Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Beck, Jacob Sigismund,

Grundsätze der Gesetzgebung

Leipzig 1806

Pol.g. 47
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768193-6

Philoſ. N 37

<36613903750018
<36613903750018
Bayer. Staatsbibliothek

Pol g 47

Grundſätze der Geſetzgebung

von

J. S. Beck
Profeſſor der Philoſophie in Roſtock

R

Bayerische Staatsbibliothek München

Leipzig
bey Johann Friedrich Hartknoch
1806

Nihil eſt quod adhuc de Republica putem dictum, et quo poſſim longius progredi, niſi ſit confirmatum, non modo falſum eſſe iſtud, ſine iniuria non poſſe, ſed hoc veriſſimum, ſine ſumma iuſtitia Rempublicam regi non poſſe.

Cic.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

Dem

Herrn Profeſſor Kraus

in Königsberg

zum Zeichen der innigſten Verehrung

gewidmet

von

dem Verfaſſer

Vorrede.

Die Meinung der Pſychologen von einem der menſchlichen Natur eingepflanzten Triebe zur Geſellſchaft kann vielleicht noch aufgegeben werden. Die Mittel kennen zu lernen, ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen, dazu hat der Menſch Vernunft. Warum ſollten ihm noch Triebe gegeben ſeyn, die ihn dieſe Dinge zu gebrauchen treiben? Nur die Erſcheinungen der unvernünftigen Thierheit führen zur Annahme der Inſtincte dieſer thieriſchen Naturen. Bedürfniſſe nöthigen den Menſchen, für die Verhältniſſe der Dinge zu ſeinem Gefühl der Luſt und Unluſt ſich Grundſätze zu verſchaffen, und er begehrt ſie nicht inſtinctartig, ſondern nach Grundſätzen, mit welchen ihn die Vernunft verſehen hat. Jedoch werden die Bedürfniſſe des Menſchen, die ihn ſeine menſchliche Natur fühlen läßt, oft auch Naturtriebe genannt. Aber gegen die Annahme auch eines ſolchen Naturtriebes zur Geſellſchaft, ſprechen die Erſcheinungen ungeſelliger Maximen, und die Menſchenſcheu mancher Men=

ſchen, die nur in der Entfernung von Andern zu-frieden ſeyn zu können wähnt, ſcheint die Meinung zu beſtätigen, daß der Hang zur Geſellſchaft nicht auf Befriedigung eines dem Menſchen angebornen Bedürfniſſes gerichtet ſeyn könne.

Mag nun ein Naturtrieb zur Geſellſchaft der menſchlichen Natur vielleicht nur angedichtet werden, ſo iſt doch zuverläſſig, in practiſchen Verhältniſſen mit ſeines Gleichen zu leben, eine Naturbeſtimmung des Menſchen. Je vielfacher dieſe Verhältniſſe ſind, durch die Zahl derjenigen, die ſich ihre Dienſte und was ihr Fleiß producirt, einander anbieten, deſto leichter und beſſer vermag jedes Glied der Geſellſchaft ſeine Wünſche zu befriedigen. Verkleinerung der Geſellſchaft, und eigentlich Verminderung dieſer practiſchen Beziehungen vergrößert die Dürftigkeit ihrer Glieder. Derjenige, deſſen Bedürfniſſe bloß auf Lebensnothwendigkeiten eingeſchränkt ſind, bedarf doch der Hülfe Anderer, um ſie zu befriedigen, und ſein eigener unermüdeter Fleiß, würde ihn auch die beſte Geſchicklichkeit unterſtützen, wird nicht zureichen, den mäßigen Forderungen ſeiner Natur genug zu thun. Auch die dem Menſchen ſtatt der Inſtincte verliehene Vernunft muß es geſtehen, daß ſie nur unter Einwirkungen anderer Menſchen vorhanden

ſeyn kann. Denn wäre es auch einem menſchlichen Weſen, vielleicht mit Hülfe einiger Inſtincte, von einem Zeitpuncte der noch gänzlichen Unthätigkeit dieſes Vermögens an, ſein Daſeyn ohne den Beytritt anderer Menſchen zu erhalten möglich, ſo würde es doch ſchwerlich, bliebe es ſich ſelbſt überlaſſen, der Dinge außer ihm, und noch weit weniger ſeiner ſelbſt ſich jemals bewußt werden können. Der obgleich unbeabſichtigte Einfluß anderer Menſchen auf die vernünftige Natur erweckt ihre Wirkſamkeit. Nur unter dieſem Einfluß kann die Entwickelung dieſer Anlage fortſchreiten. Denn wie arm an Kenntniſſen müßte nicht der Verſtand ſeyn, den kein Unterricht belehrt? Bald erweckt bloß der Unterricht Erkenntnißgründe, bald und zu den meiſten Kenntniſſen wirkt er ſelbſt als Erkenntnißgrund. Mag zu dieſem Gedankenverkehr das Talent viel hergeben, was es aus eigener Erfahrung fand, oder durch Nachdenken aus ſich ſelbſt ſchöpfte, ſo wird dieſes doch wenig ſeyn, gegen dasjenige, was es von Andern erhält, und noch als Probe wirkt der Gedankenverkehr dem Entdecker, die den Werth ſeiner Urtheile ihm ſelbſt ſichtbar zu machen, wie beſtimmt zu ſeyn ſcheint.

An keiner einzigen unvernünftigen Thiergattung giebt ſich dieſe Naturbeſtimmung in der Art

wie an dem Menſchen zu erkennen. Zwar giebt es Inſtincte in den Naturen dieſer Geſchlechter, die das Thier treiben, ſeine Kräfte mit den Kräften anderer Thiere deſſelben Geſchlechts zu vereinigen, um gewiſſe Naturzwecke zu erreichen. Der Begattungstrieb, der Trieb zur Pflege der Jungen, die inſtinctartige Vertheilung der Arbeiten beym Bau ihrer Wohnungen, und bey der Sammlung ihrer Nahrungsmittel, der Trieb zur gemeinſchaftlichen Vertheidigung gegen ihren Feind, ſind Inſtincte, welche der Abſonderung des Individuums von andern Thieren ſeines Geſchlechts entgegenwirken. Aber dieſe thieriſchen Triebe ſind auf ihre beſtimmten Naturzwecke gerichtet, und von dieſen Zwecken hat das Thier ſelbſt keinen Begriff. Die große Mannigfaltigkeit der Gattungen iſt auch eine eben ſo große Verſchiedenheit dieſer Naturzwecke, und die Veranſtaltungen der Natur, ſie zu erreichen, ſind nicht weniger verſchieden. Zu derjenigen Betriebſamkeit, die ſich ſelbſt am beſten dient, indem ſie ſich dem allgemeinen Intereſſe widmet, gehört Vernunft. Vernunft iſt der Zwecke ſelbſt fähig. Unter den Begriff von Glückſeligkeit faßt das vernünftige Weſen den Inbegriff aller ſeiner Zwecke. Von der Beſchaffenheit des geſellſchaftlichen Syſtems hängt die Glückſeligkeit ſeiner

Glieder ab. Das Maaß von Wohlbefinden, das jedem zu Theil werden kann, wird klein ſeyn, wenn Gründe vorhanden ſind, welche die auf dieſes Ziel gerichtete Thätigkeit des einzelnen Gliedes von der Beförderung der Zwecke der andern Glieder unabhängig machen. Je wirkſamere Gründe jedes Glied der Geſellſchaft beſtimmen, die Zwecke der andern Glieder kennen zu lernen, und zu wirken, daß ſie derſelben theilhaftig werden, um auf dieſem Wege ſeine eigene Glückſeligkeit zu bereiten, deſto vollkommener iſt das geſellſchaftliche Syſtem und deſto größer die daraus hervorgehende Wohlfahrt derjenigen, die Theile deſſelben ſind.

Aber dieſe Verflechtung des Privatintereſſe eines jeden mit dem allgemeinen Intereſſe gefällt oft dem Privatintereſſe derjenigen nicht, die ſie hervorbringen können. Zu einem geſellſchaftlichen Syſteme gehören, und ſonach durch keine andern Mittel ſich ſelbſt glücklich machen können, als durch ſolche, die auch die allgemeine Wohlfahrt befördern, dieſes practiſche Verhältniß eines Menſchen iſt verſchieden von dem Verhältniß desjenigen, der nur Aufopferungen macht, wenn er die Zwecke Anderer befördert.

Auch gegen dieſes Privatintereſſe, das zu Thaten nicht aufgelegt iſt, die dem allgemeinen In-

tereſſe erſprießlich ſind, weil ihm ſelbſt damit nicht geholfen wird, hat die Natur ihren Zweck erreichen wollen, an dem Menſchengeſchlecht diejenige Gattung von Weſen zu haben, die nur durch practiſche Verhältniſſe gegen einander beſtehen und vollkommener werden ſollen. Die moraliſche Anlage unſerer Natur iſt ein Grund, der der Iſolirung des Menſchen und der Trennung ſeines Privatintereſſe von dem allgemeinen Intereſſe entgegenwirkt, auch dann, wenn das Privatintereſſe von Handlungen nicht Befriedigung erwarten kann, die dem allgemeinen Intereſſe entſprechen. Dieſe Anlage unter den Begriff von Trieben ſtellen, und um ſie von andern Naturtrieben, die man an der menſchlichen Natur zu finden meint, zu unterſcheiden, ſie einen moraliſchen Trieb heißen, iſt nicht viel Anderes, als einen Charakter der Menſchheit unkenntlich vorſtellen, der ſie noch mehr als die bloße Vernunft von der unvernünftigen Thierheit entfernt, und ſich zum Unterſcheidungsgrunde dieſer Naturweſen von ſelbſt anbietet. Aber das Gewiſſen des Menſchen als eine Anlage vorzuſtellen, welche den Zweck der Natur zu erreichen beſtimmt iſt, die Menſchen durch practiſche Verhältniſſe und ſo zu geſellſchaftlichen Syſtemen zu vereinigen, das muß erlaubt ſeyn, weil man dieſe Beziehung dieſer Anlage

nicht aufdringt, ſondern ſie ſich nicht weniger klar, als die Verhältniſſe der Organe des menſchlichen Körpers zu ihren Naturzwecken zu erkennen giebt. Auch läugnet die Meinung einer Naturabſicht, an der Empfänglichkeit des Menſchen ſich ſelbſt zu mißfallen, wenn er ſeines Privatintereſſe wegen dem allgemeinen Intereſſe zuwider handelt, keinesweges die Deutung dieſer moraliſchen Anlage, die ſie auf Zwecke und eine Beſtimmung des Menſchen bezieht, die er als Naturweſen nicht erreichen kann.

Ohne dieſe moraliſche Triebfeder, welche, wenn Religion ſie belebt, den Menſchen zur Tugend fähig macht, würde von dem Ziele ſeiner irdiſchen Beſtimmung das Menſchengeſchlecht immer weit entfernt bleiben. Daß dieſer Grund uneigennütziger, bloß das allgemeine Intereſſe beabſichtigender, Handlungen in vielen Menſchen ſchwach iſt, das lehrt die Erfahrung und iſt bekannt genug. Aber welchen geringen Begriff man auch von dieſem Vermögen der menſchlichen Natur und von der Tugend unter Menſchen haben mag, und ob man gleich zugeben kann, daß in einem einmahl vorhandenen geſellſchaftlichen Syſteme die Glieder deſſelben von ſelbſt, bloß indem ſie ihren eigenen Vortheil beabſichtigen, dasjenige leiſten,

wofür ein allgemeines Intereſſe vorhanden iſt; ſo wird man doch geſtehen müſſen, daß an dem Daſeyn dieſer Verbindungen und dieſer Verkettungen des Privatintereſſe mit dem allgemeinen Intereſſe die moraliſche Triebfeder der menſchlichen Natur nicht wenig Theil hat. Kaum wird man dieſe Wahrheit bezweifeln, wenn man den Gründen nachdenkt, welche die verſchiedenen geſellſchaftlichen Verbindungen hervorbringen und die ſie erhalten, welche Familien entſtehen laſſen, dieſe Familien in Verbindung bringen und aus ihnen ein Volk werden laſſen, und wenn man ſich endlich der Gründe bewußt wird, die den Bürgerverein bewirken, dieſe Vereinigung der Menſchen unter einem Staatsoberhaupt erhalten und ſie insbeſondere ihrer Idee immer angemeſſener machen. Wenn man an einer ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft im hohen Grade den Gedanken realiſirt findet, daß kein Privatintereſſe im Widerſpruch mit dem allgemeinen Intereſſe ſich ſelbſt befriedigen kann, ſo wird man die Verfaſſung dieſes Staats, ſein Civil- und Criminalrecht vortrefflich nennen, und in dem Verhältniß ein Staat von dieſer Idee entfernt iſt, wird man ihn unvollkommen finden. Aber nach welchen Beziehungen der Zuſtand der Menſchen

unter einer höchſten Gewalt mangelhaft iſt, in vielen Fällen würde und müßte er es bleiben, wenn nicht die ſittliche Denkungsart derjenigen in Anſchlag zu bringen wäre, deren Privatintereſſe durch Verbeſſerung deſſelben nicht befördert wird, ob ſie gleich dazu wirkſam ſeyn können. Auch giebt es mancherley äußere Veranlaſſungen zur Belebung der ſittlichen Triebfeder der Glieder des gemeinen Weſens, und in einer bürgerlichen Geſellſchaft kann es derſelben mehr, in einer andern weniger geben. Auch aus dieſem Geſichtspuncte wird der bürgerliche Zuſtand betrachtet werden müſſen, wenn man ſich der Bedingungen bewußt werden will, von welchen ſeine Vollkommenheit abhängt. Dieſe Vollkommenheit beſteht in der Verbeſſerung. Denn Niemand wird anſtehen, dieſen Zuſtand eines Volks für ſchlecht zu halten, deſſen Verbeſſerung beynahe unmöglich zu ſeyn ſcheint, weil ſo wenig vorhanden iſt, was die moraliſche Thätigkeit zu erwecken geeignet iſt. Nach der Beſchreibung, die Herr Barrow von der Chineſiſchen Nation und ihren bürgerlichen Einrichtungen gegeben hat, wird man verſucht, zu glauben, daß der Zuſtand dieſes Volks am meiſten, und in einem beynahe höchſten Grade in dieſer Hinſicht fehlerhaft iſt.

Der Verfaſſer dieſer Grundſätze der Geſetzgebung iſt bemüht geweſen, die Gründe der allgemeinen Wohlfahrt und der Wohlfahrt der Glieder der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft aus dieſem geſellſchaftlichen Syſteme zu entwickeln. Er ſchätzt die Verdienſte ſeiner Vorgänger in dieſen Unterſuchungen. Er wird zufrieden ſeyn, wenn vernünftige Leſer von ſeiner Arbeit urtheilen, daß ſie zur Wiſſenſchaft der Geſetzgebung einen kleinen Beytrag gebe.

Grundſätze
der
Geſetzgebung.

Einleitung.

§. 1.

Unterſcheidung der philoſophiſchen Erkenntniß von andern Erkenntniſſen. Empiriſch-philoſophiſche, rein-philoſophiſche Erkenntniß. Begriff der Moralphiloſophie und Vorſtellung derſelben als eines Gliedes im Syſtem menſchlicher Erkenntniſſe.

Unter den Erſcheinungen des menſchlichen Willens giebt es manche, die den Begriff der Verbindlichkeit dem Verſtande zuführen. Dieſe Gegenſtände ſollen da ſeyn. Der Verſchiedenheit dieſes Begriffs von dem einer nothwendigen Exiſtenz ſolcher oder anderer Objecte iſt ſich jedermann bewußt. Die Exiſtenz ſo mancher Gegenſtände, die durch den Willen eines Menſchen bewirkt werden können, kann oft nur für zufällig gehalten werden, und doch beſteht mit dieſem Urtheil zugleich dasjenige, das von eben dieſen Gegenſtänden ausſagt, daß ſie da ſeyn ſollen. Auch darf die Behauptung wohl keinen Widerſpruch beſorgen, daß die nothwendige Exiſtenz einer That, ſo wie ihre

Unmöglichkeit, den Begriffen von Verbindlichkeit und Pflicht auf dieſelbe keine Anwendung verſtattet.

Mit den früheſten Aeußerungen der Urtheilskraft des Menſchen iſt der Begriff des Daſeyns in ſeinem Verſtande. Der Begriff des da ſeyn ſollens vieler Objecte, die durch ihn oder durch andere Menſchen bewirkt werden können, kommt dem Verſtande wahrſcheinlich ſpäter. Auch verlangt die Anwendung dieſes zweyten Begriffs eine größere Cultur des Verſtandes, und eine größere Verdeutlichung der Begriffe der Gegenſtände, worauf er anzuwenden iſt, als der Gebrauch des erſten Begriffs. Aber auch dieſer moraliſche Begriff giebt ſich, obgleich oft in unrichtigen moraliſchen Urtheilen des Kindes ſchon ſehr früh zu erkennen. Das frühe Vorhandenſeyn dieſer Begriffe im Verſtande des Menſchen ſcheint eine innige Verbindung derſelben mit dem Bewuſtſeyn ſelbſt anzudeuten.

Wenn die Materie der Urtheile, die ein Urtheil vom andern verſchieden macht, nicht in Betrachtung kommt, ſo bleibt das Bewußtſeyn: es iſt, als der allen Urtheilen beſtehende Charakter. Aus dieſer Form aller Urtheile entſpringt dem Verſtande ſein höchſter Begriff, der Begriff von einem Gegenſtande überhaupt.

Die erſten Aeußerungen der Urtheilskraft ſind diejenigen, in welchen noch keine Regel ihren Gegenſtand

charakteriſirt. Man nennt ſie Anſchauungen. Wenn das Bewußtſeyn aus dem Inhalt einer Anſchauung nichts aufgenommen hat, das der Urtheilskraft zur Charakteriſirung des Gegenſtandes dienen kann, iſt ſie bloße Anſchauung und noch keine Erkenntniß des Objects. Der Gegenſtand wird angeſchauet und noch nicht gedacht. Eine Regel des Gegenſtandes aus dem Inhalt ſeiner Anſchauung, zur Unterſcheidung deſſelben von andern Objecten, heißt Begriff. Man kann der Anſchauung eines Gegenſtandes theilhaftig ſeyn, ohne ſofort und zugleich eines Begriffs theilhaftig zu ſeyn, wodurch er zu denken iſt. Man hat auch umgekehrt nicht ſtets die Anſchauungen bey der Hand, auf welche die Begriffe ſich beziehen laſſen, die ſich im Verſtande aufhalten. Man hat von einem Dinge Kenntniß, wenn man aus ſeiner Anſchauung Begriffe erworben hat, wodurch es von andern Dingen unterſchieden und ſo erkannt werden kann. In der Beziehung erworbener Begriffe auf Anſchauungen erkennt man ihre Gegenſtände.

Man unterſcheidet zwiſchen Verſtandes- und Vernunfterkenntniſſen. In Verſtandeserkenntniſſen wird man ſich in der Anſchauung, des Begriffs bewußt, der auf ſie bezogen wird. Viele Erkenntniſſe ſind ſo unmittelbar nicht zu erhalten. Aber nach Grundſätzen, d. i., nach Urtheilen, die auf eine Claſſe von

Anſchauungen einen Begriff beziehen, wird die Beziehung dieſes Begriffs auf jede Anſchauung getroffen, die zu dieſer Claſſe gehört. Als Beyſpiele von Verſtandeserkenntniſſen kann man die Erfahrungserkenntniſſe anführen, zu welchen ein Menſch aus ſeinen eigenen Wahrnehmungen gekommen iſt. Denn die Schlüſſe, die in dieſer Gattung Erkenntniſſe gemacht werden, (die Beziehung der Empfindungen von einerley Art auf Urſachen von einerley Art, der das Ordnen ſeiner Empfindungen, das ſchon die Seele des Kindes ausfüllt, vorhergegangen iſt,) werden nur von wenigen Menſchen bemerkt. Die Axiome der Geometrie und die Additions- und Subtractionsformeln der Arithmetik ſind Beyſpiele bloßer Verſtandeserkenntniſſe. Daß aber der Kreis unter dem Begriff der Gleichheit ſeiner Peripheriewinkel auf einerley Bogen ſteht, dieſe Erkenntniß will ſich aus der Anſchauung nicht unmittelbar ergeben, ſondern nur nach Grundſätzen läßt ſich die Beziehung dieſer Gattung Anſchauungen auf dieſen Begriff treffen.

Viele Vernunfterkenntniſſe verlangen das Bewußtſeyn der Theilbegriffe eines Begriffs zu ihrem Grundſatz. Daß eine Pflicht der Billigkeit gegen einen rechtſchaffenen Mann vorhanden iſt, den ſein reicher Gläubiger unglücklich macht, wenn er auf die Bezahlung der Summe, die jener ihm ſchuldig iſt, dringen

würde, das wird dem Gläubiger vernehmlich werden, wenn ihm klar gemacht wird, daß es Pflichten giebt, von ſeinem Recht keinen Gebrauch zu machen, und daß in dieſer That die Billigkeit beſteht. Erkenntniſſe von dieſer Beſchaffenheit, in welchen Begriffe auf Anſchauungen bezogen werden, weil man ſich derſelben als Theilbegriffe desjenigen Begriffs bewußt iſt, unter dem eine Anſchauung ſteht, heißen philoſophiſche Erkenntniſſe. Als Vernunfterkenntniſſe ſind dieſelben mit mathematiſchen Erkenntniſſen verſchwiſtert. Aber durch Verdeutlichung der Begriffe wird in der Mathematik doch nichts gewonnen. Die Begriffe eines Theorems mögen in dem Verſtande des Schülers, der davon nichts weiß, eben ſo deutlich beſtimmt ſeyn, als ſie von ſeinem Lehrer gedacht werden, der ihn zu dieſer Erkenntniß führen will. Denn die Grundſätze, nach welchen dieſer die Urtheilskraft des Schülers beſtimmen will, enthalten keine Entwickelungen der Begriffe ſeiner Gegenſtände. Die Urtheile, die als Grundſätze geometriſchen Theoremen vorhergehen, und angeführt werden, um dieſe Erkenntniſſe zu bewirken, beziehen einen Begriff auf eine Anſchauung, und die Gewißheit geht aus der Erkenntniß hervor, daß die Anſchauungen des Theorems zu dem Geſchlecht der Anſchauungen des Grundſatzes gehören.

Aus urſprünglichen Aeußerungen der Urtheils-

kraft entſpringt dem Verſtande ſein höchſter Begriff. Kann aber der Ueberzeugung von der Realität dieſes Begriffs noch etwas fehlen, wenn man ſich dieſes Urſprungs deſſelben bewußt iſt? und kann der Ueberzeugung von der Realität irgend eines Begriffs noch etwas fehlen, wenn man ſich ſeines Urſprungs aus Anſchauungen bewußt iſt?

Begriffe, die dem Verſtande aus Anſchauungen gekommen ſind, werden gegebene Begriffe genannt. Wenn zu dem Inhalt einer Anſchauung Empfindung und Beziehung der Empfindung auf eine Urſache gehört, ſo heißt der Begriff dieſer Urſache von einer, von andern Empfindungen unterſchiedenen Empfindung ein Erfahrungsbegriff. Erfahrungsbegriffe ſind gegebene Begriffe, und für ihre Gattung von Empfindungen muß das erkennende Subject empfänglich ſeyn, um dieſer Begriffe theilhaftig zu ſeyn. Ein Bewußtſeyn dieſer Beſtandtheile ſeiner Erfahrungsbegriffe iſt empiriſch-philoſophiſche Erkenntniß.

Wenn wir aber von unſern Anſchauungen die Empfindungen abſondern, ſo ergeben ſich aus dieſem formalen Bewußtſeyn reine Begriffe unſers Verſtandes. Um ſie zu haben, iſt nicht Empfänglichkeit für eine beſondere Gattung Empfindungen, ſondern ein menſchliches Erkenntnißvermögen iſt dazu nothwendig. Schon iſt der Begriff von Urſache ein ſolcher reiner,

und kein Erfahrungsbegriff. Denn in jeder Erfahrung und auch in den früheſten Aeußerungen des Erkenntnißvermögens des Kindes iſt er enthalten. Das Bewußtſeyn dieſer reinen Begriffe und ihrer Elemente pflegt rein-philoſophiſche oder metaphyſiſche Erkenntniß genannt zu werden.

Aus dieſem formalen Bewußtſeyn entſpringen diejenigen Begriffe des Daſeyns der Dinge, die nichts von Beziehungen beſonderer Empfindungen auf Urſachen enthalten. Reine Naturphiloſophie entwickelt aus ihnen die Grundſätze, die ſowohl der mathematiſchen Naturerkenntniß, als auch jeder gemeinen Erfahrungserkenntniß zum Grunde liegen.

Auch der Begriff: Verbindlichkeit, hat nichts mit Begriffen von Urſachen beſonderer Empfindungen gemein, ob er gleich mit Erfahrungsbegriffen ſtets in Verbindung gefunden wird, wenn Anwendung von ihm gemacht wird. Daſſelbe gilt auch von reinen Naturbegriffen. Niemand wird anders woher, als aus der Erfahrung Beyſpiele für den Begriff: Urſache, hernehmen können. Und doch iſt eben das, daß dieſer Begriff in jeder Erfahrung enthalten iſt, und das, daß wir nur durch ſeinen Gebrauch Erfahrung haben können, ein Beweis, daß er kein Erfahrungsbegriff iſt. Unſere ſittlichen Urtheile geſchehen nach rein-moraliſchen Grundſätzen, obgleich der Urtheilende ſich oft der-

ſelben ſo wenig bewußt iſt, als er in Erfahrungserkenntniſſen der rein-phyſiſchen Grundſätze, z. B. des Satzes der Cauſalität, oder des der Beharrlichkeit der Materie bey allen ihren Veränderungen, ſich bewußt iſt. Der Begriff einer reinen Moralphiloſophie iſt ſo ausführbar, als es der einer reinen Naturphiloſophie iſt. Man kann noch Folgendes hinzufügen. Von manchen Grundſätzen, die aus reinen Naturbegriffen ganz wohl erkennbar ſind, kann man die Beſtätigung ihrer Wahrheit von der Erfahrung erwarten. Noch mehr gilt dieſes von denjenigen Sätzen, die durch den Beytritt der Mathematik zu dieſen philoſophiſchen Einſichten erhalten werden. Aber Niemand wird ſagen können, daß die Verbindlichkeit, ſtets wahrhaft im Verſprechen zu ſeyn, ſich durch Erfahrung beſtätigen laſſe. Wer dieſen moraliſchen Satz behauptet, muß es entweder bey dieſem Ausſpruch unentwickelter Begriffe, deren Effect auf ſein moraliſches Gefühl er ſich bewußt iſt, bewenden laſſen, oder er muß auf die reine Quelle der ſittlichen Begriffe achten, und ſich ihres Inhalts zu verſichern ſuchen.

Reine Natur-, reine Moralphiloſophie und Logik ſind die Theile der reinen Philoſophie. Die Geſetze des Erkenntnißvermögens aus den Begriffen, worin ſich daſſelbe offenbart, zu entwickeln, das iſt der Vorwurf der Logik. Logik, Phyſik und Ethik waren ſchon

nach den Alten die Beſtandtheile der Philoſophie. Erfahrungserkenntniſſe waren die erſten Verſuche des menſchlichen Erkenntnißvermögens, und auch dieſe wurden anfänglich bloß fragmentariſch zuſammengehalten. Man gerieth auf Urtheile, worin man ſich mit Andern nicht vereinigen konnte. An moraliſchen Urtheilen hat das Privatintereſſe oft beſondern Antheil und erweckt noch öfter dieſen Widerſpruch Anderer. Das Bedürfniß, ſich ſeine Begriffe zu verdeutlichen, wurde gefühlt, und die Verſuche, es zu befriedigen, d. i., Naturphiloſophie und Moralphiloſophie, nahmen ihren Anfang. Was aber dieſen ihren Urſprung gab, das führte, durch ſie veranlaßt, auch die Logik herbey. Man wurde auf die Aeußerungen des Erkenntnißvermögens aufmerkſam, und ſuchte aus dieſen Begriffen ſich der Geſetze bewußt zu werden, mit welchen unſere Behauptungen nie im Widerſpruch ſeyn dürfen. Sehr wahrſcheinlich ſind Syſteme von Erfahrungserkenntniſſen, mathematiſche und viele philoſophiſche Urtheile ſchon im Umlauf geweſen, ehe es dem Erkenntnißvermögen einfiel, auf ſich ſelbſt zu reflectiren, um ſich ſeiner eigenen Geſetze bewußt zu werden.

§. 2.

Begriff des Begehrungsvermögens. Verhältniß des Begehrungsvermögens zum Gefühl der Luſt und Unluſt. Ver-

ſchiedenheit des menſchlichen Begehrungsvermögens vom thieriſchen. Begriff des Willens. Auf die Luſt iſt das Begehrungsvermögen unmittelbar gerichtet, auf andere Objecte um der Luſt willen, die ſie geben. Verſchiedene Arten der Luſt.

Der Begriff des Seynſollens bezieht ſich auf Handlungen, d. i., auf Objecte, die das Begehrungsvermögen des Menſchen wirklich machen kann. Indeſſen, man begehrt nicht immer dasjenige, deſſen man ſich doch als einer That, die man thun ſoll, bewußt iſt. Auch ſcheint es, daß, wenn man gleich gethan hat, was man thun ſollte, man doch in vielen dieſer Fälle den Gegenſtand, den man ſo bewirkt hat, eigentlich nicht begehrt habe. Dieſe Begriffe des Begehrens überhaupt, und des Begehrens im Verhältniß zu Objecten, die man wirklich machen ſoll, ſind einer genauern Beſtimmung benöthigt.

Man ſchreibt dem vernunftloſen Thiere eben ſo wohl als dem Menſchen ein Begehrungsvermögen zu. Aeußere Erſcheinungen ſowohl des einen als des andern Weſens, die ihren Grund im Innern derſelben haben, werden Aeußerungen ihrer Begehrungsvermögen genannt. Dieſes Innere in den Aeußerungen des menſchlichen Begehrungsvermögens iſt unbedenklich der Begriff des Objects, das noch nicht da iſt, ſofern man es begehrt, das aber durch das Begehren deſſelben wirklich werden kann. Das menſchliche Be-

gehrungsvermögen iſt demnach das Vermögen des Men-
ſchen, durch ſeine Begriffe Urſache der Gegenſtände der-
ſelben zu ſeyn. Ich begehre freylich einen Apfel, der
ſchon da iſt, und durch das Begehren deſſelben nicht
wirklich wird; aber ich begehre auch eigentlich den Ge-
nuß deſſelben, und mit dieſem Begriff iſt eine Cau-
ſalität, ſeinen Gegenſtand hervorzubringen, in Verbin-
dung, wenn ich ihn begehre. Dieſe Erklärung des
menſchlichen Begehrungsvermögens iſt nicht bloß, wie
einige dafür halten, eine allenfalls zu rechtfertigende
Definition. Sie iſt die genau zutreffende, dieſem Be-
griff genau anpaſſende Erklärung.

Die Erſcheinungen des unvernünftigen Thiers
laſſen auf kein Bewußtſeyn deſſelben ſchließen. Es iſt
nicht der Anſchauungen, folglich auch keiner Begriffe fä-
hig. Der Verſtand iſt das Vermögen der Begriffe, die
er doch anders woher als aus den urſprünglichen Aeu-
ßerungen der Urtheilskraft nicht ſchöpfen kann. Man
wird daher die Aeußerungen des thieriſchen Begeh-
rungsvermögens nicht in Bewirkungen der Objecte ſei-
ner Begriffe ſetzen können, das thieriſche Begehrungs-
vermögen bewirkt ſeine Objecte durch einen blinden
Trieb ſeiner Natur, nicht aber, indem es ſich eines
Begriffs bewußt wäre, durch ein Beſtreben, dieſem zu
entſprechen. Der Vogel bauet ſein Neſt. Aber nie-
mand wird urtheilen, daß dieſes von ihm in dem

Bewußtſeyn des Begriffs ſeines Gegenſtandes geſchieht.

Wir reden von Aeußerungen des menſchlichen Begehrungsvermögens. In der mit dem Bewußtſeyn eines Begriffs verbundenen Cauſalität, den Gegenſtand deſſelben hervorzubringen, beſteht das Begehren dieſes Objects. Fragen wir aber nach dem Grunde dieſer Cauſalität, ſo will ſich uns aus dem Anblick ihrer Aeußerungen die Erwartung einer Luſt von der Exiſtenz des Gegenſtandes, den wir begehren, als Begriff empfehlen, wodurch der Grund, der unſer Begehrungsvermögen zu einer Aeußerung beſtimmt, gedacht werden müſſe.

Luſt und Unluſt werden dem Gefühl zugeſchrieben. Empfindungen, die in empiriſchen Anſchauungen auf Urſachen bezogen werden, und ſo Erkenntnißſtücke abgeben zur Erkenntniß der Gegenſtände außer und in uns, ſchreibt man dem Sinn zu.

Luſt und Unluſt, oder eigentlich das Urtheil, daß mit der Exiſtenz eines Objects eine Luſt für uns vorhanden ſeyn, oder eine Unluſt entfernt werden wird, ſcheinen innig mit Aeußerungen des Begehrungsvermögens verbunden zu ſeyn. Wenn man gleich den Gemüthszuſtand der Luſt als eines bloß paſſiven von dem Begehren, wobey man ſich einer Cauſalität bewußt iſt, unterſcheidet, ſo wird doch Niemand die Wahrheit

des Urtheils bezweifeln, daß die ſichere Erwartung einer Luſt das Begehrungsvermögen unvermeidlich beſtimmt, den Gegenſtand hervorzubringen, der dieſe Luſt bewirkt. Auch will der Sprachgebrauch dieſe innige Verbindung der Erwartung einer Luſt von der Exiſtenz eines gewiſſen Gegenſtandes mit dem Begehren deſſelben andeuten. Denn es ſind gleichbedeutende Ausdrücke: zu einer Sache Luſt haben, und: dieſe Sache begehren.

Wenn wir von einem Gegenſtande Luſt erwarten, ſo begehren wir ihn auch. Daraus aber, daß dieſe Erwartung einer Luſt die Cauſalität bewirkt, dieſen Gegenſtand hervorzubringen, folgt nicht, daß die innere That, (der Entſchluß,) auch vorhanden iſt. Denn eine Cauſalität kann vorhanden ſeyn, wenn ſie gleich unthätig erhalten wird, ſo wie auch ein Stein nicht fällt, wenn er gehalten wird, ob er gleich ſchwer iſt.

Unmittelbar und bloß vermöge ſeiner menſchlichen Natur begehrt der Menſch die Luſt. Man wird dieſen Begriff vielleicht richtig ſo beſtimmen können: die Luſt iſt der ſich ſelbſt zu erhalten ſtrebende Gemüthszuſtand. Freylich wird damit nur das Verhältniß der Luſt zu einem andern Gemüthsvermögen, und nicht ihr innerer Gehalt angegeben. Aber dieſer innere Gehalt iſt im Theilbegriffe unauflösbar. Nur aus der innern Anſchauung dieſes Gemüthszuſtandes kann uns der einfa-

che Begriff deſſelben hervorgehen. Daß auf die Luſt das Begehrungsvermögen jederzeit und unmittelbar gerichtet iſt, das iſt eine weſentliche Eigenſchaft der Luſt, und es ſcheint, daß man ſie dadurch vorſtellen und von andern Gemüthszuſtänden, welchen insgeſammt dieſe Beſtimmung nicht zukommt, unterſcheiden könne.

Auf die Luſt iſt das Begehrungsvermögen unmittelbar gerichtet. Auf andere Objecte, äußere ſowohl als innere, ſie hervorzubringen, nur um der Luſt willen, die wir davon erwarten. Dieſe Erkenntniß bewegt das Begehrungsvermögen und bewirkt die Cauſalität, das Object hervorzubringen. Von der Luſt ſelbſt gilt dieſes nicht. Mit ihr iſt die Cauſalität, ſie zu haben, ohne alle weitere Erkenntniß vorhanden.

Dieſe Erkenntniſſe aber von dem Verhältniß der Objecte zu ſeinem Gefühl kann der Menſch nur durch Erfahrung haben. Daß er der Luſt und Unluſt fähig iſt, und daß er dieſe unmittelbar begehrt, das iſt es, was ihn auffordert, dieſe Erfahrung ſich zu verſchaffen. Das iſt es alſo, was ſein Begehrungsvermögen beſtimmt, dieſe Verſuche mit den Gegenſtänden zu machen. Aus dieſen Erfahrungen zieht er ſich Regeln des Verhältniſſes der unter Begriffe gebrachten Objecte zu ſeinem Gefühl ab.

Alle Aeußerungen des Begehrungsvermögens,

welche auf Gegenſtände gehen, die nicht die Luſt ſelbſt ſind, ſondern welche begehrt werden, weil ſie Luſt bewirken, ſetzen ſolche Grundſätze voraus, die das Subject ſich erwerben mußte. Vernunft iſt das Vermögen der Grundſätze. Sofern ſie Grundſätze ſucht, nach welchen das Verhältniß der Objecte zum Gefühl erkannt werden kann, heißt ſie die practiſche Vernunft.

Das Begehrungsvermögen, das nach Grundſätzen Gegenſtände begehrt, heißt der Wille. Da das Begehrungsvermögen des Menſchen auf Objecte, die von der Luſt ſelbſt verſchieden ſind, nicht unmittelbar, ſondern nur nach Grundſätzen, die er ſich von ihrem Verhältniß zu ſeinem Gefühl erworben hat, gerichtet iſt, ſo iſt daſſelbe ein Wille. Alſo nicht bloß ein Bewußtſeyn der Begriffe ſeiner Objecte, ſondern auch nach Grundſätzen, äußert ſich das menſchliche Begehrungsvermögen.

Im Bewußtſeyn des Begriffs eines Gegenſtandes denſelben begehren, heißt: dieſes Object zum Zweck haben. Das menſchliche Begehrungsvermögen iſt alſo ein Vermögen der Zwecke.

Das Thier iſt weder der Zwecke noch der Grundſätze fähig. So wenig vom Thier geſagt werden kann, daß es lernt, ſich ſeiner Empfindungen zur Erkenntniß der Objecte zu bedienen, eben ſo wenig kann geſagt wer-

den, daß es das Verhältniß der Objecte zum Gefühl kennen lernt. Die Natur führt es zu dieſen Gegenſtänden durch einen blinden Trieb. Auch ſolche Aeußerungen des thieriſchen Begehrungsvermögens, die man von angebornen Kunſttrieben immer unterſcheiden muß, und die daher noch mehr den Schein haben, als begehre das Thier nicht bloß in dem Bewußtſeyn des Begriffs des begehrten Objects, ſondern auch nach einem Grundſatz, den es ſich über das Verhältniß einer Claſſe von Objecten zu ſeinem Gefühl erworben hat, (des Hundes z. B., der einer Täuſchung inne zu werden ſcheint und einen nichtigen Verſuch nicht noch ein Mahl unternimmt,) dürfen doch immer nur als Modificationen eines dieſen Aeußerungen zum Grunde liegenden blinden Inſtincts, und nicht als Erſcheinungen eines Begehrungsvermögens, das ſich der Begriffe ſeiner Objecte bewußt iſt, gedacht werden.

Die Luſt kann an ſich gar nicht erklärt, ſie kann nur gefühlt, und es kann nur angegeben werden, was dieſer Gemüthszuſtand im Verhältniß zum Begehrungsvermögen iſt. Denn da iſt ſie unter allen Gegenſtänden derjenige, der unmittelbar begehrt wird. Dieſe Aeußerungen des Begehrungsvermögens ſind daher ſchon vor jeder Aeußerung eines Erkenntnißvermögens im Menſchen vorhanden, und ſie ſind ihm mit dem vernunftloſen Thier gemein. Das Thier iſt dieſes Gefühls

fähig und wird deſſelben theilhaftig, ſo wie der Menſch. Es iſt ſich aber dieſes Zuſtandes nicht bewußt, ſo wie es ſich überhaupt ſeiner ſelbſt nicht bewußt iſt. Der Menſch kommt dahin, ſich dieſes Gemüthszuſtandes bewußt zu werden. Durch Inſtinct getrieben realiſirt das Thier die Objecte, die ihm Luſt geben. Der Menſch, nachdem er zum Bewußtſeyn der Gegenſtände außer ihm und in ihm gekommen iſt, realiſirt die Objecte dieſer Begriffe nach Grundſätzen ihres Verhältniſſes zu ſeinem Gefühl, die er vorher erwerben mußte. Vor dieſen Aeußerungen ſeines Erkenntnißvermögens leitet ihn die Natur zur Erhaltung ſeiner ſelbſt, wie jedes andere Säugthier, durch den blinden Trieb, die Brüſte der Mutter zu ſaugen.

Nach dem verſchiedenen Verhältniß der Gegenſtände zum menſchlichen Gefühl ſind folgende Arten der Luſt zu unterſcheiden.

Die Luſt, welcher man auch ohne Aeußerung des Erkenntnißvermögens theilhaftig ſeyn kann, iſt das Gefühl des Angenehmen. Wenn wir zwar das urſachliche Verhältniß eines Gegenſtandes zu unſerm Gefühl kennen und nach dieſer Kenntniß ihn begehren, dieſe Luſt aber nicht Effect irgend einer Aeußerung des Erkenntnißvermögens iſt, dann iſt dieſe Luſt das Gefühl des Angenehmen. Dieſe Luſt iſt die bloß thieriſche oder Sinnenluſt. Denn das Thier iſt derſel-

ben eben ſo wohl als der Menſch fähig. Der Gegenſtand, der dieſe Luſt giebt, iſt ſelbſt keine Aeußerung des Erkenntnißvermögens, und man begehrt ihn, weil man dieſe Luſt als Wirkung deſſelben auf unſer Gefühl erwartet.

Aber auch aus Aeußerungen des Erkenntnißvermögens kann uns eine Luſt entſpringen. Da Anſchauung und Begriff die Stücke einer jeden Erkenntniß ſind, und das menſchliche Erkenntnißvermögen, ſeiner Natur nach, Anſchauungen, die ihm zu Theil werden, auf Begriffe zu bringen ſucht, ſo iſt das Gelingen dieſer Abſicht mit einer Luſt begleitet. Sie iſt das Wohlgefallen an ſchönen Gegenſtänden. Jene Abſicht dieſer Aeußerung des Erkenntnißvermögens iſt anfänglich und während des Ueberganges der Thierheit in einem Menſchen zu ſeiner Menſchheit kaum eine andere, als die, der Luſt des Angenehmen theilhaftig zu werden. Um die Objecte kennen zu lernen, von welchen er Luſt erwarten darf, oder die ihm Unluſt bereiten können, wird ſein Erkenntnißvermögen thätig. An den bloßen Aeußerungen ſeines Erkenntnißvermögens wird er unterdeſſen einer Luſt ſich bewußt, und er fängt an, dieſe Aeußerungen des Erkenntnißvermögens um der Luſt willen, die ihm daraus entſpringt, zu begehren. Mit Luſt nimmt er in dem Mannigfaltigen einer Anſchauung, ihre Tauglichkeit für den Verſtand wahr, und dieſe Luſt iſt das Gefühl des Schönen.

Dieſe Luſt an Aeußerungen ſeines Erkenntnißvermögens entdeckt ſich dem Menſchen in dieſen Aeußerungen. Ja er wird einer Luſt inne an vollendeten Erkenntniſſen. Ganz abgeſehen von ihrer Nützlichkeit, *ſofern* ſie ihre Grundſätze ſind, nach welchen er Gegenſtände wirklich machen kann, die ihm eine Luſt geben, fängt er an, ſich für Erkenntniſſe ſelbſt zu intereſſiren, weil er von ihnen eine Luſt erwartet. Er begehrt ſie um ihrer ſelbſt willen, nicht anderer Objecte wegen, wozu ſie führen können. Dieſe Luſt an Erkenntniſſen iſt deſto inniger, je mehr ſie das Werk ſeiner eigenen Vernunft ſind, je mehr er in ihnen ſelbſt denkt, und je weniger er in ihnen andern bloß nachurtheilt. Was iſt es, das den Mathematiker anzieht, Geſetze der Zahlverhältniſſe aufzuſuchen, oder Eigenſchaften der Figuren aufzufinden? Was reitzt den Aſtronomen, der durch mühevolle Arbeiten und durch ein Nachdenken, das ihm doch beſchwerlich iſt, ſo lange er es vergeblich anſtellte, endlich Reſultate gewinnt, von deren Unbrauchbarkeit, um Gegenſtände wirklich zu machen, die ihm unmittelbar Luſt geben, er ganz überzeugt iſt? daß er ſeine Mühe deſſen ungeachtet für belohnt hält und daß ihm kein Weg zu lang und zu beſchwerlich dünken würde, wenn er ihn nur zu Aufſchlüſſen über die Lage unſers Planetenſyſtems und zu den Größenverhältniſſen deſſelben zu den

Fixſternen führen könnte, ob er gleich keinen Nutzen aus dieſen Kenntniſſen zu erwarten berechtigt ſeyn dürfte, was iſt es, das ihn bewegt, ſich dieſen beſchwerlichen Arbeiten zu unterziehen? Es iſt die bloße Luſt an dieſen Erkenntniſſen. Es ſcheint, daß er dieſe Luſt nur inniger fühle, je entfernter er alles andere Intereſſe von ihr hält. Und bewegt gleich das Intereſſe der Eitelkeit ſeinen Fleiß, ſo iſt dieſe ſelbſt ein Beweis für die Fähigkeit der menſchlichen Natur, an Erkenntniſſen um ihrer ſelbſt willen ein Intereſſe zu nehmen.

Zu dieſer Luſt an Erkenntniſſen gehört das reine Wohlgefallen an Vollkommenheit. Vollkommenheit iſt die Beſchaffenheit eines Gegenſtandes, nach welcher er einem Zweckbegriff, wodurch ein vernünftiges Weſen die Urſache ſeiner Exiſtenz iſt, entſpricht. Die Betrachtung eines Werks der Kunſt gewährt Luſt, auch dann, wenn wir keine Luſt von dieſem Gegenſtande ſelbſt für uns zu erwarten haben.

Wer bey einem Gegenſtande dieſer Art auf den Nutzen ſieht, der ihm ſelbſt aus deſſen Daſeyn entſpringen wird, hat eine andere Luſt im Auge, als die iſt, die aus der bloßen Betrachtung deſſelben hervorgehen kann, deren er dieſes materiellen Zwecks wegen vielleicht weniger theilhaftig iſt.

§. 3.

Begriff des allgemeinen Willens und des Privatwillens. Maximen. Frage: wie iſt ein Privatintereſſe zugleich als allgemeines Intereſſe möglich?

Indem wir auf die Quelle weiſen wollen, aus welcher dem Verſtande ſeine moraliſchen Begriffe entſpringen, ſind wir genöthigt, zuvor den Begriff zu beſtimmen, welchen die Ausdrücke: allgemeiner Wille, Wille der Menſchheit, allgemeines Intereſſe, bezeichnen, ſo wie den Begriff, den die Ausdrücke: Privatintereſſe und Privatwille, angeben.

Da das Begehrungsvermögen des Menſchen nicht wie das bloß thieriſche Begehrungsvermögen unmittelbar auf die Objecte, die ihm Luſt geben, ſondern lediglich auf die Luſt ſelbſt unmittelbar gerichtet iſt; da er die Grundſätze, nach welchen das Verhältniß der Objecte zu ſeinem Gefühl von ihm zu beurtheilen iſt, erwerben muß: ſo ſteht dieſes Begehrungsvermögen des Menſchen unter Regeln, die es jenen erkannten Geſetzen nach annimmt. Dieſe practiſchen Grundſätze des Menſchen heißen Maximen.

Von welcher Beſchaffenheit auch die Maximen eines Menſchen ſeyn mögen, ſo begehrt er dieſe ſeine eigenen Maximen. Denn die Maximen ſind die Handlungsregeln, welche das Subject angenommen hat,

und nicht Regeln eines blinden Triebes, den ihm die Natur eingepflanzt hätte.

Wenn nun gleich eine gewiſſe Regel den practiſchen Grundſatz eines Menſchen abgiebt, ſo kann es doch kommen, daß er dieſelbe Regel, als eine allgemeingültige aller vernünftigen Weſen, die im practiſchen Verhältniß zu ihm ſtehen, nicht will. So findet ein Menſch es oft ihm ſelbſt zuträglich, ein Verſprechen nicht zu halten, das er einem andern gab; daß aber die Regel, nach Luſt und Belieben ſein Verſprechen nicht zu halten, allgemein gelte, das will er nicht. Er will auf jedes ihm gegebene Verſprechen ſicher rechnen können.

Den Privatwillen unterſcheiden wir vom allgemeinen Willen nach eben dieſen Regeln des Willens. Eine Handlungsweiſe kann uns Luſt zuführen, ſo lange wir ſie bloß für unſer Subject als gültig anſehen. Unter dieſer Bedingung begehren wir dieſelbe. Eben dieſe Handlungsweiſe kann uns Unluſt zuführen, ſofern wir dabey annehmen, daß ſie damit auch die Handlungsweiſe jedes Andern iſt, der im practiſchen Verhältniß zu uns ſteht, und ihr ſo allgemeine Gültigkeit beylegen. Unter dieſer Vorausſetzung begehren wir ſie nicht. Die erſte Aeußerung des Begehrungsvermögens ſchreiben wir einem Privatwillen, die zweyte dem allgemeinen Willen zu.

Eine Regel der Handlungen, die unter der Vor-

ausſetzung ihrer allgemeinen Gültigkeit begehrt wird, iſt ein Object des Willens der Menſchheit. Der mit ſich ſelbſt zuſammenbeſtehende Wille Aller iſt Wille der Menſchheit. Denn dieſer Begriff wird erhalten, wenn von dem Beſondern, wodurch ſich ein Menſch vom andern unterſcheidet, und folglich auch von der Materie ſeiner Maximen; die von der der Maximen Anderer unterſchieden ſeyn kann, abgeſehen wird. Als Menſch überhaupt, (als Glied eines allgemeinen Willens,) will jeder einzelne Menſch Wahrhaftigkeit in Verſprechungen und Treue in Erfüllung derſelben. Aber nach ſeiner Individualität, d. i., als Privatwille, wählt er doch Maximen, die dieſer Regel des allgemeinen Willens widerſtreiten. Sein Privatwille iſt mit dem allgemeinen Willen im Widerſtreit.

Die Möglichkeit des Willens, als eines Begehrungsvermögens unter Maximen, wird man nicht weiter dargelegt haben wollen. Denn wenn man einräumt, daß die Luſt unmittelbar begehrt wird, andere Gegenſtände aber um der Luſt willen und zufolge der Erkenntniß dieſes urſachlichen Verhältniſſes, ſo ſind die Regeln dieſes ſo beſtimmten Willens ſeine Maximen, und nach ihrer Möglichkeit kann nicht weiter gefragt werden.

Daß aber die Regeln des allgemeinen Willens Maximen eines Menſchen werden können, dieſe Mög-

und nicht Regeln eines blinden Triebes, den ihm die Natur eingepflanzt hätte.

Wenn nun gleich eine gewiſſe Regel den practiſchen Grundſatz eines Menſchen abgiebt, ſo kann es doch kommen, daß er dieſelbe Regel, als eine allgemeingültige aller vernünftigen Weſen, die im practiſchen Verhältniß zu ihm ſtehen, nicht will. So findet ein Menſch es oft ihm ſelbſt zuträglich, ein Verſprechen nicht zu halten, das er einem andern gab; daß aber die Regel, nach Luſt und Belieben ſein Verſprechen nicht zu halten, allgemein gelte, das will er nicht. Er will auf jedes ihm gegebene Verſprechen ſicher rechnen können.

Den Privatwillen unterſcheiden wir vom allgemeinen Willen nach eben dieſen Regeln des Willens. Eine Handlungsweiſe kann uns Luſt zuführen, ſo lange wir ſie bloß für unſer Subject als gültig anſehen. Unter dieſer Bedingung begehren wir dieſelbe. Eben dieſe Handlungsweiſe kann uns Unluſt zuführen, ſofern wir dabey annehmen, daß ſie damit auch die Handlungsweiſe jedes Andern iſt, der im practiſchen Verhältniß zu uns ſteht, und ihr ſo allgemeine Gültigkeit beylegen. Unter dieſer Vorausſetzung begehren wir ſie nicht. Die erſte Aeußerung des Begehrungsvermögens ſchreiben wir einem Privatwillen, die zweyte dem allgemeinen Willen zu.

Eine Regel der Handlungen, die unter der Vor-

ausſetzung ihrer allgemeinen Gültigkeit begehrt wird, iſt ein Object des Willens der Menſchheit. Der mit ſich ſelbſt zuſammenbeſtehende Wille Aller iſt Wille der Menſchheit. Denn dieſer Begriff wird erhalten, wenn von dem Beſondern, wodurch ſich ein Menſch vom andern unterſcheidet, und folglich auch von der Materie ſeiner Maximen; die von der der Maximen Anderer unterſchieden ſeyn kann, abgeſehen wird. Als Menſch überhaupt, (als Glied eines allgemeinen Willens,) will jeder einzelne Menſch Wahrhaftigkeit in Verſprechungen und Treue in Erfüllung derſelben. Aber nach ſeiner Individualität, d. i., als Privatwille, wählt er doch Maximen, die dieſer Regel des allgemeinen Willens widerſtreiten. Sein Privatwille iſt mit dem allgemeinen Willen im Widerſtreit.

Die Möglichkeit des Willens, als eines Begehrungsvermögens unter Maximen, wird man nicht weiter dargelegt haben wollen. Denn wenn man einräumt, daß die Luſt unmittelbar begehrt wird, andere Gegenſtände aber um der Luſt willen und zufolge der Erkenntniß dieſes urſachlichen Verhältniſſes, ſo ſind die Regeln dieſes ſo beſtimmten Willens ſeine Maximen, und nach ihrer Möglichkeit kann nicht weiter gefragt werden.

Daß aber die Regeln des allgemeinen Willens Maximen eines Menſchen werden können, dieſe Mög-

lichkeit erhellet nicht ſo von ſelbſt, und ſie muß dargethan werden, wenn ſie behauptet wird. Denn daß ein Menſch ſich zuverläſſig immer Luſt bereiten werde, wenn ſeine Handlungsweiſe aus dem Geſichtspuncte des allgemeinen Willens von ihm getroffen wird, das wird in vielen Fällen den ſichern Grundſätzen widerſtreiten, die er ſich von den Verhältniſſen der Objecte zu ſeinem Gefühl erworben hat. Ein ihm anvertrauetes Depoſitum zurückzugeben, das müßte ſtets ſeine Handlungsweiſe ſeyn, wenn ſeine Maximen durchweg mit dem allgemeinen Willen zuſammenſtimmen. Wenn er nicht beſorgt ſeyn darf, daß jemand außer ihm von dieſem Factum Kenntniß hat, ſo wird die Zueignung deſſelben, dafern er arm und der Werth des Depoſiti groß iſt, ihn ſehr glücklich machen. Wie alſo die practiſche Regel, ein Depoſitum zu verſchweigen und es ſich zuzueignen, wenn der Deponent gleich nach der Uebergabe plötzlich mit Tode abging, und wenn Niemand da ſeyn kann, der von dieſem Factum weiß, wie dieſe Regel die Maxime eines Menſchen werden könne, das iſt ſichtbar. Denn durch dieſe Handlungsweiſe kann er aus einem Unglücklichen ein ſehr glücklicher Menſch werden. Wie die entgegengeſetzte Regel, ein anvertrauetes Gut, nach der Meinung des Deponenten, entweder ihm ſelbſt oder einem andern zurückzugeben, ob ſie gleich ganz unbedenklich eine Regel des allgemei-

nen Willens iſt, wie dieſe Regel in allen Fällen und unter Umſtänden von der angenommenen Art eine Maxime ſeyn könne, das iſt nicht ſo ſichtbar. Wenn dem ſo iſt, ſo wird man das Zuſammentreffen einzelner Handlungen unter Maximen, welche den erkannten Geſetzen des Verhältniſſes der Objecte zum Gefühl zufolge angenommen ſind, mit den Regeln des allgemeinen Willens für zufällig halten müſſen. Zwiſchen beyden giebt es, wie es ſcheint, keine weſentliche Verbindung.

Die Frage iſt jetzt: wie iſt ein Privatintereſſe zugleich als allgemeines Intereſſe möglich? Denn unter Intereſſe wird die wirkliche Willensbeſtimmung eines Menſchen verſtanden. Dieſes Intereſſe heißt ein allgemeines, wenn ſich der Wille für die Regeln des allgemeinen Willens beſtimmt. Ein jeder Menſch nimmt freylich an einem allgemeinen Intereſſe Theil. Daſſelbe iſt die Wirkung ſeiner Vernunft. Denn in Anſehung einer jeden practiſchen Regel kann er ſich fragen, ob er ſie auch als eine allgemein geltende Regel begehren könne. Sein Privatintereſſe iſt ihm aber näher, und ohne nöthig zu haben, von irgend welchen Beſtimmungen ſeiner Individualität zu abſtrahiren, glaubt er nur zu wohl die practiſchen Regeln zu wiſſen, die ihn der Luſt theilhaftig machen werden. Er begehrt dieſe Regeln. Kann nun wohl das Pri-

vatintereſſe eines Menſchen zugleich ein allgemeines Intereſſe ſeyn?

§. 4.

Moraliſche Billigung und Mißbilligung. Aus welchen Urtheilen dieſe Gefühle entſpringen. Sie ſind die bewegenden Principien des tugendhaften Willens. Die moraliſche Anlage der menſchlichen Natur giebt ſich an dieſen Gefühlen zu erkennen. Billigung und Mißbilligung überhaupt ſind Gefühle, die ſich auf Zwecke beziehen, und aus den Urtheilen hervorgehen, daß man ſeinen Zweck erreicht oder verfehlt hat. Wohlgefallen am Phyſiſch-Guten. Verſchiedenheit deſſelben von der moraliſchen Selbſtbilligung. Die Objecte der moraliſchen Zweckbegriffe rühren das Gefühl nicht. Die Empfänglichkeit für dieſe moraliſchen Gefühle ſetzt den tugendhaften Willen voraus. Dieſe Empfänglichkeit und jene Zwecke beziehen ſich wechſelsweiſe auf einander.

Thatſache, d. i., unmittelbare Erkenntniß, iſt das Bewußtſeyn einer Luſt, die aus dem Urtheil kommt: der Urheber einer That habe auf ſein Privatintereſſe nicht Rückſicht genommen und unter Jdeen des allgemeinen Willens ſie ausgeführt. Mag dieſe That eines Andern zum Gefühl der Luſt und Unluſt desjenigen, der ſo urtheilt, in keinem Verhältniß ſtehen, er wird doch eines Wohlgefallens an ihr theilhaftig ſeyn, das aus dieſem Urtheil entſpringt. Mit dem reinen Wohlgefallen an Vollkommenheit hat dieſe Luſt nicht einerley Urſprung. Denn der Luſt aus der Erkenntniß, daß eine Ausführung ihrem Zweck entſpricht, iſt man theilhaf-

tig, mag dieſer Zweck ſeyn weſſen er will. So zweckmäßig aber ein Menſch handelte, indem er ſein Privatintereſſe beſorgte, wenn dieſe Handlung den Geſetzen des allgemeinen Willens widerſtreitet, ſo mögen wir vielleicht eine Luſt als Folge dieſer erkannten Zweckmäßigkeit in uns wahrnehmen, wir werden uns doch der Unluſt nicht erwehren können, die uns kommt, weil wir die That dem allgemeinen Intereſſe widerſtreitend finden. Dieſe Gefühle heißen moraliſche Billigung und Mißbilligung. Sie heißen Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung, wenn ſie das Wohlgefallen und Mißfallen an unſern eigenen Handlungen ſind.

Wer wird nicht wünſchen, daß er den Tod wählen möge, wenn ein falſches Zeugniß ihm das Leben retten würde? Wer nicht wünſchen, daß er ein ihm anvertrauetes Gut ſich nicht zueignen möge, ſo ſehr er auch deſſen bedürftig und ſo groß auch die Gewißheit wäre, daß kein Verdacht dieſer That auf ihn fallen werde? Dieſe Wünſche kündigen die Selbſtbilligung als ein Gut, die Selbſtmißbilligung als ein Uebel an. Je feſter aber und je gegründeter das Zutrauen eines Menſchen zu ſich ſelbſt iſt, daß er in Fällen dieſer Art dem Privatintereſſe das allgemeine Intereſſe vorziehen werde, deſto größer wird die wirkliche Luſt ſeyn, die dieſes Urtheil ihm giebt.

Dieſe moraliſchen Gefühle ſind Wirkungen gewiſſer Urtheile, und dieſes Urſprungs wegen kann man ſie mit Gefühlen des Angenehmen und Unangenehmen nicht für einerley halten. Daß dieſe Urtheile nicht die Zuträglichkeit und Nützlichkeit der That für unſere Perſon im Auge haben, das läßt ſich an jedem Beyſpiel derſelben erkennen. An dem Glück desjenigen, dem ich das mir anvertrauete Depoſitum zurückgebe, mag ich keinen Theil nehmen, und ich mag keine Vortheile von dieſer That für mich erwarten, und doch wird das Bewußtſeyn, ſo gehandelt zu haben, mich dieſer Selbſtbilligung theilhaftig machen.

Die Wirklichkeit der Tugend beweiſet, daß dieſe moraliſchen Gefühle bewegende Principien des Willens abgeben können, um ihn zu Handlungen und eigentlich zu Maximen aus dem Geſichtspunct des allgemeinen Willens zu beſtimmen. Denn wer kann ſich entbrechen, denjenigen einen moraliſch-guten Menſchen zu nennen, der eine ſchlechte That unterläßt, weil er ſich ſelbſt, d. i., die Vorwürfe ſeines eigenen Gewiſſens, fürchtet. Wer zum ſchmachvollen Tode bereit iſt, da eine ſchimpfliche That ſein Leben erhalten kann, bloß weil ihm das Leben in dieſem Bewußtſeyn eine unerträgliche Laſt zu ſeyn dünkt, der iſt nach meinem Bedünken der wahre tugendhafte Mann. Jedermann wird wünſchen, an ſeiner Stelle eben ſo geſinnt zu ſeyn,

und wird damit die Einrichtung ſeiner Natur beweiſen, die ihn Selbſtbilligung als ein Gut anſehen läßt, das ſeines Beſtrebens werth iſt.

Man kann ſich ſchwerlich einen Begriff machen, *wie unſer* Wille anders als durch die Erwartung einer Luſt, die ihm aus ſeiner Handlung kommen werde, beſtimmt werden könne. Er begehrt das Angenehme, weil er weiß, daß dieſe Gegenſtände, indem ſie ſeine Sinnlichkeit rühren, dieſe Luſt hervorbringen werden. Er entdeckt an Aeußerungen ſeines Erkenntnißvermögens eine Luſt, und er hält nun etwas auf Betrachtung ſchöner Gegenſtände, und ſucht Wahrheiten, die von der unmittelbaren Erkenntniß oft entfernt liegen, um der Luſt theilhaftig zu werden, die ihm aus dieſen Erkenntniſſen hervorgeht. Er kennt die Selbſtbilligung, die ihm aus der Wahl ſeiner Maximen entſpringt, und er findet es zum mindeſten möglich, um dieſer Luſt theilhaftig zu werden, Maximen zu wählen, die mit dem allgemeinen Intereſſe zuſammenſtimmen.

In dieſen Gefühlen giebt ſich die moraliſche Anlage der menſchlichen Natur zu erkennen, und ſchwerlich wird ein anderes Princip angegeben werden können, worauf alle moraliſche Urtheile zuletzt hinſehen. Schwerlich wird ſich zeigen laſſen, wie wir von dieſem Vermögen des Menſchen, die Idee des allgemeinen Willens zur Richtſchnur ſeiner Maximen zu machen,

einen Begriff haben würden, wenn er uns in der Empfänglichkeit für dieſe Gefühle nicht gegeben wäre. Man nennt dieſe Anlage in uns die moraliſche Urtheilskraft, auch das Gewiſſen. Das Bewußtſeyn der Zuſammenſtimmung unſers Willens mit Ideen des allgemeinen Willens gewährt uns das Gefühl der Selbſtbilligung, und in dem Bewußtſeyn, daß unſere Maximen den Geſetzen des allgemeinen Willens widerſtreiten, mißbilligen wir uns ſelbſt. Daß wir unter dieſen Aeußerungen der Urtheilskraft für dieſe Gefühle empfänglich ſind, das bezeichnen dieſe Benennungen.

Urtheile und eine Empfänglichkeit, die dem Gefühl der Luſt und Unluſt angehört, für den Effect dieſer Urtheile kommen in Betrachtung, wenn wir die moraliſche Anlage im Menſchen erwägen und dieſen Begriff uns verdeutlichen wollen.

Der Selbſtbilligung wird Niemand theilhaftig werden, deſſen Handlung, bey der er ſein Privatintereſſe beabſichtigte, bloß zufällig den Ideen des allgemeinen Willens entſprach. Wer nach dieſen Ideen ſeine Maximen beſtimmte, der allein wird als Beweiſe dieſer Geſinnung ſeine Handlungen mit Selbſtbilligung betrachten. Dieſes Gefühl iſt alſo die Folge eines gefaßten Zwecks, und iſt mit dem Bewußtſeyn der Ausführung dieſes Zweckbegriffs vorhanden.

Wenn der Zweck, deſſen Ausführung ſeinem Begriff entſpricht, unſer eigener Zweck iſt, ſo gewährt uns das Bewußtſeyn dieſer Zweckmäßigkeit eine Luſt, die von dem reinen Wohlgefallen an Vollkommenheit ſehr verſchieden iſt. Das letzte iſt bloße Wirkung desjenigen Urtheils, das mit den eigenen Zwecken des Urtheilenden nichts zu thun hat, und an einem Werke die Ausführung eines Begriffs findet, derſelbe mag irgend einem Verſtande zugehören. Dieſe Luſt aus der Erkenntniß der Zuträglichkeit und Nützlichkeit eines Dinges für uns läßt aus der Entdeckung, daß ein Anderer unſerm Zweck widerſtreiten wollte und doch ſeine Abſicht verfehlte, nicht wohl ein Mißfallen aufkommen. Wir werden uns der Theilhaftigkeit unſers Zwecks nur deſto mehr erfreuen. Auch mag ein Bubenſtück, wodurch uns jemand ſehr ſchadete, noch ſo wohl ausgeſonnen und noch ſo zweckmäßig ausgeführt worden ſeyn, die Erkenntniß dieſer Zweckmäßigkeit wird uns nur wenig rühren. Wir überſehen dieſen Zweck des Andern, und denken nur an das Uebel, das ſeine That uns bewirken wird, und dieſes Urtheil, daß unſern Zwecken widerſtritten wird, iſt der Grund einer Unluſt, die wir gleich fühlen, noch ehe uns das Uebel trifft, das er uns zubereitet hat. Daß man auch dem äſthetiſchen Urtheil über die Schönheit eines Objects nicht ganz trauet, wenn man zu beſorgen Urſache hat,

der Urtheilende ſehe zu ſehr auf die Zuträglichkeit dieſer Sache, das iſt bekannt. Und daß manches Urtheil, welches die Vorzüglichkeit einer Wiſſenſchaft vor andern, weil ihr Studium Luſt giebt, zu behaupten beabſichtigt, parteyiſch ſeyn möge, das zu vermuthen wird man aufgelegt, wenn man das Intereſſe der Eitelkeit zu ſpüren anfängt, das ſich in ſolchen Urtheilen regt. Dieſe Luſt aus der Erkenntniß der Nützlichkeit eines Dinges heißt das Wohlgefallen am Guten, oder die Billigung. Gut heißt jedem Menſchen dasjenige, was ſeinen Zwecken entſpricht.

Den Kaufmann wird die Nachricht froh machen, daß ſein Schiff den Ort der Beſtimmung erreicht hat. Die Nachricht von dem vortheilhaften Abſatz ſeiner Waaren wird ſeine Heiterkeit vergrößern. Aus ſeinem vergrößerten Reichthum quillt ihm noch keine Luſt. Er öffnet dieſe Quelle großer Vergnügen noch nicht. Die Kunde, daß ſeine phyſiſchen Zwecke erreicht werden, ſchafft ihm jene Luſt, die ein Wohlgefallen am Phyſiſch-Guten genannt werden kann. Wer aber ſeiner Täuſchung in Anſehung des Gegenſtandes inne wird, den er zum Zweck hatte, den wird die Kenntniß der Begebenheit, die dieſes Zwecks ihn theilhaftig macht, zu erfreuen aufhören. Wer den Beſitz einer Geliebten wünſchte, und froh war, da er ſie geneigt fand, ihm ihre Hand zu verſprechen, wird es nicht

länger ſeyn, wenn er die Vollkommenheiten vermißt, die ihren Beſitz ihm wünſchenswerth machten. Dieſes Wohlgefallen am Phyſiſch-Guten beſteht mit unſern phyſiſchen Zwecken. Vernichten ſich uns dieſe Zwecke; hören wir auf von gewiſſen Begebenheiten zu urtheilen, daß ſie uns zu Gegenſtänden führen, die unſere Zwecke ſind; und hat ſich die Seite an denſelben, die uns intereſſirte, oder auch unſere Empfänglichkeit für dieſes Intereſſe verloren: ſo hört die Anwendbarkeit des Begriffs des Guten auf jene Begebenheiten auf, und des Wohlgefallens am Guten werden wir nicht länger theilhaftig ſeyn.

Wie jenes Wohlgefallen am Phyſiſch-Guten, ſo entſpringt auch dieſe moraliſche Billigung aus dem Urtheil, daß wir unſern Zweck erreichen. Nur ſofern wir uns dafür intereſſiren, daß unſere und die Maximen anderer Menſchen mit Ideen des allgemeinen Willens zuſammenſtimmen, iſt es möglich, an den Beweiſen dieſer Zuſammenſtimmungen ein Wohlgefallen zu haben, die Thaten anderer Menſchen zu billigen, und der Selbſtbilligung theilhaftig zu ſeyn.

Daß diejenige Geſinnung, die um der Selbſtbilligung willen und zum mindeſten um nicht unter dem drückenden Gefühl innerer Vorwürfe zu leben, nach Ideen des allgemeinen Willens ihre Maximen faßt, und ſo mächtigen Triebfedern der Sinnlichkeit wider-

ſteht, den wahren moraliſchen Werth habe, das wird ſchwerlich von Freunden der Tugend bezweifelt werden. Wer ſollte ſich nicht ſelbſt geſtehen, daß die Furcht vor den Vorwürfen des innern Richters ihn verwerfliche Thaten verabſcheuen mache, ſo einbringlich ſie ihm ſeyn würden, und ob er gleich vor den Augen der Welt ſie verbergen könnte. Selbſt das innere Beſtreben einer jeden nicht ganz verworfenen Seele, die Pflichtwidrigkeit einer That, zu der ſie ſich gereitzt fühlt, ſich zu verhehlen, und eine Seite an ihr aufzufinden, die ihre Schuld verbirgt, iſt ein Beweis von der Macht dieſer Gefühle und ihrem Einfluß auf den Willen, den man moraliſch zu heißen nicht anſtehen wird.

Von ſeinen phyſiſchen Zwecken erwartet jedermann eine Luſt. Dieſe Erwartung beſtimmt den Willen, dieſe Gegenſtände zu ſeinen Zwecken zu machen. Das Bewußtſeyn, derſelben theilhaftig zu werden, gewährt ihm das Wohlgefallen am Guten, d. i., an dem, was nützlich iſt, und er genießt dieſe Luſt, noch ehe er den Effect des nützlichen Gegenſtandes auf ſein Gefühl erfährt. Was aber die moraliſche Billigung betrifft, ob ſie gleich auch aus dem Bewußtſeyn der tugendhaften Seele, daß ſie ihrer Zwecke theilhaftig werde, entſpringt, ſo iſt doch keine Luſt als Wirkung der Gegenſtände dieſer Zweckbegriffe wahrzunehmen. Wenn ein tugendhaft

denkender Menſch annimmt, er habe das ihm anver⸗trauete Geheimniß verrathen, um den Lohn zu ernten, der dem Verräther verheißen wurde, ſo erſchrickt er vor der Hölle, die in ſeinem Buſen wüthen würde. Der größte Preis würde ſie nicht auslöſchen, und doch würde dieſe innere Schmach, die ihm unerträglich zu ſeyn dünkt, die bloße Wirkung des Bewußtſeyns ſeyn, daß dieſe That den Zweckbegriffen widerſtreitet, die ſei⸗ne Seele ausfüllen. Von den Objecten dieſer Begriffe iſt nicht anzunehmen, daß ſie auf das Gefühl wirken. Wenn derjenige, den ſeine Untreue hätte unglücklich machen können, es doch nicht geworden iſt, ſo iſt auch kein Grund zum ſchmerzhaften Mitgefühl mit den Lei⸗den des Andern vorhanden, und doch iſt der Gedanke, ſo treulos gehandelt zu haben, in den Augen des Tu⸗gendhaften ein Unglück, das ſich niemals vertilgen läßt. Die Zwecke der tugendhaften Denkungsart geben ſelbſt keine Luſt. Die Luſt, die das Bewußtſeyn mit ſich führt, ihrer theilhaftig zu ſeyn, iſt allein der Lohn, nach dem die Tugend ſtrebt, und das Urtheil, dieſen Zwecken nicht zu entſprechen, iſt die Hölle, die ſie flieht.

Auch iſt ſichtbar, daß man tugendhaft geſinnt ſeyn müſſe, um dieſe Selbſtbilligung als ein Gut zu ſchätzen, das des Beſtrebens darum werth iſt, ſo wie die Mißbilligung als ein Uebel anſehen zu können, deſſen Bitterkeit die Freuden des Laſters nicht heben werden.

Man kann des Wohlgefallens, aus dem Bewußtſeyn moraliſchen Zwecken zu entſprechen, und der moraliſchen Mißbilligung aus dem Bewußtſeyn, ſich von dieſen Zwecken entfernt zu haben, nicht anders theilhaftig ſeyn, als nur ſofern man dieſe Zwecke hat. Einem Menſchen, der für die Zwecke der Tugend gar nicht intereſſirt iſt, einer vollſtändig laſterhaften Seele kann die moraliſche Luſt nicht als Beweggrund vorgeſtellt werden, ſich der Tugend zu widmen. Wer aber wird nicht dem Gewiſſen ſeines Freundes, deſſen gewiſſenhafte Denkungsart ihm bekannt iſt, die Ueberlegung empfehlen, ob nicht die That pflichtwidrig iſt, die er beginnt, und wird ihn nicht durch die Beſorgniß der Gewiſſensvorwürfe, die ihm kommen können, von dieſer bedenklichen That abrathen wollen?

Die Philoſophen, die das Gefühl der Selbſtbilligung als eine Luſt vorſtellten, welcher theilhaftig zu werden, der Tugendhafte bemüht iſt, und in dieſes Beſtreben die Tugend ſetzten, ſind nach unſerer Meinung von der Wahrheit nicht entfernt geblieben. Daß dieſer Begriff der Tugend nicht fehlerhaft iſt, davon zeigt der Beyfall, den die Darſtellungen der Tugend nach dieſem Begriff, den jedes Beyſpiel uns abnöthigt, wenn wir an ihm finden, daß große Reitze der Sinnlichkeit abgewieſen wurden, um nicht in ſeinen eigenen Augen ein Gegenſtand der Mißbilligung zu ſeyn. Die-

ſe Philoſophen ſcheinen aber den Grund überſehen zu haben, der dieſes Gefühl bewirkt. Nur die Tugend iſt für die Gefühle der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung empfänglich. Für die Zuſammenſtimmung ihrer Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens muß die Seele intereſſirt ſeyn, dieſen Zweck muß ſie haben, und nur unter dieſer Vorausſetzung iſt der Einfluß dieſer Gefühle auf ihren Willen möglich.

Auch iſt bemerkenswerth, daß dieſem Beſtreben der tugendhaften Denkungsart allem Anſehen nach es nur gelingen kann, dem Mißfallen an ſich ſelbſt, freylich einem großen Uebel in den Augen des Tugendhaften, zu entgehen, aber des moraliſchen Wohlgefallens theilhaftig zu werden, gelingt bey weitem nicht in einem ſolchen Grade. Denn dieſe lautere Denkungsart, die ihrer Entfernung von dem Ideal des Moraliſch-Guten ſich bewußt iſt, ſchließt, wie es ſcheint, Beſorgniſſe in ſich, ob ſie auch unter andern Umſtänden und bey gewiſſen Reitzen des Privatintereſſe, als die waren, gegen welche ſie bis jetzt ſiegte, ihre Tugend retten werde, und nur der Blick auf den Grund dieſer Beſorgniſſe kann die moraliſche Heiterkeit bewirken. Dieſe Luſt, welche die Tugend begleitet, wird alſo wohl nur mehr für Befreyung von Unluſt als für poſitive Luſt gelten können. Wie kann man aber dem Laſterhaften dieſen Weg empfehlen, um ſich von einem

Uebel zu befreyen, ihm, der ſich dieſer Unluſt nicht bewußt iſt und dann erſt für dieſe Uebel empfänglich wird, wenn er die Maxime der Tugend annimmt? Dem tugendhaften Mann, wenn er den Fall ſetzt, er habe einer nichtswürdigen That ſich ſchuldig gemacht, nur ihm dünkt dieſes Bewußtſeyn einer Schändlichkeit, die bloß in ſeinen eigenen Augen vorhanden iſt, die er vor der Welt verbergen könnte, das größte Unglück.

Es kann jedoch wohl behauptet werden, daß die moraliſche Beſſerung eines Menſchen nie anders bewirkt werden könne, als unter der Vorausſetzung, daß er die Zwecke der Tugend zu ſeinen Zwecken gemacht habe und daß er der moraliſchen Gefühle fähig ſey. Dieſe zwey Vorausſetzungen, ob ſie gleich verſchieden ſind, beziehen ſich doch wechſelsweiſe auf einander. Jeder Verſuch, einen Menſchen moraliſch zu beſſern, ſetzt voraus, daß er der innern Beſchämung, (der Mißbilligung ſeiner ſelbſt,) nicht ganz unfähig ſey, und (es läßt ſich hinzuſetzen), daß er folglich für die Objecte der Tugend intereſſirt ſey. Nur unter der Vorausſetzung, daß ein Menſch beſſer ſeyn **kann** als er iſt, kann er moraliſch-böſe genannt werden; und da dieſe Möglichkeit einer moraliſchen Verbeſſerung in der Empfänglichkeit für das moraliſche Mißfallen an ſich ſelbſt, und folglich in dem Intereſſe für die Zwecke der Tugend beſteht, ſo folgt hieraus, daß kein Weſen für moraliſch-böſe gehal-

ten werden kann, das nicht zugleich moraliſch-gut iſt. Die vollendete Laſterhaftigkeit iſt ein Begriff ohne alle Anwendung. Denn ein vernünftiges Weſen ohne alles Intereſſe für die moraliſchen Zwecke iſt des Wohlgefallens und Mißfallens an ſich ſelbſt nicht fähig. Es iſt nicht als moraliſch-böſe zu denken, weil es nicht moraliſch-gut iſt.

§. 5.

Die moraliſche Anlage der menſchlichen Natur iſt der Grund des Ehrgefühls, deſſen ſie fähig iſt. Das moraliſche Intereſſe ſteht nicht unter dem Geſetz des menſchlichen Willens, nach welchem die Erwartung einer Luſt die Urſache ſeiner Cauſalität iſt. Daſſelbe iſt eine Begebenheit, die als geſchehen immer vorausgeſetzt wird, wenn moraliſche Urtheile gefällt werden. Die Behauptung eines Zwecks des menſchlichen Willens, deſſen man ſich nur aus den Gefühlen der Billigung und Mißbilligung bewußt iſt, iſt von derſelben Art mit der Behauptung der Naturzweckmäßigkeit, deren weiſer Urheber nicht zur Natur gehört. Idee der Freyheit des Menſchen. Ihr Gegenſtand liegt nicht im Gebiete der Erfahrung. Aber das Werk der Freyheit iſt Object der Erfahrung. Begriff des Sollens. Moraliſche Anthropologie.

Furcht vor dem Mißfallen an ſich ſelbſt, iſt das bewegende Princip des tugendhaften Willens. Sich ſelbſt verachten müſſen, das iſt in den Augen des achtungswürdigen Menſchen das größte Unglück. Dem Ausdruck: *Achtung für Pflicht*, womit der Begriff des Grundes, deſſen Wirkſamkeit Tugend heißt,

genannt zu werden pflegt, kann ſchwerlich eine andere, als eben dieſe Bedeutung untergelegt werden.

In dem Bewußtſeyn, ſich nicht ſelbſt Gegenſtand der moraliſchen Mißbilligung zu ſeyn, hat man innere Ehre. Die äußere Ehre eines Menſchen iſt das Urtheil Anderer, das ihm einen moraliſchen Werth beylegt. Gefühl für äußere Ehre hat derjenige, dem dieſes Urtheil Anderer nicht gleichgültig iſt. Dieſes Ehrgefühl ſcheint auf die moraliſche Anlage, nach welcher der Menſch der innern Ehre fähig iſt, hinzuweiſen. Der Wunſch, daß ihm von Andern moraliſcher Werth beygelegt werde, — welche Urtheile er um ihrer ſelbſt, und nicht ihrer Folgen willen begehrt, — ſcheint das frühere Verhältniß ſeines Gefühls der Luſt und Unluſt zu dieſen Urtheilen an ſich ſelbſt zu verrathen, und ſcheint anzuzeigen, daß urſprünglich es ihm um die Wahrheit derſelben zu thun iſt. Daß viele Menſchen nur nicht in dem Urtheile Anderer ſinken mögen, und unbekümmert um wahren ſittlichen Werth den bloßen Schein deſſelben zu erringen ſtreben, daß auch viele der öffentlichen Meinung von Pflicht auch dann huldigen, wenn ſie dieſelbe für falſch erkennen, auch dieſe Erſcheinungen würden kaum begreiflich ſeyn, wenn die Anlage im Menſchen, ſich aus der Wahrheit dieſer Urtheile etwas zu machen, nicht in Betrachtung gezogen wird. Das Urtheil Anderer über den ſittlichen Werth

eines Menſchen iſt ihm eine Probe der Wahrheit des Urtheils, das er ſelbſt von ſich hat, und ſich von ſeiner Wahrheit durch dieſe Probe zu verſichern, dazu iſt ein Bedürfniß des Verſtandes vorhanden. Es bedarf nicht der Annahme des Ehrtriebes als einer urſprünglichen Anlage im menſchlichen Gemüth, um ſich den natürlichen Wunſch, von Andern geachtet zu werden, zu erklären.

Ohne Intereſſe für die Conformität ſeiner Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens kann kein Menſch der moraliſchen Gefühle der Billigung und Mißbilligung theilhaftig gedacht werden. Ohne dieſes Intereſſe kann es ihm nicht um die Luſt zu thun ſeyn, die der Lohn des guten Gewiſſens iſt, auch nicht um die Entfernung der innern Schmach, die ein böſes Gewiſſen giebt. Da nun dieſer Zweck kein Gegenſtand iſt, der unmittelbar Luſt giebt, und da derſelbe ſichtbarlich auch nicht zur Luſt hinführt, ſo iſt die Quelle dieſes Intereſſe dem Menſchen verborgen. Die Tugend flieht die Pein innerer Vorwürfe, und dieſes Beſtreben ſteht unter dem Geſetz des menſchlichen Willens, nach welchem die Erwartung einer Luſt die Urſache ſeiner Cauſalität iſt. Daß ſie aber des Zwecks der Uebereinſtimmung ihrer Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens fähig iſt, dieſe Beſtimmung des tugendhaften Willens läßt ſich nach dieſem Geſetz nicht erkennen.

Ohne Vorausſetzung dieſes Intereſſe für die Zwecke der Tugend bey einem Menſchen iſt es unmöglich, ihn als moraliſches Weſen zu denken. Wenn wir einen Menſchen nicht der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung fähig achten, ſo ſind ſeine Handlungen auch nicht Objecte unſerer moraliſchen Billigung und Mißbilligung. Die Empfänglichkeit dieſer Gefühle iſt aber ohne jenes Intereſſe nicht denkbar. Wir ſetzen es in der That bey jedem Menſchen voraus. Es iſt nicht möglich, einen Menſchen für moraliſch-böſe zu halten, als unter der Vorausſetzung, daß er zugleich moraliſch-gut iſt. Denn das iſt er, wenn er für die Zwecke der Tugend nicht ohne Intereſſe iſt.

Dieſes moraliſche Intereſſe, ohne welches ein Menſch der moraliſchen Gefühle nicht fähig iſt, auch ſich ſo wenig für moraliſch-böſe halten kann, ſo wenig er moraliſch-gut iſt, iſt als eine Begebenheit anzuſehen, die wir als geſchehen immer vorausſetzen, wenn wir moraliſche Urtheile über uns ſelbſt und über Andere fällen, und in dieſen Urtheilen jene Gefühle ausdrucken, ohne doch angeben zu können, wenn ſie geſchehen iſt. Dieſe Gefühle belehren den Menſchen, daß er für die Zuſammenſtimmung ſeiner Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens ein Intereſſe und daß er dieſen Zweck wirklich hat.

Von ſeinen phyſiſchen Zwecken erwartet jeder-

mann eine Luſt, und darum ſind dieſe Gegenſtände ſeine Zwecke. Das Bewußtſeyn, ihrer theilhaftig zu werden, giebt ihm ein Wohlgefallen an dieſem Phyſiſch-Guten, und Mißfallen empfindet er, wenn er ſich um ſeinen Zweck gebracht ſieht. Keine Luſt kann aber nachgewieſen werden, die aus dem Gegenſtande des moraliſchen Zwecks hervorgeht. Bloß die Gefühle, die aus dem Bewußtſeyn hervorgehen, ihn erreicht zu haben, oder von dieſem Ziel entfernt zu ſeyn, ſind bekannt. Sie ſind der Tugend bekannter als dem laſterhaften Gemüth. Keinem Menſchen ſind ſie gänzlich unbekannt. Denn ohne ſie giebt es nichts, das von dem Daſeyn dieſer Zwecke zeugt, und die gänzliche Unbekanntſchaft eines Weſens mit dieſen Gefühlen läßt daſſelbe nicht als moraliſches Weſen denken.

Die Behauptung eines Zwecks des menſchlichen Willens, deſſen ſich der Menſch nur aus den Gefühlen der Billigung und Mißbilligung, womit er die Theilhaftigkeit deſſelben und die Entfernung von dieſem Ziel wahrnimmt, bewußt iſt, kann nicht anders als befremdlich vorkommen. In ſeiner gewiſſenhaften Denkungsart wird der tugendhaft geſinnte Menſch ihre Wahrheit beſtätigt finden. Aber auch der Anſtoß des Verſtandes, den dieſe Erſcheinung des menſchlichen Willens entdeckt, wird ſich vermindern, wenn wir an eine andere Erſcheinung von gleicher Art erinnert werden.

Schwerlich wird das Daſeyn der Naturzwecke, zum mindeſten an den Beyſpielen innerer Naturzweckmäßigkeit, (den organiſirten Weſen,) einen Zweifler finden. Keine Betrachtung der Naturanlagen des Menſchen, des vernunftloſen Thiers und der Pflanze, ihres Gliederbaues und ihrer Glieder kann ſich der Beziehung derſelben auf eine urſachliche Intelligenz enthalten, die Urheber dieſer Weſen nach Zweckbegriffen iſt. Die Fortpflanzung der Geſchlechter und die Erhaltung der Individuen ſind jedoch Inbegriffe bloßer natürlicher Ereigniſſe, nicht von anderer Art, als es die Kryſtalliſationen im Mineralreiche ſind, obgleich an dieſen bloße Regelmäßigkeit, an jenen aber Zweckmäßigkeit gedacht wird. Auch kann es in der, der Zeit und dem Raum nach unendlichen Natur keine Stelle geben, die unſern Verſtand zu dem urſachlichen Verſtande führt, auf den die Betrachtung dieſer Naturweſen hinſieht. Denn die Annahme erſter Anfänge der organiſirten Reihen, die mit ihren natürlichen Anlagen, ſich zu erhalten und fortzupflanzen, das Werk eines verſtändigen Weſens ſind, bringt unſern Verſtand nicht weiter. Sie iſt Dämonologie. Der verſtändige Urheber der Naturzwecke gehört nach dieſer Annahme ſelbſt zur Reihe der Naturzwecke, und die Vernunft fragt nach den frühern verſtändigen Bedingungen auch dieſes Gliedes, das als Naturobject nicht unbedingt ſeyn kann.

In derſelben befremdlichen Lage befindet ſich unſer Verſtand, wenn er an den moraliſchen Gefühlen der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung von dem Daſeyn des moraliſchen Intereſſe verſichert wird, indeſſen doch kein Gegenſtand gefunden werden kann, deſſen Exiſtenz Luſt verſpricht und dieſes Intereſſe hervorbringt. Niemand wird zweifeln, daß die moraliſche Erziehung beſtrebt iſt, auf die Stimme ſeines Gewiſſens ihren Zögling aufmerkſam und von dieſen Urtheilen über ſich ſelbſt ihn abhängig zu machen. Wie kann man aber den Zweck haben, eine Wirkſamkeit in ihm zu erwecken, die nach dem innern Beyfall ſtrebt und die Selbſtmißbilligung als das größte Uebel ſcheuet, wenn er für die Objecte der Tugend kein Intereſſe hätte, und wenn dieſes Intereſſe nicht vorausgeſetzt würde? Aber dieſe Gegenſtände laſſen keine Luſt erwarten. Wenn nicht das moraliſche Intereſſe erweckt, ſondern ein phyſiſches Intereſſe für dieſelben Gegenſtände der Seele des Kindes eingeflößt wird, ſo kann dieſe Erziehung auf den Namen der moraliſchen keinen Anſpruch machen. Daß aber die Objecte dieſes phyſiſchen Intereſſe mit denen des moraliſchen immer dieſelben ſeyn werden, dieſe Behauptung, welche beſtimmt iſt, das moraliſche Intereſſe des menſchlichen Willens wegzuläugnen, iſt zuverläſſig falſch.

Die Erſcheinung dieſes in den moraliſchen Gefüh-

len der Billigung und Mißbilligung ſich darlegenden moraliſchen Intereſſe des Menſchen zwingt die Vernunft, eine überſinnliche Seite an ihm anzuerkennen. Mit dem Blick auf die Natur, der überall Naturzwecke ſieht, und wenn ſie auch in ihrer Unendlichkeit ihm offen dargelegt werden könnte, doch den Verſtand nicht gewahr werden kann, der als ihre Urſache gedacht wird, und gedacht werden muß, iſt es nicht anders bewandt. Was der Erſcheinung des Menſchen und der Natur überhaupt zum Grunde liegt, und abgeſondert von den Bedingungen unſers Erkenntnißvermögens im Verhältniſſe zu ſich ſelbſt gedacht wird, die Idee dieſer überſinnlichen Welt wird dem Verſtande unwillkührlich hervorgerufen, wenn er über Naturzwecke und wenn er über das moraliſche Intereſſe der gewiſſenhaften Denkungsart reflectirt.

Dieſe Idee im Verhältniß zum moraliſchen Intereſſe des Menſchen iſt der Begriff der Freyheit. Ihr Gegenſtand liegt nicht im Gebiete der Erfahrung. Sie denkt den Menſchen als den vollſtändigen Urheber ſeiner Maximen im Verhältniß zu Ideen des allgemeinen Willens.

Das Werk der Freyheit des Menſchen iſt Gegenſtand der Erfahrung. Daſſelbe iſt ſein moraliſches Intereſſe, das ſich in den Gefühlen der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung deutlich offenbart. So ſind

auch die Naturzwecke Gegenſtånde der tåglichen Erfahrung; und wenn auch åußere Naturzweckmåßigkeit und Abſichten zuweilen der Natur angedichtet werden, die eine beſſere Kunde verwirft, ſo zwingen doch organiſirte Weſen jeden Verſtand, ſie für Werke der Weisheit aufzunehmen, und die Abſichten derſelben an ihren Werken ſind nicht zu verkennen. Dieſe Gegenſtånde der Erfahrung, — jenes moraliſche Intereſſe, und dieſe große unleugbare innere Naturzweckmåßigkeit an organiſirten Weſen, — führen zur Freyheit des Menſchen und zu der weiſen Urſache der Naturzwecke. Die Objecte dieſer Ideen ſind aber von keiner Erfahrung erreichbar, weil dieſe Gegenſtånde nicht zur Natur gehören.

Das Verhåltniß des menſchlichen Willens zu den Zwecken des moraliſchen Intereſſe heißt ein Sollen. Dieſer Begriff kann ſich in keinem Verſtande befinden, der mit einem Willen ohne moraliſches Intereſſe verbunden iſt. Nicht phyſiſche Zwecke, und nicht das Verhåltniß des Willens zu dieſen Gegenſtånden werden von dieſem Begriffe vorgeſtellt. Wir denken keinen Verluſt an ſeiner Glückſeligkeit, wenn wir urtheilen, daß ein Menſch anders gehandelt hat, als er handeln ſollte. Wir ſetzen ein moraliſches Intereſſe bey ihm voraus, wie wir daſſelbe bey uns ſelbſt an den Gefühlen der moraliſchen Billigung und Mißbilligung antref-

ſen. Wenn ein phyſiſches Intereſſe dem moraliſchen untergeſchoben wird, ſo kann kein Sollen dabey gedacht werden. Die Selbſtbilligung aber als einen phyſiſchen Zweck vorſtellen, dieſe Ungereimtheit kann ſich kaum verbergen. Denn wenn ſie gleich das Object iſt, deſſen theilhaftig zu werden das Ziel der Tugend iſt, ſo iſt ſie doch nur unter einem Intereſſe möglich, das der Wille wirklich gefaßt hat.

Von Pflanzen und Thieren weiß jedermann, wie ihre Naturanlagen ſich nach den Abſichten des Menſchen fügen. Er kann das Pferd zu ſeinen Geſchäften, den Hund zur Jagd abrichten, der Trieb der Pflanze muß ſich nach ſeinem Belieben richten. Auf ſeine eigenen Naturanlagen wirkt der Menſch. Er unterſcheidet die ſeiner Geſundheit zuträglichen Nahrungsmittel von den ſchädlichen, und kennt die Mittel, die ſie herſtellen, wenn ſie zerrüttet iſt. Weil organiſirte Weſen als Zwecke gedacht werden, ſo bezieht auf ſie der Verſtand eine Idee, deren Object kein Naturgegenſtand iſt. Weil dieſe Weſen aber Naturobjecte ſind, ſo lernen wir aus der Erfahrung die urſachlichen Geſetze kennen, nach welchen ſie ſich fortpflanzen, die Geſetze ihres Wachsthums und ihrer Erhaltung, und endlich die Geſetze, nach welchen auf ihre Naturanlagen ſich beſondere Vermögen gründen laſſen. Nicht die Idee der verſtändigen Urſache dieſer Weſen, ſondern dieſe Geſetze der

Natur kommen in Betrachtung, wenn wir ihrer Organiſation eine Richtung geben wollen, wodurch ſie unſern Abſichten entſprechen.

Die Gefühle der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung, und mit ihnen das moraliſche Intereſſe des Menſchen, geben ſich uns in der Erfahrung zu erkennen. Weil der Gegenſtand dieſes Intereſſe keine Luſt verſpricht und von keinem Verhältniſſe der Gegenſtände der Erfahrung zum Gefühl der Luſt und Unluſt dieſes Intereſſe abzuleiten iſt, ſo iſt das Object der Freyheitsidee, die dieſen Urſprung vorſtellt, kein Naturobject. Aber das moraliſche Intereſſe des Menſchen ſteht als Naturgegenſtand unter Naturgeſetzen. Verdeutlichung der Pflichtbegriffe und Beyſpiele der Tugend beleben dieſes Intereſſe. Oft muß das Laſter erſt vor dem phyſiſchen Uebel zittern, das es ſich zugezogen hat, ehe es der Stimme des Gewiſſens und der Vorwürfe deſſelben empfänglich wird. Die moraliſche Anthropologie ſtellt den Menſchen ſeiner moraliſchen Anlage nach als ein Weſen unter Naturgeſetzen vor, nach welchen ſeine moraliſche Beſchaffenheit als Effect von Naturbedingungen anzuſehen iſt.

§. 6.

Befremdliche Seite des moraliſchen Intereſſe. Verſuche, an die Stelle des moraliſchen Intereſſe ein phyſiſches

Intereſſe zu ſetzen. Die tugendhafte Denkungsart führt nothwendig zur Religion. Logiſche Unterſcheidung zwiſchen Urtheilen nach der Analogie und Schlüſſen nach der Analogie. Schlüſſe nach der Analogie, welche zu dem Urtheil führen, daß die Tugend kein leerer Name iſt. Die Möglichkeit des Objects des moraliſchen Intereſſe iſt nur in Urtheilen nach der Analogie denkbar. Glaube an Unſterblichkeit und Glaube an Gott ſind dieſe Urtheile. Unterſchied der Religion, welche Auslegerinn des moraliſchen Intereſſe iſt, von der Klugheitsmaxime des Abergläubigen, der zugleich ungläubig iſt. Furcht vor phyſiſchem Uebel ſcheint die erſten Regungen des Gewiſſens in der noch rohen Menſchheit geweckt, und ihr den Glauben an die Realität der Gegenſtände des moraliſchen Intereſſe zugeführt zu haben. Begriff des Aberglaubens und des Unglaubens.

Was kann wohl mehr Bewunderung erwecken, als die moraliſche Anlage unſerer Natur? Wir haben an uns ſelbſt ein Wohlgefallen, wenn unſere Handlungen uns beweiſen, daß unſere Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens zuſammenſtimmen. Wir ſind des Mißfallens an uns ſelbſt gewiß, wenn unſere Handlungen und Maximen dieſen Ideen widerſprechen. Um des Wohlgefallens an uns ſelbſt theilhaftig zu werden und um dem Mißfallen an uns ſelbſt zu entgehen, vermögen wir mächtige phyſiſche Triebfedern von unſerm Willen abzuhalten. Schwerlich giebt es einen Menſchen, der ſich ganz umſonſt wegwirft. Die moraliſche Anlage ihrer Natur wird auch in der verworfenſten Seele ihr Daſeyn nicht ganz verleugnen. Daß ein

Menſch ſich zu großen Bubenſtücken aufgelegt fühlt, dieſes Bewußtſeyn, ſo tief gefallen zu ſeyn, wird ihm oft Schrecken vor ihm ſelbſt einflößen. Vielleicht wird auch der größte Böſewicht von manchen Verbrechen abſtehen, weil ſie ihm nicht einbringlich genug ſind, um die Unluſt zu überwiegen, die ihm aus dem Gedanken kommen wird, ein ſo großer Verbrecher zu ſeyn. Dieſe moraliſchen Gefühle gehen aus dem Bewußtſeyn hervor, wie ſich unſere Maximen zu Ideen des allgemeinen Willens verhalten. Sie beweiſen dieſes moraliſche Intereſſe des menſchlichen Willens. Gleichwohl fließt doch ſichtbarlich uns keine Luſt aus dem Gegenſtande dieſes Intereſſe. Jene moraliſchen Gefühle beziehen ſich auf Zwecke, und ſie entſpringen aus dem Bewußtſeyn, ſie erreicht zu haben, oder ſich von ihnen zu entfernen.

Die Materie dieſer Zwecke verſpricht keine Luſt. Dieſe Eigenthümlichkeit des moraliſchen Intereſſe, die ſtets befremden wird, hat Verſuche veranlaßt, die Zuſammenſtimmung der Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens als ein Object eines bloß phyſiſchen Intereſſe vorzuſtellen. Daß aber eine durchgängige Rechtſchaffenheit ſtets zum Glück führen müſſe, das wird durch keine Klügeley jemals bewieſen werden können. Daß ein Bubenſtück, deſſen vortheilhafter Ausgang ſehr zweifelhaft iſt, eine ſehr unkluge That iſt, zu der nur blinde Leidenſchaft verleiten kann,

und daß die Maxime deſſelben dem phyſiſchen Intereſſe keines Menſchen entſpricht, dieſe ſehr wahre Behauptung fällt ins Gebiet der Glückſeligkeitslehre. Giebt es keine Moral als Auslegerinn des moraliſchen Intereſſe, und iſt alles Intereſſe des Menſchen bloß phyſiſcher Art, ſo wird in derjenigen Lehre, welche die allgemeinen Geſetze enthält, nach welchen dieſes phyſiſche Intereſſe richtig zu beſorgen iſt, auch das Geſetz eine Stelle behaupten, daß jedes Verbrechen kühn gethan werden müſſe, deſſen glückliche Folgen nicht ungewiß ſind. Der moraliſchen Anthropologie überlaſſen wir es, das phyſiſche Intereſſe des moraliſchen Zöglings mit ſolchen Lehren zu verſehen, deren Annahme die Hinderniſſe wegſchafft, welche die moraliſche Triebfeder unwirkſam erhalten. Wer aber als Erzieher und Lehrer vor leidenſchaftlicher Verblendung warnt, und dieſe und andere Lehren der Klugheit giebt, kann ſich unmöglich überreden, daß er ſchon dadurch Tugend in die Gemüther pflanze, die er moraliſch bilden will. Nur ſofern dieſe Belehrungen des phyſiſchen Intereſſe gleichſam das Geräuſch der Leidenſchaften dämpfen, damit die Stimme des Gewiſſens vernommen werde, werden ſie für Lehren der Tugend gelten. Sie werden diejenige Sinnesart vorbereiten, der es um innern Beyfall zu thun iſt, worin allein die Tugend beſteht.

Das moraliſche Intereſſe unterſcheidet ſich von al-

lem phyſiſchen darin, daß Nichts in der Natur dem Willen dieſes Intereſſe geben kann. Gleichwohl kann doch ſeine Wirklichkeit nicht bezweifelt werden. Denn wer kann anſtehen, es für den innigſten Wunſch ſeines Herzens zu bekennen, von dem Beyfall ſeiner ſelbſt ſich ſtets ſo abhängig zu fühlen, daß jede Luſt aus phyſiſchen Zwecken in ſeinen Augen dieſem nachſtehen möge? Wenn man in dieſer tugendhaften Gemüthsſtimmung den Fall ſetzt, es laſſe ſich vielleicht beweiſen, daß das moraliſche Intereſſe Chimäre ſey, ſo wird der Wunſch nicht fern ſeyn, lieber nicht zu leben, als die Exiſtenz eines Naturweſens zu haben, das eines moraliſchen Werths nicht fähig iſt. Natururſachen erwecken zwar dieſes Intereſſe dem menſchlichen Willen, aber ſie flößen es ihm nicht ein. Die Idee der Freyheit läßt uns die Urſache dieſes Intereſſe denken. Aber auf die überſinnliche Seite des menſchlichen Weſens, und nicht auf den Menſchen, als Naturobject, kann dieſe Idee bezogen werden.

Schwerlich aber läßt ſich denken, daß dieſes Intereſſe geweckt werden und ſich erhalten könne, wenn nicht die Möglichkeit eines Verhältniſſes ſeines Gegenſtandes zu unſerm Gefühl der Luſt und Unluſt vorausgeſetzt wird. Im Gebiete der Natur liegt die Materie der moraliſchen Zwecke nicht, die auf unſer Gefühl Einfluß haben kann. Nur deſto unverfälſchter

erſcheint einem jeden ſein moraliſcher Werth, wenn Dürftigkeit und Verkennung der Lauterkeit ſeiner Abſichten die Folgen der Feſtigkeit ſind, mit welcher er moraliſchen Grundſätzen ergeben iſt. Dieſe Selbſtbilligung iſt wohl nicht möglich, wenn wir an ihrem Gegenſtande kein Intereſſe nehmen; und iſt ein Intereſſe, ſind Zwecke denkbar, wenn ihre Materie uns nicht rühren kann? — Die tugendhafte Denkungsart führt nothwendig zur Religion, und beide ſind ſo innig mit einander verbunden, daß auch die letzte da nicht vorhanden ſeyn kann, wo die erſte fehlt.

Wer ſich überzeugt hält, daß nach ſeinem Tode es für ihn eben ſo viel ſey, als wenn er nicht exiſtirt habe, und daß das Nichts, das ihn und alle andere Menſchen aufnimmt, auch das practiſche Verhältniß vernichtet, worin er im Leben zu ihnen ſtand, dem iſt der Gegenſtand des moraliſchen Intereſſe bloße Chimäre. Daß es einem Willen unter dieſer Ueberredung um Selbſtbilligung zu thun ſeyn könne, das iſt kaum denkbar. Verbreitete ſich dieſe Ueberredung über das Menſchengeſchlecht, ſo würde ſie Handlungen aus bloßer Gewiſſenhaftigkeit vermuthlich aus der Welt verbannen. Und doch würde die moraliſche Anlage ſich in den Gefühlen der Billigung und Mißbilligung an den Tag legen, womit wir dieſe Handlungen, wenn ſie in Dichtungen exiſtirten, aufnehmen würden, und ein

Privatintereſſe würde beſtehen, das auf Dichtungen dieſer Art ausgeht, die als Waare beliebt ſeyn und einen Preis finden würden. In tugendhaften Gemüthern würde die Wirklichkeit dieſes moraliſchen Intereſſe, wenn ihnen dieſe Verſicherung kommen ſollte, ſich in dem Widerwillen an ihrer eigenen Exiſtenz offenbaren, da ſich dieſelbe für das moraliſche Intereſſe gänzlich in Nichts auflöſt.

Aber in der Welt der Erſcheinungen ſind die Gegenſtände des moraliſchen Intereſſe, deren Vorausſetzung daſſelbe erhält, nicht vorhanden. An die Idee der überſinnlichen Welt knüpft die Tugend die Möglichkeit dieſer Objecte, die ihr höchſtes Gut ſind.

Nicht anders als durch Urtheile nach der Analogie mit Erſcheinungen ſind die Gegenſtände des moraliſchen Intereſſe mit der Idee der überſinnlichen Welt in Verbindung zu bringen. Wenn ein Object einiger Eigenſchaften wegen, die auch Merkmale eines gewiſſen Begriffs ſind, durch dieſen Begriff vorgeſtellt wird, ſo nennt man dieſes Urtheil ein Urtheil nach der Analogie dieſes Gegenſtandes mit den Gegenſtänden dieſes Begriffs. Wer den Betrübten einen vom Regen niedergebeugten Baum, oder den Krieg eine Flamme nennt, die den Wald ergreift, giebt ſeine Gedanken durch Urtheile nach der Analogie

zu erkennen. Wenn wir aber wegen der Zuſammenſtimmung eines Gegenſtandes in vielen Eigenſchaften, mit demjenigen, was ein Begriff enthält, von einer ſeiner Beſtimmungen urtheilen, daß auch ſie mit dieſem Begriff harmoniren werde, ſo ſchließen wir nach der Analogie von demjenigen, das wir in dieſem Begriff denken, auf dieſen Gegenſtand. Durch Schlüſſe dieſer Art verſichern wir uns, daß Naturanlagen und Theile eines organiſirten Weſens, wenn wir gleich ihre Beſtimmung noch nicht begreifen, doch nicht vergeblich an ihm ſind, und Abſichten der Natur, die uns nur verborgen ſind, durch ſie erreicht werden.

Nicht ganz von Gründen verlaſſen iſt die Tugend, um auch auf eine andere dem moraliſchen Intereſſe des Menſchen entſprechendere Beſtimmung, als die iſt, die in ſeiner irdiſchen Exiſtenz von ihm erreicht wird, ſchließen zu können. Aber Erkenntnißgründe nur von unvollſtändiger Art, die nur zu Schlüſſen nach der Analogie zureichen, können zu dieſen Urtheilen führen.

Die großen Anlagen ſeines Verſtandes, in welchem Menſchen werden ſie wohl ganz entwickelt? Von dem unvernünftigen Thier, zum mindeſten dem Geſchlechtsbegriffe nach, laſſen ſich keine Anlagen nennen, die noch unentwickelt liegen, wenn es aus dem Leben tritt. Seine Anlagen ſind auf blinde Triebe gerichtet, die

zur Erhaltung des thieriſchen Individui und ſeines Geſchlechts beſtimmt ſind. Der ſpecifiſche Charakter einer Thierart, in Anſehung ihrer Naturtriebe, iſt daher in allen zu ihr gehörigen Individuen einerley. Die Vernunft des Menſchen iſt dagegen einer Entwickelung fähig, die keine Grenzen hat. Dieſes ſchöpferiſche Vermögen roſtet aber gleichſam vor der Zeit. Das Alter macht ſtumpf, und die große Anlage ſeines Geiſtes hat einen geringen Grad der ihr möglichen Entwickelung erreicht, wenn die Periode des Lebens eintritt, worin es ihm an dem Vermögen, ſie zu entwickeln, zu gebrechen anfängt. Am meiſten gilt dieſes von der moraliſchen Anlage. Eine vollkommene moraliſche Erkenntniß und die vollkommene Aufgelegtheit des Willens, die jede That verwirft, die dieſen Ausſprüchen des Gewiſſens zuwider iſt, erfordert eine Ausbildung dieſer Anlage, die über die enge Grenze des Lebens reicht. Wenn man den Menſchen bloß für dieſe Welt beſtimmt anſieht, ſo iſt die Frage unbeantwortbar: warum er mit Vernunft verſehen iſt, da blinde Triebe, ſeine Bedürfniſſe zu befriedigen, ihn ſicherer als die Vernunft führen würden, welche die Grundſätze des Verhältniſſes der Objecte zum Gefühl ſchaffen muß, ehe dieſe Gegenſtände begehrt werden können. Das Vermögen im Menſchen, nach dem Beyfall des innern Richters zu ſtreben und auch das Leben nicht zu

achten, wenn die Erhaltung deſſelben nicht mit Selbſt⸗billigung beſtehen kann, wie kann dieſe moraliſche An⸗lage für dieſes Leben beſtimmt angeſehen werden? Wollen wir alſo eine durchgängige Zuſammenſtimmung der Anlagen im Menſchen mit dem Begriff eines We⸗ſens, an dem nichts vergeblich iſt, behaupten, ſo muß die über die bloße Thierheit ihn erhebende Menſchheit ſich auf ein anderes Seyn beziehen. Ja, wenn wir die in der Natur überhaupt verbreitete Zweckmäßigkeit betrachten, wer kann die Frage von ſich abhalten: wo⸗zu iſt dieſe Natur da? Pflanzen und Thiere, ſo ſehr es in ihrem Begriff als organiſirter Weſen liegt, ſie durch Zweckbegriffe zu denken, ſo iſt doch nichts vor⸗handen, das die Urtheilskraft beſtimmen kann, auf ſie den Begriff des Endzwecks zu beziehen; und dieſen zu ſuchen, dazu findet ſich die Vernunft durch die Zweckbegriffen entſprechende Beſchaffenheit dieſer We⸗ſen aufgefordert. Auf die Menſchheit den Begriff des Endzwecks zu beziehen, dazu liegt ein Grund in der moraliſchen Anlage. Wozu die wahre moraliſche Gü⸗te noch wieder gut iſt? Dieſe Frage thut man freylich nicht, wenn man nichts kennt, das wünſchenswerther iſt, als der Beyfall des Gewiſſens. Aber die Ver⸗nunft giebt doch damit nicht auf, auch dieſe Naturan⸗lage unſers Geiſtes auf einen Zweck zu beziehen. Aber in der Welt der Erſcheinungen iſt dieſer Gegenſtand nicht anzutreffen.

Ein großes moraliſches Intereſſe macht freylich die Urtheilskraft vorzüglich aufgelegt, die Wirkung dieſer Schlüſſe zu erfahren. Schon die Betrachtung eines Weſens, das große Naturzweckmäßigkeit zu erkennen giebt, pflegt tugendhafte Gemüther zu rühren, und dieſes Gefühl, deſſen ſich laſterhafte Seelen nicht erfreuen, geht aus dem Gedanken hervor, der dieſes Weſen und die Natur überhaupt auf einen überſinnlichen Grund bezieht, und dieſen, wenn auch nur in dunkeln Begriffen, in Verbindung mit dem moraliſchen Intereſſe ſetzt. Aber ſchwerlich wird irgend eine menſchliche Urtheilskraft dieſer Wirkung ganz widerſtehen können. Dieſe Schlüſſe nach der Analogie führen zu der Verſicherung, daß das moraliſche Intereſſe, das in der wirklichen Abweiſung jedes phyſiſchen, moraliſchen Grundſätzen widerſtreitenden Intereſſe ſich offenbart, keine Chimäre, und die Tugend kein leerer Name ſey. Aber bloß durch Urtheile nach der Analogie kann die Möglichkeit ſeines Gegenſtandes gedacht werden.

Der Gegenſtand des moraliſchen Intereſſe iſt unerreichbar während der irdiſchen Exiſtenz des Menſchen. Denn dieſes Leben hat für die Tugend keinen Werth, wenn innere Schande der Preis iſt, für den ſie es erhalten müßte. Es iſt natürlich, ein Leben nach dem Tode anzunehmen, worin ſie der Gegenſtände ih-

res Beſtrebens werde theilhaftig werden. Dieſes Urtheil dringt ſich ihr auf. Der ächten moraliſchen Geſinnung hat es gewiß immer angehört. Es für ein Urtheil nach der Analogie zu halten, das mag der ihres eigenen Weſens unkundigen Urtheilskraft vielleicht ſchwer fallen. Wenn aber der Naturmechanism, deſſen Glied der Menſch iſt, ſo lange er lebt, die letzten Zwecke der Tugend nicht enthalten kann, wie ſollte dieſelbe Natur, erweitert über die Grenze des Lebens, dieſes Ziel darbieten können? Auch vermag der Verſtand nicht die Exiſtenz eines Weſens an die Bedingung der bloßen Zeit zu knüpfen. Wenn man ſich aber verſichert hält, daß Raum und Zeit Bedingungen ſind, an welche unſer Erkenntnißvermögen in ſeinen Anſchauungen gebunden iſt, welche Verſicherung zugleich das Urtheil enthält, das die Welt der Erſcheinungen auf einen überſinnlichen Gegenſtand bezieht; ſo wird der Glaube an Unſterblichkeit zum mindeſten doch als Urtheil nach der Analogie beſtehen. Wenn wir ihn nur dafür ausgeben, ſo wird zwar Allem, was Schwärmerey meint von einer höhern Beſtimmung des Menſchen wiſſen zu können, die Realität geleugnet. Aber auch keine Gründe, welche Behauptungen vernichten, die dasjenige, das unſerm Erkenntnißvermögen unzugänglich iſt, zum Gegenſtande haben, ſelbſt der ſich an die Anſchauung faſt unmittelbar anſchließende Grund einer ſichtbaren

Auflöſung des Bewußtſeyns, die mit der Zerſtörung der Organiſation des Menſchen verbunden iſt, können dieſen Glauben an Unſterblichkeit wankend machen, der ſich für ein bloßes Urtheil nach der Analogie ausgiebt, und indem er auf die überſinnliche Welt, in der die Objecte des moraliſchen Intereſſe liegen, hinſieht, ſich eines Begriffs bedient, um die Möglichkeit ſeines Gegenſtandes denken zu können.

Der Glaube an Gott, als ein allmächtiges und allwiſſendes Weſen, das zugleich heilig, gütig und gerecht iſt, ſchließt ſich eben ſo natürlich wie der Glaube an Unſterblichkeit dem moraliſchen Intereſſe der tugendhaften Denkart an. Die Natur folgt ihren Geſetzen, und nach dieſen giebt es keine nothwendige Verknüpfung der Tugend mit den Objecten des moraliſchen Intereſſe. Die Allmacht Gottes ſtellt die Möglichkeit, derſelben theilhaftig zu werden, vor. Auch muß dieſes Weſen nicht zu falſchen Urtheilen über den moraliſchen Werth des Menſchen verleitet werden können. Seinen allwiſſenden Augen ſind die Geſinnungen des Menſchen offenbar. Die Heiligkeit ſeines Willens beſteht in den moraliſchen Geſetzen, deren Erkenntnißquelle das Gewiſſen des Menſchen iſt. Seine Güte will die Glückſeligkeit der Menſchen. Aber nach ſeiner Gerechtigkeit iſt ihr moraliſcher Werth die Bedingung, von der die Theilhaftigkeit derſelben abhängt.

Allem Anſehen nach können auch dieſe Urtheile nur für Urtheile nach der Analogie gelten. Denn dieſe Beſtimmungen des Weſens aller Weſen paſſen auf kein Naturweſen, und bloß ein Weſen, das im Raum und in der Zeit vorhanden iſt, d. h., ein Naturweſen, würde der Gegenſtand dieſer Urtheile ſeyn, wenn wir ſie für beſtimmende Urtheile aufnehmen.

Zwiſchen der Religion, welche Auslegerinn des moraliſchen Intereſſe iſt, das mit der Geſinnung, aus dem Beyfall, den uns ein innerer Richter giebt, uns viel zu machen und ſein Verwerfungsurtheil zu ſcheuen, in uns vorhanden iſt, und der Klugheitsmaxime, die, weil ſie die Meinung hegt, daß die in dieſem Leben verliehenen Capitalien, die man hier verliert, im künftigen Leben mit reichen Zinſen zurückkommen werden, ſehr aufgelegt iſt, ihre Gelder zu verleihen, iſt ein großer Unterſchied. Jene Religion entſpringt aus den Aeußerungen des Gewiſſens. Dieſe beweiſen ein Intereſſe, deſſen Materie aber, d. i., das Verhältniß ſeines Gegenſtandes zu unſerm Gefühl der Luſt und Unluſt, wir anders als durch Urtheile nach der Analogie uns nicht verſtändlich machen können. Die Ueberredung dagegen, daß die Gunſt eines Weſens, das, wenn es gleich den Sinnenorganen unzugänglich gehalten und Gott genannt wird, nichts deſto weniger doch Naturweſen iſt, einbringlich iſt, verfälſcht die moraliſche Geſinnung

und wirkt auf ihre Vernichtung. Sie iſt zur Cultur der Anlage im Menſchen, um innere Ehre ſich zu bewerben und von dem Urtheil abzuhängen, das er über ſich ſelbſt zu fällen hat, nicht angelegt.

Wer aber behaupten wollte, daß dieſe Vorſtellung der Religionsurtheile als bloßer Urtheile nach der Analogie, und die Herleitung der Religion aus dem Gewiſſen des Menſchen auch als die wahre anerkannt werden müſſe, um gegründeten Anſpruch auf Religion machen zu können, der könnte auch eben ſo gut behaupten, daß jeder Menſch, weil er ein vernünftiges Weſen iſt, ſich auch der Regeln ſeines Verſtandes bewußt ſeyn müſſe. Indeſſen kann doch kein Menſch anders als den Geſetzen ſeines Verſtandes gemäß, wenn er ſich auch derſelben nicht bewußt iſt, denken. Und eben ſo hat noch kein gewiſſenhafter Mann, das läßt ſich wohl behaupten, ſeine Pflichten, beſonders wenn ein mächtiges Privatintereſſe ihnen entgegen wirkte, unter andern Rückſichten, als weil er nicht in ſeinen eigenen Augen verwerflich ſeyn wollte, erfüllt, und dieſe Rückſichten galten ihm unter der Vorausſetzung, daß die Tugend kein leerer Name ſey. Unter allen Völkern und auf jeder Stufe der Cultur machte dieſe an die gewiſſenhafte Denkungsart ſich anſchließende Vorausſetzung die Religion des tugendhaften Menſchen aus. Furcht vor einem phyſiſchen Uebel, das ſie bedrohete,

hat vermuthlich die noch rohe Menſchheit zuerſt auf das moraliſche Uebel aufmerkſam gemacht, und hat die erſten Aeußerungen des Gewiſſens veranlaßt. Kühn ausgeführte Verbrechen und die Sprache der Ruchloſigkeit ſcheinen oft den Mangel alles Gewiſſens anzudeuten. Wenn aber ſeine Verbrechen dem Verbrecher Unglück zu bringen drohen, dann wird ihm die Stimme des Gewiſſens vernehmlich. „Das haben wir an unſerm Bruder verſchuldet, daß wir ſahen die Angſt ſeiner Seele, da er uns flehete, und wir wollten ihn nicht erhören; darum kommt nun dieſe Trübſal über uns.„ In dieſer Sprache hat ſich vermuthlich die moraliſche Anlage im Menſchengeſchlecht zuerſt zu erkennen gegeben, und damit zugleich die Vorausſetzung, daß ein reeller, dem Menſchen nicht gleichgültiger Unterſchied zwiſchen der Tugend und dem Verbrechen vorhanden ſeyn müſſe. Die Behauptung, daß die Furcht vor phyſiſchem Uebel den Menſchen die Meinung, daß höhere Weſen vorhanden ſind, die ihre Schickſale leiten und ſie nach ihrem Verdienſt beſtimmen, zugeführt habe, darf daher nicht ſchlechthin für gottlos ausgegeben werden.

Derjenige iſt gottlos, ſagt Plato, welcher wähnt, daß ſich die Gottheit mit Geſchenken verſöhnen laſſe. Die Vorwürfe des Gewiſſens, wenn ſich der Menſch als Verbrecher erblickt, ſind ihm eine große Laſt. Er wünſcht von ihnen befreyt zu ſeyn; und ob-

gleich dieſe Vorſtellung eines Richters in ihm, die eines gerechten Richters außer ihm, der die Macht hat, ſein Urtheil zu vollziehen, ganz von ſelbſt hervorbringt, ſo ſchaffen ihm doch die laſterhaften Neigungen, welchen er nicht entſagen will, ein Idol, das von den Forderungen der ſtrengen Tugend abläßt, und er iſt in dem Grade verderbt, in welchem er demſelben ergeben iſt. Nichts ſcheint ſo angelegt zu ſeyn, alle Aeußerungen des Gewiſſens unmöglich zu machen, als dieſer Wahn. Wenn nun gleichwohl die Vorſtellung dieſes Weſens nach und nach von demjenigen gereinigt worden, welches das Laſter unter Gewiſſensvorwürfen erſann, um Laſter zu bleiben und doch ſeine Gunſt zu beſitzen, konnte die Vernunft aus einer andern Quelle als aus dem Gewiſſen dieſe Berichtigungen ſchöpfen?

Der Aberglaube iſt das Mißverſtändniß der Vernunft, die das Urweſen der Natur durch beſtimmende Urtheile als Naturweſen denkt. Auch der Unglaube ſieht nur auf die Welt der Erſcheinungen. Da er in derſelben die Tugend oft leer ausgehen, und das kluge Laſter oft glücklich ſieht, und keine Beziehung der Welt der Erſcheinungen auf die Welt der Dinge an ſich gültig findet, ſo iſt ihm die Tugend ein Wahn. Der Abergläubige iſt zugleich ungläubig, wenn er wähnt, daß man dem Weſen aller Weſen, von welchem ſein Loos in dieſem und in einem künftigen Leben

abhängt, auf andere Weiſe als durch eine gewiſſenhafte Denkungsart wohlgefallen könne. Er iſt dagegen nur abergläubig und hat allerdings Religion, wenn ihm die Materie des moraliſchen Intereſſe zwar in der Sinnenwelt liegt, indeſſen doch dieſes Intereſſe aus der Geſinnung entſpringt, von innerm Vorwurfe frey zu ſeyn, d. i., wenn daſſelbe ein wahres moraliſches Intereſſe iſt.

§. 7.

Gebrauch der Grundſätze in Wiſſenſchaften, die aus Erfahrungserkenntniſſen beſtehen, in der Mathematik und in der Philoſophie. Oberſter Grundſatz der Sittenlehre. Begriff der Pflicht. Eintheilung der Pflichten in Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt und in Pflichten gegen andere Menſchen. Gegen Gott und gegen willenloſe Dinge giebt es keine Pflichten. Religionspflicht. Begriffe von Rechtspflicht und von Tugendpflicht. Legalität, Moralität der Handlungen. Heiligkeit des Willens. Teufliſche Bosheit. Verbindlichkeit. Würde der Tugend. Würde der menſchlichen Natur. Gegenſtand dieſer Schrift.

In vielen Wiſſenſchaften haben Grundſätze keinen andern Gebrauch als den: fremdartige Erkenntniſſe von ihnen abzuhalten. Auch Erfahrungserkenntniſſe ſind Erkenntniſſe nach Grundſätzen. Aber dieſe Grundſätze ſind bloß Beziehungen der Empfindungen von einerley Art auf einerley Urſachen, und dieſe Erkenntniſſe ſtehen unter einander nicht in dem Verhältniß von

Erkenntnißgrund zur Folge. Die Gewohnheit, nach Grundſätzen von unſern Empfindungen einen Gebrauch zu machen, entzieht dem Bewußtſeyn dieſe Function des Erkenntnißvermögens in unſern Erfahrungserkenntniſſen. Aus Gewohnheit, zu ſchließen, bemerken wir nicht, daß wir ſchließen, und nehmen die Erfahrungserkenntniſſe für unmittelbare Erkenntniſſe auf. In Syſtemen von Erfahrungserkenntniſſen bedient man ſich der Grundſätze, um Erkenntniſſe unter einem Begriff zuſammenzuhalten und die Einheit des Syſtems hervorzubringen.

Mathematiſche Erkenntniſſe ſtehen zu einander in dem Verhältniß von Princip zu dem, was daraus folgt. In den oberſten Grundſätzen dieſer Wiſſenſchaft werden reine Anſchauungen auf Begriffe gebracht, die dem Verſtande aus ihnen unmittelbar zufallen. Sie dienen als Grundſätze, um auch ſolche Anſchauungen auf Begriffe zu bringen, in welchen man ſich dieſer Begriffe nicht ſo unmittelbar bewußt iſt. Aus verſchiedenen Principien können in dieſer Wiſſenſchaft einerley Erkenntniſſe hergeleitet werden. Denn derſelben Regel einer gewiſſen Anſchauung kann man ſich in ſehr verſchiedenen Anſchauungen bewußt ſeyn, und es ſind daher mehrere Beweiſe einer und derſelben mathematiſchen Wahrheit möglich.

Philoſophiſche Erkenntniſſe werden durch Zerglie-

derung der Begriffe erhalten. Das Bewußtſeyn der Theilbegriffe eines Begriffs, das ſich ſonſt nur in der Anwendung des Begriffs wirkſam zeigt, iſt philoſophiſche Erkenntniß. Jede philoſophiſche Erkenntniß kann einen Grundſatz für die Urtheilskraft abgeben, die ſich deſſelben bedient, wenn ſie aus den Beſtimmungen eines Gegenſtandes abgenommen hat, daß er durch einen gewiſſen Begriff zu denken, oder daß er davon auszuſchließen iſt. Die Gewißheit einer ſolchen Erkenntniß iſt nur auf eine Art möglich, weil das Bewußtſeyn der Theilbegriffe des Begriffs als Grundſatz ihr zum Grunde liegt, welches zwar in Anſehung des Grades der Klarheit, mit der man dieſer Merkmale, ihres Unterſchiedes und ihres Verhältniſſes zum ganzen Begriff ſich bewußt iſt, folglich im Verhältniß zum Subject der Erkenntniß verſchieden ſeyn mag, doch im Verhältniß zum Object der Erkenntniß immer eins und daſſelbe iſt.

Aeußerungen des Gewiſſens ſind die Anſchauungen, die den moraliſchen Begriffen zum Grunde liegen. In allen dieſen Begriffen wird das Verhältniß der Beſchaffenheit unſerer Maximen, ob ſie mit der Idee des allgemeinen Willens zuſammenſtimmen oder nicht, zu einem Zweck gedacht, den zu haben, wir uns in eben dieſen Gewiſſensäußerungen bewußt ſind, weil wir uns dieſer befundenen Beſchaffenheit wegen entwe-

der billigen oder uns mißbilligen. Das Verhältniß unſers Willens zu dieſem Zweck, der als das Werk der Freyheit des Menſchen zu denken iſt, heißt das Sollen.

In allen Anſprüchen des Gewiſſens ſtößt dieſe Urtheilskraft auf den Grundſatz: Du ſollſt der Idee des allgemeinen Willens deinen Willen unterwerfen. — Deine Maximen ſollen der Idee des allgemeinen Willens entſprechen. — Was ein Object des Willens der Menſchheit iſt, das ſoll dir Zweck ſeyn. Jede Aeußerung des Gewiſſens ſpricht dieſes oberſte Princip der Sittenlehre aus, man mag ſich deſſelben in dieſer Abgezogenheit bewußt ſeyn oder nicht.

Was nach Maximen geſchehen würde, die der Idee des allgemeinen Willens entſprechen, heißt Pflicht. Die practiſchen Verhältniſſe des Menſchen ſind theils Verhältniſſe des Menſchen bloß zu ſich ſelbſt, theils Verhältniſſe zu andern Menſchen. Nach dieſem zwiefachen practiſchen Verhältniß giebt es Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt, und Pflichten gegen andere Menſchen. Es iſt die Idee der Menſchheit in ſeiner Perſon, der ſeine Maximen entſprechen ſollen, wenn auch die Handlungen nach dieſen Maximen für das Intereſſe Anderer gleichgültig ſind. Wer lieber bet=

teln als durch Arbeit ſich ſein Brod erwerben mag, muß dieſe Maxime mit allen ihren Aeußerungen für eine Uebertretung einer Pflicht gegen ſich ſelbſt halten. Denn wenn er auch ganz davon abſieht, daß er andern Menſchen eine Laſt iſt, und durch ſeine Betteley den Unterhalt wahrer Armen erſchwert, ſo muß er es doch dem Willen der Menſchheit in ſeiner eigenen Perſon widerſprechend finden, in einem von andern Menſchen ſo abhängigen, und im Zuſtande des Unvermögens der Zwecke zu ſeyn.

Eine Pflicht des Menſchen gegen andere Menſchen iſt vorhanden, wenn einer Regel zu entſprechen, die man als allgemein geltende Regel des practiſchen Verhältniſſes zu andern Menſchen will, eine Handlung geſchehen muß. Wer unter dem Verſprechen der Verſchwiegenheit ſich ein Geheimniß hat mittheilen laſſen, übertritt eine Pflicht gegen den, der ihm daſſelbe offenbarte, wenn er die Sache verräth, weil er nicht will, daß die Regel ſeiner Handlung eine Regel des practiſchen Verhältniſſes der Menſchen ſey, mit welchen er lebt.

Da Gott kein erkennbarer Gegenſtand iſt, und über den Begriff des Urweſens der Natur hinaus wir nur in Urtheilen nach der Analogie, um unſer moraliſches Intereſſe uns verſtändlich zu machen, durch Begriffe, die auf dem Felde der Erfahrung erwachſen ſind,

dieſes Weſen aller Weſen denken können, ſo ſteht Gott in keinem practiſchen Verhältniß zum Menſchen. Es giebt daher keine Pflicht des Menſchen gegen Gott.

Religion in ſich zu cultiviren, iſt aber jedes Menſchen Pflicht. Dieſe Vorausſetzung einer andern Welt iſt mit der tugendhaften Geſinnung verbunden, welche ohne ſie ſich als Chimäre finden müßte. Religion entſpringt aus dem moraliſchen Intereſſe, und ſie belebt auch wieder eben dieſes Intereſſe. Die Veranlaſſung, welche uns die, Zweckbegriffen entſprechende Beſchaffenheit der Natur giebt, ſie auf einen überſinnlichen Grund zu beziehen, zu gebrauchen, um Geſinnungen in uns zu befeſtigen, die keinem phyſiſchen Intereſſe anhängen, und den mit dieſen Geſinnungen natürlich verbundenen Gedanken an die Allwiſſenheit Gottes, der wir unſere Maximen nicht verbergen können, in uns habituell zu machen, dazu giebt es eine Pflicht, und ſie iſt eine Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt. Dieſe Pflicht, Religion zu haben, iſt keine unausführbare That. Nicht iſt ſie die Pflicht, gewiſſe Urtheile über Gott für wahr zu halten. Dieſer Pflichtbegriff iſt leer, weil der Einfluß der Gründe zu einem Urtheil auf die Urtheilskraft nicht von dem Willen abhängt. Dagegen iſt jene Richtung der Urtheilskraft, welche ein Verhältniß der Natur zur überſinnlichen Welt denkt, der

tugendhaften Geſinnung natürlich und jederzeit mit ihr vorhanden, um ihr moraliſches Intereſſe nicht für Wahn zu halten. Da ihr kein objectives Hinderniß im Wege iſt, ſo läßt ſie ſich cultiviren. Man kann auch mit Sicherheit annehmen, daß ein moraliſch=guter Menſch, der den Atheism zu behaupten ſcheint, dem Glauben an Gott und an ein künftiges Leben eben ſo aufrichtig ergeben ſey, als ein Anderer, der dieſe Symbole bekennt und eben ſo tugendhaft geſinnt iſt.

Auch gegen willenloſe Dinge giebt es keine Pflichten. Thiere, Pflanzen und Mineralien ſind von der Idee des allgemeinen Willens nicht begriffen. Eine Aufgelegtheit der Phantaſie, mit unſerm Empfindungsvermögen uns in die Lage eines Andern zu denken und mit ihm zu ſympathiſiren, iſt der ſchnellen Entſcheidung über die Angemeſſenheit unſers Betragens zu der Idee des allgemeinen Willens vorzüglich günſtig. Eine Gewöhnung zur grauſamen Behandlung der Thiere ſchwächt aber die Aſſociation der Vorſtellungen, die dieſe innere Anſchauung producirt. Sie iſt der Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt, ſich zur Ausübung ſeiner Pflichten gegen andere Menſchen fähig zu erhalten, zuwider. Auch die Gewöhnung, die ſchönen Producte des Gewächs= und Mineralreichs zu zerſtören, iſt eine der Pflicht des Menſchen zuwider laufende Maxime. Sie ſetzt einen Mangel des Gefühls für Naturſchön=

heit voraus, d. i., der dem moraliſchen Intereſſe günſtigen Stimmung der Urtheilskraft, wegen dieſer großen Regelmäßigkeit der Natur auf ihren überſinnlichen Grund zu reflectiren.

Das Vermögen eines Menſchen zu einer That heißt ſeine Willkühr. In der Willkühr eines Menſchen ſteht ein Object, wenn es von ſeinem Belieben abhängt, ob es hervorgebracht wird oder nicht. Die Willkühr eines Menſchen wird durch Zwang zu einer That beſtimmt, wenn er von einem Uebel verſichert wird, das ihn ſicher treffen werde, wenn er die That unterläßt, und dieſes Uebel in ſeinem Urtheil die Luſt überwiegt, die er ſich aus der Unterlaſſung der That verſprechen kann. Derjenige zwingt ihn, von deſſen Willkühr dieſe Bedrohung und die Vollziehung derſelben abhängt.

Wenn die Erzwingbarkeit einer That mit der Idee des allgemeinen Willens zuſammenſtimmt, ſo heißt dieſe That eine Rechtspflicht. Eine That heißt Tugendpflicht, wenn zwar ſie ſelbſt, aber nicht ihre Erzwingbarkeit der Idee des allgemeinen Willens entſpricht. Wer ein Verſprechen von ſich giebt, daß er etwas leiſten werde, auch demjenigen, dem er es giebt, das Vermögen, ihn zu dieſer That zu zwingen, einräumt, der iſt zu einer Rechtspflicht verbunden. Daß Handlungen erzwungen werden können, das will jedermann,

ſowohl wenn er in dem Fall iſt, nicht anders eines Objects theilhaftig werden zu können, als wenn er einem Andern dieſes Vermögen, ihn durch Zwang zu einer That zu beſtimmen, zugeſteht, als auch in Fällen, da er nicht anders den Wunſch eines Andern befriedigen mag, als unter der Bedingung, daß ihm von dieſem das Vermögen, ihn zu einer That ſo zu beſtimmen, bewilligt werde. Dagegen iſt die Leiſtung eines Verſprechens eine Tugendpflicht, wenn man nicht gemeint war, demjenigen, dem man es gab, die Erzwingbarkeit dieſer That zu bewilligen. Den Wunſch eines Menſchen befriedigen, wenn man das Vermögen dazu hat, wird oft Pflicht ſeyn. Aber oft wird dieſe Pflicht doch nur als Tugendpflicht, und nicht als Rechtspflicht gedacht werden können. Denn daß einem jeden, der des Dienſtes eines Andern bedarf, das Vermögen zukomme, dieſen dazu durch Zwang zu beſtimmen, das iſt unmöglich, weil es ſich widerſpricht.

Der Rechtspflicht einer Perſon correſpondirt ein Recht in einer andern Perſon. Wer nicht unrecht thun würde, wenn er die Willkühr eines Andern zu einer That beſtimmt, hat ein Recht gegen ihn. Das mit der Idee des allgemeinen Willens zuſammenſtimmende Vermögen eines Menſchen, die Willkühr eines Andern zu beſtimmen, iſt das Recht, das er gegen ihn hat. Man kann aber ein Recht gegen einen Menſchen

haben, und doch pflichtwidrig handeln, wenn man von dieſem Recht Gebrauch macht. Dieſe Pflichtwidrigkeit heißt **Unbilligkeit**. Denn es iſt kein Widerſpruch, zu urtheilen, daß das Vermögen, einen Menſchen zu zwingen, in vielen Fällen mit der Idee des allgemeinen Willens zuſammenſtimmt, indeſſen doch der wirkliche Zwang dieſer Idee widerſtreitet. Die Tugendpflicht, von ſeinem Recht keinen Gebrauch zu machen, iſt die Pflicht der Billigkeit. Auch iſt eine Pflicht, von ſeinem Recht Gebrauch zu machen, ein beſtehender Begriff. Wir mitteln hier nur den Boden aus, wo dieſe Begriffe vorhanden ſeyn müſſen, mögen ſie ihm eingewurzelt ſeyn oder nicht.

Derjenige Selbſtzwang zur Leiſtung ſeiner Pflicht, da die Furcht vor Vorwürfen des Gewiſſens die Erwartung der Luſt aus der Uebertretung der Pflicht überwiegt, heißt moraliſch, und in dieſem Selbſtzwange beſteht die **Tugend**. Wo eine Rechtspflicht vorhanden iſt, da giebt es auch ein Recht, weil dieſes das mit der Idee des allgemeinen Willens zuſammenſtimmende Vermögen, zu zwingen, das einem Menſchen gegen einen andern zukommt, ausdruckt. Wo aber eine Tugendpflicht vorhanden iſt, da iſt nicht immer die Tugend ſelbſt vorhanden, weil dieſe der wirkliche, und zwar moraliſche Selbſtzwang iſt zur Leiſtung ſeiner Pflicht. Wenn zwar eine Pflicht ihrem Begriff nach eine

Rechtspflicht iſt, aber demjenigen, dem das Recht zuſteht, das phyſiſche Vermögen, ihre Leiſtung zu erzwingen, fehlt, ſo kann ſie noch für eine Tugendpflicht gelten.

Legalität iſt die äußere pflichtgemäße Beſchaffenheit einer Handlung. Das an einer Handlung, daß ſie der Idee des allgemeinen Willens angemeſſen iſt, wobey auf die Beſchaffenheit der Maxime des Handelnden nicht geſehen wird, macht ihre Legalität aus. Wenn die Maxime ſelbſt, aus welcher eine Handlung fließt, dieſer Idee entſprechend gefaßt worden, wenn alſo die Geſinnung des Handelnden tugendhaft iſt, dann hat die Handlung Moralität.

Der Wille iſt moraliſch-gut, deſſen Maximen der Idee des allgemeinen Willens entſprechen. Deſſen Maximen dieſer Idee nicht entſprechen, der iſt moraliſch-böſe. Handlungen, die dieſer Idee nicht bloß nicht entſprechen, ſondern ihr widerſtreiten, heißen Laſter, und laſterhaft iſt der Menſch, deſſen Geſinnungen zu ſolchen Thaten aufgelegt ſind.

Heilig heißt derjenige Wille, in deſſen Begriff die Zuſammenſtimmung ſeiner Maximen mit Ideen des allgemeinen Willens gedacht wird. Die Tugend bezieht dieſen Begriff auf das Urweſen der Natur. Der Menſch kann moraliſch-böſe ſeyn. Seine moraliſche Beſchaffenheit iſt ſtets als eine zufällige Beſtimmung an ihm zu denken. Das Intereſſe eines Willens an Al-

lem, das Ideen des allgemeinen Willens widerſtreitet, heißt teufliſche Bosheit. Kein in der Erfahrung gegebener Wille entſpricht dieſen Ideen. Ueber die moraliſche Beſchaffenheit eines Menſchen können wir nicht anders als unter der Vorausſetzung des moraliſchen Intereſſe, das wir ihm beylegen, urtheilen. Daſſelbe iſt das Werk der Freyheit des Menſchen. Er iſt ſich ſelbſt und andern Menſchen nur unter dieſer Vorausſetzung ein Object der Billigung oder der Mißbilligung. Wir werden daher ſtets jedem ſich in der Erfahrung verrathenden Widerſpiel des moraliſchen Intereſſe ein wirkliches moraliſches Intereſſe unterlegen. Die Idee der Heiligkeit dient zur Vorſtellungsart der überſinnlichen Welt, um die Realität des moraliſchen Intereſſe an dieſelbe knüpfen zu können. Die Idee der teufliſchen Bosheit dient, ſo viel wir ſehen können, zu nichts. Auf den Menſchen unter Aeußerungen des Gewiſſens iſt ſie nicht anwendbar.

Die Nothwendigkeit einer Handlung unter einem moraliſchen Geſetz heißt Verbindlichkeit. Die Beurtheilung der phyſiſchen Nothwendigkeit an einer Begebenheit ſetzt ein Naturgeſetz voraus, nach welchem erkannt wird, daß ſie geſchehen muß. Der moraliſchen Nothwendigkeit einer Handlung iſt man ſich in dem Urtheil bewußt, daß die Handlung geſchehen ſoll. Die Verbindlichkeit nach Rechtsgeſetzen heißt juridiſch.

Die Verbindlichkeit zu einer That, die nicht erzwungen werden kann, heißt ethiſch.

Eine Sache hat einen Werth in den Augen desjenigen, der ſie begehrt. Sie hat einen bloßen Werth, ſofern er ſie als Object ſeines Willens aufgeben kann, um etwas Anderes zu erreichen. Was über allen Preis erhaben iſt, das hat Würde. Die Geſinnung, die ihrer Pflicht ergeben iſt, gegen jedes Angebot und gegen jede Drohung, die ihr kommen mag, iſt die Tugend. Sie iſt für keinen Preis feil.

Ein Menſch hat noch immer einen moraliſchen Werth, wenn er nur nicht für jeden Preis feil iſt. Wenn zu den Motiven, die ihn von einer verwerflichen That abhalten, auch die Beſorgniß des innern Vorwurfs gehört, ſo hat er einen moraliſchen Werth. Dieſer Werth hat aber einen Grad, wenn dieſe Beſorgniß von der Erwartung der Luſt aus der Uebertretung ſeiner Pflicht überwogen werden kann. Ein abſoluter moraliſcher Unwerth iſt kaum denkbar. Einem Menſchen dieſen beylegen ſcheint ſo viel zu ſeyn, als ihn für alle Aeußerungen des Gewiſſens unempfänglich denken, indem er für jeden Preis feil iſt. Er iſt dann kein moraliſches Weſen, und kann keinen moraliſchen Unwerth haben, weil er keinen moraliſchen Werth hat. Nur aus der innern Erfahrung, daß man mächtige Triebfedern der Sinnlichkeit, die zur Ueber-

tretung der Pflicht reitzten, abgewieſen hat, kann man zu einem zutreffenden Urtheil über die Größe ſeines moraliſchen Werths gelangen. Da keine Verſuchung zur Sünde für die größte beurtheilt werden kann, ſo kann auch aller moraliſche Werth der Menſchen nur für relativ gelten, und Würde, in der vollen Bedeutung des Worts, kann darum keinem Menſchen beygelegt werden, weil eine innere Anſchauung für dieſen Begriff unmöglich iſt.

Unabhängig von dieſer innern Erfahrung, die von dem Grade unſers moraliſchen Werths uns belehrt, ſind wir uns des Vermögens bewußt, in allen Fällen zu thun, was die Pflicht verlangt, und jede noch ſo mächtige ſinnliche Triebfeder, die uns zur Uebertretung unſerer Pflicht reizt, abzuweiſen. Alle Aeußerungen des Gewiſſens enthalten dieſes Bewußtſeyn. Indem wir uns in dieſem moraliſchen Intereſſe einer Seite unſers Weſens bewußt ſind, nach welcher wir der überſinnlichen Welt angehören, ſo erweckt dieſes Bewußtſeyn unſerer erhabenen Menſchennatur ein Gefühl, welches Achtung für die Würde der menſchlichen Natur heißt. Große Tugenden erwecken dem Beurtheiler dieſes Gefühl. Aber auch Naturgegenſtände, durch ihre Größe und mehr noch durch ihre Gewalt, vermögen den Gedanken an die Würde der menſchlichen Natur, und damit den einer auf die moraliſche Anlage des

Menſchen ſich beziehenden höhern Beſtimmung des Menſchen zu erwecken, und eben dieſes Gefühl rege zu machen, welches nun das Gefühl des Erhabenen heißt.

Grundſätze, nach welchen Zwangsgeſetze ſich als Gegenſtände des allgemeinen Intereſſe denken laſſen, heißen Grundſätze der Geſetzgebung. Zur Entwickelung dieſer Grundſätze beyzutragen, iſt der Zweck dieſer Schrift. In Rechtslehre und Tugendlehre zerfällt die allgemeine Sittenlehre. Die erſte begreift diejenigen moraliſchen Geſetze, nach welchen Pflichten als Rechtspflichten vorhanden ſind. Der Inbegriff moraliſcher Geſetze für bloße Tugendpflichten iſt die Tugendlehre.

§. 8.

Unterſchied zwiſchen juridiſchen und ethiſchen Verhältniſſen des Menſchen zu andern Menſchen. Begriff der äußern Freyheit. Oeffentliches Recht. Der Zuſtand des Menſchen unter einem öffentlichen Recht. Privatrecht. Naturzuſtand des Menſchen. Eintheilung der Abhandlung in vier Hauptſtücke.

Alle moraliſche Verhältniſſe eines Menſchen zu andern Menſchen ſind entweder juridiſche oder ethiſche Verhältniſſe. In juridiſchen Verhältniſſen wird ein Verhältniß der Willkühr zur Willkühr gedacht. Wenn eine That phyſiſch-unmöglich iſt, ſo kann ſie nicht mo-

raliſch-nothwendig ſeyn. Jede Verbindlichkeit zu einer That ſetzt alſo das Vermögen, ſie zu vollbringen, desjenigen voraus, dem ſie Pflicht iſt; ſie ſteht in ſeiner Willkühr. In Rechtspflichten wird dieſe Willkühr des Verpflichteten im Verhältniß zu der Willkühr des Berechtigten gedacht. Es hängt von dem Willen des Berechtigten ab, den Verpflichteten zu der That, zu der dieſer gegen ihn verbunden iſt, zu beſtimmen.

Man kann ſich des Ausdrucks bedienen: die Willkühr eines Menſchen beſtimmt die Willkühr eines Andern, um den Zwang zu bezeichnen, der einem Menſchen von einem andern widerfährt. Dieſe Beſtimmung der Willkühr eines Menſchen durch Willkühr, dieſer Zwang, den man ihm anthut, beſteht in der Verſicherung eines Uebels, das ihm begegnen wird, wenn er die That unterläßt, welches Uebel alle Luſt überwiegt, die ihm aus dieſer Unterlaſſung kommen kann. Für die Sinnesart des rechtſchaffenen Mannes iſt jedoch die Verwerflichkeit in ſeinen eigenen Augen das größte Uebel. In dieſem moraliſchen Selbſtzwange, der größer iſt als jeder äußere Zwang, der ihn zur Uebertretung ſeiner Pflicht beſtimmen will, wird er Tugend beweiſen. Derjenige fordert, deſſen Willkühr die Willkühr eines Andern beſtimmt.

Wenn man aber die That eines Andern im bloßen Wunſche als Object ſeines Willens angiebt,

dann bittet man ihn. In Tugendpflichten wird ein Verhältniß des Wunſches zur Willkühr gedacht. Um die Leiſtung einer bloßen Liebespflicht kann man nur angeſprochen, ſie kann nicht gefordert werden. Sie hängt von der Willkühr des Verpflichteten ab. Der Verpflichtende kann ſich der Pflicht als eines Beweggrundes bedienen, um ihn zu dieſer That zu beſtimmen. Er kann die Unannehmlichkeiten dem Verpflichteten vorſtellen, die ihre Unterlaſſung ihm zuziehen wird. Auch kann er ihn bedeuten, daß er eben ſo ungefällig gegen ihn ſeyn werde. Alle dieſe Vorſtellungen, die ſeinen Willen zu bewegen ſuchen, erreichen den Begriff der Erzwingbarkeit der Handlung nicht. Denn wenn ſie den erwarteten Einfluß auf den Willen des Verpflichteten verfehlen, ſo iſt die Willensäußerung desjenigen, der ihn begehrt, ein bloßer Wunſch.

Die Beſtimmung der Willkühr eines Menſchen durch die Willkühr eines Andern unter der Idee des allgemeinen Willens iſt recht. Unrecht iſt der Zwang, der dieſer Idee widerſpricht. Mit einem Uebel bedrohet und ſo gezwungen werden, das will freylich kein Menſch. Wem Zwang widerfährt, deſſen Wille harmonirt nicht mit dem Willen desjenigen, der ihn zwingt. Wenn aber dieſer Zwang nicht unrecht iſt, ſo muß er einem Geſetz entſprechen, worin der

Wille des Gezwungenen mit demjenigen, der ihn zwingt, zuſammenſtimmt. Die Rechtslehre iſt der Inbegriff dieſer Geſetze für die Erzwingbarkeit der Handlungen, deren Gültigkeit auch von demjenigen begehrt wird, dem nach denſelben Zwang widerfährt.

Die Freyheit von jedem ungerechten Zwange heißt die äußere Freyheit. Sie iſt die Unabhängigkeit der Willkühr von jeder ſie beſtimmenden Willkühr, die nicht unter Geſetzen des allgemeinen Willens wirkt. Sie iſt ſelbſt Object des allgemeinen Willens. Jeder Menſch iſt daher verbunden, jedem andern dieſe Unabhängigkeit von ſeiner ihn beſtimmenden Willkühr zu verſchaffen. Ein für alle practiſche Verhältniſſe eines Menſchen zu andern Menſchen wirkſamer Grund, der jeden ungerechten Zwang unmöglich macht, bewirkt hierin den rechtlichen Zuſtand, der auch bürgerlicher Zuſtand genannt wird. Dieſes den rechtlichen Zuſtand unter Menſchen, die in practiſchen Verhältniſſen zu einander ſtehen, bewirkende Princip heißt Regierung. Die Lehre der Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes heißt das öffentliche Recht. Daſſelbe hat alſo die Möglichkeit der Regierung zu ſeinem Gegenſtande. Unter Vorausſetzung dieſer Möglichkeit iſt es jedes Menſchen Pflicht, die er allen Andern, mit welchen er in practiſchen Verhältniſſen lebt, ſchuldig iſt, zu thun, was er kann, damit

eine Regierung da ſey. Ihr Daſeyn verbürgt ihm die Theilhaftigkeit ſeiner Rechte, und ſchützt alle Andere gegen den ungerechten Zwang, der ihnen von ihm kommen kann.

Die Rechtslehre kann Inbegriff der Geſetze für die äußere Freyheit genannt werden. Dieſe Erklärung iſt die weiteſte. Unter dieſem Begriff ſtehen ſowohl die Geſetze alles rechtlichen Zwanges, als auch die Bedingungen, von welchen die Exiſtenz des rechtlichen Zuſtandes ſelbſt abhängt. Privatrecht und öffentliches Recht ſind dieſe zwey Theile der Rechtslehre.

Der Zuſtand der Menſchen, für deren practiſche Verhältniſſe kein öffentliches Recht vorhanden iſt, wird Naturzuſtand genannt. Auch in dieſem Zuſtande des Menſchen iſt von rechtlichem Zwange die Rede. Aber keine Regierung iſt in demſelben für ihn vorhanden, die jeden Zwang, der ihm widerfährt, und den er Andern anthut, innerhalb der Grenzen des Rechts hält. Nur durch die Ueberlegenheit ſeiner Macht über die Macht eines Andern kann man in dieſem Zuſtande ſeiner Rechte gegen denjenigen theilhaftig werden, der zur Leiſtung ſeiner Pflichten nicht von ſelbſt bereit iſt. Der öffentliche Zwang im bürgerlichen Zuſtande vertritt die Stelle des Privatzwanges im Naturzuſtande. Die Regierung iſt die Quelle dieſes Zwan-

ges, durch den jedermann ſeiner Rechte theilhaftig wird.

Im Naturzuſtande ſind die rechtlichen Verhältniſſe unbeſtimmt. Sich nach einem Geſetz gegen einen Andern verbunden halten, das iſt nur dann möglich, wenn dieſer Andere demſelben Geſetz auch ſeinen Willen unterwirft. Wer alſo der Anſinnung eines Andern nicht Gehör giebt, ob er gleich das Geſetz billigt, nach welchem ſich dieſer ein Recht beylegt, thut daran nicht unrecht, wenn er nicht verſichert iſt, daß dieſer Andere daſſelbe Geſetz zur Richtſchnur der Handlungen gegen ihn machen werde. Auch wird oft nicht von jedermann die Güte eines Geſetzes, daß nämlich dieſe Regel für die practiſchen Verhältniſſe der Menſchen dem Intereſſe Aller zuträglich ſey, anerkannt werden. Im bürgerlichen Zuſtande iſt ein Grund vorhanden, der die Unterwerfung eines jeden unter das Geſetz bewirkt. Dieſe Geſetze ſind für jeden Willen verbindlich, weil jeder ſeiner Rechte nach denſelben gegen jeden Andern verſichert iſt. Sie ſind in dieſem Zuſtande auch nicht ungewiß. Ein Princip, aus welchem die Geſetze des allgemeinen Willens fließen, iſt in demſelben vorhanden, damit jedermann ſeiner Rechte und Verbindlichkeiten gegen jeden Andern gewiß ſeyn könne.

Die Frage: was iſt recht im Naturzuſtande?

ſucht eine Leitung für die Urtheilskraft, um bey der Unbeſtimmtheit und Ungewißheit der rechtlichen Zwangsgeſetze auf den Privatzwang, der hier gilt, den Rechtsbegriff beziehen zu können. Unſerm auf Entwickelung der Grundſätze der Geſetzgebung gerichteten Verſuch bietet ſich dieſe Frage zuerſt an, um beantwortet zu werden. Allen bürgerlichen Geſellſchaften iſt ein Naturzuſtand vorher gegangen, worin ſie ſelbſt, oder die Vorfahren derjenigen, die ſie jetzt bilden, ſich befanden. Es ſcheint daher natürlich zu ſeyn, ſich dieſe Frage: was im Naturzuſtande recht iſt, zuerſt vorzulegen, ehe man ſich der Bedingungen bewußt zu werden ſucht, von welchen der bürgerliche Zuſtand abhängt. Dieſes öffentliche Recht wird der Gegenſtand des zweyten Hauptſtücks dieſer Abhandlung ſeyn. Die Grundſätze des Privatrechts im bürgerlichen Zuſtande werden im dritten Hauptſtück entwickelt werden. Endlich werden wir im vierten Hauptſtück diejenigen Grundſätze zu entwickeln uns bemühen, nach welchen auf die practiſchen Verhältniſſe bürgerlicher Geſellſchaften zu einander der Rechtsbegriff anzuwenden iſt, welches Recht das **Völkerrecht** genannt wird.

Der Inbegriff der Geſetze, die nach den zu entwickelnden Grundſätzen ſich als rechtliche Zwangsgeſetze erkennen laſſen, welche juridiſche Verbindlichkeiten grün-

den, heißt das **Naturrecht.** Wenn nun auch die Kunde eines Zwangsgeſetzes nicht anders möglich iſt, als wenn man den in der Erfahrung gegebenen allgemeinen Willen befragt, ſo wird doch die **Verbindlichkeit,** dieſen Geſetzen ſeinen Willen zu unterwerfen, in einem bloß naturrechtlichen Geſetz enthalten ſeyn. Aus dieſem Grunde iſt die Unterſcheidung zwiſchen civiler und natürlicher Rechtsverbindlichkeit falſch, und der **ulpianiſche** Satz: cum aliquid addimus vel detrahimus iuri communi, ius proprium, i. e. civile, efficimus, verwerflich. Im Geiſte dieſer Unterſcheidung wird auch von civilen Verbindlichkeiten geredet, die natürlichen Verbindlichkeiten widerſprechen. Die Behauptung ſolcher Verbindlichkeiten ſcheint ſich ſelbſt zu widerſprechen. Denn alle Verbindlichkeit entſpringt aus dem Gewiſſen, und aus dieſer Quelle fließt auch das Urtheil, worin man ſich der Verbindlichkeit nach Geſetzen, die eine äußere Geſetzgebung giebt, bewußt iſt. „Die Veränderlichkeit in dem Begriff von dem, was gerecht ſey, findet zwar bis zu einem gewiſſen Grade, aber nicht allgemein und durchgängig Statt. Zwar bey den Göttern giebt es immer nur ein gleiches, nothwendiges und unwandelbares Recht; bey uns Menſchen aber giebt es ſolche gerechte Handlungen, welche ſich abändern, oder welche zu andern Zeiten und an andern Orten ungerecht werden kön-

nen. Das Gerechte und Geſetzmäßige verhält ſich zu den Handlungen in beſondern Fällen, wie ſich überhaupt das Allgemeine zum Einzelnen verhält.„ Ariſtoteles.

§. 9.

Begriff des Seinen eines Menſchen. Beſitz eines Gegenſtandes. Phyſiſcher Beſitz. Rechtlicher Beſitz. Das Seine eines Menſchen iſt entweder ein angebornes, oder ein erworbenes Seine. Das erwerbliche Seine iſt von dreyerley Art. Was Rechtsgegenſtand iſt. Die Eintheilung dieſes Begriffs in der römiſchen Rechtslehre hat kein Princip.

Ein Gegenſtand heißt das Seine desjenigen Menſchen, der die Willkühr Anderer beſtimmen kann, ohne ihnen Unrecht zu thun, um dieſes Gegenſtandes theilhaftig zu werden. Jede Willensäußerung iſt auf einen Gegenſtand gerichtet. Wer den Geſetzen der äußern Freyheit nicht zuwider handelt, wenn er Andere zwingt, damit Er eines gewiſſen Objects ſeines Willens theilhaftig werde, der nennt dieſes Object das Seine. Das Verhältniß des Prädicats zum Subject wird mit demſelben Worte bezeichnet. Wer die Beſtimmungen des Pferdes aufzählt, nennt auch ſeinen Huf. Die Ausdrücke: ſeine Hand, ſein Haar, auch ſein Kleid, u. ſ. w., haben oft dieſelbe, von dem rechtlichen Sinne dieſes Worts verſchiedene Bedeutung. Man ſagt auch: ſein Recht, und bezeich-

net damit daſſelbe Verhältniß des Prädicats zum Subject.

Der Beſitz eines Gegenſtandes iſt die Theilhaftigkeit deſſelben als eines Gegenſtandes des Willens eines Menſchen. Der Beſitz heißt rechtlich, wenn dieſe Theilhaftigkeit die des Rechts iſt, die Willkühr Anderer beſtimmen zu können, um des Gegenſtandes ſelbſt theilhaftig zu ſeyn. Die Theilhaftigkeit des Gegenſtandes iſt ſein phyſiſcher Beſitz. Man kann einen Gegenſtand rechtlich beſitzen, ohne ihn zugleich phyſiſch zu beſitzen. Wer nicht unrecht thun würde, wenn er Andere zwingt, damit er eines gewiſſen Gegenſtandes theilhaftig werde, und doch von dieſem Rechte keinen Gebrauch machen kann, der beſitzt dieſen Gegenſtand rechtlich, aber nicht phyſiſch. Wer gegen ihn durch ſeine überlegene Macht des Gegenſtandes theilhaftig bleibt, der beſitzt denſelben phyſiſch, ohne ihn rechtlich zu beſitzen. Daß die Ausdrücke: der Gegenſtand iſt mein, und: ich beſitze den Gegenſtand rechtlich, gleich viel bedeuten, und daß der Ausdruck: ein Recht beſitzen, den bloß rechtlichen Beſitz eines Gegenſtandes bezeichnet, iſt hieraus zu erſehen.

Der Ausdruck: Theilhaftigkeit eines Rechts, hat eine zwiefache Bedeutung. Die eine ſagt, daß man in der Beſtimmung der Willkühr eines Andern nicht unrecht thun würde, und daß alſo ein ſolches Vermögen,

eine gewiſſe That von ihm zu erzwingen, der Idee des allgemeinen Willens entſpricht. Sie ſagt aber nicht, daß man dieſes Vermögen hat. In einer zweyten Bedeutung wird dieſes dem Rechtsbegriff entſprechende Vermögen, eine That zu erzwingen, damit bezeichnet. Der bloß rechtliche Beſitz iſt die Theilhaftigkeit des Rechts in Anſehung eines Gegenſtandes meines Willens in der erſten Bedeutung. Der rechtliche und phyſiſche Beſitz iſt die Theilhaftigkeit des Rechts in der zweyten Bedeutung.

Der Körper des Menſchen mit allen ſeinen Gliedmaßen iſt derjenige Gegenſtand, den die Natur unmittelbar mit ſeinem Willen verbunden hat. Andere Dinge können bloß Gegenſtände des menſchlichen Willens werden; und wenn ein ſolcher Gegenſtand Object des Willens eines Menſchen iſt, ſo iſt er es geworden.

Der Körper des Menſchen heißt das Seine, ſofern er nicht unrecht handelt, wenn er die Willkühr Anderer beſtimmt, damit er deſſelben theilhaftig ſey. Er heißt das angeborne Seine, weil er als Werkzeug jeder Willensäußerung in der äußern Welt unmittelbar mit dem Willen des Menſchen verbunden iſt, und ſonach jeder Menſch in Beziehung auf ſeinen Körper urſprünglich befugt iſt, jeden andern Menſchen zu zwingen, damit Er deſſelben theilhaftig ſey.

Ein erworbenes Seine findet an Dingen Statt, die nicht ſo urſprünglich Objecte des menſchlichen Willens ſind, dafern ein Menſch in Beziehung auf einen ſolchen Gegenſtand ſeines Willens befugt iſt, die Willkühr Anderer zu beſtimmen, um deſſelben theilhaftig zu werden.

Jeder Menſch iſt Perſon, d. h., er iſt Glied des allgemeinen Willens und kann nur nach Geſetzen dieſes Willens, der auch den ſeinigen begreift, ſich gegen Andere verbunden achten. Weil der Körper des Menſchen das Werkzeug der Aeußerungen ſeines Willens iſt, ſo gehört er zu ſeiner perſönlichen Einheit. Den Menſchen ſelbſt trifft jede Behandlung, die ſeinem Körper widerfährt. Man nennt den Menſchen, wenn man von ſeinem Körper redet, auf den ein Anderer wirkt.

Der Leib des Menſchen kann von keinem Andern als Gegenſtand des bloßen Beliebens betrachtet werden. Die Leibeigenſchaft, die ohne alle Hinſicht auf den Willen eines Menſchen die Behauptung eines Rechts iſt, denſelben nach Belieben behandeln zu können, iſt eine Anmaßung. Die Idee der Menſchheit in jedes Menſchen eigener Perſon, welche die Materie zu den Pflichten des Menſchen gegen ſich ſelbſt hergiebt, läßt auch die Uebertretung einer ſolchen Pflicht bemerken, deren ſich derjenige ſchuldig macht, der aus

irgend welchem phyſiſchen Intereſſe ſich von dem Willen eines Andern ſo abhängig macht, daß er aufhört, Perſon zu ſeyn. Dieſe Entäußerung ſeiner Perſönlichkeit iſt eine Wegwerfung ſeiner ſelbſt. Jeder Menſch iſt alſo zu einem Zwange berechtigt, wodurch er Andere abhält, ſich ſeiner Perſon als bloßen Mittels zu ihren Zwecken zu bedienen. Das ſagt der Satz: der Körper des Menſchen iſt das ihm angeborne Seine.

Man kann nicht wohl andere Dinge zu dem angebornen Seinen des Menſchen zählen. Das Recht auf Freyheit und Geichheit iſt eben ſo viel als das Recht, Rechte zu haben, — eine Tautologie. Der gute Name eines Menſchen iſt weder ein angebornes noch ein erworbenes Seine. Er mag die Falſchheit ſolcher Urtheile, die der guten Meinung von ihm hinderlich ſind, aufdecken. Als einen von ihm erzwingbaren Gegenſtand kann kein Menſch das Urtheil anderer Menſchen, worin ſie ihm einen moraliſchen Werth beylegen, anſehen.

Derjenige, der im Naturzuſtande das angeborne Seine eines Menſchen nicht reſpectirt, kann von Andern, die dieſe Maxime ſeiner Handlungen kennen, nach derſelben practiſchen Regel behandelt werden. Wenn eine Nation ihre im Kriege gemachten Gefangenen für Leibeigene erklärt, ſo geſchieht ihr kein Unrecht, wenn man ſie eben ſo behandelt. Denn man kann ge-

gen Andere nur nach allgemeinen Geſetzen, die folglich auch von ihnen für ihren Willen verbindlich erkannt werden, ſich verbunden achten. Einer practiſchen Regel gegen Andere ſich unterwerfen, der dieſe Andern ſich nicht unterwerfen, das giebt kein Object des allgemeinen Willens ab.

Objecte, die nicht ſo urſprünglich mit dem Willen des Menſchen verbunden ſind, als es ſein Körper iſt, die aber doch Gegenſtände ſeines Willens ſeyn können, ſind entweder willenloſe Dinge, die von der Idee des allgemeinen Willens ausgeſchloſſen ſind, oder ſie ſind Weſen, welche dieſe Idee begreift, weil ſie einen Willen haben. Die erſten heißen Sachen. Die lebloſe und die belebte bloß thieriſche Natur ſteht unter dieſem Begriff. Gegen Weſen dieſer Art giebt es nicht Pflichten, weil ſie willenlos ſind. Das Recht eines Menſchen, eine Sache zu gebrauchen, wird bloß im Verhältniß zu andern Menſchen gelten, ſofern er nach allgemeinen Geſetzen von dieſem Gebrauch Andere ausſchließen, und ſie durch Zwang beſtimmen kann, von dieſem Gebrauch abzuſtehen. Rechte dieſer Art heißen dingliche Rechte. Eine Sache iſt das Seine derjenigen Perſon, die das Recht hat, Andere vom Gebrauch derſelben auszuſchließen.

Auch eine Perſon kann Gegenſtand des Willens einer andern Perſon ſeyn. Dieſes Object iſt Glied des

allgemeinen Willens. Demnach wird die Möglichkeit des Seinen eines Menſchen an einer andern Perſon von Bedingungen abhängen, die aus der Perſönlichkeit dieſes Objects ſeines Willens fließen. Das Recht eines Menſchen, theilhaftig zu ſeyn einer andern Perſon, heißt das perſönliche Recht. Daſſelbe iſt von zweyerley Art.

Beſtimmte Handlungen einer Perſon ſind mögliche Objecte des Willens in einer andern Perſon. Eine beſtimmte That eines Menſchen iſt das Seine eines Andern, dem ſie Gegenſtand des Willens iſt, wenn die Erzwingbarkeit dieſer That der Idee des allgemeinen Willens entſpricht. Dieſes Recht, einen Menſchen durch Zwang zu beſtimmen, daß er eine gewiſſe That vollbringe, iſt das bloß perſönliche Recht.

Aber auch das Vermögen einer Perſon zu Thaten von einer gewiſſen Art kann Gegenſtand des Willens eines andern Menſchen ſeyn. Ein Vermögen zu gewiſſen Thaten eines Menſchen iſt das Seine eines Andern, wenn dieſer, um davon Gebrauch zu machen, zu einem Zwange befugt iſt. Sein Recht iſt das auf dingliche Art perſönliche Recht.

Sachen, beſtimmte Thaten und das Vermögen zu Thaten unter einem beſtimmten Begriff ſind die möglichen erwerblichen Rechtsgegenſtände. Was Object des menſchlichen Willens werden und es ſeyn kann, ſteht

unter dieſen Begriffen. Es wird Rechtsgegenſtand genannt, ſofern der Wille eines Menſchen in Anſehung eines ſolchen Objects in practiſche Verhältniſſe mit andern Menſchen kommt, die dabey auch intereſſirt ſind, und die Theilhaftigkeit dieſes Gegenſtandes nach Geſetzen des Willens Aller, und folglich auch derjenigen, die davon auszuſchließen ſind, beurtheilt wird. Perſonen, Sachen und Klagen können nicht als Rechtsgegenſtände aufgeführt werden. Dieſe alte Eintheilung der Objecte des Rechts hat kein Princip. Denn nach dieſer Vorſtellungsart des römiſchen Rechts wird unter dem Perſonenrecht die ſubjective Möglichkeit, Rechte zu haben, verſtanden, welche Rechtlichkeit des Menſchen ſtets vorauszuſetzen iſt, wenn von Rechtsgegenſtänden die Rede iſt. Unter Sachen begreift dieſe Lehre, wenn ſie ein ius rerum nennt, ſowohl eigentliche Sachen, (willenloſe Dinge,) als auch Handlungen einer Perſon, ſofern ſie Objecte des Willens einer andern Perſon ſind. Sie ſind die wirklichen Materien oder Gegenſtände des Rechts, d. i., Objecte des Willens, die zum Rechtsbegriffe im Verhältniß gedacht werden. Klagen laſſen ſich unter dieſen Begriff nicht faſſen. Denn ſie ſind die Art und Weiſe, wie man im bürgerlichen Zuſtande zu unbeſtreitbaren Rechtsurtheilen gelangt, wenn die Rechte, die man zu haben meint, von Andern beſtritten werden. Dieſer Begriff will

ſich mit den erſten beyden unter den Begriff von Rechtsgegenſtand nicht wohl zuſammenſtellen laſſen.

Grundſätze, nach welchen dieſe Objecte des menſchlichen Willens ſich im Naturzuſtande als Rechtsgegenſtände denken laſſen, werden zur Beantwortung der Frage führen: Was iſt Recht im Naturzuſtande des Menſchen?

Erſtes Hauptſtück.

Das Recht im Naturzuſtande.

§. 10.

Recht auf eine Sache. Alle dingliche Rechte gründen ſich im Naturzuſtande auf den angebornen Geſammtbeſitz. Es giebt ein Recht des Stärkern, und ein Recht, durch Verſchlagenheit und Liſt einer Sache theilhaftig zu werden, die im Gebrauche eines Andern iſt. Die bloße Inhabung einer Sache thut dem Begriff des erwerblichen Seinen an Sachen noch keine Genüge. Erwerbungsart der Sachen durch die erſte Apprehenſion. Grenzen dieſer natürlichen Erwerbungsart. Nothrecht. Was darunter nicht begriffen werden darf. Ein Platz auf dem Erdboden iſt als das Principale, bewegliche Sachen auf demſelben als ein Acceſſorium zu betrachten. Erwerbung durch Erſitzung.

Das Recht, jede Willkühr zu beſtimmen, vom Gebrauch einer gewiſſen Sache abzuſtehen, heißt das Recht auf dieſe Sache, oder dingliches Recht. Gewöhnlich ſagt man: das dingliche Recht iſt ein Recht gegen jeden Beſitzer der Sache. Unter dem Worte: Beſitzer, wird die Willkühr, die der Sache theilhaftig zu werden ſucht, verſtanden. Beyde Erklärungen geben denſelben Begriff auf dieſelbe Weiſe an.

Dieſes Recht, die Unterlaſſung des Gebrauchs einer Sache von Andern zu erzwingen, iſt, wie jedes an-

dere Recht, nur unter einem Geſetz möglich, das die Beyſtimmung desjenigen hat, der gezwungen wird, von dieſem Gebrauch abzuſtehen. Der allgemeine Wille in Anſehung der Sachen, mit welchem jeder ungerechte Zwang im Widerſpruche ſteht, heißt der Geſammtbeſitz. Man wird ihn angeboren heißen müſſen, weil kraft ſeiner Menſchheit jeder Menſch Theil an demſelben hat. Im Naturzuſtande gründen ſich alle dingliche Rechte auf den angebornen Geſammtbeſitz, worin ſich derjenige, der ein ſolches Recht hat, mit allen Andern, die er vom Gebrauch der Sache ausſchließt, in Anſehung dieſer Sache befindet. Daß ein Menſch nur nach Geſetzen des allgemeinen Willens vom Gebrauch irgend einer Sache ausgeſchloſſen werden kann, das iſt der Inhalt dieſer Idee. Ein angebornes Seine an einer Sache giebt es für keinen Menſchen, weil keine Sache ſo natürlich mit ſeinem Willen verbunden iſt, wie es ſein Körper iſt, der daher auch das einzige angeborne Seine des Menſchen iſt. Aber ſo, wie die Natur den Körper des Menſchen mit ſeinem Willen verbunden hat, eben ſo natürlich iſt der Wille: vom Gebrauch der Sachen nicht nach andern Geſetzen, als ſolchen, welchen er beyſtimmt, ausgeſchloſſen zu werden. Alſo giebt es einen Geſammtbeſitz der Sachen, der jedem Menſchen angeboren iſt. Ein Geſammtbeſitz heißt geſtiftet, wenn die Geſetze, nach welchen

Einer den Andern vom Gebrauch einer Sache aus- ſchließt, aus dem wirklich vereinigten Willen Aller her- vorgegangen ſind. Dieſe Stiftung eines Geſammtbe- ſitzes ſetzt ſtets den angebornen Geſammtbeſitz voraus. Auch werden diejenigen, die an einem geſtifteten Ge- ſammtbeſitz Theil haben, ſich gegen Andere, die zu ih- rem Geſammtwillen nicht gehören, ſich bloß auf den angebornen Geſammtbeſitz berufen können, wenn ſie die- ſe vom Gebrauch gewiſſer Sachen ausſchließen wollen. Im Naturzuſtande giebt es keinen andern Grund für die Behauptung dinglicher Rechte, als den angebornen Geſammtbeſitz. Das Recht des Privatgebrauchs der Sachen in dieſem Zuſtande kann ſich nur nach Geſetzen behaupten, welche die bloße Idee des allgemeinen, je- doch unter keiner öffentlichen Macht vereinigten Wil- lens ausdrucken.

Von der Möglichkeit, Sachen zu gebrauchen, kann ſich der menſchliche Wille nicht trennen. Dieſe iſt Ob- ject auch des nicht unter Geſetzen vereinigten allge- meinen Willens. Derjenige hat in dieſem Naturzu- ſtande das Recht auf ſeiner Seite, deſſen Verfahren, wenn er den Privatgebrauch einer Sache zu behaupten ſucht, unter einem practiſchen Geſetz ſteht, nach wel- chem der Gebrauch der Sachen möglich iſt.

Die Maxime: von der überlegenen Macht, die Einer über den Andern hat, Gebrauch zu machen, um

der Sachen theilhaftig zu werden, worauf ſein Wille gerichtet iſt, vernichtet den Gebrauch der Sachen. Sie hat nicht den Charakter eines unter der Idee des allgemeinen Willens ſtehenden Geſetzes. Wer dieſe Maxime ſeiner practiſchen Verhältniſſe gegen Andere nicht aufgeben will, thut ihnen Unrecht, wenn ſie bereit ſind, ſie gegen ihn aufzugeben. Das Recht des Stärkern gilt gegen denjenigen, der dieſe Maxime hat. Wer ihm an Macht überlegen iſt, thut ihm nicht Unrecht, wenn er ſich dieſer Gewalt bedient, um ſelbſt der Sachen theilhaftig zu ſeyn, die ſich in ſeinem Gebrauche befinden. Im Naturzuſtande des Menſchen giebt es ein Recht des Stärkern. Denn man widerſpricht der Idee des allgemeinen Willens nicht, wenn man nach der Regel der größern Gewalt, um einer Sache theilhaftig zu ſeyn, denjenigen behandelt, der eben dieſe Maxime gegen Andere an den Tag legt.

Auch iſt es nicht unrecht, mit Verſchlagenheit und Liſt demjenigen zu begegnen, der durch Künſte dieſer Art der Sachen, die er begehrt, theilhaftig zu werden ſucht. Dieſe Maxime an ſich iſt mit der Idee des allgemeinen Willens, der die Möglichkeit des Gebrauchs der Sachen zum Objecte hat, freylich unvereinbar; aber Niemand kann die Vortheile dieſer Handlungsweiſe entbehren wollen, wenn ſie die Handlungsweiſe Anderer gegen ihn iſt. Wenn aber dieſe Künſte mit

Betrug verbunden ſind, ſo ſind ſie unerlaubt. Denn jemanden ein Urtheil für ein wahres ausgeben, das man ſelbſt für falſch hält, dieſe That widerſtreitet der Idee der Menſchheit in der Perſon desjenigen, der ſich dieſes Mittels zu ſeinen Zwecken bedient. Wie kann man ſich nach irgend einem Geſetz gegen ihn verbunden achten, wenn man ſeinen Aeußerungen nicht trauen kann, daß er dieſes Geſetz für ſeinen Willen verbindlich halte? Lügenhaftigkeit ſcheidet den Menſchen aus der Idee des allgemeinen Willens, und was von dieſer Idee nicht begriffen wird, das iſt Sache. Es iſt alſo unerlaubt, ſich dieſes Mittels, um der Sachen, die man begehrt, theilhaftig zu werden, ſelbſt gegen denjenigen zu bedienen, der ſich deſſelben gegen Andere bedient.

Auch ſieht man wohl, daß die Inhabung einer Sache, oder die Verbindung derſelben mit dem angebornen Seinen des Menſchen, d. i., mit ſeinem Körper, der Idee des auf den Gebrauch der Sachen gerichteten allgemeinen Willens nicht genug thut. Denn wer nur ſo lange, als die Sache mit ſeinem Leibe verbunden iſt, ihrer theilhaftig iſt, und jedermann derſelben ſofort theilhaftig werden kann, wenn er ſie verlaſſen hat, iſt eigentlich bloß ſeines Leibes theilhaftig. Unter dieſer Maxime ſind Sachen keine erwerblichen Objecte.

Wer aber durch den Gebrauch einer Sache, die kein Object des Willens eines Andern iſt, jeden Andern überzeugt, daß ſie Gegenſtand ſeines Willens iſt, kann, dieſes frühern Gebrauchs wegen, ein Recht auf dieſe Sache gegen jeden behaupten, der ſpäter als er ſie zum Gegenſtande ſeines Willens macht. Daß dieſe practiſche Regel zum Gebrauche der Sachen im Naturzuſtande des Menſchen führt, iſt jedem Verſtande faßlich, und eben daher iſt ihm die Rechtsverbindlichkeit faßlich, dieſem Rechtsgrunde nicht zu widerſtreiten, wenn er ſieht, daß Andere ihm nach demſelben Geſetz verbunden ſeyn wollen.

Dieſe im Naturzuſtande gültige Erwerbungsart der Sachen heißt die Erwerbungsart durch die erſte Apprehenſion. Unter der erſten Apprehenſion wird der Gebrauch einer Sache, der eine vollſtändige Anzeige des Willens eines Menſchen iſt, daß er derſelben theilhaftig ſeyn will, zu einer Zeit, da ſie kein Gegenſtand des Willens eines Andern iſt, verſtanden. Unter Bemächtigung wird ſchon ſein Recht verſtanden, jeden Andern vom Gebrauch der Sache darum auszuſchließen, weil er ſie zuerſt apprehendirte. Die Bemächtigung iſt alſo die Erwerbung ſelbſt, ſie iſt die erſte Apprehenſion, als Rechtsgrund gedacht. Demjenigen geſchieht Unrecht, der mit bloßer Gewalt behandelt wird, wenn ſeine Handlungsweiſe beweiſet,

daß er das nach dieſer Regel erworbene Seine jedes Andern als von ihm unantaſtbare Sachen betrachtet.

Die Unterſcheidung der Apprehenſion von der Anzeige, daß man die Sache zum Object ſeines Willens gemacht hat, iſt überflüſſig. Wer ſich der erſten Apprehenſion als eines Rechtsgrundes, jeden Andern vom Gebrauch einer Sache auszuſchließen, bedienen will, muß Gründe aufſtellen, die jede Urtheilskraft zu dem Urtheil beſtimmen, daß er die Sache zu ſeinem Gebrauch auserſehen, und dieſen Gebrauch auch noch nicht aufgegeben habe. Die Formgebung einer Sache (Specificatio) kann in vielen Fällen einen ſolchen Erkenntnißgrund abgeben. Die Bearbeitung eines Bodens wird nicht darum Andern die Pflicht auflegen, vom Gebrauch deſſelben abzuſtehen, weil der Boden ſchon ihm, der ihn bearbeitet hat, verpflichtet iſt. Denn zwiſchen Perſonen und Sachen giebt es kein moraliſches Verhältniß. Auch ni t darum, weil derjenige, der ihn gebraucht, das angeborne Seine desjenigen, der ſeine Form verändert hat, verletzt. Denn dieſer Gebrauch eines von dieſem bearbeiteten Bodens iſt mit einer körperlichen Läſion deſſelben nicht nothwendig verbunden. Sie legt ihm aber allerdings dieſe Pflicht auf, weil er daraus von dem Gebrauch und von dem Willen, den Boden fortdauernd zu gebrauchen, deſſen, der an ihn die Arbeit verwandt hat, überzeugt wird.

Wir reden aber von einer Erwerbungsart im Naturzuſtande. Sie iſt von der eben ſo genannten Erwerbungsart im civilen Zuſtande ſehr verſchieden. Denn dieſe letzte, die man auch eine natürliche Erwerbungsart zu nennen pflegt, hat den geſtifteten Geſammtbeſitz, d. i., den unter einer öffentlichen Macht vereinigten allgemeinen Willen, zu ihrem Grunde.

Weil ſie eine Erwerbungsart im Naturzuſtande iſt, die ſich auf den angebornen Geſammtbeſitz gründet, der keine andern Regeln der Erwerbung und des erlaubten Privatbeſitzes der Sachen hergiebt, als ſolche, die ſich dem moraliſchen Verſtande von ſelbſt ergeben, und es keiner äußern Geſetzgebung bedarf, um ſie für Geſetze zu halten, nach welchen Rechte und Rechtsverbindlichkeiten ſich erkennen laſſen; ſo kann der Gebrauch, den Einer von einer Sache zu machen hat, um daraus ein Recht herzunehmen, alle Andere, die ſpäter als Er ſie begehren, davon auszuſchließen, nicht weiter beſchrieben werden. Die bloße Anzeige des Willens mit Worten oder andern Zeichen mag in vielen Fällen dieſer Idee des angebornen Geſammtbeſitzes entſprechen, in vielen Fällen wird ſie ihr nicht genug thun. Selbſt der wirkliche Gebrauch einer Sache wird ihrem erſten Gebraucher nicht immer das Recht auf dieſe Sache geben. Denn wenn ſich Andere gegen ihn unſicher finden, daß Er dieſe Regel der Erwerbung der

Sachen von ihrer Seite für ſeinen Willen verbindlich halten werde, ſo gründet ſich ihr Recht, ihn an dem Gebrauch der Sache zu hindern, die er erworben zu haben meinte, auf denſelben angebornen Geſammtbeſitz, der das Fundament ſeiner vermeintlichen Erwerbung iſt. Ja, wenn die Vergrößerung ſeines Beſitzes ſeine Macht vergrößert, von welcher, und nicht von ſeinem Recht, Andere, die mit ihm in practiſchen Verhältniſſen ſtehen, abhängig werden würden, ſo iſt die Pflicht gegen ſich ſelbſt nicht zu bezweifeln, die ſie erfüllen, wenn ſie ſeiner Erwerbung Schranken ſetzen. (Wenn ein Staat ſein Gebiet vergrößert, ſo iſt für andere Staaten, die dadurch gefährdet werden, keine Pflicht vorhanden, dieſer Vergrößerung ruhig zuzuſehen. Denn wenn ſie gleich ſeinen Angriff noch nicht erfahren haben, ſo iſt doch das zuverläſſige Urtheil, daß ſie nach einem gewiſſen Grade dieſer Vergrößerung bloß von ſeiner Willkühr abhängen würden, ein vollgültiger Rechtsgrund, ſeiner Erwerbung Grenzen zu ſetzen.) Man ſieht alſo wohl, daß die Erwerbung durch die erſte Apprehenſion, weil ſie eine Erwerbung im Naturzuſtande iſt, Grenzen hat, und daß ſie nicht weiter reicht, als die Behauptung der Macht nöthig macht, ſich gegen Andere zu vertheidigen und ſich von ihrer bloßen Willkühr unabhängig zu erhalten. Derjenige thut unrecht, der über dieſe Grenze ſeinen Beſitz

ausdehnt und Andern gefährlich wird. Dieſer Beſitz kann auf den Namen eines rechtlichen Beſitzes keinen Anſpruch machen. Aber im Naturzuſtande will jedermann bloß von ſeinem Urtheil, was Er für recht hält, abhängig ſeyn, und dieſe dem Recht angemeſſene Grenze der Erwerbung kann nicht beſtimmt werden.

Daß auch die Noth eines Menſchen, der, um ſein Leben zu erhalten, von der Sache eines Andern Gebrauch machen muß, ein Rechtsgrund iſt, weder die erſte Apprehenſion, noch irgend einen andern Titel, worauf dieſer das Seine an dieſer Sache gegen ihn gründen will, anzuerkennen, giebt der angeborne Geſammtbeſitz ebenfalls zu erkennen. Denn es läßt ſich nicht annehmen, daß ein Menſch einer practiſchen Regel für den Privatgebrauch der Sachen beyſtimmen könne, nach welcher er einmahl an dem Gebrauch einer Sache, der ihm das Leben rettet, gehindert werden könnte. Wenn die Beſatzung eines Schiffs, weil es dem Untergange nahe iſt, oder weil ſie an Proviant Mangel leidet, die Bewohner eines Landes zurückdrängt, um ſich zu retten, oder ſie zwingt, den fehlenden Vorrath ihr zu reichen, ſo thut ſie ihnen nicht Unrecht. Sie thut ihnen bis zu der Grenze der nothwendigen Selbſtvertheidigung kein Unrecht, wenn ſie den Beſitz dieſer Bewohner verkürzt. Wenn ſie aber durch Gewalt oder Liſt ihre Gewalt bis dahin aus-

dehnt, daß dieſe Bewohner weiterhin bloß von ihrer Willkühr abhängen, dann thut ſie ihnen Unrecht. Dieſes Recht, das jedermann hat, ſich der Sache eines Andern zu bedienen, um ſich vom Untergange zu retten, und folglich dieſelbe nicht als das Seine dieſes Andern in Beziehung auf ihn anzuerkennen, iſt das Nothrecht; ein wahres Recht, das dem Rechtsbegriff ſo vollkommen entſpricht, als das Recht des Stärkern. Dieſe Rechte ſind nicht Scheinrechte.

Unter dieſem Begriff des Nothrechts ſteht nicht die Verdrängung von ſeinen Plätzen und Unterjochung eines Volks, um der Producte ſeines Bodens theilhaftig zu werden, auf deren Schätzung ſich dieſes Volk vielleicht zu wenig verſteht. Denn dieſe Handlungsweiſe verträgt ſich nicht mit der Idee des allgemeinen Willens. Kein Grund von Weltbeglückung und von Verbreitung und Erhöhung der Cultur der Menſchheit kann dieſes Unrecht in ein Recht umſchaffen. Die bloße Anfrage, die einem Volk geſchieht, ob es Luſt habe, die Producte ſeines Bodens und ſeines Fleißes für Dinge hinzugeben, die man ihm anbietet, dieſe iſt der natürliche und moraliſche Weg, die Bequemlichkeiten des Lebens im Menſchengeſchlecht zu vermehren und die Menſchheit zu cultiviren. Durch dieſe Anfrage wird Niemand beleidigt. Zum Gebrauch ſeines wahren Nothrechts kann ſie aber den Anfragenden veranlaſſen.

Eben ſo wenig ſteht unter dem Begriff des Nothrechts die Gefährdung des Lebens eines Andern, um mein Leben zu retten, indem ich ihm die Sache entziehe, von der ſeine Selbſterhaltung abhängt.

Unter allen Sachen iſt ein Platz auf der Oberfläche der Erde diejenige, die der Exiſtenz des Menſchen nothwendig iſt. Er kann die Stelle, die er einnimmt, gegen eine andere aufgeben, und aufhören, ſie zum Gegenſtande ſeines Willens zu haben. Er kann aber nicht nirgendwo ſeyn wollen. Jeder Menſch befindet ſich alſo im angebornen Geſammtbeſitz des Erdbodens und jedes Platzes auf demſelben. Aus dieſem Geſammtbeſitz geht die Bemächtigung eines Platzes auf dem Erdboden als eine gültige Erwerbungsart hervor. Um ſich gegen die Willkühr Anderer ſchützen zu können, müſſen ſich Menſchen auf einem gewiſſen Boden befinden, der mit Unrecht von Andern betreten wird, wenn ſie dadurch gefährdet werden. Man kann den Boden als das Principale unter den Sachen betrachten. Bewegliche Sachen auf demſelben ſind das Acceſſorium, das demjenigen gehört, der den Boden erworben hat. Daß unter allen Sachen ein beſtimmter Platz auf dem Erdboden es iſt, der behauptet werden muß, um gegen die beſtimmende Willkühr Anderer geſichert zu ſeyn, das ſagen dieſe Verhältniſſe der Sachen zum Recht im Naturzuſtande. Ein Platz auf dem Erdboden iſt das

erſte erwerbliche Object, bewegliche Sachen auf demſelben ſind ſecundäre Gegenſtände der Erwerbung. Wenn auch ein Geſammtwille vorhanden iſt, der keinen Privatbeſitz eines Platzes verſtattet, (ein Hirten- oder Jägervolk,) ſo muß doch dieſer Geſammtwille den ganzen Boden von jedem andern Geſammtwillen als das Seine angeſehen wiſſen wollen. Nur dadurch, daß der ganze Boden das Seine dieſes Geſammtwillens iſt, iſt es möglich, bewegliche Dinge unter denſelben Begriff zu faſſen, und jeden andern Geſammtwillen vom Gebrauch dieſer Dinge mit Recht auszuſchließen. Auch iſt es nur eben dadurch möglich, daß jedes Glied eines Geſammtwillens bewegliche Sachen durch die erſte Apprehenſion erwerben und ſie als das Seine gegen jedes andere Glied deſſelben Geſammtwillens haben kann, obgleich kein Theil ſeines Bodens ſo erworben werden kann. Wenn aber bewegliche Sachen, die ſchon das Seine eines Menſchen oder eines Geſammtwillens ſind, und auf den Boden eines Andern gerathen, damit aufhören ſollten, ihm rechtlich zuzugehören, ſo würde, auch nach dieſer Maxime, der Gebrauch der Sachen, worauf der allgemeine Wille gerichtet iſt, vernichtet, d. i., ſie iſt eine rechtswidrige Maxime. Das Strandrecht kann alſo nur unter der Bedingung für ein Recht gelten, wenn es gegen denjenigen geübt wird, der ſelbſt von dieſer Maxime nicht abgehen will.

Zur Erwerbung durch die erſte Apprehenſion wird erfordert, daß die Sache, die dadurch das Seine eines Menſchen wird, zu der Zeit, da er apprehendirte, kein Gegenſtand des Willens eines Andern war. Sie kann alſo wohl vorher das Seine eines Andern geweſen ſeyn. Die Erwerbung einer Sache durch die erſte Apprehenſion heißt Erwerbung durch Erſitzung, ſofern dieſe Sache als ledig angeſehen wurde, da man ſie apprehendirte, und ſie heißt Präſcription, ſofern ſie ein Recht iſt, diejenige Perſon vom Gebrauch der Sache auszuſchließen, die vor dieſer Apprehenſion ein Recht auf dieſe Sache hatte und jetzt vorgiebt, daſſelbe noch zu haben.

Wer im Naturzuſtande eine Sache als das Seine von Andern angeſehen haben will, muß in dem Gebrauche der Sache hinlänglich darthun, daß dieſelbe ein Object ſeines Willens iſt. Wenn er einen ſolchen Gebrauch, welcher beweiſet, daß die Sache fortdauernd ein Gegenſtand ſeines Willens iſt, unterläßt, ſo iſt ſie allerdings als ledig und als ein Object der Erwerbung durch die erſte Apprehenſion anzuſehen. Denn wäre dieſes nicht, ſo iſt dieſe Erwerbungsart unmöglich, weil Niemand wiſſen kann, ob die Sache, worauf ſonſt ſein Wille, ſie zu erwerben, gerichtet ſeyn würde, nicht ſchon im Beſitz eines Andern iſt. Demnach iſt die Präſcription eines Prätendenten, wenn er gleich darthun kann, daß

die Sache ehedem als das Seine anerkannt worden, auch im Naturzuſtande rechtmäßig. Aber ſo wenig es möglich iſt, den Gebrauch durch Regeln zu beſtimmen, der zur erſten Apprehenſion erforderlich iſt, damit er beweiſe, daß die Sache Gegenſtand des Willens eines Menſchen iſt, eben ſo wenig iſt es möglich, den Nichtgebrauch einer Sache zu beſtimmen, der Andere belehrt, daß ſie aufgehört habe, Object des Willens eines Menſchen zu ſeyn. Der verſchiedene Gebrauch, deſſen Sachen fähig ſind, muß dieſe Regeln verſchieden machen.

Die Erwerbung durch die erſte Apprehenſion wird auch die urſprüngliche Erwerbung genannt. Sie gründet ſich bloß auf den angebornen Geſammtbeſitz, der den auf den Gebrauch der Sachen gerichteten Willen eines jeden in ſich begreift. Sie bedarf alſo der Beyſtimmung keines Andern. Die Erwerbung einer Sache, die dieſen Willen eines Andern nöthig hat, iſt von dem Seinen dieſes Andern abgeleitet.

§. 11.

Begriff des perſönlichen Rechts. Der Vertrag iſt die einzig gültige Erwerbungsart deſſelben. Vertrag und urſprüngliche Erwerbung der Sachen haben an der Idee des allgemeinen Willens einerley Grund, und die zweyte Erwerbungsart iſt nicht von der erſten abzuleiten. Die Vereinigung des Willens beyder Paciſcenten iſt an die auf einander folgenden Erklärun-

gen, zwiſchen welchen kein Widerruf erfolgt, zu knüpfen. Wirkung des Naturzuſtandes auf die Verbindlichkeit, ſeine Verſprechen zu leiſten.

Die That eines Menſchen kann Gegenſtand des Willens eines andern Menſchen ſeyn. Sie iſt dann das Seine dieſes Andern zu nennen, wenn dieſer berechtigt iſt, ſie von ihm zu erzwingen. Das perſönliche Recht iſt das Recht auf die That eines Menſchen. Derjenige hat ein perſönliches Recht gegen einen Andern, der berechtigt iſt, die Willkühr deſſelben zu einer gewiſſen That zu beſtimmen.

Dieſer Gegenſtand des Willens einer Perſon ſteht ſelbſt unter dem Begriff der Perſönlichkeit. Weil Sachen von der Idee des allgemeinen Willens nicht begriffen werden und kein moraliſches Verhältniß des Menſchen zu Sachen vorhanden iſt, ſo giebt es eine urſprüngliche Erwerbung der Sachen, die keiner Beſtimmung eines Andern bedarf. Die Regel, nach welcher Einer alle Andere vom Gebrauch einer Sache ausſchließt, muß mit dem Geſammtwillen Aller zuſammenſtimmen, der auf den Gebrauch der Sachen gerichtet iſt. Nach dieſer Regel iſt die Sache von ihm erworben. Er befindet ſich im rechtlichen Privatbeſitz, weil er an dem angebornen Geſammtbeſitz mit allen Andern, die er davon ausſchließt, Theil hat.

Zu der That eines Menſchen iſt aber das Ver-

hältniß des Willens, der ſie begehrt, ein Verhältniß der Perſon zu einer Perſon. Keine Regel der Erwerbung der That eines Menſchen kann ſich auf den angebornen Geſammtbeſitz gründen. Mit der Idee des allgemeinen, auf die wechſelſeitige Theilhaftigkeit der Thaten gerichteten Willens verträgt ſich keine andere Regel der Erwerbung der That eines Menſchen, als die, welche zur Bedingung die Beyſtimmung desjenigen hat, deſſen That von einem Andern begehrt wird. Die That eines Menſchen iſt nicht urſprünglich erwerbbar, wie es Sachen ſind. Es läßt ſich kein Fall denken, da es erlaubt ſeyn könnte, einen Menſchen zu einer That zu zwingen, wenn derſelbe die Erzwingbarkeit dieſer That nicht zugeſtanden hat.

Es fragt ſich: wenn ein Menſch nur durch den Beyſtand eines Andern vom Untergange gerettet werden kann, darf er ſich ſeiner Gewalt über ihn bedienen und von ihm dieſe Hülfe erzwingen? Wenn die Mannſchaft eines Schiffs ſich in dieſer Noth befindet, darf ſie durch Bedrohung, den Bewohner der nahen Küſte zu erſchießen, ihn zwingen, ihr zu Hülfe zu kommen? Handelt der Heerführer recht, der einen Menſchen, mit dem er in keinem engern moraliſchen Verhältniß als dem des Menſchen zum Menſchen ſteht, zwingt, mit ſeinem Heer zu wandern, um daſſelbe zu dem Orte ſeiner Beſtimmung zu führen? Sollte dieſer Zwang für

erlaubt gelten, ſo würde die Erwerbung durch die erſte Apprehenſion ſich weiter als auf Sachen erſtrecken. Die That eines Menſchen würde durch Apprehenſion, und im Verhältniß zu andern Menſchen durch die erſte Apprehenſion erworben werden können. Aber dieſe Behandlung eines Menſchen will mit der Idee des allgemeinen Willens, die jeden Menſchen begreift, nicht zuſammenſtimmen. Das Object des Willens eines Menſchen ſey, welches es wolle, ſo darf doch keine andere Perſon, daſſelbe zu realiſiren, gezwungen werden, wenn dieſer Zwang nicht einem Geſetz entſpricht, das ſie ſelbſt für ihre practiſchen Verhältniſſe mit ihm wollte. Mag es gleich manche enge Tugendpflicht eines Menſchen gegen einen Andern geben, ſo will er doch die Beurtheilung derſelben als einer ſolchen für ſich ſelbſt erhalten, und wenn er eine Leiſtung einem Andern nicht zugeſagt hat, von dem Urtheil deſſelben, was ſeine Pflicht iſt, nicht abhängen.

Wenn aber die Erzwingbarkeit einer gewiſſen That von einem Menſchen einem Andern, der ſie begehrt, bewilligt wird, ſo läßt ſich an dieſem vereinigten Willen beider eine Regel erkennen, nach welcher jedermann der That eines Andern theilhaftig werden kann, und die ſich als eine der Idee des allgemeinen Willens, der auf dieſe Möglichkeit gerichtet iſt, entſprechende Regel dem Verſtande von ſelbſt darſtellt.

Dieſe Erwerbungsart der That eines Menſchen, der ſeinen Willen zu erkennen giebt, er wolle zu dieſer Leiſtung gezwungen werden, von einem Andern, der die Erzwingbarkeit derſelben begehrt und ihm dieſen Willen ausdruckt, heißt der Vertrag. Die Anzeige des Willens der erſten Perſon, (des Promittenten,) heißt das Verſprechen; der Ausdruck des Willens der zweyten Perſon, (des Promiſſars,) heißt die Annahme des Verſprechens. Die Erwerbung der That eines Menſchen durch die Annahme ſeines Verſprechens heißt der Vertrag.

Die erſte Apprehenſion einer Sache und das angenommene Verſprechen haben zum Rechtsbegriff einerley Verhältniß. An ſich ſelbſt haben dieſe Willenserklärungen mit dieſem Begriff nichts zu thun. Wenn aber die Frage iſt: warum ſoll ich, (und zwar im Naturzuſtande,) mich des Gebrauchs einer Sache enthalten, an der ich hinlänglich erkenne, daß ſie ſchon Gegenſtand des Willens eines Andern iſt, ſo gilt die Antwort: weil Menſchen der Sachen theilhaftig werden können, nur ſofern ſie ihren Willen dieſem Geſetz in ihren practiſchen Verhältniſſen gegen einander unterwerfen. Jeder Menſch hat im Naturzuſtande die Pflicht, allen Andern zu offenbaren, daß er dieſes Geſetz gegen ſie zu beobachten bereit ſey, und er hat die Pflicht, es zur Norm ſeines Willens zu machen, wenn

es gegen ihn beobachtet wird. Daſſelbe gilt von der Annahme des Verſprechens. Es iſt auch im Naturzuſtande Pflicht, ſein Verſprechen zu leiſten. Denn die Gültigkeit dieſer Regel führt zur Möglichkeit, wechſelſeitig Einer des Andern Thaten theilhaftig zu ſeyn.

Beide Erwerbungsarten ſind von einander unabhängig. Es iſt nicht nöthig, anzunehmen, daß eine Vereinigung der Menſchen über die Regel der erſten Apprehenſion Statt gefunden habe, und die Verbindlichkeit, die erſte Apprehenſion einer Sache als einen Rechtsgrund anzuerkennen, worauf jedermann das Seine an der Sache gründen könne, von dieſem Vertrage abzuleiten. Statt des angebornen Geſammtbeſitzes wird unter dieſer Anſicht die urſprüngliche Gemeinſchaft aller Sachen als das oberſte Princip alles Sachenrechts gedacht, von welchem jedermann ſeinen rechtlichen Privatbeſitz ableitet, indem er die gegebene Willenserklärung aller Andern, die erſte Apprehenſion als eine Handlung gelten zu laſſen, wodurch jedermann eine abſonderliche Beſitzung von dem gemeinſamen Beſitz trennen könne, für ſich anführt. Dieſe urſprüngliche Gemeinſchaft der Sachen kann man eine objective Herrenloſigkeit der Sachen nennen. Sie iſt nämlich ein Verhältniß der Sachen zum allgemeinen Willen, wonach der Gebrauch derſelben unmöglich wird, und widerſpricht der Idee des

allgemeinen Willens. Wenn aber eine ſolche Vereinigung der Menſchen in einem Vertrage für nöthig gehalten wird, um an der erſten Apprehenſion ihren rechtlichen Effect begreifen zu können, ſo bleibt noch die Frage zu beantworten: worauf gründet ſich die Verbindlichkeit, ſein Verſprechen zu erfüllen? Soll dieſe Verbindlichkeit von einem noch frühern Vertrage abgeleitet werden? — Die Idee des allgemeinen Willens, welcher auf die wechſelſeitige Theilhaftigkeit der Handlungen im Verhältniß der Menſchen zu einander gerichtet iſt, iſt das Princip alles perſönlichen Rechts, und die Idee des allgemeinen Willens iſt auch das Princip alles Sachenrechts, weil dieſer Wille auch auf die Theilhaftigkeit der Sachen gerichtet iſt.

Indem wir dieſes Princip aller moraliſchen Beurtheilung im Auge haben, laſſen ſich folgende Fragen beantworten. Wenn vor der Annahme des Verſprechens der Promittent ſeinen Willen änderte, macht die doch darauf erfolgte Annahme des gegebenen Verſprechens ihn verbindlich, daſſelbe zu leiſten? Wenn er vor dieſer Annahme ſeine Willensänderung zu erklären unterlaſſen hat, ſo iſt er als Promittent anzuſehen und iſt dazu verbindlich. Denn wenn dieſe Regel nicht gilt, ſo kann es keine Erwerbung perſönlicher Rechte geben. Die Vereinigung des Willens beider Paciſcenten iſt an die auf einander folgenden Erklärungen, zwiſchen

welchen kein Widerruf des Promittenten erfolgt, zu knüpfen, weil dieſer Begriff aus keiner Anſchauung hervorgehen kann. Und wenn ein weiter Raum ſie trennt, den der Widerruf des Promittenten beſchreiben muß, ehe er zum Promiſſar gelangt, ſo iſt er zur That ihm verbindlich, wenn dieſer die Annahme des Verſprechens von ſich gegeben hat, ehe ihm die Willensänderung des Promittenten bekannt wurde. Denn ſonſt giebt es keinen Vertrag zwiſchen Perſonen, die ſo getrennt leben.

Iſt aber der Promittent unbedingt verbunden, ſein Verſprechen zu leiſten? Wer dem Andern eine Verbindlichkeit anſinnt, muß dieſelbe Regel, nach welcher Er den Andern für verbindlich beurtheilt, für ſeinen Willen verbindlich halten. Wer im Naturzuſtande deutlich genug ſeine Maximen an den Tag legt, an ſein Verſprechen nicht gebunden ſeyn zu wollen, und ſeine Verbindlichkeit nach dem Vortheil abzumeſſen, den ihm die Leiſtung derſelben einbringt, iſt nicht befugt, von Andern zu verlangen, daß ſie die ihm gegebenen Verſprechen erfüllen. Gleichwohl iſt doch die Pflicht, ſo genannte erzwungene Verſprechen zu leiſten, unverkennbar. Wenn ein Räuber einen Menſchen nach einem gewiſſen Verſprechen, das dieſer ihm gethan hat, gehen läßt, iſt dieſer verbunden, es ihm zu leiſten? Von dem Rechte des Räubers auf dieſe That kann nicht

die Rede ſeyn. Da es aber einem jeden daran liegt, aus einem, obgleich widerrechtlichen, Angriff, durch das Zutrauen, das man ſeinem Verſprechen giebt, ſeine Perſon davon zu tragen, ſo iſt die Pflicht, daſſelbe zu leiſten, für eine Pflicht gegen das Menſchengeſchlecht zu halten. Sie liegt aber im Gebiet der Tugendpflichten und kann nicht als Rechtspflicht gedacht werden. An ſich nichtig iſt aber jeder Vertrag, worin man ſich zu einer pflichtwidrigen That verbindlich macht.

Wenn im Naturzuſtande des Menſchen die Leiſtung ſeines Verſprechens ihn von der bloßen Willkühr des Andern abhängig machen würde, ſo iſt er zu dieſer Leiſtung nicht verbunden. Denn dieſe Leiſtung widerſpricht der Idee des allgemeinen Willens, die den Promittenten als Glied begreift und das Princip aller Verbindlichkeit aus Verträgen iſt. Zur Erfüllung ſeines Vertrages, den ein Staat mit einem andern Staat geſchloſſen hat, kann derſelbe nicht für verbindlich gehalten werden, wenn dieſe Leiſtung ihn die Abhängigkeit von der bloßen Willkühr des andern Staats, und damit die Vernichtung ſeiner Perſönlichkeit beſorgen läßt. Aber die Grenze dieſer Verbindlichkeit kann durch keine allgemeine Regeln bezeichnet werden. Denn nur aus der Materie des Vertrages iſt der Grund dieſer Beſorgniß zu beurtheilen.

Eine Verbindlichkeit zur Leiſtung ſeines Verſprechens leugnen, weil man nicht gemeint war, es zu erfüllen, da man das Verſprechen erklärte, dieſe practiſche Regel vernichtet die Möglichkeit des Vertrages, und iſt an ſich unrecht.

Das dingliche Recht iſt ein Recht gegen jeden Beſitzer der Sache, d. i., jedermann hat die Verbindlichkeit, ſich des Gebrauchs einer Sache zu enthalten, die er ſchon im rechtlichen Beſitz eines Andern findet. Das perſönliche Recht iſt dagegen ein Recht gegen eine beſtimmte Perſon. Es iſt das Recht des Promiſſars gegen den Promittenten, ihn zu der beſtimmten That zu vermögen, die zu leiſten er verſprochen hat. Zur Erwerbung eines Sachenrechts gehört der Geſammtwille Aller, welchen dieſe Verbindlichkeit angeſonnen wird. Da dieſer Geſammtwille ſich auch ſchlechthin vorausſetzen läßt, ſo giebt es eine Erwerbung der Sachen durch einſeitigen Willen, d. i., eine urſprüngliche Erwerbung. Das Recht auf eine Sache aus der Tradition deſſelben iſt der Effect eines perſönlichen Rechts. Da aber daſſelbe ein Recht iſt, jeden Andern vom Gebrauch der Sache auszuſchließen, ſo ſetzt daſſelbe eben ſo wohl, als jedes durch die erſte Apprehenſion einer Sache erworbene dingliche Recht, den angebornen Geſammtbeſitz voraus. Aus dieſem angebo nen Geſammtbeſitz geht die Befugniß hervor,

auch dieſer Erwerbungsart Grenzen zu ſetzen. Zu Erbverträgen der Regierhäuſer zweyer Staaten z. B. können benachbarte Staaten, ſofern ſie zu fürchten Grund haben, daß ſie von der bloßen Willkühr des ſich vergrößernden Staats abhängig werden dürften, nicht gleichgültig ſeyn. Ihr Recht, ſich ſolchen Verträgen zu widerſetzen, kann nicht in Zweifel gezogen werden.

§. 12.

Begriff des perſönlichen Rechts von dinglicher Art. Dreyerley Gegenſtände dieſes Rechts. Erwerbungsart dieſer Rechte. Recht eines Menſchen auf den Gebrauch der Geſchlechtseigenſchaft einer Perſon andern Geſchlechts. Recht der Aeltern gegen ihr Kind. Recht eines Menſchen, von perſönlichen Vermögen einer Perſon, die ſie ſich erworben hat, Gebrauch zu machen. Das Ius rerum und Eintheilung dieſes Begriffs.

Auch das Vermögen eines Menſchen zu Thaten von einer Art kann Object des Willens eines andern Menſchen ſeyn. Das Vermögen eines Menſchen, etwas zu thun, iſt das Seine eines Andern, wenn dieſer zum ausſchließlichen Gebrauch dieſes Vermögens berechtigt iſt. Auch dieſes Object des Willens eines Menſchen ſteht unter dem Begriff der Perſönlichkeit. Das Recht, die Willkühr eines Menſchen zu Handlungen zu beſtimmen, zu welchen ein gewiſſes perſönliches Vermögen zureicht, iſt ein perſönliches Recht. Ein Rechtsverhältniß iſt hier vorhan-

den zwiſchen dem Berechtigten und dem Gegenſtande ſeines Rechts. Dieſes Recht kann alſo nicht urſprünglich erworben werden. Im Verhältniß zu allen andern Menſchen kann es die Qualität dinglicher Rechte haben. Dieſe iſt dann vorhanden, wenn derjenige, der ſo berechtigt iſt, jeden Andern vom Gebrauch des perſönlichen Vermögens eines Menſchen, auf welches er ein Recht hat, ausſchließen darf.

Die Natur hat die Menſchen in die Geſchlechter: Mann und Weib, vertheilt. Die Vermiſchung dieſer Geſchlechter pflanzt das Menſchengeſchlecht fort. Um dieſen Zweck zu erreichen, legte ſie das wechſelſeitige Bedürfniß der Geſchlechter in die Menſchen. Mann und Weib begehren, in Anſehung ihrer Geſchlechtsvermögen einander theilhaftig zu werden. Das Kind, das aus dieſer Vermiſchung entſpringt, iſt die erſte Zeit ſeines Daſeyns mit allen Anlagen zur Perſönlichkeit ein willenloſes Weſen. Iſt das Kind in dieſem Zuſtande der Kindheit, (nach ſeinen verſchiedenen Anlagen, die ſich nach und nach zu Vermögen entwickeln,) Object eines Willens, ſo iſt zu dieſem Willen eines Andern noch kein eigener Wille im Verhältniß zu denken. Aber einſt kann der ausgebildeten Perſon die Behandlung nicht gleichgültig ſeyn, die ihrer Kindheit zu Theil wurde. Eine jede erworbene Facultät eines Menſchen zu Thaten von einer oder der andern Art kann end=

lich Object des Willens eines andern Menſchen ſeyn. Ob und wie in dieſen Fällen ein Menſch in Anſehung ſeiner perſönlichen Vermögen das Seine eines Andern ſeyn könne und die Aeußerungen dieſer Vermögen erzwingbar ſind, das iſt zu zeigen.

Mit der Idee des allgemeinen Willens, die jeden Menſchen begreift, deſſen perſönliche Vermögen von einem Andern begehrt werden, iſt der Vertrag die einzige zuſammenſtimmende Erwerbungsart des Rechts, eine Perſon, deren Perſönlichkeit ſich vollſtändig entwickelt hat, zu beſtimmen, den Gebrauch eines ihrer perſönlichen Vermögen zu geſtatten, und keine andere Erwerbungsart des Rechts, eine Perſon in Anſehung eines ihrer perſönlichen Vermögen ausſchließlich zu gebrauchen, iſt mit dieſer Idee vereinbar. Wer aber ein bloß dingliches Recht hat, ſteht im rechtlichen Verhältniß zu ſeiner Sache nicht, weil dieſe willenlos iſt, und der Begriff dieſes Rechts verliert alle Bedeutung, wenn der Berechtigte außer allen practiſchen Verhältniſſen mit andern Menſchen gedacht wird. Aber das Recht des Privatgebrauchs einer Perſon hört dann noch nicht auf, Bedeutung zu haben. Noch bleibt, auch wenn von allem andern abgeſehen wird, das moraliſche Verhältniß des Berechtigten zum Gegenſtande ſeines Rechts, es bleibt das perſönliche Recht übrig.

So wenig ſich ein Menſch zu einer einzigen pflichtwidrigen That einem Andern verpflichten darf, eben ſo wenig darf er auf einen Andern ein Recht übertragen, eines ſeiner Vermögen pflichtwidrig zu gebrauchen. Abgeſehen von dem practiſchen und moraliſchen Verhältniß des Menſchen zu andern Menſchen, iſt er gegen ſich ſelbſt verpflichtet. Handlungen, welche der Perſönlichkeit ſelbſt widerſtreiten, indem ſie den Menſchen aus der Idee des allgemeinen Willens ſcheiden, dieſe erniedrigen ihn in ſeinen eigenen Augen zur Sache, und ſind Uebertretungen der Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt. Es iſt alſo die Idee der Menſchheit, welche der Befugniß Grenzen ſetzt, die ein Menſch einem andern Menſchen einräumen darf, über ſeine eigene Perſon zu verfügen.

Den natürlichen Gebrauch ſeines Geſchlechtsvermögens darf ein Menſch einem Andern geſtatten. Natürlich heißt dieſer Gebrauch, wenn er dem Naturzweck, wozu die Natur den Menſchen das Bedürfniß der Vereinigung der Geſchlechter fühlen läßt, angemeſſen iſt. Ein Gebrauch des Geſchlechtsvermögens, der dem Naturzweck widerſtreitet, iſt der Idee der Menſchheit in ſeiner eigenen Perſon zuwider. Dieſen natürlichen Gebrauch ſeiner Geſchlechtsvermögen darf kein Menſch einem andern Menſchen bewilligen.

Wenn man den Begriff des Naturzuſtandes und

das Verhältniß der Menſchen zu einander in dieſem Zuſtande im Auge behält, ſo ſcheint es, daß die Idee der Menſchheit, mit der zuſammenzuſtimmen der Menſch in Anſehung des Rechts, das er einem Andern geſtattet, von ſeinen Geſchlechtseigenſchaften einen Gebrauch zu machen, verbunden iſt, nicht genauer beſtimmt werden könne. Ob dieſe Verbindung einer Perſon männlichen Geſchlechts mit einer Perſon weiblichen Geſchlechts auch für eine kürzere Dauer als für die Lebenszeit geſchloſſen werden könne; ob ſie Monogamie ſeyn müſſe, um mit dieſer Idee zuſammenzuſtimmen; ja, ob die eine Perſon der andern nicht noch andere perſönliche Rechte von dinglicher Art, als dieſes die Geſchlechtsverbindung angehende Recht zugleich bewilligen dürfe: dieſe Fragen ſind der Geſetzgebung bürgerlicher Vereine von großer Wichtigkeit. Aber für den Naturzuſtand, in welchem alle Theilhaftigkeit der Rechte vom Privatzwang abhängt, ſcheint es an Bedingungen, ſie allgemein gültig zu beantworten, zu fehlen. Daß ſich eine Perſon wegwerfe, wenn ſie den Gebrauch ihrer Geſchlechtseigenſchaften einer andern Perſon nur für ein Mahl, oder nur für einige Zeit verſtattet, und ihr Vertrag keine andere Befugniſſe verſtattet, das kann in einer durch Geſetze gehaltenen bürgerlichen Verbindung ſehr wahr ſeyn. Aber im Naturzuſtande hat jedermann auf die Regel ſeiner auf Andere

einfließenden Handlung zu ſehen, ob er ſie auch in Beziehung auf ſich wolle gelten laſſen, und ob er ſich auch verſichert halten könne, daß Andere gegen ihn die Geſetze des Geſammtwillens nicht übertreten werden. Es ſcheint daher nicht, daß man demjenigen eine Wegwerfung ſeiner ſelbſt nachweiſen könne, der im Naturzuſtande ſich einem Andern für den natürlichen Gebrauch ſeines Geſchlechtsvermögens nach irgend einer Regel übergiebt, nach welcher er des gleichen Rechts über die andere Perſon theilhaftig wird. Denn man wirft ſich im Verhältniß zu andern Menſchen nur dann fort, wenn man das Vermögen, ſie zu verbinden, aufgiebt. Von deſſen Maxime man zeigen kann, daß ſie ihn aus der Idee des allgemeinen Willens ſcheidet, ihn zum Gegenſtand des bloßen Beliebens eines Andern macht, dieſer allein hört ſeiner Maxime nach auf, als Perſon angeſehen werden zu können, und erniedrigt ſich zur Sache.

Aeltern ſind durch die Vereinigung ihrer Geſchlechtsvermögen die Urſache des Daſeyns des Kindes. Das Kind iſt zwar ſeiner Anlage nach Perſon, aber es iſt noch nicht mit ſeinem Daſeyn zugleich im Zuſtande der Perſönlichkeit. Es fängt ſein Daſeyn als ein willenloſes Weſen an. Es kann der Gegenſtand des Willens Anderer ſeyn.

Das Recht, das Einer hat, alle Andere vom Ge-

brauch des Kindes auszuſchließen, hat nicht den Geſammtbeſitz zu ſeinem Fundament. Denn das Kind iſt nicht Sache.

Wer mit der Anlage der Perſönlichkeit exiſtirt, der iſt Perſon. Denn dieſer Begriff eines Weſens, das ſich der Verbindlichkeit bewußt iſt, ſeinen Privatwillen dem allgemeinen Willen zu unterwerfen, ſchließt den Begriff der Freyheit in ſich, wodurch wir eine überſinnliche Seite dieſes Weſens denken, die außer allen Bedingungen des Raums und der Zeit liegt. Es iſt alſo nur der Zuſtand der Perſönlichkeit, deſſen Entwickelung von Naturbedingungen abhängt, und dieſer künftigen Entwickelung wegen iſt es ſchon vor dieſer Entwickelung und ſogleich mit ſeinem Daſeyn Perſon. Es iſt Glied des allgemeinen Willens und wird von dieſer Idee begriffen. Die Aeltern ſind durch eigene That die Urſache des Daſeyns ihres Kindes, und dieſer Wille kann mit dem Willen ihres Kindes nicht anders zuſammenbeſtehen, als nur ſofern ſie ſeine Anlagen zu Vermögen ausbilden, damit, wenn ſeine Perſönlichkeit ſich entwickelt hat, es ſich fähig finde, im Syſtem der Zwecke ſeine Stelle zu behaupten, und ſo mit ſeinem Daſeyn zufrieden zu ſeyn. Sie haben alſo die Pflicht, ihr Kind zu erhalten und es phyſiſch und moraliſch zu erziehen. Hierauf gründet ſich ihr Recht, ihr Kind zu dieſem Ende zu behandeln

und von dieſer Handhabung jeden Andern auszu⸗ſchließen.

Das Recht gegen das Kind iſt nach dem Grade der Entwickelung ſeiner Perſönlichkeit das perſön⸗liche Recht, daſſelbe zu Handlungen zu beſtimmen, welchem Recht die Pflicht des Kindes, den Aeltern zu gehorchen, entſpricht. Im Verhältniß zu andern Menſchen äußert ſich dieſes Recht als ein Recht von dinglicher Art, weil es alle Andere von dieſer Gewalt über das Kind ausſchließt.

Wenn das Kind den Beſitz ſeiner Perſönlichkeit vollſtändig erreicht hat, dem es während der Kindheit ſich gradweiſe näherte, ſo hört jene Pflicht der Aeltern gegen das Kind auf, und damit hört auch ihr perſönli⸗ches Recht gegen das Kind, und das Recht von dingli⸗cher Art in Anſehung des Kindes gegen andere Men⸗ſchen auf. Es giebt aber keine allgemein geltende Re⸗geln im Naturzuſtande des Menſchen zur Beſtimmung dieſes vollſtändigen Zuſtandes der Perſönlichkeit des Menſchen.

Es kann endlich jedes perſönliche Vermögen eines Menſchen, das er ſich erworben hat, das Seine eines Andern werden. Er kann ſich verbindlich machen, ihm als Bote zu dienen, und zum ausſchließlichen Gebrauch dieſes Vermögens ihn berechtigen. Der Künſtler kann das Recht, von ſeiner Kunſt, der Gelehrte das Recht,

von ſeiner Wiſſenſchaft Gebrauch zu machen, auf einen Menſchen übertragen. Dieſe Rechte ſind Rechte von dinglicher Art, im Verhältniß zu andern Menſchen, ſofern dieſe von dem Gebrauche dieſer Vermögen durch den Berechtigten ausgeſchloſſen werden. Sie ſind zugleich perſönliche Rechte gegen diejenige Perſon, die man zu Aeußerungen eines ſolchen Vermögens beſtimmen kann. Von derſelben Art iſt das Recht des Hausherrn gegen ſein Geſinde. Zu mancherley Dienſten des Hausweſens hat der Bediente das Recht, ſeine Kräfte ausſchließlich zu gebrauchen, dem Herrn bewilligt. Das Recht des Principals gegen ſeinen Hauslehrer, das des Kaufmanns gegen ſeinen Ladendiener, ſind perſönliche Rechte von dinglicher Art.

Weil nun dieſe Rechte perſönliche und nicht bloß dingliche Rechte ſind, weil der Gegenſtand Perſon iſt, gegen welchen ſie vorhanden ſind, ſo iſt die Erwerbungsart an die Bedingung des Vertrages gebunden. Dieſes Recht von dinglicher Art geht aus der Leiſtung eines Verſprechens hervor, und dieſe Leiſtung iſt die Uebergabe des Rechts, ſeine Perſon in Anſehung eines ihrer Vermögen zu gebrauchen, und Andere von dieſem Gebrauch auszuſchließen. Aber Niemand kann einem Andern ein Recht einräumen, das er ſelbſt nicht hat. Wenn der Gebrauch eines Vermögens, den ein Menſch einem Andern verſtattet, ſeine Perſönlichkeit

vernichtet, indem er dadurch aufgiebt, als Glied des allgemeinen Willens geachtet zu werden, ſo widerſtreitet dieſe That der Idee der Menſchheit. Ihr fehlt die Bedingung, um ſie als eine Verbindlichkeit gründende That anſehen zu können. Sie kann daher kein Recht gründen. Wer für ſeine Lebenszeit einem Andern ſeine Kräfte einräumt, wenn gleich für einen Lohn, den dieſer ihm zu reichen ſich verbindlich macht, der erniedrigt ſich ſo zur Sache. Es iſt die Einbuße eines eigenen Willens, des Vermögens, ſich ſelbſt Zwecke zu ſetzen, das aus dieſer That hervortritt. Die Uebergabe ſeiner Perſon, die Einen von der bloßen Willkühr des Andern abhängig macht, iſt eine Wegwerfung ſeiner ſelbſt, (Verleugnung der Menſchheit in ihm,) und kann keine Verbindlichkeit und kein Recht gründen. Wer ſich zu ihn erniedrigenden Dienſten einem Andern hergiebt, der macht ſich zwar verächtlich; aber keine Verbindlichkeit für ihn zu dieſen Dienſten, und kein Recht für den Andern, ſie von ihm zu fordern, kann daraus entſpringen.

Dienſte eines Menſchen, die er einem Andern leiſtet, und die zu erzwingen er ihm ein Recht zu geben gemeint iſt, können gradweiſe ſich der vollen Wegwerfung und Erniedrigung ſeiner ſelbſt nähern. Beſtehen ſie in Handlungen, die zur allgemeinen Wohlfahrt nichts produciren, die gleichſam in Rauch übergehen, ſo wie

ſie geſchehen ſind, indem ſie lediglich den Glanz des Reichen zu bewirken abzwecken, ſo iſt kaum die Herabwürdigung ſeiner ſelbſt zu verkennen, deren ſich derjenige ſchuldig macht, der dieſe Verpflichtungen eingeht, wenn er anders Verrichtungen wählen konnte, die im Syſtem der Zwecke ihn mehr zum Gliede deſſelben machen. Wer auf das Geheiß ſeines Herrn das Feld bearbeitet, oder im Dienſte des Handwerkers ſich befindet, hat nach dieſem Maaß einen größern Werth, wenn er ihn gleich nicht zu haben ſcheint. Jedoch ſcheinen dieſe Beurtheilungen des Werths des Menſchen im Syſtem der Zwecke, ſofern dieſer Werth dem Grade nach = o, oder davon als poſitiver Werth entfernt ſeyn mag, bloß ethiſch zu ſeyn. Wer auch zu völlig leeren Dienſten ſich einem Andern verbindlich gemacht hat, indem er ſeinen Willen äußerte, rechtlich ihm verbunden zu ſeyn, iſt dieſe wahre Rechtspflicht zu leiſten ſchuldig. Der Idee des allgemeinen Willens mag die getroffene Wahl ſeiner Lebensart und der mit ihr verbundenen Verpflichtungen ſehr wenig entſprechen, ſo iſt doch die Erzwingbarkeit derſelben als ihr angemeſſen zu beurtheilen. Denn die Regel, welche die Leiſtung der eingegangenen juridiſchen Verbindlichkeit zu Dienſten von dem eigenen Urtheil des Verpflichteten, welchen p o ſ i t i v e n Werth ſie für die Geſellſchaft haben, abhängig ſeyn läßt, macht die wech-

ſelſeitige Theilhaftigkeit der Dienſte der Menſchen unmöglich, und widerſtreitet der Idee des allgemeinen Willens. Wahrhaft erniedigend aber ſind ſolche Dienſte, die dem Menſchen das Anſehen der Perſon rauben. Wer ſich als Spion, oder als falſcher Zeuge, oder zu andern lügenhaften Geſchäften brauchen laſſen will, der ſcheidet aus der Idee des allgemeinen Willens. Manche Dienſte werden aber von der öffentlichen Meinung für entehrend gehalten, die es doch an ſich nicht ſind. Zu wirklich entehrenden Dienſten kann es keine Verbindlichkeit geben, wenn gleich ein Vertrag geſchloſſen iſt, der ſie hat ſtiften ſollen.

Die Civiliſten unterſcheiden zwiſchen dem ius rerum und dem ius in re. Das letzte iſt ein Eintheilungsglied des erſten Begriffs, und dieſes ius rerum pflegt eingetheilt zu werden: in ius in re, ius ad rem oder perſonale, und ius poſſeſſionis.

Wir haben das ius rerum erwerbliches Recht genannt. Es iſt dem angebornen Recht entgegengeſetzt, das der Menſch in Anſehung desjenigen Gegenſtandes hat, den die Natur mit ſeinem Willen verbunden hat.

Das Object des Willens dient uns zum Eintheilungsgrund dieſes Begriffs. Gegenſtände des Willens,

die es werden, ſind entweder willenlos, (Sachen,) oder ſie haben einen Willen, d. i., ſie ſind Perſonen. Das Recht in Anſehung der erſten Gegenſtände iſt ius in re, das in Anſehung der zweyten heißt ius ad rem. Der Gegenſtand der zweyten Art iſt entweder die beſtimmte That einer Perſon, oder ſie iſt ihr Vermögen, etwas zu thun. Das perſönliche Recht iſt hiernach entweder das bloß perſönliche Recht, oder es iſt das perſönliche Recht von dinglicher Art. Auf dieſelben Eintheilungsglieder führt die Eintheilung nach dem Eintheilungsgrund der Perſon, deren Willkühr zu beſtimmen das rechtliche Vermögen ius rerum heißt. Das ius rerum iſt entweder ein Recht gegen jedermann, (ihn zu beſtimmen, vom Gebrauch des Gegenſtandes meines Willens abzuſtehen,) oder es iſt ein Recht gegen eine beſtimmte Perſon, (ſie zu beſtimmen, etwas zu thun.) Das erſte iſt entweder von der Beſchaffenheit, daß ſich von dem practiſchen Verhältniß des Berechtigten zu andern Menſchen nicht abſehen läßt, ohne alles rechtliche Verhältniß damit aufzuheben, (weil der Gegenſtand des Willens Sache iſt;) oder es iſt von der Beſchaffenheit, daß noch ein Rechtsverhältniß bleibt, (zu dem Gegenſtande des Willens ſelbſt, weil dieſer Perſon iſt,) wenn man von dem practiſchen Verhältniß zu Andern abſieht. Das Recht von dinglicher Art (ius in re) iſt hiernach entweder ein bloß ding=

liches Recht, oder es iſt ein perſönliches Recht von dinglicher Art.

Die Civiliſten, welche das ius rerum in ius in re, ius ad rem und ius poſſeſſionis einthei- len, geben, ſo viel ich weiß, keinen Eintheilungs- grund zu dieſer Eintheilung an. Indeſſen iſt, wie ge- zeigt worden, die Eintheilung deſſelben in ius in re und ius ad rem eine richtige Dichotomie. Das ius poſſeſſionis iſt aber kein neues Eintheilungsglied. Wenn der Geſetzgeber die bloße Inhabung einer Sache unter gewiſſen Bedingungen, (poſſeſſio, — z. B. daß der Inhaber ſich bona fide für den rechtlichen Beſitzer der Sache hält, daß der Prätendent keinen Rechts- grund hat, der beſſer iſt als der ſeinige, u. ſ. w.,) ei- nen Rechtsgrund ſeyn läßt, um jedermann von dem Gebrauch der Sache auszuſchließen, (zum ius contra quemlibet poſſeſſorem,) ſo iſt dieſes Recht nicht im geringſten vom ius in re verſchieden. Es iſt ein einſt- weiliges Recht des Privatgebrauchs einer Sache, das dem Inhaber der Sache von dem Geſetz zugeſtanden wird, bis zur gerichtlichen Entſcheidung, und ſo lange die Sache ſeinem phyſiſchen Beſitz nicht entgegen iſt. Die Benennung: ius rerum, paßt aber zu dem Begriff nicht, den ſie bezeichnen ſoll, weil ſie res für einen Gegenſtand des Willens überhaupt nimmt, dieſes Wort aber eine Sache bezeichnet. Eben ſo unpaſſend iſt der

Ausdruck: ius ad rem, für ius perſonale. Denn das Object des Willens des perſönlichen Rechts iſt die That einer Perſon, und nur bey Verträgen, aus welchen dingliche Rechte entſtehen, kann dieſes perſönliche Recht ein Recht zur Sache genannt werden.

Zweytes Hauptſtück.

Das öffentliche Recht.

§. 13.

Die erſte Bedingung des rechtlichen Zuſtandes iſt die Geſetzgebung. Wie die Beſchaffenheit des rechtlichen Zuſtandes von dieſer Quelle abhängt. Einfluß der Preßfreyheit auf die Functionen der Geſetzgebung. Grundſätze des öffentlichen Rechts für die Repräſentation des Nationalwillens.

Der Naturzuſtand entſpricht der Idee des allgemeinen Willens nicht. Rechte und ihnen correſpondirende Rechtspflichten der Menſchen gegen einander giebt es freylich auch in dieſem Zuſtande. Aber bloß durch Privatzwang kann man im Naturzuſtande ſeiner Rechte theilhaftig werden, und da iſt die Gewalt, die Einer über den Andern hat, und der Gebrauch, den er von ihr macht, um die Willkühr des Andern zu beſtimmen, dem Rechtsbegriff nicht immer angemeſſen.

Wer mit Andern in dieſem Zuſtande lebt, iſt ihnen Sicherheit zu geben verbunden, gegen ſeine ſie beſtimmende Willkühr, daß dieſelbe der Idee des allgemeinen Willens nicht entgegen ihre Willkühr beſtimmen werde. Wenn jedermann gegen alle Andere ſo geſichert iſt, ſo iſt der Zuſtand dieſer Menſchen der rechtliche Zuſtand. Diejenigen Geſetze, die den

rechtlichen Zuſtand der Menſchen möglich machen, die alſo Bedingungen deſſelben ſind, und wirkſam ſeyn müſſen, wenn dieſer Zuſtand vorhanden ſeyn ſoll, heißen das öffentliche Recht. Die Verbindung der Menſchen unter einem öffentlichen Recht heißt der Staat. Das öffentliche Recht wird auch das Staatsrecht genannt. Die Geſetze, die Einen gegen Andere verbinden, verbinden auch jeden Andern gegen ihn. Dieſe Qualität des Menſchen im rechtlichen Zuſtande macht ihn zum Staatsbürger. Der rechtliche Zuſtand des Menſchen im Staat heißt daher auch der bürgerliche Zuſtand.

Die Rechtspflichten im Naturzuſtande ſind ungewiß. Sie ſind vorhanden, nur ſofern derjenige, der ſie einem Andern anſinnt, ſich derſelben Regel gegen ihn unterwirft. Die Idee des öffentlichen Rechts, als der Bedingung des rechtlichen Zuſtandes, verlangt, daß die Geſetze für die Erzwingbarkeit der Handlungen von dieſer Ungewißheit frey ſind. Jedermann will ſeiner Rechtsverbindlichkeiten und der ihm zuſtehenden Rechte gewiß ſeyn.

Der Rechtsbegriff verlangt ferner, daß die Geſetze, welchen jede Willkühr unterworfen wird, von ihr ſelbſt als allgemein verbindende Geſetze gewollt werden. Ein rechtlicher Zuſtand unter Menſchen, die im practiſchen Verhältniß zu einander ſtehen, kann alſo nur vor-

handen ſeyn, wenn eine Quelle der Geſetze, die das Organ des Willens Aller iſt, die ihnen unterworfen ſind, vorhanden iſt. Dieſer Zuſtand heißt der Zuſtand des öffentlichen Rechts, weil dieſes Organ des allgemeinen Willens vernommen werden muß, um die verbindenden Geſetze zu wiſſen, und weil es von jedermann vernommen werden kann.

Daß der rechtliche Zuſtand des Volks mehr und minder dem Rechtsbegriff in Hinſicht der Quelle der Geſetze entſprechen könne, iſt hieraus zu erſehen. Je leichter jedermann ſich die Kunde der Geſetze verſchaffen kann, folglich auch, je beſtimmter ſie ausgedruckt ſind, je weniger ſie, in Beziehung auf jeden Gegenſtand des Willens, ihn in Anſehung ſeiner Befugniſſe und Verpflichtungen ungewiß ſeyn laſſen, deſto vollkommener iſt der rechtliche Zuſtand. Ferner, je mehr dieſe Geſetze dem Willen eines jeden, der ihnen unterworfen iſt, entſprechen, und ſie das Privatintereſſe eines jeden als Gliedes des allgemeinen Willens richtig beſorgen, deſto vollkommener ſind dieſe Geſetze, und deſto vollkommener iſt der rechtliche Zuſtand der Menſchen unter dieſen Geſetzen. Ja endlich, je mehr die Beſchaffenheit der Geſetzquelle das dieſe Güte der Geſetze verbürgende Princip iſt, deſto vorzüglicher iſt der rechtliche Zuſtand des Volks.

Die Idee des öffentlichen Rechts, das in Anſe-

hung der Beſchaffenheit der Geſetze und der Quelle, woraus ſie fließen, dem Rechtsbegriff vollkommen entſpricht, ſtellt ein Ideal auf, das zur Beurtheilung jedes vorhandenen öffentlichen Rechts und des rechtlichen Zuſtandes, den es bewirkt, dienlich iſt, um den Grad ſeiner Angemeſſenheit zum Rechtsbegriff beſtimmen zu können. Dieſe Angemeſſenheit des öffentlichen Rechts eines Volks zum Rechtsbegriff kann in der betrachteten Hinſicht ſehr klein ſeyn, die Geſetze mögen unbeſtimmt, und jedermann mag ungewiß ſeyn, wie er ſich zu verhalten habe, um der Gegenſtände ſeines Willens, einſtimmig mit dieſen Ausdrücken des allgemeinen Willens, theilhaftig zu werden, und das Organ ſelbſt der Geſetze mag ein Privatintereſſe ſeyn, das dem allgemeinen Intereſſe oft widerſtreitet; gleichwohl wird der Zuſtand des Volks, auch bey dieſer ſchlechten Beſchaffenheit ſeiner Quelle der Geſetze, als ein rechtlicher zu beurtheilen ſeyn, der Exiſtenz eines Organs des allgemeinen Willens wegen. Der rechtliche Zuſtand des Volks iſt die Wirkung ſeines öffentlichen Rechts, und dieſer Effect wird ſich nach der Beſchaffenheit ſeiner Urſache richten. Da die Subſtanz dieſer Urſache der Menſch iſt, deſſen Erkenntniſſe von dem, was allgemein intereſſirt, und was als Regel der Erzwingbarkeit allgemein intereſſirt, oft fehlerhaft ſind, und auch ſchwerlich eine Lage des Menſchen gewieſen werden

kann, in der ſein Privatintereſſe in allen Fällen ſicher beſorgt wird, wenn er dem allgemeinen Intereſſe dient; ſo mag das öffentliche Recht, das einen vollkommenen rechtlichen Zuſtand hervorbringt, auch ſchon in Anſehung ſeiner Quelle der Geſetze, die es enthält, eine unausführbare Idee ſeyn. Ausführbar aber iſt die Verdeutlichung dieſer Idee. Dieſer Bedingungen, von welchen die Güte des rechtlichen Zuſtandes abhängt, kann man ſich immer mehr bewußt werden. Die erkannten Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes zu realiſiren, iſt eine Pflicht desjenigen, der zu ihrer Exiſtenz wirken kann.

Ein Mittel, Erkenntniſſe der Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes hervorzubringen, iſt die jedermann verſtattete und ganz ungehinderte Freyheit, ſeine Gedanken über dieſen Gegenſtand jedem Andern mitzutheilen. Die ungehinderte Preßfreyheit iſt ſelbſt eine dieſer Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes.

Wer ſeine Urtheile an die Urtheilskraft eines Andern hält, bedient ſich des beſten Mittels, der ſubjectiven Gründe dieſer Urtheile ſich bewußt zu werden. Dieſer Prozeß macht die Erkenntnißgründe von den ſubjectiven Gründen des Urtheils frey, und nun erſt können wir uns des Effects der erſten bewußt werden. Auf dieſem Wege gelangen wir zum Bewußtſeyn der Wahrſcheinlichkeit und der Wahrheit unſerer Urtheile.

Wer uns hindert, dieſe Probe der Wahrheit der Urtheile zu gebrauchen, verſchließt uns den Weg zu Erkenntniſſen. Das Aufkommen der Urtheile wird von ihm erſchwert, und das Bewußtſeyn der Wahrheit derſelben beynahe unmöglich gemacht.

Wenn es jedem im Volk erlaubt iſt, ſeine Urtheile über die Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes, an welchem er Theil nimmt, laut werden zu laſſen, ſo werden ſolche Urtheile aufkommen. Denn die Wirkungen der im öffentlichen Recht liegenden Hinderniſſe ſeiner Vollkommenheit werden allgemein gefühlt, und ſo iſt jedermann für den rechtlichen Zuſtand, worin er ſich befindet, intereſſirt. Indem dieſe Urtheile öffentlich werden, ſo fallen ſie unter die Probe derjenigen Urtheilskraft, die ſich auch öffentlich äußert. Dies iſt der natürliche Weg, der zu Grundſätzen des öffentlichen Rechts und zur Erkenntniß der Wahrheit derſelben führt.

Auch hat der Geſetzgeber keine ſicherere Probe, um zu erfahren, ob ſeine Geſetze den allgemeinen Willen ausdrucken, als dieſe öffentliche Urtheilskraft. Und wenn auch ſeine Geſetze weiſe ſind, wenn ſie gleich der allgemeinen Wohlfahrt entſprechen, ſo geſchieht dem Volk doch Unrecht, dem ſie wider ſeinen Willen gegeben werden. Aber das wahre allgemeine Intereſſe und Geſetze, die ihm entſprechen, werden aus der ungehin-

derten Aeußerung der öffentlichen Urtheilskraft hervorgehen, und aus der Quelle der Geſetze werden Geſetze fließen, die mit dieſem allgemeinen Intereſſe in keinem Widerſpruche ſtehen, wenn der Geſetzgeber auf die Aeußerungen der öffentlichen Urtheilskraft achtet.

In dieſer zwiefachen Hinſicht, damit die Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes erkannt werden, und damit die Geſetzgebung das allgemeine Intereſſe vernehmen könne, iſt die ungehinderte Preßfreyheit ſelbſt eine der Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes, und iſt ein nothwendiges Beſtandſtück des öffentlichen Rechts.

Die Geſetzgebung wird dem Rechtsbegriff entſprechend organiſirt ſeyn, wenn die äußere Beſchaffenheit derſelben das verſichernde Princip iſt, daß ihre Geſetze für die Erzwingbarkeit der Handlungen jederzeit den allgemeinen Willen ausdrucken werden. Die Preßfreyheit iſt das Mittel, eine öffentliche Meinung im Volk über ſein Intereſſe, welche Zwangsgeſetze es demſelben zuträglich hält, hervorzubringen. Sie iſt das Mittel, aus dem Widerſtreit dieſer Meinungen ein Bewußtſeyn der Wahrheit und eine wahre Erkenntniß ſeines eigenen Intereſſe dem Volk hervorgehen zu laſſen. Aber nur dann wird dieſe Meinung des Volks ſich offenbaren, und wird das Volk ſein Intereſſe kennen lernen, wenn Hoffnung vorhanden iſt, daß ihm keine Geſetze werden aufgedrungen werden, welche die öffentli-

che Meinung verwirft. Die Geſetzgebung muß alſo an dieſen Volkswillen gebunden ſeyn. Das öffentliche Recht des Volks wird der Rechtsidee in dem Grade entſprechen, als ſeine Geſetzgebung mit dem öffentlichen Urtheil, was als Zwangsgeſetz dem allgemeinen Intereſſe zuträglich iſt, ſo nothwendig verbunden iſt.

Der wahre allgemeine Wille des Volks iſt der wirkliche Souverän. Sofern das Volk bloß im Verhältniß zu ſich ſelbſt gedacht wird, ſo kann es keine andere Verbindlichkeit deſſelben gegen eine zweyte Perſon geben, als nur diejenige, die ſich auf ſeinen Willen, im rechtlichen Zuſtande zu ſeyn, gründet. Geſetze, welche dem Volk gegeben werden, ſind nur in ſo fern gerecht, als ſie den allgemeinen Willen deſſelben ausdrucken. Nur als Glied des allgemeinen Willens hat man gegen alle Andere, die von derſelben Idee begriffen werden, die Verbindlichkeit, nach dieſen Geſetzen zu handeln.

Wer an der Geſetzgebung Theil nimmt, repräſentirt den Souverän. Der Spruch des öffentlichen Rechts iſt nun: Niemand repräſentire den Souverän, deſſen Privatintereſſe dem allgemeinen Intereſſe fremd iſt oder ihm gar widerſtreitet. Ferner: Niemand repräſentire ihn, der unfähig iſt, das allgemeine Intereſſe zu erforſchen und nach die-

ſem oberſten Princip der Geſetzgebung allgemein geltende Regeln als Gegenſtände des allgemeinen Willens zu erkennen.

Dieſen Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes ſcheint nicht entſprochen zu werden, wenn zur Theilnahme an der Geſetzgebung ſeine Geburt einen Menſchen berechtigt, nach welcher er einer gewiſſen Familie im Volk angehört. Dieſer Vorzug einer Familie oder einiger Familien, mit Ausſchließung aller andern Glieder des allgemeinen Willens an der Geſetzgebung Theil zu nehmen, trennt ihr Privatintereſſe von dem allgemeinen Intereſſe. Dieſes Privatintereſſe wird ſich ſo abgeſondert an den Tag legen. Wenn aus einer dem Volk aufgelegten Verbindlichkeit dieſes Privatintereſſe befördert wird, ſo wird ſie ihm aufgelegt werden, ob ſie gleich dem Intereſſe dieſer andern Glieder des allgemeinen Willens widerſtreitet, und Geſetze, die der allgemeinen Wohlfahrt ſehr zuträglich ſeyn würden, die aber auf die Glieder der Geſetzgebung ihre wohlthätigen Folgen wenigſtens nicht offenbar genug verbreiten, weil die Stelle, die ſie einnehmen, ſie ſchon dieſe Vortheile genießen läßt, werden nicht gegeben werden, weil dieſe ihre Zuträglichkeit von ihnen nicht erkannt wird. Sie wird aber nicht erkannt, weil es das Intereſſe der Geſetzgeber nicht iſt, um dieſe Erkenntniß ſich zu bemühen. Ihr Intereſſe wird es ſeyn, eine öf-

fentliche, mit ſich ſelbſt einſtimmige Meinung des Volks über das, was ſeinem Intereſſe widerſtreitet, und was daſſelbe befördert, zu verhindern. Man kann auch umgekehrt es für ein ſicheres Merkmahl aufnehmen, daß das öffentliche Recht eines Volks die Geſetzgebung deſſelben auf einem vom allgemeinen Intereſſe abgeſonderten Privatintereſſe ruhen läßt, wenn es nicht jedermann, über Gegenſtände des Rechts frey und öffentlich zu urtheilen, erlaubt iſt. Wir denken hier aber freylich nicht an den innern moraliſchen Grund, an das Gewiſſen des Geſetzgebers. Möge ſich die Geſetzgebung befinden auf welcher Stelle man will, ſo iſt es für denjenigen, den dieſe Würde kleidet, unmöglich, ſich der Verbindlichkeit zu entziehen, von ſeinem Privatintereſſe abzuſehen, ſich anzuſehen, als gehöre er ſelbſt zum Volk, das ſeinen Geſetzen unterworfen iſt, und ſo ſeine Geſetze dem Willen des Volks anzupaſſen. Aber dieſe Verbindlichkeit iſt bloß ethiſch in allen Fällen, wo ſein Privatintereſſe das Intereſſe des Volks nicht iſt, dem er Geſetze giebt. Er iſt der Urheber der Zwangsgeſetze, und in ſeiner Geſetzgebung iſt er keinem Zwange unterworfen.

Die Geſetzgebung muß alſo aus demjenigen Willen hervorgehen, der ihren Geſetzen unterworfen wird. Dieſe Bedingung des rechtlichen Zuſtandes kann verſchiedener Grade der Vollkommenheit fähig ſeyn, und

ſchwerlich wird eine Organiſation derſelben angegeben werden können, nach welcher das Privatintereſſe des Geſetzgebers durchweg zugleich allgemeines Intereſſe ſeyn wird. Aber ein mächtiges Hinderniß der Verrätherey des Vaterlandes, da der Geſetzgeber dem allgemeinen Beſten ſeinen Privatvortheil vorzieht, wird immer das Urtheil ſeyn, daß es ihm nicht ganz gelingen kann, ſein eigenes und das Intereſſe ſeiner Familie von dem Intereſſe des Volks frey zu machen, und die Folgen verderblicher Geſetze ganz von ſich abzuwenden. Und glaubt er auch ſich ſchadlos dafür machen zu können, ſo wird doch das ſichere Urtheil, als ein Verräther des Volksintereſſe von der Nation angeſehen zu werden, nicht wohl aller Wirkſamkeit beraubt werden können.

Je wirkſamer das öffentliche Recht eines Volks iſt, von der Geſetzgebung jeden auszuſchließen, der, ſeinem practiſchen Verhältniß zum Volk nach, ſein Privatintereſſe von dem allgemeinen Intereſſe ſcheiden kann, deſto vorzüglicher wird ſein rechtlicher Zuſtand ſeyn. Das Intereſſe eines Familienvaters wird mehr in das allgemeine Intereſſe eingreifen, als das desjenigen, der bloß auf ſeine eigene Exiſtenz bedacht iſt. Die Qualität desjenigen, deſſen reales Capital Beſchäftigung der Menſchen ſucht und ſie erweckt, wird ihn zum Geſetzgeber eignen, und ihm den Vorzug vor dem geben,

der durch den Gebrauch ſeiner Kräfte bloß ſein Leben erhält.

Um aber Geſetzgeber zu erhalten, die des allgemeinen Intereſſe kundig ſind, ſcheint es nothwendig zu ſeyn, daß das öffentliche Recht dasjenige Alter der Menſchen zur Bedingung mache, um zum Geſetzgeber gerufen werden zu können, worin in der Regel ſeine Urtheilskraft von Erfahrung am meiſten gewitzigt, er aufgelegt iſt, des ganzen Effects der allgemein verbindenden Zwangsgeſetze ſich bewußt zu werden, und worin folglich das Vermögen, zum Einzelnen das Allgemeine zu finden, zur vollen Wirkſamkeit gekommen iſt. Und aus demſelben Grunde, der die Freyheit, über Gegenſtände des Rechts und über die Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes öffentlich zu urtheilen, ſelbſt als eine Bedingung des rechtlichen Zuſtandes anſehen läßt, aus eben dieſem Grunde iſt die Zuſammenſetzung der Geſetzgebung aus Vielen nothwendig. Denn indem das Urtheil des Einen an die Urtheilskraft des Andern gehalten wird, werden die ſubjectiven Gründe des Urtheils erkannt, und das Bewußtſeyn ſeiner bloß objectiven Gründe und ihres Gewichts wird erhalten. Zu eben dieſem Zweck, zur Erkenntniß der Wahrheit des Urtheils nämlich, führt auch die Einſtimmigkeit der Urtheilskraft in Anſehung deſſelben in verſchiedenen Zeiten. Zum Bewußtſeyn der Wahrheit ſelbſt ſolcher Ur-

theile zu gelangen, die, wie die mathematiſchen Erkenntniſſe, von vollſtändigen Erkenntnißgründen abhängen, giebt es doch keine andern als dieſe an ſich unvollſtändigen Erkenntnißgründe. Der Beyfall, den Andere meinem Urtheil geben, und die Gleichſtimmigkeit dieſes meines Urtheils in verſchiedenen Zeiten, da aus jedem wiederhohlten Ueberdenken der Gründe deſſelben daſſelbe Urtheil mir hervorgeht; dies ſind die Mittel, unſere Urtheilskraft von ſubjectiven Gründen frey zu machen. Auch von dieſem letzten Mittel hat das öffentliche Recht Gebrauch zu machen, um zur Gewißheit zu gelangen, daß die Zwangsgeſetze ſeiner Quelle der Geſetze dem allgemeinen Intereſſe entſprechen.

Vielleicht iſt von dem Beruf des Menſchen, wenn er als Geſetzgeber handelt, ein dem allgemeinen Intereſſe feindliches Privatintereſſe nicht zu trennen, und vielleicht kann kein öffentliches Recht eine Entwickelung deſſelben auf dieſer Stelle eines Menſchen durchaus unmöglich machen. Aber die Aeußerungen deſſelben werden doch erſchwert und ſelten gemacht werden, wenn Publicität die Bedingung iſt, an welche jede Handlung, die auf ein Geſetz wirkt, gebunden iſt. Die Sprache des Gewiſſens iſt nachdrücklicher, wenn der öffentlichen Beurtheilung der Menſch ſeine Handlungen nicht entziehen kann. Das öffentliche Recht verlangt daher die Publicität dieſer Handlungen eines jeden, der

als Geſetzgeber auf ein Geſetz wirkt, oder es zu hindern ſtrebt.

Dieſelbe Hinſicht auf die moraliſche Natur des Menſchen muß jeden von der Geſetzgebung ausſchließen, der ſich ſolcher Verbrechen ſchuldig gemacht hat, die ihn um das Vertrauen des Volks bringen, daß er das Intereſſe deſſelben auch dann beſorgen werde, wenn er ſein Privatintereſſe davon trennen könnte. Unter dieſen Verbrechen ſteht die Beſtechung oben an.

Welche Gründe aber einen Menſchen von der Geſetzgebung ausſchließen, dieſelben Gründe müſſen ihn auch von derjenigen Wirkſamkeit entfernen, durch welche Bürger zur Geſetzgebung gerufen werden.

§. 14.

Der rechtliche Zuſtand des Volks hängt zweytens vom Daſeyn ſeiner Regierung ab. Begriff der Regierung. Grundſatz des öffentlichen Rechts in Anſehung der Regierung. Deduction der Pflicht, den Befehlen des Regenten gehorſam zu ſeyn. Moraliſcher Gehalt des Begriffs: Gebieten. Die öffentliche Meinung von der Stelle dieſer höchſten Gewalt iſt der Grund des Daſeyns dieſer Macht auf dieſer Stelle. Leitende Idee für das Gewiſſen, wenn dieſe öffentliche Meinung mit ſich ſelbſt im Streite iſt. Welche moraliſche Folge der Vertrag des Regenten mit ſeinem Volk nicht haben kann. Pflicht des leidenden Gehorſams. Unter dieſem Begriff ſteht nicht der Gehorſam gegen Befehle, welche unrecht zu thun ge-

bieten. Rex de facto. Rex de iure. Verbrechen der Uſurpation der Regierung, worin es beſteht. Effect der öffentlichen Huldigung beym Antritt der Regierung.

Welche Regel es auch iſt, die ein Menſch erſprießlich für ſich und alle Andere halten mag, mit welchen er im Naturzuſtande lebt, um der mannigfaltigen Objecte ihrer Willen theilhaftig zu werden, ſo muß er dieſe Regel für ſeinen Willen verbindlich halten, wenn er Andern anſinnt, daß ſie dieſelbe gegen ihn beobachten ſollen. Jedermann iſt in dieſem Zuſtande zum Privatzwange berechtigt, die Willkühr desjenigen zu beſtimmen, der ſich einer Verbindlichkeit entzieht, die er doch Andern als eine ſolche anſinnt, zu deren Leiſtung er ſie zwingen dürfe.

Wer zum Privatzwange ſich bereit hält, trauet entweder ſeiner eigenen Ueberlegenheit an Macht über das phyſiſche Vermögen des Widerſtandes des Andern, oder er trauet dem Beyſtande Anderer, durch deren Macht er dieſen Widerſtand zu überwinden hofft. Daß ſein Privatzwang die Grenzen nicht überſchreiten werde, die das Geſetz ihm vorſchreibt, nach welchem er zwingt und zu dem er die Einſtimmung deſſen vermuthet, dem der Zwang widerfährt, dafür giebt es im Naturzuſtande keine Sicherheit.

Der rechtliche Zuſtand des Menſchen ſchließt erſtens die Ungewißheit in Anſehung der Geſetze der

äußern Verbindlichkeit aus, ob die practiſche Regel, die er dem allgemeinen Intereſſe zuträglich hält, von der er meint, daß ſie der Gegenſtände ſeines Willens einen jeden, zuſammenſtimmend mit demſelben Willen jedes Andern, theilhaftig machen werde, ob dieſe Regel von allen Andern dafür gehalten werde. Denn die Geſetzgebung iſt das Organ des Willens Aller. Ihre Geſetze ſind der öffentlich erklärte Ausdruck des allgemeinen Willens.

Aber zweytens macht der rechtliche Zuſtand die Theilhaftigkeit des Rechts eines Menſchen von der Ueberlegenheit ſeiner Macht über das Vermögen, ihm zu widerſtehen, des Verpflichteten unabhängig. Er ſey reich oder arm, mächtig oder ſchwach, verſchmitzt oder einfältig, er habe Freunde, oder ſey vom Beyſtande Anderer verlaſſen: im rechtlichen Zuſtande wird er unabhängig von ſeinem perſönlichen Zuſtande ſeiner Rechte theilhaftig.

Der öffentliche Zwang nimmt im rechtlichen Zuſtande die Stelle des Privatzwanges im Naturzuſtande ein. Der Urſprung dieſes Zwanges, durch welchen jedermann den Geſetzen des allgemeinen Willens unterworfen wird, heißt die Regierung. Der rechtliche Zuſtand des Volks hängt alſo eben ſo wohl vom Daſeyn ſeiner Regierung, als von dem der Geſetzgebung ab. Die Bedingungen der Exiſtenz der Regie-

rung gehören zum öffentlichen Recht. Die Idee der Regierung, welche von ihrer Seite einen vollkommenen rechtlichen Zuſtand hervorbringt, iſt die derjenigen Macht, die mächtiger iſt als der Widerſtand eines jeden, der den Geſetzen nicht folgen will, und die doch zugleich ohnmächtig iſt, ſelbſt unrecht zu thun.

Wenn dieſe Idee der Regierung, deren Zwang die Grenzen des Rechts nie überſchreiten kann, zu den unausführbaren Ideen gehört, ſo darf ſie doch nicht aus den Augen geſetzt werden, wenn man nicht jedes Urtheil über den Grad der Güte des rechtlichen Zuſtandes aufgeben will. Die Regierung des Volks kann freylich vom Menſchen nicht getrennt werden. Das Urtheil des Regenten über die Art der Ausführung des Geſetzes, wie Er zu handeln habe, daß Niemand dem Geſetz zuwider handle, iſt oft fehlerhaft. Auch iſt nicht zu vermuthen, daß ein dem allgemeinen Intereſſe, welches die Unterwerfung des Willens eines jeden ohne Anſehen der Perſon unter das Geſetz verlangt, widerſtreitendes Privatintereſſe von der Perſon des Regenten durchweg getrennt werden könne. Die Beſchaffenheit des rechtlichen Zuſtandes hängt aber von der Beſchaffenheit der Regierung ab, und er wird unvollkommen bleiben, da dieſe, der unvollkommenen Subſtanz wegen, welche ſie führt, immer unvollkommen iſt.

Der oberſte Grundſatz des öffentlichen Rechts in

Anſehung der Regierung iſt nun: Die Macht des Regenten komme ihm aus dem Vertrauen der Nation, die er beherrſcht, und ſie ſey dieſem öffentlichen Vertrauen angemeſſen.

Die Publicität aller Handlungen der Regierung ohne allen Rückhalt, und die Freyheit, ſie öffentlich zu beurtheilen, von Seiten eines jeden, führt zu dieſem Vertrauen der Nation zu ihrem Regenten, welches die Quelle einer Macht iſt, die jede Widerſpenſtigkeit gegen das Geſetz überwinden wird.

Wir ſetzen voraus, daß eine Perſon mit der Würde der Regierung wirklich bekleidet iſt, d. h., daß in dem Urtheil des Volks die Ausführung der Geſetze von ihr ausgeht, und ſie in dieſem Urtheil der höchſte Inhaber des öffentlichen Zwanges iſt, möge altes Herkommen die Regentenfolge beſtimmen, oder nach irgend einer andern Weiſe möge eben dieſes Urtheil dem Volk zugekommen ſeyn. Unter dieſer Vorausſetzung wird aus der den Augen des Volks bloß geſtellten Regierungsart, wenn jede Handlung des Regenten die freye und öffentliche Prüfung aushält, wenn durch ihren Beytritt jedermann ohne Anſehen der Perſon zu ſeinem Recht verholfen wird, wenn, indem jede Klage über Unrecht, das der Regierung zugeſchrieben wird, ohne Hinderniß öffentlich werden kann, und jedermann eben ſo

leicht von ihrem Grunde als von ihrer Grundloſigkeit wirklich überzeugt wird, wenn die Quelle und die Größe der öffentlichen Einkünfte, ihre Erhebungsart und Verwendung dem Volke regelmäßig und genau vorgelegt, und das öffentliche Urtheil den Regenten von jeder groben Verletzung der Rechte des Volks frey ſpricht, dann wird ihm aus dieſem Vertrauen des Volks eine Macht entſtehen, die unwiderſtehbarer ſeyn wird, als jede künſtliche Gewalt, die ſeine Regierung von der guten öffentlichen Meinung unabhängig macht. Non exercitus, neque theſauri praeſidia regni ſunt, verum amici, quos neque armis cogere, neque auro parare queas, officio et fide pariuntur. Salluſt. Jedermann wird bereit ſeyn, den Befehlen des Regenten, deſſen Regierung die öffentliche Meinung für ſich hat, Folge zu leiſten. Denn jeder weiß, daß ſein Ungehorſam ihm zum Verderben gereichen muß. Er findet nämlich an dieſer öffentlichen Meinung das Urtheil eines jeden, daß es Pflicht iſt, den Befehlen der Regierung zu gehorchen, welche Pflicht keine andere iſt, als die, im rechtlichen Zuſtande zu ſeyn und dadurch Andere gegen unſere Willkühr ſicher zu ſtellen. Er findet daran das Urtheil eines jeden, daß der den Befehlen der Regierung bewieſene Gehorſam zu der Wohlthat führe, auch wechſelſeitig gegen die beſtimmende Willkühr Anderer geſichert zu ſeyn. Er weiß,

daß er der Gerechtigkeit gehorcht, wenn er den Befehlen des Regenten gehorſam iſt.

Dieſe Pflicht des Gehorſams gegen die Befehle des Regenten bedarf keiner ſchweren Deduction. Angemeſſen dem rohen und abergläubigen Verſtande einiger alten Völker, gaben ihre Geſetzgeber einen Umgang mit höhern Weſen vor, von welchen ſie die Geſetze, die ſie dem allgemeinen Intereſſe zuträglich hielten, empfangen haben wollten, um Verehrung derſelben hervorzubringen, und ſie gaben ſich für göttliche Geſandte aus, um ihren Befehlen Gehorſam zu verſchaffen. Dem gebildetern Verſtande eines Zeitalters, dem die Maxime eigen iſt, von Vorurtheilen die Urtheilskraft frey zu halten, iſt das ſimple Pflichturtheil faßlich: es iſt Pflicht, einem jeden, mit dem wir im practiſchen Verhältniß leben, Sicherheit gegen unſere bloße Willkühr zu geben, weil wir auch gegen ihn geſichert ſeyn wollen; es iſt daher Pflicht, demjenigen gehorſam zu ſeyn, den die öffentliche Meinung für den Erhalter dieſes rechtlichen Zuſtandes hält.

Befehlen oder gebieten heißt, einem Geſetz die verbindliche Kraft, es zur Richtſchnur meiner Handlungen zu machen, dadurch geben, weil ich verſichert werde, daß jeder Andere nach demſelben Geſetz unſers gemeinſamen Willens gegen mich zu handeln gehalten wird Die Geſetze der Geſetzgebung haben

ihre verbindliche Kraft bloß durch die Exiſtenz eines oberſten Befehlshabers, (des Regenten.) Eine Geſetzgebung, ohne Unterſtützung eines oberſten Befehlshabers, iſt der Schatten von Geſetzgebung. So innerlich weiſe und vortrefflich ihre Geſetze ſeyn mögen, ſo iſt doch keine juridiſche Verbindlichkeit vorhanden, nach Geſetzen zu handeln, welchen kein Schutz zur Seite ſteht, der jeden gegen jeden Andern gegen Uebertretungen derſelben ſichert. Uebertretungen dieſer Geſetze ſind keine Verletzungen der Rechte Anderer, wenn man ſich nicht verſichert halten kann, daß dieſe Andern dieſelben Geſetze zur Norm ihres Willens machen müſſen.

Auch der Menſchenräuber bedient ſich gegen ſeine Beute, und überhaupt jeder, der einen Menſchen als bloße Sache zu beſitzen meint, bedient ſich gegen ihn des Ausdrucks: gebieten. Niemand wird aber eine Pflicht zu übertreten glauben, wenn er die Gelegenheit wahrnimmt, ſich dieſer unrechtmäßigen Gewalt zu entziehen, und ſo ihr Gebot zu übertreten. Ganz leer an moraliſchem Sinn iſt doch aber dieſes Wort auch aus dem Munde desjenigen nicht, der einen Menſchen mit ungerechter Gewalt beſitzt. Denn wenn dieſe Gewalt auch zum Schutz des Sklaven gegen ſeine Mitſklaven vorhanden iſt, die Gewalt möge ihm aus der Meinung dieſer Sklaven von ihm entſpringen, ſo daß

er den einen durch alle Andere bezwingt, oder ſie möge von dieſer Meinung unabhängig ihm vorhanden ſeyn; ſo ſind die Geſetze, die unter ihnen und gegen ihn gelten ſollen, wahre Gebote. Und wie auch ein Menſch zur oberſten Befehlshaberſtelle im Staat gekommen ſeyn, und ſeine Regierung beſchaffen ſeyn mag, ſo gebietet er, d. h., ſeine Vorſchriften haben verbindliche Kraft, wenn die Meinung des Volks von ſeiner Gewalt, die ihm jeden Willen unterwirft, vorhanden iſt.

„Seyd unterthan der Obrigkeit, welche die Gewalt hat.„ Die bloße Gewalt, die ein Menſch über einen Andern hat, giebt ihm freylich noch kein Recht zu allem dem, wozu er ihn durch dieſe Uebermacht beſtimmen kann, und dieſe Vorſchrift ſieht nach der bloßen Anrathung der Klugheit aus, daß man ein Uebel erdulden müſſe, das man vergrößern würde, wenn man ihm zu widerſtehen ſucht. Ihr moraliſcher Gehalt iſt aber unverkennbar, und dieſer iſt die Pflicht, im rechtlichen Zuſtande zu ſeyn, worin man ſich befindet, wenn man einem öffentlichen Zwange, d. h., einem Zwange, der in der öffentlichen Meinung für groß genug gehalten wird, den Widenſtand der Widerſpenſtigen zu überwinden, unterworfen iſt.

Für die Urtheilskraft des Einzelnen im Volk giebt es keinen andern zuläſſigen Grund, worauf ſie die Er-

kenntniß gründen kann der Pflicht, den Befehlen einer Perſon, die ſich für den Regenten ausgiebt, zu gehorſamen, als das Urtheil: ſie wird von allen Andern für dieſe Macht gehalten. Ob ſie durch den Einfluß ihres Reichthums, der ihr Anhänger verſchafft, zu dieſer Gewalt über Alle gekommen iſt, da ſie mit Hülfe Einiger, die ihr aus Intereſſe anhänglich ſind, alle Andere beherrſcht, ob ſie durch wahre Verbrechen dieſe Gewalt erlangt hat, ob ein vermeintliches Erbrecht ſie auf den Thron ihrer Vorfahren gebracht hat, oder ob eine vorhandene, von der Regierung verſchiedene Geſetzgebung des Volks ihr dieſe Würde zuerkannt hat, (welche Geſetzgebung in dieſem Act in der That anders als Regierung nicht handeln konnte,) ob die Volksverſammlung ſie zum Regenten erhoben hat, (welcher Beyfall des Volks eben ſo wenig vom öffentlichen Zwange frey war,) das gilt in dem Urtheil, daß es Pflicht iſt, den Befehlen dieſer Perſon, die als Regent beſteht, zu gehorſamen, gleich viel. Alles kommt darauf an, ob ſie als Regent beſteht. Sie beſteht aber als Regent mit der öffentlichen Meinung von ihr, die das Urtheil aller Andern iſt, daß ſie Macht habe, die Widerſetzlichkeit der Einzelnen zu überwinden. Wenn dieſe Meinung ſchwindet, ſo ſchwindet ihre Regentſchaft. Die Pflicht, ſeinen Willen ihren Befehlen zu unterwerfen, verſchwindet in dem Urtheil eines jeden,

der von ihrer Ohnmacht in dem Urtheil aller Andern überzeugt wird. Denn dem Urtheil, daß dieſe Pflicht vorhanden iſt, fehlt es an der nothwendigen Unterlage, an dem Urtheil, daß durch dieſe Perſon der rechtliche Zuſtand erhalten wird.

Es giebt daher auch keine andere leitende Idee für das Gewiſſen des rechtſchaffenen Mannes, der das Unglück hat, zu einer Zeit, da die öffentliche Meinung, wer der rechtmäßige Regent iſt, mit ſich ſelbſt im Streite iſt, zu einem Volk zu gehören. Dieſer Zuſtand des Volks heißt Anarchie. Der Vorzug der Gerechtigkeit der einen Partey vor der andern mag auf ſein Urtheil und auf die Wahl ſeiner Handlungen einen großen Einfluß haben. Aber das Urtheil, welche Partey wahrſcheinlicher Weiſe den Sieg davon tragen werde, welches ihn der Anblick ihrer Macht, der Mittel, gleichgültig welcher, deren ſie ſich bedient, der Zahl und des Einfluſſes ihrer Anhänger faſſen läßt, das Urtheil alſo, wie die öffentliche Meinung ausſchlagen, und wie der rechtliche Zuſtand werde hergeſtellt werden, wird den rechtſchaffenen Mann doch vorzüglich leiten, und er wird eine innerlich ungerechte Sache durch ſeinen Beytritt noch mächtiger machen, wenn er inne wird, daß die öffentliche Meinung von ihrer Macht für ſie ausfällt. Und wenn der Erfolg ſeiner Erwartung nicht entſpricht, wenn ſich die Partey als Regent behaup-

tet, gegen welche er ſich erklärte, ſo mag er leiden, was ſeine Thaten, (nach Rechtsbegriffen beurtheilt,) vielleicht werth ſind, ſein Gewiſſen wird ihn von Verbrechen frey ſprechen.

Ein beym Antritt der Regierung wirklich geſchloſſener Vertrag des Regenten mit ſeinem Volk, worin der Regent verſpricht, gewiſſe Rechte des Volks nicht zu verletzen, und worin das Volk erklärt, im Uebertretungsfall dieſes Verſprechens ihm zum Gehorſam nicht verbunden ſeyn zu wollen, kann dieſe moraliſche Folge nicht haben, und iſt ein leerer Vertrag. Denn wenn dieſer Uebertreter der Volksrechte die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt zu behaupten weiß, ſo bleibt, jenes Vertrages ungeachtet, die Pflicht jedes Einzelnen unwandelbar, den Befehlen dieſes Regenten gehorſam zu ſeyn. Sie iſt die Pflicht eines jeden im Volk, gegen alle Andere im rechtlichen Zuſtande zu ſeyn.

Es iſt alſo die Gewalt des Regenten in der öffentlichen Meinung, welche dem Urtheil des Einzelnen im Volk, daß es Pflicht iſt, ihm zu gehorſamen, zum Grunde liegt. Dieſe Gewalt des Regenten in der öffentlichen Meinung iſt nicht mit ſeiner Gewalt aus der öffentlichen Meinung zu verwechſeln, welcher Begriff auf den Urſprung dieſer Gewalt und noch mehr auf die Art ſieht, wie ſie ſich erhält. Ganz unabhängig von der guten öffentlichen Meinung iſt die-

ſe Gewalt nicht leicht vorhanden, und mancher Deſpot hat den eingebildeten Beſitz einer ſolchen Gewalt theuer bezahlt. Wenn er die öffentliche Critik ſeiner Regierung, ja jede unter Freunden geäußerte Klage über Bedrückung und Unrecht für ein Majeſtätsverbrechen erklärt, ſo glaubt er wohl die öffentliche Meinung über ihn unmöglich, und ſeinen Thron von dieſem Fundament ganz frey gemacht zu haben; aber ein zu ſtark gebogener Bogen bricht, und der Thron befindet ſich in keiner größern Gefahr, als wenn die Bedrückungen ſich mehren, indeſſen die Klagen aufhören. Philoſophen und Rechtslehrer mögen immerhin die Pflicht des unbegrenzten leidenden Gehorſams einſchärfen, es kann dahin kommen, daß jeder im Volk den Blicken jedes Andern Unzufriedenheit über den traurigen Zuſtand des öffentlichen Rechts abnimmt, und ohne Verabredung können die Augen Aller auf eine Stelle hingerichtet ſeyn, von welcher ſie Hülfe erwarten. Für denjenigen, der von dieſem allgemeinen auf ihn gerichteten Vertrauen verſichert iſt, kann wohl die Pflicht vorhanden ſeyn, das Steuerruder zu ergreifen, es ungeſchickten Händen zu entreißen und das Schiff vom Untergange zu retten.

„Es mag nun aber dabey ſo viel zu erinnern, zu billigen oder zu tadeln ſeyn, als nur immer will, ſo iſt es doch als Beyſpiel, als Warnung, als calculus

probabilium immer gut, daß ein Jakob II. in England, ein Chriſtiern in Dänemark fortgejagt, ein Peter III. in Rußland abgeſetzt, ein Ulrich von Wirtemberg, ein Philipp von Heſſen, ein Johann Friedrich von Sachſen etliche Jahre eingeſperrt, ein Herzog Carl Leopold von Mecklenburg der Regierung entſetzt worden. Die deutſchen Marinelli und ihres Gleichen tröſten ihre Sultane damit: daß dergleichen heut zu Tage nicht mehr geſchehe, ja, daß es nicht einmahl mehr möglich ſey, weil der Kaiſer nicht mehr in der That ſelbſt könne, als was die Fürſten, durch die er wirken müſſe, wollen; daß aber kein Fürſt den andern beiße. Was aber per ſaltum nicht mehr zu befürchten iſt, das iſt per gradus möglich, und unſere jetzigen Tage haben noch ganz andere und größere Erſcheinungen dargeſtellt, als daß an kleinern Möglichkeiten nur einmahl gezweifelt werden könnte.„ Politiſche Wahrheiten des Freyherrn v. Moſer.

Die Pflicht des leidenden Gehorſams iſt die Pflicht, Ungerechtigkeiten zu ertragen, die uns aus dem öffentlichen Zwange entſpringen, und von Thätlichkeiten, d. i., von Verſuchen abzuſtehen, was unſere Privatmacht gegen die öffentliche ausrichten kann. So groß auch dieſe Uebel ſind, die man uns zufügt, ſo iſt dieſe Pflicht doch immer größer. Denn ſie iſt die Pflicht eines jeden im Volk, ſich gegen alle Andere im rechtli-

chen Zuſtande zu befinden, und die Theilhaftigkeit ſeiner Rechte vom öffentlichen Zwange abhängen zu laſſen. Sie beſteht mit der öffentlichen Meinung von der Macht des Regenten. Wenn aber Unrecht zu thun eine Regierung gebietet, ſo muß man Gott gehorchen, und nicht den Menſchen. Der rechtſchaffene Mann wird ſein Amt aufgeben, wenn ſein Gewiſſen die Handlung verwirft, die ihm vom oberſten Befehlshaber im Staat geboten wird. Wenn jeder Beamte Gehorſam verſagt, wenn ihm geheißen wird, pflichtwidrige Thaten, (nach ſeinen Begriffen von Pflicht,) zu vollbringen, dann muß die Regierung gerecht ausfallen, da ſie nicht anders als durch Beamte wirken kann. Gewiſſenhaftigkeit nimmt aber nicht auf die Uebel Rückſicht, welche aus Erfüllung unſerer Pflicht uns kommen mögen.

Handelt aber die Regierung recht, wenn ſie dieſe Uebel demjenigen zufügt, der ihren Befehlen den Gehorſam verſagt, weil, was ſie verlangt, in ſeinem Urtheil ſeiner Pflicht widerſtreitet? Wenn die Strafe eines jeden Ungehorſams für gerecht zu halten iſt, ſo kann es keinen ſolchen Widerſtreit geben, und dann iſt es unbedingt Pflicht, zu thun, was die Obrigkeit gebietet. Wer aber wird den Richter nicht feil und verächtlich finden, der einen Menſchen verdammt, den er doch ſelbſt für unſchuldig hält, weil dieſe Sentenz von

ihm verlangt wird? wer nicht den Soldaten feig heißen, der ſeine Hand zum Geſandtenmorde ausſtreckt, weil dieſe That ihm geboten wird? Keine Regierung darf, dünkt mich, auf Ausführung ihrer Befehle dringen, die der Beamte ſeiner Pflicht widerſtreitend findet. Das Urtheil über Gewiſſenspflichten muß aber dem Gewiſſen überlaſſen bleiben. Welche Beſchaffenheit der Geſinnungen kann dem rechtlichen Zuſtande erſprießlicher ſeyn, als die Gewiſſenhaftigkeit? und können die Gebote der Regierung einen moraliſchen Sinn behalten, wenn ſie nicht zum Gewiſſen der Unterthanen gerichtet werden?

Der tugendhafte Regent wird wirkliche Pflichtübertretungen Keinem zur Pflicht machen, und für keinen Preis wird der tugendhafte Unterthan feil ſeyn. Aber die Weisheit wird auch das Gewiſſen ſchonen, das ſich in ſeinen Pflichturtheilen irret. Ehe ſie gebietet, wird ſie den möglichen Irrthum des Gewiſſens desjenigen, dem ſie Gehorſam anſinnt, ihrer Aufmerkſamkeit würdig finden. Abergläubige Vorurtheile eines Menſchen können ſeinem Gewiſſen Handlungen verdächtig machen, welche die Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes nothwendig macht. Ihm wird recht geſchehen, wenn nach dem Verhältniß, das dieſe Handlungen zum Staat haben, an deſſen wohlthätigem Daſeyn ein jeder Theil nimmt, der ſeine Laſten trägt, ihm dieſe Wohlthat ent-

zogen wird. Man behandelt keinen Menſchen unrecht, wenn man die Maxime ſeiner Handlung gegen Andere, gegen ihn ſelbſt geltend macht. Wenn aber die Regierung jeden Unterthan zum Polizeybeamten macht, indem ſie jedem gebietet, ihr denjenigen zu überliefern, den ſie eines Verbrechens ſchuldig erklärt, oder ſeine Kunde von ihm ihr mitzutheilen, und die Uebertretung dieſes Gebots als ein Verbrechen von derſelben Art ahndet, ſo beweiſet ſie jene Achtung für das Gewiſſen ihrer Unterthanen nicht. Und ſie beweiſet, daß ſie von dem öffentlichen Zutrauen zu ihrer Gerechtigkeit ihre Macht nicht abhängen laſſen will. Keine Betrachtung der ſeligen Folgen für die Ruhe des Staats kann den verdienten Abſcheu vertilgen, der auf Geſetze fällt, welche die Verſchwiegenheit der Kunde des Hochverraths für Hochverrath erklären. Die Regierung hat dem Gewiſſen ihrer Unterthanen das Urtheil, was hier Pflicht iſt, zu überlaſſen; und wenn die öffentliche Meinung von ihrer Gerechtigkeit wohl gegründet, wenn Liebe des Volks zu ſeinem Regenten vorhanden iſt, ſo wird dieſes Gewiſſen, das ungeſtört am regſten wirkt, mehr thun, als Polizeymaaßregeln, welche beſtimmt werden, dieſe Wirkung zu vergrößern. Wenn dieſe als Gebote den treffen, der ſich innerlich verbunden hält, ein ihm anvertrauetes Geheimniß nicht zu verrathen, ſo muß ihm die Regierung, die ſie ergreift, grau-

ſam erſcheinen. Er wird ſie bloß als Feindinn ſeines Freundes und desjenigen, der ſich ihm anvertrauete, betrachten, und ſich es oft als Verdienſt anrechnen, wenn er ihr eine Kunde verbarg, die er ihr zu geben ſonſt vielleicht für Pflicht gehalten haben würde.

Ob die Perſon, die Rex de facto iſt, auch Rex de iure iſt, dieſe Frage läßt ſich über jeden Regenten anſtellen. Die Geſchichte wird nie aufhören, dieſe moraliſchen Urtheile der Erzählung der Thaten beyzufügen, die den Beherrſchern den Weg zum Thron bahnten. Aber in dem Pflichturtheil des Einzelnen im Volk iſt dieſe Verſchiedenheit nicht vorhanden. Wer Rex de facto iſt, iſt in dieſem Urtheil auch Rex de iure. Der Einzelne im Volk hat die Meinung aller Andern zu befragen, wer in derſelben für den Regenten gilt. Durch dieſe öffentliche Meinung von ihrer Gewalt iſt eine Perſon Rex de facto. In dem Urtheil des Einzelnen im Volk, der von dieſer Meinung aller Andern verſichert iſt, iſt ſie auch Rex de iure. Denn nun iſt es für ihn Pflicht, ihren Befehlen zu gehorchen, weil dieſe Perſon den rechtlichen Zuſtand erhält.

In dem Urtheil des Einzelnen im Volk iſt Niemand Rex de iure, als derjenige, der Rex de facto iſt. Denn dieſes Urtheil iſt das der Pflicht, den Befehlen derjenigen Perſon gehorſam zu ſeyn, die in der öffentlichen Meinung für den oberſten Befehlshaber gilt. Da jeder

von dieſer Geſinnung aller Andern, ihm unterworfen zu ſeyn, verſichert iſt, ſo iſt es für ihn Pflicht, ihm nicht zu widerſtehen, und nicht dieſe öffentliche Meinung zu verderben. Die Uebertretung dieſer Pflicht wirkt auf Vernichtung des bürgerlichen Zuſtandes hin. Aber freylich muß es einen andern Geſichtspunkt geben, von welchem die Gegenſtände dieſer Begriffe nicht immer zuſammenfallen. Denn niemand wird ſich das Urtheil aufdringen laſſen, daß, um ein Recht auf den Thron zu haben, nichts weiter nöthig ſey, als ihn glücklich beſtiegen zu haben.

Wenn ein Regierhaus in einem Volk vorhanden iſt, und ſeit langer Zeit eine Regentenfolge aus demſelben exiſtirte, ſo erkennt das Volk an dem nächſten Verwandten des Regenten ſeinen Thronfolger. Man ſpricht von einem Recht auf die Regierung, das der Thronerbe hat, und er beſteigt einſt den Thron ſeiner Vorfahren, indem er ſich auf ſein Erbrecht gründet. Die Geſchichte brandmarkt mit dem Namen: Uſurpator, denjenigen, der hinterliſtig ſich einen Anhang verſchaffte, und da er ſich in der öffentlichen Meinung ſchon kräftig fühlte, durch öffentliche Acte der Regierung dieſe Meinung endlich ganz für ſich beſtimmte, und den rechtlichen Thronfolger von der Regierung verdrängte.

Daß zwiſchen dem Erbrecht auf eine Regierung

und dem auf ein Landgut eine weſentliche Verſchiedenheit in Anſehung des Rechtsgrundes vorhanden iſt, das kann nur von Einfältigen und von Fanatikern geleugnet werden. Ein Landgut iſt eine Sache, zu welcher Niemand im moraliſchen Verhältniſſe ſtehen, und gegen welche man unmittelbar weder berechtigt, noch verpflichtet ſeyn kann. Ein Erbrecht darauf iſt das Recht, das Einer hat, alle Andere, (dereinſt, wenn der jetzige Beſitzer der Sache geſtorben iſt,) vom Gebrauch dieſer Sache auszuſchließen. Wenn aber vom Erbrecht auf eine Regierung die Rede iſt, ſo kann nicht überſehen werden, daß der Gegenſtand deſſelben, (das Volk,) Perſon iſt. Hier iſt nun an kein anderes Verhältniß zu denken, als das dieſer Perſon zu ſich ſelbſt. Daſſelbe iſt die Pflicht, die jeder im Volk gegen alle Andere hat, ſich im Verhältniß zu ihnen im rechtlichen Zuſtande zu befinden.

Eben dieſer Begriff muß den Sinn zum Erbrecht und jedem andern Recht auf eine Regierung hergeben. Wenn die Regentenfolge in einem Volk ein Object einer allgemeinen Kunde iſt, ſo bricht derjenige durch dieſe öffentliche Meinung, der geſagter Maßen ſich ſelbſt die höchſte Gewalt im Staat zueignet. Dieſe Meinung Aller von ſeiner Macht iſt nicht gleich als volle Einheit für ihn vorhanden; und wenn ſein Unternehmen auch glücklich ausfällt, und er zuletzt als Erhalter des recht-

lichen Zuſtandes allgemein anerkannt wird, ſo war doch der Zuſtand der Ungewißheit der öffentlichen Macht ein nicht-rechtlicher Zuſtand, durch den er das Volk führte. In dieſem Verbrechen gegen das Volk beſteht die Uſurpation der Regierung.

Wenn aber der völlig entthronte Monarch, oder der Thronerbe, dem die Pforte zum Thron verſperrt iſt, auf die nun einmahl von ihm gewandte öffentliche Meinung zu wirken anfängt, wer kann anſtehen, an dieſen Verſuchen, zur höchſten Macht zu gelangen, daſſelbe Verbrechen zu finden, das jener beging, der ihre Gewalt und ihre Anſprüche vernichtete, der aber jetzt ſich im Beſitz der öffentlichen Meinung von ſeiner Regierung befindet? Was haben alſo dieſe Prätendenten für ſich, um ihren Unternehmungen, die verlorne Herrſchaft ſich wieder zu verſchaffen, die Farbe des Rechts zu geben? Nichts als den Namen einer Sache, (das Erbrecht,) die doch weſentlich von der ihrigen verſchieden iſt. Wie unbeſtritten das Recht ihrer Beherrſchergewalt geweſen ſeyn mag, ſo lange ſie dieſelbe hatten, ſo iſt doch der Verluſt dieſer Gewalt zugleich der volle Verluſt ihres Rechts. So unrecht und verbrecheriſch derjenige ſich gegen ſie betragen haben mag, der ihnen den Thron raubte, ſo verbrecheriſch er gegen das Volk handelte, deſſen Meinung von dem Daſeyn der höchſten Gewalt er umwandelte und das

er in Rechtloſigkeit ſtürzte; ſo iſt er doch jetzt durch die allgemeine Anerkennung ſeiner höchſten Gewalt der Erhalter des rechtlichen Zuſtandes, und wer es auch iſt, der dieſe nunmehr gegründete öffentliche Meinung zu verderben ſucht, ſein Verfahren iſt eben daſſelbe größte juridiſche Verbrechen, das Menſchen begehen können. Der entthronte Monarch wird, wenn er tugendhaft denkt, ſeine wahre Vaterlandsliebe beweiſen, wenn er den Boden deſſelben verläßt, damit kein Theil der öffentlichen Meinung von ſeiner bloßen Gegenwart, und auch ohne ſein Zuthun ihm zugezogen und der rechtliche Zuſtand des Volks durch ihn nicht gefährdet werde.

Die dem Regenten beym Antritt ſeiner Regierung geleiſtete Huldigung iſt zur Verſicherung der öffentlichen Meinung beſtimmt, durch welche öffentliche Meinung er wirklich regiert. Und ob ſie gleich urſprüngliche Aeußerungen der öffentlichen Meinung zu ſeyn ſcheinen, ſo ſind ſie doch in der That von dem Einfluß der Gewalt der öffentlichen Meinung nicht frey. Wer ſeine Unterthänigkeit darbietet, thut dieſes, indem er der gleichen Geſinnung aller Andern verſichert iſt, und alſo immer ſchon als unterworfen einem öffentlichen Zwange, erklärt er ſich, ihm unterworfen ſeyn zu wollen. Mag aber jemand ſeinen Eid ernſthaft und wahrhaftig meinen, und ſein öffentliches Verſprechen auch auf den Nachfolger des Regenten und

deſſen Erben eben ſo treu gemeint ausdehnen, ſo wird doch die Veränderung der öffentlichen Meinung über den Ort der oberſten Gewalt, ſie habe ſeinen Beyfall oder nicht, auch ſeine Pflicht der Unterthänigkeit auf dieſe andere Stelle hinweiſen. Denn dieſe Pflicht iſt die, im rechtlichen Zuſtande zu ſeyn, und die Huldigung mit allen ihren Feyerlichkeiten hat keinen andern Zweck, als: zu begründen und zu ſichern die öffentliche Meinung über die Stelle der oberſten Gewalt, durch welche Meinung ſie wirklich vorhanden iſt.

§. 15.

Militäriſche und republikaniſche Regierung. Das öffentliche Recht Englands beweiſet, daß die Macht der Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig ſeyn kann. Was unter der gemiſchten Regierungsform Englands nicht zu verſtehen iſt. Eine militäriſche Regierung, welche, verlaſſen vom öffentlichen Vertrauen, dem Volk eine Stelle weiſet, die dieſe gute öffentliche Meinung leicht an ſich ziehen, und eine öffentliche Meinung von ihrer Gewalt gründen kann, handelt thöricht und ungerecht gegen ihr Volk. Eine zweckmäßige Repräſentation des Nationalwillens nöthigt die Regierung, um die gute öffentliche Meinung bemüht zu ſeyn. Bewegende Principien militäriſcher Regierungen.

Daß eine öffentliche Meinung von der Gewalt des Regenten vorhanden iſt, das iſt es, was dieſe Gewalt dem Regenten giebt. Ein jeder erkennt in allen Andern die Geſinnung, die es für ſich gerathen hält, ſeiner

Widerſetzlichkeit keinen Beyſtand zu geben, und er iſt der Bereitwilligkeit aller Andern verſichert, ihn zu überwältigen, wenn der Befehl des Regenten dieſes gebietet. Keine Regierung kann, unabhängig von der öffentlichen Meinung von ihrer Gewalt, ihre Gewalt behaupten. Aber unabhängig von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt behauptet manche Regierung ſehr wohl ihre Gewalt. Eine ſolche Regierung heißt eine militäriſche Regierung. Sie heißt vielleicht nicht bloß daher ſo, weil ein ſtehendes, in der Kunſt, Andere zu bezwingen, wohl unterrichtetes Heer dem Regenten zu Gebote ſteht, ſondern auch daher, weil ſie Mittel gebraucht, um eine von der guten öffentlichen Meinung unabhängige Gewalt zu haben, die im Militär nicht ungebräuchlich ſind. Man hört allgemein verſichern, daß jeder Verſtoß gegen den Reſpect der Obern, ſelbſt Klagen des gemeinen Mannes bey der höchſten Behörde über Mißhandlung von Officieren, Beſchwerden zu ſeines Gleichen geführt über erlittenes Unrecht im Militär ſehr hart, oft mit dem Tode beſtraft werden müſſen. Man erreicht ſo den Zweck, und dieſer iſt der Grund dieſer Nothwendigkeit, eine Gewalt zu gründen, die von der guten Meinung der ihr Unterworfenen ganz unabhängig wirkt. Wer will es wagen, gegen die Regeln der ſtrengen Subordination zu ſündigen, da

er des Beyſtandes der Kameraden ſich nicht verſichert halten kann? wer auch nur in Klagen zu ſeinem Gefährten ausbrechen, da die Verrätherey als Treue demſelben angerechnet wird, und auf Belohnung Anſpruch macht? Und damit die Gewalt des oberſten Befehlshabers auch von der Beſchaffenheit der Meinung der Befehlshaber der Armee nicht abhänge, ſo wird die Armee in die verſchiedenen Provinzen des Reichs vertheilt, das Anſehen dieſer Chefs wird einander gleich gemacht, und jede Zuſammenthuung ihrer Meinungen, die eine Abhängigkeit der Gewalt des erſten Befehlshabers von der guten Meinung von ihm beſorgen läßt, für ein Hochverrath erklärt. Hier haben wir eine Gewalt, die freylich durch die öffentliche Meinung beſteht, die aber von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt im hohen Grade unabhängig iſt. So iſt die große Kunſt der Götter der Erde beſchaffen, die ſie über die gute Meinung ihrer Mitmenſchen erhaben macht.

Eine Regierung iſt republikaniſch, wenn ihre Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt abhängt. Von der öffentlichen Meinung von ihrer Gewalt iſt die Gewalt einer jeden Regierung abhängig. Eine jede Regierung beherrſcht ihr Volk durch dieſe öffentliche Meinung. Man begreift auch leicht, daß, wenn dieſe öffentliche

Meinung einmahl errichtet und feſt gegründet iſt, dieſe Meinung, und folglich auch die Gewalt der Regierung, unter keinen Umſtänden nicht ſogleich vernichtet wird, wenn die Kunde mancher Ungerechtigkeiten, deren ſie ſich ſchuldig macht, dem Volke zukommt. Die Güte der öffentlichen Meinung von der Regierung hat Grade, ſo wie die Regierungsart ſelbſt mehr und minder gerecht ſeyn kann. Das öffentliche Recht kann auch auf verſchiedene Weiſe den Einfluß der guten öffentlichen Meinung von der Regierung auf ihre Gewalt beſorgen.

Was hindert Großbritanniens König, dem Volk eigenmächtig Taxen aufzulegen? Was nöthigt ihn, in ſeinen Befehlen ſich an Geſetze zu binden, die ſeinem bloßen Belieben Schranken ſetzen und ſeinem begreiflichen Privatintereſſe ſchlecht entſprechen? Was hindert ſein Miniſterium, die Freyheit der Rede im Parlement zu beſchränken, die alle Acte der Regierung muſtert, für jede ſchlecht getroffene Maaßregel den Miniſter ohne Scheu und öffentlich tadelt? Was bewegt ſie, den öffentlichen Tadel der Regierungshandlungen in Schriften zu ertragen, und keine andern und wirkſamern Mittel dagegen zu ergreifen, als die langſame Mühe, dieſe Angriffe zu widerlegen?

An dieſer Regierung haben wir ein Beyſpiel von der Abhängigkeit der höchſten Macht von der guten

Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt. Die volle executive Macht befindet ſich im Könige. Das Parlament hat keinen Theil an derſelben. Auch beſteht der König als Regent, wie jede andere Regierung durch die öffentliche Meinung von ihrer Gewalt. Aber ein Parlament iſt einmahl da. Die Nation hängt den Begriff des Vertreters ihres Willens an daſſelbe. Unternehmungen der Regierung gegen den erklärten Willen des Parlaments, da die Verhandlungen deſſelben öffentlich ſind, würden ihr das Anſehen des Despotismus geben. In dem Grade das öffentliche Zutrauen zur Regierung ſich dann vermindern würde, indeſſen das Parlament den Beyfall der öffentlichen Meinung hätte, würde die öffentliche Meinung von ihrer Gewalt, und folglich dieſe Gewalt ſelbſt ſich vermindern. Dieſe öffentliche Meinung von der Stelle der oberſten Gewalt, und ſo dieſe Stelle ſelbſt, würde ſich umwandeln, und dies kann geſchehen ohne Einmiſchung eines ſich hervorthuenden Privatintereſſe, das die öffentliche Meinung zu verderben ſucht. Das Parlament, des öffentlichen Zutrauens zu ihm verſichert, würde zu Regierungshandlungen ſchreiten. Die gute Meinung von dem Gebrauch ſeiner Gewalt würde ſehr bald eine öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt errichten, und ſo würde dem Parlament die Regierung zufallen, ohne ihm übertragen und ohne von ihm

uſurpirt zu ſeyn. Dagegen wird kein Parlament vermögen, die öffentliche Meinung von der oberſten Gewalt des Königs, und ſo dieſe Gewalt ſelbſt ihm zu rauben, wenn er ſich im Beſitz der guten öffentlichen Meinung vom Gebrauch dieſer Gewalt befindet. Selbſt unconſtitutionelle Maaßregeln der Regierung gegen das Parlament würde die Regierung durchſetzen können, wenn ſie nur ſicher iſt, daß ihr Verfahren vom Volk gebilligt werden wird, dafern dieſes anders möglich iſt.

Die engliſche Regierungsform pflegt eine gemiſchte Regierungsform genannt zu werden. Will man damit ſagen, daß das Parlament einen Antheil an der executiven Macht habe, der darin beſteht, daß es den König hindern könne, unrecht zu thun, ſo ſcheint dieſe Meinung einer Berichtigung zu bedürfen. Der König allein hat die höchſte Macht im Staate, und von jedem Antheil an der Regierung iſt das Parlament ausgeſchloſſen. Damit es als Regierung handeln und den König wirklich hindern könne, unrecht zu thun, (damit es befehlen könne,) muß die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt entſtanden, und dieſer muß die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt vorhergegangen ſeyn. Die Regierung, die dem Könige dann entfällt, geht zum Parlament über. Aber freylich iſt es die Ueberzeugung

des Regenten, daß der Verluſt der guten öffentlichen Meinung von ſeiner Regierung wahrſcheinlich die öffentliche Meinung ſelbſt von ſeiner Gewalt ihn verlieren machen, und dieſelbe aufs Parlament übergehen würde, die ihn hindert, unrecht zu thun.

Wenn aber das Parlament in ungerechten Bewilligungen der Regierung die Hand bieten; wenn dieſes Organ des Nationalwillens ſein Privatintereſſe von dem allgemeinen Intereſſe trennen, und bereit ſeyn ſollte, in allen Verſuchen des Miniſters, die Regierung von der guten öffentlichen Meinung unabhängig zu machen, ihn zu unterſtützen: ſo muß auf dieſem Wege dieſer Zweck in einem hohen Grade erreicht werden können. Denn nun fehlt es an einer andern Stelle, um welche ſich die öffentliche Meinung ſammeln, zu der ſie zugleich Zutrauen gewinnen, und ſo zu einer öffentlichen Meinung von der höchſten Gewalt ausſchlagen könnte. Ungerechtigkeit und Bedrückung muß ſehr groß werden, wenn auch unter dieſen Umſtänden die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt ſich von der gewohnten Stelle losreißen ſoll; und da dieſes doch nicht anders möglich iſt, als daß zuerſt eine gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch der höchſten Gewalt für eine andere Stelle erzeugt wird, ſo ſetzt dieſes voraus, daß eine ſolche andere Stelle, eine andere, das öffentliche Zutrauen anziehende Perſon vorhanden

iſt. Indeſſen würde ein raſcher Fortſchritt der Despotie unter Beyſtand des Parlaments in England wahrſcheinlich dieſe Folge haben, da nach dem jetzigen Beſtande ſeines öffentlichen Rechts es mehr als Einen Pharos giebt, der in der allgemeinen Finſterniß leuchten, und um den die öffentliche Meinung ſich ſammeln würde. Die Unabhängigkeit der Regierung von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt kann zu einem weit höhern Grade gebracht werden in Staaten, in welchen ſeit Jahrhunderten die öffentliche Meinung gewohnt iſt, an dem Regenten auch den Vertreter des Nationalwillens zu ſehen, und die militäriſche Regierung Keinem die Gelegenheit verſtattete, ſich hervorzuthun, die Augen des Volks auf ſich zu ziehen, und ſo mit der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ſeiner Gewalt auch dieſe öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt zu gewinnen, nachdem ſie den Despoten verlaſſen hat.

In Staaten dieſer Art kann eine Regierung thöricht und ungerecht gegen ihr Volk handeln, wenn ſie ohne volle Ueberzeugung von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt eine ſolche Stelle für dieſe öffentliche Meinung erſchafft, ſofern ſie ohne ihr Zuthun nicht da war. Frankreichs letzter König und ſeine Rathgeber haben dieſer Thorheit ſich ſchuldig gemacht. Zu einer Zeit, da die Regierung

das öffentliche Zutrauen verloren hatte, berief ſie die Nationalverſammlung. Auch war es ſchlecht gerathen, daß ſie dem dritten Stande das Uebergewicht über den Adel und die Geiſtlichkeit bewilligte. Denn nun mußte die gute öffentliche Meinung, welche die Nationalverſammlung umgab, ſogleich in die öffentliche Meinung von ihrer Gewalt umſchlagen. So verließ dieſe höchſte Gewalt den König und ging zur Nationalverſammlung über. Keine Wahrheit durchdringt den Menſchen ſchneller als die, daß er nur in dem Grade gegen andere Menſchen verpflichtet iſt, als dieſe Andern ſich gegen ihn verpflichtet halten, ſie durchdringt ihn, auch wenn er noch ſo lange unter dem Vorurtheil gehalten worden, daß Andere gegen ihn nur Rechte, er gegen ſie nur Pflichten habe. Aber dieſe Idee der Freyheit und Gleichheit wird unter dieſem Umſtande zwar ſtärker gefühlt, und der Menſch von ihr lebhafter ergriffen, als wenn er ſchon lange mit ihr vertraut war. Ihres ganzen Gehalts ſich bewußt zu werden, muß jedoch die Lebhaftigkeit ihres erſten Eindrucks auf die über Unrecht, das ſie geduldet zu haben meint, empörte Seele ſich vermindert haben, und Zeit iſt erforderlich, daß die öffentliche Meinung von dieſem erſten Gefühl frey und des Gehalts dieſer Begriffe inne werde. Wenn alſo dieſe öffentliche Meinung ſo berichtigt und geläutert im Volk noch nicht vorhanden iſt, ſo

ſtürzt der Regent ſein Volk in den Abgrund der Recht⸗loſigkeit, wenn er, wie es Ludwig XVI. that, vom öffentlichen Zutrauen entblößt, unter dieſer Beſchaffen⸗heit der öffentlichen Meinung, einen Ort dem Volke weiſet, dem die oberſte Gewalt zufällt, ſobald er nur geſehen wird. Dieſer Zuſtand des Volks, bevor die öffentliche Meinung über die neue Stelle der höchſten Gewalt feſt gegründet iſt, iſt der Zuſtand der Rechtlo⸗ſigkeit, der lange dauern kann, in dieſem unglückli⸗chen Lande lange dauerte, und vielleicht noch nicht für beendigt zu halten iſt.

Ein wohldenkender und weiſer Regent ſey auf dem Thron. Die höchſte Gewalt in ſeinen Händen ſey von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt in einem ſo hohen Grade un⸗abhängig, als es nur immer möglich iſt. Durch Erb⸗recht möge ihm die Regierung, und mit ihr die Ver⸗tretung des Nationalwillens zugefallen ſeyn. Welche Einrichtungen wird dieſer Weiſe auf dem Thron für nö⸗thig finden, damit ſeine eigene höchſte Gewalt und die Regierung ſeiner Nachfolger von der guten öffentli⸗chen Meinung von ihr abhängig werde? Er wird vor allen Dingen eine gute öffentliche Meinung von ſei⸗ner Regierung zu begründen ſuchen. Die Publicität aller Regierungshandlungen, die Preßfreyheit, die ei⸗nem jeden erlaubt, ſeine Urtheile, wie er über die Re⸗

gierung denkt, wie er die Geſetze, die von ihr ausgehen, und die Befehle, wodurch ſie dieſelben ausführt, beurtheilt, öffentlich zu machen, und das ſichtbare Beſtreben des Regenten, den Wunſch der Nation, der auf dieſem Wege von ihm erkannt wird, und auch nur auf dieſem Wege der Wunſch des ſein wahres Intereſſe erkennenden Nationalwillens werden kann, dieſen Wunſch zu befriedigen, ſind die Mittel, eine gute öffentliche Meinung von der Regierung zu gründen. Seine gerechte Regierung hat ihm die Liebe ſeines Volks verſchafft. Jetzt kann er den künſtlichen Schild ablegen. Die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch ſeiner Gewalt ſichert ihm die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt. Ein Marc Aurel entſpricht den Forderungen der Pflicht und der Weisheit auf dem Thron nicht ganz, wenn er es an Einrichtungen ermangeln läßt, die ſeinen Nachfolger nöthigen, um die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch ſeiner Gewalt eifrig ſich zu bemühen, die ihn nöthigen, weiſe zu ſeyn, dafern er die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt behalten will.

Was hierzu führt, iſt eine zweckmäßige Repräſentation des Nationalwillens. Wenn der bisher ſouveräne Regent dieſe ſeine Repräſentation der Souveränität des Volks den zum Volk gehörigen, aus ihm hervorgehenden und zu ihm zurückgehenden Gliedern des

allgemeinen Willens abtritt, und die Dauer ſeiner Regierung ihm Zeit giebt, die öffentliche Meinung für dieſe Repräſentation zu gewinnen; wenn die Achtung, die er ihr beweiſet, indem er die Ausübung ſeiner höchſten Gewalt dem Nationalintereſſe, das dieſe Repräſentation zu erkennen giebt, ſubordinirt, ihr die Achtung des Volks verſchafft: ſo wird dieſe einmahl gegründete öffentliche Meinung den Regenten nöthigen, um die gute öffentliche Meinung von ſeiner Regierung bemüht zu ſeyn, weil er einſieht, daß er in Gefahr iſt, die Meinung von ſeiner höchſten Gewalt zu verlieren, wenn er ſo unglücklich iſt, dieſe gute öffentliche Meinung zu verlieren.

Das bewegende Princip in Despotieen iſt nach Montesquieu's Urtheile Furcht, in Monarchieen Ehre, und in Republiken iſt es Tugend.

Die menſchliche Natur bietet vielerley an, das der militäriſchen Regierung zum Fundament dienlich iſt, worauf ſie das Gebäude der öffentlichen Meinung von ihrer Gewalt bauen kann. Je ſtärker dieſe Unterlage des Charakters ihres Volks iſt, deſto beſſer kann ſie der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ihrer Gewalt entbehren. In der Gegenwart des orientaliſchen Despoten kann der Unterthan nur durch tiefe Unterwürfigkeit beſtehen. In Geberden und Worten verleugnet er ſeine Menſchheit, und legt die

Selbſterkenntniß ſeines eigenen moraliſchen Nichts, und daß er ſich als Gegenſtand des bloßen Beliebens des Despoten anſieht, zu Tage. Ihm ſind aber Andere eben ſo unterworfen. Dieſe Stufenreihe von Unterwürfigkeit, daß der Sklave wieder auf Sklaven treten kann, und die Hoffnung, die jeder hegt, zu einer größern Gewalt zu gelangen, verſichern dem Despoten, der Keinen über ſich hat, durch deſſen Daſeyn dieſes Intereſſe erhalten und befriedigt wird, die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt, und verſichern die Unterwürfigkeit der großen Maſſe Sklaven, die keine Andere unter ſich haben. Eine lange Zeit macht das Fundament dieſer Regierung und die darauf gebauete Gewalt feſt und faſt unumſtößlich. In einem Sklavenvolk exiſtiren öffentliche Meinungen von höherer Gewalt und von der höchſten Gewalt. Aber eine gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch der höchſten Gewalt kann in ihm nicht aufkommen, weil kein Ort für ſie iſt, und weil auch die Anlage dafür im Volk wie erloſchen zu ſeyn ſcheint. Unklugheit des Despoten kann ihn das Zepter an ſeinen erſten Sklaven verlieren machen, an deſſen Geburt oder Rang die öffentliche Meinung die höchſte Gewalt zu knüpfen ſchon aufgelegt iſt, wenn er ſo gefährliche Nachbarn nicht von ſich entfernt hält, und wenn er die öffentliche Meinung über die Stelle der höchſten Gewalt nicht be-

wacht. Die gute öffentliche Meinung hat an Revolutionen in dieſen Staaten keinen Theil. Niemand erwartet von dieſen Veränderungen der Stelle der oberſten Gewalt Verbeſſerung des rechtlichen Zuſtandes. Niederträchtigkeit der ausgearteten Menſchheit iſt alſo eigentlich das Fundament dieſer militäriſchen Regierung.

Die wahre und innere Ehre des Menſchen beſteht in dem Intereſſe des Menſchen, vor ſeinem innern Richter nicht verwerflich zu erſcheinen. Auch iſt das Urtheil anderer Menſchen über ſeinen moraliſchen Werth dem rechtſchaffenen Mann nicht gleichgültig. Dieſes Urtheil Anderer dient ihm zur Probe der Wahrheit des Urtheils, das er ſelbſt über ſich fällt. Der Menſch iſt aber fähig, das vortheilhafte Urtheil Anderer über ſeinen moraliſchen Werth an und für ſich als ein Gut zu begehren, und gleichgültig zu werden, wie derſelbe wirklich beſchaffen iſt. Ambition iſt dieſes Intereſſe eines Menſchen für das vortheilhafte Urtheil Anderer über ihn. Sie hat in der moraliſchen Anlage des Menſchen ihren Grund. Aber dieſe Sucht, in den Augen Anderer zu gelten, indeſſen man um den eigenen wahren moraliſchen Werth unbekümmert iſt, entfernt den Verſtand von Begriffen dieſes Werths, und der Ehrſüchtige trachtet nur nach dem Lobe Anderer, mögen dieſe moraliſchen Urtheile auch falſch ſeyn.

Wie von dieſer Beſchaffenheit des Menſchen, da er der Ambition fähig iſt, Regenten Gebrauch machen, um eine öffentliche Meinung von ihrer Gewalt zu gründen und zu erhalten, welche von der guten öffentlichen Meinung von ihrer Regierung nur wenig abhängt, das iſt bekannt. In ſo regierten Staaten giebt es einen Geburtsadel. Die Augen des Menſchen von gemeiner Abſtammung ertragen den Glanz des Throns nicht. Der Adel iſt die angeborne Würdigkeit, zu den erſten Aemtern im Staat zu gelangen. Kränkungen des Edelmannes an ſeiner Ehre von Menſchen von gemeiner Abkunft müſſen hart geahndet werden. Die Ehre des letzten bedeutet weit weniger, und der Beleidiger ihrer Ehre, wenn er zu dieſem höhern Stande gehört, iſt ſehr wenig ſtrafbar. Dieſe Vorrechte ſich und ſeinen Nachkommen zu verſchaffen, ſind das höchſte Ziel der Wünſche des Menſchen von bürgerlicher Abkunft. Aber auch der Reichthum kann ſie doch nicht ganz befriedigen. Denn gemeines Blut fließt noch in den Adern der erſten Generation. Von dem Stande, zu welchem er ſich drängt, nicht für voll geachtet, will ihn jedoch die Meinung, die er von ſich hegt, über den Stand erheben, den er verläßt. Dieſe Betrachtung hält vom Zutritt zur adeligen Kaſte zurück, und iſt dieſem Maſchinenweſen des Staats günſtig. Aber dieſes Vorurtheil des Volks bringt Abſtufungen der

Stände auch in der bürgerlichen Klaſſe hervor. Der Handwerker fühlt ſich beglückt, wenn er vorausſieht, daß ſeine Nachkommenſchaft zur Klaſſe der Kaufleute und zum gelehrten Stande ſich erheben werde, und dieſes Vorurtheil erhält Familien in Dürftigkeit, weil die Erwerbungsart, die ſie ernähren würde, in ihrer Meinung ihren Stand beſchimpft. Ordensbänder, Erhebung zur adeligen Würde, Titel, die Ehre, der Perſon des Regenten nahe zu ſeyn, dieſe Ehren, die ſeine Gnade ausſpendet, ſind die beneidenswertheſten Gegenſtände, und bewähren dem Regenten die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt. Der Niedere im Volk erwartet vom Höhern die Befriedigung ſeiner Wünſche, und freuet ſich, daß Andere ſeine höhere Würde verehren müſſen. Von der guten öffentlichen Meinung von demjenigen, der einmahl ſich im Beſitz der öffentlichen Meinung von ſeiner Gewalt befindet, hängt dieſe letzte ſehr wenig ab, wenn dieſe dem allgemeinen Intereſſe im Wege ſtehenden Vorurtheile vorhanden ſind. Nur anders modificirte Niederträchtigkeit iſt auch hier das Fundament, worauf das Gebäude dieſer Regierung ruhet.

Es giebt aber noch andere Mittel, wodurch Regenten die öffentliche Meinung von ihrer höchſten Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt unabhängig zu machen wiſſen.

Wer kennt nicht die Maxime: abergläubige Vorurtheile und ein Cultus, der ſie erhält, ſind für die gemeine Klaſſe des Volks nothwendig, weil die Furcht vor dem unſichtbaren Herrn der Welt ſie ſeinen ſichtbaren Stellvertretern unterwürfig macht. Prieſter des Cultus müſſen vom Staat belohnt und begünſtigt werden. Aber mit dieſer Maxime muß die Regierung Wachſamkeit auf dieſe Boten des Himmels und Ausleger ſeines Willens verbinden. Denn, „was Archimedes nicht finden konnte, das haben ſie gefunden, eine andere Welt, wohin ſie ihre Maſchinen bringen können, um dieſe Welt in Bewegung zu ſetzen.„ Hume.

Eine Anerkennung der guten öffentlichen Meinung von der Regierung als einer Quelle der öffentlichen Meinung von ihrem Daſeyn, und doch zugleich ein Widerſpruch eben dieſes Urtheils, iſt in der bekannten Maxime der Regenten enthalten: Der Regent darf ſich kein Démenti geben. Wenn eine Regierungshandlung ungerecht iſt, ſo ſtört der Regent durch ſie die gute öffentliche Meinung von ſeiner Regierung. Die Wiederholung derſelben ſcheint nicht geeignet zu ſeyn, dieſe Störung aufzuheben. Daß aber das freye und offene Geſtändniß der Fehler der Regierung, und das ſichtbare Beſtreben, ſie zu verbeſſern, dem öffentlichen Zutrauen zum Regenten nichts entziehen werde, dieſes Urtheil ſcheint unwiderſprechlich zu ſeyn. Wenn nun

Regenten dafür halten, daß ſie keine Uebereilungen und keine Ungerechtigkeiten ihrer Regierung öffentlich eingeſtehen, und eben daher ſie nicht heben dürfen, um die gute öffentliche Meinung zu behalten, ſo ſetzt dieſes Urtheil den Volksglauben an die Unfehlbarkeit der Regenten voraus. Fürſten, die in dieſer Vorausſetzung ſich nicht irren, dieſe irren ſich in dieſer Art nicht, eine gute öffentliche Meinung von ihrer Regierung ſich zu erhalten. Von dieſem Glauben des Volks hängt das Anſehen ihrer Regierung ab.

Von gleicher Beſchaffenheit und von gleichem Werth ſcheint die Maxime zu ſeyn: ein glänzender Hof muß die Würde des Regenten dem Volk ſichtbar machen. Eine Regierung unter dieſer Maxime ſcheint ebenfalls ſagen zu wollen, daß ſie der guten öffentlichen Meinung bedürfe. Sie ſcheint vorauszuſetzen, daß die Bewunderung und das Staunen des Volks über die Pracht des Regenten die allgemeine Verſicherung ſeines innern Werths und der Gerechtigkeit ſeiner Regierung hervorbringen müſſe. Daß aber alle orientaliſche Pracht eine Regierung vor öffentlichem Mißcredit und vor der öffentlichen Verachtung nicht ſchützen könne, davon hat die Erfahrung unſerer Tage uns ein Beyſpiel gegeben. Wenn die Regierung es ihrer Würde nicht zuwider hält, von der Anwendung der öffentlichen Einkünfte dem Volk fortdauernd Rech-

nung abzulegen; wenn ſo jedermann von einer weiſen Verwaltung des Staatsvermögens überzeugt wird: ſo wird im Gegentheil die größte Frugalität der eigenen Haushaltung des Regenten das ſicherſte Mittel ſeyn, ihm die Liebe ſeines Volks zu ſichern, und dieſer Regent iſt es, der, wenn nach dem Mechanism der Verfaſſung von der guten öffentlichen Meinung von ſeiner Regierung dieſelbe unabhängig iſt, Einrichtungen treffen kann, welche ſie für die Zukunft davon abhängig machen, ohne damit den rechtlichen Zuſtand des Volks in Gefahr zu bringen.

Wie die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt abhängig ſeyn könne von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt, das zeigt England ſchon ſeit Jahrhunderten. Rex debet eſſe ſub lege, quia lex facit regem, iſt der Grundſatz ſeines öffentlichen Rechts. Der Sinn deſſelben iſt: Um die öffentliche Meinung von ſeiner höchſten Gewalt zu erhalten, iſt der König gezwungen, um die gute öffentliche Meinung von ſeiner Regierung bemüht zu ſeyn. Der Verluſt der letzten ſetzt ihn in Gefahr, die erſte zu verlieren, und würde ihn wahrſcheinlich darum bringen. Das juſtinianeiſche öffentliche Recht ſagt dagegen: In omnibus Imperatoris excipitur fortuna, cui ipſas leges Deus ſubiecit. Dieſer Grundſatz iſt militäriſchen Regierungen eigen.

Decet tamen principem, ſervare leges, quibus ipſe ſolutus eſt, wird ihren Unterthanen zur Beruhigung geſagt. Wozu bedürfen ſie dann aber einer öffentlichen Gewalt, da auch ſie ein Gewiſſen haben, das die Anſprüche eines jeden gegen Andere in den Grenzen der Beſcheidenheit halten wird?

Der Begriff der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt, welche dieſe höchſte Gewalt auf dieſer Stelle erhält, ſcheint auf das Urtheil zu leiten, daß die monarchiſche Regierung eben dieſer Natur der höchſten Macht am meiſten entſpricht. Die Exiſtenz mehrerer Machthaber wird eine Theilung der öffentlichen Meinung über die Stelle der höchſten Gewalt oft hervorbringen. Wenn einer von ihnen von der zu ſeinem Vortheil ausſchlagenden guten öffentlichen Meinung ſich verſichert hält, ſo wird dieſelbe ihm die höchſte Gewalt zu verſichern ſcheinen, und doch kann eben ſeine Führung als alleiniger Regent ihn um das Zutrauen bringen. Die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt fängt an unſicher zu werden, und Ungewißheit über die Stelle der höchſten Gewalt, nach dem Grade, in welchem ſie vorhanden iſt, iſt der Zuſtand der Rechtloſigkeit. Die monarchiſche Regierungsform iſt unſerer Meinung nach die wirklich natürliche, zu welcher verſteckt oder offenbar jede Regierung überzugehen ſcheint, und die mit allen Bedin-

gungen des öffentlichen Rechts, welche die oberſte Macht von dem öffentlichen Zutrauen abhängig erhalten, ſehr wohl beſtehen kann.

§. 16.

Ohne Preßfreyheit giebt es keine republikaniſche Regierung. Begriff der politiſchen Freyheit. Preßfreyheit und eine gut beſchaffene Repräſentation des Nationalwillens ſind Bedingungen ihres Daſeyns. Reife des Volks für politiſche Freyheit. Gewiſſe Verſprechen des Regenten ſind eine dritte Bedingung, von der das Daſeyn der politiſchen Freyheit abhängt. Der Regent ſtirbt nicht.

Die ungehinderte Publicität der Urtheile eines jeden im Volk, wie er über den Regenten, die Maximen der Regierung und einzelne Regierungshandlungen denkt, iſt ein Grundſatz des öffentlichen Rechts, der ihm nicht fehlen darf, wenn dem Daſeyn des rechtlichen Zuſtandes nicht eine Bedingung abgehen ſoll, die ihn ſeiner Idee entſprechend macht. Beſchränkungen dieſer Publicität, unter welchen Umſtänden ſie vorhanden ſeyn mögen, ſind das ſicherſte Merkmahl der Despotie, d. i., derjenigen Regierungsart, die, weil ſie beſorgt iſt, daß die öffentliche Meinung ihr nicht zugethan ſey, dahin ſtrebt, ſich dieſe gute öffentliche Meinung entbehrlich zu machen.

Die Urtheile: in der öffentlichen Meinung über die Stelle der höchſten Gewalt beſteht die höchſte Ge-

walt auf dieſer Stelle, und: dieſe öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt ſoll von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt abhängen, mögen immerhin metaphyſiſche Geburten, die keinen Werth haben, geſcholten werden. Die Anſtalten der Regierungen gegen die Oeffentlichkeit tadelnder Urtheile, die ſie und ihre Handlungen in Anſpruch nehmen, ſo wie die Gunſt, die ſie ihrem Lobe widerfahren laſſen, beweiſen, daß dieſes metaphyſiſche Geſpenſt in den Augen der Machthaber nicht ohne Wirklichkeit iſt. „Es giebt einen Richterſtuhl, der bey jeder Nation ſich vorfindet, der unſichtbar iſt, weil er keine Zeichen hat, die ihn den Augen darſtellen können, der aber beſtändig wirkſam und mächtiger als Obrigkeit, Geſetze, Miniſter und Könige iſt; den ſchlechte Geſetze verkehren, gute aber leiten, verbeſſern, gerecht und tugendhaft machen können, der aber von beiden nicht angefochten und beherrſcht werden kann. Dieſer Richterſtuhl, der uns durch die That beweiſet, daß die Souveränität beſtändig und wirklich beym Volk ſich befindet, und der nicht unterläßt, ſie auf gewiſſe Art auszuüben, ob er ſie gleich den Händen Vieler oder eines Einzigen, eines Senats oder eines Königs, zur Verwahrung übergab; dieſer Richterſtuhl iſt der Richterſtuhl der öffentlichen Opinion.„ Filangieri.

In unſern Tagen haben Regierungen, die von

der guten öffentlichen Meinung ihrer Völker ſehr wenig abhängen, manche Beweiſe gegeben, daß dieſe gute öffentliche Meinung ihnen doch nicht gleichgültig war. Oft war es wirkliche Beſorgniß, daß von derſelben ihre Macht abhängig geworden ſey, was dieſe Aufmerkſamkeit ihnen anrieth. Regierungen, die aus dieſem Grunde ihre Maximen änderten, jetzt in ihren Verordnungen ihre väterliche Sorgfalt für das Wohl ihrer Unterthanen ausdruckten, auch wohl das Gebot mit der Ermahnung umtauſchten, was ſie doch ehedem nicht thaten, haben dieſe Hinſicht auf die gute Meinung ihrer Unterthanen wieder aufgegeben, ſeitdem ihnen die Ueberzeugung zurückgekommen iſt, daß ſie derſelben nicht bedürfen. Daß Grundſätze dieſer Art, ob ſie gleich nicht aufrichtig gemeint, und nur in der Noth angenommen, oft auch gewiß nichts weniger als dem Nationalintereſſe angemeſſen waren, doch ihren Zweck nicht verfehlten, das hat ſeinen Grund in der Lethargie der Völker, die ſo wenig eine gute als eine ſchlimme Meinung von ihren Regierungen haben, wenn ſie nur in dem gewohnten Gleiſe erhalten werden, welches eine Folge der militäriſchen Regierungsart iſt, mit der ſie beherrſcht werden.

Daß Regierungen ſich bemühen, die gerechte Seite ihrer Maaßregeln, ſowohl gegen ihr Volk als gegen andere Völker, hervorzuheben, und Ungerechtigkeiten

den Schein des Rechts aufzudrucken, daß ſie auch von mancher ungerechten Maaßregel abſtehen, wenn keine Kunſt ihr den Schein des Rechts geben kann, das erfahren wir in unſern Tagen ſelbſt von Regierungen, deren Gewalt ſehr unabhängig von der guten Meinung der ihr Unterworfenen iſt, und das ſind die wohlthätigen Folgen der Publicität der Urtheile über Regierungen, ſo wie ſie jetzt vorhanden iſt und ohne Vereinigung aller Regenten kaum mehr beengt werden kann. Despotiſch geſinnte Regenten vermögen nicht mehr, man kann es frey geſtehen, das moraliſche Urtheil ihrer Völker und der Welt über ſie unmöglich zu machen. Und obgleich ſie und ihre Rathgeber nichts für ſich befürchten dürfen, wenn ſie dieſen Urtheilen trotzen, ſo iſt es doch ihre eigene moraliſche Natur, die Reſpect für dieſen unſichtbaren Richter ihnen einflößt.

Da die Sache ſo ſteht, ſo ſcheint es, daß die Regenten in unſern Tagen nichts erſprießlicheres für ſich ſelbſt und ihre Völker thun können, als wenn ſie dieſem Zwange der Publicität der Urtheile über ſie ſich ergeben, und auch die Hinderniſſe aufheben, welche der Preßfreyheit noch angelegt ſind. Beſorgniſſe für die Ruhe des Staats, welche dieſe Hinderniſſe ihnen anrathen, ſind eigentlich Beſorgniſſe, daß die Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig werden dürfte. Daß die ganz ungehinderte Publicität

der Urtheile dieſe Wirkung hervorbringen könne, bezweifeln wir nicht. Denn ein ſeit langer Zeit an dieſe Freyheit, ſeinen Regenten zu beurtheilen, gewöhntes Volk hat eine öffentliche mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende Meinung über ihn. Ein allgemeines ſich ſelbſt verſtehendes Intereſſe iſt hier vorhanden. Ein ſolches entwickelt ſich auch mit Leichtigkeit über alle Geſetze und alle Befehle, die von der Regierung ausgehen. Wenn die Regierung eines ſolchen Volks ſich Ungerechtigkeiten erlaubt und, ohne auf die öffentliche Mißbilligung zu achten, damit fortfährt, ſo kann die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt wohl eine andere Stelle finden, und wenn ſie den Regenten gleich nicht ganz verläßt, ihn doch zu Einrichtungen zwingen, welche für die Zukunft die öffentliche Meinung von ſeiner höchſten Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch ſeiner Gewalt auf eine feſte Art abhängig machen.

Die politiſche Freyheit eines Volks beſteht in dieſer unglücklichen Verbindung der öffentlichen Meinung von der höchſten Gewalt mit der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt. Zwey Dinge ſichern dieſelbe einem Volk, und ohne dieſe iſt ſie nicht vorhanden. Das eine iſt die freye Oeffentlichkeit der Urtheile über alle Gegenſtände des öffentlichen Rechts. Aus derſelben entſpringt die öffent-

liche mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende Meinung über dieſe Gegenſtände. Das zweyte iſt eine aus Gliedern des Nationalwillens beſtehende Geſetzgebung. Dieſe letzte iſt nicht die Regierung und iſt mit keinem Theil der höchſten Gewalt bekleidet. Sie kann nicht befehlen. Sie iſt aber gleichſam die Standarte für die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt, wenn der Regent das öffentliche Zutrauen verliert. Sie wird dann erſt gebieten, wenn ſie des Gehorſams verſichert iſt, und die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt auf dieſen Ort gerichtet iſt. Auch ſtehen beide Dinge in einer nothwendigen Verbindung.

Was will das Urtheil ſagen: ein Volk iſt für die Freyheit noch nicht reif? Dieſe eben erklärte politiſche Freyheit kann hier nur gemeint werden. Dieſes Urtheil kann oft ſehr gegründet, und ein Volk kann reifer für dieſes höchſte rechtliche Gut ſeyn, als es ein anderes iſt. Auch kann kein Volk plötzlich zu dieſer Reife gelangen.

Wenn ein Volk durch Jahrhunderte von einer militäriſchen Regierung beherrſcht worden, ſo wird allem Vermuthen nach dieſes Volk für politiſche Freyheit noch unreif ſeyn. Wenn der Regent eines ſolchen Volks der öffentlichen Meinung von ſeiner Gewalt zu viel trauet und über das gewohnte Joch noch mehr

Laſten ſeinem Volk auflegt, wenn dieſes Verfahren die öffentliche Meinung ihm abwendig machen und ſie auf einen andern Ort bringen ſollte, ſo kann man in der Regel ſich verſichert halten, daß dem Volk nicht gründlich geholfen wird. Es iſt ſchon viel, wenn dieſe neue Stelle, auf welcher in der öffentlichen Meinung die höchſte Gewalt vorhanden iſt, dieſelbe nicht anders tragen kann, als wenn ſie der öffentlichen Meinung eine Geſetzgebung weiſet, die ihr zur Seite ſteht. Dieſe öffentliche Meinung iſt aber mit ſich ſelbſt nicht zuſammenſtimmend. Bald wird die Geſetzgebung die Regierung uſurpiren und, des öffentlichen Zutrauens auch wieder in ihrer Reihe beraubt, dieſelbe einer andern Stelle wieder abtreten. Rechtloſigkeit wird auf Rechtloſigkeit folgen, die politiſche Freyheit wird in der öffentlichen Meinung verrufen werden, und das Volk, endlich dieſer Unglücksfälle müde, ſich aufs neue und willig einer vom öffentlichen Zutrauen ganz unabhängig wirkenden Gewalt unterwerfen. Gleichwohl dürfte dieſer neue Regent ſich verrechnen, wenn er dem Ueberdruß der Nation an politiſchen Abenteuern zu viel zutrauet.

Die Unreife des Volks für politiſche Freyheit iſt die unreife, fehlerhafte und mit ſich ſelbſt nicht zuſammenſtimmende öffentliche Meinung über die Art und Weiſe, wie die öffentliche Meinung von der höchſten

Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch derſelben abhängig werden könne. Wenn aber das Salz dumm iſt, womit kann man ſalzen? Wie kann man erwarten, daß auch die aus dem Volk hervorgehende Geſetzgebung ihre wahre Stelle, die ihr das öffentliche Recht giebt, und ihr Verhältniß zu der öffentlichen Meinung kennen werde, wenn dieſe öffentliche Meinung noch wenig Wurzel geſchlagen hat? Eine ſouveräne Regierung wird ihr Volk für die Freyheit reif machen, wenn ſie der Publicität der Urtheile über alle Gegenſtände des öffentlichen Rechts keine Hinderniſſe in den Weg legt.

Nichts Anderes als dieſe Reife des Volks für politiſche Freyheit, als dieſe Beſchaffenheit der öffentlichen Meinung, die den Regenten hindert, ſeine höchſte Gewalt zu mißbrauchen, weil ihm eine Geſetzgebung zur Seite ſteht, die das öffentliche Zutrauen und damit auch das Vermögen, zu gebieten, dann an ſich ziehen würde, und welche auch die Geſetzgebung hindert, die Regierung zu uſurpiren, weil für dieſen Fall ſie ſich verlaſſen von der guten öffentlichen Meinung ſehen würde, dieſe Beſchaffenheit der öffentlichen Meinung iſt in dem Urtheil: Tugend iſt das bewegende Princip in Republiken, unter dem Worte: Tugend, zu nehmen, wenn man auf ſeiner Behauptung beſtehen will.

Man mißverſteht das öffentliche Recht, wenn

man von dem Vertrage des Regenten mit ſeinem Volk beym Antritt der Regierung, worin er gewiſſe Freyheiten des Volks nicht zu verletzen verſpricht, die Vorſtellung hat, daß jedermann von der Pflicht, ihm gehorſam zu ſeyn, entbunden ſey, dafern der Regent ſein Verſprechen bricht. Da dieſe Pflicht keine andere iſt, als die, gegen alle Andere, zu welchen man in practiſchen Verhältniſſen ſteht, ſich im rechtlichen Zuſtande zu befinden, dieſer Zuſtand aber von der öffentlichen Meinung über die Stelle der höchſten Gewalt abhängt, ſo bleibt jene Pflicht unverändert, ſo lange, durch welche Mittel es auch geſchehen mag, der Regent dieſe öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt zu behaupten vermag. Wenn die Armee, die er begünſtigt, ihm ergeben bleibt, ſo behauptet er durch dieſe Macht die öffentliche Meinung von ſeiner höchſten Gewalt. In dem Urtheil des Einzelnen im Volk bleibt er nichts deſto weniger der rechtmäßige Regent, ob er gleich für den Uebertreter der Volksrechte angeſehen wird und ſo anzuſehen iſt. Wenn die Regierung, dem Beſtande des öffentlichen Rechts nach, militäriſcher Art iſt, ſo ſcheint das römiſch-imperatoriſche: *Decet* tamen principem, ſervare leges, quibus ipſe ſolutus eſt, vor allen Formen, die den Regenten ſo leere Verſprechen thun laſſen, den Vorzug zu verdienen. Denn wenn er dieſe Verſprechen bricht, und nichts iſt im Wege,

das ihn daran hindert, ſo dienen ſie nur dazu, ſeine Regierung verhaßt, und indem nach Umſtänden ſich eine Stelle hervorthut, die das öffentliche Zutrauen an ſich zu ziehen ſcheint, ihn zum wahren Feinde und Tyrannen ſeines Volks zu machen, dem er jezt ſo wenig trauet, ſo wenig ihm das öffentliche Vertrauen zu Theil wird. Aber unter republikaniſchen Regierungen ſind dieſe Formen, obwohl aus einem andern Geſichtspunkt, nichts weniger als leere Formen, und ſie ſcheinen unumgänglich nothwendige Bedingungen eines mit ſeiner Idee wohl zuſammenſtehenden rechtlichen Zuſtandes zu ſeyn, die das öffentliche Recht nicht überſehen darf. Denn dafern die Geſetze, welche der Regent zu beobachten, und ſie für die Richtſchnur ſeiner Regierung dienen zu laſſen verſpricht, dem wahren Nationalintereſſe entſprechen, und keine Klaſſe des Volks zum Nachtheil aller übrigen begünſtigen, wenn ſie wohl berechnete Grundſätze ſind, die durchaus die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt nicht ſtören und irre machen können, ſondern ſie bloß an das öffentliche Zutrauen knüpfen, wodurch allein die Gewalt des Regenten unüberwindlich iſt; ſo dienen dieſe Geſetze und die Verſprechen des Regenten, ſie zu beobachten, der öffentlichen Meinung zum Maaß, um einſtimmig mit ſich ſelbſt ein gutes oder ein übles Urtheil von dem Regenten zu haben. Deſto leichter und ohne

gewaltige Störung des rechtlichen Zuſtandes wird ſich das öffentliche Zutrauen, und mit ihm die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt auf den Repräſentanten des Volkswillens wenden können, dafern der Regent ſeine Verbindlichkeit vergeſſen ſollte. Verſprechen des Regenten, daß er nicht eigenmächtig dem Volk Taxen auflegen und nicht wider Geſetze handeln werde, welche die Einſammlung der Taxen beſtimmen; daß er die Beweggründe zum Kriege oder Frieden der Geſetzgebung vorlegen werde; daß er keinen Menſchenraub begehen werde, wenn er den Unterthan zur Vertheidigung des Vaterlandes auffordert; daß er die Function des oberſten Richters, welche die Geſetze nicht von ihm abhängig wiſſen wollen, ſich nicht beylegen werde; Verſprechen, daß ſeine Gebote immer dem Nationalwillen ſubordinirt ſeyn ſollen, den die Repräſentation des Volks ausdruckt; daß er Urtheile in dieſer Geſetzgebung, die ihm nicht gefallen, nie ahnden werde; u. ſ. w.; ſind nothwendige Stücke des öffentlichen Rechts, damit der Regent genau die Mittel wiſſe, wodurch er ſich das öffentliche Zutrauen verſichern könne, und damit eine gute oder ſchlimme, immer mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende öffentliche Meinung von ihm und ſeiner Regierung möglich ſey.

Dieſe Verträge des Regenten mit ſeinem Volk ſind alſo ethiſcher, und nicht juridiſcher Natur. Damit

der Einzelne im Volk von ſeiner Pflicht, ihm zu gehorchen, ſich entbunden halten könne, muß er zuvor verſichert ſeyn, daß die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt auf eine andere Stelle übergegangen ſey. Dieſe Veränderung der öffentlichen Meinung kann zwar durch gute Geſetze geleitet und möglich gemacht werden, ſie kann aber durch kein Geſetz geboten werden, weil für dieſes Gebot kein Gebieter vorhanden iſt. Man kann nur durch die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt herrſchen. Aber die Herrſchaft über dieſe öffentliche Meinung iſt ein Begriff ohne Realität. Wenn Artikel der Conſtitution mit Abſetzung und andern Strafen den Regenten bedrohen, dafern er ſeine Verſprechen brechen und die Volksrechte verletzen ſollte, ſo bezwecken ſie die Herrſchaft über die öffentliche Meinung, durch welche doch allein jede Herrſchaft möglich iſt.

„Erfahrung hat gelehrt, daß, wenn die Bedrückungen der höchſten Gewalt ſchnell auf einander folgen und die Conſtitution mit Zerſtörung bedrohen, das Volk ſich die Gefühle der Menſchheit nicht wegvernünfteln laſſe, und ſeine Freyheit aus peinlicher Anhänglichkeit an Maximen, die, um dieſe Freyheit zu erhalten, urſprünglich angenommen wurden, nicht aufopfern werde. Wenn auch das poſitive Geſetz ſchweigt, ſo können wir ſchon aus der Erfahrung eine Lehre neh-

men, welche Natur und Vernunft beſtätigen. Als Jakob II. das Fundament der Conſtitution verletzte, ſo erklärte das Parlament, daß er dem Thron entſagt habe. Der Thron war nun vacant, und neue Beſtimmungen über die Krone waren nun nothwendig. So weit dieſes Beyſpiel führt und nicht weiter, dürfen wir ein Geſetz, das eben dadurch und ſeitdem vorhanden iſt, gegen öffentliche Bedrückung aufführen. Wir ſind nun autoriſirt, zu erklären, daß, wenn einmahl ein König in England die Conſtitution untergraben, wenn er den urſprünglichen Contract zwiſchen Souverän und Volk brechen, die Fundamentalgeſetze verletzen und das Königreich verlaſſen ſollte, daß dieſe Umſtände zuſammen zu einer Entſagung des Throns zureichen und den Thron vacant machen. Es geziemt uns aber nicht, zu erklären, daß ein Umſtand dieſer Art oder zwey ſolche Umſtände dieſe Lage der Sache vollſtändig machen, weil unſer Beyſpiel ſo weit nicht reicht. In Anſehung ſolcher oder anderer Umſtände, welche von einer fruchtbaren Einbildungskraft mögen ausgebildet werden, geziemt es auch uns, zu ſchweigen, da Geſetz und Geſchichte ſchweigen. Wir überlaſſen künftigen Geſchlechtern, wenn allgemeine Noth und die Sicherheit des Ganzen ſie nothwendig machen, die Darlegung dieſer der Geſellſchaft einverleibten, (wenn gleich verſteckten,) Kräfte, die kein Clima, keine Zeit, keine

Conſtitution, kein Contract weder vernichten noch vermindern kann. — Der König kann Alles thun, das die Conſtitution nicht entweder ausdrücklich oder als offenbare Folge aus ihren Grundſätzen, als Ausnahme oder Grenze ſeines Vermögens, zu gebieten, feſtgeſetzt hat, indem ſie erklärt hat, daß ſo weit und nicht weiter ſeine Prärogative reichen ſollen. Denn ſonſt, wenn es irgend einem Menſchen oder einer Geſellſchaft unter dem ordentlichen Laufe der Geſetze erlaubt ſeyn ſollte, der höchſten Gewalt den Gehorſam zu verſagen, ſo würde dieſe ein bloßer Name und Schatten ſeyn, der den Staat nicht erhalten kann. Ich ſage: im ordentlichen Laufe der Geſetze. Denn ich ſpreche jetzt nicht von der außerordentlichen Zuflucht zu den erſten Principien, die nothwendig iſt, wenn der urſprüngliche Contract der Geſellſchaft in Gefahr iſt, aufgelöſet zu werden, und das Geſetz eine zu ſchwache Vertheidigung gegen die Gewalt des Betruges und der Unterdrückung iſt. Weil man auf dieſen klaren Unterſchied nicht geachtet hat, ſo ſind die Lehren von der abſoluten Gewalt des Fürſten und von dem Widerſtande des Volks von Advocaten der Sklaverey auf der einen, und von Demagogen auf der andern Seite ſehr mißverſtanden und verkehrt worden. Da die erſten bemerkten, daß die abſolute Gewalt und die überſchwengliche Herrſchaft der Krone auf das nachdrücklichſte eben

ſo wohl in unſern Geſetzbüchern als in geiſtlichen Vorträgen eingeſchärft werden, ſo wollen ſie keinem Fall eine Ausnahme von einer ſo allgemeinen poſitiven Regel verſtatten. Sie vergeſſen, daß es unmöglich iſt, in irgend einem practiſchen Syſtem der Geſetze jene eccentriſchen Hülfsmittel zu bezeichnen, welche die plötzliche Noth gebieten und dieſe Noth allein rechtfertigen kann. Indem aber die zu häufigen Republikaner die Ungereimtheit des unbegrenzten leidenden Gehorſams bemerken, ſo gehen ſie zu einem andern Extrem über. Weil der Widerſtand des Volks gegen den Fürſten für rechtmäßig zu halten iſt, wenn der Staat ſelbſt in Gefahr iſt und die öffentliche Stimme dieſen Widerſtand nothwendig macht, ſo bewilligen ſie jedem Einzelnen im Volk das Recht, über die Zuläſſigkeit dieſes Widerſtandes zu urtheilen, und ſeiner Privatmacht ſich zu bedienen, um auch einer bloßen Privatbedrückung zu widerſtehen. Dieſe Lehre führt zur Anarchie und iſt der bürgerlichen Freyheit ſo gefährlich als die Tyranney. Denn die bürgerliche Freyheit beſteht in der Exiſtenz des Schutzes der Rechte der Individuen durch die vereinigte Macht der Geſellſchaft. Dieſer Schutz aus der Geſellſchaft iſt aber unmöglich, wenn nicht jeder Einzelne der höchſten Gewalt gehorſam iſt, und Gehorſam iſt ein leeres Wort, wenn jeder Einzelne nach ſeinem eigenen Belieben gehorſam iſt.„ Blackſtone's Commentaries on the laws of England.

Welche Art der Regentenfolge entſpricht dem rechtlichen Zuſtande am beſten? Nach unſerer Entwickelung der Idee der Regierung iſt dieſe Frage einerley mit folgender: Wie iſt unter allerley Wechſel der Perſon des Regenten die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt unwandelbar zu erhalten? Das öffentliche Recht muß die Bedingung zur Erhaltung dieſer öffentlichen Meinung erhalten, und dieſer Grundſatz kann ausgedruckt werden: der Regent ſtirbt nicht.

Man iſt ſeit langer Zeit gewohnt, der erblichen Regierung vor jeder andern Regentenfolge, welche von der Wahl oder vom Looſe abhängt, den Vorzug zu geben. Der Wechſel des Regenten in Staaten unter erblicher Regierung ſcheint keinem andern Wechſel den rechtlichen Zuſtand zu unterwerfen, als dem der Maximen der Regierung. Aus dem Hintritt des Regenten erfährt die öffentliche Meinung über die Stelle der höchſten Gewalt keinen Stoß. Seine Regierung geht nach einer gewiſſen Regel, die ein Object der allgemeinen Kunde iſt, ruhig und ununterbrochen auf ſeinen Verwandten über. Dieſer beſteht ſchon als Regent noch vor der Huldigung, die ihm ſein Volk leiſtet. Wenn er des öffentlichen Zutrauens nicht ſchon im voraus, noch ehe er es verdient hat, ſich feſt verſichert hält, ſo hält er dieſelbe für eine Ceremonie, die ihm unnütz iſt,

und die gefährlich für ihn und für den rechtlichen Zuſtand des Volks ausfallen könnte. Auch dient ſie in der That bloß zur Verſicherung und Bekräftigung der öffentlichen Meinung von ſeiner Gewalt. Damit dieſe öffentliche Meinung keine Störung leide, ſind nur wenige Vorſichtsregeln zu beobachten. Man ſtellt den Leichnam des verſtorbenen Regenten der öffentlichen Schau aus, damit kein Zweifel, daß er todt ſey, ſich im Volk verbreite. Man bewacht auch die öffentliche Meinung über die Aechtheit der Geburt des Thronfolgers. Auch iſt das Vorurtheil des Volks von einem wirklichen Recht auf die Regierungsnachfolge, daß dem Thronerben Unrecht geſchehen und ihm das Seine geraubt werden würde, wenn er von der Thronfolge ausgeſchloſſen werden ſollte, der Erhaltung der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt ſehr günſtig. Ein zweytes, dieſer Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes nicht weniger günſtiges Vorurtheil iſt die Meinung von der innern Vortrefflichkeit der Glieder, die zu einem alten Fürſtenhauſe gehören, dem das Volk ſchon ſeit Jahrhunderten ſeinen rechtlichen Zuſtand und vielleicht eine große innere Wohlfahrt verdankt, das wie ein alter Baum vielen Stürmen Widerſtand leiſtete, deſſen Schatten die Vorfahren erfreuete und der in dem Wunſche des Volks zum Glück der Nachkommenſchaft noch lange ſtehen wird. Zu dieſem letz-

ten Vorurtheil iſt jedes Volk aufgelegt. Daſſelbe iſt die Aufgelegtheit zu einer guten öffentlichen Meinung, noch ehe Thaten vorhanden ſind, welche ſie begründen. Um es zu erhalten und auf die künftige Generation zu bringen, gehört bloß eine wirklich weiſe Regierung, welche als Beſtätigung der Wahrheit deſſelben vom Volk aufgenommen wird.

Vorurtheile ſind indeſſen keinem Syſtem von Urtheilen eine ſichere Unterlage. Wenn die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt kein anderes Fundament hätte, als dieſe Urtheile, ſo würde ſie und mit ihr der rechtliche Zuſtand des Volks aufhören, ſobald ſie als Vorurtheile erkannt werden. Man ſieht aber wohl, daß dieſe Urtheile, ſo lange ſie für wahr gelten, zu welchen auch das vor der Unterſuchung gefaßte Urtheil zu zählen iſt, daß die erbliche Monarchie die beſte Staatsform iſt, bloß zur Gründung einer guten öffentlichen Meinung von dem Regenten, der nach dieſer Form beſteht, dienlich ſind. In dem Grade eine ſolche erbliche Regierung von dieſer auf Vorurtheilen beruhenden guten öffentlichen Meinung abhängt, würde ihre Exiſtenz unſicher werden, wenn dieſe Vorurtheile im Volk ſich vermindern, indeſſen dem Regenten kein beſſer gegründetes öffentliches Zutrauen zu Theil würde.

Da die Natur es nicht macht, daß die Tugenden

des Vaters ſich auf den Sohn fortpflanzen, ſo dürfte dieſe Wahrheit den vorurtheilsfreyen Mann wohl immer hindern, der erblichen Regierungsform eine abſolute Vollkommenheit zuzuſchreiben. Die Geſchichte lehrt freylich von vielen Wahlreichen, daß der Zuſtand des Volks während der Wahl ein rechtloſer Zuſtand, daß die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt mit ſich ſelbſt im Streite war, daß dieſer Zuſtand oft lange dauerte, und daß auch der Regent ſeine Erhebung zur Regentenwürde dem Privatintereſſe Einiger im Volk, und nicht dem allgemeinen öffentlichen Zutrauen verdankte. Erſcheinungen dieſer Art beweiſen die Exiſtenz ſehr grober Fehler des öffentlichen Rechts; und wer wird zweifeln, daß die erbliche Regierung vor jedem öffentlichen Recht unter Mängeln der Art, die ſolche Folgen hervorbringen, den Vorzug behaupte? Aber niemand kann mit Grunde behaupten, daß Bedingungen unmöglich ſind, welche die Erhebung zur Regentenwürde an das öffentliche Zutrauen knüpfen. An ſich ſelbſt ſcheint auch nichts vernünftiger zu ſeyn, als daß die Regierung nur für eine gewiſſe beſtimmte Zeit, und nicht für ihre ganze Lebenszeit einer Perſon verliehen werde. Wenn überhaupt die Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt von der guten öffentlichen Meinung abhängig ſeyn kann, ſo wird man nicht in Abrede ſeyn können, daß die Ge-

wißheit, das öffentliche Vertrauen zu verlieren, das die Quelle ſeiner Macht iſt, den Regenten hindern werde, die Zeit ſeiner Regierung verlängern zu wollen, wenn die öffentliche Meinung ihn nur für dieſe Zeit als den Regenten anerkennt.

Ochlokratie aber, wie auch die Art ſeyn mag, nach welcher die Volksverſammlung ihre Stimmen giebt, iſt dem rechtlichen Zuſtande am wenigſten erſprießlich. Rouſſeau's Meinung, die aus der Stelle des Contrat ſocial hervorgeht: „Die engliſche Nation hält ſich für frey. Sie irret ſehr. Sie iſt es bloß während der Wahl der Parlementsglieder. Sobald dieſe gewählt ſind, iſt das Volk Sklave, es iſt nichts.„, iſt ein handgreiflicher Irrthum. In der That iſt es die unſichtbare Gewalt der öffentlichen Meinung, welche die Glieder einer ſolchen Verſammlung gewiſſen Geſetzen ihre Beyſtimmung zu geben, oder der Wahl gewiſſer Perſonen zur Magiſtratswürde ihre Stimmen zu geben zwingt, und welche ſie auch zwingt, in der gewohnten Form ihrer Verſammlung einherzugehen. Aber die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt ſelbſt während dieſer Verſammlungen kann ſelten anders als getheilt erſcheinen, und das iſt es, was dieſen Zuſtand des Volks zu einem rechtloſen macht. Wir glauben, den vernünftigen und beſtehenden Sinn des Spruchs: vox populi eſt vox Dei, entwickelt zu

haben. Ochlokratieen geben einen Schein, daß ſie dieſe Wahrheit geltend machen, und unter allen Verfaſſungen ſind ſie von ihr am weiteſten entfernt.

§. 17.

Der rechtliche Zuſtand des Volks hängt drittens vom Daſeyn des höchſten Richters ab. Verhältniß deſſelben zu den zwey andern Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes. Die Regierung iſt diejenige von ihnen, unter deren Exiſtenz Geſetzgebung und Gerichtshof möglich ſind. Die öffentliche Urtheilskraft darf weder der Stelle der Regierung noch der der Geſetzgebung angehören. Verſprechen des Regenten, die Selbſtſtändigkeit der richterlichen Functionen nicht anzutaſten.

Die Regierung macht jeden ſeiner Rechte theilhaftig. Sie giebt Schutz jedem, deſſen Recht durch die That des Andern angefochten wird. Dieſer Schutz erhält ihn bey dem Seinen. Jedermann iſt durch ſie mächtig, demjenigen zu widerſtehen, der ihm Unrecht thun will.

Dem Urtheil desjenigen, der gewiſſe Rechte zu haben behauptet, kann das Urtheil des Andern widerſtreiten, dem die Rechtsverbindlichkeit angeſonnen wird. Aber eine Regierung iſt vorhanden, damit jedem die Rechtsverbindlichkeiten geleiſtet werden, die ihm Andere wirklich und nicht in ſeiner bloßen Meinung ſchuldig ſind.

Der Function der Regierung muß alſo das Ur-

theil vorhergehen, welches dem Einen das Recht und die demſelben correſpondirende Rechtsverbindlichkeit dem Andern anerkennt, und eine von ſubjectiven Gründen freye und von bloß objectiven Gründen abhängige Urtheilskraft muß dieſes Urtheil fällen.

Dieſe Urtheilskraft heißt die öffentliche Urtheilskraft. Sie heißt auch der Gerichtshof, auch der Richterſtuhl. Richter heißt die wirkliche Perſon, die in der öffentlichen Meinung für dieſe Urtheilskraft gilt. Sie heißt höchſter Richter, wenn ihre Urtheile jedem Rechtsſtreit ſchlechthin ein Ende machen.

Dieſe öffentliche Urtheilskraft iſt die Ergänzung der Geſetzgebung und Regierung zu demjenigen vollſtändigen Grunde, von deſſen Exiſtenz die Exiſtenz des rechtlichen Zuſtandes abhängt. Keine dieſer Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes kann ohne Verbindung mit den andern beiden dieſen Zuſtand hervorbringen. Aus der wohl eingerichteten Geſetzgebung geht nichts mehr als die Erkenntniß des wahren Nationalintereſſe hervor, welche Regeln der Erzwingbarkeit der Handlungen demſelben entſprechen, welche ihm widerſtreiten. Die richtigſte und genaueſte Erkenntniß deſſelben gründet aber noch keine Verbindlichkeit, dieſen Geſetzen ſeinen Willen zu unterwerfen, auch für den nicht, der ſie hat, ſo lange er nicht verſichert iſt, daß

jeder Andere auch gegen ihn nach eben dieſen Geſetzen zu handeln beſtimmt wird. Die Regierung iſt dieſes verſichernde Princip. Sie iſt die Stelle im Volk, auf welcher die öffentliche Meinung eine Macht findet, die jeden Widerſtand überwindet, der dieſen Geſetzen wi-derſtreitet. Der Regent iſt aber Despot, wenn er ſelbſt dieſem allgemeinen Intereſſe widerſtreitet. Die-ſem Zwange, der jeden zur Leiſtung ſeiner Rechtsver-bindlichkeit beſtimmt, muß das Urtheil vorhergehen, daß dieſe Verbindlichkeit wirklich vorhanden iſt. Aber kein Rechtsſpruch iſt möglich, wenn die Urtheilskraft des Richters nicht mit Rechtsgrundſätzen verſehen iſt; und in dem Grade es zweifelhaft iſt, ob dieſen Geſetzen jeder Wille unterworfen werde, fehlt es auch dieſen Rechtsſprüchen an verbindlicher Kraft. Auch giebt es nicht mehr als dieſe drey Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes. So innerlich ſchlecht ſie beſchaffen ſeyn mö-gen, ſo iſt doch kein Staat ohne dieſelben möglich. Von der Beſchaffenheit dieſer Bedingungen wird die größere oder mindere Angemeſſenheit des rechtlichen Zuſtandes zu ſeiner Idee abhängen.

Wie auch dieſe Bedingungen beſchaffen ſeyn mö-gen, ſo iſt doch immer die Regierung diejenige von ihnen, unter deren Exiſtenz die zwey andern vor-handen ſind. Die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt und mit ihr die Regierung muß

vorhanden ſeyn, wenn Geſetzgebung und ein oberſter Richter exiſtiren ſoll, und ſo ſchlecht dieſe auch ſeyn mögen, ſo ſind ſie ſtets vorhanden, ſobald dieſe öffentliche Meinung vorhanden iſt. Die Regierung ſchafft die Geſetzgebung. Dieſe Behauptung gilt nicht bloß, wenn der Regent zugleich Geſetzgeber des Volks iſt. Sie gilt, auch wenn die Geſetzgebung als eine für ſich beſtehende Bedingung des rechtlichen Zuſtandes angeſehen wird. Auch ſagt ſie nicht bloß, daß von dem Regenten die Repräſentation des Volkswillens berufen wird. Sie behält ihre volle Bedeutung, auch wenn die Repräſentation des Volks oder die Volksverſammlung ſelbſt den Regenten wählt. Denn dieſe geſetzgebende That geſchieht nie, und kann nie ohne eine ſchon vorhandene öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt geſchehen, welche öffentliche Meinung jedes Glied dieſer Geſetzgebung und dieſer Volksverſammlung zu handeln, oft ſelbſt eine Stimme abzugeben hindert, das dem Willen dieſer Macht nicht gefällt. Unter dieſer in Ochlokratieen oft wenig mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmenden öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt, und folglich unter einer Regierung, erhalten Geſetzgebung und die Regierung, die aus derſelben hervorgeht, ihr Daſeyn. Auch die öffentliche rechtſprechende Urtheilskraft iſt bloß unter der Exiſtenz der Regierung möglich. Mag der Regent

ſelbſt höchſter Richter ſeyn, oder mögen die richterli=chen Functionen an einem Grunde haften, der für ſich zu beſtehen und frey von allem Einfluß der Regierung zu ſeyn ſcheint und es auch wirklich iſt, ſo muß doch eine öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt und von dem Ort, worauf ſie ſich befindet, d. h., ei=ne Regierung muß ſchon vorhanden ſeyn, wenn ein oberſter Richter da ſeyn ſoll.

Wenn ein Volk eine Regierung hat, ſo befindet es ſich im rechtlichen Zuſtande, und Geſetzgebung und Gerichtshof ſind durch die Regierung und mit derſel=ben zugleich vorhanden, ſo unvollkommen ſie oft ſeyn mögen. Von dieſen beiden andern Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes iſt die Regierung verſchieden, wie von jeder Wirkung die Urſache verſchieden iſt. Und obgleich kein Zeitraum dieſe Wirkung von ihrer Ur=ſache trennt, ſo unterſcheidet doch der Verſtand das=jenige, was durch einen Grund möglich iſt, von dieſem Grunde, durch den es möglich iſt.

Geſetzgebung und Gerichtshof ſind alſo der Re=gierung nothwendig ſubordinirt. Aus dem Be=griff des rechtlichen Zuſtandes und dem der Regierung, die unter den Bedingungen dieſes Zuſtandes die ein=zige iſt, wodurch er erhalten wird, und die durch die öffentliche Meinung von ihrer höchſten Macht, dieſe Macht hat, geht dieſe Subordination hervor.

Von der Geſetzgebung und vom Gerichtshofe gehen keine Gebote aus. Und wenn der letzte als eine von der Regierung abgeſonderte Bedingung des rechtlichen Zuſtandes ſeine Sentenzen executirt und ſo gebietet, ſo iſt es das öffentliche Anſehen der Regierung, wodurch er gebietet. Aus dieſer allein entſpringen Gebote. Verfaſſungen der Art, welche der öffentlichen Meinung das Urtheil aufdringen, daß die Repräſentation des Volks in ſeiner Geſetzgebung und der dem Volk angewieſene oberſte Richter dem Regenten Widerſtand leiſten dürfen, weit gefehlt, daß ſie unſere Behauptung, daß dieſe Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes ihre Exiſtenz lediglich von der Regierung erhalten, umſtoßen ſollten, thun ſie nichts mehr, als daß ſie ſich als ſchlechte Verfaſſungen an den Tag legen. Sie bringen ſtete Störungen der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt, d. h., Störungen des rechtlichen Zuſtandes des Volks, hervor.

Gleichwohl bleibt unſere Behauptung: die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt, und daher auch dieſe Gewalt ſelbſt, die aus ihr entſpringt, ſoll von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt abhängig ſeyn, in ihrer vollen Kraft. Dieſen Einfluß der guten öffentlichen Meinung von dem Regenten auf ſeine Regierung, beſorgt freylich eine wohl eingerichtete Repräſ-

ſentation des Volks, und eben hierzu dienen gewiſſe beſtimmte Verſprechen des Regenten beym Antritt der Regierung, ſofern von ihnen gewiß iſt, daß ihre Verletzungen dem allgemeinen Intereſſe ſtets widerſtreiten, und es gewiß iſt, daß dieſe Verſprechen nicht Hinderniſſe ſeiner Macht abgeben, um einen dem allgemeinen Intereſſe günſtigen Gebrauch von ihr zu machen. Aber an dieſen Verſprechen hat das Volk nicht die Gewährleiſtung, daß der Regent ſie erfüllen werde. Auch hat es an ſeiner Repräſentation keine Macht, die den Regenten zwingen könne, von ſeinen Verſprechen nicht abzuweichen. Beide ſind vorhanden, damit es dem Volk möglich ſey, eine mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende gute oder ſchlimme Meinung von ſeinem Regenten zu haben. Bloß zu dieſem Zweck will das öffentliche Recht, daß der Regent dieſe Verſprechen dem Volk gebe, damit die Despotie ſich nicht verſtecken und keinen Theil der öffentlichen Meinung täuſchen könne. Wenn der Regent Handlungen übt, die mit dem rechtlichen Wohl des Volks unverträglich ſind, ſo begreift das Volk und es wird nur eine Meinung ſeyn, was es zu ſeinem Regenten ſich zu verſehen habe, ſofern es dieſe Handlungen als Treuloſigkeiten beurtheilt, wodurch er die Verſprechen bricht, die er von ſich gab. Das bloße Daſeyn einer Repräſentation des Volks wird ihn aber hin-

dern, ſo treulos zu handeln, weil er an ihr die Stelle im Volke findet, zu welcher das öffentliche Vertrauen ſich wenden und zu der auch unaufhaltbar die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt übergehen würde, wenn dieſe Untreue gegen das Volk ihn um das Vertrauen des Volks bringen ſollte.

Aus dem Verhältniß der Regierung zum Volk, damit ſich ihre Macht auf die gute öffentliche Meinung von ihr gründe, geht der Grundſatz des öffentlichen Rechts für den Gerichtshof hervor: die öffentliche Urtheilskraft, als die Quelle entſcheidender rechtlicher Erkenntniſſe, muß einer andern Stelle angehören, als derjenigen, worauf ſich die höchſte Gewalt befindet. Die höchſte Gewalt, die mächtiger iſt, als der Widerſtand jedes Einzelnen, iſt vorhanden, damit jeder gegen die beſtimmende Willkühr Anderer geſichert ſey, daß ſie ihn nicht anders als nach Geſetzen des allgemeinen Willens beſtimmen werde. Daß nun dieſe Gewalt ſelbſt nicht unrecht thun werde, dieſe Verſicherung iſt anders nicht möglich, als wenn man verſichert iſt, daß die richterlichen Functionen von allem Einfluß der Regierung unabhängig beſtehen.

Auch muß die öffentliche Urtheilskraft nicht der Stelle der Geſetzgebung angehören. Das Urtheil, das dem Einen ein Recht und dem Andern die dem Recht correſpondirende Rechtsverbindlichkeit zuerkennt, iſt ein

Urtheil nach einem Rechtsgrundſatz. Dieſer Grundſatz muß zum Behuf der öffentlichen Urtheilskraft, als Geſetz, das jeden Willen bindet, ſchon vorhanden ſeyn, wenn für irgend welchen Fall ein ſolches Urtheil geſprochen werden ſoll. Es iſt der Vorzug des bürgerlichen Zuſtandes vor dem Naturzuſtande, daß die Regeln, nach welchen Handlungen erzwungen werden können, als gewiſſe Regeln in dieſem rechtlichen Zuſtande vorhanden ſind. Dieſe Geſetze ſind in denſelben als Objekte des allgemeinen Willens gewiß; im Naturzuſtande ſind ſie als ſolche ungewiß. Wenn aber die Rechtsurtheile von eben derſelben Repräſentation des Volks ausgehen, welche die Geſetze giebt, ſo iſt dieſer Vorzug des rechtlichen Zuſtandes vor dem Naturzuſtande nicht vorhanden. Die richterliche Function iſt zugleich geſetzgebend. Ihr Geſetz in einer rechtlichen Erkenntniß iſt eine lex ex poſt facto.

Ein Gerichtshof des Volks kann nicht exiſtiren, wenn keine Regierung vorhanden iſt. Aber doch ſoll auf ſeine Functionen dieſe höchſte Gewalt keinen Einfluß haben. Wenn alle innere Bedingungen einer ſich bloß nach Erkenntnißgründen beſtimmenden Urtheilskraft an dieſem Gerichtshofe vorhanden ſind, wenn jedermann ſich von dieſer Beſchaffenheit deſſelben verſichert hält, ſo wird der Regent ſich dieſes Einfluſſes enthalten. Er wird nicht Rechtsſprüche ſei-

nem Willen unterwerfen, wenn er weiß, daß ihn dann die öffentliche Meinung als Feind des Volks beurtheilen, ſich gegen ihn erklären und er die öffentliche Meinung ſelbſt von ſeiner höchſten Gewalt zu verlieren in Gefahr ſeyn würde.

Unter den Verſprechen des Regenten beym Antritt der Regierung, die unter Vorausſetzung der Exiſtenz einer wohl eingerichteten, für das öffentliche Vertrauen gut geeigneten Repräſentation ſich nicht als leere Verſprechen offenbaren werden, iſt ſeine Zuſage, daß er die Selbſtſtändigkeit der Functionen der öffentlichen Urtheilskraft nicht antaſten werde, vielleicht für das erſte und wichtigſte Verſprechen zu halten, für deſſen treue Erfüllung jedermann am meiſten intereſſirt iſt. Aber die Einrichtung des Gerichtshofes muß den innern Bedingungen einer freyen Urtheilskraft entſprechen, damit eine öffentliche mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende Meinung von dieſer Güte ſeiner Beſchaffenheit exiſtire. Denn wenn dieſe Beſchaffenheit ihm fehlt, ſo wird der Regent, wenn er ſein Verſprechen bricht, einen Theil und vielleicht das Ganze der öffentlichen Meinung für ſich haben.

Indeſſen iſt doch die Repräſentation des Volks diejenige Stelle in demſelben, zu welcher die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt ſich hinbewegen würde, wenn ſie aus irgend welchen Gründen

den Regenten verläßt, und es ſcheint in der Natur der Sache zu liegen, daß ſie dem oberſten Richter nicht zufallen werde. Blackſtone ſagt in ſeinem ſchon angeführten Werke: „Eine freye Conſtitution hat nichts ſo ſehr als die Vereinigung der Provinzen eines Richters und eines Staatsminiſters zu verhüten. Daß die abſolute Macht der Regierung einer benachbarten Nation erträglicher iſt, als die unter orientaliſchen Regierungen, das hat dieſe Nation der richterlichen Gewalt ſeiner Parlemente zu verdanken, welche von der geſetzgebenden und der executiven Gewalt abgeſonderte Körper ſind. Wenn dieſe Nation ihre Freyheit jemahls wieder erhalten ſollte, ſo wird ſie dieſelbe den Beſtrebungen dieſer Collegien verdanken. In der Türkey ſind der Sultan und ſeine Miniſter Alles, die Despotie befindet ſich auf ihrer größten Höhe und hat ein furchtbareres Anſehen.„ Es war aber die, obgleich nur geringe, geſetzgebende, und nicht die richterliche Qualität dieſer franzöſiſchen Parlemente, welche die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt hätte an ſich ziehen können. Auch ſcheint dieſe Stütze, worauf ſich ihr Widerſpruch gegen die Forderungen der Krone fußte, nicht größer geweſen zu ſeyn, als nöthig war, den König zu veranlaſſen, eine Nationalverſammlung zu berufen. Dieſe aber, ſobald ſie vorhanden war,

war wirklich dieſe Stelle, welche die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt dem Regenten verminderte, dieſelbe an ſich zog, und welche zuletzt zum vollen Beſitz derſelben gelangte.

§. 18.

Jede rechtliche Erkenntniß beſteht aus einem Urtheil über die Thatſache und einem Urtheil über das Recht. Subjective Gründe der Urtheile. Niemand muß zur richterlichen Würde gelangen können, der in der öffentlichen Meinung der Unredlichkeit verdächtig iſt. Wie rein-ſubjective Gründe von der öffentlichen Urtheilskraft abzuhalten ſind. Wie Schein von ihr abzuhalten iſt. Effect der legalen Criterien für die Erkenntnißgründe. Qualität des Richters über das Recht. Zuſammenſetzung der öffentlichen Urtheilskraft aus mehrern Richtern. Geſetzliche Reviſion des Urtheils. Urtheil, das beiden Theilen der rechtlichen Erkenntniß vorhergeht. Schlußbemerkung.

Der innern Bedingungen der öffentlichen Urtheilskraft, damit ihre Rechtsurtheile den Rechtsbedürfniſſen eines jeden im Volk entſprechen, ſich bewußt zu werden, müſſen die Beſtandtheile eines ſolchen Urtheils unterſchieden werden. Wer ein Recht gegen einen Andern behauptet und dieſes Urtheil der öffentlichen Urtheilskraft ſucht, muß darthun, daß die Bedingungen vorhanden ſind, von welchen das Geſetz ſpricht, nach welchem Geſetz er eine Rechtsverbindlichkeit dem Andern anſinnt. Die öffentliche

Urtheilskraft hat alſo zweyerley zu entſcheiden. Sie hat zu entſcheiden: erſtens, ob der Fall ſo iſt, wie er angegeben wird; und zweytens, ob das Geſetz von Fällen dieſer Art redet. Jede richterliche Erkenntniß erkennt alſo über die Thatſache und zweytens über das Recht. Das öffentliche Recht hat die Grundſätze anzugeben, nach welchen jeder Theil dieſer Erkenntniß als das Urtheil einer von ſubjectiven Gründen freyen und ſich nach bloß objectiven Gründen beſtimmenden Urtheilskraft zu beurtheilen iſt.

Die Lüge und der Irrthum ſind die Urtheile, welche von ſubjectiven Gründen bewirkt werden. Beide ſind falſche Urtheile. Die erſte wird für ein falſches Urtheil vom Urtheilenden ſelbſt gehalten, und es wird nur für wahr von ihm ausgegeben. Der Irrthum iſt das von ihm für wahr gehaltene falſche Urtheil. Der ſubjective Grund des Irrthums iſt entweder rein-ſubjectiv, oder er hat eine objective Seite, d. i., ein wirklicher Erkenntnißgrund iſt mit ihm verbunden. Rein-ſubjective Gründe der Urtheilskraft, welche dieſelbe von der Wahrheit abziehen, ſind: Liebe, Haß, Gemüthsſtimmungen, welche von Dispoſitionen des Körpers herrühren, Heiterkeit, Traurigkeit, u. ſ. w. Irrthümer heißen abgeſchmackt, wenn Gründe dieſer Art ſie hervorbringen. Subjective Gründe von objectivem Anſehen ma-

chen den Schein aus und verleiten ebenfalls zu falſchen Urtheilen. Die Gewohnheit, Empfindungen von einer gewiſſen Art auf Urſachen einer gewiſſen Art in unſern Erfahrungserkenntniſſen zu beziehen, iſt der ſubjective Grund alles Sinnenſcheins. Wegen der Zuſammenſtimmung der Merkmahle eines Begriffs mit den Theilbegriffen eines andern Begriffs nimmt die Urtheilskraft oft Objecte des einen dieſer Begriffe für Gegenſtände des zweyten Begriffs, und Vernunftſchein iſt der ſubjective Grund, der zu dieſen Irrthümern verleitet.

Daß Niemand zum Richteramt gelange, der in der öffentlichen Meinung der Unredlichkeit verdächtig iſt, das hat das öffentliche Recht zu beſorgen. Nicht allein, daß der Weg der Klage für jeden geebnet ſeyn muß, der ſich von dem lügenhaften Rechtsurtheil eines Richters für unterrichtet hält, und daß dieſelben öffentlichen Bedingungen, zur Wahrheit oder Falſchheit dieſer Beſchuldigung zu gelangen, auch für dieſe Klage vorhanden ſeyn müſſen, welche als ſolche zutreffende Bedingungen für jede andere Klage vorhanden ſind, ſo muß es der öffentlich anerkannten Unredlichkeit und ſelbſt dem der Unredlichkeit verdächtigen Menſchen unmöglich ſeyn, die Function der öffentlichen Urtheilskraft zu üben. Wer durch richterliche Sentenz ſolcher Verbrechen ſchuldig erklärt wor-

den, die ihren Thäter um das öffentliche Vertrauen zu ſeiner Wahrhaftigkeit bringen, — lügenhaftes Verſprechen, Abläugnen eines wirklich gegebenen Verſprechens, lügenhaftes Zeugniß, jede Untreue in einem öffentlichen Amt oder in Privatverhältniſſen, und überhaupt Verbrechen, welche die Vermuthung hervorbringen, daß der Thäter derſelben feil iſt, gehören zu dieſer Art von Verbrechen, — muß für immer an allem Einfluß auf rechtliche Erkenntniſſe durch das Geſetz gehindert ſeyn. Keine Stelle der öffentlichen Urtheilskraft darf er einnehmen. Auch muß Niemand zur richterlichen Würde gelangen können, deſſen Rechtſchaffenheit die öffentliche Meinung bezweifelt.

Um aber für jede Rechtsſache eine Urtheilskraft zu erhalten, die nicht aus rein-ſubjectiven Gründen zum Irrthum aufgelegt iſt, muß jede Perſon von der rechtlichen Erkenntniß ausgeſchloſſen werden, die das Vertrauen derjenigen nicht hat, die das Rechtsurtheil ſuchen. Wer mit der einen Partey in Verhältniſſen der Freundſchaft und der Abhängigkeit ſteht, muß von der entgegengeſetzten Partey ausgeſchloſſen werden können, und ſie muß jeden davon entfernen können, den ſie feindſeliger Geſinnungen gegen ſie ſelbſt verdächtig hält. Auch muß der Richter nicht inquiriren. Aus dem Geſchäfte der Unterſuchung können ſich ſubjective Gründe entwickeln, die das Ur-

theil des Inquirenten verderben. Nach demjenigen, was die Inquiſition ergiebt, ein Urtheil zu fällen, dazu allein iſt der Richter beſtimmt. Oeffentlich muß endlich die Unterſuchung geführt und öffentlich das Rechtsurtheil geſprochen werden. Denn nichts vermag ſo ſehr die Urtheilskraft an ihre eignen Geſetze zu halten und ſubjective Gründe von ihr abzuhalten, als die Verſicherung, daß ihr Spruch von der öffentlichen Opinion werde gerichtet werden, und daß ſie dieſem Richterſtuhl der öffentlichen Meinung nicht entgehen könne.

Die Erkenntniß über die Thatſache iſt ein Urtheil nach andern Grundſätzen als die Erkenntniß über das Recht. So verſchieden dieſe Theile der rechtlichen Erkenntniß ſind, ſo abgeſondert müſſen die Erkenntnißvermögen gehalten werden, woraus ſie fließen. Denn der Schein, der das Urtheil über die Thatſache anficht, ſtört nicht das Urtheil über das Recht. Und die Urtheilskraft des Richters über das Recht kann von ſubjectiven Gründen beſtimmt werden, die keinen Einfluß auf das Urtheil über die Thatſache haben.

Die Natur der Urtheilskraft wird dem Geſetzgeber die Erkenntnißquelle ſeyn für die Regeln der Erkenntnißgründe, welche zu einem Urtheil über Thatſachen zureichen. Daß der Effect dieſer Geſetze nur

negativ ſeyn dürfe, die öffentliche Urtheilskraft zu hindern, wenn den vorhandenen Erkenntnißgründen die legalen Criterien abgehen, und daß er nicht poſitiv ſeyn dürfe, dieſe Urtheilskraft nothwendig zu beſtimmen, wenn die vorhandenen Erkenntnißgründe die legalen Criterien der Wahrheit an ſich tragen, das geht ſelbſt aus der Kenntniß der menſchlichen Urtheilskraft hervor.

Der juriſtiſche Beweis der wahren Beſchaffenheit einer Thatſache muß mit dem Begriff des Beweiſes nicht im Widerſpruch ſtehen. Dieſer Gefahr iſt er ausgeſetzt, wenn die geſetzlichen Criterien einem Erkenntnißgrund, der dieſe Criterien hat, nicht bloß die Zugänglichkeit zur öffentlichen Urtheilskraft verſtatten, ſondern wenn ſie ihn zu einem vollſtändigen Erkenntnißgrund erheben, der ſein Urtheil nothwendig bewirkt. Keine Logik iſt im Stande, allgemeine Regeln zu geben, nach welchen die Unvollſtändigkeit eines Erkenntnißgrundes für Nichts und derſelbe als vollſtändig zu beurtheilen iſt. Dieſe Lehre der Geſetze des Denkens giebt kein Geſetz für den Uebergang der Erkenntniß der Wahrſcheinlichkeit zu der der Wahrheit, und kein Geſetz, nach welchem der Glaube in ein Wiſſen übergeht. Mögen alſo die Criterien für die Gültigkeit der Erkenntnißgründe zum Beweiſe der Thatſachen den Forderungen der Logik noch

ſo wohl entſprechen, ſo dünkt uns, daß dennoch die Urtheilskraft, die über Thatſachen entſcheidet, frey bleiben müſſe, und daß, wenn der Geſetzgeber nur für die Gewinnung einer tauglichen Urtheilskraft ſelbſt weiſe bedacht war, ihre Functionen nicht erzwungen werden müſſen.

Das Urtheil über das Recht iſt die Subſumtion der Thatſache unter das Geſetz. Die Urtheilskraft, die es fällt, muß der Geſetze kundig ſeyn. Sie muß demnach nach einer Regel hervorgehen, die jeden, der den Geſetzen unterworfen iſt, verſichert, daß ſeine Richter über das Recht, des Rechts verſtändig ſind. Nach Geſetzen, die vorhanden ſind, richtet dieſe Urtheilskraft. Denn ſo wie die Geſetzgebung den Willen jedes Einzelnen vertritt, der auf Geſetze der Erzwingbarkeit der Handlungen, um ſeiner Gegenſtände theilhaftig zu werden, gerichtet iſt, der ſich ſelbſt überlaſſen oft mit dem Willen der Andern nicht zuſammenſtimmt und ſich nicht als ſich ſelbſt verſtehender allgemeiner Wille zu erkennen giebt, ſo wie die Regierung den Zwang eines jeden, der ſich Recht verſchaffen will, vertritt, eben ſo vertritt die öffentliche Urtheilskraft des Richters über das Recht, die Urtheilskraft eines jeden, wenn das Recht ſtreitig iſt und ſeiner Anwendung des Geſetzes auf ſeinen Fall von Andern widerſprochen wird. Verwerflich iſt die Meinung, daß, weil der Geſetzgeber den Sinn ſei-

ner Geſetze am beſten wiſſen werde, die Urtheile über das Recht von ihm ausgehen müſſen. Denn dieſe Rechtsſprüche ſollen dem Verſtande der Geſetze, wie ihn das Volk hat, entſprechen. So weit dieſe Meinung reicht, nimmt ſie den Geſetzen das Daſeyn, und der Richter über das Recht kann, wenn ſie beſteht, nicht als Vertreter der Urtheilskraft des Volks angeſehen werden.

Eben dieſer Begriff der öffentlichen, das Recht ſprechenden Urtheilskraft, nach welchem ſie als Vertreter der Urtheilskraft der Einzelnen im Volk anzuſehen iſt, wird in der bekannten Behauptung: der Richter ſoll nach dem Geiſte der Geſetze ſprechen, zu der rechtlichen Bedeutung des Ausdrucks: Geiſt der Geſetze, leiten. Wenn der Sinn des Geſetzes in dem Verſtande des Volks von dem Sinn deſſelben, den der Geſetzgeber wirklich meinte, verſchieden iſt, ſo ſpricht der Richter nach dem Buchſtaben und nicht nach dem Geiſt des Geſetzes, deſſen Rechtsſpruch jenen urſprünglichen Sinn des Geſetzes ausdruckt. Seine Gelehrſamkeit, mit der er den Gedanken des Geſetzgebers entwickelt, mag bewundernswürdig und dieſe Entwickelung wahr ſeyn, ſein Spruch wird nichts deſto weniger unweiſe und ungerecht ſeyn.

Im Geiſte des Geſetzes wird alſo der Richter ſprechen, deſſen Spruch dem Sinn des Geſetzes an-

gemeſſen iſt, den ihm die öffentliche Meinung unterlegt. Wenn der beſtehende Geſetzgeber des Volks um die Verbeſſerung der Geſetze, ſie dem allgemeinen Intereſſe näher zu bringen, wenig bekümmert iſt, und er die Geſetze eines alten Geſetzbuchs immerfort für Objecte des Nationalwillens erklärt, ſo veralten viele Geſetze in der öffentlichen Meinung. Viele Rechtsgegenſtände wird die öffentliche Meinung durch andere Geſetze beſtimmt halten, als dieſe alten Geſetze und auch der wirkliche Sinn des Geſetzgebers vor Jahrhunderten ſie beſtimmen. Die verbeſſerte Kunde des allgemeinen Intereſſe kann dieſe Meinung des Volks von dem, was das Geſetz will, veranlaſſen. Iſt es nun zweifelsfrey, daß der Richter über das Recht die Urtheilskraft der Einzelnen im Volk vertritt, ſo iſt es auch gewiß, daß ſein Urtheil nur dann gerecht iſt, wenn er nach dem Geſetze ſpricht, das in der öffentlichen Meinung vorhanden iſt. Der urſprüngliche Sinn des Geſetzes muß ihm für den Buchſtaben und nicht für den Geiſt des Geſetzes gelten. In einem der Ungewißheit der Geſetze wegen wenig erfreulichen Rechtszuſtande dieſer Art thut nicht die Kunde dieſer alten Geſetze, auch die Gelehrſamkeit nicht, welche ihren veralteten Sinn aufdeckt, und auch die geübte Urtheilskraft noch nicht, die in der Anwendung derſelben nicht fehlt, den Anſprüchen des

Volks an ſeine Richter ganz eine Genüge. Bey einer ſolchen Beſchaffenheit der Geſetze bedarf das Volk Richter von geſetzgebendem Vermögen, die ihm keine Geſetze aufdringen, die es verwirft, weil es ſie nicht zu haben meint. Ihre Rechtsſprüche werden dienen, die öffentliche Meinung dem Rechtsbegriff angemeſſener zu machen, und zu einem verbeſſerten Syſtem der Geſetze werden ſie die öffentliche Meinung und den Geſetzgeber vorbereiten. Eine Geſetzcommiſſion aber, welche im zweifelhaften Fall über den Sinn des Geſetzes dem Richter Auskunft geben ſoll, iſt ein Zweig der Geſetzgebung. Ihre Function iſt richterlich und zugleich geſetzgebend, und ſie verſtößt gegen die Regel, die keinen Abbruch leiden darf, daß das promulgirte Geſetz, in der Beſchaffenheit, wie es vorhanden iſt, der öffentlichen Urtheilskraft anheim gefallen iſt, welche der Richter über das Recht vertritt und welche mit dem Geſetz verſehen ſeyn will, um über Recht und Unrecht urtheilen und ihre Handlungen beſtimmen zu können.

Für jeden Theil der rechtlichen Erkenntniß muß der Gerichtshof aus mehrern Richtern zuſammengeſetzt ſeyn. Dieſes Verſuchs mit unſern Urtheilen, wie ſie von Andern aufgenommen werden, um der ſubjectiven Gründe derſelben uns bewußt zu werden und unſere Grundſätze von ihnen zu reinigen, haben

wir erwähnt, ſo wie auch der Probe, ob wir zur andern Zeit noch eben ſo denken, wie wir ehedem dachten. Auch dieſer letzten Reinigungsprobe unterwirft das öffentliche Recht die öffentliche Urtheilskraft, und der Vorwurf, daß der Gerichtshof, der heute das Urtheil verwirft, das er vor wenigen Tagen fällte, an der öffentlichen Achtung verlieren werde, iſt ungegründet. Die Vernichtung eines Urtheils der niedern Inſtanz von einem höhern Richter vermindert das öffentliche Anſehen des niedern Gerichts nicht. Eben ſo wenig wird die gute öffentliche Meinung von einem Gerichtshofe geſtört werden, wenn er ſein eignes früheres Urtheil aufgiebt. Dieſe geſetzlich wiederholte Reviſion des Urtheils eines Gerichtshofes von ihm ſelbſt und vor der Rechtsbeſtändigkeit deſſelben, der jedes Rechtsurtheil zu unterwerfen iſt, entſpricht vielleicht ihrem Zweck beſſer als die bekannte Veränderung des Richters, der als höhere Inſtanz das Urtheil des niedern Richters beſtätigen, verändern oder ganz aufheben kann. Wie dieſe Veränderung des Richters eine Regel für die wirkliche Verbeſſerung der rechtlichen Erkenntniß abgeben könne, da der zweyte Richter eine für ſich beſtehende Urtheilskraft iſt, die nicht gehalten iſt, die Gründe des frühern Richters auf ihr Urtheil einfließen zu laſſen, iſt kaum begreiflich. Sie ſetzt die Parteyen einem zweyten

einſeitigen Urtheil aus, wenn es das erſte war. Bekannt aber iſt das Uebel der lange dauernden Ungewißheit des Rechts, das ſie hervorbringt, und dieſes Unglück, das oft größer iſt als ein ſchnell gegebenes Unrecht für Recht, das dem rechtlichen Zuſtande, worin der Gebrauch der Privatmacht unerlaubt iſt, in dieſer Hinſicht den Vorzug vor dem Naturzuſtande nimmt, wird durch keinen Vortheil vergolten. Wenn die Bedingungen des öffentlichen Rechts, um eine öffentliche Urtheilskraft zu erhalten, gut gekannt und an einer erſten Urtheilskraft glücklich realiſirt ſind, ſo wird es keiner zweyten und dritten bedürfen, und der öffentlichen Nachfrage nach Rechtsurtheilen wird durch dieſe gut eingerichteten Gerichtshöfe, die in erſter und letzter Inſtanz rechtsbeſtändig urtheilen, am beſten entſprochen werden.

Beiden Urtheilen, der Erkenntniß über die Thatſache und der über das Recht, geht ein Urtheil vorher, deſſen wir noch nicht erwähnt haben. Daſſelbe iſt die Antwort auf die Frage: ob, angenommen, daß die Thatſache ſich ſo verhält, wie ſie derjenige angiebt, der ein Recht darauf gründen will, dieſer Fall unter das Geſetz zu ſubſumiren iſt, und ſo die Klage anzunehmen oder zu verwerfen iſt. Eine aus Richtern über das Recht zuſammengeſetzte Urtheilskraft hat dieſe Frage zu beantworten. Das öffentliche

Recht Englands hat an ſeiner Grand-Jury dieſe Urtheilskraft, die in Criminalſachen über dieſe Frage entſcheidet. Die Abſonderung dieſer Urtheilskraft von derjenigen, die über die Thatſache entſcheidet, und eben ſo von derjenigen, welche die beſondere Anwendung des Geſetzes auf die ausgemittelte Thatſache ausſpricht, wird der Gewinnung eines wahren Rechtsurtheils für jede Rechtsſache günſtig ſeyn, und ſie ſcheint nothwendig zu ſeyn, wenn dieſe letzten Erkenntnißvermögen abgeſondert erhalten werden. Dieſe Urtheilskraft iſt es, die jeder Klage Gehör geben muß. Sie iſt es aber auch, die der Anſinnung einer Rechtsverbindlichkeit und jedem weitern Rechtsgeſuch ein Ende macht, und die Unterſuchung, die zu der wahren Beſchaffenheit der Thatſache führt, keinen Anfang nehmen läßt, wenn ſie über die Nichtigkeit der Klage entſchieden hat.

Die Tugendlehre enthält das Gebot: ſich zu vervollkommnern. Die phyſiſchen Anlagen ſeiner Natur immer mehr zu Vermögen auszubilden, auch ſein moraliſches Intereſſe immer mehr zu verſtärken und zur Abweiſung ſinnlicher Triebfedern immer mächtiger zu machen, das fordert dieſe Pflicht, und jeder Menſch kann ihr entſprechen. Die Vollkommenheit des Men-

ſchen beſteht in der Maxime der Vervollkommnerung, die ſeine Denkungsart aufgenommen hat. Eben ſo urtheilen wir von der beſten Staatsverfaſſung. Sie iſt diejenige, die einen Grund zur Verbeſſerung in ſich enthält. Unvollkommen iſt die Verfaſſung, die nicht zum Beſſern fortſchreitet. Wenn das öffentliche Recht eines Volks für ewige Zeiten geſchloſſen iſt und kein Grund zur Verbeſſerung der Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes in demſelben vorhanden iſt, dann iſt dieſes öffentliche Recht, d. i., die Staatsverfaſſung dieſes Volks, unvollkommen.

Die Vervollkommnerung des Menſchen und das, daß er die Maxime derſelben hat, iſt ein Werk ſeiner Freyheit. Nur durch ein moraliſches Intereſſe kann der Menſch ſein moraliſches Intereſſe erhöhen. Wer kann zweifeln, daß auch die Verbeſſerung einer Staatsverfaſſung immer als das Werk eben dieſes überſinnlichen Vermögens des Menſchen zu beurtheilen iſt. Sie wird immer das Werk der moraliſchen Güte der Menſchen, und zwar derjenigen ſeyn, die auf dieſe Verbeſſerung wirken können. Da die Regierung den Staat erhält und die Geſetzgebung und die Gerichtshöfe durch ſie exiſtiren, ſo kann die Verbeſſerung dieſer Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes nur von der Weisheit der Regierung erwartet werden. Nur ſie kann einen Grund legen, der, wenn er einmahl exi-

ſtirt, auf fortdauernde Verbeſſerungen wie von ſelbſt wirkſam iſt. Ein weiſer Monarch, der auch Geſetzgeber ſeines Volks iſt, begreift es, daß, wenn gleich ſeine Regierungsart von der einer wahren republikaniſchen Regierung nicht verſchieden iſt, die Verfaſſung des Staats, den er regiert, doch ſehr fehlerhaft iſt, ſofern dieſe gerechte Regierungsart bloß von ſeiner perſönlichen Tugend abhängt. Er wird auf eine Repräſentation des Volkswillens bedacht ſeyn. Daß aus dem Daſeyn dieſer Repräſentation die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt, (daß Er die Macht ſey, welche den Widerſtand der Einzelnen im Volk zu überwinden vermögend iſt,) keine Störung erfahre, das wird ſeine Weisheit zu verhüten wiſſen. Wenn aber dieſe Repräſentation vorhanden iſt; wenn der Patriotismus, der ihn belebt, ſich auf dieſe geſetzgebende Verſammlung verbreitet und das Volk den wahren Vertreter ſeines allgemeinen Intereſſe an derſelben erkennt; wenn der Regent ſolche Zuſicherungen dem Volke giebt, die er nie anders als mit Abbruch des wahren Nationalintereſſe unerfüllt laſſen kann, und vorzüglich, wenn er die öffentliche rechtſprechende Urtheilskraft von allem fremden Einfluß befreyet hat: ſo iſt die Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig geworden. Der jedesmahlige Regent wird um dieſe bemüht ſeyn müſ-

ſen, weil ſie ihm nicht mehr gleichgültig ſeyn kann und weil er ſich bewußt iſt, daß despotiſche Anſchläge die öffentliche Meinung von ſeiner höchſten Gewalt anfänglich erſchüttern und ſie endlich vernichten werden. Auf dieſem Wege wird die Weisheit auf dem Thron die Verfaſſung des Staats verbeſſern und wird zur fortdauernden Verbeſſerung derſelben den Grund legen.

Dieſe Anlagen in der Verfaſſung für die republikaniſche Regierungsart ſind wie manche Gemüthsſtimmungen für die moraliſche Denkungsart. Das Mitgefühl, das Gefühl für Schönheit und Schicklichkeit, das Ehrgefühl, ſelbſt eine religiöſe Gemüthsſtimmung, ſind die tugendhafte Geſinnung ſelbſt nicht; ſie ſind aber der Boden, worauf dieſelbe gedeiht und den die Tugend, um ſich zu erhalten, einer ſorgfältigen Cultur werth findet. Eine tugendhafte Regierung wird ſolche Anlagen in die Verfaſſung des Staats legen, welche auf die republikaniſche Regierungsart hinwirken. Indem jene der Tugend bloß günſtigen Gemüthsſtimmungen die Tugend ſelbſt freylich nicht ſind, ſo ſind ſie und ihre Cultur doch das Werk der Tugend. Eben ſo ſind auch ſolche Anlagen einer Verfaſſung, welche auf die republikaniſche Regierungsart hinwirken, dieſe republikaniſche Regierungsart ſelbſt noch nicht. Von der Tugend des Regenten

müſſen ſie aber angelegt und von ihr müſſen ſie cultivirt werden. Auch wird ganz unabhängig von der patriotiſchen Denkungsart der Geſetzgeber des Volks, und ganz unabhängig von der Gerechtigkeitsliebe ſeiner Richter das rechtliche Heil des Volks nicht hervorgebracht werden können. Jene Anlagen der Verfaſſung ſind aber wünſchenswürdig, damit dieſe Tugenden erhalten werden, ſo wie auch immer wieder es der Tugend bedürfen wird, um dieſe Anlagen zu legen und ſie zu cultiviren.

Für erbliche ſouveräne Monarchieen iſt die tugendhafte Erziehung des künftigen Regenten das erſte und ſicherſte Mittel, das dem weiſen Souverän ſich darbietet, um ſein Volk einſt eines vollkommenen rechtlichen Zuſtandes theilhaftig zu machen. Der wirkliche Verluſt der guten öffentlichen Meinung und die Beſorgniß, auch die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt zu verlieren, verleitet Regenten zuweilen zu Verſuchen, auf eine regelmäßige Weiſe ihre Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig werden zu laſſen. Dieſe in der Noth gemachten Verſuche der Regenten gerathen ſelten und oft endigen ſie mit dem vollen Verluſt der öffentlichen Meinung von ihrer höchſten Gewalt. Aber nicht die Noth, ſondern die freye Tugend, die der Liebe und des Vertrauens ihres Volks verſichert iſt, muß die

Anlagen zu einer republikaniſchen Regierung legen. Kein Weg dazu ſcheint ſicherer, keiner weniger gefahrvoll zu ſeyn, daß die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt eine Störung erleiden, und der rechtliche Zuſtand des Volks gefährdet werden möchte, als die tugendhafte Erziehung des Thronerben des Staats. Durch ſie verlängert der Regent ſeine weiſe Regierung. Auf dieſem Wege wird die Regierung zu dem feſten Grunde, nämlich zu dem mit ſich ſelbſt einſtimmigen öffentlichen Vertrauen gelangen, der nothwendig erſt gelegt ſeyn muß, wenn Anlagen haften ſollen, welche einſt die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch der höchſten Gewalt zur Bedingung ihrer Exiſtenz machen.

Drittes Hauptſtück.

Das Privatrecht im bürgerlichen Zuſtande.

§. 19.

Es giebt drey rechtliche Beſtimmungen des Menſchen im bürgerlichen Zuſtande.

Der Zuſtand des Menſchen unter einem öffentlichen Recht hat drey Beſtimmungen.

Die Erkenntniß der Bedingungen des bürgerlichen Zuſtandes giebt die Rechtspflichten zu erkennen des Staatsgenoſſen gegen denjenigen, der den Staat erhält. In der Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten der Einzelnen im Volk wird der rechtliche Zuſtand für Alle erhalten. Wer ſich im Beſitz der öffentlichen Meinung von der ihm zuſtehenden höchſten Gewalt befindet, erhält durch dieſelbe den Staat, und heißt Oberhaupt des Staats. Im Verhältniß zum Staatsoberhaupt heißt der Staatsgenoſſe Staatsunterthan. Den Pflichten des Unterthans correſpondiren Rechte des Staatsoberhaupts. Unterthan des Staatsoberhaupts iſt der Staatsgenoſſe; aber er iſt nicht ſein Sklave. Er hat Rechte gegen das Staatsoberhaupt. Dieſen Rechten correſpondiren Rechtspflichten des Staatsoberhaupts ge-

gen den Unterthan. Die Rechte des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan ſind begrenzt. Maßt ſich das Staatsoberhaupt Rechte an, die außer den von der Vernunft beſtimmten Grenzen liegen, ſo handelt es unrecht. Der ungerechte Gebrauch von ſeiner höchſten Gewalt kann das Staatsoberhaupt um die öffentliche Meinung von dieſer höchſten Gewalt bringen. Wenn ſo ſeine Macht widerſtehbar geworden iſt, dann iſt der wirkliche Widerſtand der Einzelnen im Volk, den ſie ſeinen Ungerechtigkeiten entgegenſetzen, nicht weiter unrecht. Alſo ſind dieſe Pflichten des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan als Rechtspflichten, und nicht bloß als Tugendpflichten zu beurtheilen. Die erſte Beſtimmung des Menſchen, als eines Staatsgenoſſen, iſt ſeine Unterthänigkeit. Sie iſt ein unmittelbares Verhältniß des Staatsgenoſſen zum oberſten Befehlshaber des Staats.

Die zweyte Beſtimmung des rechtlichen Zuſtandes, die jedem Menſchen zukommt, der im Staate lebt, iſt ein unmittelbares Verhältniß zu jedem andern Staatsgenoſſen. Er iſt jedem Andern vor dem Geſetz gleich. Ein jeder iſt jedem Andern nach Geſetzen ihres gemeinſamen Willens verbunden. Dieſes Verhältniß iſt das des Staatsbürgers zum Staatsbürger. Zugleich iſt daſſelbe ein mittelba-

res Verhältniß des Unterthans zum Staatsoberhaupt. Denn nur durch die Exiſtenz deſſelben, nur durch ſein Gebot, einander das zu leiſten, was dem Geſetz Genüge thut, das ſie Alle wollen, ſind dieſe Pflichten enge Pflichten, welchen ſich Niemand entziehen darf. Daß Keinem vergönnt iſt, von Handlungen unter dieſen Geſetzen zu denken, daß ſie für ihn keine Pflichten ſind, das kommt daher, daß er ſich als Unterthan eines Staatsoberhaupts zu denken hat.

Die dritte Beſtimmung des Staatsgenoſſen geht aus jenen beiden Verhältniſſen hervor. Der Leiſtung ſeiner Pflichten, ſowohl nach dem Verhältniß zum Staatsoberhaupt, als nach dem Verhältniß zu jedem andern Staatsbürger, entzieht ſich Niemand, weil er verſichert iſt, daß die Uebertretung derſelben ein Uebel für ihn zur Folge hat, welches die Luſt überwiegt, die ihm aus dieſer Uebertretung kommen möchte. Geſetze, die dieſe Zuſicherungen ausdrucken, heißen Strafgeſetze. Als Staatsunterthan und als Staatsbürger ſteht der Staatsgenoſſe unter Strafgeſetzen.

Das Privatrecht im bürgerlichen Zuſtande iſt der Inbegriff der Geſetze für dieſe drey Beſtimmungen des Staatsgenoſſen. Das Bewußtſeyn der Grundſätze hervorzubringen, nach welchen dieſe Geſetze als Objecte des allgemeinen Willens zu

erkennen ſind, das iſt der Vorwurf dieſes Haupt- ſtücks.

Des Privatrechts im bürgerlichen Zuſtande

Erſter Abſchnitt.

Von der Unterthänigkeit des Staatsgenoſſen, als dem unmittelbaren Rechtsverhältniß des Staatsunterthans zum Staatsoberhaupt.

§. 20.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den Staat zu erhalten, iſt die einzige Quelle ſeiner Rechte gegen den Staatsunterthan. Recht des Staatsoberhaupts, die perſönlichen Kräfte des Unterthans zur Vertheidigung des Vaterlandes aufzufordern. Grenzen dieſes Rechts. Recht des Staatsoberhaupts, Krieg und Frieden zu beſchließen. Geſetze, nach welchen der Unterthan zum perſönlichen Kriegsdienſt aufzufordern iſt. Ungerecht gegen ſein Volk handelt der Regent, der, ungereitzt von andern Staaten, eine ſtehende Armee hält. Republikaniſche Beherrſchung einer ſtehenden Armee. Die Freyheit, über die Gründe zum Kriege zu urtheilen, wird den dem Nationalintereſſe fremden Beweggründen entgegen wirken. Wenn eine ſtehende Armee dem Staate nothwendig iſt.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den rechtlichen Zuſtand zu erhalten, iſt die Idee, die zur Erkenntniß ſeiner Rechte gegen den Staatsunterthan

führen wird, derjenigen Rechte des Staatsoberhaupts, die auch ohne das Verhältniß des Staatsunterthans als Bürgers zu andern Bürgern beſtehen und ſich erkennen laſſen. Man wird keinen andern Grund für dieſe Rechte, als dieſe Pflicht, den Staat zu erhalten, finden, auch wird man keinen andern Grund mit dieſer Pflicht zugleich für zuläſſig beurtheilen können. Denn als Sklave, und nicht als Staatsunterthan, iſt derjenige zu denken, der von der Willkühr eines andern Menſchen abhängt, wenn das Geſetz dieſer Abhängigkeit nicht ſeinen eigenen Willen begreift.

Wenn das Staatsoberhaupt wahre und doch auf jene Pflicht, den Staat zu erhalten, ſich nicht gründende Rechte gegen einen Staatsunterthan hat, ſo iſt es in dieſer Hinſicht nicht als Staatsoberhaupt zu denken. Dieſes ſein Verhältniß zum Unterthan iſt das Verhältniß des Staatsbürgers zum Staatsbürger. Der rechtliche Zuſtand eines Volks iſt für ſehr unvollkommen zu halten, in welchem die Scheidung dieſes zweyten Verhältniſſes des Staatsoberhaupts als eines Staatsbürgers zu jedem andern Staatsbürger, gegen welchen er Rechte haben und ſie geltend machen kann, und auch zur Leiſtung ſeiner Pflichten gegen ihn gehalten werden kann, von dem erſten Verhältniß des Staatsoberhaupts zum Unterthan nicht wirklich vorhanden iſt.

Die Erhaltung des rechtlichen Zuſtandes für Alle, die in practiſchen Verhältniſſen zu einander ſtehen, iſt der Gegenſtand des Willens eines jeden, der an dieſer Verbindung Theil nimmt. Demnach iſt auch diejenige Abhängigkeit der Willkühr eines jeden Unterthans vom Willen des Staatsoberhaupts, ohne welche der rechtliche Zuſtand unmöglich iſt, der Gegenſtand eben dieſes allgemeinen Willens.

Dieſe dem Staatsoberhaupt ſchuldigen Pflichten des Unterthans geben ſich zu erkennen, wenn man nach den Bedingungen der Exiſtenz des Staats fragt. Der Staat ſteht im Verhältniß zu andern Staaten und im Verhältniß zu ihm ſelbſt. Ihn nach beiden Verhältniſſen zu erhalten, das iſt die Pflicht des Staatsoberhaupts.

Aus dem äußern Verhältniß des Staats können Urſachen der Störung oder gar der Vernichtung ſeines rechtlichen Zuſtandes, und es können auch Verletzungen der Rechte Einzelner im Volk hervorgehen. Daß dieſe Urſachen nicht aufkommen, oder daß doch ihre Wirkſamkeit zur Verletzung des bürgerlichen Zuſtandes gehindert werde, und daß auch der Einzelne im Volk im Verhältniß zu andern Völkern ſeiner Rechte theilhaftig ſey, dieſes zu bewirken, iſt die Pflicht des Staatsoberhaupts.

Der Unterthan iſt dem Staatsoberhaupt zu Al-

lem verpflichtet, wodurch dem allgemeinen Willen, ſeinem äußern Verhältniſſe nach ein Staat zu ſeyn, Genüge geleiſtet werden kann. Das Oberhaupt des Staats hat die Pflicht, den Staat gegen äußere Feinde zu beſchützen. Daher hat es auch das Recht, den Unterthan aufzufordern, mit den Kräften ſeiner Perſon und ſeines Vermögens dem Vaterland zu dienen.

Wenn die Noth des Vaterlandes wirklich vorhanden iſt, wenn auch die Kräfte der Unterthanen, wodurch ſie gehoben werden ſoll, zu dieſem Zweck angewandt werden, und keine Kraft verſchwendet wird, und wenn endlich dieſe Laſten auf Alle gleich vertheilet werden, dann bleibt das Staatsoberhaupt, das dieſe Dienſte von den Unterthanen fordert, innerhalb der Grenzen ſeines wahren Rechts.

Die Verſprechen des Regenten beym Antritte der Regierung dienen, wie wir gezeigt haben, eine gute oder üble mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende öffentliche Meinung von ſeiner Regierung möglich zu machen. Für unweiſe würde aber die Conſtitution zu halten ſeyn, welche Verſprechen vom Regenten fordert, deren treue Erfüllung dem Zweck des Daſeyns der Regierung widerſprechen. Eine ſo unzutreffende Bedingung des rechtlichen Zuſtandes würde ein Volk an dem Verſprechen des Regenten haben, daß er keinen Krieg unternehmen und keinen Frieden ab-

ſchließen, ſondern von der Geſetzgebung dieſe Beſchlüſſe annehmen werde. Denn von der Regierung allein kann das richtige Urtheil über die äußern Verhältniſſe des Staats erwartet werden. Daß die Bewegungsgründe zum Kriege oder zum Frieden der Repräſentation des Volks vorgelegt, daß auch die Art, wie der Krieg geführt wird, und auch die beſtehenden oder gehobenen Gefahren des Vaterlandes zu ihrer Kunde gebracht werden; hierzu allein muß der Regent durch öffentliche, der Nation gegebene Verſprechen ſich verbunden halten. Dieſe Regel des öffentlichen Rechts wird ſeine Regierung an das öffentliche Vertrauen knüpfen.

Geſetze müſſen die Art beſtimmen, wie der Unterthan zum perſönlichen Kriegsdienſt aufzufordern iſt. Dieſe Geſetze und die Abhängigkeit der Macht des Regenten von der guten öffentlichen Meinung ſchützen den Unterthan vor dem Raube ſeiner Perſon. Dergleichen Vertheilung dieſer öffentlichen Laſt widerſtreitet aber nicht das Geſetz, nach welchem nur derjenige zum Kriegsdienſt aufgeboten wird, deſſen Lebensalter die Beſchwerden des Krieges ertragen kann, und deſſen productive Kräfte am erſten entbehrt werden können. Von deſſen Exiſtenz nicht die Exiſtenz Anderer unmittelbar abhängt, der nicht Familienvater iſt, deſſen Kräfte bloß ihn ſelbſt nähren und ſein

Alter und die Beſchaffenheit ſeiner Kräfte ihn zu dieſem Dienſt vor Andern aufgelegt machen, iſt dem Vaterlande dieſe Dienſte ſchuldig. Menſchenraub aber iſt der Zwang, der einen Menſchen lebenslang dieſem Dienſt unterwirft, und eben ſo verwerflich iſt es, einen Menſchen zum niedrigen Dienſt beſtimmen, und ihm keine Ausſicht laſſen, durch Geſchicklichkeit und Tapferkeit zu höhern Kriegsſtellen zu gelangen. Ungerecht und der gleichen Vertheilung der Kriegslaſten zuwider ſind die Geſetze, die einer Klaſſe Unterthanen den Vorzug geben, ohne perſönliches Verdienſt höhere Stellen zu erhalten, indem ſie einer andern Klaſſe nur unter der Bedingung dieſes Verdienſtes Beförderungen zuſichern.

„Die Armee iſt der Schild des Staatskörpers. Aber der Schild muß zu den Kräften desjenigen ebenmäßig ſeyn, der ihn zu tragen hat; er ſoll ihn nur decken, und oft drückt ſeine Laſt ihn zu Boden.„ Sonnenfels. Wer den Schild anlegt, wenn er nicht angegriffen wird, macht nicht allein ſich ſelbſt unfähig, ſeine Kräfte nützlich zu gebrauchen. Indem er Andere auffordert, gegen ihn auf ihrer Hut zu ſeyn, ſo hindert er auch dieſe an dem nützlichen Gebrauch ihrer Kräfte, und bald findet er ſich gezwungen, mit dieſem Schilde bedeckt zu bleiben. Stehende Armeen ſind dieſer Schild der Staaten. Die

productiven Kräfte, die der allgemeinen Wohlfahrt entzogen werden, müſſen auf Unkoſten derjenigen, die zurückbleiben, unterhalten werden. Sie machen die gleiche Rüſtung der benachbarten Staaten nothwendig. Die Luſt, in dieſen Bedrohungen gegen einander den Vorzug zu behaupten, wird rege gemacht. Aber an der gegenſeitigen Sicherheit der Staaten kann keiner von ihnen gewinnen. Wenn ein Staat die Zahl ſeiner Truppen vermehrt, ſo legt er ſeinen Nachbarn die Nothwendigkeit auf, ebenfalls ihre Armeen zu vergrößern. Der Vorzug ſeiner Sicherheit läuft nun auf Nichts hinaus. Diejenige Regierung handelt ungerecht gegen ihr eigenes Volk, die, unaufgefordert von ihren Nachbarn, ihrem Volke die Laſt auflegt, dieſe drohende Beſchaffenheit anzunehmen. Sie handelt ſchon ungerecht, wenn ſie zur Aufhebung oder Verminderung der ſtehenden Armeen die benachbarten Staaten nicht zu bewegen ſucht, und ihre eigene Bereitwilligkeit ihnen nicht an den Tag legt, den Schild, der ſie deckt, abzulegen, dafern ſich ihr die Gelegenheit dazu darbietet.

Daß ſtehende Armeen zur Erhaltung der innern Ruhe der Staaten nothwendig ſind, dieſe Meinung iſt ein Vorurtheil. Es hat Staaten gegeben, ehe man an ſtehende Armeen dachte, und ehe man ihre Möglichkeit begreifen mochte. Der militäriſchen

Regierung, die ihre Gewalt von der guten öffentlichen Meinung nicht abhängig wiſſen will, iſt dieſes Vorurtheil ihres Volks günſtig, damit auch nicht der Wunſch nach dieſem Verhältniß der Unterthanen zum Staatsoberhaupt im Volk aufkommen möge. Der Soldat einer ſtehenden Armee und dieſe Armee iſt Maſchine. Wenn ihr oberſter Befehlshaber von der Strenge der Kriegszucht nichts nachläßt, ſo hat er an ſeiner Armee die aus der Meinung eines jeden von dem Gehorſam aller übrigen ihm hervorgehende Gewalt, durch welche er die Macht der Einzelnen zu überwinden im Stande iſt. Die Wiſſenſchaft hat Grundſätze hergegeben, nach welchen dieſe Gewalt weit gewiſſer werden kann, als ſie es an ſich ſelbſt durch ihre natürliche Beſchaffenheit iſt. Wenn dieſe Grundſätze in Ausübung gebracht ſind, ſo iſt der Inhaber dieſer Macht deſto mächtiger, ſowohl gegen die Einzelnen, welche Glieder dieſes Inſtruments ſind, als gegen alle andere Staatsgenoſſen, die ſich bloß als Gegenſtände, und nicht als Theile deſſelben denken können. Indem der Unterthan, der nicht Soldat iſt, ſich der militäriſchen Gewalt unterworfen denkt, ſo ſieht er hierbey nicht auf die Bereitwilligkeit, dem Regenten gehorſam zu ſeyn, ſeiner Mitgenoſſen des Staats. Alle erblicken an der ſtehenden Armee die Macht, die

bereit iſt, ſie Alle niederzuwerfen, wenn ſich aus ihnen ein Widerſtand gegen den Willen des Regenten entwickeln ſollte. Bloß in der Armee iſt jedes Glied derſelben dem oberſten Befehlshaber aus dem Grunde unterworfen, weil es von derſelben Unterwürfigkeit jedes Andern verſichert iſt. Aber nicht immer iſt es die allgemeine Meinung von der Weisheit des Regenten, in welcher jeder die Bereitwilligkeit aller Andern, ihn zu überwältigen, erblickt, wenn er dem Willen des oberſten Befehlshabers widerſtehen ſollte, ſondern es ſind die Regeln der Diſciplin und die für den Mechanismus ihrer Anwendung aufgelegte Natur des menſchlichen Willens, vorzüglich des gemeinen Mannes, dem das Bewußtſeyn ſeiner Menſchenwürde nie aufgegangen iſt, welche der Meinung eines jeden von dem Gehorſam aller Andern zum Boden dienen. Der Mißbrauch der höchſten Gewalt muß hier weit gehen, wenn dieſe Meinung des Einzelnen von dem Gehorſam der Andern erſchüttert und ihm die Vermuthung und Verſicherung werden ſoll, daß ſein Widerſtand Unterſtützung finden werde. Von der Abhängigkeit der Regierung von der guten öffentlichen Meinung, wenn dem Regenten eine ſtehende Armee zu Gebote ſteht, wird bloß dieſes gelten: der Regent wird nicht alle Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Meinung, welche die Armee von

ihm hat, beſeitigen dürfen. Die ſtrengen Regeln der Disciplin und die durch eine lange Zeit hervorgebrachte Gewöhnung an dieſelben werden ſeine Macht ſehr unabhängig von der guten Meinung ſeiner Armee erhalten. Daß er aber in der Meinung, welche ſie von ihm hat, nicht für grauſam gelte, und nicht jedermann gegen Anfälle ſeiner böſen Laune ſich unſicher finde, dieſe Rückſichten ſind beynahe die einzige Sorge für die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch ſeiner höchſten Gewalt, des Regenten, der mit einer ſtehenden Armee ſein Volk beherrſcht. Denn was der Unterthan, der nicht Soldat iſt, von ihm halten mag, das kann ihm gleichgültig ſeyn.

Stehende Armeen ſind die ſicherſten Fundamente militäriſcher Regierungen. Es iſt doch nur die gute Meinung der Armee von ihrem oberſten Befehlshaber, um welche dieſer bemüht ſeyn darf. Eine Kriegszucht, die den Soldaten in ſteter Aufmerkſamkeit auf ſeinen Dienſt erhält, welche geringe Dienſtvergehen hart ahndet, und eine blinde Subordination unter den Willen der Obern von ihm fordert, gegen welchen er ſeinen eigenen Willen verleugnen muß, vermindern auch dieſes Bedürfniß. Je weiter dieſe Regeln und je angemeſſener ſie der Rechtsidee ſind, die jedes Geſetz verwirft, nach welchem Menſchen für Sachen gelten, deſto mehr muß es dem Regenten um

die Anhänglichkeit der Armee an ſeine Perſon zu thun ſeyn. Wenn aber dieſe Ergebenheit der Armee nicht aus dem Urtheil entſpringt, das ſie von ſeiner Gerechtigkeit hat; wenn ſie nicht aus der Verſicherung jedes Einzelnen hervorgeht, durch die Macht des Regenten vor jeder Ungerechtigkeit geſichert zu ſeyn; wenn ſie die Begünſtigung des Soldaten vor jedem andern Staatsbürger zum Grunde hat: ſo wird die Regierung von der Armee abhängig. Die Anſinnungen derſelben, ihr immer größere Vortheile auf Koſten der andern Staatsbürger zu bewilligen, werden unbegrenzt, und der Staat geht ſeinem Untergange entgegen.

So wie aber die öffentliche Meinung der Nation überhaupt von der Stelle der höchſten Gewalt an die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt geknüpft werden kann, und dieſer Begriff keine Chimäre iſt, für eben ſo realiſirbar halten wir den Begriff der republikaniſchen Beherrſchung einer ſtehenden Armee. Wenn ihr Daſeyn ein Uebel iſt, das die äußern Verhältniſſe des Staats vielleicht nothwendig machen, ſo wird doch dieſes Uebel weniger empfunden werden, wenn ſtatt ſolcher militäriſchen Einrichtungen und Geſetze, die ganz angelegt ſind, den Soldaten zum willenloſen Weſen zu erniedrigen, Einrichtungen vorhanden ſind,

welche auf einen Gehorſam des Einzelnen hinwirken, der ſeinen Grund in der Verſicherung hat, daß alle Andere demjenigen gehorchen, von dem ſie rechtliches Heil erwarten, und der im Beſitz dieſes Vertrauens iſt. Auch gehört die Frage, wie dieſe militäriſchen Einrichtungen mit jenen Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes, welche die Macht des Regenten von dem öffentlichen Vertrauen abhängig machen, in Verbindung zu bringen ſind, nicht zu den unauflösbaren Aufgaben. Daß die Armee und die Nation einander nicht fremd werden, dahin müſſen die Geſetze wirken, nach welchen die Armee erſchaffen und erhalten wird.

Hierzu wird das Verſprechen des Regenten führen, daß er keine Fremden in die Armee aufnehmen werde. Nur geborne Staatsgenoſſen, und ſolche, die, vorhandenen Geſetzen gemäß, ihnen gleich zu achten ſind, dürfen zum Kriegsdienſt berufen werden. Jedes Geſindel, das einheimiſche eben ſo wohl als das fremde, muß von dieſem Dienſt für das Vaterland ausgeſchloſſen ſeyn. Denn Menſchen, deren Lebensweiſe ſagt, daß ſie kein Vaterland haben und käufliche Waaren ſind, darf das Vaterland nicht ſeine Vertheidigung gegen den äußern Feind anvertrauen, und eben ſo muß es ſie für unfähig beurtheilen, die Vertreter der öffentlichen Meinung zu ſeyn, von de-

ren dem Regenten günſtigen Beſchaffenheit ſeine Gewalt abhängt.

Daß die Regierung nicht militäriſch werde, indem ſie mit einer ſtehenden Armee ihr Volk beherrſcht, dahin wird ferner das Verſprechen des Regenten führen, daß er in Friedenszeiten ſie nicht eigenmächtig vergrößern werde; daß er die Gründe, warum er ſie und ihre Vergrößerung für nöthig halte, der Geſetzgebung vorlegen, und ihre Beſchlüſſe befolgen werde. Auch über die Vertheilung derſelben in die Provinzen des Reichs in Friedenszeiten muß die Meinung der Nation und des Organs ihres Willens vernommen und befolgt werden.

Der Gerichtshof des Soldaten und die Geſetze, nach welchen für ihn über Recht und Unrecht erkannt wird, dürfen von dem Gerichtshof jedes andern Bürgers, und von den Geſetzen, nach welchen für ihn erkannt wird, nicht verſchieden ſeyn; das Gegentheil dieſer Regel führt dahin, den Soldaten der Nation fremd zu machen.

Die Nothwendigkeit des Staats, ſich zum Kriege zu entſchließen, und die, ihn durch einen Friedensſchluß zu beendigen, kann dem Staat aus mancherley Urſachen kommen. Einige derſelben ſind mit der geſetzlichen Erkenntniß des Nationalwillens, wie ihn die Repräſentation deſſelben ausdruckt, nicht in

Einſtimmigkeit zu bringen, auch wenn dieſe Repräſentation noch ſo vortrefflich organiſirt wäre. Die Nation muß der Weisheit der Regierung vertrauen, daß ſie ihr Heil beſorgen, und die richtige Erkenntniß davon haben werde. Wenn aber gleich das Verſprechen des Regenten, keinen Krieg zu unternehmen oder einen Frieden abzuſchließen, bevor er den Wunſch der Nation durch ihre Repräſentation vernommen hat, aus dem öffentlichen Recht ausgeſchloſſen werden muß; ſo wird doch das öffentliche Vertrauen zu ſeiner Regierung wachſen, wenn er in allen Fällen, die es verſtatten, nicht allein die Verhältniſſe des Volks zu benachbarten Völkern ſeinem Volk und der Repräſentation deſſelben zur Kunde bringt, ſondern auch dieſe Repräſentation des Volks zur Aeußerung ihres Wunſches auffordert und ihre Beſchlüſſe ausführt. Daß aber die Nation mit den Gründen, welche die Regierung zum Kriege oder zum Frieden beſtimmen, ausführlich bekannt gemacht werde, und das freye und öffentliche Urtheil über den Werth dieſer Gründe, ſo wie über die Art, wie der Krieg geführt wird und geführt worden iſt, einem jeden im Volk verſtattet werde, das iſt eine unnachlaßliche Forderung des öffentlichen Rechts, das auf eine Regierung hinwirkt, die durch die gute öffentliche Meinung von ihr mächtig iſt.

Ungerecht gegen die Nation, die er beherrſcht, handelt der Regent, wenn er einen Krieg veranlaßt und beſchließt, den die Nation nicht will. Dem Nationalintereſſe fremde Beweggründe zum Kriege ſind perſönliche Feindſchaft des Staatsoberhaupts gegen den Souverän eines andern Volks, Ruhmſucht und Habſucht des Staatsoberhaupts, und endlich der Beweggrund, ſeine eigene Gewalt zu vergrößern, indem es ſie von dem Vertrauen ſeines Volks unabhängig zu machen ſucht. Die Freyheit der Urtheile über die Beſchaffenheit der Urſachen, die den Krieg hervorbringen, in der geſetzgebenden Verſammlung, und außer derſelben die Freyheit, dieſe Urtheile zu äußern, wird den Regenten, der die öffentliche Meinung gegen ſich empören würde, wenn er dieſe Freyheit einzuſchränken verſuchen ſollte, hindern, durch Gründe dieſer Art ſich zum Kriege beſtimmen zu laſſen. Aber eben dieſe Freyheit der Urtheile wird auch eine der Wahrheit angemeſſene öffentliche Meinung von der Beſchaffenheit der Gründe, die den Krieg herbeyführten, hervorbringen, und das öffentliche Vertrauen zum Beherrſcher des Staats, und damit auch Vergrößerung ſeiner Macht, den beſtehenden Krieg und künftige Kriege glücklich zu führen, wird die ſichere Folge der allgemeinen Ueberzeugung von der Gerechtigkeit des Krieges ſeyn. Dieſe Ver-

ſicherung eines jeden von der weiſen und gerechten Anwendung der Staatskräfte wird jeden bereit machen, dem Vaterlande die Opfer zu bringen, die ſeine Erhaltung von ihm fordert. Wie aber ein Krieg gegen die Nation ungerecht ſeyn könne, gegen welche er geführt wird, dieſe Frage gehört für das Völkerrecht.

Eine ſtehende Armee haben und ſie unterhalten, hierzu kann eine Regierung nur dann für berechtigt gehalten werden, wenn die nachbarlichen Staaten dieſelbe drohende Verfaſſung gegen ihren Staat nicht aufgeben wollen. Wenn aber ein Staat von mächtigen Staaten umgeben iſt, gegen welche ſeine Macht in keinem Verhältniß ſteht, wenn ſeine Exiſtenz von dem Verhältniß deſſelben zu dieſen andern Staaten, ſo wie von dem Verhältniß derſelben zu einander, nicht aber von der Größe ſeiner Macht abhängt; ſo iſt der Muthwille des Regenten, der dieſe Laſt ſeinem Volk auflegt, belachenswerth in den Augen anderer Völker und verbrecheriſch gegen ſein eigenes Volk. Wenn das Volk inne wird, daß die Armee der vorzüglichſte Gegenſtand der Gedanken ſeines Beherrſchers iſt, und wahre Regentenpflichten ihm wenig wichtig ſind, ſo wird ihm die Ueberzeugung aufgedrungen, daß das Staatsoberhaupt ſeines großen Berufs unkundig und ſeiner Pflichten uneingedenk iſt.

Unter ſolchen Verhältniſſen eines Staats, die ihm eine ſtehende Armee unnütz machen, iſt die Abſicht, ſie zu unterhalten, um eine militäriſche Regierung durch ſie zu begründen, noch nicht die am meiſten verbrecheriſche. Es giebt noch eine größere Nichtswürdigkeit, welcher Regenten ſich ſchuldig machen können. Sie iſt der auf Erwerb gerichtete Zweck, wenn der Regent an andere Regierungen ſeine Truppen verkauft, oder ſie vermiethet. Dieſer Frevel einer Regierung gegen ihr Volk verdient den Abſcheu der Welt, dem er auch nicht entgehen kann.

Nach dem Grade die Regierung republikaniſch, das Volk von ihrer Güte überzeugt und ſeinem Regenten ergeben iſt, nach dieſem Grade iſt dem Staate eine ſtehende Armee entbehrlich. Offenheit und Rechtlichkeit der Geſinnungen des Regenten gegen andere Staaten und Oeffentlichkeit derſelben gegen ſein Volk werden nur ſelten äußere feindliche Verhältniſſe aufkommen laſſen. Wenn ſie aber doch aufkommen, ſo wird eine Nationalmiliz, deren jedes Glied von der Meinung des Gehorſams der übrigen, Alle aber von der Meinung der Gerechtigkeit ihrer Sache und daß ſie dem Vaterlande dienen, indem ſie dem Regenten gehorchen, belebt werden, mit mehr Entſchloſſenheit den Gefahren des Todes entgegen ge-

hen, als eine Armee aus Miethlingen, die kein Vaterland haben: denn ſo groß auch die Verſicherung eines jeden derſelben von dem Gehorſam aller Andern, ſo groß daher auch ſein eigener Gehorſam ſeyn mag; ſo wird er doch in ſeiner eignen Denkungsart die Denkungsart ſeiner Kameraden finden, daß ſie nämlich den Befehlen der Obern gehorchen, wenn der Ungehorſam ein Unglück ihnen bringt, das ſeine Vortheile überwiegt, daß dieſe Bereitwilligkeit aber aufhört, wenn ihnen geboten wird, ſich in ein Elend zu ſtürzen, das von keiner Strafe des Ungehorſams mehr übertroffen werden kann. Man ſucht das Ehrgefühl zu wecken, das an der Stelle der wahren Vaterlandsliebe und der Verſicherung wirken ſoll, daß man dem Vaterlande die theuerſten Güter aufopfere. Aber nur unter dunkeln Vorſtellungen von moraliſchem Werth kann die Ambition Heldenthaten hervorbringen, und dieſer tapfere Geiſt verraucht, wenn dem Verſtande das Meteor zerplatzt, deſſen Farben die Seele bezauberten, und wenn er inne wird, daß die Regierung thörichte Vorurtheile dem Unterthan einflößt, damit er ein Mittel ihrer ſelbſtſüchtigen Zwecke abgebe.

Für die innere Ruhe des Staats kann ein ſtehendes Heer nur für relativ-nothwendig gehalten werden. Mit dem Dictator in Rom, dem Oſtracismus

in Athen, der Staatsinquiſition in Venedig, mit den lettres de cachet in Frankreich ſteht daſſelbe in Einer Klaſſe. Ein wohldenkender Miniſter in Frankreich, der den Mißbrauch der lettres de cachet verabſcheute, würde auf dieſes Mittel doch nicht haben Verzicht thun wollen, weil er es für die innere Ruhe des Staats für nothwendig hielt, und dieſe Meinung möchte nicht ungegründet ſeyn. Sie ſind aber insgeſammt Fundamente militäriſcher Regierungen. Der Regent, der ſeiner Pflicht Genüge thun will, und, eingedenk der kurzen Periode ſeiner äußern Würde, nach innerm Werth und dem Lohne ſtrebt, den die Tugend giebt, wird von dieſen Fundamenten ſeine Regierung frey zu machen ſuchen. Wenn er des Gebrauchs derſelben, der als ein Erbſtück auf ihn gekommen iſt, ſich ſogleich noch nicht entäußern kann, ſo wird er ihn doch ſeltener werden laſſen, je mehr die öffentliche Meinung von der Gerechtigkeit und Weisheit ſeiner Regierung an Feſtigkeit gewinnt. Ein langer Nichtgebrauch dieſer ungerechten Mittel zur Erhaltung der innern Ruhe des Staats macht es endlich dem Regenten und ſeinen Nachfolgern unmöglich, zu ihnen wieder ihre Zuflucht zu nehmen, und legt ihnen die Nothwendigkeit auf, ihren Thron gänzlich auf das Fundament der Liebe und des Vertrauens ihres Volks zu bauen.

Jedermann iſt verbunden, mit den Kräften ſeiner Perſon das Vaterland gegen den äußern Feind zu vertheidigen, und die Regierung hat das Recht, ihn zu dieſem Dienſt aufzufordern. Das Geſetz und der Befehl des Regenten muß ohne Anſehen der Perſon jeden finden und aufrufen, der nicht Familienvater iſt, und das perſönliche Vermögen hat, das zum Kriegsdienſt nothwendig iſt. Von dieſer Art iſt die Einheit, welche der Rechtsbegriff für das Maaß angiebt, das der Staatsbürger haben muß, wenn er in die Klaſſe der für den Aufruf ſtets bereiten Vertheidiger des Vaterlandes aufgenommen werden ſoll. Nach dieſem Maaßſtabe muß die Claſſification der perſönlichen Staatskräfte von der Regierung gemacht und unterhalten werden.

§. 21.

Art und Weiſe, wie gebildete perſönliche Vermögen für den Staatsdienſt erhalten werden können. Verſchiedenheit zwiſchen Staatswürde und Staatsamt. Einfluß der Regierung auf die Berufung zur Geſetzgebung und zur richterlichen Staatswürde. Vergeltung der Dienſte desjenigen, der mit einer Staatswürde bekleidet iſt. Die Erblichkeit und Lebenswierigkeit der Staatswürden bringt ein Privatintereſſe hervor, das ſich vom allgemeinen Intereſſe entfernt. Der Richter muß vom Staat beſoldet werden. Die Berufung zum Staatsamt geſchieht durch die Regierung. Ver-

käuflichkeit der Staatsämter. Maximen der Regierung bey dieſen Berufungen.

Der gemeine Kriegsdienſt verlangt nicht viel gröſsere als natürliche Geſchicklichkeiten. Eine geringe Abrichtung der natürlichen Beweglichkeit des Menſchen macht ihn fähig, als Glied einer Maſchine zu wirken, die von dem Verſtande ihres Führers in Bewegung geſetzt wird. Der Staat iſt aber auch ſolcher perſönlichen Dienſte ſeiner Unterthanen bedürftig, die ohne Kenntniſſe und ohne eigenen Verſtand desjenigen, dem ſie obliegen, nicht geleiſtet werden können, und dieſe Kenntniſſe, ſo wie die Geſchicklichkeit ihrer Anwendung, können nicht ohne Fleiß erworben werden. Das Gebot des Staatsoberhaupts, das denjenigen zu ſeinem Dienſt auffordert, der dieſes gebildete perſönliche Vermögen für dieſe Dienſte hat, kann dem Intereſſe des Staats nicht entſprechen. Denn dieſe Vermögen werden nur von demjenigen erworben, der ſich des freyen Gebrauchs derſelben verſichert hält. Das Staatsoberhaupt muß dieſe Dienſte ſuchen, indem es demjenigen, der ſie leiſten kann, Vortheile anbietet. Indem die Regierung dieſe Nachfrage thut, erweckt ſie den Fleiß der Unterthanen, ſich auf Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten zu legen, die von ihr geſucht werden und bey ihr einen Preis finden. Wenn der Beweglichkeit der Kräf-

te der Menſchen geſetzliche Hinderniſſe nicht im Wege liegen, und es jedem frey ſteht, ſeine Vermögen und ihre Cultur auf Gegenſtände zu wenden, die ihm den größten Gewinn verſprechen; wenn die Regierung von Beförderungsmitteln abſteht, die den Zweck haben, die Waare, die ſie ſucht, wohlfeilen Preiſes zu erhalten: ſo wird ſie auf dieſem Wege am ſicherſten den Zweck erreichen, nicht bloß ſtets jede ihrer Nachfragen befriedigen, ſondern ſie auch der wahren Nationalwohlfahrt angemeſſen befriedigen zu können. Auf dieſem Wege werden der allgemeinen Betriebſamkeit, die aus dem Fleiß aller Einzelnen zuſammengeſetzt iſt, von welchen der Eine dasjenige producirt, was der Nachfrage eines Andern Genüge thut, um von ihm und Andern die Dinge zu erhalten, die ſeine Bedürfniſſe befriedigen, nicht mehr Kräfte entzogen werden, als dem Staate wirklich nöthig ſind, und auf dieſem Wege der freyen Bewerbung aus der allgemeinen Nachfrage den größten Nutzen zu ziehen, wird es der Regierung möglich ſeyn, Diener des Staats zu haben, deren perſönliche Vermögen ihrem Beruf entſprechen werden.

Regenten pflegen zuweilen ſich ſelbſt Diener, auch erſte Diener des Staats und erſte Magiſtratsperſonen zu heißen. Dieſe Sprache ſoll das Rechtsverhältniß des Staatsoberhaupts

gegen den Unterthan andeuten, daß daſſelbe nicht aus lauter Rechten des erſten gegen den letzten beſtehe, und daß der Regent auch Pflichten gegen den Unterthan habe. Das gefühlte Bedürfniß der guten öffentlichen Meinung ſcheint dieſe Sprechart ihnen empfohlen zu haben. Eben ſo weſentliche Bedingungen des bürgerlichen Zuſtandes, als es die Regierung iſt, ſind aber auch die Geſetzgebung und die öffentliche Urtheilskraft. Wer zu dieſen Functionen berufen iſt, wird Diener des Staats heißen und es ſeyn, ſo wie es auch der Regent iſt. Aber weder jene noch dieſer ſind Staatsbeamte.

Die Repräſentanten des Volks ſind zwar als Unterthanen, aber nicht als Geſetzgeber den Befehlen der Regierung unterworfen. Denn die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt iſt unter einer republikaniſchen Regierung an die gute öffentliche Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt gebunden. Verletzungen der Geſetzgebung von der Regierung werden den Regenten um dieſes öffentliche Vertrauen bringen. Die Geſetzgebung iſt aber dann ein Staatsamt, wenn ſie in ihren Functionen den Befehlen der Regierung unterworfen iſt. Räthe des Regenten, der dann zugleich Geſetzgeber ſeines Volks iſt, ſind die Glieder einer ſolchen Geſetzgebung. Sie ſind Staatsbeamte, aber keine Repräſentanten des Nationalwillens.

Auf gleiche Weiſe verhält es ſich mit den Functionen der öffentlichen Urtheilskraft. Die Richter dienen dem Staat; aber Staatsbeamte ſind ſie nicht. Die Abhängigkeit der richterlichen Functionen von den Befehlen des Regenten macht die Richter zu Staatsbeamten. Nach einer ſolchen Verfaſſung iſt der Regent Richter. Unter der militäriſchen Regierung ſind diejenigen, welche Richter genannt werden, Räthe und Gehülfen der richterlichen Geſchäfte des Regenten. Auf dieſe wirft er die Geſchäfte, die ihm eine Laſt ſind. Vielleicht ſind ihre Entſcheidungen kein Gegenſtand ſeiner Aufmerkſamkeit. Sie geſchehen jedoch unter ſeinem Willen, deſſen Aeußerungen nur nicht und ſo lange nicht gemerkt werden, als dieſe Richter, die ſtatt ſeiner richten, ſeinem Privatintereſſe ergeben bleiben, und ſie von ihm ſo angeſehen werden.

Dieſe Unterſcheidung zwiſchen der Staatsbedienung und dem Staatsamt, und ſo zwiſchen Dienern des Staats und Staatsbeamten, iſt nicht unwichtig. Sie iſt aber auch nicht ungewöhnlich. In Ländern, welche Landſtände haben, pflegt man dieſe Repräſentanten des Volks nicht Staatsbeamte zu heißen. Sie dienen dem Staat. Aber der Charakter ihrer Dienſte iſt ihre Freyheit vom äußern Zwange. Denn wenn ſie dieſem unterworfen und die Befehle der

Regierung in ihren Functionen zu befolgen angewieſen ſind, ſo mögen ſie die Repräſentation des Nationalwillens repräſentiren, den wahren Nationalwillen repräſentiren ſie nicht. Daß aber in eben dieſen Ländern doch die Richter Staatsbeamte heißen, kommt daher, weil ſie es wirklich ſind, d. h., zuwider den Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes ihre Functionen auf mancherley Weiſe den Befehlen der Regierung unterworfen ſind.

Staatswürde wird die ihrem Begriff angemeſſene Bezeichnung für die Stelle in der Geſetzgebung und im Gerichtshofe ſeyn, um dieſe Freyheit der Functionen der einen von allem Einfluß der Regierung, und die Unabhängigkeit der zweyten von der Geſetzgebung und von der Regierung zu bedeuten. Auch wird ſie die Selbſtſtändigkeit der Regierung, die keiner höhern Gewalt unterworfen iſt, bezeichnen. Der militäriſche Regent mag ſeine Diener mit großen Titeln behängen und ihre Dienerſchaften Staatswürden heißen. Wahre Staatswürden ſind dieſe Dienerſchaften nicht. Denn Würde iſt nicht der relative Werth, den ſeine Willfährigkeit einem Menſchen in den Augen eines Andern giebt, weil er zu jedem Dienſt bereit iſt, den dieſer Andere ihm anſinnt.

Wer dem Staat dient, indem er den Befehlen

der Regierung gehorſam iſt, iſt Staatsbeamter. Sein Beruf heißt ein Staatsamt. So beſchaffen iſt der Beruf des Soldaten von höherm und niederm Kriegsdienſt, der Beruf des Staatsökonomen, der Beruf der ſchützenden und der der austheilenden Gerechtigkeit. In dieſe Functionen vertheilt ſich das Geſchäft der höchſten Gewalt, welche Gewalt die Macht der Einzelnen, ſich Recht zu verſchaffen, die als Privatzwang im Naturzuſtande oft unrecht thun kann, als öffentliche Macht im bürgerlichen Zuſtande vertritt, und ſtets innerhalb der Grenzen des Rechts bleibt. In dieſen Berufen iſt der Staatsbeamte dem Regenten dienſtbar. Durch dieſe Dienſtbarkeit des Beamten, durch die freye Dispoſition des Regenten über das perſönliche Vermögen ſeiner Beamten beherrſcht der Regent ſein Volk. Der militäriſche Beruf und der des Verwalters der Staatseinkünfte ſind Mittel zum Zweck, und dieſer Zweck iſt der bürgerliche Zuſtand, worin jedermann ſeiner Rechte theilhaftig iſt. Daß nicht die öffentliche Sicherheit durch die Sicherheit, ungeſtraft Verbrechen begehen zu können, gefährdet werde, dazu iſt die ſchützende Gerechtigkeit, und daß der Rechtsausſpruch der öffentlichen Urtheilskraft in Erfüllung gehe, dazu iſt die austheilende Gerechtigkeit vorhanden. Die ſchützende und die austheilende Gerechtigkeit heißt die Polizey und die Beamten derſelben heißen Polizeybeamte.

Der Einfluß der Regierung auf die Berufung eines Bürgers zur Würde der Geſetzgebung und zur richterlichen Würde darf nur der Einfluß der ſchützenden Gerechtigkeit ſeyn. Daß die Geſetze nicht übertreten werden, welche den Zutritt zur Repräſentation des allgemeinen Willens jedem vom allgemeinen Intereſſe abgeſonderten Privatintereſſe verweigern, das wird der Schutz der Regierung bewirken. Auch wird ihre ſchützende Gerechtigkeit die Uebertretung der Geſetze für die Berufung zum Richteramt verhindern, welche Geſetze vorhanden ſind, damit Niemand Richter des Volks werde, der nicht der Idee der öffentlichen Urtheilskraft in der öffentlichen Meinung entſpricht.

Dieſe Geſetze für die Berufung ſo wohl zur Würde des Geſetzgebers als der des Richters werden den Forderungen des öffentlichen Rechts genügen, wenn ſie von allem poſitiven Einfluß auf dieſe Berufung die Regierung ausſchließen. Denn wenn der Regent Geſetzgeber und Richter macht, ſo ſind ſie ſeine Diener. Ein weiſer und gerechter Regent wird Räthe finden, die ſeinen Geſinnungen entſprechen, welche dem Vaterlande dienen, indem ſie ihm dienen. Noch leichter wird aber eine ſelbſtſüchtige Regierung Werkzeuge ihrer Abſichten finden. Dieſe werden dem Privatintereſſe des Re-

genten, aber nicht dem Vaterlande ergeben ſeyn. Geſetze, die dieſe Ausſchließung beabſichtigen, werden um ſo vollkommener ſeyn, je weniger ſie umgangen werden können, d. i., je weniger es der Regierung möglich iſt, dieſen Einfluß zu üben, ohne die Geſetze zu übertreten, die ihn verhindern wollen. Aber kein anderes Hinderniß kann von der offenbaren Uebertretung dieſer Geſetze den Regenten abhalten, als die Achtung für die gute öffentliche Meinung, als die Beſorgniß, mit dieſer die Meinung von ſeiner höchſten Gewalt zugleich zu verlieren. Daß die Nation für dieſe politiſche Freyheit reif ſeyn müſſe, wenn ſie gedeihen ſoll, d. h., daß der Charakter der Nation den Grund zu dieſer Beſorgniß ſeines Regenten abgeben müſſe, wollen wir nicht bezweifeln. Aber gewiß iſt es auch, daß umgekehrt eben die politiſche Freyheit, ſofern eine tugendhafte Regierung ihre Geſetze annimmt, dieſe Reife der Nation nach und nach hervorbringen, und die Regierung ſich ſo zur Beherrſcherinn freyer Menſchen umwandeln werde, nachdem ſie vorher mehr oder minder Sklaven beherrſchte.

Die Berufung zur Würde des Geſetzgebers und des Richters muß vom Volk geſchehen. Daß auch in dieſer Berufung vom Volk kein Privatintereſſe wirkſam ſey, das dem allgemeinen Intereſſe widerſtrei-

tet, iſt ein großer Zweck einer weiſen Geſetzgebung. Sie hat dieſe Berufung unter Geſetze zu bringen, welche jeden verſteckten und die Geſetze umgehenden Einfluß des auch aus dem Volk hervorgehenden Privatintereſſe unmöglich machen. Die Uebertretung dieſer Geſetze wird von der Wachſamkeit der um die Liebe ihrer Unterthanen ſich bewerbenden und ihrer bedürftigen Regierung verhütet werden.

Wenn die Geſetze dieſen Einfluß eines dem allgemeinen Intereſſe feindlichen Privatintereſſe auf die Berufung zur Geſetzgebung und zur richterlichen Würde glücklich verhindern, ſo wird die öffentliche Meinung frey wirken. Derjenige wird zu dieſen Würden berufen werden, der das öffentliche Vertrauen erworben hat. Gegenſtände der Bewerbung müſſen dieſe Würden ſeyn. Denn die ſelbſtſtändige Wirkſamkeit nicht gemeiner, ſondern durch Fleiß erworbener perſönlicher Vermögen kann nur von demjenigen erwartet werden, der frey handelt, wenn er dieſe Würden annimmt. Zu einer Stelle in der Geſetzgebung kann nur die Kenntniß des wahren Nationalintereſſe, noch mehr die Fähigkeit, die Gegenſtände richtig zu treffen, und den Schein aufzulöſen, der hier oft zu falſchen Grundſätzen verleitet, nach welchen die Nationalwohlfahrt nicht befördert, ſondern gehindert wird, ferner das Vermögen der Mitthei-

18

lung ſeiner Gedanken, und wahrer Patriotismus, der keinen Eingebungen eines unerlaubten Privatintereſſe Gehör giebt, den natürlichen Beruf geben. Wenn die Nation der Freyheit der Urtheile über Gegenſtände des öffentlichen und des Privatrechts lange gewohnt iſt, ſo werden die Talente und auch die moraliſchen Qualitäten, die aus ihrer Mitte entſpringen, auf dieſem Wege ſich ihr zu erkennen geben, und auf dieſem Wege wird auch ihre Urtheilskraft reif geworden ſeyn, dieſe Vermögen anzuerkennen, um ihnen die Vertretung ihres Willens anzuvertrauen. Kenntniß der Geſetze, das Vermögen, ſie anzuwenden, und das Vertrauen derjenigen, die ihre Rechtsſache ihm anvertrauen, müſſen die Eigenſchaften desjenigen ſeyn, der als Richter über das Recht die öffentliche Urtheilskraft vertreten will. Die Publicität der gerichtlichen Handlungen iſt der Weg, auf welchem eine allgemeine Kunde dieſer perſönlichen Vermögen, die in der Nation liegen, und darum erworben worden ſind, damit ſie gebraucht werden, zu erreichen iſt. Nach dieſer Kunde wird ſich die aus dem Volk hervorgehende Urtheilskraft richten, welche die Berufung zum Richteramt ausübt, und an dieſe Kunde wird ſich auch die Urtheilskraft des Bürgers halten, dem das Geſetz die Freyheit zuſichert, von dem Urtheil über ſeine Rechtsſache jeden geſetzlich

berufenen Bürger auszuſchließen, der nicht ſein Vertrauen hat.

Wer die perſönlichen Vermögen ſich zu verſchaffen ſucht, die zu den Würden des Geſetzgebers und Richters gefordert werden, muß Fleiß, Zeit und Auslagen dazu verwenden. Daß ihm dieſe Verwendungen vergolten werden, in dieſer Hinſicht macht er ſie, und unterläßt es, um Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten anderer Art, die ihn nähren würden, ſich zu bewerben. Er ſieht hierbey auf die Zahl ſeiner Mitbewerber, ſo wie auf die Größe des öffentlichen Bedürfniſſes, auf ſeine Fähigkeiten und die Größe der Ausbildung, die er ihnen geben muß, auf die Zeit und den Koſtenaufwand, den dieſe Ausbildung erfordert, und endlich auf das öffentliche Vertrauen, wovon ſeine wirkliche Berufung und die Fortdauer derſelben einſt abhängen wird. Er ſieht alſo einerſeits auf die Wahrſcheinlichkeit, ſeinen Zweck zu erreichen, und anderſeits auf dieſen Zweck ſelbſt, ob derſelbe, wenn er ſeiner theilhaftig wird, die Vorbereitungen ihm vergelten werde. Die Achtung ſeiner Mitbürger, die mit dieſen Staatswürden verbunden iſt, kommt in dieſem Blicke auf künftige Vergeltung auch in Anſchlag, und wer ſich um ſie, ſchon in der Erwerbung der perſönlichen Vermögen, die ſie erfordern, bewirbt, ſieht nicht bloß auf diejenigen reellen Vor-

theile, worauf jeder ſieht, der aus dem allgemeinen Verkehr mit dem, was ſein Fleiß produciren kann, Nutzen zu ziehen ſucht, und dieſem Fleiß eine beſtimmte Richtung giebt.

So wenig das Publicum an irgend einer Waare, zu welcher Nachfrage vorhanden iſt, Mangel leidet, eben ſo wenig iſt zu beſorgen, daß das öffentliche Bedürfniß perſönlicher Vermögen für die Geſetzgebung und den Richterſtuhl unbefriedigt bleiben werde. Je aufgeklärter aber die öffentliche Meinung von der wahren Wichtigkeit des einen und des andern Berufs denkt, je angemeſſener auch die Begriffe ſind, welche ſie von den perſönlichen Eigenſchaften hat, welchen ſie übertragen werden können, je größer demnach auch die Sorgfalt iſt, mit welcher dieſe perſönlichen Eigenſchaften geſucht werden, deſto größer muß die Vergeltung dieſer dem Vaterlande geleiſteten Dienſte ſeyn. Dieſelbe folgt der Regel des freyen Verkehrs, welchen Menſchen mit den Producten ihres Fleißes treiben, woraus ein natürlicher Preis der Waaren und der Arbeiten entſteht. Der Preis der Arbeiten ſteigt, je größer die Cultur der Vermögen iſt, durch welche ſie producirt werden, je koſtbarer dieſe Cultur iſt, und je nöthiger das öffentliche Vertrauen und die Beſtändigkeit dieſes Vertrauens zu ſeiner Rechtlichkeit demjenigen iſt, der ſie Andern anbietet.

Die Repräſentation des Volks hat über die Vergeltung dieſer Staatsbedienungen und der des Regenten zu beſtimmen. Denn nur das Volk kennt die Verhältniſſe der Werthe der Dinge, und nur von ihm kann die Wiſſenſchaft ausgehen, wie groß die mit dieſen Würden verbundene Belohnung ſeyn müſſe, damit Talente ſie zu Objecten ihrer Bewerbung machen. Ein Vorurtheil aber iſt die Meinung, daß der Regent darum vorzüglich belohnt werden müſſe, damit er einen glänzenden Hof halten könne, und daß dieſer Glanz nothwendig ſey, um Achtung für die Regierung und eine willige Unterwerfung unter ihre Befehle hervorzubringen. Wenn die Regierung nicht erblich iſt, und die Verfaſſung des Staats ſchon auf die Berufung zur Regentenwürde die Wirkſamkeit des öffentlichen Vertrauens verſichert, ſo wird dieſer große Beruf, zu deſſen Führung große perſönliche Vermögen gehören, auf welche Führung auch mehr als auf jede andere Staatsbedienung die Augen der Nation gerichtet ſind, freylich ausgezeichnet belohnt werden müſſen. Aber die Regierung, welche das öffentliche Vertrauen als die wahre Quelle ihrer Macht ſich nicht verſiegen läßt, kann ihren Sitz nehmen, wo es ihr beliebt, keine Pracht mag ihr Haus von der Wohnung des Privatmannes unterſcheiden, und gewiß wird dieſe Entfernung jedes unnützen Aufwan-

des des Staatsvermögens die Liebe des Volks und das öffentliche Zutrauen zu ihr vergrößern.

Die Erblichkeit der Staatswürden und auch ihre Lebenswierigkeit wird unvermeidlich das Privatintereſſe desjenigen, der damit bekleidet iſt, von dem allgemeinen Intereſſe entfernen. Sie ſind der ſteten Abhängigkeit ihrer Functionen von dem öffentlichen Vertrauen entgegen wirkende Principien. Die geſetzlich beſchränkte Dauer dieſer Würden und die Wiederkehr der Berufung zu denſelben innerhalb beſtimmter Perioden kann allein dieſe Abhängigkeit ihrer Functionen von dem öffentlichen Vertrauen erhalten. Daß Niemand ſich um die perſönlichen Vermögen bewerben werde, welche das Richteramt verlangt, wenn nicht die Verſorgung lebenslänglich iſt, die ihm mit demſelben zufällt, und daß zu beſorgen ſey, daß dieſe große Staatswürde mit Menſchen werde verſehen werden, welchen die dazu erforderliche Geſchicklichkeit abgeht, dieſe Beſorgniß ſcheint ungegründet zu ſeyn. Die beſchränkte Dauer dieſer und jeder andern Staatswürde kann ſie dem Staat koſtbarer machen, das iſt der einzige Nachtheil, den ſie gegen ihre lebenswierige Beſetzung haben dürfte. Denn derjenige, der nicht der ſteten Fortdauer ſeines Berufs, zu deſſen Vorbereitung er Fleiß und Vermögen verwandte, verſichert iſt, verlangt eine beſſere Belohnung

ſeiner Dienſte, als derjenige, der auf die fortdauernde Einbringlichkeit des Amtes rechnet, deſſen er nicht entſetzt werden kann. Aber das Privatintereſſe, das ſich aus der Lebenswierigkeit der Staatswürden entwickelt, bringt Mißbräuche in die Verwaltung derſelben, und vielleicht übertreffen dieſe Mißbräuche an Koſtbarkeit jene öftere Berufung und die Beſoldung der Berufenen. Die Lebenswierigkeit der Staatswürden verewigt die Mißbräuche, die aus ihr entſpringen, indem ſie die Verfälſchung der öffentlichen Meinung bewirkt. Dieſe ſieht keine andern als krumme Wege, die jedermann gehen muß, der ſeines Rechts theilhaftig werden will. Kein Wunder, wenn ihr die Wahrheit nie aufkommt, daß die gerade Linie der kürzeſte Weg zwiſchen zwey Punkten iſt, und daß ſie auch nicht den Wunſch äußert, den kürzeſten Weg geführt zu werden.

Der Richter muß vom Staat beſoldet werden. Denn die freye Zugänglichkeit zur öffentlichen Urtheilskraft für jeden, der ein Rechtsurtheil ſucht, kann mit der Bezahlung der Prozeßkoſten nicht zuſammen beſtehen. Dieſe von den Parteyen bezahlte Urtheilskraft iſt dem Reichen zugänglicher als dem Armen, der oft Unrecht dulden wird, weil er die Koſten nicht entbehren kann, die ein theurer Rechtsgang ihm verurſachen möchte.

Zur Geſetzgebung, zur Regierung und zum Gerichtshof kann nur das Volk die Vertreter ſeines Willens, ſeiner Macht und ſeiner Urtheilskraft berufen. Freylich bezeichnet dieſer Ausdruck: das Volk, einen ziemlich weiten Begriff. Von der Organiſation einer Berufung vom Volk haben wir keine Meinung zu äußern. Wir laſſen es bey der Angabe ihres Zwecks bewenden: daß dieſe Organiſation dem öffentlichen Vertrauen den Zutritt zu der Berufung verſtatte. Die Art und Weiſe, wie das öffentliche Vertrauen ſich in den Berufungen zu Staatswürden ſelbſtſtändig beweiſen könne, darin beſteht die Organiſation dieſer Berufungen vom Volk. Daß jede dieſer Berufungen, auch ſelbſt die zur Regentenwürde, in Staaten, deren Regierung nicht erblich iſt, doch ſtets unter dem Daſeyn einer Regierung geſchehen müſſe, und daß von der Regierung allein der bürgerliche Zuſtand erhalten werde, das glauben wir erwieſen zu haben. Der Einfluß der Regierung auf dieſe Berufungen vom Volk darf aber nur der der ſchützenden Gerechtigkeit ſeyn, nämlich zu verhindern, daß kein dem allgemeinen Intereſſe feindliches Privatintereſſe ſich in denſelben äußere. Dieſe Wirkſamkeit der Regierung muß durch Geſetze beſtimmt ſeyn. Da aber das Subject der öffentlichen Meinung, das Volk ſelbſt, für die politiſche Freyheit in verſchiedenem

Grade reif ſeyn kann, ſo iſt ſehr zu vermuthen, daß dieſe Geſetze für die Organiſation der Berufungen vom Volk ſtets nur relativ-gut ſeyn werden, daß nämlich dieſer Volkscharakter in Betrachtung zu ziehen ſey, wenn die Güte der Geſetze eines Volks für die Berufung zu Staatswürden zu beurtheilen iſt.

Weſentlich verſchieden von dieſen Staatswürden iſt das Staatsamt des Agenten der Regierung. Als öffentliche höchſte Gewalt beweiſet ſich die Regierung durch ihre Agenten. Dieſer Begriff des Staatsbeamten führt auf die Berufung zum Staatsamt durch die Regierung.

Auch die Regierung bedarf großer und ausgebildeter perſönlicher Vermögen zu den Staatsbedienungen, zu welchen ſie beruft. Dieſe Staatsbedienungen müſſen daher eben ſo wohl als die Staatswürden zu Gegenſtänden der Bewerbung gemacht werden. Vergeltung des Fleißes und der Ausgaben, welche auf die Ausbildung dieſer Vermögen verwandt wurden, und die Hoffnung, angeſtellt zu werden, wenn man der Anſtellung würdig iſt, werden dieſen Fleiß und die Luſt zu dieſen Ausgaben erwecken. Die weiſen Maximen der Regierung dürfen nur bekannt ſeyn, und jedermann muß auf die Feſtigkeit dieſer Maximen für die Berufungen, die von ihr ausgehen, mit Sicherheit rechnen können, ſo wird die Nachfrage der

Regierung nach Talenten für alle Zweige der Staatsverwaltung Befriedigung finden.

Oeffentliche Prüfungen der Candidaten werden die Kunde allgemein machen der Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten, die derjenige haben muß, der auf ein Staatsamt Anſpruch machen will. Die Nachfrage der Regierung nach dieſen Vermögen wird eine Nachfrage nach Gelegenheiten, dieſe Vermögen ſich zu verſchaffen, hervorbringen. Dieſe Nachfrage wird Lehrer aufkommen laſſen, die ſie befriedigen werden; und indem die Regierung nichts mehr zu thun braucht, als ſich jeder Hinderung des freyen Verkehrs der Menſchen mit ihren Arbeiten und mit dem, was ihr Fleiß producirt, zu enthalten, wird ſie würdige Staatsbeamte ſich verſchaffen können, und ſie wird wohl thun, wenn ſie das ihr fremdartige Geſchäft der Erziehung zu Staatsbeamten der eigenen Betriebſamkeit des Volks überläßt.

Eine der zweckwidrigſten Maximen für die Berufung zu Staatsämtern, die eine Regierung annehmen kann, iſt die Verkäuflichkeit des Staatsamts. Wenn dieſe Maxime einmahl angenommen iſt, ſo greift ſie durch alle Zweige der Regierung. Der obere Staatsbeamte verkauft an den Meiſtbietenden die niedere Staatsbedienung. Dieſer will das Recht, ſie wieder veräußern zu können, nicht ganz einbüßen.

Daß ihm die größte Nachſicht werde erwieſen werden, indem er ſein Amt zu benutzen ſucht, das iſt die laute oder ſtillſchweigende Bedingung, unter welcher er kauft, und dieſes Verſprechens ſeiner Obern hält er ſich verſichert, da auch ſie auf demſelben Wege und unter gleichen Bedingungen zu ihren Aemtern gekommen ſind. Die Fähigkeit und die moraliſche Würdigkeit des Candidaten iſt nur eine zweyte Rückſicht unter dieſer Maxime, der größte Kaufpreis iſt ihre erſte und vorzüglichſte Rückſicht. Wehe dem Staat, der ſelbſt die richterliche Staatswürde für verkäufliche Waare hält. Dieſe Freyheit ihrer Aemter macht die Regierung niederträchtig, und es kann nicht fehlen, daß eine niedrige, jedes Patriotismus unfähige Denkungsart nicht den Charakter des Volks ergreifen ſollte. Wenn dieſer Nation das Glück wird, einen tugendhaften, dieſe Maxime verabſcheuenden Regenten zu erhalten, ſo wird er eben dieſes eingewurzelten und allgemeinen Verderbniſſes ſeines Volks wegen, doch nur vorſichtige Schritte thun dürfen, wenn er die Berufung zu Staatsämtern von dieſer Maxime befreyen will, um Keinem Unrecht zu thun, der in dieſem verdorbenen Geiſte der öffentlichen Meinung ſeine Stelle erworben hat, und um nicht die Liebe des Volks zu verlieren, indem er dieſelbe zum Fundament ſeiner Regierung zu machen ſucht.

Der Regierung kommt die Berufung zu den Staatsämtern zu, weil ſie durch ihre Staatsbeamten regiert. Gleichwohl ſind die Maximen, nach welchen ſie hierin handelt, der Nation nicht gleichgültig. Wenn ihre Grundſätze zur Beſetzung dieſer Stellen mit würdigen Subjecten führen, und aus der Oeffentlichkeit dieſer Handlungen jedermann überzeugt wird, daß ſie nicht Gunſt erweiſen, ſondern das Volk gerecht behandeln will, ſo muß dem Regenten die Liebe ſeines Volks zufallen. Denn jeder Staatsbeamte repräſentirt den Regenten, und die öffentliche Meinung von dem moraliſchen Geiſte der Staatsbeamten überhaupt wird zugleich das untrügliche Urtheil über die Maximen der Regierung und den moraliſchen Werth des Regenten ſeyn.

Die Zuſicherung des lebenslänglichen Beſitzes eines Staatsamts, welche die Berufung zu demſelben giebt, überhebt den Beamten der Mühe, durch treue Erfüllung ſeiner Pflichten ſich fortdauernd des Vertrauens ſeiner Obern würdig zu machen. Dem Wohl des Staats zuträglicher, dünkt uns, wird die Berufung auch zu Staatsämtern in beſtimmten Zeiten und für beſtimmte Zeiten ſeyn. Der Beſorgniß, daß dieſe Bedienungen an immer neue und unerfahrne Subjecte fallen werden, ſteht die ſtete Erfahrung der entgegengeſetzten Maxime gegen über, daß ein Amt

ungeſchickten und untreuen Händen bis an das Lebensende des Subjects bleibt, dem es einmahl zugefallen iſt. Wenn auch für die Lebenszeit Staatsbedienungen gegeben werden, ſo wird doch eine weiſe Regierung um Grundſätze dieſer Berufung bemüht ſeyn, nach welchen ſie den ihres und des öffentlichen Vertrauens würdigen Mann vom Unwürdigen, der ſich ihr aufdringen will, unterſcheiden kann. Um eben dieſe Grundſätze wird es ihr zu thun ſeyn, und keine andern wird ſie zu befolgen haben, wenn ihre Berufung den lebenslänglichen Beſitz des Amtes dem Berufenen nicht zuſichert. Der Natur des öffentlichen Verkehrs nach, werden die Beſoldungen der Beamten, die nicht für ihre Lebenszeit berufen werden, größer ſeyn. Aber die Regierung wird gewinnen, wenn ihre Beamten nicht aufhören dürfen, ſich ihres Vertrauens würdig zu machen, und der Beſitz ihrer Stelle und ihrer Einkünfte an dieſe Bedingung gebunden iſt.

Unter allen Staatsbedienungen iſt es die des gemeinen zur Vertheidigung des Vaterlandes abzweckenden Militärdienſtes, zu welcher durch Zwang zu berufen, die Noth des Vaterlandes den Regenten berechtigt. Das Staatsvermögen wird zu kurz fallen, um dieſen Beruf zum Object der Bewerbung zu machen. Er iſt der perſönliche Tribut, den jeder Ge-

noſſe des Staats zu entrichten hat, wenn nach Geſetzen der Gleichheit ihm dieſe Stellung ſeiner eigenen Perſon zuerkannt wird. Die bloße Unterhaltung ſeiner Perſon während des Dienſtes darf allein dem Staate zugemuthet werden, und ſie wird dem Zweck des Kriegsdienſtes entſprechen. Verwerflich aber ſind Begünſtigungen des Soldaten in Friedenszeiten und als Gliedes der ſtehenden Armee, wodurch er vor Andern zu Zweigen der Erwerbung berechtigt wird, ohne ihre Laſten tragen zu dürfen, und wodurch der Soldatenſtand freylich zum Object der Bewerbung gemacht wird; denn dieſe Begünſtigungen der Soldaten führen zur militäriſchen Regierung.

§. 22.

Das Recht des Staatsoberhaupts, den Unterthan zu beſchatzen. Die wahren Staatsbedürfniſſe, worin ſie beſtehen und worin ſie nicht beſtehen.

Das Recht des Staatsoberhaupts, den Unterthan zu beſchatzen, iſt die zweyte Beſtimmung des unmittelbaren Rechtsverhältniſſes des einen zum andern, und die Rechtspflicht, die dieſem Rechte correſpondirt, iſt die zweyte Beſtimmung der Unterthänigkeit des Staatsunterthans.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den Staat zu erhalten, iſt der Grund ſeines Rechts, den Un=

terthan zu beſchatzen. Kein anderer Grund darf dieſem Grunde untergeſchoben werden. Jede Verkürzung des Vermögens des Unterthans von Seiten des Staatsoberhaupts, die nicht auf dieſen Zweck gerichtet iſt, iſt ungerecht. Das öffentliche Recht muß aber die Unterſcheidung des Staatsoberhaupts vom Bürger an der Perſon des Staatsoberhaupts möglich machen. Anſprüche des Staatsoberhaupts als Bürgers auf das Vermögen eines andern Bürgers ſind nicht mit Anſprüchen deſſelben als Staatsoberhaupts einerley. Ein öffentliches Recht, das dieſe Unterſcheidung nicht enthält, giebt zu erkennen, daß es nicht auf dieſe Pflicht des Staatsoberhaupts, den bürgerlichen Zuſtand zu erhalten, das Recht deſſelben, den Unterthan zu beſchatzen, gründen wolle. Aber mit der Wegräumung dieſes Grundes wird zum mindeſten das reine Rechtsverhältniß des Staatsoberhaupts zum Unterthan ſelbſt aufgehoben. Denn obgleich die Pflicht, gehorſam zu ſeyn, demjenigen, der in der öffentlichen Meinung für den Regenten gilt, ſtets und mit dieſer öffentlichen Meinung von ſeiner höchſten Gewalt vorhanden iſt, und der Begriff der Unterthänigkeit noch immer, auch wenn dieſer Grund nicht anerkannt wird, moraliſche Realität behält: ſo iſt doch dieſem Verhältniß das des Sklaven zu demjenigen, der die Gewalt über ihn hat, beygemiſcht,

und dieſes Verhältniß iſt von allem Recht entblößt.

„Welches ſind die wahren Staatsbedürfniſſe? Völker, entſetzet euch nicht. Ihr ſeyd einſt gewohnt geweſen, ſie mit der Favoritinn eines Königs, mit dem Ehrgeitz eines Eroberers, mit den Aufwand freſſenden Speculationen eines Miniſters, mit der Verſchwendung eines Fürſten, mit der Gier der Höflinge, mit der Pracht und mit allen den Laſtern, die bisweilen die Thronen zu umgeben pflegen, zu verwechſeln; aber dies waren die Bedürfniſſe des Staats nicht, als Titus, Trajan und Marc Aurel zu Rom regierten.„ Filangieri. Aus dem Verhältniſſe des Staats zu andern Staaten und aus dem Verhältniß deſſelben zu ihm ſelbſt entſpringen die wahren Staatsbedürfniſſe. Dieſe müſſen befriedigt werden, damit der Staat exiſtire, und nur durch das Realvermögen der Unterthanen können ſie befriedigt werden.

Die Verhältniſſe des Staats zu nachbarlichen Staaten, gegen welche er ſich im Naturzuſtande befindet, und ſeines Rechts gegen ſie nur durch Gewalt theilhaftig werden kann, legen ihm die Nothwendigkeit auf, ihnen ſeine Macht zu präſentiren, die den Bedrohungen von ihrer Seite den Nachdruck nimmt. Wirkliche Angriffe, die er erfährt, hat er durch Ge-

walt abzuweiſen. Vertheidigungsanſtalten und Vertheidiger des Vaterlandes müſſen mit dem realen Staatsvermögen unterhalten werden. Selbſt die Wachſamkeit der Regierung, die ſie den äußern Verhältniſſen des Staats widmet, die Unterhaltung der Miniſter bey den Regenten der benachbarten Staaten, die eigentlich das Mißtrauen ihrer Regierung repräſentiren, iſt nur mit einem realen Staatsvermögen zu bewirken möglich.

Damit es dem Staat nicht an den perſönlichen Vermögen für Staatswürden und Staatsämter fehle, müſſen dieſe zu Gegenſtänden der Bewerbung gemacht werden. Belohnungen dieſer Dienſte aus dem Realvermögen des Staats machen ſie zu Objecten der Bewerbung. Die Berufung zu dieſen Würden und Aemtern und die Verrichtung der Functionen derſelben wird oft durch daſſelbe Vermögen bewirkt werden müſſen.

Gegenſtände der allgemeinen Wohlfahrt, die eigentlich mit dem Begriffe des Staats nichts zu thun haben, für deren Exiſtenz aber jedermann intereſſirt iſt, werden gewöhnlich als Zwecke weiſer Regierungen vorgeſtellt. Lehranſtalten, welche die moraliſche und phyſiſche Belehrung des Volks beabſichtigen, Erleichterungen des Verkehrs durch Verbindungen der Flüſſe, durch Wegverbeſſerungen und Anlagen neuer

19

Wege, durch Poſten, durch Formung und Beglaubigung des Mittels des Verkehrs, nämlich der Münze, auch Medicinalanſtalten, welche die Erhaltung und Wiederherſtellung der Geſundheit der Unterthanen beabſichtigen, Veranſtaltungen, welche den zulänglichen Vorrath der wahren Lebensnothwendigkeiten im Volk beſorgen, und zur Verhütung der Ausfuhr oder Beförderung der Einfuhr des Getreides und anderer Lebensmittel beſtimmt ſind, und viele andere Dinge liegen ganz außer dem Begriff des Staats. Sie werden jedoch oft und faſt immer für nothwendige Objecte der Sorgfalt der Regierungen gehalten und von ihnen dafür aufgenommen. Ihre Exiſtenz wird zu den Staatsbedürfniſſen gezählt, welchen das Realvermögen der Unterthanen abhelfen muß. Hinter der väterlichen Sorge vieler dieſer Veranſtaltungen liegt aber oft eine andere Abſicht verſteckt. Das Staatsoberhaupt ſtiftet ſie, um an ihnen eine reichhaltige Quelle ſeiner Einkünfte zu haben. Es verbietet den Unterthanen, ſich mit denſelben Gegenſtänden zu befaſſen, damit die Einkünfte aus ihrem Daſeyn bloß zu ſeinem Vortheil fließen. Dieſe Einmiſchungen der Regierung in die Geſchäfte des Unterthans ſtören den Fortſchritt des Volks in der allgemeinen Wohlfahrt. Denn der Fleiß des Volks kann jetzt den natürlichen Weg nicht nehmen, den er nehmen würde,

wenn dieſe Verbote ihn nicht lähmten, und doch iſt nur der natürliche Weg, der freye Spielraum nämlich der perſönlichen und der Realvermögen eines jeden im Volk, um aus der öffentlichen Nachfrage den größten Nutzen zu ziehen, auch der gerade Weg zur allgemeinen Wohlfahrt. Auch werden eben dieſe Gegenſtände der allgemeinen Wohlfahrt, welche die Regierung zu realiſiren unternimmt, eben daher, weil ſie jede Mitbewerbung verbietet, den Bedürfniſſen des Volks nur ſchlecht entſprechen. So viel, dünkt mich, leuchtet unwiderſprechlich ein, daß, wenn auch zugegeben werden müßte, daß einige dieſer Veranſtaltungen von Seiten der Regierung zur wahren Nationalwohlfahrt gereichen, und obgleich der Fleiß des Volks, der ſie unternähme, keine Richtung nehmen könnte, die wohlthätiger für das Ganze wäre, derſelbe doch aus Gründen, die im Volkscharakter liegen, aus Mangel an demjenigen Muth, mit dem ſie unternommen werden müſſen, aus Unfähigkeit der Speculation, um ihren Vortheil zu berechnen, dieſer Fleiß des Volks ſie doch nicht unternimmt, daß, ſage ich, es doch einleuchtet, daß die Regierung bloß das Verdienſt haben dürfe, dem Erwerbfleiß der Unterthanen Objecte anzuweiſen, und daher Privatunternehmungen und der Wetteifer des Unterthans mit der Regierung nicht unterſagt werden müſſe.

Von dieſen die Nationalwohlfahrt beabſichtigenden Anſtalten iſt der Gerichtshof weſentlich verſchieden. Denn ſeine Exiſtenz gehört zum Weſen des Staats, und eine Privatunternehmung deſſelben widerſpricht ſeinem Begriff und dem Begriff des Staats. Als Widerſtreit ſeiner Functionen offenbart ſich aber die Beſtimmung deſſelben zur Quelle der Staatseinkünfte. Bezahlung der Prozeßkoſten und der Zufluß der Strafgelder in die Kaſſe der öffentlichen Einkünfte ſind mit den Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes nicht zu vereinigen.

Was die Verſorgung des Volks mit Lebensnothwendigkeiten betrifft, ſo iſt es begreiflich, warum die Völker orientaliſcher Staaten ſie ihren Regenten anſinnen, und warum dieſe Völker zur Empörung aufgelegt ſind, wenn ſie Mangel fühlen. Dieſe öffentliche Meinung hat mit der Stimmung einer Armee, welcher der Sold vorenthalten wird, indeſſen ſie in verheerte Provinzen geführt wird, einerley Grund. Für ſich ſelbſt zu ſorgen, das iſt ihnen unterſagt. Aber auch der Sklave, der ſonſt ſich als Sache eines Andern anſieht, kann ſich doch nicht überreden, daß er auch das Recht auf ſeine Verſorgung aufgegeben habe, und es wird ihn dünken, daß er für die ganze Hingebung ſeiner Perſönlichkeit dieſen Theil von ihr, das Recht nämlich, von dieſem Andern genährt

zu werden, ſich ausbedungen habe. Wenn die öffentliche Meinung dagegen beſtimmt würde, dafür zu halten, daß, wer eſſen will, arbeiten müſſe, und wenn die freye Beweglichkeit des Erwerbfleißes der Unterthanen durch Geſetze geſichert wäre, ſo würden Anſinnungen dieſer Art an das Staatsoberhaupt nicht gemacht werden, und die Regierung würde einer Sorge enthoben ſeyn, die ihr ſonſt obliegen muß, wenn ſie es unternimmt, den Fleiß des Unterthans zu leiten und ihre Urtheile über die Nützlichkeit ſeiner Arbeiten ihm aufzudringen.

§. 23.

Der natürliche Fortſchritt des Volks in der allgemeinen Wohlfahrt. Capital und Gewinn aus demſelben. Theile dieſes Gewinnes. Nationalcapital und Gewinn deſſelben.

Die Natur producirt die Materie, welche dem Menſchen zur Nahrung und zur Erhaltung ſeiner Exiſtenz dient. Es bedarf aber ſeines eignen Fleißes, um ihre Geſetze ihr abzulernen, nach welchen ſie producirt. Mit der Kenntniß dieſer Geſetze wird er auf ſie wirken, damit die Menge und die Güte ihrer Producte ſeinen Bedürfniſſen abhelfen. Nur wenige derſelben ſind in derjenigen Beſchaffenheit brauchbar, wie ſie die Natur giebt. Ihre Verhältniſſe zu ſei-

nen Bedürfniſſen muß er kennen lernen, und er muß die Geſetze ſuchen, nach welchen ſie brauchbar zu machen ſind. Durch eigene Arbeit muß er ſie zu Nahrungsmitteln bereiten. Materien aus dem Thier- und Pflanzenreich muß er formen, damit ſie ihm zur Kleidung dienen. Er bedarf einer Wohnung, um ſich gegen die Witterung und feindliche Anfälle zu ſchützen, und nur ſelten bieten ſich Plätze an, die als Werke der bloßen Natur dem Bedürfniß des rohen Naturmenſchen genug thun werden. Seine Arbeit muß ihm das Haus bauen, das er bewohnen will.

Der ſehr vereinzelte Menſch kann ſeine Bedürfniſſe nur ſchlecht befriedigen, weil er der Hülfe Anderer entbehrt. Eine einzige Familie, deren Glieder faſt in jeder Art von Arbeit vereinigt wirken, und jedes Glied derſelben viele ſeiner Bedürfniſſe durch ſeine eigene Arbeit befriedigen muß, wird die Mittel dazu nur kärglich herbeyſchaffen können. Wenn aber vereinzelt lebende Familien ſich enger zuſammenziehen, ſo wird die Kenntniß der einen von dem Ueberfluß der andern an Dingen, woran ſie Mangel leidet, und die Kenntniß des Mangels derſelben an Dingen, die ſie im Ueberfluß hat, ſie zum Tauſch führen, der den Bedürfniſſen einer jeden abhilft. Die Erfahrung dieſer Vortheile führt ſie auf die Ver-

theilung der Arbeiten. Wer ſich mit dem Landbau beſchäftigt, fängt an, inne zu werden, daß er die Hütung der Herden, die Jagd und andere Arbeiten, die ihm ſeine Bedürfniſſe, da er einzeln lebt, auflegten, in Geſellſchaft Andern überlaſſen kann, ſo wie dieſe ihm den Landbau überlaſſen. Die Vortheile der Vertheilung der Arbeiten werden wahrgenommen, je mehr ſich die Geſellſchaft vergrößert, und ſie wird ſelbſt der Grund des Zuſammenziehens der Familien und der Vergrößerung der Geſellſchaft. Gewinnung der Producte des Fleißes in größerer Menge und von beſſerer Beſchaffenheit ſind die Vortheile aus der Vertheilung der Arbeiten. Dieſelbe Größe productiven Fleißes, wenn er in den einzelnen Zweigen einer zuſammengeſetzten Arbeit vertheilt iſt, liefert mehr und liefert beſſere Producte, als der unvertheilte Fleiß, da jeder Arbeiter verſchiedenartige Verrichtungen leiſtet, liefern kann. Denn wer von einer Arbeit zu einer andern mit ihr verſchiedenartigen geht, wendet in dieſem Uebergange eine Zeit auf, die er gewinnt, wenn er bey einerley Arbeit bleibt. Auch wird er aus der ſteten Beſchäftigung mit einerley Verrichtung Vortheile entdecken, die ihn zur Verkürzung der Arbeit führen.. Die Fertigkeit in dieſen Arbeiten wird größer, und er wird endlich ſich aufgefordert fühlen und glücklich in ſeinen Verſuchen ſeyn,

Maſchinen zu erfinden, deren Verrichtungen die Stelle ſeiner Arbeiten einnehmen werden. Die erſte Stufe der Vertheilung der Arbeiten iſt die Abſonderung des Fleißes, der der Natur ihre Producte abgewinnt, von demjenigen, der dieſe rohen Materien für den Gebrauch tauglich macht. Jeder dieſer Zweige der ſchon vertheilten Arbeit wird ſich in kleinere Zweige in dem Verhältniß zergliedern, in welchem ſich die Geſellſchaft und mit ihr die Nachfrage nach allerley Gegenſtänden des Bedürfniſſes ſich vergrößert. In den erſten Zuſtänden der Geſellſchaft werden viele Arbeiten ihren Mann noch nicht nähren. Er wird ſie noch mit andern verbinden müſſen. Die Geſellſchaft iſt nicht groß genug, daß z. B. die Fabrication eiſerner Nägel einen Menſchen ganz beſchäftigen müßte, um ihre Nachfrage zu befriedigen. Er wird mit ihr andere Arbeiten in Eiſen verbinden müſſen; und iſt die Geſellſchaft ſehr klein, ſo iſt er genöthigt, noch andere ganz davon verſchiedene Arbeiten zu vereinigen. Indem ſich aber die Menſchen vermehren, ſo vergrößert ſich die Nachfrage nach allerley Objecten des Bedürfniſſes, und ſelbſt ſolche zuſammengeſetzte Arbeiten, wodurch Objecte producirt werden, die für den Gebrauch einfach ſind, werden nach und nach in ihre Zweige aufgelöſet. Das Geſchäft des Tauſches, der bloße Verkehr wird ſelbſt ein abgeſonderter Zweig

des allgemeinen Fleißes. Die Nachfrage nach den Objecten der Bedürfniſſe wird das Object einer Nachfrage werden, und wird einen Fleiß rege machen, eine allgemeine Kunde der Bedürfniſſe und der Nachfragen im Volk hervorzubringen. Handel wird entſtehen, und auch dieſer Zweig des allgemeinen Fleißes wird ſich in viele Zweige vertheilen. Dieſer Fleiß des bloßen Verkehrs wird ſich derjenigen Waare, die im Verhältniß zu andern Waaren von großem Werth und von kleiner Quantität iſt, zum Mittel des Verkehrs bedienen; d. i., indem ſich die Geſellſchaft vergrößert, die Vertheilung der Arbeiten zunimmt, und der bloße Verkehr zu einem Geſchäfte geworden iſt, wird eine, oder es werden mehrere Waaren den Werth und den Gebrauch des Geldes erhalten. Was einer Theilung in jedem Verhältniß fähig iſt, und in der Aufbewahrung ſeinen Werth nicht vermindert, wird vor allen andern Waaren die Bedeutung des Geldes annehmen, d. i., es wird über ſeinen urſprünglichen Werth, da es eine Sache von unmittelbarem Gebrauch iſt, noch den beſondern Werth erhalten, daß es geſchätzt wird, weil man durch ſeine Veräußerung Dinge von unmittelbarem Gebrauch erhalten kann. In dieſem mittelbaren Gebrauch ſeiner bloßen Veräußerung beſteht ſein Werth und ſeine Bedeutung als Geld. In dem Laufe dieſer Ver-

theilung der Arbeit, da die Kenntniſſe deſſen, was zu jeder dieſer beſondern Verrichtungen gehört, zunehmen, werden nach und nach Nachfragen nach dieſen Kenntniſſen ſich hervorthun, und ein Fleiß wird erweckt werden, dieſe Nachfragen zu befriedigen. Endlich werden auch um ihrer ſelbſt willen Kenntniſſe und Künſte geſchätzt zu werden anfangen. Sie werden geſucht werden, und dieſe Nachfrage wird einen Fleiß erwecken, der auf die Cultur der Wiſſenſchaften und der ſchönen Künſte gerichtet iſt. — So iſt, (nach Smith und nach meinem Bedünken,) der natürliche Gang beſchaffen, den Menſchen gehen, indem ſie ein Volk werden, und iſt der Weg beſchaffen, auf dem das Volk in der allgemeinen Wohlfahrt fortſchreitet.

In dieſem Fortſchritt in der Nationalwohlfahrt fängt der Begriff des Capitals an, ſich im Volk hervorzuthun. Wer mehr erworben hat, als er zu ſeiner und ſeiner Familie Subſiſtenz bedarf, wird inne, daß er den Fleiß anderer Menſchen damit auffordern könne. Sein Capital ſetzt ihn in den Stand, die Menge und die Güte der Gegenſtände der Bedürfniſſe zu vermehren, auch wohl nach Gegenſtänden Nachfrage zu erwecken, die man vorhin nicht ſuchte, weil man ſie nicht kannte. Er belohnt den Fleiß ſeiner Arbeiter, und aus

der allgemeinen Nachfrage nach Dingen, die er ihr anbietet, zieht er einen Gewinn, der entweder ſein Capital vergrößert, oder der zu ſeiner Subſiſtenz verwandt wird.

Das Capital eines Menſchen kann allerley Geſtalten haben. In Aeckern, Gärten, Minen, Häuſern, rohen und verarbeiteten Erzeugniſſen der Reiche der Natur, und ſelbſt in Menſchen, ſofern er den Gebrauch ihrer Kräfte gemiethet hat und ſie ihm zu dienen verbunden ſind, kann ſein Capital beſtehen. Denn daſſelbe iſt derjenige Theil ſeines Vermögens, den er nicht verbraucht, ſondern ihn gebraucht, um durch dieſen Gebrauch zu gewinnen. Selbſt die perſönlichen Vermögen des Menſchen, ſofern er damit was leiſten kann, wonach Nachfrage vorhanden iſt, gehören zu ſeinem Capital. Sie ſind ſein angebornes, aber der Verbeſſerung durch eigene Cultur fähiges Capital. Um die Werthe verſchiedenartiger Capitalien im Verhältniß zu denken, dazu giebt Geld die Einheit her, und dieſe Einheit kann auch, (wie die Makute in Congo,) bloß imaginär ſeyn. Wenn aber der erweiterte Verkehr die Nachfrage nach reellem Gelde, als nach dem Mittel des Verkehrs, hervorgebracht hat, dann wird das Capital eines Menſchen auch in der Materie, die tauglich iſt, dieſe Nachfrage zu befriedigen, beſtehen können. Sie

wird als Waare von unmittelbarem Gebrauch, und ſie wird auch als Geld, um ſie wieder zu veräußern, geſucht. Derjenige beſitzt ſie als Capital, der die eine oder die andere Nachfrage befriedigt, und indem er das Capital ſelbſt behält, durch dieſen Gebrauch deſſelben gewinnt.

Derjenige Theil des Gewinnes aus dem Gebrauch des Capitals eines Menſchen, der der reine Ueberſchuß über den Theil deſſelben iſt, welchen der Beſitzer zu ſeiner Subſiſtenz verwendet, heißt Rente. Die natürliche Beſtimmung der Rente eines Capitals iſt die: das Capital zu vergrößern. Aus dem Gebrauch dieſes vergrößerten Capitals wird dem Beſitzer ein größerer Gewinn zufließen; und indem es die Objecte, wofür Nachfrage im Volk vorhanden iſt, vervielfältigt, wird es die Nationalwohlfahrt vergrößern. Dieſe Wirkſamkeit der Capitalien im Volk, indem ſie die Mittel der Subſiſtenz herbeyſchaffen, und dieſe Subſiſtenz einem jeden im Volk erleichtern, veranlaſſen eine Vergrößerung des Volks ſelbſt, und ſomit eine Vermehrung der perſönlichen Kräfte, die den ſchätzbarſten Theil des Capitals ausmachen, das in der Nation enthalten iſt. Sie ſuchen Fleiß und belohnen ihn.

Oft vergrößert die Rente das Capital nicht, und

der Beſitzer des Capitals verbraucht ſie zu ſeiner Subſiſtenz. Deſſen Capital groß genug iſt, um von der Rente deſſelben ſubſiſtiren zu können, kann den Gebrauch deſſelben einem Andern für die Rente überlaſſen, die dieſer ihm vom ganzen Gewinn zu geben hat. Ein jedes Capital iſt dieſer Vermiethung fähig. Auch kann der Miether eines Capitals ein ihm eigenes Capital anlegen, indem er dieſen Gebrauch eines fremden Capitals übernimmt. Wer ein Landgut pachtet, verbindet gewöhnlich ſein eigenes Capital, das in Wirthſchaftsgeräthen, Vieh u. ſ. w. beſteht, mit dieſem fremden Capital. Der Gewinn aus dem Gebrauch dieſes verbundenen Capitals enthält die Rente aus dem fremden Capital. Der zweyte Theil dieſes Gewinnes kann auch eine Rente enthalten, die dem Pächter ſelbſt zufließt, und er enthält auch die Portion, von der er lebt.

Der Inbegriff aller einzelnen Capitalien im Volk iſt das Nationalcapital. Jene zwey Theile, die ſich im Gewinn des einzelnen Capitals unterſcheiden laſſen, ſind als unterſchieden im Gewinn des Nationalcapitals zu denken.

§. 24.

Die Staatseinkünfte dürfen das Nationalcapital nicht vermindern und nur von der Rente deſſelben gehoben wer-

den. Unterſcheidung zwiſchen National- und Staatscapital. Vier Arten von Staatscapital.

Wenn die Einkünfte des Staats, die ihm zur Selbſterhaltung dienen, das Capital der Nation vermindern, ſo gleicht der Staat dem Menſchen, der, um ſich zu erhalten, von ſeinem Leibe zehrt. Das Nationalcapital iſt ein Heiligthum, von dem ſich Auflagen entfernt halten müſſen. Bloß von der Rente des Nationalcapitals darf der Staat ſeine Einkünfte erheben.

Nach der Frugalität eines Menſchen, und der Art, wie er über den Lebensgenuß denkt, wird ſich das Verhältniß richten, das er den Theilen des Gewinnes ſeines Capitals giebt. Nun verbietet zwar die Moral die nutzloſe Verwendung des Vermögens und das Uebermaaß der Genüſſe, weil der Verſchwender das geſellſchaftliche Capital und hiermit die allgemeine Wohlfahrt zu vergrößern unterläßt. Aber keine Pflicht ſteht dem frohen Genuß des Lebens entgegen, den uns ein mäßiger Verbrauch unſerer Einkünfte geben kann. Die Sittenlehre gebietet nicht, den Verbrauch unſeres Einkommens bloß auf die Befriedigung wahrer Lebensbedürfniſſe einzuſchränken. Die Maxime dieſer Frugalität iſt entweder das Laſter des Geizes, oder ſie iſt der Wahn, übermenſchlich ſeyn zu wollen, indem ſie von der allgemeinen Menſchenliebe ihr eigenes Subject ausnimmt.

Drückend ſind Erhebungen der Staatseinkünfte, wenn ſie ſchon den Theil des Gewinnes der Capitalien im Volk verkürzen, wodurch der frohe Lebensgenuß bewirkt wird. Wenn der Druck einer Auflage auch nur von einigen im Volk gefühlt wird, und eine Auflage dieſer Art eine Vergrößerung ihrer Capitalien ihnen unmöglich macht, ſo wird die Beſorgniß nicht ohne Grund ſeyn, daß zum mindeſten von einer Seite das Nationalcapital wirklich vermindert, und daß dieſe Auflage eine Verminderung deſſelben auch im Ganzen zur Folge haben werde.

Die wirkliche Gefahr des Vaterlandes, wenn ein mächtiger Feind ihm den Untergang droht, kann allein das Staatsoberhaupt zu Auflagen berechtigen, welche als drückende gefühlt werden und das Nationalcapital vermindern. Das Aufgebot der perſönlichen Vermögen, das Vaterland zu vertheidigen, iſt ſelbſt eine Auflage dieſer Art, welche den edelſten Theil dieſes Capitals vermindert, indem ſie der Nationalwohlfahrt einen Theil derjenigen Kräfte entzieht, wodurch ſie bewirkt wird.

Staatseinkünfte, welche das Nationalcapital verkürzen, vermindern die Nationalwohlfahrt. Aber auch der Fortſchritt der Nation in ihrer Wohlfahrt kann von Erhebungen der Staatseinkünf-

te auf mancherley Art gehindert werden. Sie können ihn gänzlich hemmen und die Nation auf dieſem Wege zum Stillſtande bringen. Sie können ihn auch bloß verzögern und kleiner machen, als er ohne dieſe Erhebungen geweſen ſeyn würde.

Jede Erhebung der Staatseinkünfte wird freylich zum mindeſten die Rente des Nationalcapitals vermindern. Wenn aber dieſe Einkünfte nicht verſchwendet, ſondern zur Erhaltung des Staats nach ſeinem zwiefachen Verhältniß angewandt werden, ſo entziehen ſie der Nationalwohlfahrt nichts. Denn das, daß das Volk ein Staat iſt, das macht ſeine Wohlfahrt und den Fortſchritt in derſelben möglich. Wenn aber die Auflagen das Nationalcapital angreifen, und wenn mit dieſen Erhebungen fortgefahren wird, ſo muß das Volk aufhören zu ſeyn, und damit auch der Staat zu exiſtiren aufhören.

Der Rente des Nationalcapitals kann mehr entzogen werden, als die wirklichen Staatsbedürfniſſe erfordern. Auch kann die Erhebungsart der Staatseinkünfte die Rente des Nationalcapitals verkürzen, welche bey einer andern Erhebungsart größer geweſen ſeyn würde. In beiden Fällen wird der Fortſchritt des Volks in ſeiner Wohlfahrt aufgehalten. Wenn die für die wahren Staatsbedürfniſſe viel zu großen Staatseinkünfte im Lande bleiben, und ent-

weder zur Anhäufung eines Schatzes aufbewahrt, oder vom Staatsoberhaupt zur Erhaltung eines glänzenden Hofes, zum Unterhalt einer unnützen Dienerſchaft und einer ſtehenden Armee, und ſelbſt zum Unterhalt einer überflüſſigen Schaar Finanzbediente verbraucht werden; ſo iſt dieſes Uebel zwar nicht ſo groß, als wenn dieſer Theil des Nationalvermögens dem Vaterlande entriſſen und gleichſam ins Meer geworfen würde: aber die Verzögerung des Fortſchrittes des Volks in ſeiner Wohlfahrt iſt doch ein Uebel, und es geſchieht dem Volk Unrecht, indem es ihm zugefügt wird.

Die Anhäufung eines Staatsſchatzes ſieht auf ein künftiges vielleicht unverſehens eintretendes Staatsbedürfniß. Dieſes Bedürfniß würde, wenn kein Staatsſchatz exiſtirte, nicht ohne drückende Auflagen befriedigt werden können. Aber Unzufriedenheit mit der Regierung könnte ſo Eingang in die öffentliche Meinung gerade zu einer Zeit finden, da auch die ſonſt militäriſche Regierung der *guten* öffentlichen Meinung bedarf. Auch wird der Staatsſchatz feindlichen Bedrohungen den Nachdruck nehmen.

Sofern der Staatsſchatz in einem aufgehäuften Mittel des Verkehrs beſteht, iſt er ein unwirkſamer Theil des Nationalcapitals. In den Händen des Volks würde er Fleiß ſuchen und Fleiß belohnen, er

würde die Gegenſtände der Bedürfniſſe vermehren und verbeſſern, einem jeden im Volk die Subſiſtenz erleichtern, die Volksmenge vergrößern, und ſo zur Vergrößerung des Nationalcapitals und ſeiner Rente wirkſam ſeyn. Die Nation wird reicher ſeyn, wenn ſie keinen Staatsſchatz hat, als ſie es mit demſelben iſt. Wenn alſo gleich die von einem dringenden Staatsbedürfniß verurſachte Verkleinerung oder Vernichtung dieſes Staatscapitals von Keinem im Volk unmittelbar gefühlt wird, und poſitive Beyträge dagegen vielleicht von jedermann empfunden werden, ſo wird doch einerley Aufwand dem reichen Volk mehr als dem weniger reichen zurücklaſſen. Das Staatscapital will aber auch wieder hergeſtellt werden; und obgleich die Nation das außerordentliche Staatsbedürfniß nicht fühlte, da es vorhanden war, ſo wird doch ſeine Laſt deſto mehr empfunden werden, wenn es nicht mehr vorhanden iſt. Die Exiſtenz eines Staatsſchatzes iſt nur relativ-nothwendig, ſo wie es die einer ſtehenden Armee iſt. Je weniger republikaniſch eine Regierung iſt, und je weniger die Grundſätze der Verfaſſung auch in Anſehung der öffentlichen Einkünfte auf eine republikaniſche Regierung hinwirken, indeſſen doch der Staat von benachbarten Staaten bedrohet wird, deſto mehr bedarf die Regierung und der Staat eines öffentlichen Schatzes

Einer Regierung, die von der guten Meinung ihres Volks ihre Macht nicht abhängig wiſſen mag, kann die Exiſtenz eines Staatsſchatzes nicht gleichgültig ſeyn. Seine Anhäufung erhält das Volk arm, indeſſen das Staatsoberhaupt durch ihn reich und mächtig iſt.

Der Staatsſchatz kann auch als Capital vom Staatsoberhaupt gebraucht werden, um eine Rente zu gewinnen. Beſteht er in Geld, ſo kann daſſelbe auf Zinſen ausgeliehen werden. Wenn aber auch dieſe Zinſen zu den wahren und beſtehenden Staatsbedürfniſſen angewandt werden, und der Unterthan eben deßwegen mit Auflagen weniger beſchwert wird, ſo wird doch die Wirkſamkeit dieſes Capitals zur Vermehrung der Nationalwohlfahrt geringer ſeyn, als ſie ſeyn würde, wenn es in den Händen des Volks geblieben wäre. Schon iſt der Uebergang deſſelben aus den Privatcaſſen in die öffentliche Caſſe, wodurch der Schatz ſeine Exiſtenz erhält, ein Zuſtand der Unwirkſamkeit. Auch iſt nicht zu vermuthen, daß dieſes Capital als Staatsſchatz ſo wohlthätig wirkſam ſeyn werde, als es als ein im Volk vertheiltes Capital ſeyn würde. Schon das kann dieſe Wirkſamkeit verdächtig machen, daß es von ſeinem natürlichen Wege abgeleitet worden. Als ein unter Privatbeſitzern vertheiltes Capital geht es mit der Erweckung

des Fleißes und Herbeyſchaffung der Gegenſtände der Bedürfniſſe den natürlichen Weg, der gerade zu dieſem ihm von der Natur geſetzten Ziel führt, die Bedürfniſſe im Volk zu befriedigen. Die Sorgfalt des Beſitzers, das, was er hat, zu erhalten und zu vermehren; die Ueberlegung, die er anſtellt, ob es gerathen für ihn iſt, es zu verleihen, und ſich mit den Zinſen deſſelben zu begnügen, oder es ſelbſt zu gebrauchen, es in Aecker oder Manufacturen zu verwandeln, oder auf den Handel anzulegen: das führt allem Anſehen nach ſchneller und ſicherer zur allgemeinen Wohlfahrt, als wenn das Staatsoberhaupt den öffentlichen Fleiß zu beleben unternimmt. Demſelben ſtehen auch Mittel zu Gebot, ſich ſeiner ausgeliehenen Capitalien und der Zinſen zu verſichern, oder auch ſelbſt einen Gebrauch von dem Staatscapital zu machen, die dem Staatsunterthan fehlen. Dieſe größere und wenigſtens ſicherere Rente des Staatscapitals iſt aber keinesweges als eine ſolche des Nationalcapitals anzuſehen. Der Gewinn dieſes Theils des Nationalcapitals iſt vielleicht ſtets ein reiner Verluſt deſſelben in ſeinen andern Theilen.

Das Staatscapital kann auch in Grundſtücken des Staatsterritorii beſtehen. Getreideboden, Waldungen, Bergwerke, Salzwerke, Gewäſſer und andere Theile des Bodens oder des Innern der Erde,

die durch ihre verſchiedenen nutzbaren Erzeugniſſe ſich unterſcheiden, ſind dieſe Arten von Staatscapital. Sie heißen Domänen. Der Gewinn aus dieſem Staatscapital gehört zu den Staatseinkünften. Um ihn zu erhalten, wird das Staatsoberhaupt ſeine Domänen entweder ſelbſt benutzen oder es wird ſie verpachten.

Der Beſitzer eines Capitals, der es ſelbſt gebraucht, will den Gewinn deſſelben mit Niemanden theilen. Obgleich die Rente deſſelben groß genug iſt, um davon ſubſiſtiren zu können, ſo unterzieht er ſich doch derjenigen Arbeit, die mit dem Gebrauch des Capitals verbunden iſt, um auch den Theil des Gewinnes zu behalten, mit dem der Miether ſeines Capitals ſich begnügen würde. Durch dieſen eigenen Gebrauch des Capitals gelangt die Rente deſſelben zu ihrer Beſtimmung, nicht verzehrt zu werden, ſondern das Capital zu vergrößern. Aber der eigene Fleiß des Eigenthümers kann oft den Gebrauch ſeines Capitals nicht beſtreiten. Die Größe oder die Beſchaffenheit deſſelben verlangt einen Fleiß, um den Ertrag zu erhalten, den es geben kann, den aber der Beſitzer ihm nicht widmen kann. Er vermiethet es, und hat an der Rente, die ihm gegeben wird, einen größern Gewinn, als ihm die eigene Benutzung des Capitals geben würde. Vermiethungen der Ca-

pitalien, worin ſie auch beſtehen mögen, erhalten in einer induſtriöſen und reichen Nation auf dieſem Wege ihren Urſprung. Indem ſie aus dem allgemeinen Beſtreben fließen, den größtmöglichen Gewinn von den Capitalien zu erhalten, gereichen ſie der Nation zur vergrößerten Nationalwohlfahrt.

Der Ertrag verpachteter Domänen wird, mit wenigen Ausnahmen, größer ſeyn, als der aus Benutzungen derſelben durch den Fleiß des Staatsoberhaupts ſelbſt. Schon findet der fleißige Privatmann es gerathen, Grundſtücke zu verpachten, die ſein Fleiß nicht verwalten kann. Wie wird es der Regierung, die ihren Pflichten genügen will, möglich ſeyn, ihre Landgrundſtücke ſelbſt zu benutzen? Verpachtungen der Domänen unter Bedingungen, welche die Klugheit auch des Privateigenthümers räthlich findet, werden, indem ſie auf einen größern Ertrag hinwirken, auch der Nationalwohlfahrt erſprießlicher ſeyn, als Verwaltungen derſelben von dem Staatsoberhaupt ſelbſt.

Aber Staatseinkünfte aus Domänen, wenn ſie auch aufs beſte benutzt werden, verkürzen die Rente des Nationalcapitals. Das Nationalcapital wird durch die Exiſtenz der Domänen an einer größern Rente gehindert. Ein Landgrundſtück als Privateigenthum eines einzigen Beſitzers vertheilt ſich

oft unter mehrere Eigenthümer, und oft geht es zur Vermehrung ſeines Landeigenthumes auf einen andern Beſitzer über. Wer ſein Capital zum Theil oder ganz aus Grundſtücken zieht, und es in eine andere Geſtalt verwandelt, erwartet einen größern Gewinn aus dieſer andern Form ſeines Capitals, ſo wie derjenige, der in Landeigenthum ſein Capital, das eine andere Geſtalt hatte, umwandelt, ihm die Beſtimmung giebt, die er für die beſte hält. Dieſer freye Verkehr mit Capitalien im Volk kann ohne Irrthum der Verkehrenden Statt finden. Die Größe und Beſchaffenheit der Capitalien, und die Art des Fleißes, den ihre Benutzung verlangt, beſtimmen die verſchiedene Annehmlichkeit derſelben. Aber eine größere Rente aus allen Capitalien im Volk, d. i., aus dem Nationalcapital, wird der Erfolg dieſes freyen Verkehrs ſeyn, wenn es jedem verſtattet iſt, ſeinem Capital diejenige Geſtalt zu geben, die ihn die vortheilhafteſte zu ſeyn dünkt. Nun ſind Domänen ein dem allgemeinen Verkehr entzogenes Capital. Die Nachfrage nach dieſer Geſtalt von Capital, (der in Landgrundſtücken,) kann durch ſie nicht befriedigt werden. Je größer ſie ſind, deſto kleiner wird die Rente des Nationalcapitals ſeyn.

Wenn alle Grundſtücke des Staats als Domänen exiſtirten, ſo ſcheint dieſer Zuſtand des Volks

auf den, daß es ein Volk ohne Vaterland iſt, hinzuwirken. Der Regent bedient ſich der Kräfte ſeiner Unterthanen, um zu gewinnen. Der Unterthan iſt ihm fremd, und muß die Geſeze des Willens, deſſen Güte ihn ernährt, anerkennen. Auf dieſen Zuſtand des Volks, der von dem der Knechtſchaft wenig entfernt iſt, ſcheint die Maxime der Vergrößerung der Domänen hinzuwirken.

Auch wird die Erſcheinung nicht ſelten ſeyn, daß das Staatsoberhaupt von dieſem Theil des Nationalcapitals zu Beweiſen ſeiner Gunſt Gebrauch machen wird. Für eine geringe Rente wird der Regent ſeinen Günſtlingen Domänen verpachten. Dieſe werden die Pachtung für einen höhern Preis Andern abſtehen. So werden jene reich werden. Aber einer unfruchtbarern Stelle, als dieſe iſt, kann ein Capital nicht zufallen. Denn der der Nationalwohlfahrt erſprießliche Gebrauch eines Capitals iſt nur von demjenigen Beſitzer zu erwarten, der durch Fleiß und gute Wirthſchaft es erworben hat.

Eben ſo wenig als Grundſtücke werden Staatscapitalien von anderer Geſtalt und aus denſelben Gründen der allgemeinen Wohlfahrt förderlich ſeyn. Man hat Staatscapitalien aus dem geſammten Nationalcapital noch nach einer andern und, wie es ſcheint, ſehr verwerflichen Regel gezogen. Gewiſſe

Producte des Bodens oder der Reiche der Natur überhaupt, innerhalb des Staatsterritorii, werden unter dem Namen: Regale, für Staatseinkünfte erklärt. Das Staatsoberhaupt iſt der einzige Beſitzer dieſer Capitalien im Volk. Sie werden von ihm entweder ſelbſt benutzt oder verpachtet. Erze, Salz, Salpeter, Bernſtein, Wild, u. ſ. w., ſind in vielen Staaten Staatseinkünfte aus einem Capital, das dem öffentlichen Verkehr entzogen iſt. Ihre Wirkſamkeit zur Beförderung der Nationalwohlfahrt iſt weit geringer, ſofern ſie als Staatscapital exiſtiren, als ſie es ſeyn würde, wenn ſie Gegenſtände des freyen Verkehrs wären. Was ſie aber mehr als Grundſtücke verwerflich macht, das ſind die Vexationen und wahren Ungerechtigkeiten, die mit Staatseinkünften aus dieſem Capital für den Unterthan verbunden ſind. Sie ſtören ihn oft in dem Gebrauche ſeines eigenen Capitals. Er darf das Wild nicht fangen, das die Früchte von ſeinen Äckern frißt. Er muß ſich die Durchſuchung ſeines Bodens gefallen laſſen, wenn auf und in demſelben ein Regale vermuthet wird. Auch iſt für ihn die Erhebungsart dieſer Einkünfte oft nicht weniger beunruhigend.

Geld, Grundſtücke und Staatscapitalien, die durch die Art ihres Productes über das ganze Staatsterritorium oder über einen Theil deſſelben

als ſolche bezeichnet ſind, ſind dreyerley Staats-capitalien von verſchiedener Art. Noch giebt es eine vierte Art von Staatscapital. Dieſe beſteht in Zweigen der Induſtrie, die als Capital, und zwar als Staatscapital, wirkſam ſind, ſofern der Staatsbeherr-ſcher ſich ſolche Zweige anmaßt und jeden Unter-than von dieſem Fleiß und dem Verkehr mit demſel-ben ausſchließt. Das Poſt- und Münzweſen, die Anlegung der Landſtraßen und Canäle, Zweige des Handels, z. B. Banken, auch Manufacturen, ſind ihrer Natur nach nicht als Capitalien zu denken. An ſich betrachtet ſind ſie Zweige des Fleißes, der nicht ſelbſt ein Capital, ſondern die Erwerbung eines Capitals iſt. Wer aber von einem Zweige der In-duſtrie jeden Andern ausſchließen kann, der beſitzt allerdings an demſelben ein Capital. Aus dieſem Be-griff dieſer Art von Staatscapital erhellet, daß daſ-ſelbe nicht als Theil des Nationalcapitals anzuſehen iſt, wie es die erſten Arten ſind.

Was von den vorigen Arten des Staatscapitals gilt, daß ſie nämlich die Vergrößerung des Natio-nalcapitals, und folglich den Fortſchritt des Volks in ſeiner Wohlfahrt hemmen, das gilt vielleicht noch mehr von Zweigen der Induſtrie; wenn das Staats-oberhaupt durch Bemächtigung derſelben ſie zu Staats-capitalien macht. Indem ſie dem Volk die Möglich-

keit, induſtriös zu ſeyn, verkürzen, ſo ſind ſie einer wirklichen Verminderung des Nationalcapitals gleich zu achten. Was aber kann das Publicum Gutes von den Producten eines Fleißes erwarten, der die Mitbewerbung ſcheuet und ſich vor derſelben ſicher ſtellt? Wenn das Staatsoberhaupt Zweige der Induſtrie aufbringt, und eine Zeit lang den Mitbewerber mit dem Staatsbürger macht, ſo wird es ſich um die Nationalwohlfahrt verdient machen. Wenn es ſich aber derſelben bemächtigt, ſo wird es den Fortſchritt des Volks in ſeiner Wohlfahrt unausbleiblich verzögern.

Das Staatsoberhaupt ſteht dem Zweige der Induſtrie, deſſen es ſich bemächtigt, entweder ſelbſt vor, und iſt ſelbſt Kaufmann und Manufacturiſt, oder es verpachtet ihn, indem es dem Pachter das Recht bewilligt, jeden Andern von dieſem Fleiße auszuſchließen. Vielleicht iſt die erſte Art der Benutzung dieſes immer unnatürlichen Staatscapitals minder der allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig, als es die zweyte Art iſt. Denn es iſt doch die Scheu vor der öffentlichen Unzufriedenheit, welche die Regierung und ihre Beamten beſtimmen wird, das Publicum nicht ganz zu vernachläſſigen. Der Pachter dieſes Erwerbszweiges nimmt dieſe Rückſicht nicht. Er iſt nur auf ſeinen Vortheil bedacht. Producte von ſchlechter

Beſchaffenheit, die eine geringe Auslage erfordern und doch nicht entbehrt werden können, vergrößern ſeinen Gewinn. Vortheilhafter für das Volk iſt noch die Verpachtung an Mehrere, weil ſie Mitbewerbung ſchafft. Aber das Intereſſe dieſer Mehrern, das durch keine Einmiſchung Anderer geſtört werden kann, wird ihnen doch die Maxime anrathen, nicht feindlich gegen einander zu handeln, und wird eine moraliſche Verbindung unter ihnen hervorbringen, wie die iſt unter Gliedern räuberiſcher Geſellſchaften, deren Treue gegen einander eine Treuloſigkeit gegen alle andere Menſchen iſt.

Die Exiſtenz des Gerichtshofes iſt ein Staatsbedürfniß, das nur durch Staatseinkünfte befriedigt werden kann. Es iſt daher unnatürlich, wenn er zu einer Quelle der letzten umgewandelt wird. Dieſe ihm aufgezwungene Beſtimmung muß ihn um ſeine Würde in den Augen des Volks bringen. Als eine Quelle der Staatseinkünfte unterſcheidet er ſich von Zweigen der Induſtrie, daß er nicht als Zweig der Induſtrie im Volk gedacht werden kann, welches ſeinem Begriff widerſpricht.

Wenn die Maxime angenommen iſt, gewiſſe Zweige des Fleißes zu Staatscapitalien zu machen, ſo ſcheint dieſe Theorie ſchon von ſelbſt dahin zu führen, ſich auch des geſchäftigen Müßigganges in glei-

cher Abſicht gleichſam als eines Zweiges der Induſtrie zu bemächtigen, und die öffentliche Nachfrage mit Ausſchließung jeder Mitbewerbung zu befriedigen. Hazardſpiele ſind dieſer Zweig eines Fleißes, der nichts producirt. Indem der Gewinner gerade um das Capital reicher wird, um welches der Verlierer ärmer wird, kann dieſer Wechſel des Beſitzers eines Capitals das Nationalcapital nicht vergrößern. Wenn der Hang zu dieſer falſchen Betriebſamkeit ſich im Volk verbreitet, ſo vermindert ſich in demſelben Grade die Luſt, ſich nützlich zu beſchäftigen. Lotterieen, zu welchen das Staatsoberhaupt ſelbſt die Spielluſtigen einladet und durch ſeine Beamten das Spiel führen läßt, und Verpachtungen derſelben und anderer Hazardſpiele ſind die Arten, wie das Staatsoberhaupt aus dieſem unnatürlichen und unmoraliſchen Staatscapital Einkünfte gewinnt. Es giebt noch ein nichtswürdigeres Gewerbe, deſſen als eines Erwerbzweiges im Volk ſich Regierungen zu bemächtigen pflegen, indem ſie für eine Rente die Freyheit, es zu treiben, verworfenen Perſonen bewilligen. Staatseinkünfte dieſer Art beſchweren ſichtbarlich keinen Menſchen. Und doch wird eine Regierung, die dieſer ganz unerlaubten Mittel ſich bedient, um Einkünfte zu gewinnen, der öffentlichen Achtung entbehren, die der auch in der Beſteuerung des Volks

ſtets rechtlich handelnden Regierung ſelbſt dann zu-fließen wird, wenn ſich das Volk von Auflagen beſchwert fühlen ſollte.

§. 25.

Einfluß der Staatscapitalien, ſofern ſie vorhanden ſind, auf die Nationalwohlfahrt, und Einfluß derſelben, ſofern ſie aufkommen. Staatseinkünfte aus Beſteuerungen. Perſonen-, Vermögensſteuer. Beſteuerung des Erwerbfleißes. Acciſe. Rechtliche Grundſätze der Beſteuerung der Form und der Materie nach.

Staatscapitalien, ſofern ſie vorhanden ſind, werden nur den Fortſchritt des Volks in ſeiner Wohlfahrt verzögern und dieſe Wohlfahrt ſelbſt nicht vermindern. Wenn aber Theile des Nationalcapitals dem öffentlichen Verkehr entzogen und zu Staatscapitalien gemacht werden, und eben ſo, wenn Zweige der Induſtrie den Händen des Volks entriſſen und Staatscapitalien werden, dann wird dieſer Einfluß des Staatsoberhaupts auf den öffentlichen Verkehr und auf die Gegenſtände desſelben die Nationalwohlfahrt ſelbſt vermindern. Dieſe Einrichtungen, indem ſie aufkommen, werden die Nation nöthigen, manchen Schritt, um welchen ſie auf dem Wege zu ihrer Wohlfahrt weiter gekommen war, zurück zu thun, und ſie wird denſelben Weg jetzt langſamer gehen, als vorhin, da dieſe Staatscapitalien nicht exiſtirten. Das aber,

daß die Erhebung der Staatseinkünfte von Staatscapitalien, die einmahl beſtehen, Keinen im Volk drückt, und daß Niemand die Hinderniſſe des Fortſchrittes in der allgemeinen und in ſeiner Privatwohlfahrt unmittelbar wahrnimmt, indeſſen er ſich doch immer der Möglichkeit, ſeinen Zuſtand zu verbeſſern, bewußt bleibt, das macht dieſe Erhebungsart annehmlich und ſcheint ihr den Vorzug vor Auflagen und der eigentlichen Beſteuerung des Volks zu geben. Dieſe zweyte Erhebungsart der öffentlichen Einkünfte muß unter der Idee einer gleichen Vertheilung dieſer öffentlichen Laſten getroffen werden, widrigen Falls dem einen Staatsbürger im Verhältniß zu andern Staatsbürgern Unrecht geſchehen würde, und dieſe Rückſicht hat die Erhebung der Staatseinkünfte von Staatscapitalien nicht zu nehmen. Durch Staatseinkünfte von Staatscapitalien wird dem Volk überhaupt Unrecht gethan, ſofern nämlich Staatscapitalien das Nationalcapital verkürzen, und das Volk einer geringern Wohlfahrt theilhaftig wird. Dieſe verkürzte Möglichkeit, zum Beſſern fortzuſchreiten, vertheilt ſich über Alle im Volk auf gleiche Art, wenn Theile des Nationalcapitals ſich in den Händen des Staatsoberhaupts befinden.

Wenn es wahr iſt, daß die Rente des Nationalcapitals größer ſeyn würde, wenn kein Theil deſ-

ſelben als Staatscapital exiſtirt, als wenn Staatscapitalien vorhanden ſind, ſo wird auch nicht geläugnet werden können, daß einerley Betrag von Staatseinkünften den Fortſchritt der Nation in ihrer Wohlfahrt weniger verzögern werden, wenn ſie von der Rente des Nationalcapitals gehoben werden, das ſich ganz im Volk befindet, als wenn ſie die Rente eines Staatscapitals ſind. Dieſer Vorzug der Beſteuerung des Volks vor dem Staatseinkommen aus Staatscapitalien mag aber wohl, das können wir einräumen, durch eine koſtbare Erhebungsart, die einen zu großen Theil der öffentlichen Taxen verzehrt, ehe ſie zu ihrer Beſtimmung gelangen, aufgewogen werden. Auch die unbequeme Zeit, zu welcher die Abgabe an den Staat vom Unterthan erhoben wird, da ſie gefordert wird, wenn ſein Capital den Gewinn noch nicht producirt hat, kann dieſen Vortheil vielleicht aufheben. Endlich kann die Beſteuerung mit Ungerechtigkeiten verbunden ſeyn, entweder daß das Geſetz die Steuerfreyheit gewiſſen Perſonen zuſichert, indeſſen Andere mit Abgaben deſto mehr beläſtigt werden, oder daß dem Betrug und der Beſtechung ein Spielraum verſtattet wird, um die öffentlichen Laſten von ſich ab- und ſie dem gewiſſenhaften Mann im vergrößerten Maaß zuzuwenden. Vielleicht läßt ſich behaupten, daß Ungerechtigkeiten dieſer Art der

Rente des Nationalcapitals mehr Abbruch thun kön= nen, als Staatseinkünfte, die aus Staatscapitalien hervorgehen. Zum mindeſten wird die ſehr beſchränk= te Wohlfahrt des ſchwer belaſteten Staatsbürgers ihm den Wunſch nach Befreyung von Abgaben durch die Exiſtenz von Staatscapitalien erwecken.

Scheinbar und doch falſch ſind die Grundſätze, welche für die Perſonenſteuer und für die Vermögens= ſteuer angegeben werden. Von der erſten wird ge= ſagt, daß ſie für die Sicherheit der Perſon, von der zweyten, daß ſie für die Sicherheit des Vermögens zu entrichten ſey. Da der Wohlthat des Staats, der Sicherheit ſeiner Rechte jedes Glied deſſelben im glei= chen Grade mit jedem andern theilhaftig wird, ſo kann auch nur die gleiche Vertheilung der öffentli= chen Laſten, welche die Staatsbedürfniſſe verurſachen, mit dem Rechte eines jeden beſtehen. Wird nun von dieſen Rechten das angeborne Seine, (die Perſon,) des Menſchen hervorgehoben, ſo iſt die Materie dieſes Rechts des einen Menſchen mit der jedes andern Staatsgenoſſen von gleichem Werth, und es ſcheint daher, daß die Beyträge gleich ſeyn müſſen, durch welche der Staat, der dieſe Wohlthat Allen gewährt, erhalten wird.

Aber ſo wie in dieſer Anſicht der Staatsgenoſſe als eine öffentliche Laſt gedacht wird, die vom Staat

getragen wird, und die Verbindlichkeit zu gleichen Beyträgen aus der gleichen Beſchwerde, die jeder macht, abgeleitet wird: ſo wird aus der eben ſo reellen Anſicht, nach welcher jeder Staatsbürger mit ſeinem perſönlichen Vermögen als eine mitwirkende Urſache der Wohlfahrt des Ganzen, welche von dem Fleiße Aller bewirkt wird, zu denken iſt, erhalten, daß die Beſteuerung eines Bürgers um ſo geringer seyn müſſe, je mehr dieſelbe die Möglichkeit, induſtriös zu ſeyn, für ihn beſchränkt. Wenn die Beſteuerung den Armen hindert, eine Familie aufzubringen, ſo hindert dieſelbe die Nation an der Vergrößerung ihrer Wohlfahrt. Denn die productiven Kräfte des Volks ſind die Gründe, welche die Nationalwohlfahrt bewirken.

Mit der Vermögensſteuer verhält es ſich eben ſo. Das äußere Seine des Staatsbürgers gereicht dem Staat, der es zu beſchützen hat, nicht bloß zur Laſt. Es iſt als Capital im Volk zur Vermehrung der allgemeinen Wohlfahrt wirkſam. Auflagen, welche einem Theil der Capitalien im Volk die Vergrößerung unmöglich machen, indem ſie ihnen die Rente wegnehmen, wirken dem Fortſchritt der Nation in ihrer Wohlfahrt entgegen. Die Geſichtspuncte der Beſchwerde, die der Schutz der Perſonen und des Vermögens dem Staate macht, ſtellen demnach die Be-

ſteuerung des Volks unter falſchen Rechtsgrundſätzen vor. Zwiſchen dem Staat, durch welchen die Theilhaftigkeit ſeiner Rechte eines jeden Gliedes deſſelben bewirkt wird, und einer Aſſecuranzanſtalt, die nach Verhältniß des Werths der Waaren, deren Sicherung ſie übernimmt, ſich einen Preis ausbedingt, iſt ein großer Unterſchied.

Eine Perſonenſteuer wird zum Theil eine Beſteuerung des Nationalcapitals ſeyn. In allen Fällen iſt ſie es, wo ſie die Exiſtenz des Beſteuerten verkümmert. Sie hindert aber die Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt in allen Fällen, wo ſie die Verbeſſerung des Wohlſtandes des Beſteuerten unmöglich macht. Wenn ſie dieſe Wirkungen für denjenigen nicht hat, der ſie zu entrichten hat, ſo iſt es in der That die Rente ſeines Capitals, welche beſteuert wird. Eben dieſes gilt von der Vermögensſteuer. In Anſehung ihres Effects führen daher dieſe Beſteuerungen unrichtige Benennungen. Die perſönlichen Dienſte des gemeinen Militärdienſtes, ſo wie das Pretium, das derjenige zahlt, der einen Andern ſtatt ſeiner zu dieſem Dienſte ſtellt, würde mit dem Namen der Perſonenſteuer zu belegen ſeyn, wenn der Effect der Steuer, d. i., dasjenige an dem Seinen des Staatsbürgers, das durch ſie verkürzt wird, bezeichnet werden ſoll. Aber dieſe Be-

nennungen ſollen die Rechtsgründe der Beſteuerung unterſcheiden, und dieſer Geſichtspunct iſt verwerflich, weil er die Perſon und das Vermögen des Unterthans bloß als Beſchwerde ſehen läßt, die dem Staat verurſacht wird, der ſie zu beſchützen hat.

Verwerflich ſind ferner alle Taxen, welche der freyen Beweglichkeit des Erwerbfleißes Hinderniſſe abgeben. Wenn die Freyheit der Induſtrie von dieſer und jener Art und des Verkehrs mit den Producten derſelben erkauft werden muß, ſo wird dieſe Abgabe dem Capital entzogen, noch ehe es den erwarteten Gewinn producirt hat. Der Zutritt zu einem Erwerbzweige iſt demjenigen verweigert, der nicht reich genug iſt, um dieſe Auslage zu machen. Indem ſo ſein Fleiß von derjenigen Richtung abgelenkt wird, die er nehmen würde, wenn dieſe Auflage nicht vorhanden wäre, und eben dieſe Auflage ihn beſtimmt, der vorhandenen öffentlichen Nachfrage nicht in dem Grade angemeſſen zu wirken, als ſeine perſönlichen Vermögen es verſtatten, wird die allgemeine Wohlfahrt weniger durch ihn befördert, als es geſchehen würde, wenn dieſe Taxe nicht exiſtirte. Zu dieſen den Erwerbfleiß beſchwerenden Auflagen, welche die Capitalien im Volk beſchneiden, noch ehe ſie den Gewinn producirt haben, gehören auch die Zölle. Der Fleiß des Verkehrs

mit den Producten des Fleißes wird beläſtigt, wenn für die Einfuhr oder Ausfuhr einer Waare in das Gebiet des Staats oder aus demſelben, und in Provinzen und Städte innerhalb dieſes Gebiets oder aus denſelben, Taxen bezahlt werden müſſen. Von dieſen Zöllen ſind aber die Abgaben zu unterſcheiden, welche für die Erlaubniß, auf gut unterhaltenen Wegen ſeine Waaren fortzubringen, für den Gebrauch der Anſtalten und der vorhandenen Hülfe, ſie über einen Fluß zu ſchaffen, oder für den kurzen und ſichern Weg eines Canals, den man ſie machen läßt, erlegt werden müſſen. Dieſe ſind Einkünfte aus einem Staatscapital, ſofern das Staatsoberhaupt dieſen Zweig des allgemeinen Fleißes, der in der Erleichterung des öffentlichen Verkehrs beſteht, dem öffentlichen Fleiß entzogen hat und jeden Unterthan von dieſem Fleiße ausſchließt. Zölle in jener engern Bedeutung gehören zu den Beſteuerungen, und der verkehrende Fleiß wird durch ſie beſteuert. Aber freylich läßt ſich vermuthen, daß alle und jede Producte eines Fleißes, deſſen ſich das Staatsoberhaupt bemächtigt, und von dem es den Unterthan ausſchließt, mit einer Taxe beladen ſeyn werden, die derjenige zu zahlen hat, der ſie haben oder von ihnen Gebrauch machen will. Staatseinkünfte, die hieraus fließen, ſind aus zwey Theilen zuſammengeſetzt. Sie

ſind zum Theil wirkliche Taxen, zum Theil aber Einkünfte aus einem Staatscapital, das wir unnatürlich nannten, weil es kein Theil des Nationalcapitals iſt, und nur als Zweig des allgemeinen Fleißes, der jede Mitbewerbung ausſchließt, als Capital wirkſam iſt. Daß dieſe Beſteuerungen dem öffentlichen Fleiß eine für die allgemeine Wohlfahrt entſprechende Wirkſamkeit anweiſen, und ihn von einer unfruchtbaren Richtung ablenken, wird zur Rechtfertigung dieſer Taxen geſagt. Wie aber kann die Nationalwohlfahrt wohl beſſer und ſicherer beſorgt werden, als wenn es jedermann verſtattet iſt, auf die öffentliche Nachfrage zu achten, und mit den Producten, die ſein Fleiß ihr darbieten kann, den größten Nutzen zu gewinnen? Eine Regierung, die in Maximen dieſer Art ſich verliert, ſcheint ihr Volk von einer Seite mit Glückſeligkeit überſättigen, und von einer andern Seite die Glückſeligkeit deſſelben beſchränken zu wollen. Jener Ueberfluß und dieſer Mangel ſind aber gleich ungedeihlich, und das wahre Nationalintereſſe verſchmäht dieſe väterlichen Geſinnungen.

Die mit dem Lehnsſyſtem verbundenen und bis auf unſere Zeiten ſich erhaltenen Abgaben, die bey dem Wechſel des Beſitzers des Lehnguts, oder für beſondere Begünſtigungen, z. B. Schulden zu contra-

hiren, das Lehn zu veräußern, und andere, erlegt werden müſſen, ſind Taxen, welche auf Capitalien im Volk fallen, indem ſie ihre Rente anticipiren. Lehen ſind, ſo wie Domänen, wenn nicht der allgemeinen Wohlfahrt ſelbſt, ſo doch dem Fortſchritt des Volks in derſelben hinderlich, indem ſie den Verkehr mit den Capitalien im Volk hemmen. Einige dieſer Taxen vermindern dieſe Hinderniſſe. Aber der Fortſchritt des Volks in ſeiner Wohlfahrt leidet immer Verzögerung, wenn Geſetze die freye Beweglichkeit der Capitalien im Volk hindern, und Taxen dieſelbe wieder herſtellen.

Die Taxe aus dem Wechſel des Beſitzers eines Capitals, welche urſprünglich auf Lehngütern haftete, iſt in vielen Staaten auch auf andere Capitalien ausgedehnt worden. Daß Kauf- oder Miethcontracte und andere Verhandlungen, wodurch Capitalien ſelbſt oder ihr Gebrauch von Einem auf den Andern übergetragen werden, eine juridiſche Verbindlichkeit nur dann begründen, wenn ſie auf Stempelpapier geſchrieben ſind, für welches eine Taxe, die in dem Verhältniſſe des Werthes des Uebertragenen ſteht, bezahlt werden muß, dieſe Beſteuerung erſchwert die freye Beweglichkeit aller Capitalien im Volk. Die Capitalien ſelbſt werden durch ſie beſteuert, da ſie erhoben wird, ehe die Capitalien den Gewinn producirt haben.

Daß die Vorurtheile des Standes wahre Verderbniſſe der öffentlichen Meinung ſind, das wird kein vernünftiger und um innern Werth ſich bewerbender Menſch bezweifeln. Die Abſtufungen der Stände, welche durch Titel bezeichnet werden, und der Grad der Verehrung, den jeder Stand zu fordern berechtigt iſt, mögen mit dem Geiſt militäriſcher Regierungen ſehr wohl zuſammenſtimmen. Dem Fortſchritte der moraliſchen Cultur des Volks wirken dieſe Vorurtheile entgegen. Die Einbildung, daß man des innern Werths entbehren könne, wenn man doch der Bezeichnung deſſelben theilhaftig iſt, und beynahe der Verluſt des Begriffs von innerm Werth des Menſchen, iſt die Folge dieſer verderbten öffentlichen Meinung. Das Staatsoberhaupt, das Titel für Geld giebt und dieſen moraliſchen Unſinn im Volk zu einer Quelle der öffentlichen Einkünfte macht, nährt dieſe öffentliche Verkehrtheit. Die Erhöhung aber zum Adelſtande führt Ungerechtigkeiten mit ſich, ſofern dem Edelmann mancherley Rechte zuſtehen, z. B. zu vornehmen und einbringlichen Staatsämtern und zu Staatswürden zu gelangen, die dem Mann von bürgerlicher Abkunft und von dieſem Stande verſagt ſind. Dieſe Standeserhöhung iſt eine moraliſche Erniedrigung desjenigen, der ſie ſich geben läßt.

Die Beſteuerung der Conſumtibilien, ſofern ſie als verkäufliche Waaren der öffentlichen Nachfrage angeboten werden, iſt die Acciſe. Der Verkäufer, der die Taxe bezahlt, läßt dieſe Auslage ſich von dem Käufer der Waare wieder erſtatten. Sie fällt zuletzt auf denjenigen, der ſie kauft, um ſie zu gebrauchen, und in dieſem Gebrauche ſie verbraucht. So ſcheint dieſe Taxe allein den Verzehrer zu beläſtigen. Sie ſcheint ſo von dem Willen eines jeden abzuhängen, ob er ſie bezahlen will oder nicht.

Wenn wahre Lebensnothwendigkeiten mit dieſer Taxe belegt werden, ſo iſt die Vorſtellung dieſer beruhigenden Seite, die man an ihr zu zeigen pflegt, eine Verſpottung des Armen. Arm iſt derjenige, von deſſen Capital ſich keine Rente gewinnen läßt, weil der ganze Gewinn zu ſeiner Suſiſtenz nothwendig iſt. Selbſt den Armen zu beſchatzen, der Nichts hat und dem Steuereinnehmer Nichts geben kann, und ſein Leben kummervoll zu machen, indem ihm die nothwendigen Mittel, ſein Leben zu erhalten, verkürzt werden, dahin zweckt die Beſteuerung der Lebensnothwendigkeiten durch die Acciſe ab.

Daß aber dieſe Taxe lediglich auf den Verzehrer der veracciſeten Waare, daß ſie alſo auf den Aufwand, und nicht auf das Einkommen des Staatsbürgers falle, dieſe Meinung iſt einer Berichtigung

bedürftig. Da der Preis der Waare um dieſe Taxe erhöhet wird, ſo wird allerdings kein anderer als der Conſument unmittelbar beſteuert. Aber die Acciſe hat auch mit der Beſteuerung des Erwerbfleißes eine ganz gleiche Wirkung. Je mehr ſie die Waare vertheuert, deſto kleiner wird die Nachfrage nach derſelben werden. Ein Theil des Nationalcapitals und desjenigen Fleißes, der auf ihre Production würde angelegt werden, wenn dieſe Taxe nicht exiſtirte, erhält durch ſie eine andere Richtung. Dieſe künſtliche Richtung des Fleißes iſt der allgemeinen Wohlfahrt ſelbſt dann nicht günſtig, wenn dieſe Taxe entbehrliche Waaren und Dinge, die zum Wohlleben gehören, vertheuert. Denn wie kann ſich die Nation wohl befinden, wenn ſie nach den Launen ihrer Regierung ihre Begriffe von Wohlbefinden beſtimmen ſoll? Die Erhebungsart dieſer Taxen macht ſie am meiſten verwerflich. Das Heer von Acciſebedienten, das ſie nothwendig macht, beſteht aus nützlichen Kräften, die der allgemeinen Wohlfahrt von ihr entzogen und unproductiv gemacht werden. Sie iſt ferner mit gewaltſamen Störungen des Verkehrs verbunden. Und des ungeſtörten Gebrauchs ſeiner gekauften Waare läßt ſie auch den Conſumenten nicht theilhaftig ſeyn, der vor der Nachforſchung nicht ſicher iſt, ob er die Acciſe bezahlt hat.

Mehr als jede andere Taxe reitzt die Acciſe die Verſchlagenheit, ſich derſelben zu entziehen. Sie hat nicht das Anſehen einer gleichen Vertheilung. Wer ſie entrichtet, wird nicht gewahr, daß Andere mit ihm von derſelben Beſteuerung in gleichem Grade erreicht werden. Seine Familie und ihre Bedürfniſſe ſind größer als die eines Andern. Indeſſen der Beytrag zur allgemeinen Wohlfahrt, den er leiſtet, indem er ihre productiven Kräfte vermehrt, größer iſt, als der, den Andere leiſten, wird er doch für ſeine größere Conſumtion zu einer größern Taxe angehalten. Die Wachſamkeit der Acciſebeamten über ſeine Verzehrniſſe vergrößert den Reitz, Gebrauch von den Mitteln zu machen, die ſich ihm offenbaren, um dieſer läſtigen Auflage zu entgehen. Die Beſtechlichkeit dieſer Beamten iſt der bequemſte und ſicherſte Weg, der ihn zum Ziele führt. Dieſe liſtigen Künſte ſcheinen mit Wahrhaftigkeit zu beſtehen und erlaubt zu ſeyn, um ſo mehr, je weniger auch der rechtlichſte Mann ſich des Vertrauens der Regierung theilhaftig findet. Dieſes Mißtrauen in ſeine Rechtlichkeit erweckt in ihm den Gedanken einer ſtillſchweigenden Uebereinkunft, ſich einander mit Verſchmitztheit zu begegnen. Der wirkliche Betrug iſt von dieſer Maxime nicht weit entfernt, und die Bedrohungen mit ſchweren Strafen einer jeden Verheim-

lichung der nicht veracciſeten Waare erleichtern dieſen Uebergang.

In einigen kleinen republikaniſch regierten Staaten, in welchen der Unterthan an ſeiner Regierung bloß den Erhalter des rechtlichen Zuſtandes zu ſehen gewohnt iſt, und Nichts von Rechten des Regenten weiß, die ſich auf dieſes Verhältniß nicht beziehen, in welchen der Unterthan von der zweckmäßigen Anwendung und der wirthſchaftlichen Verwaltung der Staatseinkünfte ſich verſichert hält, giebt es eine Vermögensſteuer von folgender Beſchaffenheit. Dem Gewiſſen des Unterthans iſt es überlaſſen, ſein Vermögen zu ſchätzen, ohne dieſe Schätzung angeben zu dürfen, und den verhältnißmäßigen Theil deſſelben zur öffentlichen Caſſe zu tragen, ohne ſagen zu dürfen, was er zu den öffentlichen Bedürfniſſen beygetragen hat. Was nun von dieſer allgemeinen Verſicherung von der Treue der Obrigkeit in der Verwaltung der öffentlichen Einkünfte ſich erwarten läßt, das beſtätigt die Erfahrung. Dieſe Quelle der öffentlichen Einkünfte iſt die ergiebigſte in dieſen republikaniſchen Staaten.

Ganz entſprechend dem oberſten Grundſatz einer gerechten Beſteuerung, welche die Renten der Capitalien im Volk, aus welchen das Nationalcapital zuſammengeſetzt iſt, in gleichen Verhältniſſen beſteuert,

iſt dieſe Beſteuerungsart freylich nicht. Die Bedürfniſſe des Staats müſſen befriedigt werden. Wenn der gewiſſenloſe Mann ſein Vermögen zu geringe ſchätzt, ſo muß die Taxe um dieſen Abgang erhöhet werden, und der Mann von Gewiſſen hat auch für den zu bezahlen, der innerlich zum Betruge aufgelegt iſt und von keiner Furcht vor Entdeckung davon abgehalten wird.

Aber dieſe durch die Erfahrung beſtätigte Bemerkung, daß im Allgemeinen der Unterthan bereit iſt, dem öffentlichen Bedürfniß ſeinen Beytrag zu leiſten, wenn er ſich von der gewiſſenhaften Verwaltung der öffentlichen Einkünfte verſichert hält, kann tugendhafte Regenten auf die wahren rechtlichen Grundſätze der Beſteuerung, der Form und der Materie nach, leiten.

Von einer republikaniſchen Regierung kann die Maxime nicht geſchieden ſeyn, mit der Beſchaffenheit und der Größe der öffentlichen Bedürfniſſe die Nation ſo genau bekannt zu machen, und ſie damit bekannt zu erhalten, als es möglich iſt. Auch die Quellen der öffentlichen Einkünfte und die Größe derſelben müſſen Gegenſtände der öffentlichen Kunde werden. Endlich muß die Verwaltung und Anwendung derſelben nicht vor dem Volke verborgen gehalten werden. Zu dem Weſen der republikaniſchen

Regierung gehört die Beſorgung dieſer öffentlichen Kunde. Sie kann von ihrem Begriff nicht getrennt werden. Dieſe Gegenſtände als Staatsgeheimniſſe anſehen wollen, das verträgt ſich mit der Idee dieſer Regierung nicht. Selbſt die unvollkommene, aus bloßen Vermuthungen des Statiſtikers hervorgehende öffentliche Kunde dieſer Gegenſtände, um welche eine Regierung ein negatives Verdienſt hat, wenn ſie die Oeffentlichkeit dieſer Unterſuchungen nicht verbietet, thut dieſem Begriff noch nicht Genüge. Durch fortlaufende Verzeichniſſe der vorhandenen Staatsbedürfniſſe, der Quellen und des Betrages der öffentlichen Einkünfte, und der Art und Weiſe, wie ſie zur Befriedigung der einzelnen Staatsbedürfniſſe angewandt werden und angewandt worden ſind, das Volk von dieſen Gegenſtänden zu unterrichten, das halten wir für eine unnachlaßliche Pflicht jeder Regierung, ſofern das Rechtsverhältniß derſelben als Staatsoberhaupts zum Volk beſtehen ſoll.

Dieſer Weg führt zum öffentlichen Vertrauen und zur Liebe des Volks zu ſeinem Regenten, und unausbleiblich wird dem Regenten die gute öffentliche Meinung zufallen, wenn er ſich entſchließt, ſo offen und ehrlich gegen ſein Volk zu handeln. Wenn dieſer Weg einmahl betreten iſt, und die öffentliche Meinung an dieſe Kunde und an dieſelbe als einen

Grund ihres Vertrauens zur Regierung gewöhnt worden iſt, ſo wird es dem Regenten und ſeinen Nachfolgern nicht wohl möglich ſeyn, ſich wieder davon zu entfernen. Dieſe einmahl angenommene Maxime wird für die Zukunft die Regierung mehr als irgend eine andere von der guten öffentlichen Meinung abhängig machen. Sie wird ſich genöthigt ſehen, um dieſe gute öffentliche Meinung bemüht zu ſeyn.

Dieſe von der Regierung hervorgehende und von ihr beſorgte Oeffentlichkeit aller Gegenſtände der Staatsökonomie, verbunden mit den wirkſamen Grundſätzen des öffentlichen Rechts, und vorzüglich mit dem Verſprechen des Regenten beym Antritt der Regierung, für die ordentlichen Staatsbedürfniſſe dem Volk nicht eigenmächtig Taxen aufzulegen, dieſe Staatsbedürfniſſe und ihre Größe zur Kunde der Repräſentation des Volks zu bringen und durch dieſelbe das Volk ſich ſelbſt beſchatzen zu laſſen, wird einen heitern Zuſtand der Geſellſchaft herbeyführen. Wenn jedermann ſich von der treuen Verwaltung der Staatseinkünfte verſichert hält, und im Verhältniß zu Andern ſich nicht ungerecht behandelt findet; wenn jeder, der dem Staat das Seine entzieht, das Verwerfungsurtheil gegen ſich ſelbſt ausſprechen muß: ſo werden die Beyträge zu den öffentlichen La-

ſten gewiſſenhaft und willig entrichtet werden, und Niemand wird ſich in der Verbeſſerung ſeines Wohlſtandes durch die öffentlichen Laſten aufgehalten finden.

Die wahren Grundſätze der Beſteuerung der Materie nach, welche die Wirkung der Beſteuerung der bloßen Rente aller in der Nation befindlichen Capitalien in gleichem Verhältniß hervorbringen, werden auf dem Wege der Publicität aller Gegenſtände der Staatsökonomie von Seiten der Regierung und der ungehinderten Publicität der Urtheile eines jeden über dieſe Gegenſtände erkannt und immer vollkommener erkannt werden.

Das wirkſame, eine Rente hervorbringende Capital eines Menſchen kann nicht leicht vor ſeinen Mitbürgern verborgen bleiben. Die Schätzung ſeines Capitals und der Rente deſſelben darf daher nicht ganz von ſeiner eigenen Angabe abhängen. Auf dieſe von ſeinen im Ruf der Rechtſchaffenheit ſtehenden Mitbürgern geſchätzte Rente iſt im Verhältniß der allgemeinen Taxe zu der Rente des Nationalcapitals die Steuer zu legen, die er dem Staat zu entrichten hat. Durch den Gebrauch dieſer Methode der wechſelſeitigen Schätzung wird ſie ſich vervollkommnern, und ſchwerlich wird eine andere gefunden werden, welche die Nation dem Ziele näher füh-

ren kann, daß erſtens die öffentlichen Einkünfte das Nationalcapital nicht vermindern, daß ſie zweytens nur die Rente deſſelben vermindern, und daß ſie drittens die Rente aller einzelnen Capitalien im gleichen Verhältniß beſchweren.

Die Mannigfaltigkeit der Taxen hat, wie es ſcheint, in der Beſorgniß der Regenten ihren Grund, daß die öffentliche Meinung ſich gegen ſie erklären werde, wenn eine directe Steuer dem Volke die großen Laſten ſichtbar macht, die ihm aufgelegt werden, ohne ihm die Ueberzeugung zu geben, daß ſie ihm zum Heile gereichen. Auch das Fundament militäriſcher Regierungen, ſo unerſchütterlich das Gebäude einer von der guten öffentlichen Meinung unabhängigen Gewalt zu ſtehen ſcheint, giebt nach, wenn die Laſten dem Volke ſichtbar werden, die es beſchweren, ohne ihm zu nützen. Unter allen Fundamenten iſt noch eine ſtehende, wohl diſciplinirte Armee, deren Sold durch die öffentlichen Taxen ihr nicht verkürzt zu werden ſcheint, der feſteſte Boden für eine Regierung, die wenig Rückſicht auf das öffentliche Gefühl dieſer Beſchwerden nehmen mag. Aber dieſe allgemeine Unzufriedenheit kann auch die Armee ergreifen, und kluge Regenten bedienen ſich lieber des Mittels, dieſe Taxen mannigfaltig und indirect zu machen, um ſie den Augen des Volks zu

entziehen. Dieſe ſcheinbar wohlthätige Täuſchung hervorzubringen, iſt aber eine koſtbare Kunſt. Damit das Volk ſeine Laſten nicht wahrnehme, müſſen ſie vervielfältigt werden. Auch wird die Verſicherung der Regierung von dieſer Unſichtbarkeit der Hinderniſſe, die ſie dem Fortſchritt der Nation in ihrer Wohlfahrt in den Weg legt, ſie zu Erſparniſſen und wirthſchaftlichen Maximen nicht aufgelegt machen. Aus dieſem Syſtem der indirecten Taxen ſteigt ein Fundament für militäriſche Regierungen hervor, und das iſt es, was ſolchen Regierungen dieſes Syſtem vorzüglich angenehm macht. Eine große Schaar von Staatsbeamten iſt nöthig, um es in Bewegung zu erhalten. Dieſe beſoldeten Diener der Regierung ſind zwar keine Macht, beſtimmt, das über Bedrückung unzufriedene Volk im Zaum zu halten; aber ſie, und mit ihnen alle, welche für das Recht, Andere von ihrem Erwerbzweige auszuſchließen, eine Steuer bezahlt haben, ſind von der Weisheit der Regierung, von ihrem Recht, das Volk nach Belieben zu beſchatzen, und von der Güte jeder Beſchatzungsart überzeugt, und ſie machen keinen unbeträchtlichen Theil der öffentlichen Meinung aus.

Das Verſprechen des Regenten, daß er für die ordentlichen Staatsbedürfniſſe nicht eigenmächtig, ſondern durch ihre Repräſentanten die Nation ſich

ſelbſt beſchatzen, und die Angabe der Staatsbedürfniſſe von dieſer Repräſentation prüfen und anerkennen laſſen werde, iſt eine Forderung des öffentlichen Rechts, damit die Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes zu einer dieſer Idee entſprechenden Wirkung zureichen. Eine unzweydeutige Regel iſt dieſes Verſprechen für das Volk, aus welcher eine mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende gute oder üble öffentliche Meinung von ſeinem Regenten hervorgehen wird. Ein Verſprechen des Regenten aber, auch dann, wenn außerordentliche Staatsbedürfniſſe ſich hervorthun, da der Staat in Gefahr iſt, unterzugehen, wenn dieſe Bedürfniſſe nicht gleich befriedigt werden, auch unter dieſen Umſtänden die Nation nicht ſelbſt zu beſchatzen, oder durch freywillige Anleihen von den Reichen im Volk, oder von Unterthanen anderer Staaten und ihren Regierungen die Mittel zur Ableitung dieſer Gefahr herbeyzuſchaffen, dieſes Verſprechen würde ein Widerſpruch des öffentlichen Rechts mit ſich ſelbſt ſeyn. *)

*) Herr Kröncke, in ſeinem belehrenden und vortrefflichen Werk: Ueber das Steuerweſen nach ſeiner Natur und Wirkungen, behauptet ebenfalls den Vorzug der directen Beſteuerung vor jeder indirecten. Er nimmt dieſe Ausdrücke in der Bedeutung, worin ich ſie nehme. Directe Steuern fallen, nach ihm, demjenigen zur Laſt, von dem der Staat ſie unmittelbar erhebt; indi-

§. 26.

Dritte Beſtimmung des unmittelbaren Rechtsverhältniſſes des Staatsoberhaupts zum Unterthan, die ſich auf die Ausführung der Staatsidee bezieht. Polizeygeſetze und der Begriff, dem ſie zu entſprechen haben.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts, den Staat zu erhalten, iſt der Grund ſeiner Rechte, den Unterthan zu perſönlichen Dienſten aufzufordern und ihn zu beſchatzen. Der Gebrauch dieſer Rechte gewährt dem Staatsoberhaupte die Mittel, den Staat zu erhalten.

recte ſind diejenigen, welche dem unmittelbaren Bezahler nicht zur Laſt fallen, ſondern von ihm auf ſeine Waare geſchlagen werden. Zu dem vielleicht wahren und moraliſchen Grunde, warum indirecte Steuern, wenn ſie einmahl in einem Lande eingeführt ſind, durchaus nicht plötzlich, ſondern nur ſehr allmählig abgeſchafft werden dürfen, daß nämlich in vielen Menſchen die Luſt, zu genießen, aber nicht Arbeitſamkeit in gleichem Verhältniß möchte vergrößert werden, wenn die durch ſie verurſachte Vertheuerung der Waaren plötzlich aufhört, welchen Grund Herr Kröncke anführt, kommt noch dieſer: Der Betrag der Staatseinkünfte aus indirecten Steuern iſt der Regierung genau genug bekannt; der aus der directen Beſteuerung, *wenn ſie eingeführt wird*, iſt es nicht. Jene gewiſſen Einkünfte können für dieſe ungewiſſen nicht aufgegeben werden. Nur einer patriotiſch geſinnten und republikaniſchen Regierung kann der Gedanke kommen, eine directe Beſteuerungsart einzuführen, und es ſcheint, daß auch nur dieſe ihn glücklich ausführen werde. Wenn ſie ſich dazu entſchließt, ſo muß ſie auch den Entſchluß faſſen, den Betrag der Einkünfte aus den bisherigen Quel-

Geſetzgebung, Regierung und Gerichtshof ſind die Bedingungen, von welchen die Theilhaftigkeit der Rechte eines jeden, d. i., der rechtliche Zuſtand des Volks, abhängt. Aber vermittelſt der öffentlichen Meinung von ſeiner höchſten Gewalt **macht** der Regent wirklich jeden ſeiner Rechte theilhaftig. Er **führt die Staatsidee aus.**

Wer die Mittel zur Ausführung eines Begriffs herbeyſchafft, führt hierin dieſen Begriff noch nicht

len der Nation offen anzugeben, und eben ſo offen den Betrag der directen Steuern, zu deren Verſuch ein vergrößertes Staatsbedürfniß ſie veranlaßte, ihr vorzulegen. Wenn die Regierung auf dieſem Wege zur Kunde der neuen Quelle der Staatseinkünfte gekommen, und der Nation dieſe Kunde nicht verbirgt, ſo wird ſie endlich mit Gewißheit des Betrages der Einkünfte aus der directen Beſteuerung und mit Ueberzeugung von der Zufriedenheit des Volks mit dieſer Umwandlung, nicht bloß die indirecten Steuern aufhören laſſen, ſondern auch ihre Staatscapitalien aufgeben können. Wie Herr Kröncke über die Prägravation durch Steuern gewiſſer Capitalien und der Begünſtigung anderer urtheilt, daß nämlich nur der erſte Eigenthümer derſelben entweder ungerecht belaſtet, oder zur Beläſtigung Anderer begünſtigt wird, dem ſtimme ich bey. Wenn dieſe Laſten oder dieſe Begünſtigungen für die folgenden Beſitzer, die ſchon im Kaufpreiſe dieſe große Taxe oder die Steuerfreyheit mit in Anſchlag brachten, wieder aufgehoben werden, ſo wird die Ungerechtigkeit wiederhohlt, das iſt gewiß; daß aber um deßwillen dieſe Beläſtigungen oder Begünſtigungen gewiſſer Capitalien für

aus. Indem das Staatsoberhaupt von ſeinen Rechten auf das perſönliche und auf das Realvermögen des Unterthans Gebrauch macht, ſo gewinnt er die Mittel, die Staatsidee auszuführen. Wenn aber wirklich jedermann ſeiner Rechte gegen jeden Andern durch den Regenten theilhaftig gemacht wird, ſo wird die Staatsidee von ihm ausgeführt. **Die Ausführung der Staatsidee heißt die Polizey.**

ewige Zeiten bleiben ſollen, darin bin ich nicht der Meinung dieſes Schriftſtellers. Mit dieſen Beſteuerungen verhält es ſich wie mit unweiſen Civilgeſetzen, z. B. Zunftgeſetzen. Bloß im Anfange, da ſie gegeben wurden, waren ſie ungerechte Geſetze. Sie hören aber nie auf, *unweiſe* Geſetze zu ſeyn, die den Fortſchritt der Nation in ihrer Wohlfahrt ſehr merklich behindern. Eine aufgeklärte Geſetzgebung wird Grundſätze für die allmählige Befreyung des Nationalcapitals von dieſen Feſſeln anzunehmen haben. Kein begünſtigter Capitaliſt wird dieſe Wirkſamkeit der Geſetze mit Grund eine Ungerechtigkeit nennen können. Es müßte auch ſonſt folgen, daß Capitalien, deren Beſitzer ſich für gänzlich unbeſteuerbar halten, und das Privilegium einer abſoluten Steuerfreyheit auch gründlich darthun können, durch keine Beſteuerung, die ein neues Staatsbedürfniß nothwendig macht, angefochten werden können, weil auch dieſe Beſitzer im Kaufpreiſe auf dieſe Steuerfreyheit geſehen haben. Gegen dieſe Folgerung erklärt ſich Herr Kröncke. Sie ſcheint aber nothwendig zu ſeyn, wenn man ſich mit der Anſicht begnügen will, daß, nachdem einmahl dieſe Ungerechtigkei-

Aus dieſem Begriff wird ſich ein dritte s unmittelbares Rechtsverhältniß des Staatsoberhaupts zum Unterthan ergeben. Die Unterthänigkeit des letzten wird auch Pflichten gegen das Staatsoberhaupt begreifen, die ſich auf die Ausführung der Staatsidee beziehen.

Ein Staat ohne Polizey iſt eine That ohne Handlung, die Idee des Staats aber noch kein wirklicher Staat. Damit eine Polizey exiſtire, dazu

ten geſchehen ſind, die Capitalien ihren natürlichen Gang gehen, und keinem der folgenden Beſitzer Unrecht geſchieht oder auf Koſten Anderer eine Gunſt erwieſen wird. — Aber auf die Rente, d. i., auf denjenigen Theil des Gewinnes des Capitals, worin es auch beſtehen mag, der zur Vergrößerung des Capitals beſtimmt iſt und nicht verzehrt wird, muß die Taxe fallen, und nicht, wie Herr Kröncke annimmt, auf die Capitalien oder Kräfte ſelbſt. Daß ein Menſch einen größern Theil des Gewinnes ſeines Capitals verbraucht, als ein anderer, deſſen Capital und Gewinn deſſelben eben ſo groß iſt, das wird man nicht für einen Einwurf gegen die Ausführbarkeit der obigen Idee einer gerechten Beſteuerungsart halten. Zwiſchen der Verzehrniß einer ſchwelgenden Familie und einer gleich großen, die ihre Conſumtion auf Lebensnothwendigkeiten beſchränkt, giebt es eine mittlere Beſtimmung, welche doch für das Maaß nothwendiger Bequemlichkeiten des Lebens, wenn auch nicht für das der Lebensnothwendigkeiten gelten wird. Derjenige Theil des Gewinnes der Capitalien, der über dieſe Beſtimmung reicht, iſt Rente und iſt beſteuerbar.

ſind Geſetzgebung, Regierung und Gerichtshöfe vorhanden. Das Volk wird mit Abgaben beſchwert und zu perſönlichen Dienſten aufgefordert, bloß damit eine Polizey vorhanden ſey.

Die allgemeine Verſicherung, daß jede Uebertretung eines Geſetzes ein Uebel zur Folge hat, das die Luſt vertilgt, die von der Uebertretung erwartet werden kann, bringt eine allgemeine Folgſamkeit und die Unterwerfung des Willens eines jeden unter das Geſetz des allgemeinen Willens hervor. Die Exiſtenz der Polizey bewirkt dieſe allgemeine Verſicherung von der den Uebertreter der Geſetze treffenden Strafe. Wenn man nicht ſelten von Verbrechen hört, zu welchen der Thäter unbekannt bleibt, oder nicht gefunden wird, oder nicht ſelten verurtheilte Verbrecher der Strafe entgehen, ſo iſt die Polizey von ſchlechter Beſchaffenheit. In dem Grade ſie ſchlecht iſt, iſt der rechtliche Zuſtand des Volks unvollkommen und der Staat dem bloßen Namen nach vorhanden.

In denjenigen wirkſamen Anſtalten, die keinem Menſchen einen Grad von Verſicherung verſtatten, daß er als Uebertreter der Geſetze unbekannt bleiben, oder der Vollziehung des richterlichen Urtheils gegen ihn entgehen werde, beweiſet ſich das Daſeyn der Polizey. Durch Rechte des Staatsoberhaupts ge

gen den Unterthan, und demnach durch Pflichten des letzten gegen den erſten, die ſich auf die Ausführung der Staatsidee beziehen, werden dieſe Veranſtaltungen denkbar und möglich ſeyn.

Geſetze heißen Polizeygeſetze, wenn ſie dem Verkehr der Staatsbürger mit ihren perſönlichen und ihren Realvermögen Regeln zum Behuf der Wirkſamkeit der Polizey vorſchreiben, indeſſen ſie den Verkehr ſelbſt nicht ſtören und beläſtigen. Je weniger ſie den Verkehr beſchweren, und je tauglicher ſie doch für die Wirkſamkeit der Polizey ſind, deſto vollkommener ſind ſie.

Die Materie der Polizeygeſetze wird nach der verſchiedenen Beſchaffenheit der Vergehen und ihrer Begehungsart verſchieden ſeyn. Auch die mannigfaltigen Zuſtände des Volks, die Volksmenge und die Größe des Verkehrs an verſchiedenen Orten, mancherley örtliche Beſtimmungen und beſondere Umſtände eines Orts, die entweder immer dauern, oder auch zu ſeyn aufhören, werden ſehr verſchiedene Polizeygeſetze nöthig machen. Auch wird die Unvollkommenheit eines Polizeygeſetzes, da es eine den Verkehr der Menſchen wirklich beläſtigende Regel enthält, doch eine relative Vollkommenheit ſeyn, wenn nämlich unter gewiſſen Umſtänden durch keine andere Regel jene allgemeine Verſicherung von der

Strafe, die den Verbrechen folgt, erhalten werden kann.

Damit der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt keine Störung widerfahre, mögen nach Beſchaffenheit der Handlungen, die ſie ſtören können, auch nach Verſchiedenheit der Staatsverfaſſung, und der Regierung, ob ſie militäriſch oder republikaniſch iſt, ſehr verſchiedene Polizeygeſetze nothwendig ſeyn. Ein Geſetz, welches öffentliche Einladungen der Bürger, um ſich über politiſche Gegenſtände zu unterhalten, und zahlreiche Verſammlungen, welche dieſe Abſicht haben oder haben können, verbietet, kann nach Umſtänden gerecht und ein nothwendiges Polizeygeſetz ſeyn. Wenn zu beſorgen iſt, daß aus der freyen Oeffentlichkeit der Urtheile über politiſche Gegenſtände dieſe Störung der öffentlichen Meinung entſpringen werde, ſo werden Cenſurgeſetze dieſe Freyheit beſchränken müſſen. Daß öffentliche Urtheile die öffentliche Meinung der Regierung abwendig machen können, daß die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt dadurch erſchüttert werden und mit ſich ſelbſt in Widerſtreit kommen könne, das wird Niemand zweifelhaft machen wollen. Wenn nun auch zugeſtanden würde, daß die Preßfreyheit dieſe Wirkung nur dann haben kann, wenn die Regierung des öffentlichen

Vertrauens wirklich unwürdig iſt, ſo iſt doch der Zuſtand des Volks auch unter einer despotiſchen Regierung noch immer ein rechtlicher Zuſtand, und man wird Polizeygeſetze preiswürdig finden, welche die Producte des Schriftſtellers der Cenſur unterwerfen, damit jene öffentliche Meinung nicht geſtört und ein rechtloſer Zuſtand nicht herbeygeführt werde. Dieſes Unglück der Anarchie kann über ein Volk durch die Preßfreyheit gebracht werden, wenn daſſelbe an politiſche Freyheit nicht gewöhnt und es derſelben unkundig iſt. Aber die Verſagung oder Beläſtigung des Verkehrs der Menſchen mit ihren Urtheilen, und zwar mit Urtheilen über das Recht, das jeden Gegenſtand an Wichtigkeit übertrifft, erhält das Volk in dieſer Unreife. Die Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes, welche ihn mit ſeiner Idee zuſammenſtimmend und die Regierung von der guten öffentlichen Meinung abhängig machen, werden eben daher nicht aufkommen, weil die Regierung den Verkehr der Gedanken hindert. Wenn bey der größten Freyheit der Oeffentlichkeit der Urtheile über jeden Gegenſtand des öffentlichen Rechts doch jedermann in Anſehung der innern Ruhe und der Feſtigkeit des bürgerlichen Zuſtandes unbeſorgt bleibt, Beſorgniſſe aber entſtehen, ſobald die Preßfreyheit angegriffen wird; ſo iſt dieſe Erſcheinung das Zeichen

von der Exiſtenz einer wahren politiſchen Freyheit. Dieſelbe hervorzubringen, und Polizeygeſetze, welche die Preßfreyheit beſchränken, allmählig überflüſſig und zuletzt unmöglich zu machen, dieſe Pflicht iſt jede Regierung ihrem Volke ſchuldig.

Ein großer, dem öffentlichen Recht gefährlicher Irrthum iſt die Meinung, daß die innere Ruhe des Staats ohne Cenſurgeſetze und ohne eine Polizey, die über ihre Beobachtung wacht, nicht beſtehen könne, und daß wohl gar von dem Begriff eines wohlgeordneten Staats dieſe Polizeygeſetze nicht zu trennen ſind. Sie ſind nur relativ-nothwendig. Dieſe Nothwendigkeit, wo ſie auch vorhanden iſt, iſt ein unfehlbares Merkmahl, woran ſich erkennen läßt, daß der Staat nicht wohlgeordnet iſt, daß die Maximen der Regierung das Licht ſcheuen und vor dem Richterſtuhl der öffentlichen Meinung nicht beſtehen werden, und daß dem öffentlichen Recht Bedingungen des rechtlichen Zuſtandes fehlen, die den Regenten nöthigen, um die gute öffentliche Meinung bemüht zu ſeyn. So relativ-nothwendig, und doch der Nationalwohlfahrt und dem Rechte der Menſchen ſchlecht entſprechende Polizeygeſetze ſind auch diejenigen Geſetze, welche gegen den Anwachs des Reichthums der Bürger wirken, damit die öffentliche Meinung von dem Reichthum eines Unterthans

nicht zu einer öffentlichen Meinung von ſeiner höchſten Gewalt ausſchlage. Fehlerhafte Geſetze des Civilrechts, welche eine Klaſſe Unterthanen begünſtigen, indeſſen ſie den Verkehr Anderer mit ihren Capitalien und den Producten derſelben beläſtigen, vermögen dieſen übermäßigen Anwachs des Reichthums eines Unterthans oder einiger zu bewirken, und freylich auch die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt auf ſie zu bringen. Gegen dieſe Wirkungen eines ſo fehlerhaften und ungerechten Civilrechts ſind Polizeygeſetze nothwendig, die dieſe Vergrößerung des Reichthums zu verhindern ſtreben. Dieſen Polizeygeſetzen ſteht an der Spitze das Geſetz vollſtändig despotiſcher Regierungen, das den Reichen, deſſen Reichthum die Regierung mit dem Verluſt ihrer Macht bedroht, für einen Verbrecher anſieht, der ſeines Vermögens beraubt werden, ins Exil verwieſen oder gar getödtet werden müſſe; ein Geſetz, das vollzogen wird, ohne gegeben zu ſeyn, und deſſen Vollziehung daher auch keines richterlichen Spruchs bedarf. Wo dieſes Geſetz im Gebrauch iſt, da wird es für ein nothwendiges Uebel gelten, dem bekannten Grundſatze nach: es iſt beſſer, daß ein Menſch ſterbe, denn daß Alle verderben. Niemand wird zweifeln, daß ein Staat, der, um zu beſtehen, ſolcher Polizeygeſetze bedarf, ſehr übel geordnet iſt. Aber

auch die glimpflichern Mittel einer Polizey, um den der Regierung verdächtigen Reichthum ihrer Unterthanen zu verkleinern und zu zerſtreuen, wenn ſie durch ihr Beyſpiel die Luſt zum Verthun in den Reichen erweckt, ein glänzender Hof ſie reitzen muß, die Verwaltung und Verbeſſerung ihres Vermögens mit den Vergnügen der Reſidenz und dem Hofleben oder mit glänzenden Geſandtſchaften zu vertauſchen, Standeserhöhungen ſich zu erkaufen, u. ſ. w., auch dieſe Maximen der Polizey zeugen von weſentlichen Gebrechen des öffentlichen und des Privatrechts desjenigen Staats, dem ſie nothwendig ſind. Mögen ſie immerhin Maximen der Staatsklugheit ſeyn und heißen, ſtets werden weiſe Regenten es unanſtändig finden, ſie zu den ihrigen zu machen.

Wenn die Geſetze eine Religionsſecte zum Nachtheil anderer, oder das ſtehende Militär zum Nachtheil anderer Bürger, die Verwandten des Regenten, den Adel und unter dieſem den hohen Adel vor jedem andern Unterthan, oder irgend eine Corporation zum Nachtheil aller Bürger, die nicht zu ihr gehören, begünſtigen; ſo ſind Polizeygeſetze nothwendig, um zu verhüten, daß dieſe Vorrechte die öffentliche Meinung von der höchſten Gewalt nicht an ſich ziehen. Eine privilegirte Klaſſe von Unterthanen hat ſchon an ihren Vorrechten eine Gewalt, mit

welcher ſie die Vermehrung derſelben oft erzwingen kann. Die unaufgeklärte öffentliche Meinung wird es oft mit ihr halten, wenn ſie über Schmälerung ihrer Rechte klagt, und nicht ſelten gelingt es ihr, ein Anſehen zu erhalten, das der höchſten Autorität gefährlich iſt. Dieſe Bewegungen im Volk werden dann durch Polizeygeſetze gehindert, die den Verkehr der Bürger beläſtigen, und bey allem Druck, womit ſie beſchweren, und der Grauſamkeit der Strafe, die ihre Uebertretungen ahndet, zur Erhaltung der innern Ruhe für nothwendig zu halten ſind.

Für die Repräſentation des Volks, dafern das öffentliche Recht eines Volks dieſe Bedingung zu einer republikaniſchen Regierung in ſich aufgenommen hat, muß es Polizeygeſetze geben, theils für ihre Entſtehung aus dem Volk, theils für ſie ſelbſt als exiſtirende Staatswürde. Manche Verſprechen des Regenten, die er dem Volke gethan hat, werden ſich als Polizeygeſetze für die Regierung ſelbſt anſehen laſſen. Sie ſind es nämlich, wenn ihre Uebertretung das Volk mit Gefahr bedroht, daß ſeine Rechte werden verletzt werden, obgleich wirklich noch Keinem Unrecht geſchieht. Auch für den Gerichtshof wird es Polizeygeſetze geben, die eben ſo bloß als ein Damm gegen wirkliche Verletzungen der Rechte, der Perſonen, die mit der Würde des Richters

bekleidet ſind, gegen einander, des Richters gegen denjenigen, der Recht ſucht, oder deſſelben gegen den Richter und der Partheyen gegen einander zu denken ſind. Geſetze, die demſelben Begriff in Anſehung eines Staatsamts genug thun, ſind Polizeygeſetze dieſes Staatsamts.

Damit vom öffentlichen Verkehr Betrug und offenbare Ungerechtigkeiten abgehalten werden, ſind mancherley Polizeygeſetze nothwendig. Um ſo beſſer werden ſie ſeyn, je wirkſamer ſie zu dieſem Zwecke ſind und je weniger ſie den Verkehr beläſtigen. Eine geſetzliche Beſtimmung des Maaßes und Gewichts, deſſen ſich jeder öffentliche Verkäufer bedienen muß, iſt ein lobenswürdiges Polizeygeſetz. Wenn aber der Preis der Waaren, des Korns, Brodes, Fleiſches und anderer Dinge auch geſetzlich beſtimmt wird, ſo beläſtigt dieſes Geſetz den Verkehr und vermindert die Nationalwohlfahrt. Gleichwohl werden doch auch Geſetze dieſer Art, die den Preis der Waaren beſtimmen, für nothwendige Polizeygeſetze anzuſehen ſeyn, ſofern Zünfte beſtehen und durch Geſetze geſchützt ſind, ſofern die Zünftigen eines Orts von ihrem Rechte Gebrauch machen, die Vergrößerung ihrer Zahl an dieſem Ort zu verhindern, oder Waaren, die nicht von zünftigen Meiſtern verfertigt ſind, den Zugang zum Markt zu verweigern. Aber das

Uebel für die Geſellſchaft, das Zünfte hervorbringen, die Hemmung des freyen Verkehrs der Bürger mit den Producten ihres Fleißes und ihrer Capitalien, die eine Hinderung des Fortſchrittes des Volks in ſeiner Wohlfahrt iſt, kann durch kein Polizeygeſetz gehoben werden. Geſetze, welche den Verkauf der Gifte und anderer tödtlicher oder ſonſt gefährlicher Dinge dahin beſchweren, daß ſie dem Materialiſten verbieten, dieſe Waaren an Niemanden zu verkaufen, dem die Kenntniß dieſer gefährlichen Eigenſchaften oder die Geſchicklichkeit, damit umzugehen, nicht zuzutrauen iſt, welche Perſonen das Geſetz bezeichnet, ſolche Geſetze ſind nicht für Beläſtigungen des Verkehrs zu halten, und ſind vernünftige Polizeygeſetze. Eben ſo wenig ſind diejenigen Geſetze ſo anzuſehen, welche vom öffentlichen Verkehr mit Waaren dieſer Art, und mit der vorgegebenen Geſchicklichkeit, ſie zur Heilung der Krankheiten anwenden zu können, und überhaupt jeden, der ſich für einen Arzt ausgiebt, von dieſem Verkehr ausſchließen, ehe er öffentliche Beweiſe ſeiner Wiſſenſchaft und ſeiner Kunſt gegeben hat. Die Wohlthat dieſer Polizeygeſetze wird aber ſehr gemindert, wenn dieſe Verbote zugleich die Zunft begünſtigen. Wenn die Freyheit dieſes Verkehrs erkauft werden muß, und dieſe Koſten auch das Talent abhalten, auf Kenntniſſe dieſer

Art ſich zu legen, oder den geſchickten Mann zurück⸗halten, von ſeinen Kenntniſſen Gebrauch zu machen, weil er dieſe Koſten nicht bezahlen kann, ſo wirken dieſe Geſetze gegen die allgemeine Wohlfahrt. Sie bedrücken insbeſondere den Armen, indem ſie auf die Vertheuerung der Medicamente und der Hülfe des Arztes hinwirken.

Geſetze, welche dem Gebrauch gewiſſer Dinge, die dem Leben der Menſchen, der Geſundheit oder dem Eigenthum gefährlich ſind, Regeln vorſchreiben, um von ihrem Gebrauch dieſe Gefahr abzuwenden, ſind wohlthätige Polizeygeſetze. Der Gebrauch der Feuergewehre an volkreichen Orten, des Feuers, das Fahren und Reiten, Ziegeldecken, Eröffnung der Keller, das Auswerfen aus den Häuſern, die Be⸗erdigungen und andere Handlungen machen Polizey⸗geſetze nothwendig, am meiſten für Orte von gro⸗ßer Volksmenge, die nicht den Gebrauch der Dinge und den Verkehr beſchweren, ſondern ihn erleich⸗tern, indem ſie ihn unſchädlich machen. Ohne die⸗ſe Polizeygeſetze würde ſich zwar Niemand vergehen, der durch Handlungen dieſer Art keinen Menſchen ver⸗letzt, und z. B. Keinen tödtet, indem er an einem frequenten Ort ein Gewehr abfeuert. Er würde aber auch die Verſchuldung zu verantworten haben, wenn er wirklich Schaden anrichtet. Wenn dieſe Po⸗

lizeygeſetze vorhanden ſind, ſo vergeht ſich ſchon derjenige, der gegen dieſe ihm vorgeſchriebene Ordnung handelt, wenn gleich aus dieſer Handlung keine Verletzung eines Andern entſpringt.

Auch Geſetze, welche für gewiſſe Waaren den öffentlichen Markt beſtimmen, indem ſie verbieten, ſie in die Wohnungen der Bürger zu bringen, um ſie hier feil zu bieten, und ihnen, ſie zu kaufen, verbieten, und andere Geſetze derſelben Art, ſind als Beſchwerungen des Diebſtahls und des Verhehlens geſtohlner Sachen lobenswürdige Polizeygeſetze. Ob aber ähnliche Verbote, die gegen Aufkaufungen ſelbſt ſolcher Dinge, die für Lebensnothwendigkeiten gelten, gerichtet ſind, ſich auch ſo anſehen laſſen, das ſcheint zweifelhaft zu ſeyn. Wenn gleich die nächſten Wirkungen ſolcher Verbote als Wohlthaten gefühlt werden mögen, ſo ſind doch ihre entferntern Wirkungen als Folgen der Beläſtigung eines nützlichen Verkehrs der allgemeinen Wohlfahrt und der Vergrößerung derſelben kaum gedeihlich.

Wohlthätig iſt ferner das Polizeygeſetz, welches die Betteley verbietet, theils damit der Müßiggang kein Erwerbzweig werde, theils um die Räuberey zu verhindern, der ſie oft zum Vorwande dient. Derjenige bettelt, der um Mittel zu ſeinem Unterhalt einen Menſchen bittet, zu dem er in keinem nä-

hern ethiſchen Verhältniſſe, als in dem des Menſchen zum Menſchen ſteht.

Armenverſorgungsanſtalten müſſen unter dem Begriff ausgeführt werden, den gute Menſchen im Auge haben, wenn ſie der Pflicht zur Verminderung der Noth, die der Mangel wirklicher Lebensnothwendigkeiten hervorbringt, genug thun, und von dem Ihrigen dazu beytragen wollen. Die Maxime, jedem eine Gabe zu geben, der darum bittet, oder wenn dieſes nicht möglich iſt, nur einigen ein Almoſen zu geben und andere leer abgehen zu laſſen, iſt unweiſe, und doch iſt man gezwungen, nach dieſer Regel die Pflicht der Wohlthätigkeit zu üben, wenn es keine giebt, nach welcher der wirklich Unglückliche von dem Müßiggänger unterſchieden werden kann. Wohlthätige Menſchen werden ſich mit einander gern verbinden, eine gemeinſchaftliche Caſſe zu errichten, zu der jeder von ihnen beyträgt; und was dem Einzelnen nicht möglich war, das wird der Geſellſchaft von Menſchenfreunden möglich ſeyn, nämlich eine Prüfung der Armen, wiefern ſie der Unterſtützung würdig ſind, in Gang, und ſie mit der Hülfe aus dieſer Caſſe in Verbindung zu bringen. Wer an dieſer Verbindung Theil nimmt, wird, ohne Beſorgniß, eine Gewiſſenspflicht zu übertreten, den Armen, der ſeine Hülfe anfleht, abweiſen und zu dieſer Verſor-

gungsanſtalt hinweiſen. Nun iſt die Pflicht des Staatsoberhaupts einleuchtend, Armenverſorgungsanſtalten zu errichten, wenn Polizeygeſetze die Betteley verbieten. Sie müſſen aber dem Begriff der Verſicherung jedes Menſchenfreundes genug thun, daß er, ohne pflichtwidrig zu handeln, den Bettler abweiſen könne. Durch Publicität der Verwaltung der zu dieſem Behuf einkommenden Gelder, und der Art und Weiſe, wie der der Hülfe Würdige vom Unwürdigen unterſchieden wird, wird dieſe öffentliche Verſicherung erhalten. Da aber die Pflicht, dem Nothleidenden zu helfen, eine bloße Gewiſſenspflicht iſt, die ſich als juridiſche Pflicht nicht anſehen läßt, ſo iſt es unrecht, den Unterthan zu betaxen und Beyträge zur Armencaſſe, zu welchen er nicht freywillig ſich verbindlich machte, von ihm zu erzwingen. Wenn in wahren Schilderungen der Größe des öffentlichen Elendes die Vorſteher der Armenpflege das Publicum unterrichten, von deren Wahrheit und der Gewiſſenhaftigkeit dieſer Beamten jedermann überzeugt werden kann, und das Publicum ſtets von dem Verhältniß des Caſſenbeſtandes zu dieſer öffentlichen Noth belehrt wird, ſo wird keine Rechnung ſicherer ſeyn, als diejenige, welche die Mildthätigkeit des Publicums in Anſchlag bringt. Wenn die Größe des Beytrags von dem Willen eines jeden abhängt, und ihm bloß an=

geſonnen wird, die Verbindlichkeit, die er ſich ſelbſt auflegt, als eine juridiſche, deren Leiſtung von ihm erzwungen werden kann, gelten zu laſſen, ſo werden dieſe Beyträge reichlich fließen.

Armenanſtalten bedürfen der Leitung der Regierung, weil das Polizeygeſetz, das die Betteley verbietet, von ihr ausgeht. Aber die Errichtung und Verwaltung derſelben den einzelnen Gemeinden im Volk ſo nahe als möglich zu bringen, und dieſe Verwaltung an Aufträge und Wahlen, welche jede Gemeinde macht, und ſie nicht an ein Staatsamt zu knüpfen, das ſcheint doch der Begriff von ihnen zu verlangen, daß ſie Anſtalten ſind, vermittelſt welcher jedermann der Pflicht der Menſchenliebe gegen Nothleidende am beſten Genüge thun kann, und daß ſie in keinem Verhältniß zur Unterthänigkeit gegen das Staatsoberhaupt ſtehen. Das Geſetz, das die Betteley verbietet, darf aber kein Verbot ſeyn, einem Armen, er mag um eine Gabe bitten oder nicht, ſie ihm darzureichen. Denn von der Pflicht, dem Nothleidenden unmittelbar zu helfen, kann ſich doch Niemand anders für befreyet anſehen, als wenn er von der Güte der Armenverſorgungsanſtalt verſichert iſt. Dieſe Verſicherung läßt ſich aber nicht aufdringen, und auch bey den beſten Anſtalten dieſer Art muß dem Gewiſſen kein Zwang geſchehen.

Die beſte Hülfe, die dem Armen, der noch Kräfte hat und doch am Nothwendigen Mangel leidet, weil er nicht Arbeit finden kann, zu erweiſen möglich iſt, iſt freylich die, daß ihm Arbeit, die er ſucht, gegeben wird, damit er von den Früchten ſeines Fleißes leben könne, und von einer Armenverſorgungsanſtalt darf dieſe Vorſorge nicht getrennt werden. Daß ſie aber nothwendig iſt, das hat doch vorzüglich in den Beläſtigungen des Verkehrs ſeinen Grund. Falſche Beſteuerungsarten und geſetzliche Vorurtheile eines herkömmlichen Civilrechts, die den Verkehr mit Capitalien beſchweren, das Zunftweſen beſchützen, und am meiſten die Geſetze, welche einer großen Klaſſe im Volk geradezu die Beweglichkeit ihrer Kräfte rauben, indem ſie ſie an einen Boden feſſeln und für ein Leibeigenthum erklären und indirect die ſchädlichſte Wirkung auf die ganze Nation haben, endlich die Vorurtheile der öffentlichen Meinung in Anſehung des Standes, die durch Geſetze unterhalten und begünſtigt werden, ſind die Beläſtigungen des Verkehrs, aus welchen die Armuth entſpringt, die Noth leidet, weil ſie nicht Arbeit finden kann, oder ſich zu arbeiten ſchämt. Denn wenn es auch möglich wäre, daß die Wohlfahrt eines Volks bis zum Uebermaaß groß werden könnte, d. i., daß productive Kräfte im Ueberfluß vorhanden wären, ſo daß noth-

wendig ein Theil derſelben durch Verkümmerung wieder verſchwinden müßte, (ein Begriff, dem ſchwerlich Realität beyzulegen iſt,) ſo iſt doch dieſer Zuſtand eines Volks, da ein Theil ſeiner Wohlfahrt gleichſam überläuft und Arbeit beynahe keinen Preis mehr findet, in unſern Tagen gewiß in keiner Nation vorhanden und iſt auch noch nicht vorhanden geweſen. Wenn er aber vorhanden wäre, ſo würde eine Armenverſorgungsanſtalt, die dem Armen Arbeit ſchafft, die er ſonſt nicht finden kann, unmöglich ſeyn.

Von der Betteley iſt in Anſehung ihrer Wirkungen das öffentliche Hazardſpiel weſentlich nicht verſchieden. Der Spieler will reich werden, ohne doch ſeinen Beytrag zur Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt leiſten zu wollen. Dieſer Wechſel des Beſitzes producirt nichts, und Capitalien, für dieſes Gewerbe aufbehalten, werden unwirkſam erhalten. Ein Polizeygeſetz, das es verbietet, wird ſtets die aufgeklärte öffentliche Meinung für ſich haben.

Wenn Perſonen, die ſich feil bieten, gleich nicht die Rechte anderer Menſchen verletzen, ſo ſchwächt doch dieſe öffentliche Feilſchaft, die an dem Menſchen das bloße Thier ſehen läßt, den Eindruck der Idee der Menſchenwürde auf das Gefühl des Volks. Als Polizeygeſetz iſt das Geſetz anzuſehen, das dieſes Gewerbe verbietet.

§. 27.

Polizeygeſetze, die mit ihrem Begriff nicht zuſammenſtimmen. Polizeygeſetze für die Religion, die Erziehung, die Wiſſenſchaften und für das körperliche Wohlbefinden der Unterthanen.

Wir haben die wahren, mit der bürgerlichen und politiſchen Freyheit des Staatsbürgers wohl zuſammenbeſtehenden Polizeygeſetze weder als ein Syſtem vorſtellen, noch ſie vollſtändig aufführen wollen. Den Begriff derſelben haben wir beſtimmen und erläutern wollen. Polizeygeſetze werden den möglichen Verſchuldungen und Verbrechen, wodurch die mannigfaltigen Rechte im Volk verletzt werden, und folglich den Strafgeſetzen gegen dieſe Vergehen parallel laufen. Sie ſehen auf die Begehungsarten der Vergehen. Der Geſetzgeber hält Beläſtigungen des Verkehrs von dieſen Geſetzen entfernt und ſucht die möglichen Verletzungen der Rechte durch ſie zu erſchweren.

Sie ſind ſelbſt Strafgeſetze. Ein Polizeyvergehen an ſich betrachtet iſt keine Verletzung der Rechte eines Menſchen. Es iſt aber eine Zerreißung des geſetzlichen Dammes, nach welcher die Sicherheit gegen dieſe Verletzungen aufhört. Die Begehungsart und die Natur vieler Verbrechen führt die Möglichkeit mit ſich, daß der Verbrecher verbor-

gen bleiben werde. Aber die Uebertretung des Polizeygeſetzes, von welchem das Geſetz gegen Verletzungen der Verbrecher gleichſam umgeben iſt, kann dem Auge der Polizey nicht entgehen. Polizeygeſetze vergrößern demnach die Wirkſamkeit der Polizey.

Eine weitere Ausdehnung dieſes Begriffs iſt ſchwerlich weder mit dem Recht noch mit der allgemeinen Wohlfahrt zu vereinigen. Geſetze, welche die Religion, die Erziehung, die Wiſſenſchaften und das körperliche Wohlbefinden der Staatsbürger zum Gegenſtande haben, ohne doch an dem Begriff Theil zu nehmen, daß ſie gegen Verletzungen der Rechte ſichern, indem ſie die Wirkſamkeit der Polizey vergrößern, ſind keine wahren Polizeygeſetze. Geſetze dieſer Art geben der Regierung das Recht, ſich in die Geſchäfte der Unterthanen zu miſchen. Sie beläſtigen den Verkehr mit den Producten des Fleißes, und trotz des freundlichen Anſehens, das ſie haben, halten ſie die allgemeine Wohlfahrt danieder. Verzögerung des Fortſchrittes der Nation in der allgemeinen Wohlfahrt iſt der ſichere Effect dieſer Geſetze.

Religion, Erziehung und die unter den Staatsbürgern verbreiteten wiſſenſchaftlichen Kenntniſſe ſind keine gleichgültigen Dinge ihrer Regierung, und ſie

ſtehen freylich in einem gewiſſen Verhältniß zur Ausführung der Staatsidee. Die Verſicherung des Menſchen von einer höhern Beſtimmung nach dieſem Leben, die Gewöhnung an legale Handlungen, die man ſeiner lenkſamen Jugend verſchaffte, und ein durch Unterricht gebildeter Verſtand, der über die Folgen menſchlicher Handlungen richtig urtheilt, laſſen die Luſt zu Verbrechen nicht aufkommen, oft auch dann nicht, wenn er ſich vor Entdeckung ſicher halten kann. Geſetze, nach welchen dieſe Gegenſtände hervorzubringen ſind, haben das Anſehen wohlthätiger Polizeygeſetze. Es iſt indeſſen immer ein Unterſchied zwiſchen Geſetzen, nach welchen die Verſicherung der Strafe für Vergehen erhöhet, und auf dieſe Weiſe Folgſamkeit des Privatwillens unter die Geſetze des allgemeinen Willens bewirkt wird, und Geſetzen, welche auf die moraliſche und phyſiſche Bildung des Geiſtes der Nation hinzuwirken beſtimmt ſind. Daß aber auch dieſer geiſtige Theil der allgemeinen Wohlfahrt beſſer gedeihen werde, wenn keine andern Geſetze auf den Verkehr der Gedanken einfließen, als die bloß negativ wirkſamen, welche ihn in Anſehung dieſer Producte des menſchlichen Fleißes frey laſſen und bloß Verletzungen der Rechte von ihm entfernen, davon halten wir uns überzeugt.

Geſetzliche Begünſtigung der Anhänger einer Religionsſecte, die Wahl ihrer Lehrer und Beſtimmung ihrer Beſoldungen unter dem Einfluß der Regierung, und Geſetze, welche dieſen verbieten, von gewiſſen Glaubensartikeln in ihren Lehren abzuweichen, Geſetze, welche dem Unterthan verbieten, eine kirchliche Gemeinde von andern Grundſätzen und die frey von dieſem Einfluß der Regierung iſt, zu errichten, und endlich Geſetze, die dem Unterthan einen gewiſſen Cultus zur Pflicht machen, ſind dieſe Polizeygeſetze, welche Freygeiſterey vom Volke abzuhalten beſtimmt ſind.

Verdeutlichung der Urtheile, die aus dem Gewiſſen entſpringen, und Religion als Inbegriff von Urtheilen über das Verhältniß des Menſchen zu Gott und der überſinnlichen Welt ſind Bedürfniſſe, welche die Stimme des Gewiſſens erweckt. Dieſe Bedürfniſſe im Volk machen Moral und Religion zu Objecten der öffentlichen Nachfrage. Ehe Regierungen es unternahmen, die Befriedigung dieſer Nachfrage zu leiten, und die Objecte, die derſelben angeboten werden, ihrer Muſterung zu unterwerfen, war dieſe Nachfrage vorhanden, und ein Fleiß war vorhanden, der ſich ſie zu befriedigen beſtrebte.

So lange dieſe Gegenſtände dem öffentlichen Fleiß überlaſſen bleiben, ſo wird derſelbe Grund,

der den freyen Verkehr ſtets zu dem Ziele immer voll-kommnerer Producte dieſes Fleißes führt, auch hier wirkſam ſeyn, immer vollkommnere Objecte der öf-fentlichen Nachfrage anzubieten. Ein Beſtreben, die-ſen Bedürfniſſen genug zu thun, wird vorhanden ſeyn und ſich durch die Verſicherung eines jeden er-halten, der von dieſer Nachfrage den Lohn ſeiner Be-mühungen ziehen will, daß Andere mit ihm dieſen Fleiß theilen und auf denſelben Zweck ihre Bemü-hungen hinrichten. Und wenn es gleich nicht feh-len wird, daß Prieſter einer Afterreligion anfäng-lich die beliebteſten Lehrer des Volks ſeyn werden, weil dieſe die Kunſt lehren, durch Tand und ohne mo-raliſche Verbeſſerung die Gewiſſen zu beruhigen, ſo wird doch eben dieſer freye Verkehr beſſer und frü-her als jede Vorſorge des Staatsoberhaupts das Bewußtſeyn der wahren Stelle dieſer Bedürfniſſe im Volk, die nur durch gründliche Urtheile befriedigt werden können, hervorbringen.

Daß der Hang zur Afterreligion ſowohl in den Staatsoberhäuptern als in ihren Unterthanen an je-nen Polizeygeſetzen, von welchen man rühmt, daß ohne ſie das Volk in Verwilderung zurückfallen und jeder bürgerlichen Gewalt widerſtehen würde, großen Theil hat, das iſt ſchwerlich zu verkennen. Sie ſind Beſchirmungen eines Inſtituts, aus dem falſche

Beruhigungen dem Gewiſſen dargereicht werden, deſſen Vorwürfe doch die moraliſche Verbeſſerung des Menſchen zum Naturzweck haben. Eine in der Natur liegende Anlage kann indeſſen durch Geſetze gehemmt, aber wohl nicht vertilgt werden. Zum Trotz dieſer geſetzlichen Hinderniſſe entſpringen verbeſſerte moraliſche Urtheile im Volk, und eine Religion, die zu den moraliſchen Bedürfniſſen im wahren Verhältniſſe ſteht, erhält doch ihren Urſprung. So ſchreitet die Nation auch in ihrer moraliſchen Wohlfahrt fort, obgleich Polizeygeſetze ihren Fortſchritt verzögern, und nicht dieſen Geſetzen, ſondern den geſellſchaftlichen Kräften, die auch unter großen Hinderniſſen zu demſelben Ziel hinwirken, iſt es zuzuſchreiben, wenn Moral und Religion ſich allmählig reinigen, wenn dieſe Urtheile ſich verdeutlichen, und nun endlich die Zunftgenoſſen liberale Grundſätze annehmen, welche die Wirkungen der Polizeygeſetze ihrer Zunft weniger ſchädlich machen.

Daß das freye Beſtreben im Volk nach Urtheilen von dem Verhältniß des Menſchen und der Natur überhaupt zur überſinnlichen Welt Secten hervorbringen werde, das iſt aus der Beſchaffenheit dieſer Urtheile begreiflich, die ſich durch Erfahrung nicht erproben laſſen und auf dem langſamen Wege der Verdeutlichung der abgezogenſten Begriffe von den

Bedingungen aller Erkenntniß zur Haltbarkeit gelangen, und iſt aus der Freyheit dieſes Beſtrebens begreiflich. Wie Menſchen, welche dieſelbe Straße nach entgegengeſetzten Richtungen fahren, wenn kein Polizeygeſetz die Ordnung beſtimmt, nach welcher der eine dem andern Platz zu machen hat, ſich oft verletzen würden, ſo würden auch Religions- und philoſophiſche Secten ohne Polizeygeſetze vielleicht oft auf einander ſtoßen. Geſetze dieſer Art, welche nicht den Gedankenverkehr beläſtigen, aber ihm eine Ordnung vorſchreiben, die Verletzungen der Rechte zu verhindern, dafern es wirklich ſolcher Geſetze bedarf, werden ſtets lobenswürdige Polizeygeſetze ſeyn.

Das Kind tritt mit Rechten in die Welt. Auch im Naturzuſtande liegt den Aeltern ob, dieſes anfänglich willenloſe Weſen ſo zu behandeln, daß, wenn es ſeiner Perſönlichkeit ſich bewußt geworden iſt, es ſich fähig finde, im Syſtem der Zwecke ſich als Glied zu behaupten. Die Leiſtung dieſer Pflicht hat einen großen Spielraum. Die Kräfte der Aeltern vermögen bald viel, bald wenig, und es kommt auf die Neigungen und Anlagen des Kindes, und auf äußere Bedingungen an, wenn ſeine Cultur beſchloſſen wird. Dieſer Pflicht kann aber auch gerade entgegen gehandelt werden. Das Kind kann getödtet,

auf mannigfaltige Weiſe gemißhandelt, und Naturkräfte und Anlagen können in ihm nicht bloß nicht cultivirt, ſondern vernichtet, und der Menſch kann unfähig werden, ein ſelbſtſtändiges Weſen in dem geſellſchaftlichen Syſtem abzugeben, wozu er gehört.

Die Idee des allgemeinen Willens begreift auch das Kind ſelbſt in ſeinem willenloſen Zuſtande, und die Geſetzgebung, welche den Willen Aller vertritt, iſt auch die Vertreterinn der Rechte des Kindes. In Strafgeſetzen ſind die Verbrechen gegen das Kind zu verbieten, und im Verhältniß zu dieſen verſchiedenen Verbrechen und ihrer Begehungsart ſind mancherley Polizeygeſetze nothwendig, welche die Verſicherung der Strafe vergrößern und für die Wirkſamkeit der Polizey berechnet ſind. Das Geſetz, welches die Verheimlichung der Schwangerſchaft unverehelichter Perſonen und die heimliche Geburt verbietet; das Geſetz, das nur öffentlich autoriſirten Perſonen erlaubt, ſich als Hebammen brauchen zu laſſen; dasjenige, das den Apothekern verbietet, Medicamente, die auch als Gift zur Tödtung der Frucht im Mutterleibe wirkſam ſind, an Perſonen zu verkaufen, die das Geſetz als dieſer Abſicht Verdächtige bezeichnet, ſind wohlthätige Polizeygeſetze, beſtimmt, verbrecheriſche Thaten zu erſchweren. Selbſt ein Geſetz, das die Verwandten der Aeltern, ihre Nach-

barn und Hausgenoſſen verantwortlich macht, wenn die Behandlung des Kindes dem Zweck widerſtreitet, zu welchem die Natur und die Geſetze das Recht der Handhabung des Kindes den Aeltern und Andern, die ihre Stelle vertreten, anvertrauen, wird ſich als ein wohlthätiges Polizeygeſetz anſehen laſſen.

Wenn aber Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten von der Regierung unterhalten werden, und dieſen ſeine Kinder zu übergeben ein Geſetz dem Unterthan gebietet, ſo beläſtigt dieſes Geſetz den Verkehr der Menſchen mit den Producten ihres Fleißes. Die Erziehung wird von einer Zunft betrieben, und die Producte derſelben werden den zünftigen Meiſter nicht verläugnen. Von einer Armenanſtalt darf ein Erziehungsinſtitut für Kinder armer Aeltern und älternloſe Kinder ohne Vermögen nicht getrennt werden. Daß öffentliche Inſtitute dieſer Art exiſtiren, dazu wird eine weiſe Regierung die Hand bieten, und dieſe allein dürfen ihrer Aufſicht und Leitung anvertrauet ſeyn.

Daß ein Polizeygeſetz der Erziehung viel helfen werde, welches ſich als Erzieher dem Publicum anzubieten einem jeden verbietet, der nicht obrigkeitliche Zeugniſſe ſeiner Kenntniſſe und Geſchicklichkeit darbringen kann, das iſt ſehr zu bezweifeln. Wenn jeder verſichert iſt, daß die Sorge für das Heil ſei-

ner Kinder ihm allein überlaſſen iſt, ſo wird wahrſcheinlich das allgemeine Wohl beſſer beſorgt werden. Der freye Verkehr wird das Beſtreben, dieſe Vermögen öffentlich zu zeigen, um das Vertrauen der Aeltern zu erwerben, in denjenigen von ſelbſt hervorbringen, die dieſes Guts bedürfen, um bey der Mitbewerbung Anderer den Preis zu erhalten oder neben ihnen beſtehen zu können. Eine öffentliche und wahre Meinung über Erziehung und die Erforderniſſe eines Erziehers wird auf dieſem Wege ſich am erſten und beſten ausbilden. Die Geſchicklichkeit des Erziehers, und die Art, ſie zur öffentlichen Kunde zu bringen, die ohne Gefahr in ihren erſten Verſuchen viel Unglück anzurichten beſteht, darf nicht mit der Geſchicklichkeit des Arztes und der Kenntniß der einfachen und zuſammengeſetzten Stoffe und ihrer Wirkungen auf den menſchlichen Körper des Apothekers, und der Gefahr, durch unwiſſende Practiker um Geſundheit und Leben zu kommen, vermiſcht werden. Oeffentliche Schulen, welche die Regierung unterhält, ſo ſchlecht und unwürdig des öffentlichen Vertrauens ſie auch in der Regel ſind, machen die öffentliche Meinung irre, wenn es gleich jedermann erlaubt iſt, von ihnen keinen Gebrauch zu machen. Privatinſtitute, ſo nützlich ſich auch diejenigen ihrem Publicum machen könnten, die ſie ihm

anbieten, werden durch das bloße Daſeyn der öffentlichen Schulen zurück gehalten.

Auch iſt der Cultur der Wiſſenſchaften die Vorſorge der Regierung wenig gedeihlich, wenn ſie hohe Schulen ſtiftet und unterhält, und den wiſſenſchaftlichen Markt beſtimmt, indem ſie die Lehrer derſelben wählt und beſoldet, und von öffentlichen Aemtern, welche Kenntniſſe fordern, die hier gelehrt werden, jeden ausſchließt, der nicht Zeugniſſe ſeines Aufenthalts auf einer Landesuniverſität und des Beſuchs ihrer Vorleſungen vorzeigen kann. In dem ſchönſten Zeitalter Griechenlands exiſtirten wiſſenſchaftliche Märkte ohne öffentliche Beſoldungen der Lehrer der Wiſſenſchaften; und wie die Erweiterung dieſes Marktes und der Ort, auf welchen er ſich vorzüglich fixirte, ſtets im natürlichen Verhältniß zur öffentlichen Nachfrage geblieben iſt, das hat die Geſchichte dieſer Zeit aufbehalten. Das römiſche Recht verdankt ſeinen Urſprung keinen vom Staat beſoldeten Profeſſoren, und keinem Polizeygeſetz, das jedem, der ein richterliches Amt ſuchte, die Pflicht auflegte, auf einer Univerſität ſtudirt zu haben, ſondern dem freyen Verkehr der Menſchen mit den Producten ihres Fleißes und dem natürlichen Beſtreben, das ſich in der Geſellſchaft entwickelt und mit ihrer Vergrößerung ſich verbeſſert, Bedürfniſſen abzuhelfen, die aus ge-

ſellſchaftlichen Verhältniſſen entſpringen. Die Theologen zu unſerer Zeit ſcheinen keinen würdigern Gegenſtand ihres gelehrten Berufs zu kennen, als den, die Theologie einer Vorwelt zu wiſſen, zu welcher dieſe ohne öffentlich unterhaltene Inſtitute gekommen war. Aber der Exiſtenz dieſer ſeitdem aufgekommenen und ſich immerfort erhaltenden wiſſenſchaftlichen Inſtitute iſt größten Theils das Unglück zuzuſchreiben, daß die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung durch Jahrhunderte bey dem römiſchen Recht geblieben iſt, und das gemeine Weſen ſo vieler Staaten immerfort unter der Laſt veralteter, in einer fremden Sprache geſchriebener, oft vieldeutiger und durch einen verſchiedenen Gerichtsgebrauch oft mannigfaltig, modificirter Geſetze ſeufzt, und doch daran einen Spruch des Schickſals zu verehren ſcheint, als können dieſe Uebel von dem geſellſchaftlichen Zuſtande und von den Rechten des Bürgers unmöglich getrennt werden. Daß es mit der Gottesgelahrtheit immerfort ſo beſchaffen iſt, wie wir eben ſagten, und Dinge unter dieſem Namen gelehrt werden, nach welchen zuverläſſig keine Nachfrage vorhanden ſeyn würde, wenn dieſes nutzloſe Wiſſen nicht jedem aufgelegt würde, der ein geiſtliches Amt ſucht, das iſt doch lediglich den hohen Schulen und ihren theologiſchen Facultäten beyzumeſſen. Schließen, daß, weil Aufklärung und

die ſichtbare Verbeſſerung der Geiſtesbeſchaffenheit eines Volks ſich von keinem andern Grunde als von der wiſſenſchaftlichen Betriebſamkeit ſeiner und der Univerſitäten anderer Staaten ableiten laſſe, Wiſſenſchaften und Aufklärung im Volk nicht vorhanden ſeyn, und die jetzt civiliſirten und cultivirten Menſchen noch Barbaren ſeyn würden, wenn dieſe Inſtitute nicht exiſtirten, dieſe Schlußart iſt den Zunftgenoſſen aller Zünfte eigen. Gewiß nicht dieſen Inſtituten, ſondern der in der Natur der menſchlichen Geſellſchaft liegenden Anlage, zum Beſſern fortzuſchreiten, welche durch ſchlechte Geſetze zwar zurückgehalten, aber nicht wohl vertilgt werden kann, iſt dieſe Verbeſſerung der Geiſteswohlfahrt der Völker zuzuſchreiben.

Es giebt noch andere Gründe, welche für die Unentbehrlichkeit und große Wohlthat dieſer vom Staat unterhaltenen Inſtitute angegeben zu werden pflegen. Große Beſoldungen verſchaffen ihren Lehrern Ruhe und Sorgenfreyheit, ohne welche gelehrte und tiefſinnige Unterſuchungen ſich nicht anſtellen laſſen. Die wiſſenſchaftlichen Entdeckungen, die jetzt dem menſchlichen Leben ſo große Vortheile gewähren, würden unterblieben ſeyn, wenn dieſe gelehrten Anſtalten nicht vorhanden wären. Man darf aber nur für die Materie dieſes Schluſſes die Sache jeder andern Zunft nehmen, und die Wohlthat ihrer Exi-

ſtenz für das gemeine Weſen wird ſich nicht weniger gründlich beweiſen laſſen. Wenn eine Zunft in Gefahr iſt, der Magiſtrat ihres Orts werde das Privilegium, ihr Gewerbe zu treiben, noch Andern geben, ſo wird ſie, man kann ſich deſſen verſichert halten, und die Erfahrung beſtätigt es, ihre bisher bewieſene Großmuth rühmen, wie ſie ſtets das koſtbarſte Material angeſchafft und verarbeitet habe, obgleich das Publicum die ſchlechte Beſchaffenheit einer Materie, (z. B. in den Zuſammenſetzungen aus mancherley Stoffen des Apothekers,) die ſie ſich theuer bezahlen laſſen konnte, nicht hätte bemerken können. Sie wird verſichern, daß, ſo edel gegen das Publicum zu handeln, durch Vergrößerung der Zahl der Mitbewerber ihr werde unmöglich gemacht werden, und wird ſo die Unentbehrlichkeit ihrer auf eine kleine Zahl Mitbewerber beſchränkten Zunft gleich gründlich darthun.

Wenn die Lage und das Verhältniß der Univerſität eines kleinen Staats zu den hohen Schulen anderer Staaten es auch für die Zukunft unwahrſcheinlich macht, daß dieſer wiſſenſchaftliche Markt Ausländer an ſich ziehen werde, und wenn die Regierung nicht verhindern kann, was ſie auch zuverläſſig nicht verhindern darf, daß auswärtige Univerſitäten von ihrer reichen Landesjugend beſucht werden, ſo

wird die Regierung Lob verdienen, wenn ſie die Mitbewerbung mit andern Staaten aufgiebt. Wenn aber ihre berühmten Lehrer, die ſie durch Erhöhung ihrer Beſoldung nicht mehr halten mag, dem Rufe folgen, der ſie zu einem größern Markte zieht, ſo wird es mehr zum allgemeinen Wohl gereichen, ihre Stellen gar nicht wieder zu beſetzen, als ſie mit Subjecten zu beſetzen, die kleinern Angeboten zu folgen bereit ſind. So wenig ſich die Natur das hohe Alter eines Menſchen zum Bewegungsgrunde dienen läßt, ſein Leben zu verlängern, eben ſo wenig darf das Alter einer Univerſität und der Ruf, den ſie vor Jahrhunderten hatte, einen Grund abgeben, der ihre längere Exiſtenz nothwendig macht. An die Stelle dieſer allmählig eingehenden Landesuniverſität würde mit unendlich großen Vorzügen der Beſchluß der Regierung zu ſetzen ſeyn, daß Kenntniſſe und Geſchicklichkeit, ſie mögen auf Univerſitäten oder anderswo erworben ſeyn, den Zugang zu jedem Amte finden ſollen, das dieſe Ausbildung verlangt. Dieſe geſetzliche Erklärung wird Privatlehrer und Inſtitute aufkommen laſſen, die öffentliche Meinung über die Unentbehrlichkeit und die großen Vortheile des Univerſitätsunterrichts und des Aufenthalts auf Univerſitäten wird ſich nach und nach berichtigen, und allem Anſehen nach wird dieſe Erklärung ſich im

Fortgange der Zeit wirkſam beweiſen, Vorurtheile früher abzuſchaffen, welche von dem Zunftweſen hoher Schulen und ihrer Facultäten ſich über viele Zweige der öffentlichen Verwaltung, über die Geſetzgebung und Juſtizpraxis und über den Volksreligionsunterricht verbreiten. — Eine Aufklärungspolizey iſt ein neues Wort, das einen großen moraliſchen und ſtaatsrechtlichen Sinn zu haben ſcheint. Aber kaum iſt zu glauben, daß die alte Sache, die damit bezeichnet wird, dem Recht und der Aufklärung der Völker jemahls beſonders dienlich geweſen ſey, noch es je ſeyn werde.

Eben ſo verwerflich ſind unſerm Bedünken nach die Geſetze, welche das körperliche Wohlbefinden der Staatsbürger betreffen, wenn ſie mehr bewirken ſollen, als die Möglichkeit der Verletzungen der Rechte, und zwar der Verletzungen des angebornen Seinen eines Menſchen, durch Handlungen eines Andern zu erſchweren. Ein Geſetz, das jedem, der ſich an einem Orte aufhält, wo eine anſteckende Krankheit herrſcht, verbietet, Orte zu beſuchen, wo ſie noch nicht iſt, iſt ein wahres und wohlthätiges Polizeygeſetz. Ohne dieſes Geſetz würde derjenige, durch den dieſe Krankheit ſich weiter verbreitet, für die Verſchuldung dieſer That haften. Das Polizeygeſetz verhindert dieſe Vergehen. Man ſieht aber wohl

den Unterſchied, der vorhanden iſt zwiſchen Geſetzen dieſer Art und demjenigen, welches die Art der Bekleidung in verſchiedenen Jahrszeiten vorſchreibt, oder über Eßwaaren verfügt, deren und welcher Compoſitionen aus den Stoffen der Naturreiche ſich jedermann zu enthalten habe. Oeffentliche Belehrungen vernünftiger Aerzte, welchen das Publicum ſein Vertrauen giebt, aber keine Polizeygeſetze ſind hier an ihrer Stelle. Eben ſo verſchieden ſind die vernünftigen Polizeygeſetze, welche für den Bau neuer Wohnungen in Städten die Straßen zu verengen oder über eine gewiſſe Höhe die Häuſer zu erhöhen, die Häuſer mit Stroh zu decken, oder ſie im baufälligen Stande zu laſſen verbieten, von den Geſetzen, welche verbieten, an Orten ſich anzubauen, welche für ungeſund gehalten werden, den Plan vorſchreiben, nach welchem neue Häuſer zu erbauen ſind, und ihre innere Einrichtung beſtimmen, die Verzierung angeben, die ſie haben ſollen, und andere Geſetze, welche den Begriff eines Polizeygeſetzes überſchreiten.

§. 28.

Rechte der Polizey gegen den Unterthan. Das Recht der Meinung gegen ihn in Anſehung öffentlicher Verbrechen. Art und Weiſe, zu Erkenntnißgründen dieſes vorläufigen Urtheils zu gelangen. Recht der Polizey, dem Widerſpenſtigen Uebel zuzufügen, um ſeinen Widerſtand

zu beſiegen. Sie hat kein Recht, ihn zu beſtrafen. Sie iſt nicht Geſetzgebung, und nicht Richter. Ihr Daſeyn ſichert die Vollziehung des richterlichen Strafurtheils.

Der Begriff der Ausführung der Staatsidee führt auf Rechte des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan, deren Gebrauch jeden Staatsgenoſſen ſeiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig macht.

Was das Staatsoberhaupt gegen jeden Unterthan thun kann, um eine allgemeine Verſicherung hervorzubringen, daß Verbrecher nicht unentdeckt bleiben und daß ſie der Strafe nicht entgehen werden, womit Strafgeſetze ſie bedrohen, das wird als ein Recht des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan gedacht, das ſich auf dieſe Ausführung der Staatsidee bezieht.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts zu derjenigen Wachſamkeit, die Keinem, der zum Verbrechen aufgelegt iſt, das Urtheil verſtattet, er werde des Zwecks ſeiner verbrecheriſchen That theilhaftig werden und der Strafe derſelben entgehen, iſt der Grund von mancherley Rechten des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan.

Im bürgerlichen Zuſtande iſt die, jedem Beleidigten zuſtehende Klage über Rechtsverletzung vor einem Gerichtshof, und das ihm zuſtehende Geſuch um Erkenntniß nach dem Strafgeſetz gegen den Beleidi-

ger, zuſammen mit der allgemeinen Verſicherung, daß das Daſeyn einer Polizey für die Vollziehung jedes richterlichen Strafurtheils bürgt, dasjenige, was die verbrecheriſche Abſicht niederſchlägt. Viele Verbrechen ſtehen aber zur Ausführung der Staatsidee in dem Verhältniß, daß die Klage über dieſe Rechtsverletzungen von der Regierung ſelbſt anzuſtellen und von dem Begriff der Polizey die Pflicht, zu klagen, nicht zu trennen iſt. Verbrechen von dieſer Beſchaffenheit heißen öffentliche Verbrechen. Rechtsverletzungen, welche das Recht eines jeden verletzen, oder doch die Theilhaftigkeit ſeiner Rechte einem jeden unſicher machen, ſind öffentliche Verbrechen. Verſuche, die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt dem Regenten abwendig zu machen, ſind Vergehen von dieſer Art, gegen welche der Polizey die Klage gebührt. Verbindungen, die man ſucht und eingeht, um dem öffentlichen Zwange der Regierung Widerſtand zu leiſten, verbrecheriſches Einverſtändniß mit den Feinden des Vaterlandes, geſetzwidriger Einfluß auf die Geſetzgebung und auf den Gerichtshof, jeder Mißbrauch, den Staatsbeamte von der öffentlichen Gewalt machen, Straßenraub und Mord ſind insgeſammt Gegenſtände einer Klage, welche zur Pflicht der Polizey gehört. Eine Rechtsverletzung heißt aber ein Pri-

Beruhigungen dem Gewiſſen dargereicht werden, deſſen Vorwürfe doch die moraliſche Verbeſſerung des Menſchen zum Naturzweck haben. Eine in der Natur liegende Anlage kann indeſſen durch Geſetze gehemmt, aber wohl nicht vertilgt werden. Zum Trotz dieſer geſetzlichen Hinderniſſe entſpringen verbeſſerte moraliſche Urtheile im Volk, und eine Religion, die zu den moraliſchen Bedürfniſſen im wahren Verhältniſſe ſteht, erhält doch ihren Urſprung. So ſchreitet die Nation auch in ihrer moraliſchen Wohlfahrt fort, obgleich Polizeygeſetze ihren Fortſchritt verzögern, und nicht dieſen Geſetzen, ſondern den geſellſchaftlichen Kräften, die auch unter großen Hinderniſſen zu demſelben Ziel hinwirken, iſt es zuzuſchreiben, wenn Moral und Religion ſich allmählig reinigen, wenn dieſe Urtheile ſich verdeutlichen, und nun endlich die Zunftgenoſſen liberale Grundſätze annehmen, welche die Wirkungen der Polizeygeſetze ihrer Zunft weniger ſchädlich machen.

Daß das freye Beſtreben im Volk nach Urtheilen von dem Verhältniß des Menſchen und der Natur überhaupt zur überſinnlichen Welt Secten hervorbringen werde, das iſt aus der Beſchaffenheit dieſer Urtheile begreiflich, die ſich durch Erfahrung nicht erproben laſſen und auf dem langſamen Wege der Verdeutlichung der abgezogenſten Begriffe von den

Bedingungen aller Erkenntniß zur Haltbarkeit gelangen, und iſt aus der Freyheit dieſes Beſtrebens begreiflich. Wie Menſchen, welche dieſelbe Straße nach entgegengeſetzten Richtungen fahren, wenn kein Polizeygeſetz die Ordnung beſtimmt, nach welcher der eine dem andern Platz zu machen hat, ſich oft verletzen würden, ſo würden auch Religions- und philoſophiſche Secten ohne Polizeygeſetze vielleicht oft auf einander ſtoßen. Geſetze dieſer Art, welche nicht den Gedankenverkehr beläſtigen, aber ihm eine Ordnung vorſchreiben, die Verletzungen der Rechte zu verhindern, dafern es wirklich ſolcher Geſetze bedarf, werden ſtets lobenswürdige Polizeygeſetze ſeyn.

Das Kind tritt mit Rechten in die Welt. Auch im Naturzuſtande liegt den Aeltern ob, dieſes anfänglich willenloſe Weſen ſo zu behandeln, daß, wenn es ſeiner Perſönlichkeit ſich bewußt geworden iſt, es ſich fähig finde, im Syſtem der Zwecke ſich als Glied zu behaupten. Die Leiſtung dieſer Pflicht hat einen großen Spielraum. Die Kräfte der Aeltern vermögen bald viel, bald wenig, und es kommt auf die Neigungen und Anlagen des Kindes, und auf äußere Bedingungen an, wenn ſeine Cultur beſchloſſen wird. Dieſer Pflicht kann aber auch gerade entgegen gehandelt werden. Das Kind kann getödtet,

auf mannigfaltige Weiſe gemißhandelt, und Naturkräfte und Anlagen können in ihm nicht bloß nicht cultivirt, ſondern vernichtet, und der Menſch kann unfähig werden, ein ſelbſtſtändiges Weſen in dem geſellſchaftlichen Syſtem abzugeben, wozu er gehört.

Die Idee des allgemeinen Willens begreift auch das Kind ſelbſt in ſeinem willenloſen Zuſtande, und die Geſetzgebung, welche den Willen Aller vertritt, iſt auch die Vertreterinn der Rechte des Kindes. In Strafgeſetzen ſind die Verbrechen gegen das Kind zu verbieten, und im Verhältniß zu dieſen verſchiedenen Verbrechen und ihrer Begehungsart ſind mancherley Polizeygeſetze nothwendig, welche die Verſicherung der Strafe vergrößern und für die Wirkſamkeit der Polizey berechnet ſind. Das Geſetz, welches die Verheimlichung der Schwangerſchaft unverehelichter Perſonen und die heimliche Geburt verbietet; das Geſetz, das nur öffentlich autoriſirten Perſonen erlaubt, ſich als Hebammen brauchen zu laſſen; dasjenige, das den Apothekern verbietet, Medicamente, die auch als Gift zur Tödtung der Frucht im Mutterleibe wirkſam ſind, an Perſonen zu verkauſen, die das Geſetz als dieſer Abſicht Verdächtige bezeichnet, ſind wohlthätige Polizeygeſetze, beſtimmt, verbrecheriſche Thaten zu erſchweren. Selbſt ein Geſetz, das die Verwandten der Aeltern, ihre Nach-

barn und Hausgenoſſen verantwortlich macht, wenn die Behandlung des Kindes dem Zweck widerſtreitet, zu welchem die Natur und die Geſetze das Recht der Handhabung des Kindes den Aeltern und Andern, die ihre Stelle vertreten, anvertrauen, wird ſich als ein wohlthätiges Polizeygeſetz anſehen laſſen.

Wenn aber Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten von der Regierung unterhalten werden, und dieſen ſeine Kinder zu übergeben ein Geſetz dem Unterthan gebietet, ſo beläſtigt dieſes Geſetz den Verkehr der Menſchen mit den Producten ihres Fleißes. Die Erziehung wird von einer Zunft betrieben, und die Producte derſelben werden den zünftigen Meiſter nicht verläugnen. Von einer Armenanſtalt darf ein Erziehungsinſtitut für Kinder armer Aeltern und älternloſe Kinder ohne Vermögen nicht getrennt werden. Daß öffentliche Inſtitute dieſer Art exiſtiren, dazu wird eine weiſe Regierung die Hand bieten, und dieſe allein dürfen ihrer Aufſicht und Leitung anvertrauet ſeyn.

Daß ein Polizeygeſetz der Erziehung viel helfen werde, welches ſich als Erzieher dem Publicum anzubieten einem jeden verbietet, der nicht obrigkeitliche Zeugniſſe ſeiner Kenntniſſe und Geſchicklichkeit darbringen kann, das iſt ſehr zu bezweifeln. Wenn jeder verſichert iſt, daß die Sorge für das Heil ſei-

ner Kinder ihm allein überlaſſen iſt, ſo wird wahrſcheinlich das allgemeine Wohl beſſer beſorgt werden. Der freye Verkehr wird das Beſtreben, dieſe Vermögen öffentlich zu zeigen, um das Vertrauen der Aeltern zu erwerben, in denjenigen von ſelbſt hervorbringen, die dieſes Guts bedürfen, um bey der Mitbewerbung Anderer den Preis zu erhalten oder neben ihnen beſtehen zu können. Eine öffentliche und wahre Meinung über Erziehung und die Erforderniſſe eines Erziehers wird auf dieſem Wege ſich am erſten und beſten ausbilden. Die Geſchicklichkeit des Erziehers, und die Art, ſie zur öffentlichen Kunde zu bringen, die ohne Gefahr in ihren erſten Verſuchen viel Unglück anzurichten beſteht, darf nicht mit der Geſchicklichkeit des Arztes und der Kenntniß der einfachen und zuſammengeſetzten Stoffe und ihrer Wirkungen auf den menſchlichen Körper des Apothekers, und der Gefahr, durch unwiſſende Practiker um Geſundheit und Leben zu kommen, vermiſcht werden. Oeffentliche Schulen, welche die Regierung unterhält, ſo ſchlecht und unwürdig des öffentlichen Vertrauens ſie auch in der Regel ſind, machen die öffentliche Meinung irre, wenn es gleich jedermann erlaubt iſt, von ihnen keinen Gebrauch zu machen. Privatinſtitute, ſo nützlich ſich auch diejenigen ihrem Publicum machen könnten, die ſie ihm

anbieten, werden durch das bloße Daſeyn der öffentlichen Schulen zurück gehalten.

Auch iſt der Cultur der Wiſſenſchaften die Vorſorge der Regierung wenig gedeihlich, wenn ſie hohe Schulen ſtiftet und unterhält, und den wiſſenſchaftlichen Markt beſtimmt, indem ſie die Lehrer derſelben wählt und beſoldet, und von öffentlichen Aemtern, welche Kenntniſſe fordern, die hier gelehrt werden, jeden ausſchließt, der nicht Zeugniſſe ſeines Aufenthalts auf einer Landesuniverſität und des Beſuchs ihrer Vorleſungen vorzeigen kann. In dem ſchönſten Zeitalter Griechenlands exiſtirten wiſſenſchaftliche Märkte ohne öffentliche Beſoldungen der Lehrer der Wiſſenſchaften; und wie die Erweiterung dieſes Marktes und der Ort, auf welchen er ſich vorzüglich fixirte, ſtets im natürlichen Verhältniß zur öffentlichen Nachfrage geblieben iſt, das hat die Geſchichte dieſer Zeit aufbehalten. Das römiſche Recht verdankt ſeinen Urſprung keinen vom Staat beſoldeten Profeſſoren, und keinem Polizeygeſetz, das jedem, der ein richterliches Amt ſuchte, die Pflicht auflegte, auf einer Univerſität ſtudirt zu haben, ſondern dem freyen Verkehr der Menſchen mit den Producten ihres Fleißes und dem natürlichen Beſtreben, das ſich in der Geſellſchaft entwickelt und mit ihrer Vergrößerung ſich verbeſſert, Bedürfniſſen abzuhelfen, die aus ge-

ſellſchaftlichen Verhältniſſen entſpringen. Die Theologen zu unſerer Zeit ſcheinen keinen würdigern Gegenſtand ihres gelehrten Berufs zu kennen, als den, die Theologie einer Vorwelt zu wiſſen, zu welcher dieſe ohne öffentlich unterhaltene Inſtitute gekommen war. Aber der Exiſtenz dieſer ſeitdem aufgekommenen und ſich immerfort erhaltenden wiſſenſchaftlichen Inſtitute iſt größten Theils das Unglück zuzuſchreiben, daß die Wiſſenſchaft der Geſetzgebung durch Jahrhunderte bey dem römiſchen Recht geblieben iſt, und das gemeine Weſen ſo vieler Staaten immerfort unter der Laſt veralteter, in einer fremden Sprache geſchriebener, oft vieldeutiger und durch einen verſchiedenen Gerichtsgebrauch oft mannigfaltig modificirter Geſetze ſeufzt, und doch daran einen Spruch des Schickſals zu verehren ſcheint, als können dieſe Uebel von dem geſellſchaftlichen Zuſtande und von den Rechten des Bürgers unmöglich getrennt werden. Daß es mit der Gottesgelahrtheit immerfort ſo beſchaffen iſt, wie wir eben ſagten, und Dinge unter dieſem Namen gelehrt werden, nach welchen zuverläſſig keine Nachfrage vorhanden ſeyn würde, wenn dieſes nutzloſe Wiſſen nicht jedem aufgelegt würde, der ein geiſtliches Amt ſucht, das iſt doch lediglich den hohen Schulen und ihren theologiſchen Facultäten beyzumeſſen. Schließen, daß, weil Aufklärung und

die ſichtbare Verbeſſerung der Geiſtesbeſchaffenheit eines Volks ſich von keinem andern Grunde als von der wiſſenſchaftlichen Betriebſamkeit ſeiner und der Univerſitäten anderer Staaten ableiten laſſe, Wiſſenſchaften und Aufklärung im Volk nicht vorhanden ſeyn, und die jetzt civiliſirten und cultivirten Menſchen noch Barbaren ſeyn würden, wenn dieſe Inſtitute nicht exiſtirten, dieſe Schlußart iſt den Zunftgenoſſen aller Zünfte eigen. Gewiß nicht dieſen Inſtituten, ſondern der in der Natur der menſchlichen Geſellſchaft liegenden Anlage, zum Beſſern fortzuſchreiten, welche durch ſchlechte Geſetze zwar zurückgehalten, aber nicht wohl vertilgt werden kann, iſt dieſe Verbeſſerung der Geiſteswohlfahrt der Völker zuzuſchreiben.

Es giebt noch andere Gründe, welche für die Unentbehrlichkeit und große Wohlthat dieſer vom Staat unterhaltenen Inſtitute angegeben zu werden pflegen. Große Beſoldungen verſchaffen ihren Lehrern Ruhe und Sorgenfreyheit, ohne welche gelehrte und tiefſinnige Unterſuchungen ſich nicht anſtellen laſſen. Die wiſſenſchaftlichen Entdeckungen, die jetzt dem menſchlichen Leben ſo große Vortheile gewähren, würden unterblieben ſeyn, wenn dieſe gelehrten Anſtalten nicht vorhanden wären. Man darf aber nur für die Materie dieſes Schluſſes die Sache jeder andern Zunft nehmen, und die Wohlthat ihrer Exi-

ſtenz für das gemeine Weſen wird ſich nicht weniger gründlich beweiſen laſſen. Wenn eine Zunft in Gefahr iſt, der Magiſtrat ihres Orts werde das Privilegium, ihr Gewerbe zu treiben, noch Andern geben, ſo wird ſie, man kann ſich deſſen verſichert halten, und die Erfahrung beſtätigt es, ihre bisher bewieſene Großmuth rühmen, wie ſie ſtets das koſtbarſte Material angeſchafft und verarbeitet habe, obgleich das Publicum die ſchlechte Beſchaffenheit einer Materie, (z. B. in den Zuſammenſetzungen aus mancherley Stoffen des Apothekers,) die ſie ſich theuer bezahlen laſſen konnte, nicht hätte bemerken können. Sie wird verſichern, daß, ſo edel gegen das Publicum zu handeln, durch Vergrößerung der Zahl der Mitbewerber ihr werde unmöglich gemacht werden, und wird ſo die Unentbehrlichkeit ihrer auf eine kleine Zahl Mitbewerber beſchränkten Zunft gleich gründlich darthun.

Wenn die Lage und das Verhältniß der Univerſität eines kleinen Staats zu den hohen Schulen anderer Staaten es auch für die Zukunft unwahrſcheinlich macht, daß dieſer wiſſenſchaftliche Markt Ausländer an ſich ziehen werde, und wenn die Regierung nicht verhindern kann, was ſie auch zuverläſſig nicht verhindern darf, daß auswärtige Univerſitäten von ihrer reichen Landesjugend beſucht werden, ſo

wird die Regierung Lob verdienen, wenn ſie die Mitbewerbung mit andern Staaten aufgiebt. Wenn aber ihre berühmten Lehrer, die ſie durch Erhöhung ihrer Beſoldung nicht mehr halten mag, dem Rufe folgen, der ſie zu einem größern Markte zieht, ſo wird es mehr zum allgemeinen Wohl gereichen, ihre Stellen gar nicht wieder zu beſetzen, als ſie mit Subjecten zu beſetzen, die kleinern Angeboten zu folgen bereit ſind. So wenig ſich die Natur das hohe Alter eines Menſchen zum Bewegungsgrunde dienen läßt, ſein Leben zu verlängern, eben ſo wenig darf das Alter einer Univerſität und der Ruf, den ſie vor Jahrhunderten hatte, einen Grund abgeben, der ihre längere Exiſtenz nothwendig macht. An die Stelle dieſer allmählig eingehenden Landesuniverſität würde mit unendlich großen Vorzügen der Beſchluß der Regierung zu ſetzen ſeyn, daß Kenntniſſe und Geſchicklichkeit, ſie mögen auf Univerſitäten oder anderswo erworben ſeyn, den Zugang zu jedem Amte finden ſollen, das dieſe Ausbildung verlangt. Dieſe geſetzliche Erklärung wird Privatlehrer und Inſtitute aufkommen laſſen, die öffentliche Meinung über die Unentbehrlichkeit und die großen Vortheile des Univerſitätsunterrichts und des Aufenthalts auf Univerſitäten wird ſich nach und nach berichtigen, und allem Anſehen nach wird dieſe Erklärung ſich im

Fortgange der Zeit wirkſam beweiſen, Vorurtheile früher abzuſchaffen, welche von dem Zunftweſen hoher Schulen und ihrer Facultäten ſich über viele Zweige der öffentlichen Verwaltung, über die Geſetzgebung und Juſtizpraxis und über den Volksreligionsunterricht verbreiten. — Eine Aufklärungspolizey iſt ein neues Wort, das einen großen moraliſchen und ſtaatsrechtlichen Sinn zu haben ſcheint. Aber kaum iſt zu glauben, daß die alte Sache, die damit bezeichnet wird, dem Recht und der Aufklärung der Völker jemahls beſonders dienlich geweſen ſey, noch es je ſeyn werde.

Eben ſo verwerflich ſind unſerm Bedünken nach die Geſetze, welche das körperliche Wohlbefinden der Staatsbürger betreffen, wenn ſie mehr bewirken ſollen, als die Möglichkeit der Verletzungen der Rechte, und zwar der Verletzungen des angebornen Seinen eines Menſchen, durch Handlungen eines Andern zu erſchweren. Ein Geſetz, das jedem, der ſich an einem Orte aufhält, wo eine anſteckende Krankheit herrſcht, verbietet, Orte zu beſuchen, wo ſie noch nicht iſt, iſt ein wahres und wohlthätiges Polizeygeſetz. Ohne dieſes Geſetz würde derjenige, durch den dieſe Krankheit ſich weiter verbreitet, für die Verſchuldung dieſer That haften. Das Polizeygeſetz verhindert dieſe Vergehen. Man ſieht aber wohl

den Unterſchied, der vorhanden iſt zwiſchen Geſetzen dieſer Art und demjenigen, welches die Art der Bekleidung in verſchiedenen Jahrszeiten vorſchreibt, oder über Eßwaaren verfügt, deren und welcher Compoſitionen aus den Stoffen der Naturreiche ſich jedermann zu enthalten habe. Oeffentliche Belehrungen vernünftiger Aerzte, welchen das Publicum ſein Vertrauen giebt, aber keine Polizeygeſetze ſind hier an ihrer Stelle. Eben ſo verſchieden ſind die vernünftigen Polizeygeſetze, welche für den Bau neuer Wohnungen in Städten die Straßen zu verengen oder über eine gewiſſe Höhe die Häuſer zu erhöhen, die Häuſer mit Stroh zu decken, oder ſie im baufälligen Stande zu laſſen verbieten, von den Geſetzen, welche verbieten, an Orten ſich anzubauen, welche für ungeſund gehalten werden, den Plan vorſchreiben, nach welchem neue Häuſer zu erbauen ſind, und ihre innere Einrichtung beſtimmen, die Verzierung angeben, die ſie haben ſollen, und andere Geſetze, welche den Begriff eines Polizeygeſetzes überſchreiten.

§. 28.

Rechte der Polizey gegen den Unterthan. Das Recht der Meinung gegen ihn in Anſehung öffentlicher Verbrechen. Art und Weiſe, zu Erkenntnißgründen dieſes vorläufigen Urtheils zu gelangen. Recht der Polizey, dem Widerſpenſtigen Uebel zuzufügen, um ſeinen Widerſtand

zu beſiegen. Sie hat kein Recht, ihn zu beſtrafen. Sie iſt nicht Geſetzgebung, und nicht Richter. Ihr Daſeyn ſichert die Vollziehung des richterlichen Strafurtheils.

Der Begriff der Ausführung der Staatsidee führt auf Rechte des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan, deren Gebrauch jeden Staatsgenoſſen ſeiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig macht.

Was das Staatsoberhaupt gegen jeden Unterthan thun kann, um eine allgemeine Verſicherung hervorzubringen, daß Verbrecher nicht unentdeckt bleiben und daß ſie der Strafe nicht entgehen werden, womit Strafgeſetze ſie bedrohen, das wird als ein Recht des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan gedacht, das ſich auf dieſe Ausführung der Staatsidee bezieht.

Die Pflicht des Staatsoberhaupts zu derjenigen Wachſamkeit, die Keinem, der zum Verbrechen aufgelegt iſt, das Urtheil verſtattet, er werde des Zwecks ſeiner verbrecheriſchen That theilhaftig werden und der Strafe derſelben entgehen, iſt der Grund von mancherley Rechten des Staatsoberhaupts gegen den Unterthan.

Im bürgerlichen Zuſtande iſt die, jedem Beleidigten zuſtehende Klage über Rechtsverletzung vor einem Gerichtshof, und das ihm zuſtehende Geſuch um Erkenntniß nach dem Strafgeſetz gegen den Beleidi-

ger, zuſammen mit der allgemeinen Verſicherung, daß das Daſeyn einer Polizey für die Vollziehung jedes richterlichen Strafurtheils bürgt, dasjenige, was die verbrecheriſche Abſicht niederſchlägt. Viele Verbrechen ſtehen aber zur Ausführung der Staatsidee in dem Verhältniß, daß die Klage über dieſe Rechtsverletzungen von der Regierung ſelbſt anzuſtellen und von dem Begriff der Polizey die Pflicht, zu klagen, nicht zu trennen iſt. Verbrechen von dieſer Beſchaffenheit heißen öffentliche Verbrechen. Rechtsverletzungen, welche das Recht eines jeden verletzen, oder doch die Theilhaftigkeit ſeiner Rechte einem jeden unſicher machen, ſind öffentliche Verbrechen. Verſuche, die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt dem Regenten abwendig zu machen, ſind Vergehen von dieſer Art, gegen welche der Polizey die Klage gebührt. Verbindungen, die man ſucht und eingeht, um dem öffentlichen Zwange der Regierung Widerſtand zu leiſten, verbrecheriſches Einverſtändniß mit den Feinden des Vaterlandes, geſetzwidriger Einfluß auf die Geſetzgebung und auf den Gerichtshof, jeder Mißbrauch, den Staatsbeamte von der öffentlichen Gewalt machen, Straßenraub und Mord ſind insgeſammt Gegenſtände einer Klage, welche zur Pflicht der Polizey gehört. Eine Rechtsverletzung heißt aber ein Pri-

vatverbrechen, wenn die allgemeine Verſicherung von der bloß dem Beleidigten zuſtehenden Klage, und die Verſicherung, daß dem Beleidigten der richterliche Spruch gegen den Verbrecher und die Vollziehung der Strafe an demſelben, die er ſucht, nicht entſtehen kann, von verbrecheriſchen Thaten jeden abhalten wird. Die körperliche Verletzung eines Menſchen, ſofern der Beleidigte den Beleidiger kennt, und es nur von ihm abhängt, ob gegen den Beleidiger werde erkannt und dieſes Urtheil werde vollzogen werden, eine in Worten ausgedruckte Injurie gegen einen Menſchen, der Diebſtahl des Hausdiebes, ſind Privatverbrechen und keine Gegenſtände der Klage der Polizey.

In Anſehung der Privatverbrechen wird die Wirkſamkeit der Polizey in der allgemeinen Verſicherung beſtehen, die aus ihrem Daſeyn hervorgeht, daß der Beleidiger der richterlichen Erkenntniß gegen ihn und der Vollziehung der Strafe, die ihm zuerkannt wird, nicht entgehen werde, dafern der Beleidigte gegen ihn klagt. Verhaftung ſeiner Perſon, wenn er keine andere Sicherheit geben kann, daß er dem Rechtsgange nicht entweichen werde, den der Beleidigte gegen ihn anſtellt, bewirkt die Polizey, wenn dieſer Beyſtand von ihr verlangt wird.

In Anſehung öffentlicher Verbrechen fängt die

Wirkſamkeit der Polizey früher an. Sie ſelbſt verfolgt den Verbrecher.

Sie hat das Recht der Meinung wegen des Urhebers der That gegen jeden Unterthan. Die Polizey darf Hausſuchung, Beſchlag ſeiner Papiere, Beſchlag der Briefe, die an ihn gerichtet ſind, gegen jeden Unterthan verfügen, über den ſie urtheilt, daß er Urheber eines vorhandenen öffentlichen Verbrechens ſeyn kann. Kein Geſetz darf die Wirkſamkeit dieſes Urtheils hemmen. Daß dieſes Recht der Polizey von ihr nicht gemißbraucht, es nicht zur Chicane gebraucht, und der ſchuldloſe Staatsbürger von ihr nicht unnützer Weiſe beunruhigt werde, das kann durch kein Geſetz bewirkt werden. Die Furcht vor der öffentlichen Meinung kann allein dieſen Mißbrauch verhüten, und die freye Publicität der Urtheile eines jeden über das Verfahren der Regierung und ihrer Beamten wird dieſe Furcht wirkſam erhalten.

Dieſes Verfahren der Polizey ſoll zu Anzeigen des Urhebers des Verbrechens führen, worauf der öffentliche Ankläger ſeine Klage gründen kann. Offenheit dieſes Verfahrens von Seiten der Polizey gegen den Staatsbürger, über den ſie ſo vorläufig urtheilt, iſt die nothwendige Bedingung, unter der dieſer Zweck erreicht werden, und unter welcher dieſes

Verfahren gegen einen des Verbrechens noch nicht überführten Staatsbürger gerecht heißen kann. Vor ſeinen Augen muß dieſe Unterſuchung angeſtellt, kein Papier darf in ſeiner Abweſenheit ergriffen und geleſen werden.

Was die Art betrifft, wie ſich die Polizey Gründe zu dieſem vorläufigen Urtheil über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens verſchafft, ſo muß es ihr erlaubt ſeyn, Anſchuldigungen oder Vermuthungen von jedem anzunehmen, der ſie ihr anbietet. Wer ſie ihr giebt, iſt weder als Kläger noch als Zeuge anzuſehen. Seine an die Polizey gerichtete Erklärung will dieſelbe mit Gründen zu einem vorläufigen Urtheil über den Verbrecher verſehen. Sie iſt nicht an den Richter über die That gerichtet. Für die Wahrheit ſeiner Anſchuldigung ſteht der Angeber nicht, und auch ſeine Lüge iſt kein juridiſches Verbrechen. Will der Angeber nicht bekannt werden, ſo iſt die Polizey verpflichtet, ſeinen Namen geheim zu halten. Ueber die Glaubwürdigkeit ſeiner Angabe urtheilt die Polizey auf ihre eigene Gefahr. Ein Polizeyverfahren, das von ſeichten Gründen beſtimmt wird, hat die öffentliche Meinung gegen ſich. Der Blick auf dieſen Richter von Seiten der Polizey, und die Beſorgniß, durch lügenhafte Ausſagen ſich um das Vertrauen und die Achtung der Obrig-

keit zu bringen, von Seiten des Angebers, ſind, wie es ſcheint, die einzigen Gewährleiſtungen, die der unſchuldige Mann hat, von der Polizey nicht beunruhigt zu werden.

Zwey Mittel giebt es, welche der Polizey das Geſchäft erleichtern, zu einer Meinung über den Urheber eines öffentlichen Verbrechens zu gelangen. Verheißung einer Belohnung, die ſie dem Angeber zu geben verſpricht, und Bedrohung mit Strafen, die den treffen ſollen, der ſeine Kunde von dem Urheber des Verbrechens der Polizey nicht mittheilt, ſind dieſe Wege, die immerhin zum Ziele führen mögen, und doch den Beyfall der moraliſchen Vernunft ſchwerlich haben werden. Als allgemeiner Satz wird ſich das Urtheil, daß es Pflicht iſt, den Urheber einer verbrecheriſchen That der Polizey anzugeben, nicht behaupten laſſen. Denn dieſe Pflicht iſt eine Gewiſſenspflicht, und nach verſchiedenen Verhältniſſen des Staatsbürgers, der dieſe Kunde hat, iſt ſie mannigfaltiger Beſtimmungen fähig. Aber mag jemand die Wahrheit dieſer Behauptung auch nicht anerkennen, ſo wird er doch die widrige Wirkung auf das moraliſche Gefühl nicht läugnen können, welche obrigkeitliche Anſinnungen von dieſer Art oft in den beſten Gemüthern hervorbringen. Es iſt nicht Empfindeley, ſondern in vielen Fällen wird das moraliſche

Verfahren gegen einen des Verbrechens noch nicht überführten Staatsbürger gerecht heißen kann. Vor ſeinen Augen muß dieſe Unterſuchung angeſtellt, kein Papier darf in ſeiner Abweſenheit ergriffen und geleſen werden.

Was die Art betrifft, wie ſich die Polizey Gründe zu dieſem vorläufigen Urtheil über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens verſchafft, ſo muß es ihr erlaubt ſeyn, Anſchuldigungen oder Vermuthungen von jedem anzunehmen, der ſie ihr anbietet. Wer ſie ihr giebt, iſt weder als Kläger noch als Zeuge anzuſehen. Seine an die Polizey gerichtete Erklärung will dieſelbe mit Gründen zu einem vorläufigen Urtheil über den Verbrecher verſehen. Sie iſt nicht an den Richter über die That gerichtet. Für die Wahrheit ſeiner Anſchuldigung ſteht der Angeber nicht, und auch ſeine Lüge iſt kein juridiſches Verbrechen. Will der Angeber nicht bekannt werden, ſo iſt die Polizey verpflichtet, ſeinen Namen geheim zu halten. Ueber die Glaubwürdigkeit ſeiner Angabe urtheilt die Polizey auf ihre eigene Gefahr. Ein Polizeyverfahren, das von ſeichten Gründen beſtimmt wird, hat die öffentliche Meinung gegen ſich. Der Blick auf dieſen Richter von Seiten der Polizey, und die Beſorgniß, durch lügenhafte Ausſagen ſich um das Vertrauen und die Achtung der Obrig-

keit zu bringen, von Seiten des Angebers, ſind, wie es ſcheint, die einzigen Gewährleiſtungen, die der unſchuldige Mann hat, von der Polizey nicht beunruhigt zu werden.

Zwey Mittel giebt es, welche der Polizey das Geſchäft erleichtern, zu einer Meinung über den Urheber eines öffentlichen Verbrechens zu gelangen. Verheißung einer Belohnung, die ſie dem Angeber zu geben verſpricht, und Bedrohung mit Strafen, die den treffen ſollen, der ſeine Kunde von dem Urheber des Verbrechens der Polizey nicht mittheilt, ſind dieſe Wege, die immerhin zum Ziele führen mögen, und doch den Beyfall der moraliſchen Vernunft ſchwerlich haben werden. Als allgemeiner Satz wird ſich das Urtheil, daß es Pflicht iſt, den Urheber einer verbrecheriſchen That der Polizey anzugeben, nicht behaupten laſſen. Denn dieſe Pflicht iſt eine Gewiſſenspflicht, und nach verſchiedenen Verhältniſſen des Staatsbürgers, der dieſe Kunde hat, iſt ſie mannigfaltiger Beſtimmungen fähig. Aber mag jemand die Wahrheit dieſer Behauptung auch nicht anerkennen, ſo wird er doch die widrige Wirkung auf das moraliſche Gefühl nicht läugnen können, welche obrigkeitliche Anſinnungen von dieſer Art oft in den beſten Gemüthern hervorbringen. Es iſt nicht Empfindeley, ſondern in vielen Fällen wird das moraliſche

Gefühl des Mannes ſich empören, dem die Polizey gebietet, das ihm anvertraute Geheimniß einer verbrecheriſchen That ihr zu verrathen, oder diejenige Perſon als den Urheber derſelben ihr anzugeben, gegen welche er Pflichten zu haben glaubt, die dieſer ihm angeſonnenen Pflicht widerſtreiten. Strafgeſetze, die dieſe Angabe gebieten, ſind grauſam. Wer mit Gefahr, das große Unglück auf ſich zu bringen, womit dieſe Geſetze den Uebertreter bedrohen, der Gewiſſenspflicht den Vorzug giebt, wird an der Obrigkeit nur ſeinen Feind erblicken. Aber auch Verheißungen, die dem Angeber Belohnungen zuſichern, ſchmälern das ehrwürdige Anſehen der Obrigkeit, die bereit zu ſeyn ſcheint, ſich mit Verbrechern zu verbinden, um dem Urheber eines Verbrechens auf die Spur zu kommen. Am wenigſten, dünkt uns, ſind obrigkeitliche Erklärungen zu billigen, die dem Verbrecher, der ſeine Mitſchuldigen angiebt, Befreyung von der Strafe zuſichern, oder ihn doch weniger ſtrafbar finden wollen, als er es iſt. Daß der Verbrecher ſich ſelbſt anzugeben habe, das kann nicht allgemein für Pflicht und gewiß nie für juridiſche Pflicht erklärt werden. Eben daher iſt es möglich, daß derjenige, der ſeine Mitverbrecher angiebt, durch dieſen Verrath ſeine Nichtswürdigkeit vergrößert. Daß er um dieſer That wegen einer geringern Strafe würdig ge-

funden werden ſoll, mit dieſer Erklärung iſt das moraliſche Urtheil, das ihn für einen größern Verbrecher als ſeine Genoſſen anſieht, nicht zu vereinigen.

Von der Nothwendigkeit geheimer Ausſpäher und Ankläger, ſofern ſie ein Zweig der Polizey ſind, kann nur in despotiſch regierten Staaten die Rede ſeyn. Die Beobachtung eines Polizeygeſetzes, das jeden auch zu Freunden ausgeſprochenen Tadel der Regierung und des Verfahrens ihrer Beamten, und jedes Urtheil über Gegenſtände des öffentlichen Rechts verbietet, wird hier durch Spione bewacht, die ſich im Solde der Polizey befinden. Das Unglück des Unterthans unter Geſetzen und einer Polizey von dieſer Art iſt vollkommen, wenn die Polizey auch Richter iſt.

Dieſes Verfahren der Polizey hat zu ſeinem Grunde das vorläufige Urtheil über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens, und zu ſeinem Zweck: ſich mit Erkenntnißgründen zu verſehen, die ſie als öffentlicher Ankläger dem Gerichtshofe vorlegt, der über die That zu entſcheiden hat. Die Polizey iſt nicht Richter. Der Polizeybeamte, der dieſe Unterſuchung führt, darf kein Strafurtheil fällen. Er darf aber demjenigen, der ſich ihm widerſetzt, Uebel zufügen, die groß genug ſind, um den Widerſtand, den dieſer leiſtet, zu überwinden. Wörtliche und andere Beleidigungen, die dem Polizeybeamten geſchehen, ſo lange ſie nicht Wider-

ſetzlichkeiten ſind, ſind Gegenſtände der Klage, die ſelbſt zu beſtrafen und Richter in ſeiner eigenen Sache zu ſeyn, er nicht befugt iſt. Wegen jeder Beleidigung, die von Seiten des Polizeybeamten einem Unterthan widerfährt, muß der letzte ſein Recht ſuchen und erhalten können. Eben daher muß das Polizeyverfahren, das dem vorläufigen Urtheil über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens nachgeht, in Gegenwart von Zeugen geſchehen, damit auf ihre Ausſagen ſich derjenige von ihnen berufen könne, der über die Beleidigung des Andern zu klagen Urſache zu haben glaubt.

Die Pflicht der Wachſamkeit der Polizey begreift aber auch die Pflicht, der Ausführung eines Verbrechens, zu welchem die Vorbereitung ſchon getroffen iſt, zuvorzukommen. Zu dieſem Zweck exiſtiren Polizeygeſetze, deren Begriff oben entwickelt worden. Ihre Uebertretungen ſind öffentliche und in der Regel ſichtbare Vergehen. Indem ſie dem Auge der Polizey nicht wohl verſteckt werden können, ſo iſt dieſe im Stande, die wirkliche Rechtsverletzung zu verhüten, zu welcher das Polizeyvergehen hinführen kann. Der Kaufmann, deſſen Maaß und Gewicht von dem abweicht, das ein Polizeygeſetz vorgeſchrieben hat, übertritt dieſes Geſetz, wenn er ſich damit verſieht. Die wachſame Polizey, die dieſes Vergehen entdeckt, verhütet den Betrug, in den es ausſchlagen könnte. Ein

Polizeygeſetz verbietet die Betteley. Die Polizey verhütet den Diebſtahl, wenn ſie den Bettler ergreift und das Strafurtheil über ſein Vergehen beſorgt.

Die Polizey verhütet durch ihre Macht auch die Vollendung eines Verbrechens, in deſſen Ausführung der Thäter begriffen iſt. Sie überfällt den nächtlichen Dieb und den Straßenräuber, der ſein Verbrechen noch nicht vollendet hat. Dem aufkommenden Widerſtand gegen die öffentliche Macht wird ſich eben dieſe Macht entgegenſetzen, und die Polizey iſt berechtigt, jedes Uebel dem Widerſpenſtigen zuzufügen, das nöthig iſt, um ſeine Unterwerfung zu erzwingen.

Jeder Widerſtand gegen Unternehmungen der Polizey muß von ihr beſiegt werden können. Die öffentliche Macht der Polizey muß dieſe Größe haben, die größer iſt, als jede Privatmacht, die ihr widerſtehen könnte. Eine Polizey, welche die öffentliche Meinung für ſich hat, wird an derſelben diejenige unüberwindliche, obgleich unſichtbare Gewalt haben, die es ihr möglich macht, mit einer kleinen ſichtbaren die Staatsidee auszuführen.

Die Polizey darf jeden Unterthan verhaften, gegen welchen ſie mit Anzeigen eines öffentlichen Verbrechens verſehen zu ſeyn glaubt, und ihr gebührt das Urtheil über die Gültigkeit jeder andern Verſicherung ſeiner Perſon. Aber Niemand darf verhaftet werden,

ohne ihm die verbrecheriſche That und die Gründe des vorläufigen Urtheils zu nennen, das ihn für den Thäter zu halten aufgelegt iſt. Da dieſe Verhaftung ſeiner Perſon noch keine Strafe iſt, ſo iſt jedes Uebel, das über dieſe Verſicherung ſeiner Perſon ihm von Polizeybeamten zugefügt wird, ſelbſt ein öffentliches Verbrechen. Das größte unter dieſen Verbrechen iſt die Verzögerung der öffentlichen Anklage.

Verſprechen des Regenten, daß er keinen Bürger werde verhaften laſſen, ohne ihm das Verbrechen zu nennen, deſſen er angeſchuldigt wird, und daß er in der geſetzlichen Friſt die öffentliche Anklage gegen ihn bewirken werde, gehören zum öffentlichen Recht, und führen zu einer mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmenden öffentlichen Meinung über den Geiſt der Regierung. Aber zum Widerſpruch dieſer öffentlichen Meinung mit ſich ſelbſt wird jedes Verſprechen des Regenten führen, deſſen gewiſſenhafte Beobachtung der Wirkſamkeit ſeiner Polizey widerſtreitet. Wenn das Verſprechen des Regenten ihn verbindet, den Stand des Angeſchuldigten in Betrachtung zu ziehen, und Perſonen von einem gewiſſen Stande nicht zu verhaften, oder über gewiſſe Grenzen die Polizeygewalt nicht zu erweitern, oder keinen Gebrauch von ſeiner Macht zu machen, den Widerſtand der Widerſpenſtigen zu beſiegen, ſo wird der Regent, der dieſes Verſprechen

bricht, immer auf einen Theil der öffentlichen Meinung mit Sicherheit rechnen können. Dieſe Verſprechen des Regenten, als Grundſätze des öffentlichen Rechts, ſind der wahren politiſchen und bürgerlichen Freyheit des Staatsunterthans entgegenwirkende Principien.

Die Polizey iſt weder Geſetzgebung noch Richter. Wenn ſie zu ihrer Wirkſamkeit ein Polizeygeſetz für nothwendig hält, ſo hat ſie der Geſetzgebung dieſe Nothwendigkeit zu erkennen zu geben. Wohl aber kann die Geſetzgebung der Polizey die Befugniß geben, durch gewiſſe Polizeygeſetze die Unterthanen zu verbinden, den Umſtänden angemeſſen, da ſie dem allgemeinen rechtlichen Heil bald erſprießlich, bald demſelben entbehrlich ſind, und als Regeln, die den Verkehr beläſtigen, wieder aufgehoben werden können. Krieg und bürgerliche Unruhen, anſteckende Krankheiten, eine Noth, welche die Unterthanen benachbarter Staaten zur Auswanderung treibt, und andere Umſtände, machen Polizeygeſetze oft für den ganzen Staat, oft für gewiſſe Städte und Provinzen, um wirkliche Rechtsverletzungen zu erſchweren, nothwendig, welche Geſetze bald mehr, bald minder den Verkehr der Menſchen unter einander beläſtigen. Die Regierung ſelbſt und die ihr untergeordneten Obrigkeiten müſſen zu dem Urtheil über das Daſeyn ſolcher Umſtände, welche ein

Polizeygeſetz nothwendig machen, und zu dieſer geſetzgebenden That berechtigt ſeyn. Auch dieſe Befugniß gehört zu den Bedingungen des öffentlichen Rechts. Denn wenn ſie der Regierung nicht verliehen iſt, ſo läßt das öffentliche Recht es an einer Bedingung für die Abhängigkeit der Regierung von der guten öffentlichen Meinung fehlen, da dieſe öffentliche Meinung mit ſich ſelbſt im Streite ſeyn wird, wenn die Regierung, obgleich eigenmächtig und gegen ihre Verſprechen, Polizeygeſetze giebt, welche die allgemeine Noth erfordert.

Die Polizey darf aber nie die Functionen der richterlichen Würde ſich anmaßen. Das Vergehen eines Menſchen mag ein Polizeyvergehen oder eine wirkliche Rechtsverletzung ſeyn, ſo muß ein richterliches Urtheil der Vollziehung der Strafe vorhergehen, und die Polizey iſt Richter in ihrer eigenen Sache, wenn ſie dieſes Urtheil fällt. Denn ſie kann ihr Intereſſe nicht verläugnen, ihre Meinung über den Thäter eines öffentlichen Verbrechens zu einem vollen Urtheil zu bringen, und dieſes Intereſſe wird oft der ſubjective Grund ſeyn, der ſie überredet, dieſes Urtheil zu haben. Geſtändniſſe vom Angeſchuldigten zu erpreſſen durch Uebel, mit welchen er bedrohet wird, dieſes Recht hat kein Gerichtshof, und weit weniger darf die Polizey ſich dazu für berechtigt halten. Sie überſchreitet die

Grenzen ihres Begriffs, wenn ſie dem Angeſchuldigten mehr Uebel zufügt, als ſein wirklicher oder beſorglicher Widerſtand nothwendig macht.

Das Daſeyn der Polizey iſt endlich der Grund der allgemeinen Verſicherung, daß jedes richterliche Strafurtheil werde vollzogen werden. Daß der Beleidiger den Schaden erſetzen werde, den ſein Vergehen dem Beleidigten geſtiftet hat, und daß er die Strafe erdulden werde, welche der richterliche Spruch ihm zuerkennt, dieſe Verſicherung hat jedermann kraft des Daſeyns einer Polizey. Weder die Strafe dieſes richterlichen Urtheils zu mildern, noch ſie zu vergrößern, kann zu den Befugniſſen der Polizey gezählt werden. Das Vermögen, Gnade für Recht zu erweiſen, thut eben dieſer allgemeinen Verſicherung von der dem Verbrechen folgenden Strafe, und folglich der allgemeinen Sicherheit der Rechte Abbruch. Dieſe Einmiſchung der Polizey in das Geſchäft der Geſetzgebung und des Gerichtshofes iſt aber nicht zu verhüten, wenn die Strafe des Geſetzes von dem wahren Verhältniß der Strafe zum Verbrechen weit abweicht, wenn dieſe Strafgeſetze vieldeutig ſind, und wenn aus beiden Gründen das richterliche Strafurtheil von der öffentlichen Meinung für ungerecht gehalten wird. Bey einer ſolchen Beſchaffenheit der Criminalgeſetzgebung und einer fehlerhaften Einrichtung der Gerichtshöfe

iſt die öffentliche Meinung für die Verbeſſerung der Strafurtheile durch die Regierung.

Montesquieu's bekanntes und von Schriftſtellern in der Polizeywiſſenſchaft oft angeführtes Urtheil: Dans l'exercice de la police c'eſt plutôt le magiſtrat qui punit que la loi; dans le jugement des crimes c'eſt plutôt la loi qui punit que le magiſtrat, druckt den unbeſtimmten Begriff aus, den das Wort: Polizey, zu bezeichnen pflegt. Zur Beſtimmung dieſes Begriffs trägt es nichts bey. Daß einige Vergehen der willkührlichen Strafe obrigkeitlicher Perſonen, andere der Strafe nach Strafgeſetzen zu unterwerfen ſind, das wird behauptet und das Geſchäft jener obrigkeitlichen Perſonen das der Polizey genannt. Aber welche Vergehen vom Magiſtrat und nicht vom Geſetz zu beſtrafen ſind; ob dieſe ſtets Polizeyvergehen oder auch andere Vergehen ſind: auf dieſe Fragen giebt der Geiſt der Geſetze des berühmten Verfaſſers entweder keine oder doch ſehr unbeſtimmte Antwort. Man ſoll nicht, lehrt er, die großen Verletzungen der Geſetze mit bloßen Polizeyvergehen (violations de la ſimple police) vermiſchen. Er tadelt das Geſetz der Republik Venedig, welches das bey ſich tragen eines Feuergewehrs als ein Capitalver-

brechen beſtraft. Aber was Polizeyvergehen ſind; nach welchem Princip ihre Strafen zu beſtimmen ſind, (eine Frage, die für das Criminalrecht gehört;) ob dieſe Strafen ſtets von der Willkühr des Magiſtrats abhängen ſollen: dieſe Fragen beantwortet M. nicht.

Unter dem Schutz der Unbeſtimmtheit der Begriffe: Polizey und Polizeygeſetze, ſcheint ſich die Meinung zu erhalten, daß einige Vergehen von der Polizey nach ihrem eigenen Urtheil beſtraft werden müſſen, und dieſes Urtheil durch kein Geſetz in Schranken gehalten werden dürfe. Auch ſcheint die Unbeſtimmtheit dieſer Begriffe die Unterſcheidung zwiſchen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizey hervorgebracht zu haben, und ihr noch immer einen Werth zu geben. Die Polizey, ſagt man, welche die öffentliche und die Privatſicherheit der Staatsbürger bewacht, iſt die Sicherheitspolizey. Die öffentliche Sicherheitspolizey ſchützt den Staat. Die Privat-Sicherheitspolizey ſchützt den Staatsbürger gegen Verletzungen ſeiner Perſon, ſeines Eigenthums, gegen Beſchränkungen ſeiner Freyheit und gegen Angriffe auf ſeine Ehre. Aber die Wohlfahrtspolizey hat, wie man anzugeben pflegt, der Entvölkerung des Staats, der Unſittlichkeit, der Unwiſſenheit, der Armuth und dem Elend der Staatsgenoſſen entgegen zu wirken.

Das Daſeyn der Polizey iſt der Grund der Ver-

ſicherung eines jeden von der Theilhaftigkeit ſeiner Rechte, und eben daher kann nur von der Polizey und nicht von einer Sicherheitspolizey die Rede ſeyn. Unter Vorausſetzung, daß die Strafgeſetze mit einer dem Verbrechen angemeſſenen Strafe den Verbrecher bedrohen, iſt die allgemeine Verſicherung von der dem Verbrechen folgenden Strafe der Grund der Verſicherung eines jeden, daß ſeine Rechte von Niemanden werden verletzt werden. Wenn nun gleich die Wirkſamkeit der Polizey in Anſehung der öffentlichen Verbrechen von derjenigen in Anſehung der Privatverbrechen verſchieden iſt, ſo giebt doch dieſe Verſchiedenheit keinen Grund, die öffentliche Sicherheitspolizey von der Privat-Sicherheitspolizey zu unterſcheiden, und läßt noch keinen Eintheilungsgrund zu dieſer Eintheilung des Begriffs der Polizey erkennen. Mit welchem Grunde kann auch wohl die Aufſicht auf die Verwaltung der Civil- und Criminaljuſtiz der Privat-Sicherheitspolizey, dagegen die Wachſamkeit, daß nicht von Räuberbanden der Staatsbürger beunruhigt werde, der öffentlichen Sicherheitspolizey zugeſchrieben werden? und mit welchem Grunde kann dieſe Sicherheit gegen Räuber eine Sicherheit des Staats genannt werden? Man pflegt die allgemeine, perſönliche, Eigenthums-, Freyheits-, und Ehren-Sicherheitspolizey als Arten der Privat-Sicherheitspolizey vorzuſtellen. Eine Ein-

theilung der Polizeygeſetze nach dem Eintheilungsgrund der Rechtsverletzung iſt statthaft. Schwerlich aber läßt ſich der Begriff: Polizey, nach dieſem Grunde eintheilen.

Polizeygeſetze und Polizey ſind Ausdrücke für unbeſtimmte Begriffe, auch in den vorzüglichſten Werken der Polizeywiſſenſchaft. Die ganze Civil- und Criminalgeſetzgebung unter dem Worte: Polizeyrecht, zu begreifen, dazu kann die Unbeſtimmtheit dieſes Begriffs und die Materien verleiten, die unter dieſem Namen abgehandelt werden. Hr. v. Berg führt in dem Hauptſtück von der Bevölkerungspolizey ſeines ſonſt vortrefflichen Handbuchs des teutſchen Polizeyrechts das Recht der Polizey, die Vertheilung der Grundſtücke zu begünſtigen, und die ſogenannten Amortiſationsgeſetze als Rechte der Polizey auf. Zugegeben, daß dieſe und viele andere Geſetze der Nationalwohlfahrt erſprießlich ſind, ſo ſind ſie doch Civilgeſetze der Erwerbung gewiſſer Sachen- und perſönlicher Rechte, und keine Polizeygeſetze. Von Prodigalitätserklärungen gegen Verſchwender ſpricht jedes Polizeyrecht. Aber die Frage, ob Geſetze, welche die Sachen- und perſönlichen Rechte verſchwenderiſcher Perſonen beſchränken, dem allgemeinen Intereſſe entſprechen, und dieſe Geſetze gehören in das Civilrecht. Sind ſolche Geſetze vorhanden, ſo gehört zum Rechte der Polizey

nichts mehr als die Ausführung des öffentlichen Urtheils nach dieſen Geſetzen. Daß über einen Verſchwender dieſes Urtheil werde geſprochen werden, und ſein Vermögen, Verträge zu ſchließen, für beſchränkt gelten werde, dieſe Verſicherung gewährt das Daſeyn der Polizey. Unter dem Namen: Hauswirthſchaftspolizey, pflegen die Aufwandsgeſetze genannt zu werden, welche die Verſchwendung durch Kleiderpracht, Bedienten, Equipage u. d. g. verbieten, und ſich auch wohl herausnehmen, die Zahl der Schüſſeln und der Gäſte, die man zu Gaſtmahlen bitten darf, nach Beſchaffenheit des Standes, den man in der Geſellſchaft hat, zu beſtimmen. Dieſe Geſetze haben das Eigenthümliche, daß ihre Uebertretungen ſich weder als Rechtsverletzungen noch als Polizeyvergehen denken laſſen. Was in Polizeyrechtslehren unter dem Titel des Geſinde-Polizeyrechts vorgetragen zu werden pflegt, beſteht zum Theil aus ungerechten Civil- und Criminalgeſetzen. Dahin iſt das vorgeſchriebene Maaß des Geſindelohns, das keine Herrſchaft überſchreiten darf, und das Verbot zu zählen, keine außerordentliche Geſchenke dem Geſinde zu geben. Sehr verſchieden hiervon ſind die wahren und oft heilſamen Polizeygeſetze, welche verbieten, Perſonen, die noch nicht gedient haben, in Dienſt zu nehmen, ſofern ſie keinen obrigkeitlichen Erlaubnißſchein vorweiſen, und welche ein Geſinde, das ſchon gedient

hat, zu miethen verbieten, wenn es den Entlaſſungs-ſchein ſeiner vorigen Herrſchaft nicht nachweiſet. Denn dieſe Geſetze ſind gegen mögliche Rechtsverletzungen gerichtet, und ihre Uebertretungen ſind Polizeyvergehen.

Daß auch das Recht, Aufſicht auf die Sittlichkeit der Unterthanen zu haben und grobe Uebertretungen des Sittengeſetzes zu beſtrafen, der Polizey eingeräumt zu werden pflegt, fließt ebenfalls aus keiner andern Quelle, als aus den unbeſtimmten Begriffen von Polizey und Polizeygeſetzen. „Wer die Geſetze der Sittlichkeit verletzt, ohne dadurch Andere zu beleidigen, begeht freylich kein Verbrechen, und die Criminaljuſtiz hat ohne Zweifel damit nichts zu thun: aber wenn ſeine Handlungen dennoch gemeinſchädlich ſind; ſo iſt gerade darum, weil es dem peinlichen Richter nicht erlaubt iſt, ſein Amt zu thun, die Wirkſamkeit der Polizey doppelt nützlich und wohlthätig.„ v. Berg. Die anerkannte Redlichkeit und die wahre Tugend des Regenten wird unter jeder Verfaſſung auf die Verbeſſerung des moraliſchen Geiſtes ſeines Volks unbeſchreiblich wirken. Sein Beyſpiel wird auch andere Staatsdiener rühren. Der Volksrepräſentant wird dem allgemeinen Intereſſe nicht untreu, der Richter unbeſtechlich ſeyn, und wer im Namen des Regenten zu handeln hat, wird in dem Geiſte dieſer Regierung handeln. Eine ſolche Regierung wird den National-

charakter veredeln, und wenn ſie lange dauert, ſo werden auch viele ſchlechte Regierungen, die ihr und auf einander folgen, den Eindruck, den ſie ihm gab, nicht ganz vertilgen. Bloß in dem Beſtreben des Regenten, eine ſittliche Denkungsart in ſich ſelbſt hervorzubringen, und wenn er vor der öffentlichen Meinung ſich nicht zu fürchten glaubt, die Furcht vor dem eigenen Urtheil in ſich zu erhalten, wird wohl alle Sittenpolizey beſtehen dürfen.

Eben derſelben Sonderung der Civil- und Criminalgeſetze von eigentlichen Polizeygeſetzen bedarf die Feuer- und Waſſerſchadens-Polizey-Rechtslehre, die Landwirthſchafts-, Landbaus-, Viehzuchts-, Forſt- und Jagd-, Bergbaus-, Stadtwirthſchafts-, Manufactur-, Fabrik-, Gewerke- und Handwerks-, und die Handlungs-Polizey-Rechtslehre. Ehe vom Recht der Polizey, ein Haus niederzureißen, um der Wuth eines Feuers Einhalt zu thun, die Rede ſeyn kann, muß ein Civilgeſetz dieſe Grenzen der Sachenrechte beſtimmen, daß das Recht des Privatgebrauchs einer Sache für jeden aufhört, wenn ihre Erhaltung und Schonung andere Staatsbürger mit dem Verluſt des Ihrigen bedroht. Ob das Verbot der Ausfuhr des Getreides beym Steigen des Getreidepreiſes dem allgemeinen Intereſſe zuträglich ſey, dieſe Frage fällt in die Unterſuchung der Grundſätze des peinlichen Rechtes, und ein Geſetz, das dieſe

Ausfuhr verbietet, iſt ein Criminal=, und kein Polizey=geſetz. Denn wenn es wahr iſt, daß die Getreide=Ausfuhr das Leben vieler Staatsgenoſſen nothwendig kümmerlich macht und ſie dem Hungertode ausſetzt, ſo iſt ein Geſetz, das ſie verbietet, gegen wirkliche, und nicht gegen mögliche Rechtsverletzungen gerichtet, und iſt mit Criminalgeſetzen, welche den Mord und den Diebſtahl verbieten, von einerley Art. — Es iſt nicht bloß das Intereſſe der Wiſſenſchaft, das dieſe Sonderung verlangt. Daß unter dem Namen von Polizeyrecht nicht falſche Civilgeſetze den Fortſchritt des Volks in ſeiner Wohlfahrt ſtören, und nicht ungerechte Criminalgeſetze die ſtaatsbürgerliche Freyheit beſchränken, oder unter dem Namen der Polizey eine Gewalt im Staat exiſtire, die ſich das Recht anmaßen dürfe, Geſetze dieſer Art zu geben und den Staatsbürger zu richten, das insbeſondere iſt es, was die Beſtimmung der Begriffe: Polizeygeſetze und Polizey, wünſchenswürdig macht. Die Rechtslehre befriedigt dieſe Forderungen der Wiſſenſchaft bis jetzt nicht, und die Meinung des Herrn Thibaut, daß von dem Polizeyrecht eine bloß negative Erklärung möglich ſey, ſcheint die Wahrheit dieſes Vorwurfs zu beſtätigen. „Der Begriff des Polizeyrechts,„ ſagt dieſer Gelehrte, „worunter nach der Etymologie eigentlich das ganze Regierungsrecht verſtanden werden ſollte, aus welchem man

aber nach und nach einzelne Theile unter einem beſondern Namen, nämlich das Criminal-, Cameral-, und Finanz- und Prozeßrecht herausgeriſſen hat, läßt ſich eben deßwegen nur negativ dahin definiren; es begreift alle denkbaren Arten der Regierungsgeſetze, mit Ausnahme der vorhin genannten.„ Syſtem des Pandektenrechts, §. 304.

Unternehmungen des Staatsoberhaupts, worin daſſelbe eine öffentliche Nachfrage zu befriedigen ſucht, werden der Polizey zugeſchrieben. Sofern die Mitbewerbung des Unterthans verboten wird, und die Unternehmung auf die Vermehrung der Staatseinkünfte angelegt iſt, wird die Nationalwohlfahrt durch ſie nicht vergrößert, ſondern der Fortſchritt des Volks in derſelben aufgehalten. Wenn aber gleich nützliche Zweige des Nationalfleißes durch erſte Unternehmungen des Staatsoberhaupts rege gemacht und erweckt werden, ſo ſind ſie doch keine Gegenſtände der Polizey. Die Errichtung und Verwaltung der Feueranſtalten, der Rettungsanſtalten bey Feuers- und Waſſersgefahr, der Brandverſicherungsanſtalten, öffentlicher Anſtalten zur Verhütung der Waſſergefahr, des Poſtweſens und anderer Dinge, mögen immerhin ſehr nützliche Unternehmungen von Seiten des Staatsoberhaupts ſeyn; der Begriff von Polizeyanſtalten kann ſie doch nicht begreifen.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob neben dem Schutz der Rechte auch die allgemeine Wohlfahrt der Zweck des Staates ſey. „In der Vereinigung der drey verſchiedenen Gewalten beſteht das Heil des Staats, worunter man nicht das Wohl der Staatsbürger und ihre Glückſeligkeit verſtehen muß, denn die kann, (wie auch Rouſſeau behauptet,) im Naturzuſtande, oder auch unter einer despotiſchen Regierung viel behaglicher und erwünſchter ausfallen, ſondern den Zuſtand der größten Uebereinſtimmung der Verfaſſung mit Rechtsprincipien zu verſtehen hat,„ ſagt Kant. Dieſe Behauptung ſcheint mit folgendem Urtheil des ehrwürdigen Schlözer im Widerſpruch zu ſtehen. Er ſagt: „Beym Fortgang der Cultur entdeckte man, daß das heilige Depot von Millionen durch den Staat vereinigter Kräfte noch zu weit mehrerm als zum bloßen Schutz hinreiche; daß ein Volk glücklicher wie ein anderes ſey, wenn es reich, zahlreich und aufgeklärt wäre; daß eine weiſe Regierung in alle dieſe drey Specialzwecke mächtig wirken könne. Seit dieſer Entdeckung und nach dem Erwachen aus langem Schlummer fordern die Völker von ihren Herrſchern dieſe Einwirkung als Pflicht, was weiland nur für Gnade galt.„ Allgem. Staatsrecht, S. 18.

Man wird unſerer Meinung nach nicht unrichtig den ganzen Zweck des Staats in die allgemeine

Wohlfahrt ſetzen. Die Realiſirung der Gegenſtände des allgemeinen Willens bewirkt die allgemeine Wohlfahrt. Civilgeſetze und Criminalgeſetze, die dieſer Idee entſprechen, ein Staatsoberhaupt, deſſen Rechtsverhältniß zum Unterthan dieſer Idee angemeſſen beſtimmt iſt, und ein öffentliches Recht, das jeden Staatsunterthan von der Realität dieſes Verhältniſſes verſichert, iſt eine Glückſeligkeit, die ſich über alle Staatsgenoſſen verbreitet. Wenn man dann unter Polizey die Quelle von Geſetzen und Thaten verſtehen will, die den Unterthan zu dieſer Glückſeligkeit führen, ſo wird die Polizeywiſſenſchaft und die geſammte Rechtswiſſenſchaft eine und dieſelbe Lehre ſeyn.

Verkehrte Civilgeſetze können die Vermehrung der productiven Kräfte im Volke ſehr hindern, und dieſe weniger zahlreiche Nation wird auch weniger reich ſeyn, als ſie es ſeyn würde, wenn dieſe Hinderniſſe nicht vorhanden wären. Auch wird mancher geſetzliche Damm gegen die Verbeſſerung der Geſetze, und Polizeygeſetze, die der freyen Oeffentlichkeit der Urtheile im Wege ſtehen, die Nation in der Kenntniß ihres eigenen Intereſſe und in der allgemeinen Aufklärung zurückhalten. Aber, welche Geſetze der Bevölkerung, der Vergrößerung des Nationalreichthums und der Aufklärung zuträglich ſind; welche Geſetze dieſem Zweck des allgemeinen Willens widerſtreiten: dieſe Fragen gehören

nur ſo weit in eine Polizeyrechtslehre, als ſie mit der Frage nach Geſetzen, welche die Wirkſamkeit der Polizey vergrößern, indem ſie wirkliche Rechtsverletzungen erſchweren, in Verbindung ſtehen. Der Regierung unter dem Namen des Polizeyrechts das Recht einräumen, die Glückſeligkeit ihrer Unterthanen durch Geſetze und Thaten nach ihrem eigenen Gutbefinden zu beſorgen, das widerſtreitet wahren Grundſätzen des öffentlichen Rechts. Atque adeo nihil largiatur princeps, dum nihil auferat; non alat dum non occidat; nec deerunt qui filios concupiſcant. Plin. in Panegyr.

Des Privatrechts im bürgerlichen Zuſtande

Zweyter Abſchnitt.

Grundſätze des Civilrechts.

§. 29.

Begriff des Civilrechts. Unterſchied der Rechtsverhältniſſe des Staatsbürgers unter einem Civilrecht von denjenigen des Menſchen im Naturzuſtande. Die Rechtsgeſetze ſind für beiderley Zuſtände dieſelben. Unterſchied der Verbindlichkeiten nach dieſen Geſetzen in beiden Zuſtänden. Poſitive Geſetze. Ethiſche Verbindlichkeit, von dem Recht nach einem poſitiven Geſetz doch keinen Gebrauch zu machen. Weiſe und unweiſe, gerechte und ungerechte Civilgeſetze. Richterliche Erkenntniß im Verhältniß zu unweiſen und zu ungerechten Geſetzen. Prüfung der Behauptung: Der Richter

ſoll nach natürlichen Rechtsgeſetzen ſprechen, wenn poſitive Geſetze denſelben nicht widerſprechen. Form der Geſetze.

Wer ſich befugt hält, um des Gegenſtandes ſeines Willens theilhaftig zu werden, einem Andern, der ihm widerſteht, Zwang anzuthun, beruft ſich auf eine Regel des allgemeinen Willens, nach welcher er an der Theilhaftigkeit des Objects ſeines Privatwillens nicht bloß nicht verhindert werden, ſondern auch dieſer Verhinderung Gewalt entgegenſetzen darf. Er geſteht demnach, daß in ſeinen Verhältniſſen zu Andern er ſich nach derſelben Regel der Gegenſtände ihres Willens zu enthalten habe, und daß er den Zwang, der ihm von ihnen kommen würde, wenn er ihrem Willen entgegenſtrebt, derſelben Idee des allgemeinen Willens gemäß halte. Der allen Rechtsanſprüchen des Menſchen im Naturzuſtande zum Grunde liegende Grundſatz iſt: Jeder Menſch iſt in Anſehung der Gegenſtände ſeines Willens jedem Andern gleich zu achten; er darf daher, ihn an der Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes ſeines Willens nicht zu hindern, einen jeden zwingen, deſſen Maxime iſt, Andern mit Zwang zu begegnen, die in gleichen Fällen ſeinem Willen widerſtehen.

Unter dieſem Grundſatz ſteht auch das Recht des Stärkern, das iſt, das Geſetz des allgemeinen Willens, keine andere Regel für die Theilhaftigkeit der Gegenſtände jedes Privatwillens gelten zu laſſen, als die

größere Gewalt, — eine Regel, nach welcher ſich dieſer allgemeine Wille vernichtet. Obgleich demjenigen kein Unrecht geſchieht, deſſen Verhältniß zu Andern durch keine andere Regel beſtimmt wird, wenn nach derſelben gegen ihn verfahren wird, ſo vernichtet ſie doch allen Gebrauch der Dinge, worauf der allgemeine Wille gerichtet iſt. Dieſe Regel iſt innerlich unrecht.

Es giebt auch für den Naturzuſtand practiſche Geſetze, von welchen jedermann begreift, daß man ſich ihnen unterwerfen müſſe, wenn anders ein Privatgebrauch der Dinge und ſo ein Mein und Dein an denſelben möglich ſeyn ſoll. Die Grundſätze der erſten Apprehenſion, der Verjährung und des Vertrages, und viele dieſen untergeordnete Grundſätze ſind ſolche Geſetze, und oft wird in dieſem Zuſtande das pflichtwidrige Betragen eines Menſchen unwiderſprechlich ſeyn, der dieſen Regeln nicht ſeinen Willen unterwirft. Aber in dieſem Zuſtande ſind dieſe moraliſchen Geſetze für die Urtheilskraft Grundſätze von weiter Beſtimmtheit. Es kommt auf die Maxime desjenigen an, der dem Andern anſinnt, eine ſolche Regel gegen ihn gelten zu laſſen, ob er ſie auch zur Norm ſeines Willens mache. Wenn aber der Gültigkeit dieſer Regel von demjenigen widerſprochen wird, dem ſie für ſeinen Fall angeſonnen wird, ſo iſt im Naturzuſtande kein Richter vorhanden, deſſen Spruch als rechtsgültig anzuſehen,

die Verbindlichkeit ſich ſtets mit Gewißheit darthun läßt. Auch bey der rechtlichſten Geſinnung der Menſchen wird doch das Recht des Stärkern oft der Grundſatz ſeyn, nach welchem im Naturzuſtande rechtlich geurtheilt werden wird.

Das Civilrecht iſt der Inbegriff der Geſetze des erwerblichen Seinen des Menſchen im bürgerlichen Zuſtande. Die Anſprüche des Staatsbürgers an dieſe Civilgeſetze gehen ihre Form und ihren Inhalt an.

Man kann nicht ſagen, daß die Rechtsgeſetze für die Theilhaftigkeit der Gegenſtände des Privatwillens im Naturzuſtande einen andern Inhalt haben, als die Civilgeſetze im bürgerlichen Zuſtande. Die Conformität dieſer Geſetze zu einer und derſelben Idee beſtimmt die Güte dieſer Geſetze in dem einen und in dem andern Zuſtande, und dieſe Idee iſt die des allgemeinen, auf den Privatgebrauch der Objecte gerichteten Willens. Welchen Regeln in Anſehung der Gegenſtände ſeines Willens, die auch von Andern begehrt werden, muß ſich jedermann unterwerfen, damit das, was Alle wollen, herauskomme, nämlich, daß jedermann gewiſſer Gegenſtände ſeines Willens theilhaftig ſey, welcher Wille doch mit demſelben Willen jedes Andern zuſammen beſteht? Es iſt nicht abzuſehen, daß dieſe Frage anders beantwortet werden könne, wenn angenommen wird, daß die Glieder dieſes allgemeinen Willens ſich

im Naturzuſtande befinden, als wenn ſie unter einer höchſten Gewalt vereinigt gedacht werden. An ſich werden dieſe Geſetze für den einen und den andern Zuſtand dieſelben ſeyn.

Aber zwey Dinge haben auf die Verbindlichkeit des Menſchen, dieſen Geſetzen ſeinen Willen zu unterwerfen, einen Einfluß, der dieſe Verbindlichkeit im Naturzuſtande von derjenigen im bürgerlichen verſchieden machen kann. Es giebt kein Organ des allgemeinen Willens im Naturzuſtande. Das Urtheil des Einen über die Güte einer practiſchen Regel, damit durch die Unterwerfung Aller unter dieſelbe jeder Gegenſtand des Willens das Seine eines Menſchen werden könne, indeſſen dieſelbe Regel denſelben Zwecken jedes Andern am beſten entſpricht, wird nicht immer das Urtheil jedes Andern ſeyn. Und nun läßt ſich in dieſem Zuſtande keine Verbindlichkeit denken, von dem, was man ſelbſt für recht hält, abzuzehen, und dieſes Urtheil zu Gunſten der Meinung und dem Vortheil Anderer aufzugeben. Wenn aber auch die größte Uebereinſtimmung der Urtheile über dieſe Güte einer practiſchen Regel vorhanden iſt, ſo kommt es noch auf die Verſicherung eines jeden an, die er von der Maxime der Andern hat, daß ſie geſinnt ſind, dieſes Geſetz für ihn gelten zu laſſen. Denn Niemand iſt verbunden, ein Geſetz zur Norm ſeines Willens im Verhältniß

zu Andern zu machen, wenn eben dieſes Geſetz im Verhältniß zu ihm von ihnen nicht beobachtet wird. Im bürgerlichen Zuſtande wird der allgemeine Wille repräſentirt. Die Geſetze für die Rechtsverhältniſſe des Staatsbürgers zum Staatsbürger ſind poſitiv. Ein Widerſtreit der Privaturtheile über die Güte dieſer practiſchen Regeln iſt eben daher hier nicht vorhanden. Endlich iſt die Exiſtenz einer höchſten Gewalt der Grund der Verſicherung eines jeden, daß in ſeinen Verhältniſſen zu Andern er nach denſelben Geſetzen, Gegenſtände ſeines Willens als das Seine erwerben und haben werde, nach welchen ſie im Verhältniß zu ihm der Objecte ihres Willens theilhaftig werden.

Freylich iſt nicht zu vermuthen, daß die poſitiven Geſetze irgend eines Civilrechts durchgängig die Meinung jedes Staatsbürgers, der ihnen unterworfen iſt, für ſich haben werden, und noch weniger iſt zu vermuthen, daß ſie in Anſehung ihres Inhalts abſolut gut ſeyn werden. Auch iſt die Vernunft nirgendwo vorhanden, der man dieſes fehlerfreye Urtheil über die Güte dieſer Geſetze zutrauen kann. Der bürgerliche Zuſtand iſt aber das Object des allgemeinen Willens, und dieſe Idee begreift auch den Zuſtand unter poſitiven Geſetzen des Rechtsverhältniſſes der Staatsbürger zu einander. Dieſe Geſetze ſind die Regeln für den Willen eines jeden in dieſen Verhältniſſen, möge ſein Ur-

theil über ihre Güte seyn, welches es wolle. Es iſt beſſer, unter Geſetzen ſich zu befinden, deren Gültigkeit von jedem angenommen wird, zu dem man in practiſchen Verhältniſſen ſteht, wenn ſie auch in unſerm Privaturtheil der Idee des allgemeinen Willens nicht wohl entſprechen, als in dieſen Verhältniſſen von dem Privaturtheil eines jeden, was er für recht hält, abzuhängen. Von dieſem wahren Grundſatz iſt die Verbindlichkeit abzuleiten, die poſitiven Civilgeſetze für die Regeln der Gerechtigkeit aufzunehmen.

Eine Verbindlichkeit aber, von dem Recht, das man einem Civilgeſetze nach gegen einen Andern hat, doch keinen Gebrauch zu machen, läßt ſich nach zweyerley Gründen denken. Dieſes Geſetz kann ungerecht ſeyn. Geſetze, welche die ſtaatsbürgerliche Eigenſchaft, (nach welcher dem Staatsgenoſſen jeder Andere auf gleiche Weiſe und nach einerley Geſetzen verbunden iſt, als er ihm verbunden iſt,) an einer Klaſſe im Volk nicht anerkennen, ſind gegen jeden, der zu ihr gehört, ungerecht. Eine Verbindlichkeit, von ſeinem Recht nach Civilgeſetzen von dieſer Art keinen Gebrauch zu machen, wird ſich für viele Fälle erkennen laſſen. Es kann zweytens ein Civilgeſetz mit der bürgerlichen Freyheit desjenigen, der darnach verbunden iſt, ſehr wohl zuſammenſtimmen, und doch kann für denjenigen, der gegen ihn berechtigt iſt, eine Verbindlichkeit vorhanden

ſeyn, von ſeinem Rechte keinen Gebrauch zu machen. Die tugendhafte That, die dieſer Pflicht entſpricht, iſt die Billigkeit. Dieſe Pflichten ſind Tugendpflichten.

Zum Gebiet der Grundſätze des Civilrechts gehört aber wohl folgende Frage: Wenn ein Civilrecht nicht bloß die ſtaatsbürgerliche Eigenſchaft, ſondern die Perſönlichkeit ſelbſt an einer Klaſſe von Staatsbürgern nicht anerkennt, iſt die Verbindlichkeit, die ihr angeſonnen wird, wirklich vorhanden, ſich als Sache von andern Staatsgenoſſen, welche für Staatsbürger gelten, behandeln zu laſſen? Eine Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt, die er in jeder Hingebung ſeiner Perſönlichkeit übertritt, kommt hier in Betrachtung, und dieſer Pflicht entſpricht der Sklave, der im Bewußtſeyn ſeiner Menſchenwürde ſich dieſer ungerechten Gewalt entzieht. Feigherzigkeit, und ſelbſt die Trägheit, die an der Zerreißung dieſer Banden ihn ein Unglück ſehen läßt, machen den Menſchen ſchändlich, der ſich durch ſie beſtimmen läßt. Die Beraubung der Perſönlichkeit eines Menſchen hat aber Grade. Wenn nach Civilgeſetzen ein Menſch an einen Boden gefeſſelt und zu gewiſſen Dienſten ſeinem Gebieter verpflichtet iſt, aber dieſelben Geſetze ihm doch die Möglichkeit eines Eigenthums und der Klage ſichern, dafern ihm mehr aufgelegt und er härter behandelt wird, als er zu leiſten und zu tragen verbunden iſt, ſo iſt dieſe Leibeigenſchaft

von milderer Beſchaffenheit, als die volle Sklaverey. Wenn die Geſetze den Preis beſtimmen, für den der Leibeigene die Locomotivität ſich erkaufen kann, und dieſer Preis ſeinen im Zuſtande der Leibeigenſchaft gehemmten Kräften ganz angemeſſen iſt, ſo exiſtirt nur noch der Name eines jetzt veralteten großen Unrechts, das im frühern Zeitalter der Menſchheit Schande machte. Die Frage nach der wirklich vorhandenen Verbindlichkeit, welche im Verhältniß zu andern Staatsgenoſſen dem Leibeigenen nach Civilgeſetzen obliegt, wird ohne Hinſicht auf dieſe Beſchaffenheit ſeines Zuſtandes nicht beantwortet werden können.

Darf aber der Richter nach Geſetzen ſprechen, die er für ungerecht hält? Dieſe Frage iſt zu unterſcheiden von der: ob Grundſätze der Billigkeit auf das richterliche Urtheil Einfluß haben dürfen. Man begreift leicht, daß die Befugniß des Richters, da es ihm verſtattet iſt, ſein Urtheil von der Pflicht des Gläubigers, von ſeinem Recht gegen ſeinen Schuldner keinen Gebrauch zu machen, zum Rechtsausſpruch zu machen, den bürgerlichen Zuſtand um ſeinen Vorzug bringt, den er an poſitiven Geſetzen vor dem Naturzuſtande hat. Ehe wir die obige Frage beantworten, wollen wir die Begriffe von billigen und unbilligen, von gerechten und ungerechten, und von weiſen und unweiſen Geſetzen beſtimmen.

Man redet von Civilgeſetzen, die den Charakter der Billigkeit haben. Die geſetzgebende That wird in Urtheilen dieſer Art nur nach der Analogie mit der tugendhaften Handlung eines Berechtigten gedacht, der es für ſeine Pflicht hält, von dem ihm zuerkannten Recht doch keinen Gebrauch zu machen. Denn die bloße Idee des allgemeinen Willens hat der Geſetzgeber zu befragen, und ſeine Geſetzgebung, die jeder nach Geſetzen zu beurtheilenden That vorhergeht, iſt als die That Aller, die ſich dem Geſetz unterwerfen, in keinem Verhältniß zu einer zweyten Perſon zu denken; ſie kann daher weder billig noch unbillig ſeyn. Wenn aber das allgemeine Intereſſe einſeitig repräſentirt wird, ſo ſind Geſetze, die aus dieſem Privatintereſſe fließen, ungerecht gegen jede Klaſſe Staatsbürger, der ſie zum Nachtheil gereichen. Wenn viele Staatsbürger die Schuldner anderer Staatsbürger ſind und Civilgeſetze gewiſſe Friſten für die Bezahlung dem Debitor bisher vergönnten, ſo würde ein neues Geſetz, das dieſe Friſten abſchafft und den Creditoren das Recht giebt, von Schuldnern, die ihren Termin nicht halten, die Bezahlung ſofort zu erzwingen, ungerecht ſeyn. Denn Niemand, der zu der Zeit, da dieſes Geſetz gegeben wurde, einem Andern ſchuldig war, und auf dieſe dem Debitor bisher geſetzlich geſtatteten Friſten rechnete, wird dem Geſetz Beyfall geben, das ſie ab-

ſchafft. Wenn aber umgekehrt das Geſetz aufkommt, das den Debitoren dieſe Friſten bewilligt, ſo würde dieſe geſetzgebende That, ſofern zur Geſetzgebung alle Gläubiger im Volk gehören, und dieſe dieſes Geſetz bewirkten, ihrer Billigkeit zugeſchrieben werden können. Eben dieſes Geſetz bloß im Verhältniß zum allgemeinen Intereſſe betrachtet, wobey jeder, der auch jetzt Creditor iſt, es für möglich hält, daß er einmahl Debitor werden könne, und es auch ſeinem Intereſſe entſprechend findet, iſt weder billig noch unbillig zu nennen. Billigkeit und Unbilligkeit ſind Maximen desjenigen, der nach einem vorhandenen Geſetz ein Recht gegen einen Andern hat, und indem es von ſeinem Belieben abhängt, von dieſem Recht Gebrauch zu machen, doch eine Gewiſſenspflicht in Betrachtung zu ziehen hat, der dieſe That widerſtreiten würde. Gerechtigkeit aber und Ungerechtigkeit ſind Prädicate der Geſetze ſelbſt. Ueberſieht der Geſetzgeber das Intereſſe derjenigen, die ſeinem Geſetze unterworfen werden, und ſteht ſein Geſetz, das ſein eigenes, dem allgemeinen Intereſſe fremdes Intereſſe zur Quelle hat, mit dem Willen derjenigen, die es als Rechtsnorm anerkennen ſollen, im Widerſpruch, ſo iſt ſein Geſetz ungerecht.

Aber auch die beſte Repräſentation des allgemeinen Willens kann ſich in den Gegenſtänden des allge-

meinen Intereſſe irren. Geſetze, die aus dieſer Quelle der Unwiſſenheit fließen, ſind unweiſe Geſetze. Viele Geſetze, die unter dem falſchen Namen von Wohlfahrtspolizeygeſetzen die freye Beweglichkeit der perſönlichen Kräfte und der Capitalien im Volke hindern, ſind unweiſe Civilgeſetze. Sie verzögern den Fortſchritt des Volks zur allgemeinen Wohlfahrt, den doch der Geſetzgeber beſchleunigen will. Es kann nicht fehlen, daß durch Geſetze von dieſer Art, indem ſie ihren Urſprung erhalten, nicht einem Theile des Volks Unrecht geſchehen ſollte. Indem aber diejenigen, die dieſes Unrecht litten, aus ihren practiſchen Verhältniſſen nach und nach heraustreten, hören auch dieſe Geſetze auf, ungerecht zu ſeyn, und ſie behalten nur noch den Charakter der Thorheit des Geſetzgebers, der ſie gleich anfänglich bezeichnete. Ein plötzlicher Uebergang zur Weisheit wird in der Regel gegen Viele im Volk, die nach dieſen bisher beſtandenen Geſetzen das Ihre erwarben und bey demſelben erhalten ſeyn wollen, abermahls eine Ungerechtigkeit ſeyn. Wenn der Geſetzgeber einer Zunft ihr Daſeyn giebt, ſo thut er Allen Unrecht, die er von ihrem Gewerbe ausſchließt, zu dem ſie nach der bisher beſtandenen Freyheit ſich berechtigt hielten. Die in der Nation liegenden perſönlichen Vermögen und Capitalien nehmen aber nach und nach die Richtung, die ihnen dieſe

falſche Kunſt vorſchreibt. Wer ſich zu einer zünftigen Hanthierung entſchließen will, wird auf die Zahl der Mitbewerber, auf ſein Vermögen, die Auslagen zu machen, welche die Geſetze der Zunft vorſchreiben, auf die durch Geſetze beſtimmte Anzahl Zunftgenoſſen, und ſo auf die Möglichkeit ſehen, daß er ſeine Auslagen wieder gewinnen werde und daß ſein Fleiß werde belohnt werden. Da es jedermann verſtattet iſt, ſich zu derjenigen Lebensart und Hanthierung zu beſtimmen, die ihm gefällt, ſo thun dieſe Geſetze, wenn ſie einmahl exiſtiren, fernerhin Niemanden Unrecht. Unrecht aber würde den Genoſſen der Zunft, die es nach dem bisher beſtandenen Geſetz geworden ſind, geſchehen, wenn die volle Freyheit ihres Gewerbes plötzlich wieder hergeſtellt werden ſollte. Unweiſe Civilgeſetze hemmen den Fortſchritt der Nation in ihrer Wohlfahrt; und damit das Unrecht nicht gefühlt werde, das ihre plötzliche Aufhebung anrichten würde, ſo werden neue Geſetze ſie nur unmerklich bewirken, und nur allmählig die verbindende Kraft ihnen entziehen dürfen.

Nach beſtehenden poſitiven Geſetzen hat der Richter Recht zu ſprechen. Sein Urtheil über die Weisheit oder Thorheit eines Geſetzes ſey welches es wolle, ſo iſt ſeine Pflicht, nach dem Geſetz, das vorhanden iſt, jeden Streit zu entſcheiden, der darunter fällt. Die Freyheit des Richters, ſeine Meinung von dem, was

der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich iſt, den vorhandenen Geſetzen aufzudringen, bringt den bürgerlichen Zuſtand um ſeinen Vorzug, den er an poſitiven Geſetzen vor dem Naturzuſtande hat. Was aber von der plötzlichen Aufhebung unweiſer Geſetze gilt, daß ſie nämlich eine Ungerechtigkeit gegen jeden iſt, der nach denſelben das Seine erworben hat, das gilt von rechtlichen Erkenntniſſen, wenn gar ohne dieſe geſetzliche That der Richter den Geſetzgeber macht.

Wir verhehlen indeſſen unſere Meinung nicht, daß doch unter gewiſſen Umſtänden der Richterſpruch des eben ſo wohl mit den beſtehenden Geſetzen als mit den wahren Grundſätzen alles Civilrechts gut bekannten Richters die Aufhebung unweiſer Civilgeſetze vorbereiten und ſie endlich vollenden könne. Denn wenn dem buchſtäblichen Verſtande eines Geſetzes ein anderes Geſetz widerſpricht, und dieſer Widerſpruch eine Deutung des einen von beiden nothwendig macht, um es mit dem Sinne des andern in Uebereinſtimmung zu bringen, ſo muß die Thorheit des Geſetzes der Vernunft Platz machen, wenn auch erwieſen werden könnte, daß dieſe richterliche Auslegung des Geſetzes ſeinem urſprünglichen Sinne widerſpricht. Nach und nach entſteht ein Gerichtsgebrauch, und dieſer giebt der Auslegung ihre volle geſetzliche Kraft. Bedenklich in Beziehung auf das Recht iſt freylich jede Introduction

eines Geſetzes auf dieſem Wege, und nur ein ſchlech- ter Zuſtand der Geſetze und der Geſetzgebung kann ihr das Wort reden. Ungerecht iſt aber die richterliche Erkenntniß, die der durch den Gerichtsgebrauch be- ſtimmten Auslegung eines Geſetzes widerſpricht, möge ſie dem buchſtäblichen Verſtande des nicht aufgehobe- nen Geſetzes auch noch ſo wohl entſprechen. Denn der Gerichtsgebrauch beweiſet die Gültigkeit des Ge- ſetzes, und unrecht iſt es, nach einem Geſetz richten, das dem geltenden Geſetz widerſpricht. Wenn aber ein Gerichtsgebrauch einem andern Gerichtsgebrauch entgegen iſt, ſo iſt dieſes eben ſo viel, als wenn die Geſetze des Geſetzbuchs ſich widerſprechen. Zu richter- lichen Erkenntniſſen nach ſtrittigen Geſetzen bedarf das gemeine Weſen Richter von geſetzgebendem Ver- mögen, das den Geſetzen und den Auslegungen der Geſetze den Vorzug zu geben im Stande iſt, die mit dem allgemeinen Intereſſe und auch mit der öffent- lichen Meinung an dem vorhandenen Geſetz am beſten zuſammenſtimmen.

Es kann auch unweiſe Geſetze geben, die nie aufhören, ungerechte Geſetze zugleich zu ſeyn. Geſetze, nach welchen Menſchen, ihrer Geburt, oder Abſtam- mung, oder ihrer Religion wegen, im Syſtem der Zwecke für ſchlechtere Weſen als andere Staatsge- noſſen gelten, ſind dieſe ſowohl der allgemeinen Wohl-

fahrt widerſtrebende, als auch gegen eine Klaſſe Staatsgenoſſen fortdauernd ungerechte Geſetze. Wenn dieſer Urſachen wegen Staatsgenoſſen von dem Ankauf liegender Gründe, oder von gewiſſen Gewerben ausgeſchloſſen, oder mit höhern Auflagen als andere Staatsgenoſſen belaſtet werden; wenn auch der Weg zu Staatswürden und Staatsämtern aus gleichen Urſachen ihnen verſchloſſen iſt; und wenn endlich Criminalgeſetze ihre Strafbarkeit für Rechtsverletzungen größer beurtheilt wiſſen wollen, als die Strafbarkeit anderer Staatsgenoſſen für gleich große Rechtsverletzungen: ſo iſt die Ungerechtigkeit dieſer Geſetze dauerhaft; ſie bleibt ſo lange, als dieſe Geſetze beſtehen. Geſetze dieſer Art rauben dem Staatsgenoſſen ſeine ſtaatsbürgerliche Qualität. Noch größer iſt die Ungerechtigkeit derjenigen Geſetze, die aus gleichen Gründen die Perſönlichkeit des Staatsgenoſſen ſchmälern. Richterliche Erkenntniſſe nach ungerechten Geſetzen ſind das wirklich angethane Unrecht, wozu das Geſetz die Regel giebt. Wenn aber im Dienſte der Gerechtigkeit Ungerechtigkeiten gethan werden müſſen, ſo wird der gewiſſenhafte Mann eine Würde verſchmähen, deren Führung mit einer Unwürde in ſeinen eigenen Augen verbunden iſt.

Wir halten die Unterſcheidung der natürlichen von der civilen Rechtsverbindlichkeit für einen Miß-

verſtand, und haben dieſe Meinung ſchon in der Einleitung geäußert. Die Verbindlichkeit, zu deren Leiſtung man gezwungen werden darf, (dieſer Zwang der Idee des allgemeinen Willens angemeſſen iſt,) muß von der Verbindlichkeit, zu deren Leiſtung man nicht gezwungen werden darf, d. i., die juridiſche Verbindlichkeit muß von der bloß ethiſchen unterſchieden werden. Da aber die Geſetze des Civilrechts von den Rechtsgeſetzen, die den Menſchen im Naturzuſtande verbinden, dem Inhalte nach nicht verſchieden ſind, ſofern dieſe Geſetze aus einer und derſelben Idee hervorgehen, und die Antwort auf die Frage ſind: Welche Regeln ſind die erſprießlichſten, damit jeder Gegenſtand des Willens das Seine eines Menſchen werden könne? ſo iſt auch die civile Verbindlichkeit von der Verbindlichkeit im Naturzuſtande an ſich nicht verſchieden. So verhält es ſich mit dieſen Verbindlichkeiten, wenn ſie im Verhältniß zu dieſen Geſetzen gedacht werden. Aber die Verbindlichkeit nach einem Geſetz hört im Naturzuſtande für jeden auf, dem die Verſicherung fehlt, daß Andere im Verhältniß zu ihm ſich demſelben Geſetz unterwerfen, d. i., die natürliche Rechtsverbindlichkeit iſt im Naturzuſtande nicht immer dieſelbe. Was iſt nun von der bekannten Behauptung zu halten, daß der Richter nach natürlichen Rechtsgeſetzen ſprechen müſſe, wenn kein poſitives Geſetz demſelben

widerſtreitet, und daß demnach jede natürliche Zwangspflicht, der keine civile entgegenſteht, einen vollen Effect vor Civilgerichten habe? Sie iſt ein grundloſer Troſt des Staatsbürgers, deſſen Rechtsverhältniſſe von einem mangelhaften Civilrecht abhängen und darnach beſtimmt werden. Wenn der Geſetzgeber ſich unbeſtimmt ausdruckt, wenn ein Widerſpruch der Geſetze vorhanden iſt, und wenn endlich die richterlichen Entſcheidungen in ähnlichen Fällen noch keine beſtändige Regel abnehmen laſſen; ſo bleibt dem Richter nichts anderes übrig, als in die Idee des allgemeinen Willens einzugehen, dieſe Quelle aller Geſetze zu befragen, und ſeinen Spruch nach einer Regel zu fällen, die weiſe und gerecht iſt und von der öffentlichen Meinung ſo aufgenommen wird. So würde jene Behauptung zu verſtehen ſeyn. Dieſem Sinne derſelben aber zu entſprechen, das dünkt uns nicht ſo leicht zu ſeyn, als es, wie wir vermuthen, von vielen gehalten wird, welche an die Rechtsverbindlichkeit im Naturzuſtande denken, die ihrer Meinung nach ſofort vorhanden iſt, wenn der Geſetzgeber ſie nicht aufgehoben hat.

Regeln, welche dem allgemeinen Willen, daß jeder Gegenſtand des Willens das Seine eines Menſchen werden könne, am beſten entſprechen, ſind die wahren natürlichen Rechtsgeſetze. Aus bloß natürlichen Rechtsgeſetzen ſoll jedes Civilrecht beſtehen. Im

bürgerlichen Zuſtande ſind dieſe Geſetze poſitiv. Im Naturzuſtande ſind ſie es nicht. Weil Niemand in dieſem letzten Zuſtande verbunden iſt, ſein Urtheil, was er für recht hält, zu Gunſten der Meinung eines Andern aufzugeben, ſo giebt es in eben dieſem Zuſtande keine allgemeine Verbindlichkeit nach dieſen natürlichen Rechtsgeſetzen. Der große Vorzug des bürgerlichen Zuſtandes vor dem Naturzuſtande beſteht in der Beſtimmung der Rechtsverhältniſſe der Staatsbürger zu einander durch poſitive Geſetze. Mögen dieſe Geſetze von natürlichen Rechtsgeſetzen auch weit abweichen, mag immerhin die Kunſt die Natur verderben, ſo iſt doch jedermann in dieſem Zuſtande ſeiner Verbindlichkeiten und ſeiner Rechte gegen jeden andern gewiß. Dieſe Gewißheit wird für das Intereſſe eines jeden ſelbſt die Ungerechtigkeit aufwiegen, die manche Geſetze zur Regel machen. Mit Civilgeſetzen verhält es ſich wie mit Auflagen. Die Ungewißheit iſt das größte Uebel. Eine drückende Auflage, wenn ihre Größe und die Zeit, wenn ſie zu entrichten iſt, nur genau bekannt ſind, wird den Unterthan weniger beſchweren, als geringere Abgaben, wenn er nicht weiß, wenn und wie viel ihm werde abgefordert werden.

Der Begriff von poſitiven Geſetzen, welchem die Geſetze des Civilrechts zu entſprechen haben, wird

zu den Beſtimmungen führen, in welchen die Form dieſer Geſetze beſteht. Die Angemeſſenheit derſelben zu dem Verſtande eines jeden Staatsgenoſſen, der von ſeinen Rechtsverhältniſſen zu andern Staatsgenoſſen belehrt ſeyn will, iſt die wahre Form dieſer Geſetze.

Wenn ſie in einer Sprache abgefaßt ſind, die von denjenigen nicht verſtanden wird, welche durch ſie verbunden werden ſollen, ſo iſt es nicht viel weniger, als wenn ſie nicht vorhanden ſind. „Man iſt verſucht, dafür zu halten, der Geſchichtſchreiber habe die Leichtgläubigkeit ſeiner Leſer auf die Probe ſtellen wollen, wenn er erzählt, daß ein Tyrann einſt Geſetze in einer ſehr kleinen Schrift auf einer hohen Säule ausgeſetzt habe; aber wenn man ſich erinnert, daß faſt ganz Europa lange durch Geſetze, in einer fremden Sprache geſchrieben, beherrſcht worden, ſo iſt man geneigt, ihm zu glauben. Für die, welche ſie befolgen ſollen, iſt das gleich viel: Geſetze nicht leſen können, oder ſie nicht verſtehen.„ Sonnenfels. Die Abfaſſung der Geſetze in einer fremden, und am meiſten in einer veralteten und bloß den Gelehrten bekannten Sprache iſt der größte Verſtoß gegen die wahre Form der Geſetze. Wenn man ſich derjenigen Beſtimmungen bewußt werden will, welche zur Form der Geſetze gehören, ſo muß man ſchon vorausſetzen, daß der Geſetzgeber in der Sprache der Staatsbürger reden werde.

Denn man muß vorausſetzen, daß dasjenige Ding da ſey, deſſen Form erkannt werden ſoll.

„In Athen, in Sparta, in dem alten Rom wurden die Geſetze nicht nur öffentlich gemacht, ſondern auch auf gewiſſe Täfelchen geſchrieben, die man in den Tempeln und auf den öffentlichen Plätzen aufhing, und dieſes geſchah allezeit in der gemeinen Sprache des Volks. Nachdem ſich aber die Geſetze häuften und wegen der Schwierigkeit der Sprache fremd, und weniger bekannte Geheimniſſe geworden waren, ſo unterdrückte ſie die unendliche Menge der Ausleger, und dieſe Republiken fielen unter den Regeln, durch deren Stärke ſie gewachſen waren. Ja, diejenigen Geſetze, welche, wenn ſie bekannt ſind, geliebt und durchgängig beobachtet werden, und welche die Glückſeligkeit und Größe der Völker ausmachen, verwandeln ſich, wenn ſie unbekannt ſind und überſchritten werden, in ein innerliches Gift, welches die Bande der Geſellſchaft heimlich zernagt, ſo daß es beſſer wäre, wenn ſie gar nicht vorhanden wären, damit die Menſchen von ihrem Geräuſche nicht betäubt würden und die Kraft des in ihre Bruſt eingedrückten natürlichen Geſetzes deſto beſſer empfinden könnten. Denn ſie behalten in der Hand der Boshaften und Gewaltigen allezeit Kraft genug, ſchaden zu können, allein in der Hand der Guten und Unver-

mögenden haben ſie nicht gleiche Stärke, zu nutzen.„ Genoveſi.

Die Geſetze des Civilrechts ſollen Grundſätze für die Urtheilskraft des Staatsbürgers ſeyn, um nach denſelben von ſeinen Rechtsverhältniſſen zu jedem andern eine genaue Erkenntniß zu haben. Mit dieſen Geſetzen und mit keinen andern Grundſätzen iſt der Richter verſehen, welcher als öffentliche, die Urtheilskraft jedes Staatsgenoſſen vertretende Urtheilskraft ein rechtsgültiges Urtheil fällen ſoll, wenn das Recht, das Einer zu haben meint, ihm von Andern beſtritten wird. Die Eigenſchaften des Grundſatzes, der zu genauen Erkenntniſſen tauglich iſt, muß jedes Civilgeſetz haben, und hierin wird die dem allgemeinen Intereſſe entſprechende Form dieſer Geſetze beſtehen.

Die der geſunden und mit keiner Gelehrſamkeit ausgerüſteten Urtheilskraft genugthuende Beſtimmtheit ſowohl des Rechtsgegenſtandes, (des möglichen Objects des Willens eines Menſchen,) als des Verhältniſſes des Privatwillens zum allgemeinen Willen in Anſehung jedes Gegenſtandes dieſes Begriffs wird dieſer Forderung entſprechen. Jedes Civilgeſetz druckt dieſe zwey Begriffe aus, und giebt ein Verhältniß zu erkennen, in welchem die Gegenſtände des erſten Begriffs zum zweyten ſtehen ſollen. Dieſe Geſetze beſtimmen für jeden Privatwillen in Anſehung eines jeden ſeiner

Gegenſtände, der auch das Object des Willens eines Andern ſeyn kann, ſein Verhältniß zum allgemeinen Willen. Der dem Begriff dieſer Gegenſtände genau angemeſſene Ausdruck muß ihn bezeichnen und jede Ungewißheit und jeden Irrthum der Subſumtion unmöglich machen. Zweytens muß das rechtliche Vermögen der Theilhaftigkeit des Gegenſtandes im Verhältniß zu dem Intereſſe Anderer eben ſo beſtimmt bezeichnet ſeyn, daß es zum mindeſten der von dem Einfluß ſubjectiver Gründe freyen Urtheilskraft des Richters, da ihr kein Spielraum für die Auslegung verſtattet iſt, zu irren unmöglich iſt. Dieſe Eigenthümlichkeit des Ausdrucks in den Geſetzen muß die erweiternden und einſchränkenden Erklärungen unmöglich machen.

Deutlichkeit der Begriffe in dem Verſtande des Geſetzgebers und Eigentlichkeit des Ausdrucks derſelben ſind die Vollkommenheiten der Geſetze, die ihre Form ausmachen. Der Staatsbürger in ſeinen Verhältniſſen zu jedem andern Staatsbürger, und der Richter, der als öffentliche Urtheilskraft nach vorhandenen Geſetzen über dieſe Verhältniſſe entſcheiden ſoll, ſuchen den Willen des Geſetzgebers zu erforſchen. Wenn die Art des Ausdrucks die Undeutlichkeit der Begriffe des Geſetzgebers errathen läßt, oder doch die Erkenntniß ſeines Willens unſicher macht, ſo hebt dieſe

Beſchaffenheit des Geſetzes den Begriff des Poſitiven an demſelben auf. Daß die Geſetze dieſem Begriff entſprechen, darauf iſt die größte Sorgfalt zu wenden. Eine Geſetzcommiſſion, als Zweig der Geſetzgebung, welche der Richter zu befragen hat, wenn ihm der Wille des Geſetzgebers zweifelhaft iſt, widerſpricht dem Begriff der öffentlichen die Urtheilskraft der Staatsbürger vertretenden Urtheilskraft, die nach Geſetzen, die vorhanden ſind, zu entſcheiden hat. Das Geſetz, wie es auch ſeiner Form nach beſchaffen ſeyn mag, iſt der Urtheilskraft derjenigen, die nach demſelben gegen einander verbunden ſind, und demnach auch dem Richter, der dieſe Urtheilskraft vertritt, anheim gefallen. Das Geſetz exiſtirte ſchon, da jemand nach demſelben ein Recht erworben zu haben meinte. Findet er Widerſpruch und wird daſſelbe Geſetz dem Sinn, den er ihm unterlegt, zuwider ausgelegt, ſo bedarf es einer Urtheilskraft, welche an ſeiner und ſeines Gegners Stelle rechtsgültig das beſtehende Geſetz auszulegen und ihren Streit zu entſcheiden hat. Aber eine Cenſur der Geſetze als Zweig der Geſetzgebung, welche auf die Verbeſſerung der Form der Geſetze, um jede Ungewißheit des Willens des Geſetzgebers unmöglich zu machen, fortdauernd hinwirkt, wird dem allgemeinen Intereſſe für poſitive Geſetze beſſer entſprechen.

Dieſes höchſte Gut des rechtlich geſinnten Mannes, die poſitive Beſchaffenheit der Rechtsgeſetze wird ohne dieſes wirkſame Princip derſelben ſchwer und nur langſam erreicht werden können. Eine Cenſur der Geſetze wird die Undeutlichkeit in den Begriffen der Geſetze, die ſich dem Geſetzgeber oft erſt aus den Entſcheidungen der Richter über das Recht zu erkennen giebt, zu entfernen ſuchen, und ſie wird über den Ausdruck dieſer Begriffe wachen, damit ihr Sinn und der wahre Wille des Geſetzgebers nie verfehlt werde.

Wenn dieſes die Verbeſſerung der Form der Geſetze immerfort bewirkende Princip nicht vorhanden iſt, ſo kann es nicht fehlen, daß im Fortſchritte der Zeit die Geſetze an ihrem poſitiven Charakter nicht verlieren, und endlich ſehr unvollkommen werden ſollten. Die Vervielfältigung der Gegenſtände des Verkehrs und die Veränderung der Sprache des Volks werden nach und nach den Willen des Geſetzgebers in ſeinen vor Jahrhunderten abgefaßten Geſetzen ungewiß machen. Die Unterſcheidung des Geiſtes der Geſetze vom Buchſtaben und der natürlichen Rechtsgeſetze von poſitiven wird aufkommen und wird den Tod der Geſetze und einen betrübten Rechtszuſtand verkündigen. Die Geſetze werden mehr einem Hinterhalt auf die Bürger, als einer Norm ihrer Handlungen ähnlich werden.

Das Syſtem der Geſetze iſt die Form der Summe derſelben. Die Eintheilung derſelben nach einem wahren Eintheilungsgrunde muß ſie als ein geordnetes Ganzes darſtellen, faßlich dem Verſtande eines jeden, der im Verhältniß zu Andern von ſeinen Rechten und ſeinen Rechtsverbindlichkeiten belehrt ſeyn will. Keine ungeheure Maſſe der Geſetze wird den Verſtand des Staatsbürgers unterdrücken, wenn dieſe Geſetze des Civilrechts die wahren natürlichen Rechtsgeſetze ſind, wenn ſie dieſen Willen des Geſetzgebers beſtimmt ausdrucken, und wenn ſie endlich in derjenigen natürlichen Ordnung geſehen werden, die ſie von ſelbſt anzunehmen ſcheinen, ſofern ſie aus der reinen Quelle aller verbindenden Geſetze, aus dem wohlgetroffenen allgemeinen Intereſſe fließen und keine trübe Quelle für ſie eröffnet iſt. Ein Rechtscatechism wird dann ein ausführbarer Begriff werden. Die große Nachfrage nach rechtsgelehrten und rechtserfahrnen Männern, die in der Verſchloſſenheit des Geſetzbuchs und dabey in dem natürlichen Wunſch der Menſchen den Spielraum ihrer Vermögen gegen einander zu erweitern ihren Grund hat, iſt gewiß kein Zeichen eines erfreulichen Rechtszuſtandes. Die ſtete Vervollkommnerung der Form der Geſetze wird der Rechtsgelehrſamkeit ihren falſchen Glanz nehmen. Mögen immerhin viele dieſer Rechtsgelehrten das Naturrecht ver-

ſpotten und die Kenntniß des poſitiven Rechts als die einzige Rechtskunde, die einen Werth hat, vorſtellen: ihr eigenes Daſeyn kann zum Beweiſe des unpoſitiven Zuſtandes ihrer poſitiven Geſetze angeführt werden, und dieſe ſchlechte Beſchaffenheit der Geſetze legt ihnen die Pflicht auf, die Rechtsidee ſich zu verdeutlichen, um bey der Finſterniß der Geſetze von ihr geführt zu werden, damit ſie nicht unrecht thun, indem ſie der Gerechtigkeit dienen.

§. 30.

Ziel der Geſetzgebung für den Inhalt der Civilgeſetze. Der Grundſatz der Gerechtigkeit für dieſelbe. Ungerechtigkeit des geſetzlichen Unterſchiedes der Stände. Ungerechtigkeit ſumtuariſcher Geſetze. Ungerecht ſind die Geſetze, welche dem bürgerlichen Stande den Zugang zu Staatswürden und Staatsämtern verſagen. Welche Maximen eines Menſchen den Geſetzgeber berechtigen, der Vergrößerung ſeines Antheils am Nationalcapital Grenzen zu ſetzen. Geſetze, welche einer Klaſſe Staatsgenoſſen die Theilhaftigkeit ihrer ſelbſt verſagen, ſind am weiteſten von der Idee der Gerechtigkeit entfernt. Welcher Urſprung der Sklaverey rechtmäßig iſt. Rechtsgrund für die Leibeigenſchaft. Falſche Rechtsgründe für dieſelbe.

Den Ideen der Gerechtigkeit und der Weisheit zu entſprechen, iſt das Ziel der Geſetzgebung für den Inhalt der Civilgeſetze.

Der Grundſatz der Gerechtigkeit iſt:

Jeder Staatsgenoſſe iſt jedem andern vor dem Geſetz gleich. Das Geſetz, das den Einen gegen Andere verbindet, verbindet die Andern gegen ihn. In dieſer Gleichheit der Staatsgenoſſen unter Civilgeſetzen beſteht die **bürgerliche Freyheit**. Ein Staatsgenoſſe heißt **Staatsbürger**, ſofern er bürgerlich frey iſt.

Ein nach Geſetzen angeborner Unterſchied der Stände, nach welchem Staatsgenoſſen ihres gemeinen Herkommens wegen von der Theilhaftigkeit gewiſſer Gegenſtände ihres Willens ausgeſchloſſen ſind, widerſpricht dem Grundſatz der Gerechtigkeit.

Wenn gewiſſe Grundſtücke nur von Gliedern der adeligen Volksklaſſe erworben werden können, ſo iſt dieſes Geſetz gegen jeden ungerecht, deſſen bürgerliches Herkommen ihn von dieſer Erwerbung ausſchließt. In der Erklärung, daß Kauf und Verkauf, Tauſch und andere Verträge für den Uebergang des Seinen eines Menſchen auf einen Andern Regeln abgeben ſollen, druckt der Geſetzgeber den allgemeinen Willen aus, der auch im Naturzuſtande vorhanden iſt. Auch im Naturzuſtande ſtellen ſich der Vertrag und die Arten des Vertrags als Regeln dar, nach welchen die Theilhaftigkeit der Gegenſtände eines Privatwillens zuſammenbeſtehend mit demſelben Willen jedes Andern möglich iſt. Wer im bürgerlichen Zuſtande nach Ge-

ſetzen dieſer Art von der Theilhaftigkeit gewiſſer Objecte ſeines Willens ausgeſchloſſen iſt, kann nicht über Ungerechtigkeit klagen. Denn ohne die Gültigkeit dieſer Regeln für ſeine practiſchen Verhältniſſe mit Andern, kann auch er auf keine Theilhaftigkeit der Gegenſtände ſeines Willens rechnen. Wenn aber Geſetze ihn von der Wohlthat dieſer Geſetze ausſchließen, ſo geſchieht ihm Unrecht.

Ungerecht ſind die ſumtuariſchen Geſetze, die dem bürgerlichen Stande einen Aufwand verbieten, den ſie dem Edelmann erlauben. Sie ſind ungerechte Civil- und Criminalgeſetze. Gewiſſer Gegenſtände ſeines Willens laſſen ſie den Staatsgenoſſen, der zu dieſer Klaſſe gehört, nicht theilhaftig werden. Uebertretungen dieſes Geſetzes gelten obenein für Rechtsverletzungen gegen die Würde des Edelmanns, mit dem in ſeinen Genüſſen ſich auf gleichen Fuß zu ſetzen, dem Mann von gemeiner Geburt nicht geziemen ſoll. Wenn zwar nicht die Geburt, aber doch das Gewerbe der Menſchen, auch in der bürgerlichen Klaſſe des Volks Stände gründet und ſie von einander ſcheidet, und ſumtuariſche Geſetze nach einer geſetzlichen Abſtufung der Stände den Grad des Aufwandes in Kleidern, Mobilien, Wohnung u. ſ. w. beſtimmen, ſo ſind ſie freylich weniger ungerecht, weil in der Wahl ſeines Gewerbes doch jedermann frey iſt. Auch

ſind die Vorzüge des Adels vor dem bürgerlichen Stande Ungerechtigkeiten nur von dieſer letzten Art, wenn jeder, der bürgerlichen Standes iſt, ſich den Adel erkaufen kann. Wenn man aber gleich für Geld zu einem höhern Stande ſich erheben und die geſetzliche Freyheit, vieler Dinge, die dem niedern Stande verſagt ſind, theilhaftig zu werden, erhalten kann; ſo ſind dieſe Geſetze doch ungerecht gegen jeden, deſſen niederer Stand, in den ihn die Geburt geſetzt hat, ſelbſt der Grund ſeines Unvermögens iſt, ſich zum höhern Stande hinauf zu arbeiten. Aufwand in derjenigen Volksklaſſe, die durch Arbeiten von gemeiner Art, wozu das perſönliche Vermögen eine nur geringe Bildung verlangt, doch viel erwirbt, ſind ein ſicheres Zeichen von dem Fortſchritt der Nationalwohlfahrt. Sie ſind ein Zeichen eines großen und ſehr wirkſamen Nationalcapitals, das, weil es angewandt werden will, nach Arbeit Nachfrage hervorbringt. Wohlſtand in den Wohnungen der gemeinen Arbeiter wird den Menſchenfreund mehr erfreuen, als der Luxus weniger Reichen, wenn jene größere Volksklaſſe arm iſt. Aber eine durch Geſetze gegründete und durch eine gerechte und ſchnelle Juſtizpraxis beförderte allgemeine Freyheit, denjenigen Theil ſeines Vermögens, den man als Capital anſehen kann, auch ſo zu gebrauchen, wird der Luſt, zu verſchwenden, kräftiger entgegen wirken, als alle Aufwandsgeſetze.

Wenn Aufwandsgeſetze allgemein und in gleichem Grade verpflichten, ſo ſind ſie unweiſe Criminalgeſetze, weil ſie unſchuldige Handlungen, wodurch die Rechte keines Menſchen verletzt werden, den Rechtsverletzungen gleich ſetzen. Auch ſind ſie unweiſe Civilgeſetze, weil ſie die Theilhaftigkeit der Gegenſtände für jeden Privatwillen vermindern. Die Maxime der guten Wirthſchaft, welche unnütze Verzehrniſſe ſich verſagt, und zum Capital ſchlägt, was ſie erübrigen kann, iſt allerdings der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich, die Maxime der Verſchwendung iſt ihrem Fortſchritte hinderlich. Die Menſchen aber durch Strafgeſetze vom Verthun abhalten wollen, iſt zweckwidrig, weil die Vergrößerung des Nationalcapitals, das in der Summe der im Volk befindlichen und freylich nur durch Wirthſchaftlichkeit erworbenen einzelnen Capitalien beſteht, nur der Erfolg der uneingeſchränkten Freyheit eines jeden ſeyn kann, von dem Seinen jeden Gebrauch zu machen, der ihm beliebt. Aber Geſetze, welche einer Klaſſe Staatsbürger einen gewiſſen Verbrauch ihres Vermögens verſagen, den ſie doch einer andern Klaſſe erlauben, ſind nicht bloß unweiſe, ſondern auch ungerechte Civil- und Criminalgeſetze. Auch werden dieſe Geſetze eine Verkehrtheit der moraliſchen Urtheile im Volk bewirken. Die Natur hat das moraliſche Gefühl in den Menſchen gelegt. Es äußert

ſich in der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung, wenn er ſeinen Privatwillen an die Idee des allgemeinen Willens hält. Mit derſelben Idee der Menſchheit vergleicht er jeden andern Menſchen, und Achtung iſt der Effect ſeines Urtheils, das ſich der Tugend eines Andern verſichert hält. Jene Geſetze lenken die Urtheilskraft von dieſer Vergleichung ab. Der Rang in der Geſellſchaft wird das Maaß der Achtung; und wenn ſich gleich der moraliſche Sinn dieſem Worte entzieht und der anerkannten Rechtſchaffenheit in jedem Stande die wahre Achtung zu Theil werden wird, ſo ziehen doch dieſe Geſetze von dieſer natürlichen Richtung die Urtheilskraft ab. Sie unterdrücken die Aeußerungen der moraliſchen Anlage, ſich aus dem Urtheil des innern Richters über uns etwas zu machen, indem ſie uns den vornehmen Stand ſehen laſſen, durch den wir vor Andern bevorzügt ſind.

Wenn Kenntniſſe und das öffentliche Vertrauen zur Geſchicklichkeit und zum moraliſchen Charakter die geſetzlichen Bedingungen für die Erreichung einer Staatsbedienung ſind, ſo geſchieht Keinem Unrecht, dem ſie verſagt wird, wenn dieſe Erforderniſſe bey ihm vermißt werden. Denn Keinem geſchieht Unrecht, deſſen feil gebotener Waare die Waare eines Andern von der öffentlichen Nachfrage vorgezogen wird. Dieſe Civilgeſetze ſchränken die Theilhaftigkeit eines Gegen=

ſtandes des Privatwillens bloß auf die Zuſammenſtimmung mit der Idee des allgemeinen Willens ein. Wenn aber zu einer Staatswürde und zu einem Staatsamt Niemand von bürgerlicher Abkunft gelangen kann, ſo ſind dieſe Civilgeſetze ungerecht. Denn ſie entziehen einer Klaſſe Staatsgenoſſen ſchlechthin dieſe Gegenſtände.

Eben ſo ungerechte Civilgeſetze ſind diejenigen, die einem Menſchen ſeiner unehelichen Geburt oder ſeiner Religion wegen den Zutritt zu gewiſſen Gewerben verſagen. Wenn aber die Grundſätze eines Religionsaberglaubens der Exiſtenz des bürgerlichen Vereins widerſtreiten, ſo geſchieht den Genoſſen dieſer Religion Recht, wenn ſie von Civilgeſetzen nur als Fremde, und nicht als Staatsbürger betrachtet werden. Sie nicht bloß von Staatsbedienungen, ſondern auch vom Ankauf liegender Gründe und von jeder Art des Nationalcapitals ausſchließen, iſt recht, weil Niemand auf die ſtaatsbürgerliche Exiſtenz gerechten Anſpruch machen kann, dem das ſtaatsbürgerliche Intereſſe fehlt. Die Grundſätze einer abergläubigen Religion können in verſchiedenem Grade den Pflichten des Staatsbürgers widerſtreiten. Wenn ſie ihren Anhängern Familienverbindungen mit andern Glaubensgenoſſen verbieten, ſo wird ſich das Intereſſe dieſer Volksklaſſe von dem Nationalintereſſe abſondern. Wenn dieſe

Maxime die Staatsgenoſſen von einander trennt, ſo kann das Recht derjenigen Volksklaſſe, die im Beſitz des öffentlichen Rechts ſich befindet, jeden von dieſer Theilnahme auszuſchließen, deſſen Grundſätze ihn dem allgemeinen Intereſſe entfremden, nicht beſtritten werden. Er iſt nicht Staatsbürger. Die Civilgeſetzgebung, welche den Privatwillen eines jeden in Anſehung der Theilhaftigkeit ſeiner Gegenſtände mit dem allgemeinen Intereſſe vereinigt, hat an ihm bloß den Weltbürger, und nicht den Staatsbürger zu betrachten. Ihn von dem Staatsterritorium vertreiben, oder in ſeinen Verhältniſſen zu Staatsbürgern ihm die Gerechtigkeit verweigern, oder ſeine Rechte für ſchlechter, als die Rechte anderer Staatsgenoſſen erklären, oder für ſeinen Aufenthalt im Staat und ſeine Ortsveränderung in demſelben eine Taxe ihn bezahlen heißen, die ſonſt von Keinem verlangt wird, und welche die ihn erniedrigende Vorſtellung einer bloßen Waare erweckt, mit welcher ihn der Geſetzgeber zuſammenſtellt, das Alles widerſpricht den Grundſätzen der Humanität und macht der Geſetzgebung Schande, welche an dieſen Ungerechtigkeiten eines barbariſchen Zeitalters durch Erhaltung dieſer Geſetze Theil nimmt. Wenn aber eine ſolche ſich ſelbſt durch ihre Grundſätze von der Nation trennende Volksklaſſe an der Vergrößerung ihres Antheils am Nationalcapital durch

Geſetze gehindert wird, und ſie im Beſitz bloß desjenigen Antheils an demſelben erhalten wird, worin ſie ſich ſeit langer Zeit befunden hat, indeſſen ihr doch die vollen ſtaatsbürgerlichen Rechte nicht verweigert werden, dafern ſie ihre Vorurtheile ablegt; ſo iſt die Vorſicht des Geſetzgebers nicht zu tadeln, der dieſes fremde Intereſſe zurückhält, damit es das Intereſſe derjenigen, die er repräſentirt, nicht verdränge.

Von dieſen Grundſätzen einer Volksklaſſe, nach welchen ſie keine Familienverbindung mit andern Staatsgenoſſen eingeht, und damit ein Privatintereſſe beweiſet, das im Fortgange der Zeit ſich immer mehr vom Nationalintereſſe entfernt, ſind Religionsmeinungen zu unterſcheiden, die ein bloß auf den Himmel ſich beziehendes Intereſſe ihren Anhängern einflößen, worin ſie von den Meinungen und dem Intereſſe anderer Staatsgenoſſen abgehen. Einen Menſchen dieſer unſchuldigen Meinungen wegen, da er nach ſeinen Grundſätzen zu der Nation, die durch in einander greifende Verbindungen nur eine Familie ausmacht, gehören will, an ſeinem Staatsbürgerrecht auf irgend eine Weiſe ſchmälern, das iſt unrecht. Eben ſo wenig iſt die Schmälerung der ſtaatsbürgerlichen Qualität zu rechtfertigen, wenn ſie denjenigen trifft, der von dem Verhältniß der Menſchen zur überſinnlichen Welt gar keine Meinung zu haben vorgiebt. Denn die Ver-

ſicherung des Staatsbürgers, daß er ſeiner Rechte im Verhältniß zu Andern theilhaftig werde, iſt die Verſicherung von der Exiſtenz einer öffentlichen Macht, und hat mit den Religionsmeinungen und ſelbſt mit der Moralität der Staatsgenoſſen nichts zu ſchaffen.

Aber die Vorurtheile des Standes, welche Perſonen der adeligen Klaſſe hindern, ſich mit bürgerlichen Familien zu verbinden, und von ungerechten Civilgeſetzen unterſtützt werden, ſo wie die ganz gleichen Vorurtheile, die auch in der bürgerlichen Klaſſe die Familien wie Völkerſchaften ſcheiden, ob ſie gleich von Geſetzen weniger unterſtützt werden, dieſe Vorurtheile zerreißen das allgemeine Intereſſe. Der Adel, der doch den kleinern Theil des Volks ausmacht, und von dieſen Verbindungen mit der bürgerlichen Volksklaſſe wähnt, daß ſie unter ſeiner Würde ſind, iſt nach Rechtsbegriffen jener Religionsſecte gleich zu ſetzen, die, weil ſie ihr eigenes Intereſſe hat, zur Nation nicht gerechnet werden kann. Die Vorurtheile in der bürgerlichen Klaſſe, die auch hier Stände von einander ſcheiden, verſchwinden nach und nach, ſofern keine Geſetze ſie begünſtigen. Die ganz uneingeſchränkte Freyheit eines jeden, ſeine Kräfte und ſein reales Capital anzulegen, wie es ihm beliebt, und darin ganz ſeiner Meinung von dem Nutzen, der für ihn entſpringen wird, nachzugehen, iſt die Freyheit

von Geſetzen, welche die Vorurtheile des Standes begünſtigen. Die Gründung dieſer wahren bürgerlichen Freyheit wird die Vorurtheile des Standes in der bürgerlichen Klaſſe wegräumen. Zu einer allgemeinen Civiliſirung des Volks wird ſie den Grund legen. Denn Rohheit der Sitten iſt mit keiner Beſchäftigung des Menſchen als weſentlich verbunden anzuſehen, und ſie wird allmählig der Verfeinerung Platz machen, wenn die Geſetze aufhören, welche den Begriffen von Stand und Rang Realität geben.

Wenn die Geſetze von gewiſſen Gewerben den Edelmann abhalten, ſo ſcheinen ſie die Ungerechtigkeit vergüten zu wollen, die ſie der bürgerlichen Volksklaſſe zufügen, wenn ſie dieſer die Theilhaftigkeit vieler Gegenſtände verweigern, wozu nur die adelige Geburt einen Menſchen berechtigen kann. Oft iſt dieſe Vergütung der Ungerechtigkeit der Geſetze das Werk bloßer Vorurtheile. Der verarmte Edelmann, der ſich und ſeiner Familie leicht aufhelfen würde, wenn er einen bürgerlichen Erwerbzweig ergreifen und ſeine Kinder dafür erziehen möchte, glaubt durch dieſes Mittel der Erhaltung ſich zu entehren. Auch in der bürgerlichen Volksklaſſe verhindern oft dieſelben Vorurtheile das Wohlbefinden der Familien. Sie hindern an der Vermehrung und Vergrößerung derſelben und bewirken Dürftigkeit, weil die Menſchen

ſich zu arbeiten ſchämen, da dieſe Arbeiten einem Stande gehören, der unter dem ihrigen iſt.

Am weiteſten von der Idee der Gerechtigkeit entfernen ſich diejenigen Geſetze, welche einer Klaſſe Staatsgenoſſen die Theilhaftigkeit ihrer ſelbſt verſagen.

Für einen rechtmäßigen Urſprung der Sklaverey eines Menſchen pflegt ſeine Erbeutung im Kriege gehalten zu werden, da derjenige, der ihn zum Kriegsgefangenen macht, ihm unter der Bedingung das Leben ſchenkte, das er ihm nehmen durfte, daß er als Sklave ihm unterworfen ſeyn wolle. Wenn ein Volk mit dieſer Maxime Krieg führt, ſo iſt das Recht der mit ihr kriegführenden Nation nicht zu bezweifeln, nach demſelben Grundſatz gegen daſſelbe zu handeln und die Gefangenen dieſes ſo geſinnten Volks zu Sklaven zu machen. Dieſe geſetzliche Erklärung iſt nicht für ungerecht zu halten, ob ſie gleich die Tugendpflicht nicht aufhebt, die nach Verhältniſſen des Siegers zum Beſiegten vorhanden ſeyn mag, von ſeinem Recht, das ihm das Geſetz giebt, doch keinen Gebrauch zu machen. Ein Pactum des Beſiegten mit dem Sieger, worin der erſte ſeine Perſönlichkeit veräußert, iſt allerdings moraliſch unmöglich. Aber weder dieſes noch der Grund, daß man das Leben einem Andern nur dann nehmen dürfe, wenn man auf keine

andere Weiſe gegen ſeinen Angriff ſicher iſt, dieſe Sicherheit aber von demjenigen, der einen Andern zum Sklaven macht, anerkannt wird, kommen hier in Betrachtung. Ungerecht iſt aber das Geſetz, das auch die Nachkommen dieſer ſo rechtmäßig erworbenen Sklaven für Sklaven erklärt. Auch als Maxime der Wiedervergeltung kann dieſe geſetzgebende That nicht gerechtfertigt werden. Denn das Kind des Sklaven, das in dieſem Zuſtande der Sklaverey ihm geboren wurde, iſt kein Glied des Volks ſeiner Aeltern. Es iſt ein für ſich beſtehendes moraliſches Weſen. Es iſt ein Staatsgenoſſe des Volks, unter dem es ſein Daſeyn erhalten hat. Es hat die natürliche Qualität eines Staatsbürgers, die es nur durch Verbrechen ſollte verlieren können. Eben ſo ungerecht ſind die Geſetze, welche den Sklavenhandel verſtatten, und dem Staatsbürger einen Menſchen, den er von einem Freyen eines andern Volks, bey welchem die Sklaverey eingeführt iſt, erhandelt hat, als Waare zuſichern. Daß die aus dem Innern Africa's den europäiſchen Comtoirs zugeführten Sklaven als Kriegsgefangene in den Kriegen dieſer Völkerſchaften ſtets von den Beſiegern getödtet werden würden, wenn dieſe nicht durch den Preis, der ihnen für ihre Gefangenen angeboten wird, zur Schonung ihres Lebens bewogen würden, iſt ein ſeichter Grund, der wirkliche Abſcheulichkeiten nicht

in Gerechtigkeit umwandeln wird. Dieſer von Europäern den africaniſchen Völkerſchaften angebotene Handel wird dieſen unmenſchlichen Kriegsgebrauch bey ihnen erhalten, und er wird Eroberungskriege von dieſer ſchändlichen Art immerfort hervorbringen.

Wenn Geſetze von dieſer ungerechten Art und hiermit die Verkehrtheit der Begriffe, die das für recht hält, was unrecht iſt, als Hinterlaſſenſchaft der Vorfahren eines Volks auf daſſelbe gekommen iſt, ſo iſt es Pflicht der Geſetzgebung, dieſe Ungerechtigkeit der Geſetze zu vertilgen. Kein Grund darf die Geſetzgebung hindern, den Sklavenhandel zu verbieten und die Kinder der Sklaven für freye Menſchen und für Staatsbürger zu erklären. Was aber die nach den bis jetzt beſtandenen Geſetzen erworbenen Sklaven betrifft, ſo kann die volle Freyheit dieſer Menſchenklaſſe, der ſie nie geraubt werden durfte, ihr und ihren Herren zum größten Unglück gereichen. Die bloße Leibeigenſchaft derſelben, nach welcher ſie zwar nach einem dinglichen Recht ihren Herren angehören, doch aber auch, nach Grundſätzen des perſönlichen Rechts, in Rechtsverhältniſſen zu ihnen ſtehen, muß die Stelle der vollen Sklaverey einnehmen. Die Möglichkeit der Erwerbung eines Eigenthums um den mäßigen Preis zu gewinnen, für welchen jeder Leibeigene ſeine Freyheit erkaufen kann, müſſen die

Civilgeſetze ihm zuſichern. Denn wenn der Preis für die Loslaſſung des Leibeigenen gar nicht geſetzlich beſtimmt iſt, oder die Geſetze einen Preis beſtimmen, der für die gelähmten Kräfte des Leibeigenen beynahe unerſchwinglich iſt, und der Richter, der über Rechtsverhältniſſe des Leibeigenen zu ſeinem Herrn entſcheidet, von dem letzten abhängig iſt; ſo iſt der Zuſtand des Leibeigenen von dem des vollen Sklaven weſentlich nicht verſchieden.

Bloß als nothwendiges Uebel, um den Zuſtand der Rechtloſigkeit zu verhüten, der über ein Volk kommen könnte, wenn ſeine Sklaven für freye Menſchen erklärt werden, wird die Leibeigenſchaft mit Grundſätzen des Rechts zuſammenbeſtehend gedacht werden können. Nicht die plötzliche Aufhebung, ſondern ihre allmählige Verſchwindung müſſen die Geſetze bewirken. Es giebt keinen andern Rechtsgrund für die Leibeigenſchaft. Geſetze, welche auch die Kinder des Leibeigenen für leibeigen erklären, ſind ungerecht, weil ſie dieſen Zuſtand einer Menſchenklaſſe verewigen. Daß der Leibeigene, wenn er krank oder alt iſt, der Sorge für ſich ſelbſt überhoben und ſein Gebieter verbunden iſt, ihn dann zu ernähren und zu verpflegen, das pflegt als eine volle Vergeltung ſeiner Leibeigenſchaft vorgeſtellt zu werden. Man verſichert, daß Leibeigene nicht frey werden wollen und das Ge-

Das Syſtem der Geſetze iſt die Form der Summe derſelben. Die Eintheilung derſelben nach einem wahren Eintheilungsgrunde muß ſie als ein geordnetes Ganzes darſtellen, faßlich dem Verſtande eines jeden, der im Verhältniß zu Andern von ſeinen Rechten und ſeinen Rechtsverbindlichkeiten belehrt ſeyn will. Keine ungeheure Maſſe der Geſetze wird den Verſtand des Staatsbürgers unterdrücken, wenn dieſe Geſetze des Civilrechts die wahren natürlichen Rechtsgeſetze ſind, wenn ſie dieſen Willen des Geſetzgebers beſtimmt ausdrucken, und wenn ſie endlich in derjenigen natürlichen Ordnung geſehen werden, die ſie von ſelbſt anzunehmen ſcheinen, ſofern ſie aus der reinen Quelle aller verbindenden Geſetze, aus dem wohlgetroffenen allgemeinen Intereſſe fließen und keine trübe Quelle für ſie eröffnet iſt. Ein Rechtscatechism wird dann ein ausführbarer Begriff werden. Die große Nachfrage nach rechtsgelehrten und rechtserfahrnen Männern, die in der Verſchloſſenheit des Geſetzbuchs und dabey in dem natürlichen Wunſch der Menſchen den Spielraum ihrer Vermögen gegen einander zu erweitern ihren Grund hat, iſt gewiß kein Zeichen eines erfreulichen Rechtszuſtandes. Die ſtete Vervollkommnerung der Form der Geſetze wird der Rechtsgelehrſamkeit ihren falſchen Glanz nehmen. Mögen immerhin viele dieſer Rechtsgelehrten das Naturrecht ver-

ſpotten und die Kenntniß des poſitiven Rechts als die einzige Rechtskunde, die einen Werth hat, vorſtellen: ihr eigenes Daſeyn kann zum Beweiſe des unpoſitiven Zuſtandes ihrer poſitiven Geſetze angeführt werden, und dieſe ſchlechte Beſchaffenheit der Geſetze legt ihnen die Pflicht auf, die Rechtsidee ſich zu verdeutlichen, um bey der Finſterniß der Geſetze von ihr geführt zu werden, damit ſie nicht unrecht thun, indem ſie der Gerechtigkeit dienen.

§. 30.

Ziel der Geſetzgebung für den Inhalt der Civilgeſetze. Der Grundſatz der Gerechtigkeit für dieſelbe. Ungerechtigkeit des geſetzlichen Unterſchiedes der Stände. Ungerechtigkeit ſumtuariſcher Geſetze. Ungerecht ſind die Geſetze, welche dem bürgerlichen Stande den Zugang zu Staatswürden und Staatsämtern verſagen. Welche Maximen eines Menſchen den Geſetzgeber berechtigen, der Vergrößerung ſeines Antheils am Nationalcapital Grenzen zu ſetzen. Geſetze, welche einer Klaſſe Staatsgenoſſen die Theilhaftigkeit ihrer ſelbſt verſagen, ſind am weiteſten von der Idee der Gerechtigkeit entfernt. Welcher Urſprung der Sklaverey rechtmäßig iſt. Rechtsgrund für die Leibeigenſchaft. Falſche Rechtsgründe für dieſelbe.

Den Ideen der Gerechtigkeit und der Weisheit zu entſprechen, iſt das Ziel der Geſetzgebung für den Inhalt der Civilgeſetze.

Der Grundſatz der Gerechtigkeit iſt:

Jeder Staatsgenoſſe iſt jedem andern vor dem Geſetz gleich. Das Geſetz, das den Einen gegen Andere verbindet, verbindet die Andern gegen ihn. In dieſer Gleichheit der Staatsgenoſſen unter Civilgeſetzen beſteht die bürgerliche Freyheit. Ein Staatsgenoſſe heißt Staatsbürger, ſofern er bürgerlich frey iſt.

Ein nach Geſetzen angeborner Unterſchied der Stände, nach welchem Staatsgenoſſen ihres gemeinen Herkommens wegen von der Theilhaftigkeit gewiſſer Gegenſtände ihres Willens ausgeſchloſſen ſind, widerſpricht dem Grundſatz der Gerechtigkeit.

Wenn gewiſſe Grundſtücke nur von Gliedern der adeligen Volksklaſſe erworben werden können, ſo iſt dieſes Geſetz gegen jeden ungerecht, deſſen bürgerliches Herkommen ihn von dieſer Erwerbung ausſchließt. In der Erklärung, daß Kauf und Verkauf, Tauſch und andere Verträge für den Uebergang des Seinen eines Menſchen auf einen Andern Regeln abgeben ſollen, druckt der Geſetzgeber den allgemeinen Willen aus, der auch im Naturzuſtande vorhanden iſt. Auch im Naturzuſtande ſtellen ſich der Vertrag und die Arten des Vertrags als Regeln dar, nach welchen die Theilhaftigkeit der Gegenſtände eines Privatwillens zuſammenbeſtehend mit demſelben Willen jedes Andern möglich iſt. Wer im bürgerlichen Zuſtande nach Ge-

ſetzen dieſer Art von der Theilhaftigkeit gewiſſer Objecte ſeines Willens ausgeſchloſſen iſt, kann nicht über Ungerechtigkeit klagen. Denn ohne die Gültigkeit dieſer Regeln für ſeine practiſchen Verhältniſſe mit Andern, kann auch er auf keine Theilhaftigkeit der Gegenſtände ſeines Willens rechnen. Wenn aber Geſetze ihn von der Wohlthat dieſer Geſetze ausſchließen, ſo geſchieht ihm Unrecht.

Ungerecht ſind die ſumtuariſchen Geſetze, die dem bürgerlichen Stande einen Aufwand verbieten, den ſie dem Edelmann erlauben. Sie ſind ungerechte Civil- und Criminalgeſetze. Gewiſſer Gegenſtände ſeines Willens laſſen ſie den Staatsgenoſſen, der zu dieſer Klaſſe gehört, nicht theilhaftig werden. Uebertretungen dieſes Geſetzes gelten obenein für Rechtsverletzungen gegen die Würde des Edelmanns, mit dem in ſeinen Genüſſen ſich auf gleichen Fuß zu ſetzen, dem Mann von gemeiner Geburt nicht geziemen ſoll. Wenn zwar nicht die Geburt, aber doch das Gewerbe der Menſchen, auch in der bürgerlichen Klaſſe des Volks Stände gründet und ſie von einander ſcheidet, und ſumtuariſche Geſetze nach einer geſetzlichen Abſtufung der Stände den Grad des Aufwandes in Kleidern, Mobilien, Wohnung u. ſ. w. beſtimmen, ſo ſind ſie freylich weniger ungerecht, weil in der Wahl ſeines Gewerbes doch jedermann frey iſt. Auch

ſind die Vorzüge des Adels vor dem bürgerlichen Stande Ungerechtigkeiten nur von dieſer letzten Art, wenn jeder, der bürgerlichen Standes iſt, ſich den Adel erkaufen kann. Wenn man aber gleich für Geld zu einem höhern Stande ſich erheben und die geſetzliche Freyheit, vieler Dinge, die dem niedern Stande verſagt ſind, theilhaftig zu werden, erhalten kann; ſo ſind dieſe Geſetze doch ungerecht gegen jeden, deſſen niederer Stand, in den ihn die Geburt geſetzt hat, ſelbſt der Grund ſeines Unvermögens iſt, ſich zum höhern Stande hinauf zu arbeiten. Aufwand in derjenigen Volksklaſſe, die durch Arbeiten von gemeiner Art, wozu das perſönliche Vermögen eine nur geringe Bildung verlangt, doch viel erwirbt, ſind ein ſicheres Zeichen von dem Fortſchritt der Nationalwohlfahrt. Sie ſind ein Zeichen eines großen und ſehr wirkſamen Nationalcapitals, das, weil es angewandt werden will, nach Arbeit Nachfrage hervorbringt. Wohlſtand in den Wohnungen der gemeinen Arbeiter wird den Menſchenfreund mehr erfreuen, als der Luxus weniger Reichen, wenn jene größere Volksklaſſe arm iſt. Aber eine durch Geſetze gegründete und durch eine gerechte und ſchnelle Juſtizpraxis beförderte allgemeine Freyheit, denjenigen Theil ſeines Vermögens, den man als Capital anſehen kann, auch ſo zu gebrauchen, wird der Luſt, zu verſchwenden, kräftiger entgegen wirken, als alle Aufwandsgeſetze.

Wenn Aufwandsgeſetze allgemein und in gleichem Grade verpflichten, ſo ſind ſie unweiſe Criminalgeſetze, weil ſie unſchuldige Handlungen, wodurch die Rechte keines Menſchen verletzt werden, den Rechtsverletzungen gleich ſetzen. Auch ſind ſie unweiſe Civilgeſetze, weil ſie die Theilhaftigkeit der Gegenſtände für jeden Privatwillen vermindern. Die Maxime der guten Wirthſchaft, welche unnütze Verzehrniſſe ſich verſagt, und zum Capital ſchlägt, was ſie erübrigen kann, iſt allerdings der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich, die Maxime der Verſchwendung iſt ihrem Fortſchritte hinderlich. Die Menſchen aber durch Strafgeſetze vom Verthun abhalten wollen, iſt zweckwidrig, weil die Vergrößerung des Nationalcapitals, das in der Summe der im Volk befindlichen und freylich nur durch Wirthſchaftlichkeit erworbenen einzelnen Capitalien beſteht, nur der Erfolg der uneingeſchränkten Freyheit eines jeden ſeyn kann, von dem Seinen jeden Gebrauch zu machen, der ihm beliebt. Aber Geſetze, welche einer Klaſſe Staatsbürger einen gewiſſen Verbrauch ihres Vermögens verſagen, den ſie doch einer andern Klaſſe erlauben, ſind nicht bloß unweiſe, ſondern auch ungerechte Civil- und Criminalgeſetze. Auch werden dieſe Geſetze eine Verkehrtheit der moraliſchen Urtheile im Volk bewirken. Die Natur hat das moraliſche Gefühl in den Menſchen gelegt. Es äußert

ſich in der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung, wenn er ſeinen Privatwillen an die Idee des allgemeinen Willens hält. Mit derſelben Idee der Menſchheit vergleicht er jeden andern Menſchen, und Achtung iſt der Effect ſeines Urtheils, das ſich der Tugend eines Andern verſichert hält. Jene Geſetze lenken die Urtheilskraft von dieſer Vergleichung ab. Der Rang in der Geſellſchaft wird das Maaß der Achtung; und wenn ſich gleich der moraliſche Sinn dieſem Worte entzieht und der anerkannten Rechtſchaffenheit in jedem Stande die wahre Achtung zu Theil werden wird, ſo ziehen doch dieſe Geſetze von dieſer natürlichen Richtung die Urtheilskraft ab. Sie unterdrücken die Aeußerungen der moraliſchen Anlage, ſich aus dem Urtheil des innern Richters über uns etwas zu machen, indem ſie uns den vornehmen Stand ſehen laſſen, durch den wir vor Andern bevorzügt ſind.

Wenn Kenntniſſe und das öffentliche Vertrauen zur Geſchicklichkeit und zum moraliſchen Charakter die geſetzlichen Bedingungen für die Erreichung einer Staatsbedienung ſind, ſo geſchieht Keinem Unrecht, dem ſie verſagt wird, wenn dieſe Erforderniſſe bey ihm vermißt werden. Denn Keinem geſchieht Unrecht, deſſen feil gebotener Waare die Waare eines Andern von der öffentlichen Nachfrage vorgezogen wird. Dieſe Civilgeſetze ſchränken die Theilhaftigkeit eines Gegen-

ſtandes des Privatwillens bloß auf die Zuſammenſtimmung mit der Jdee des allgemeinen Willens ein. Wenn aber zu einer Staatswürde und zu einem Staatsamt Niemand von bürgerlicher Abkunft gelangen kann, ſo ſind dieſe Civilgeſetze ungerecht. Denn ſie entziehen einer Klaſſe Staatsgenoſſen ſchlechthin dieſe Gegenſtände.

Eben ſo ungerechte Civilgeſetze ſind diejenigen, die einem Menſchen ſeiner unehelichen Geburt oder ſeiner Religion wegen den Zutritt zu gewiſſen Gewerben verſagen. Wenn aber die Grundſätze eines Religionsaberglaubens der Exiſtenz des bürgerlichen Vereins widerſtreiten, ſo geſchieht den Genoſſen dieſer Religion Recht, wenn ſie von Civilgeſetzen nur als Fremde, und nicht als Staatsbürger betrachtet werden. Sie nicht bloß von Staatsbedienungen, ſondern auch vom Ankauf liegender Gründe und von jeder Art des Nationalcapitals ausſchließen, iſt recht, weil Niemand auf die ſtaatsbürgerliche Exiſtenz gerechten Anſpruch machen kann, dem das ſtaatsbürgerliche Jntereſſe fehlt. Die Grundſätze einer abergläubigen Religion können in verſchiedenem Grade den Pflichten des Staatsbürgers widerſtreiten. Wenn ſie ihren Anhängern Familienverbindungen mit andern Glaubensgenoſſen verbieten, ſo wird ſich das Jntereſſe dieſer Volksklaſſe von dem Nationalintereſſe abſondern. Wenn dieſe

Maxime die Staatsgenoſſen von einander trennt, ſo kann das Recht derjenigen Volksklaſſe, die im Beſitz des öffentlichen Rechts ſich befindet, jeden von dieſer Theilnahme auszuſchließen, deſſen Grundſätze ihn dem allgemeinen Intereſſe entfremden, nicht beſtritten werden. Er iſt nicht Staatsbürger. Die Civilgeſetzgebung, welche den Privatwillen eines jeden in Anſehung der Theilhaftigkeit ſeiner Gegenſtände mit dem allgemeinen Intereſſe vereinigt, hat an ihm bloß den Weltbürger, und nicht den Staatsbürger zu betrachten. Ihn von dem Staatsterritorium vertreiben, oder in ſeinen Verhältniſſen zu Staatsbürgern ihm die Gerechtigkeit verweigern, oder ſeine Rechte für ſchlechter, als die Rechte anderer Staatsgenoſſen erklären, oder für ſeinen Aufenthalt im Staat und ſeine Ortsveränderung in demſelben eine Taxe ihn bezahlen heißen, die ſonſt von Keinem verlangt wird, und welche die ihn erniedrigende Vorſtellung einer bloßen Waare erweckt, mit welcher ihn der Geſetzgeber zuſammenſtellt, das Alles widerſpricht den Grundſätzen der Humanität und macht der Geſetzgebung Schande, welche an dieſen Ungerechtigkeiten eines barbariſchen Zeitalters durch Erhaltung dieſer Geſetze Theil nimmt. Wenn aber eine ſolche ſich ſelbſt durch ihre Grundſätze von der Nation trennende Volksklaſſe an der Vergrößerung ihres Antheils am Nationalcapital durch

Geſetze gehindert wird, und ſie im Beſitz bloß desjenigen Antheils an demſelben erhalten wird, worin ſie ſich ſeit langer Zeit befunden hat, indeſſen ihr doch die vollen ſtaatsbürgerlichen Rechte nicht verweigert werden, dafern ſie ihre Vorurtheile ablegt; ſo iſt die Vorſicht des Geſetzgebers nicht zu tadeln, der dieſes fremde Intereſſe zurückhält, damit es das Intereſſe derjenigen, die er repräſentirt, nicht verdränge.

Von dieſen Grundſätzen einer Volksklaſſe, nach welchen ſie keine Familienverbindung mit andern Staatsgenoſſen eingeht, und damit ein Privatintereſſe beweiſet, das im Fortgange der Zeit ſich immer mehr vom Nationalintereſſe entfernt, ſind Religionsmeinungen zu unterſcheiden, die ein bloß auf den Himmel ſich beziehendes Intereſſe ihren Anhängern einflößen, worin ſie von den Meinungen und dem Intereſſe anderer Staatsgenoſſen abgehen. Einen Menſchen dieſer unſchuldigen Meinungen wegen, da er nach ſeinen Grundſätzen zu der Nation, die durch in einander greifende Verbindungen nur eine Familie ausmacht, gehören will, an ſeinem Staatsbürgerrecht auf irgend eine Weiſe ſchmälern, das iſt unrecht. Eben ſo wenig iſt die Schmälerung der ſtaatsbürgerlichen Qualität zu rechtfertigen, wenn ſie denjenigen trifft, der von dem Verhältniß der Menſchen zur überſinnlichen Welt gar keine Meinung zu haben vorgiebt. Denn die Ver-

ſicherung des Staatsbürgers, daß er ſeiner Rechte im Verhältniß zu Andern theilhaftig werde, iſt die Verſicherung von der Exiſtenz einer öffentlichen Macht, und hat mit den Religionsmeinungen und ſelbſt mit der Moralität der Staatsgenoſſen nichts zu ſchaffen.

Aber die Vorurtheile des Standes, welche Perſonen der adeligen Klaſſe hindern, ſich mit bürgerlichen Familien zu verbinden, und von ungerechten Civilgeſetzen unterſtützt werden, ſo wie die ganz gleichen Vorurtheile, die auch in der bürgerlichen Klaſſe die Familien wie Völkerſchaften ſcheiden, ob ſie gleich von Geſetzen weniger unterſtützt werden, dieſe Vorurtheile zerreißen das allgemeine Intereſſe. Der Adel, der doch den kleinern Theil des Volks ausmacht, und von dieſen Verbindungen mit der bürgerlichen Volksklaſſe wähnt, daß ſie unter ſeiner Würde ſind, iſt nach Rechtsbegriffen jener Religionsſecte gleich zu ſetzen, die, weil ſie ihr eigenes Intereſſe hat, zur Nation nicht gerechnet werden kann. Die Vorurtheile in der bürgerlichen Klaſſe, die auch hier Stände von einander ſcheiden, verſchwinden nach und nach, ſofern keine Geſetze ſie begünſtigen. Die ganz uneingeſchränkte Freyheit eines jeden, ſeine Kräfte und ſein reales Capital anzulegen, wie es ihm beliebt, und darin ganz ſeiner Meinung von dem Nutzen, der für ihn entſpringen wird, nachzugehen, iſt die Freyheit

von Geſetzen, welche die Vorurtheile des Standes begünſtigen. Die Gründung dieſer wahren bürgerlichen Freyheit wird die Vorurtheile des Standes in der bürgerlichen Klaſſe wegräumen. Zu einer allgemeinen Civiliſirung des Volks wird ſie den Grund legen. Denn Rohheit der Sitten iſt mit keiner Beſchäftigung des Menſchen als weſentlich verbunden anzuſehen, und ſie wird allmählig der Verfeinerung Platz machen, wenn die Geſetze aufhören, welche den Begriffen von Stand und Rang Realität geben.

Wenn die Geſetze von gewiſſen Gewerben den Edelmann abhalten, ſo ſcheinen ſie die Ungerechtigkeit vergüten zu wollen, die ſie der bürgerlichen Volksklaſſe zufügen, wenn ſie dieſer die Theilhaftigkeit vieler Gegenſtände verweigern, wozu nur die adelige Geburt einen Menſchen berechtigen kann. Oft iſt dieſe Vergütung der Ungerechtigkeit der Geſetze das Werk bloßer Vorurtheile. Der verarmte Edelmann, der ſich und ſeiner Familie leicht aufhelfen würde, wenn er einen bürgerlichen Erwerbzweig ergreifen und ſeine Kinder dafür erziehen möchte, glaubt durch dieſes Mittel der Erhaltung ſich zu entehren. Auch in der bürgerlichen Volksklaſſe verhindern oft dieſelben Vorurtheile das Wohlbefinden der Familien. Sie hindern an der Vermehrung und Vergrößerung derſelben und bewirken Dürftigkeit, weil die Menſchen

ſich zu arbeiten ſchämen, da dieſe Arbeiten einem Stande gehören, der unter dem ihrigen iſt.

Am weiteſten von der Idee der Gerechtigkeit entfernen ſich diejenigen Geſetze, welche einer Klaſſe Staatsgenoſſen die Theilhaftigkeit ihrer ſelbſt verſagen.

Für einen rechtmäßigen Urſprung der Sklaverey eines Menſchen pflegt ſeine Erbeutung im Kriege gehalten zu werden, da derjenige, der ihn zum Kriegsgefangenen macht, ihm unter der Bedingung das Leben ſchenkte, das er ihm nehmen durfte, daß er als Sklave ihm unterworfen ſeyn wolle. Wenn ein Volk mit dieſer Maxime Krieg führt, ſo iſt das Recht der mit ihr kriegführenden Nation nicht zu bezweifeln, nach demſelben Grundſatz gegen daſſelbe zu handeln und die Gefangenen dieſes ſo geſinnten Volks zu Sklaven zu machen. Dieſe geſetzliche Erklärung iſt nicht für ungerecht zu halten, ob ſie gleich die Tugendpflicht nicht aufhebt, die nach Verhältniſſen des Siegers zum Beſiegten vorhanden ſeyn mag, von ſeinem Recht, das ihm das Geſetz giebt, doch keinen Gebrauch zu machen. Ein Pactum des Beſiegten mit dem Sieger, worin der erſte ſeine Perſönlichkeit veräußert, iſt allerdings moraliſch unmöglich. Aber weder dieſes noch der Grund, daß man das Leben einem Andern nur dann nehmen dürfe, wenn man auf keine

andere Weiſe gegen ſeinen Angriff ſicher iſt, dieſe Sicherheit aber von demjenigen, der einen Andern zum Sklaven macht, anerkannt wird, kommen hier in Betrachtung. Ungerecht iſt aber das Geſetz, das auch die Nachkommen dieſer ſo rechtmäßig erworbenen Sklaven für Sklaven erklärt. Auch als Maxime der Wiedervergeltung kann dieſe geſetzgebende That nicht gerechtfertigt werden. Denn das Kind des Sklaven, das in dieſem Zuſtande der Sklaverey ihm geboren wurde, iſt kein Glied des Volks ſeiner Aeltern. Es iſt ein für ſich beſtehendes moraliſches Weſen. Es iſt ein Staatsgenoſſe des Volks, unter dem es ſein Daſeyn erhalten hat. Es hat die natürliche Qualität eines Staatsbürgers, die es nur durch Verbrechen ſollte verlieren können. Eben ſo ungerecht ſind die Geſetze, welche den Sklavenhandel verſtatten, und dem Staatsbürger einen Menſchen, den er von einem Freyen eines andern Volks, bey welchem die Sklaverey eingeführt iſt, erhandelt hat, als Waare zuſichern. Daß die aus dem Innern Africa's den europäiſchen Comtoirs zugeführten Sklaven als Kriegsgefangene in den Kriegen dieſer Völkerſchaften ſtets von den Beſiegern getödtet werden würden, wenn dieſe nicht durch den Preis, der ihnen für ihre Gefangenen angeboten wird, zur Schonung ihres Lebens bewogen würden, iſt ein ſeichter Grund, der wirkliche Abſcheulichkeiten nicht

in Gerechtigkeit umwandeln wird. Dieſer von Europäern den africaniſchen Völkerſchaften angebotene Handel wird dieſen unmenſchlichen Kriegsgebrauch bey ihnen erhalten, und er wird Eroberungskriege von dieſer ſchändlichen Art immerfort hervorbringen.

Wenn Geſetze von dieſer ungerechten Art und hiermit die Verkehrtheit der Begriffe, die das für recht hält, was unrecht iſt, als Hinterlaſſenſchaft der Vorfahren eines Volks auf daſſelbe gekommen iſt, ſo iſt es Pflicht der Geſetzgebung, dieſe Ungerechtigkeit der Geſetze zu vertilgen. Kein Grund darf die Geſetzgebung hindern, den Sklavenhandel zu verbieten und die Kinder der Sklaven für freye Menſchen und für Staatsbürger zu erklären. Was aber die nach den bis jetzt beſtandenen Geſetzen erworbenen Sklaven betrifft, ſo kann die volle Freyheit dieſer Menſchenklaſſe, der ſie nie geraubt werden durfte, ihr und ihren Herren zum größten Unglück gereichen. Die bloße Leibeigenſchaft derſelben, nach welcher ſie zwar nach einem dinglichen Recht ihren Herren angehören, doch aber auch, nach Grundſätzen des perſönlichen Rechts, in Rechtsverhältniſſen zu ihnen ſtehen, muß die Stelle der vollen Sklaverey einnehmen. Die Möglichkeit der Erwerbung eines Eigenthums um den mäßigen Preis zu gewinnen, für welchen jeder Leibeigene ſeine Freyheit erkaufen kann, müſſen die

Civilgeſetze ihm zuſichern. Denn wenn der Preis für die Loslaſſung des Leibeigenen gar nicht geſetzlich beſtimmt iſt, oder die Geſetze einen Preis beſtimmen, der für die gelähmten Kräfte des Leibeigenen beynahe unerſchwinglich iſt, und der Richter, der über Rechtsverhältniſſe des Leibeigenen zu ſeinem Herrn entſcheidet, von dem letzten abhängig iſt; ſo iſt der Zuſtand des Leibeigenen von dem des vollen Sklaven weſentlich nicht verſchieden.

Bloß als nothwendiges Uebel, um den Zuſtand der Rechtloſigkeit zu verhüten, der über ein Volk kommen könnte, wenn ſeine Sklaven für freye Menſchen erklärt werden, wird die Leibeigenſchaft mit Grundſätzen des Rechts zuſammenbeſtehend gedacht werden können. Nicht die plötzliche Aufhebung, ſondern ihre allmählige Verſchwindung müſſen die Geſetze bewirken. Es giebt keinen andern Rechtsgrund für die Leibeigenſchaft. Geſetze, welche auch die Kinder des Leibeigenen für leibeigen erklären, ſind ungerecht, weil ſie dieſen Zuſtand einer Menſchenklaſſe verewigen. Daß der Leibeigene, wenn er krank oder alt iſt, der Sorge für ſich ſelbſt überhoben und ſein Gebieter verbunden iſt, ihn dann zu ernähren und zu verpflegen, das pflegt als eine volle Vergeltung ſeiner Leibeigenſchaft vorgeſtellt zu werden. Man verſichert, daß Leibeigene nicht frey werden wollen und das Ge-

ſchenk der Freyheit für die gröſste Ungerechtigkeit anſehen würden, das nicht anders als wider ihren Willen ihnen aufgedrungen werden könnte; daſs ſie es ſelbſt wiſſen, daſs ſie frey geben ſo viel heiſse, als ſie brodlos machen und ſie verſtoſsen; und daſs dieſes Geſtändniſs des Leibeigenen der überzeugendſte Beweis ſey, daſs in dieſem Zuſtande ihm mehr gegeben als genommen werde.

Dem Leibeigenen in ſeinem hülfsbedürftigen Zuſtande erklären, daſs er ſich hinbegeben könne, wohin es ihm beliebt, und daſs man für dieſe ihm aufgedrungene Freyheit ſich berechtigt glaube, ihn der eigenen Sorge für ſich ſelbſt, d. i., ſeinem Elende zu überlaſſen, heiſst freylich ihm mehr nehmen als ihm geben. Die Ungerechtigkeit eines Geſetzes, nach welchem dieſes Verfahren gegen Leibeigene für recht zu erkennen wäre, iſt an ſich offenbar, und empört gegen ſich jede Seele, die der Empfänglichkeit für moraliſche Urtheile nicht ganz beraubt iſt. Aber gereichen die zu einem Grundſtück gehörigen Leibeigenen dem Beſitzer deſſelben bloſs zur Beſchwerde, welcher Laſt er gern überhoben ſeyn möchte? Derſelbe Grund, der ihn bewegt, für ſein Zugvieh Sorge zu tragen, derſelbe Grund treibt ihn an, für den Beſtand auch dieſer vernünftigen Thiere zu ſorgen. Dieſer Beſtand muſs den Bedürfniſſen ſeines Bodens ſtets angemeſſen ſeyn,

und ſein Intereſſe treibt ihn an, Bedacht zu haben, daß ſie bey ihren Kräften, und daß ihre Raſſe ſelbſt erhalten werde. Er bedarf ihrer Arbeiten. Er wird nicht aufhören, der Arbeiten durch Menſchenkräfte zu bedürfen, wenn die Leibeigenſchaft aufgehört hat. Eine freye Nachfrage nach Arbeit und ein Preis der Arbeit nach dem Verhältniß dieſer Nachfrage zu der Zahl derjenigen, die ihre Kräfte feil bieten, wird an die Stelle der Herrſchaft über Weſen treten, welche die Natur beſtimmte, ihre eigenen Herren zu ſeyn. Der väterlichen Fürſorge Anderer, die vermuthlich für das Wohl derjenigen, von deren Erhaltung ſie ſich nicht länger Nutzen verſpricht, in der Regel ſehr nachläſſig beſorgt iſt, bedürfen freye Menſchen nicht.

Die Stupidität einer ganzen Nation, deren Geiſteskräfte von despotiſchen Beherrſchern Jahrhunderte durch an aller Aeußerung und Entwickelung gehindert worden, kann wohl ſehr weit gehen, daß ſie Begriffe von politiſcher Freyheit für Träume hält, die nimmer Realität haben können, und Mißhandlungen, die ihr widerfahren, für Züge der Gerechtigkeit aufnimmt. Eben daher wird man ſich nicht wundern dürfen, wenn auch die Klaſſe der Leibeigenen eines Volks keinen Wunſch nach natürlicher Freyheit an den Tag legt, und wohl gar die Beſorgniß äußert, daß ſie bey dieſem Wechſel ihres Zuſtandes

mehr verlieren als gewinnen werde. Ein von Kindheit an vom Umgange mit andern Menſchen und von der Ausbildung ſeiner Vermögen mit Gewalt entfernt gehaltener Menſch wird auch in erwachſenen Jahren keinen Begriff des Unrechts haben, das man ihm angethan hat. Aber dieſes Verfahren gegen ein moraliſches Weſen verliert an Schändlichkeit nichts, daß ihm die Augen, es wahrzunehmen, nie geöffnet werden.

§. 31.

Grundſatz der Weisheit für die Civilgeſetze. Nationalreichthum und Nationalcapital. Preis der Waaren, Marktpreis, natürlicher Preis. Unweiſe ſind die Civilgeſetze, welche den Marktpreis der Waaren von ihrem natürlichen Preiſe entfernen. Lehn- und Familienfideicommißgüter. Milde Stiftungen. Gemeindegüter. Staatscapitalien. Ausfuhr- und Einfuhrverbote. Geldausfuhr-Verbote. Zünfte. Prämien für Arten des Gebrauchs der Capitalien.

Der Grundſatz der Gerechtigkeit für die Civilgeſetze druckt für die Theilhaftigkeit der Gegenſtände des Willens die Gleichheit der Verbindlichkeit aus. Dieſe Geſetze ſind gleich verbindlich, wenn ſie für jeden Privatwillen Regeln ausdrucken, nach welchen im Verhältniß zu Andern er von der Theilhaftigkeit gewiſſer Gegenſtände eben ſo ausgeſchloſſen iſt, als ſie davon im Verhältniß zu ihm ausgeſchloſſen ſind.

Der Grundſatz der Weisheit für die Civil-

geſetze ſagt: dieſe Geſetze ſollen der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Gegenſtände für den allgemeinen, und folglich auch für den Privatwillen, den dieſe Idee begreift, entſprechen. Civilgeſetze ſind unweiſe, wenn ſie den allgemeinen Willen an der Theilhaftigkeit ſeiner Gegenſtände hindern und dieſelbe vermindern.

Die Größe dieſer Theilhaftigkeit der Gegenſtände des allgemeinen Willens beſtimmt den Nationalreichthum. Das Nationalcapital iſt das Inſtrument des Reichthums der Nation. Die Summe der dem menſchlichen Willen annehmlichen Objecte, wodurch perſönliche Vermögen aufgefordert werden, Gegenſtände des Willens zu produciren, und dieſer perſönlichen Vermögen ſelbſt, iſt das Nationalcapital.

Wer das Werk ſeines Fleißes der Nachfrage Anderer anbietet, richtet an dieſe ſeine Nachfrage nach Gegenſtänden, die ihm angenehm ſind. Was mit dem Willen eines Menſchen ſo verbunden iſt, daß er die Theilhaftigkeit deſſelben aufzugeben bereit iſt, wenn er ſtatt deſſen eines andern Gegenſtandes theilhaftig werden kann, das hat für ihn einen Preis. Die Größe des Preiſes eines Dinges für das Intereſſe eines Menſchen heißt der Werth deſſelben, den es in ſeinen Augen hat. Was einen Preis hat, heißt Waare. Jeder Gegenſtand des Willens eines Men-

ſchen, ſofern er deſſelben theilhaftig iſt, kann einen Preis haben. Sachen, mit welchen er ſo verbunden iſt, beſtimmte Handlungen ſeiner perſönlichen Vermögen, und dieſe perſönliche Vermögen ſelbſt kann er hingeben, er kann die Theilhaftigkeit derſelben aufgeben, um eines andern Objects ſeines Willens theilhaftig zu werden. Dieſe Gegenſtände haben für ihn dann einen Preis. Unter allen Objecten des Willens iſt es die Tugend, deren Begriff den des Preiſes ausſchließt. Denn der Wille iſt nicht tugendhaft, deſſen Tugend feil iſt.

Der Marktpreis einer Waare iſt der Effect der öffentlichen Nachfrage nach derſelben. Wenn jedermann, der ihrer theilhaftig werden will, weiß, daß ſie zu haben iſt, ſo entſpringt aus dem Verhältniß der Menge derſelben zu der Größe ihrer Nachfrage ein Preis, welcher Marktpreis genannt wird. Wenn mehr Waaren von einer gewiſſen Art der öffentlichen Nachfrage angeboten werden, als eine Nachfrage da iſt, die den Preis, für den ſie feil geboten wird, zu geben bereit iſt, ſo wird ein geringerer Preis die Nachfrage vergrößern und die Waare annehmlicher machen. Wenn umgekehrt die Nachfrage mehr Waare einer gewiſſen Art ſucht, als davon vorhanden iſt, ſo wird derjenige, der vor andern ſie haben will, mehr für ſie zu geben bereit ſeyn, und die vergrößerte Nachfrage wird den Marktpreis der Waare erhöhen.

Natürlich wird der Marktpreis der Waaren zu nennen ſeyn, wenn die Wirkung des Nationalcapitals nicht von Geſetzen geſtört wird. Wenn alſo die perſönlichen Vermögen der Staatsbürger ihrer Kenntniß von der öffentlichen Nachfrage frey folgen können, indeſſen jedermann für das Werk ſeines Fleißes, das er ihr anbietet, die größte Theilhaftigkeit der Objecte ſeines Willens, d. i., den größten Nutzen ſucht, und wenn auch die Realcapitalien im Volk eben ſo ungehindert der öffentlichen Nachfrage nach demjenigen, das durch ſie bewirkt werden kann, folgen können; ſo wird dieſe Freyheit des Nationalcapitals den natürlichen Marktpreis der Waaren bewirken.

Geſetze, welche den Marktpreis der Waaren von ihrem natürlichen Preiſe entfernen, ſind unweiſe Civilgeſetze.

Unweiſe ſind viele Civilgeſetze, nach welchen das volle dingliche Recht einer Sache kein Beſitzer derſelben haben kann. Lehn- und Familienfideicommißgüter enthalten dieſe unweiſen Beſchränkungen dinglicher Rechte. Der Beſitzer eines Grundſtücks, der weder daſſelbe ganz noch einen Theil deſſelben veräußern, und folglich auch nicht Schulden contrahiren kann, deren Bezahlung von ſeinem Grundſtück verſichert werden, wird an dem Gebrauche ſeines Capitals gehindert. Wenn es vortheilhaft für ihn

wäre, Theile ſeines Grundſtücks oder das ganze Grundſtück zu veräußern, ſo würde dieſer größere Gewinn ſeines Capitals den Gewinn des Nationalcapitals vergrößern. Eben dieſes wird von den reellen Vortheilen desjenigen gelten, der es ſeinem Intereſſe angemeſſen finden würde, ein Grundſtück zu kaufen, das nun nach Geſetzen dieſer Art unveräußerbar iſt. Auch dieſer vortheilhafte Gebrauch eines Privatcapitals iſt für eine Vergrößerung des Gewinnes des Nationalcapitals anzuſehen. Dadurch, daß dieſe Geſetze den Grundſtücken die Fähigkeit nehmen, ein angeliehenes Capital zu verſichern, verſchlechtern ſie es und vermindern das Nationalcapital.

Keinem Menſchen darf das Recht zugeſtanden werden, das dingliche Recht einer als Capital wirkſamen Sache, die ihm gehört, für alle folgende Beſitzer in unabſehbaren Zeiten zu beſchränken. Denn dieſe Sache iſt ein Theil des Nationalcapitals, und nur nach Geſetzen des allgemeinen Willens iſt ein rechtlicher Beſitz derſelben möglich. Das Anſinnen eines Menſchen an die Geſetzgebung, ihm die Befugniß zu geben, zu Gunſten ſeines Aberglaubens ſein Grundſtück für ewige Zeiten allem Verkehr und allem Gebrauch zu entziehen, wird jedermann für Thorheit halten. Der Geſetzgeber begünſtigt aber eine Thorheit von gleicher Art, deren Wirkung nur weniger

ſchädlich iſt, wenn er Lehngüter ſtiftet, und Familien-fideicommiſſe zu ſtiften Staatsbürgern die Befugniß giebt. Dieſe Thaten der Geſetzgebung und dieſe Befugniſſe haben in einem unwiſſenden Zeitalter ihren Urſprung erhalten. Mögen dieſe Befugniſſe allgemein oder nur als Vorzüge eines Standes gelten, ſo wird doch Niemanden Unrecht geſchehen, wenn ſie aufgehoben werden. Wer aber nach Geſetzen, wenn ſie auch unweiſe ſind, zu dem Seinen gekommen iſt, muß dabey erhalten werden. Wenn alſo gleich die Schranken dieſer Sachenrechte für die Zukunft aufgehoben werden können, ſo müſſen doch dieſe Rechte im Verhältniß zu demjenigen, zu deſſen Vortheil ſie beſchränkt ſind, auch ſo beſchränkt bleiben. Perſonen aber, die nur in der Idee exiſtiren, geſchieht kein Unrecht, wenn ſie um die Wohlthat gebracht werden, die ihr Stammvater ihnen zudachte, da dieſe chimäriſche Wohlthat eine reelle Verkleinerung der allgemeinen Wohlfahrt iſt.

Der Beſitzer eines Capitals kann daſſelbe auf mannigfaltige Weiſe entweder ganz oder zum Theil verbrauchen und das Nationalcapital um den Gewinn bringen, den eine beſſere Anwendung deſſelben geſchafft haben würde. Indeſſen ſind doch Aufwandsgeſetze, welche die Verſchwendung verhindern ſollen, ſtets unweiſe Civilgeſetze, und nicht weniger ſind es Civilge-

ſetze, welche den Staatsbürger in dem Gebrauch ſeines Capitals zu leiten beabſichtigen. Denn welcher Gebrauch ſeines Capitals den größten Vortheil ſchaffen werde, dieſe Frage iſt eine Privatangelegenheit. Eigenes Intereſſe treibt ihn an, ſich gründlich davon zu unterrichten, und der größtmögliche Gewinn ſeines Privatcapitals iſt der größtmögliche Zuwachs des Gewinnes des Nationalcapitals, der demſelben von ſeiner Seite kommen kann. Dieſe Freyheit des Staatsbürgers, über den Gebrauch ſeines Capitals zu verfügen, und auch zu disponiren, wer nach ſeinem Tode Beſitzer deſſelben ſeyn ſoll, auch es ganz oder zum Theil zu Fideicommiſſen für eine gewiſſe Zeit und eine gewiſſe Zahl Erben, die einander im Beſitz deſſelben folgen ſollen, zu machen, wird die Nationalwohlfahrt befördern, wenn auch dieſe freye That des Staatsbürgers, der über den Gebrauch ſeines Capitals verfügt, demſelben oft verderblich ausfallen ſollte. Fideicommiſſe, welche für eine gewiſſe Zeit und für einige auf einander folgende Beſitzer eines in Grundſtücken oder andern Sachen beſtehenden Capitals das Sachenrecht beſchränken, können den Gewinn deſſelben befördern. Aber die gänzliche Vernichtung eines wichtigen Theils des Sachenrechts an einer als Capital wirkſamen Sache, wie Lehen und Fideicommiſſe, ſind einer wahren Beraubung eines Theils des Nationalcapitals gleich zu achten.

Mit den ſo genannten milden Stiftungen, welche aus frommen oder menſchenfreundlichen Abſichten zur Unterhaltung der Kirchen und Klöſter, zum Unterhalt ihrer Angehörigen, zum Beſten öffentlicher Unterrichts- und wiſſenſchaftlicher Anſtalten und zur Verpflegung der Armen, als Capitalien wirkſame Sachen dem öffentlichen Verkehr entziehen und ein volles Sachenrecht an denſelben für ewige Zeiten vernichten, verhält es ſich wie mit Lehn- und Familienfideicommißgütern. Wie dieſe, ſo ſchmälern auch ſie das Nationalcapital. Wenn auch die wirklich guten und vernünftigen Abſichten ihrer Stifter erreicht würden und auch die Verwalter der zu dieſen Stiftungen gehörigen Grundſtücke dieſes Capital zu verbeſſern ſuchen ſollten, welche Erſcheinung gewiß zu den ſeltenen gehören wird, da dieſe Verwalter nicht von dem verbeſſerten Capital, ſondern von demjenigen, das ſie in Händen haben, Nutzen zu ziehen hoffen können; ſo wird doch ihre Unveräußerbarkeit dem Nationalcapital den ganzen Gewinn entziehen, der ihm aus allen Vortheilen der Käufer und Verkäufer entſtehen würde, von welchen jene wirklich gewinnen, wenn ſie ihrem Capital den Beſtand in dieſen Grundſtücken geben, und dieſe ebenfalls gewinnen, wenn ſie dem ihrigen einen andern Beſtand geben. Wer nach Geſetzen, die das Daſeyn milder Stiftungen möglich machten, ge-

wiſſe Rechte erworben hat, muß bey dem Seinen erhalten werden. Aber kein Rechtsgrund iſt vorhanden, welcher die Geſetzgebung hindern könnte, das Nationalcapital von beſchwerlichen Feſſeln zu befreyen, welche die Vorwelt demſelben angelegt hat, und als weiſe Geſetzgebung wird ſie dieſe Hinderniſſe der freyen Wirkſamkeit irgend eines Theils des Nationalcapitals nicht entſtehen laſſen. Die Geſetzgebung längſt verſtorbener Vorfahren begreift nicht den ſich beſſer verſtehenden Nationalwillen eines ſpätern und aufgeklärtern Zeitalters. Ihnen geſchieht kein Unrecht, wenn ihre gutgemeinten Stiftungen aufgehoben werden. Hier iſt nicht die Pflicht der Zeitgenoſſen gegen Verſtorbene aus ihrer Mitte vorhanden. Denn dieſer Pflichtbegriff iſt reell, weil Zeitgenoſſen von der Idee eben des allgemeinen Willens begriffen werden, nach deſſen Geſetzen ihre verſtorbenen Mitbürger von gewiſſen Befugniſſen Gebrauch machten.

Auch vermindert das Eigenthum mehrerer Familien an einer als Capital wirkſamen Sache, (Gemeindegut,) den Gewinn des Nationalcapitals. Dieſe Verminderung iſt auch dann vorhanden, wenn die Wirkſamkeit der Sache als Capital in dieſem gemeinſamen Beſitz wirklich vergrößert wird, und ihre Verbeſſerung nicht größer ſeyn würde, wenn ein einziger Beſitzer das volle Sachenrecht derſelben hätte. Denn

alle die wahren Vortheile, welche Käufer und Verkäufer derſelben haben würden, wenn ſie den Beſtand ihrer Capitalien in Anſehung derſelben wechſeln, würde ein Gewinn des Nationalcapitals ſeyn, der demſelben durch ihre Unveräußerbarkeit entzogen wird. In frühen Zeiten der Geſellſchaft entſprang der allgemeine Wille, gewiſſe Sachen nur in Gemeinſchaft zu beſitzen, indem ſich Familien einander mehr näherten, die anfänglich ein größerer Raum von einander trennte, und was als Regel einer ſtillſchweigenden Uebereinkunft im Naturzuſtande galt, wurde als Civilgeſetz im bürgerlichen Zuſtande angeſehen. Eine aufgeklärte Geſetzgebung wird dem wahren Nationalintereſſe beſſer entſprechen, wenn ſie die von dieſen Geſetzen herrührenden Hinderniſſe der Aufhebung der Gemeindegüter aufhebt. Die Freyheit der Gemeinde, unter ihre Mitglieder das Gemeindegut zu vertheilen, oder es zu veräußern und den Preis unter ſich zu theilen, ſo wie die Freyheit eines jeden der Berechtigten, ſein Recht auf einen der übrigen überzutragen und zu allem dem keiner Erlaubniß der höchſten Gewalt zu bedürfen, wird allmählig zur Befreyung des Nationalcapitals von Hinderniſſen dieſer Art führen.

Staatscapitalien, worin ſie auch beſtehen mögen, vermindern den Gewinn des Nationalcapitals, und die Geſetze, welche dieſen Theil des Nationalcapitals

dem öffentlichen Verkehr entziehen, ſtehen unter dem Begriff von unweiſen Civilgeſetzen.

Unter eben dieſem Begriff ſtehen Ausfuhrverbote der Waaren, die der vaterländiſche Boden und der Fleiß ſeiner Bewohner producirt, aus dem Gebiete des Vaterlandes, und Einfuhrverbote ausländiſcher Waaren in das Gebiet des Vaterlandes. Denn wenn der Fremde einen höhern Preis für die vaterländiſchen Producte zu geben bereit iſt, als der größte Preis iſt, den die öffentliche einheimiſche Nachfrage hervorbringt, ſo wird der Gewinn des Nationalcapitals größer ſeyn, wenn die Waare dem Ausländer überlaſſen wird, als wenn ſie im Lande bleibt. Der größere Gewinn des Verkäufers wird ihn mehr in den Stand ſetzen, den Theil ſeines Vermögens, den er nicht verbraucht, und der als Capital wirkſam iſt, zu vergrößern, und kräftiger perſönliche Vermögen zur Producirung der dem menſchlichen Willen annehmlichen Objecte aufzufordern, indem er ihren Fleiß belohnt, und dieſe Vergrößerung der Privatcapitalien im Volk wird zu einer Vergrößerung des Nationalcapitals ausſchlagen. Daſſelbe gilt von dem Vaterlande des Fremden, und Völker, die durch freyen Verkehr mit einander verbunden ſind, gewinnen wie Staatsbürger eines und deſſelben Staats, wenn die Wirkſamkeit ihrer Privatcapitalien der öffentlichen Nachfrage frey folgen kann. Unweiſe ſind

die Verbote der Ausfuhr ſelbſt ſolcher Dinge, die zu den erſten Lebensnothwendigkeiten gezählt werden, und ungegründet iſt die Beſorgniß, daß dieſe Mittel der Befriedigung der erſten und größten Bedürfniſſe den Staatsgenoſſen fehlen, und die ärmere Volksklaſſe ihre Exiſtenz verlieren werde, wenn ſie den hohen Preis nicht mehr bezahlen kann, den der durch ihre Ausfuhr bewirkte Mangel dieſer Waaren hervorbringen wird. Denn in den perſönlichen Vermögen der arbeitenden Volksklaſſe beſteht der Haupttheil des Nationalcapitals. Jedes Realcapital iſt nur durch dieſe wirkſam. Der Beſitzer eines Realcapitals wirkt, ſich ſelbſt unbewußt, auf die Erhaltung der perſönlichen Vermögen hin. Die Wirkſamkeit ſeines Capitals bedarf derſelben, und er muß ihren Arbeitslohn erhöhen, wenn er den Preis ihrer Lebensnothwendigkeiten erhöhet. Die Nachfrage des Fremden wird die Nachfrage des Einheimiſchen nicht niederſchlagen, und ohne alle Vorſorge der Geſetzgebung wird die Quantität dieſer Waaren im Lande bleiben, deren die innere Conſumtion nicht entbehren kann. Auch wird eine große Nachfrage nach Lebensnothwendigkeiten bey jedem Verhältniß des Vaterlandes zu andern Völkern, und wie auch die Maximen derſelben in Anſehung der Ausfuhr und Einfuhr für ihre Gebiete ſeyn mögen, die Wirkſamkeit eines Theils des Nationalcapitals zum Einkauf dieſer Dinge von Fremden leiten.

Nicht weniger verwerflich ſind Ausfuhrverbote, welche die Abſicht haben, die erſten Lebensnothwendigkeiten im niedrigen Preiſe zu erhalten, um den Kunſtfleiß der Eingebornen auf Producirung ſolcher Waaren zu leiten, die von andern Völkern ſehr begehrt werden, und um Künſtler des Auslandes ins Vaterland zu ziehen. Dieſe Geſetze werden einen Theil der Capitalien im Volk, die auf Producirung dieſer Lebensnothwendigkeiten hinwirken, von dieſer Anlage abziehen und ihn zu Unternehmungen führen, welche das Ziel dieſer Geſetze ſind. Die Abſicht des Geſetzgebers, einen ſtets wohlfeilen Preis der erſten Lebensnothwendigkeiten zu bewirken, wird alſo nicht erreicht werden; wohl aber wird die Abſicht der Vergrößerung des Kunſtfleißes und der Vermehrung der Waaren, die derſelbe producirt, erreicht werden. Der Boden des Vaterlandes, der ehedem vielen Völkern unfruchtbarer Länder Lebensmittel erzeugte, wird unter Geſetzen dieſer Art oft nicht im Stande ſeyn, ſeine eignen Kinder zu ernähren, und ſie werden genöthigt ſeyn, für die Producte ihres vergrößerten Kunſtfleißes ſich Lebensnothwendigkeiten von andern Völkern zu erkaufen. Der Geſetzgeber ſetzt ſein Volk in die Lage einer Nation, die einen ſterilen Boden bewohnt und deren perſönliche und ſchon erworbene Realcapitalien von der öffentlichen Nachfrage anderer Völker auf

Manufacturen, auf den Handel und ſelbſt auf einen Oekonomiehandel geleitet werden, um einen Gewinn zu ziehen, der ihnen die Lebensnothwendigkeiten von Völkern fruchtbarer Länder verſchafft. Dieſe künſtliche Richtung des Nationalcapitals iſt ſeiner Wirkſamkeit nicht erſprießlich. Mag die unfruchtbare Beſchaffenheit des Bodens, oder mögen Verbote der Ausfuhr ſeiner Producte einen großen Theil des Nationalcapitals von ihm entfernt halten, ſo werden doch keine Geſetze im Stande ſeyn, die Richtung zu Manufacturen oder eine andere Anlage deſſelben, von welcher der Geſetzgeber wähnt, daß ſie der allgemeinen Wohlfahrt vorzüglich zuträglich ſind, zu erzwingen. Die Erwartung eines größern Gewinnes wird auch im zweyten dieſer Fälle, wenn nämlich von der Nachfrage nach Lebensnothwendigkeiten der Fremde ausgeſchloſſen wird, einem Theil des Nationalcapitals dieſe Richtung von ſelbſt geben und zu dieſen Anlagen ihn veranlaſſen. Wenn er nun ohne dieſe Ausfuhrverbote dieſe Richtung nicht genommen haben würde und dieſer Theil des Nationalcapitals auf Producirung natürlicher Erzeugniſſe wäre angelegt worden, ſo muß dieſes für einen Beweis gelten, daß der Gewinn deſſelben in dieſer ſeiner natürlichen Richtung größer geweſen ſeyn würde, als er es in der Bahn iſt, die ihn jene Geſetze zu nehmen veranlaſſen.

Verbote der Einfuhr gewiſſer Waaren haben oft die Abſicht ſumtuariſcher Geſetze. Die Conſumtion ſolcher Dinge, die nur vom Auslande erhalten und doch nicht zu Lebensnothwendigkeiten gezählt werden können, will der Geſetzgeber nicht geſtatten. Dieſer Theil des Gewinnes des Nationalcapitals ſoll erhalten werden und ſoll das Capital vergrößern. Die größte Freyheit eines jeden, das Seine zu gebrauchen, wie ihm beliebt, und es auch zu verbrauchen, und zugleich die volle Gewißheit und Sicherheit ſeiner Rechte ſind die nothwendige Subſtanz, die gelegt ſeyn muß, wenn aus der Natur des menſchlichen Begehrungsvermögens ſich Wirthſchaftlichkeit entwickeln und dem Hange zum Verthun entgegen wirken ſoll. Jedermann wird den Gedanken unerträglich finden, daß er ſeine Genüſſe nach Geſetzen wählen müſſe und vieles nicht genießen dürfe, weil die Geſetze es ihm unterſagen. Der Verſchwender und der wirthſchaftliche Mann denken hierin gleich. Der Beherrſcher eines Staats, der als Geſetzgeber ſolche Geſetze giebt, vergißt ſein Verhältniß zum Staatsunterthan, der nie aufhört, Staatsbürger zu ſeyn. Aber auch die Abſicht dieſer ſumtuariſchen Geſetze kann durch ſie nicht erreicht werden. Denn in Anſehung des Gewinnes des Nationalcapitals iſt es gleichgültig, ob Producte des ausländiſchen Bodens und des Fleißes des Fremden

verſchwenderiſch verbraucht werden, oder ob inländiſche Erzeugniſſe die Gegenſtände der Verſchwendung ſind. In beiden Fällen kommt es auf nichts anderes als auf den Theil des Gewinnes des Capitals eines Menſchen an, den er zum Verbrauch beſtimmt, um den Grad ſeiner Wirthſchaftlichkeit oder Verſchwendung beſtimmen zu können. Für das Nationalcapital und deſſen Gewinn aus dieſen Maximen der Staatsbürger iſt es einerley, ob ihre Verzehrniſſe vaterländiſche oder fremde Erzeugniſſe ſind.

Verbote der Einfuhr ſolcher natürlichen Erzeugniſſe, die auch der vaterländiſche Boden hervorbringen kann, und derjenigen Fabricate, zu welchen an Stoff es dem vaterländiſchen Fleiß nicht fehlen kann, haben die Abſicht, an dem Gewinn des Nationalcapitals andere Völker nicht Theil nehmen zu laſſen. Sie ſcheinen die Meinung vorauszuſetzen, daß beläſtigende Verträge, welche zum Vortheil des einen der Paciſcenten ausfallen, ſtets nachtheilig dem andern ſeyn müſſen, und haben das Anſehen der menſchenfeindlichen Denkungsart, die eines Glücks gern beraubt ſeyn mag, um es nur nicht mit andern theilen zu dürfen. Dieſe Einfuhrverbote werden der Abſicht des Geſetzgebers entſprechen, und einen Theil des Nationalcapitals auf Anlagen leiten, dieſe Dinge zu produciren. Wenn Anlagen dieſer Art ſchon vorhanden ſind, ſo werden

dieſe Einfuhrverbote noch mehr Capitalien denſelben Weg zu gehen veranlaſſen. Wenn nun zugeſtanden wird, daß Einfuhrverbote von ſelbſt dieſe Wirkung auf das Nationalcapital hervorbringen werden, die kein Zwang hervorbringen könnte, ohne ſie aber viele Capitalien dieſe Richtung nicht genommen haben würden, ſondern ein Theil des Nationalcapitals zur Einfuhr dieſer Erzeugniſſe von Fremden angewandt worden wäre, ſo wird man auch zugeſtehen müſſen, daß dieſe Verbote den Gewinn des Nationalcapitals nicht vergrößern, ſondern ihn vermindern werden. Denn daß die Capitalien im Volk ſtets der Ausſicht des größten Gewinnes nachgehen, dieſe Wahrheit wird nicht bezweifelt werden, und eben ſo gewiß iſt auch das Urtheil, daß der Gewinn aller einzelnen Capitalien der Gewinn des Nationalcapitals iſt. Mit dieſen Verboten der Einfuhr pflegen Verbote der Ausfuhr der natürlichen Erzeugniſſe des vaterländiſchen Bodens verbunden zu werden, aus welchen die Kunſt Dinge, die dem Begehrungsvermögen annehmlich ſind, producirt. Damit der Fabrikant ſie für einen wohlfeilen Preis erhalte und das auf die Fabrication angelegte Capital eines großen Gewinnes ſicher ſey, das beabſichtigen dieſe Ausfuhrverbote. Wenn dieſe Fabrikanten die Vortheile der Zunft genießen und der Zugang zu ihrem Gewerbe andern Capitalien auf man-

nigfaltige Weiſe erſchwert iſt, ſo iſt nicht zu zweifeln, daß Ausfuhrverbote des Stoffs ihrer Fabrication den Gewinn ihres Capitals vergrößern werden. Ihr größerer Gewinn iſt ein Verluſt für viele andere Capitalien und muß nothwendig dem Gewinn des Nationalcapitals zur Verminderung gereichen.

Die Summe des Geldes der Nation iſt ein Theil ihres Nationalcapitals. Die Materie des Geldes kann als Capital wirkſam ſeyn, auch wenn ſie nicht Geld iſt. Aber für denjenigen, der aufhört, ſie ſo zu gebrauchen, daß, indem er ſie oder ihren Werth behält, er aus ihrem Gebrauche gewinnt, iſt ſie ein Object des Verbrauchs, das als Capital in ſeinen Händen nicht wirkſam iſt. Geld heißt dieſe Materie, wenn ihr Gebrauch in der Veräußerung beſteht. Die Wirkſamkeit der Capitalien im Volk erweckt die Nachfrage nach Geld. Denn wer den Beſtand ſeines Capitals zu verändern wünſcht, findet nicht gleich denjenigen, dem dieſe Materie ſeines Capitals ſo annehmlich iſt, als ihm die Sache iſt, die dieſer beſitzt, und der Gewinn des Capitals, der ſeiner Subſtanz nach weder zu Capital gemacht werden kann, noch ſich zu einem Object des Verbrauchs für denjenigen eignet, dem er zugehört, wird oft vergeblich denjenigen ſuchen, dem er annehmlich iſt, und der dasjenige dafür geben kann, was ſeinem Beſitzer lieb iſt. Aus dieſem Be-

trieb der Capitalien wird eine Nachfrage hervorgehen nach Dingen, die ſtets veräußerbar ſind, weil ſie von jedem begehrt werden, der für das, was er hat, Dinge von anderer Art zu haben wünſcht. Unter den Dingen, die um ihrer ſelbſt willen Objecte des Begehrungsvermögens ſind, wird dieſe Nachfrage auf diejenigen fallen, die in dem Gebrauch als Mittel des Verkehrs doch wenig verbraucht werden, deren Theilung in jedem Verhältniß leicht bewirkt werden kann, und welchen, verglichen mit den meiſten übrigen Objecten des menſchlichen Willens, aus der Nachfrage nach ihnen, als nach Dingen von unmittelbarem Gebrauch und auch als nach Mitteln des Verkehrs, im Verhältniß zu der Menge, in welcher ſie die Natur und der dieſer Nachfrage nachgehende Fleiß hervorbringt, ein Preis erwächſt, nach welchem eine kleine Quantität derſelben einer viel größern Quantität anderer Dinge an Werth gleich iſt. Die aus der ſich vergrößernden Wirkſamkeit der Capitalien entſpringende Nachfrage eines Volks nach Geld, wird diejenige Waare dazu auserſehen, die unter allen Naturerzeugniſſen und Producten des menſchlichen Fleißes dieſe drey Eigenſchaften im größten Grade beſitzt; und wenn dieſe Eigenſchaften ſich in gewiſſen fremden Erzeugniſſen mehr vereinigt finden, als in denjenigen Nationalproducten, die am meiſten zu Mitteln des Ver-

kehrs geeignet ſind, ſo werden dieſe ausländiſchen Erzeugniſſe der Gegenſtand der Nachfrage nach Geld werden.

Wenn nun ein Volk einen Theil ſeines Geldes, ſey es inländiſches oder ausländiſches Erzeugniß, gegen andere Producte des Auslandes hingiebt, ſo wird dieſe Geldausfuhr das Nationalcapital nicht vermindern, ſondern ſeinen Gewinn vergrößern. Denn die ſo wirkſamen Capitalien im Volk gehen der öffentlichen Nachfrage nach, und dieſen Weg gehen ſie, weil ſie auf demſelben den größten Gewinn erwarten. Nur dann wird die Geldausfuhr, wenn nicht das Nationalcapital, doch den Gewinn deſſelben vermindern, wenn dieſe Nachfrage von Verſchwendern herrührt, die in ausländiſchen Producten ihr Capital oder doch einen zu großen Theil des Gewinnes deſſelben aufzehren. Aber Geldausfuhr-Verbote werden die verſchwenderiſchen Maximen einiger Elenden im Volk nicht vertilgen. Sie werden eine Art der Verzehrniß ihnen verſagen, aber die Möglichkeit, das Ihrige zu verpraſſen, ihnen nicht nehmen können. Der in Geld beſtehende Theil des Nationalcapitals eines Volks kann groß ſeyn und das Nationalcapital ſich auf dieſer Seite immerfort vergrößern, welches freylich dann geſchehen wird, wenn Geldausfuhr-Verbote den Abfluß des Geldes aus dem Lande verhindern, wenn andere Völker der Producte

ſeines Bodens nicht wohl entbehren können und Geld geben müſſen, um ſie zu haben, und wenn die Materie des Geldes ſelbſt ein Product des Nationalbodens iſt, und doch kann das Nationalcapital dieſes Volks klein und beſonders dieſer Theil deſſelben ſo unwirkſam ſeyn, daß viel von dieſer Materie, der geringen Nachfrage nach Mitteln des Verkehrs wegen, in Dinge von unmittelbarem Gebrauch übergeht und in dieſer Qualität verbraucht wird. Dagegen kann die Geldarmuth eines Volks den verkehrenden Fleiß der Staatsbürger, zu Geldſcheinen ſeine Zuflucht zu nehmen, nöthigen. Indem aber jedermann von der Exiſtenz des Capitals verſichert iſt, das die Realität dieſer Zeichen verbürgt, ſo wird der Geldmangel doch wenig gefühlt werden, und ein großer Nationalreichthum kann der Effect dieſer Wirkſamkeit der Capitalien im Volk ſeyn, welche die Nachfrage nach Geld anderer Völker befriedigt, ohne von demſelben Bedürfniß im Lande aufgehalten zu werden.

Daß Ausfuhr- und Einfuhrverbote eines Staats im Verhältniß zu einem andern Volk, das ſo thöricht iſt, durch dieſe unweiſen Geſetze ſich ſelbſt zu ſchaden und andern Völkern keinen Gewinn zu gönnen, als Retorſion gegen daſſelbe, den Grundſätzen des Rechts nicht widerſprechen, iſt nicht zu läugnen. Wer aber in eben dem Grade ſich ſelbſt wehe thut, in welchem

er ſeinem Gegner ein Uebel zufügt, gewinnt nichts. Wenn es alſo nicht die Hoffnung iſt, die zuweilen gegründet ſeyn mag, einen Staat zur Aenderung ſeiner Maximen, die ihm ſowohl als andern Völkern zum Nachtheil gereichen, dadurch zu bewegen, daß man dieſelben Grundſätze gegen ihn annimmt, ſo widerſprechen auch dieſe Retorſionen den Grundſätzen der Weisheit.

Zölle, welche für Waaren, die aus dem Lande gehen, und für Waaren, die eingeführt werden, entrichtet werden müſſen, ſind in Anſehung ihrer Wirkung auf die Nationalwohlfahrt bloß dem Grade nach von Ausfuhr= und Einfuhrverboten verſchieden. Durch Vergrößerung dieſer Abgaben kann der Geſetzgeber ihre Wirkung der aus jenen Verboten gleich machen. Wenn ſie aber gleich dieſe volle Wirkung nicht erreichen, ſo wird doch auch von ihnen gelten, was von dieſen Verboten gilt, daß ſie nämlich den Gewinn des Nationalcapitals verkleinern und ſo den Fortſchritt des Volks in ſeiner Wohlfahrt verzögern.

Die wahre Staatswirthſchaft kann unſerm Bedünken nach keinen andern Zweck haben, als den, die Staatseinkünfte auf eine dem Volke mindeſt beſchwerliche Art und den Gewinn des Nationalcapitals mindeſt verkürzende Art zu heben, und die Anwendung derſelben zur Befriedigung wahrer Staats=

bedürfniſſe von unnützen Ausgaben zu befreyen. Durch Ausfuhr- und Einfuhrverbote den Gewinn des Nationalcapitals vergrößern und überhaupt dem Nationalcapital die Art ſeiner Wirkſamkeit vorſchreiben wollen, das überſchreitet dieſen Begriff. Dieſe Staatswirthſchaft iſt verwerflich, weil ſie den Staatsbürger unter Vormundſchaft hält, und ihre Vexationen nicht mit dem Vortheil vergütet, den ſie ihm aus der Vergrößerung des Nationalcapitals zu leiſten verſpricht.

Unweiſe ſind die Civilgeſetze, welche den Zugang zu gewiſſen Anlagen den Real- und perſönlichen Capitalien im Volke erſchweren. Zunft heißt die Anlage eines Capitals, wenn Geſetze Capitalien von ihr abhalten, die denſelben Weg gehen würden, wenn dieſe Geſetze nicht vorhanden wären. Zünfte halten das Talent zurück, weil es die Ausgaben nicht beſtreiten kann, die mit dem Eintritt in die Genoſſenſchaft verbunden ſind, und oft auch, weil die Genoſſenſchaft ihre Vergrößerung zu verhindern berechtigt iſt. Sie vermindern den Gewinn dieſer perſönlichen Capitalien, und viele Realcapitalien, welche zu Unternehmungen zureichen würden, zu welchen eine Zunft ausſchließlich berechtigt iſt, müſſen von dieſen vortheilhaften Anlagen entfernt bleiben. Die Summe dieſer Verkürzungen der Gewinne der Privatcapitalien iſt einer wahren Verminderung des Gewinnes des National-

capitals gleich zu achten. Mögen immerhin die durch ſolche Geſetze begünſtigten Capitalien viel mehr gewinnen, als ohne dieſe Gunſt der Geſetze irgend ein Capital im Volk zu gewinnen im Stande ſeyn könnte, ſo wird doch das durch die bloße öffentliche Nachfrage bewirkte freye Beſtreben aller Capitalien im Volk, einen natürlichen Preis der Dinge hervorzubringen, den perſönlichen Theil des Nationalcapitals vergrößern. Realcapitalien ſind aber nur durch perſönliche wirkſam, und dieſe machen den vorzüglichſten Theil des Nationalcapitals und die wahre Quelle der Nationalwohlfahrt aus.

Wenn Geſetze Prämien den Capitalien verheißen, welche zu Unternehmungen von einer gewiſſen Art angelegt werden, z. B. die Ausfuhr oder die Einfuhr gewiſſer Waaren, oder die Production gewiſſer Dinge durch verſprochene Belohnungen zu befördern ſuchen, wenn ſie zu eben dieſem Zweck ein Gewerbe von öffentlichen Abgaben befreyen, oder gar einen Theil der Ausgaben, die ſeine Erlernung koſtet, demjenigen abnehmen, der es zu ſeinem Erwerbzweig wählt; ſo bringen dieſe Geſetze die Producte des Fleißes, den ſie ermuntern, noch mehr unter den natürlichen Preis, als ſie es ſchon des zünftigen Fleißes anderer Erwerbzweige wegen ſeyn würden. Daß alle dieſe geſetzlichen Ermunterungen den Gewinn des Nationalcapi-

tals nicht vergrößern, ſondern daß ſie ihn vermindern, iſt klar, weil, wenn ſie nicht vorhanden wären, viele Capitalien, geleitet von der öffentlichen Nachfrage, einen andern Weg nehmen würden. Wenn jedes dieſer Capitalien auf ſeinem Wege den größten Gewinn macht, ſo wird die Summe dieſer Gewinne größer ſeyn, als die, welche herauskommt, wenn die Geſetze die Mitbewerbung einiger Anlagen durch Belohnungen vergrößern. Denn ein Theil dieſer durch Prämien bewegten Capitalien beſtrebt ſich, eine Nachfrage, die in der bloßen Einbildung des Geſetzgebers exiſtirt, zu befriedigen. Eben daher ſind dieſe Beſtrebungen einem reellen Verluſt, der dem Gewinne des Nationalcapitals widerfährt, gleich zu halten. Gereichen wohl Stipendien, Beſoldungen der Lehrer der Wiſſenſchaften vom Staat und andere geſetzliche Anſtalten, welche die Anzahl gewiſſer perſönlichen Vermögen, nach welchen Nachfrage vorhanden iſt, zu vermehren beſtimmt ſind, zum allgemeinen Beſten? Die großen Theils ſchlechte Beſchaffenheit der unter ihren natürlichen Preis gefallenen Waaren iſt der Erfolg dieſer Unterſtützungen. Die dadurch aufkommenden nutzloſen perſönlichen Capitalien zehren von dem Gewinn anderer Capitalien. Einen Schein der Nützlichkeit geben ſie ihren Verrichtungen, und dieſes gelingt ihnen unter dem Schutz der Geſetze, welche dem Volk gewiſſe Dienſte aufdrin-

gen, nach welchen die öffentliche Nachfrage in der Art und in dem Grade nicht vorhanden iſt, als dieſe Geſetze ſie zu befriedigen ſuchen.

Diejenigen, die dafür halten, daß bürgerliche Geſetze Ungerechtigkeiten und Störungen der allgemeinen Wohlfahrt nothwendig bey ſich führen, ſind einer Meinung ergeben, die auch Montaigne hatte. Les lois mêmes de la juſtice, ſagt dieſer große Mann, ne peuvent ſubſiſter ſans quelque mélange d'injuſtice. Et dit Platon que ceux-là entreprennent de couper la tête de Hydra qui prétendent ôter des lois toutes incommodités et inconveniens. Omne magnum exemplum habet aliquid ex iniquo, quod contra ſingulos utilitate publica rependitur, dit Tacitus. Daß dieſe Eigenſchaften civilen Geſetzen weſentlich angehören, das wird ſchwerlich an irgend einem Beyſpiel bewieſen werden können. Daß aber keine Geſetzgebung mit Allwiſſenheit begabt und auch die Aufgabe, von der Geſetzgebung jedes dem allgemeinen Intereſſe entgegenſtrebende Privatintereſſe zu entfernen, vielleicht für unauflösbar zu halten iſt, das iſt eine ganz andere Sache. Ja, was die unweiſen Geſetze betrifft, die als Erbſtück von Vorfahren, welche in den Gegenſtänden des allgemeinen Intereſſe ſich ſelbſt zu wenig verſtanden, auf ein Volk gekommen ſind, ſo wird die

Gerechtigkeit dieſer Thorheit nachſehen müſſen. Denn unweiſe Geſetze plötzlich aufheben, heißt Unrecht thun allen, die nach dieſen Geſetzen das Ihre erworben haben.

§. 32.

Eintheilung des Civilrechts in Geſetze, nach welchen dingliche Rechte; Geſetze, nach welchen bloß perſönliche Rechte; und Geſetze, nach welchen perſönliche Rechte von dinglicher Art möglich ſind. Erwerbbare, unerwerbbare Objecte. Bedingungen, unter welchen Sachen für unerwerbbar zu erklären ſind. Beſchränkte Erwerbbarkeit der Sachen. Unerwerbbare perſönliche und auf dingliche Art perſönliche Rechte. Vier Arten dinglicher Rechte. Begriff des Eigenthums. Wie Theile des Eigenthums einer Sache unerwerbbar ſeyn können. Miteigenthum. Geſetzliche Unveräußerbarkeit des Eigenthums einer Sache. Unerwerbbarkeit noch anderer Theile des Eigenthums an Sachen. Einſchränkungen des Eigenthums durch Rechte Anderer. Urſprüngliche Einſchränkungen des Eigenthums durch Rechte Anderer. Nutzung einer Sache. Nutzungsrecht auf fremde Sachen. Arten der Unerwerbbarkeit dieſes Rechts. Arten des Nutzungsrechts auf fremde Sachen. Recht der Inhabung einer Sache. Es iſt entweder Pfandrecht oder Depoſitum. Hypothekenrecht. Urſprüngliche Hypotheken- und Pfandrechte. Erwerbbare Hypotheken- und Pfandrechte. Geſetzliches Verwahrungsrecht einer Sache. Erwerblichkeit des Depoſiti. Recht der ausſchließlichen Annahme gewiſſer dinglicher Rechte. Erbrecht.

Jeder Gegenſtand des menſchlichen Willens fällt entweder unter die Idee des allgemeinen Willens, oder

er wird von dieſer Idee nicht begriffen. Gegenſtände der letzten Art, (willenloſe Objecte,) heißen Sachen. Gegenſtände, die unter der Idee des allgemeinen Willens ſtehen, ſind Perſonen. Der Inbegriff der Geſetze, nach welchen die Theilhaftigkeit ſeiner Gegenſtände eines jeden Privatwillens mit der Idee des allgemeinen Willens zuſammenſtimmt, iſt das Civilrecht. Derjenige Theil des Civilrechts, der die Geſetze enthält, nach welchen der Privatwille zuſammenſtimmend mit der Idee des allgemeinen Willens der Sachen theilhaftig werden und ſeyn kann, heißt das Sachenrecht. Der Inbegriff derjenigen Geſetze, nach welchen eine ſolche Theilhaftigkeit der Perſonen möglich iſt, heißt das perſönliche Recht.

Wer nach Civilgeſetzen eines Gegenſtandes ſeines Willens theilhaftig wird und darnach deſſelben theilhaftig iſt, der hat ein Recht. Dieſer Begriff druckt die mit dem allgemeinen Willen zuſammenbeſtehende Erzwingbarkeit der Willkühr Anderer aus, ihn an dieſer Theilhaftigkeit nicht zu hindern. Dieſe Andern ſind rechtlich gegen ihn verpflichtet, ſich dieſer Hinderung zu enthalten. In dieſer Möglichkeit, Andere zu zwingen, mich an der Theilhaftigkeit des Gegenſtandes meines Willens nicht zu hindern, beſteht die Theilhaftigkeit deſſelben in rechtlicher Bedeutung. Denn wenn gleich die Theilhaftigkeit der Gegenſtände

meines Willens von mancherley phyſiſchen Bedingungen abhängt, ſo iſt doch in der Rechtslehre nicht von dieſen Bedingungen, ſondern nur von ſolchen, die in dem Willen Anderer liegen, die Rede. Das Daſeyn der öffentlichen Macht verſichert den Staatsgenoſſen von dieſer Theilhaftigkeit der Gegenſtände ſeines Willens nach Civilgeſetzen. Im Naturzuſtande, in welchem alle Theilhaftigkeit der Gegenſtände des Willens desjenigen, der in practiſchen Verhältniſſen mit Andern lebt, vom Privatzwange und von der Größe ſeiner Privatmacht abhängt, giebt es zwar Rechte; aber dieſe Erzwingbarkeit der Willkühr Anderer wird in dieſem Zuſtande oft nur die moraliſche Möglichkeit des Zwanges bezeichnen, daß nämlich Andern nicht Unrecht geſchehen würde, wenn ſie von demjenigen, der ein Recht hat, gezwungen werden, ihn an der Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes ſeines Willens nicht zu hindern. Wer in dieſem Zuſtande ein Recht hat, iſt an Macht nicht immer demjenigen überlegen, der ihm rechtlich verpflichtet iſt. Ein Recht haben, und des Objects ſeines Rechts theilhaftig ſeyn, dieſe Dinge ſind im Naturzuſtande nicht immer zugleich vorhanden. Ob aber gleich auch für den bürgerlichen Zuſtand dieſe Begriffe verſchieden ſind, ſo fallen doch ihre Gegenſtände in demſelben zuſammen. Der Staatsgenoſſe hat an ſeinen Rechten zugleich die Theilhaf-

tigkeit der Gegenſtände derſelben, d. i., vermittelſt der öffentlichen Macht kann er die Willkühr jedes Andern beſtimmen, ihn an dieſer Theilhaftigkeit der Gegenſtände ſeines Willens nicht zu hindern.

Die Theilhaftigkeit einer Sache nach Civilgeſetzen heißt ein Recht auf dieſe Sache, (ein dingliches Recht, ius in re.) Das Recht gegen jeden Beſitzer druckt nichts anderes aus, als eben dieſes Vermögen, die Willkühr eines jeden zu beſtimmen, uns an der Theilhaftigkeit dieſer Sache nicht zu hindern. Die Theilhaftigkeit einer Perſon nach Civilgeſetzen heißt ein perſönliches Recht. Da dieſer Gegenſtand des Willens eines Menſchen ſelbſt Perſon und Glied des allgemeinen Willens iſt, ſo beſteht dieſe Theilhaftigkeit einer Perſon in dem Vermögen, ſie zu zwingen, uns an der Theilhaftigkeit deſſen, was an ihr Object unſers Willens iſt, nicht zu hindern. Wenn eine gewiſſe That einer Perſon das Object des Willens und die Materie des Rechts einer andern Perſon iſt, ſo heißt dieſes Recht ein bloß perſönliches Recht. Bloß dieſe Perſon iſt, um ihrer That theilhaftig zu ſeyn, der Gegenſtand des Zwanges dieſes Rechts. Wenn aber das perſönliche Vermögen eines Menſchen zu Handlungen von einer gewiſſen Art das Object des Willens und die Materie des Rechts einer andern Perſon iſt, ſo heißt dieſes

Recht ein auf dingliche Art perſönliches Recht. Um der Aeußerungen dieſes Vermögens theilhaftig zu ſeyn, iſt nicht bloß die Perſon, die das Subject des Vermögens iſt, der Gegenſtand des Zwanges dieſes Rechts. Der Berechtigte iſt befugt, auch die Willkühr jedes Andern zu beſtimmen, ihn an der Theilhaftigkeit dieſes Gegenſtandes ſeines Willens nicht zu hindern. Dieſes perſönliche Recht iſt demnach zugleich ein Recht gegen jeden Beſitzer der Perſon; es iſt ein perſönliches Recht und hat zugleich die Qualität dinglicher Rechte.

Dieſe dreyerley Gegenſtände des menſchlichen Willens veranlaſſen die Eintheilung des Civilrechts in Geſetze, nach welchen dingliche Rechte; in Geſetze, nach welchen bloß perſönliche Rechte; und in Geſetze, nach welchen perſönliche Rechte von dinglicher Art möglich ſind.

Eines Gegenſtandes nach Civilgeſetzen theilhaftig werden, heißt ihn erwerben. Da alle Theilhaftigkeit der Gegenſtände, (in rechtlicher Bedeutung,) in dem Vermögen beſteht, Andere zu zwingen, uns an dem Gebrauche derſelben nicht zu hindern, ſo ſind die Ausdrücke: ein Recht erwerben, und: ein Object unſers Willens, (als die Materie des Rechts,) erwerben, gleichbedeutend.

Dem öffentlichen Verkehr Objecte entziehen, heißt,

ſie für unerwerbbar erklären. Unerwerbbar in der vollen Bedeutung iſt eine Sache, wenn kein Privatgebrauch von ihr verſtattet wird. Dieſe geſetzliche Erklärung über eine als Capital wirkſame Sache wird dem Grundſatze der Weisheit für die Civilgeſetzgebung nur dann nicht widerſprechen, wenn ſie von der allgemeinen Wohlfahrt, damit dieſe erhalten werde, nothwendig gemacht wird. Es kann nothwendig ſeyn, einen Theil des Staatsterritorii zur Vertheidigung des Staats gegen die Angriffe anderer Völker zu beſtimmen, und die volle Unerwerbbarkeit dieſer Theile des Nationalbodens wird dem allgemeinen Intereſſe entſprechen, wenn jede Art des Privatgebrauchs derſelben mit dieſer Beſtimmung unverträglich iſt. Wenn Naturbegebenheiten den Untergang des Nationalcapitals oder eines Theils deſſelben verurſachen können, ſo wird der zum Schutz gegen dieſe Gefahren angewandte Theil des Nationalcapitals oft für vollkommen unerwerbbar erklärt werden müſſen, weil die Erhaltung des größten Theils und der größten Wirkſamkeit des Nationalcapitals nur dadurch zu erreichen iſt. Dieſe geſetzlichen Erklärungen ſind Civilgeſetze, welche der allgemeinen Wohlfahrt wegen dieſen Gegenſtänden des menſchlichen Willens die Theilhaftigkeit verſagen. Polizeygeſetze ſind ſie nicht, unter welchen Begriff ſie geſtellt zu werden pflegen.

Sie ſind zugleich Criminalgeſetze, die mit Strafen den öffentlichen Verbrecher bedrohen, deſſen von den Geſetzen verbotener Privatgebrauch dieſer Dinge die allgemeine Wohlfahrt verletzt. Aber Polizeygeſetze werden dieſen Strafgeſetzen oft zugegeben werden müſſen, um die Wirkſamkeit der Polizey zu vergrößern und das öffentliche Wohl gegen Verbrechen dieſer Art zu ſichern.

Wenn Sachen zu Denkmählern der Tugend und der Verdienſte um das Vaterland beſtimmt ſind, ſo werden auch dieſe Dinge dem öffentlichen Verkehr gänzlich entzogen. Sofern die Wirkſamkeit derſelben als Capital nur geringe iſt, und ſie mehr Gegenſtände des Verbrauchs als des Gebrauchs ſind, ſo wird die öffentliche Meinung ihrer Beſtimmung zu Beweiſen der Nationaldankbarkeit den Beyfall nicht verſagen, und wird den Strafgeſetzen Beyfall geben, die jeden Privatgebrauch derſelben für Verbrechen erklären.

Für unerwerbbar ſind Sachen nicht zu halten, welche als Theile eines Gemeindeguts von der Gemeinde für unerwerbbar erklärt und dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, dafern dieſe Beſtimmung bloß von dem Willen der Gemeinde abhängt. Sofern ſie über gewiſſe Gebäude, Plätze und Monumente frey verfügen kann, iſt ſie dieſer Sachen theilhaftig.

Aber unter dem Namen: Polizeygeſetze, beſchränken oft Civilgeſetze die Erwerbbarkeit dieſer Dinge, und verkürzen unnützer Weiſe die Wirkſamkeit des Nationalcapitals.

Die Erwerbbarkeit der Sachen kann auf mancherley Weiſe beſchränkt ſeyn. Sachen ſind nicht vollkommen unerwerbbar, wenn ſie nach Civilgeſetzen bloß unveräußerbar ſind, indeſſen ſie doch anderer Arten des Privatgebrauchs fähig bleiben. Dieſe Geſetze liegen unter dem Vorwurf, daß ſie das Nationalcapital ſchmälern. Denn die Veräußerbarkeit einer Sache iſt ein wichtiger Beſtandtheil ihrer Theilhaftigkeit, der dasjenige an ihr iſt, wodurch ſie am meiſten als Capital zu wirken fähig iſt. Von anderer Art iſt die Unerwerbbarkeit öffentlicher Landſtraßen. Die Art des Privatgebrauchs für jedermann, wozu ſie beſtimmt ſind, iſt mit der Veräußerbarkeit und jedem andern Privatgebrauch unverträglich. Aber ihr Daſeyn und die gute Beſchaffenheit derſelben unterhält die Wirkſamkeit aller Capitalien im Volk, und indem ſie weniger erwerbbar ſind als andere Sachen, wird doch dieſe verminderte Theilhaftigkeit derſelben die Theilhaftigkeit aller Gegenſtände des Willens vergrößern.

Keine Sache kann den Grad der Theilhaftigkeit haben, der das Nationalcapital und ſeine Wirk-

ſamkeit vermindern würde. Wenn die Erhaltung eines Gebäudes alle andere Häuſer eines Orts in Gefahr ſetzt, von einer vorhandenen Feuersbrunſt verzehrt zu werden, ſo muß es niedergeriſſen werden. Wenn zu beſorgen iſt, daß Waaren des Kaufmanns den Stoff einer anſteckenden Krankheit verbergen, ſo müſſen ſie vernichtet werden. Wenn der Feind vom vaterländiſchen Boden nur dadurch abgehalten werden kann, daß ihm die Mittel, auf demſelben zu ſubſiſtiren, entzogen werden, ſo wird der vorhandene Ueberfluß aus den Provinzen, die ihm nahe liegen, fortgeſchafft oder vernichtet werden müſſen. Daß in einer allgemeinen Hungersnoth der Kaufmann und Landmann verbunden werden, für einen ihnen geſetzten Preis ihr Getreide zu verkaufen, die Nothwendigkeit dieſer Unerwerbbarkeit ſcheint nur Grund zu haben, wenn zugleich andere Geſetze auf die Entfernung des Marktpreiſes der Waaren von ihrem natürlichen Preiſe hinwirken, wenn dieſe allgemeine Noth durch Ausfuhr- und Einfuhrverbote, die den Handel mit dem Auslande ſtören, hervorgebracht wird, wenn die Exiſtenz der Zünfte den freyen Verkehr mit Capitalien von aller Art hindert, und wenn um deswillen vielleicht manche perſönliche Kräfte, ſich die Mittel ihrer Erhaltung durch ihren Fleiß zu verſchaffen, zu kurz kommen. — Wenn Geſetze mit dem Grundſatze der

Weisheit vollkommen zuſammenſtimmen, indem ſie dieſe Unerwerbbarkeit gewiſſer Sachen erklären, ſo werden ſie doch nur dann auch mit dem Grundſatze der Gerechtigkeit zuſammenſtimmen, wenn ſie volle Entſchädigung dem Staatsgenoſſen zuſichern, der um des allgemeinen Beſten willen an ſeinen dinglichen Rechten verkürzt wird.

Pflichtwidrige Thaten einer Perſon, ſie mögen einer Rechtspflicht oder einer vollkommenen Tugendpflicht zuwiderlaufen, ſie mögen Uebertretungen einer Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt oder bloß gegen andere Menſchen ſeyn, können von Niemanden erworben werden. Die Theilhaftigkeit dieſer Gegenſtände fällt aus dem Gebiete des perſönlichen Rechts. Daſſelbe gilt von Handlungen, die zu verſprechen man durch unbefugte Privatgewalt gezwungen worden, wenn ſie gleich an ſich keiner Pflicht widerſtreiten. Einen Menſchen zu irgend einer That und ſo auch zu einem Verſprechen zwingen, heißt, ihn verſichern, daß die Unterlaſſung dieſer That ein Uebel für ihn zur Folge haben werde, das die Luſt überwiegt, die er ſich davon verſprechen mag, welche Verſicherung ihn nach Geſetzen des Begehrungsvermögens zu dieſer That beſtimmen muß. Wenn der Gebrauch ſeines Rechts die That iſt, mit der jemand einen Andern bedroht, um ihn zu einem Verſprechen zu beſtimmen,

ſo kann dieſer Zwang der Erwerbbarkeit der Handlung aus dieſem Verſprechen nicht im Wege ſeyn. Wer aber mit einer That, wozu er kein Recht hat, den Andern bedroht, um ihn zu einem Verſprechen zu bewegen, kann dadurch kein Recht erwerben. Wenn nun gleich keine juridiſche Verbindlichkeit vorhanden iſt, ſo wird doch ſchwerlich die ethiſche Verbindlichkeit, zu leiſten, was man ſo gezwungen verſprochen hat, dafern dieſer That keine Pflicht entgegenſteht, geläugnet werden können. Mag dieſe Pflicht immerhin keine Verbindlichkeit gegen denjenigen ſeyn, der uns mit ungerechter Gewalt begegnete, ſo iſt ſie doch als eine Pflicht gegen das Menſchengeſchlecht anzuſehen. Denn daß auch der Räuber und daß derjenige, der ſelbſt lügenhaft zu verſprechen nie anſteht, den Zuſicherungen vertrauet, die man ihm giebt, weil man in Noth iſt, daran iſt jedermann gelegen. Der Gewaltthätige darf freylich die öffentliche Macht nicht anrufen, um die Leiſtung des von ihm erzwungenen Verſprechens zu erhalten; aber kein Rechtsſpruch darf das geleiſtete Verſprechen aufheben, und eine condictio indebiti, um dasjenige wieder zu erhalten, was man dem Verſprechen gemäß gegeben hat, darf nicht geſtattet werden.

Derjenige, der durch betrügeriſche Vorſtellungen zu einem Verſprechen einen Andern verleitet hat,

kann kein Recht aus demſelben erwerben. Das zu leiſten, was man ſo veranlaßt verſprochen hat, dazu iſt auch keine ethiſche Verbindlichkeit vorhanden.

Der Mangel an Fähigkeit bey einem Menſchen, die Folgen ſeiner Handlungen zu überſehen, iſt ein mit ſeiner Perſönlichkeit wohl zuſammenbeſtehender Grund für die Geſetzgebung, ſeine Handlungen für unerwerbbar zu erklären. Dieſe geſetzliche Erklärung der Unmündigkeit wird ſich das Geſetz der Natur, nach welchem ein gewiſſes Lebensalter des Menſchen zur vollen Entwickelung ſeiner Verſtandeskräfte nothwendig iſt, zur Leitung dienen laſſen, und die Lebensperiode des Staatsgenoſſen beſtimmen, während welcher es der vormundſchaftlichen Führung und Einwilligung bedarf, wenn ſeine Verſprechen perſönliche Rechte gegen ihn hervorbringen ſollen. Da ſich dieſe Fähigkeiten gradweiſe entwickeln, ſo wird das Geſetz Stufen in dieſer Periode, und nach der Wichtigkeit der perſönlichen Rechte, die einem Andern eingeräumt werden können, dieſe Rechte zu unterſcheiden haben, welche der Unmündige und Minderjährige auch ohne Vormund einem Andern bewilligen kann. Verſtandeskranke Menſchen ſind den Unmündigen gleich zu achten, und die geſetzliche Erklärung, daß ihre Handlungen unerwerbbar ſind, iſt ihrer Perſönlichkeit, welche von der Geſetzgebung vertreten wird, ange-

meſſen. Daſſelbe gilt von Perſonen, welche zwar am Verſtande nicht krank, doch wie Menſchen anzuſehen ſind, welche die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen nicht vermögen, weil Leidenſchaften ſie beherrſchen, die des Gebrauchs ihrer Vernunft ſie unfähig und ſtets aufgelegt machen, um ihre Begierden zu befriedigen, Rechte gegen ſich zu bewilligen, deren Gebrauch ihnen Dürftigkeit und Elend zuzieht. Der Anwendung dieſer Geſetze, nach welchen die Handlungen geiſteskranker und verſchwenderiſcher Perſonen unerwerbbar ſind, muß eine richterliche Unterſuchung vorhergehen, und nur ein Richterſpruch kann das öffentliche Urtheil hervorbringen, daß dieſe Geſetze auf ſie anzuwenden ſind. Eine Pflicht der Polizey iſt es, von der Geiſteskrankheit und der eingewurzelten Unklugheit eines Staatsgenoſſen Kunde zu nehmen, und dieſe richterliche Unterſuchung zu verlangen.

Die Unerwerbbarkeit perſönlicher Rechte von dinglicher Art ſteht mit der Unerwerbbarkeit bloß perſönlicher Rechte unter gleichen Geſetzen. Rechte auf ſeine eigene Perſon, die einen Menſchen um ſeine Perſönlichkeit bringen, und indem ſie ihn aus dem Gebiete des allgemeinen Willens gleichſam vertreiben, ihn bloß als Sache anſehen laſſen, ſind für unerwerbbare Rechte zu erklären. Wenn ein Menſch

ſein eigenes Urtheil über die pflichtgemäße Beſchaffenheit ſeiner Handlungen aufgiebt, indem er einem Andern den Gebrauch ſeiner Perſon bewilligt, ſo erniedrigt er ſich zur bloßen Sache. Aus dieſem Verſprechen, ſich zu jeder That und auch zu pflichtwidrigen Handlungen gebrauchen zu laſſen, können keine Rechte hervorgehen. Juridiſche Verbrechen ſind ihrem Thäter zuzuſchreiben, und Niemand darf den Auftrag eines Andern, dem er dieſes dingliche Recht über ſeine Perſon, das ſeine Perſönlichkeit vernichtet, zugeſtanden hat, als einen Grund anführen, der ihn ſchuldlos macht. Aus keinem Verſprechen kann die Leibeigenſchaft eines Menſchen und noch weit weniger die volle Sklaverey erworben werden.

Wird von der Materie des dinglichen Rechts, die jede ſich zu einem Object des menſchlichen Willens eignende Sache ſeyn kann, abgeſehen, und bloß auf die Art der Theilhaftigkeit einer Sache überhaupt geſehen, ſo geben ſich vier Arten des dinglichen Rechts zu erkennen.

Wer die Subſtanz einer Sache gebrauchen kann, der iſt Eigenthümer derſelben. Eine eßbare Sache und ein Kleid ſind das Eigenthum desjenigen, der die erſte genießen und das Kleid durch Tragen verbrauchen kann, ohne daß jemand befugt iſt, ihn an dem Gebrauche dieſer Dinge zu hindern. Viele

Sachen ſind durch ihre Natur unverbrauchbar. Ein Platz auf dem Erdboden bleibt ſtets brauchbar und iſt kein Gegenſtand des Verbrauchs. Aber dieſe Subſtanz kann verſchlechtert und verbeſſert werden, ohne ſie zu vermindern. Dieſe Theilhaftigkeit der Subſtanz einer Sache heißt das Eigenthum derſelben.

Die Unerwerbbarkeit eines Theils des Eigenthums einer Sache iſt eine Beſchränkung deſſelben durch Civilgeſetze. Wer die durch ihre Natur an ihrer Subſtanz unverminderbare Sache der öffentlichen Nachfrage nicht feil bieten kann, ſondern ſein Recht, ſie nach Belieben zu gebrauchen, dieſe Subſtanz zu verbeſſern und zu verſchlechtern, wie ihm beliebt, auf keinen andern als den geſetzlichen Nachfolger übertragen kann, der iſt eingeſchränkter Eigenthümer. Er iſt es noch mehr, wenn dieſer Nachfolger befugt iſt, ſich ſeinen Verfügungen über die Subſtanz der Sache, die demſelben Verſchlechterungen zu ſeyn ſcheinen, zu widerſetzen. Dieſe Beſchränkungen können ſich gradweiſe dem vollen Unvermögen, über die Subſtanz der Sache zu verfügen, nähern. Wenn dieſe Beſchränkungen des Eigenthums eines Menſchen an einer Sache ſo viel und ſo groß werden, daß er der Subſtanz derſelben gar nicht mehr theilhaftig iſt, ſo hört ſein Eigenthum entweder ganz auf, oder es wird ein bloßes Miteigenthum. Wenn unter

mehrern Eigenthümern einer Sache keiner von ihnen über die Subſtanz derſelben ohne den Willen der Andern verfügen darf, ſo iſt jeder von ihnen Miteigenthümer. Unerwerbbar iſt das volle Eigenthum einer Sache, an welcher nach Civilgeſetzen alles Eigenthum ein Miteigenthum iſt.

Kein Theil des Eigenthums an einer Sache iſt erwerbbar, wenn jede Art der Theilhaftigkeit ihrer Subſtanz nach Civilgeſetzen unmöglich iſt. Dieſe und andere Verminderungen der Wirkſamkeit der Sachen als Capitalien betrachtet, werden nur dann für weiſe gelten, wenn ohne ſie das Nationalcapital weniger wirkſam ſeyn würde.

Die Veräußerbarkeit der Subſtanz einer Sache kann bloß zum Theil unerwerbbar ſeyn. Dieſe Beſchränkung des Eigenthums iſt vorhanden, wenn der Eigenthümer der öffentlichen Nachfrage ſein Eigenthumsrecht zwar feil bieten, daſſelbe jedoch auf keinen andern, als auf einen geſetzlichen Nachfolger übertragen darf, ſofern derſelbe von dem Rechte Gebrauch machen will, das ihm die Geſetze geben, für den höchſten dem Eigenthümer gebotenen Preis das Eigenthum der Sache an ſich zu bringen. Auch dieſe Beſchränkung des Eigenthums einer Sache an der Veräußerbarkeit ihrer Subſtanz iſt eine Unerwerbbarkeit, ſofern ſie nach Civilgeſetzen vorhanden iſt. Sie iſt

Gerechtigkeit dieſer Thorheit nachſehen müſſen. Denn unweiſe Geſetze plötzlich aufheben, heißt Unrecht thun allen, die nach dieſen Geſetzen das Ihre erworben haben.

§. 32.

Eintheilung des Civilrechts in Geſetze, nach welchen dingliche Rechte; Geſetze, nach welchen bloß perſönliche Rechte; und Geſetze, nach welchen perſönliche Rechte von dinglicher Art möglich ſind. Erwerbbare, unerwerbbare Objecte. Bedingungen, unter welchen Sachen für unerwerbbar zu erklären ſind. Beſchränkte Erwerbbarkeit der Sachen. Unerwerbbare perſönliche und auf dingliche Art perſönliche Rechte. Vier Arten dinglicher Rechte. Begriff des Eigenthums. Wie Theile des Eigenthums einer Sache unerwerbbar ſeyn können. Miteigenthum. Geſetzliche Unveräußerbarkeit des Eigenthums einer Sache. Unerwerbbarkeit noch anderer Theile des Eigenthums an Sachen. Einſchränkungen des Eigenthums durch Rechte Anderer. Urſprüngliche Einſchränkungen des Eigenthums durch Rechte Anderer. Nutzung einer Sache. Nutzungsrecht auf fremde Sachen. Arten der Unerwerbbarkeit dieſes Rechts. Arten des Nutzungsrechts auf fremde Sachen. Recht der Inhabung einer Sache. Es iſt entweder Pfandrecht oder Depoſitum. Hypothekenrecht. Urſprüngliche Hypotheken- und Pfandrechte. Erwerbbare Hypotheken- und Pfandrechte. Geſetzliches Verwahrungsrecht einer Sache. Erwerblichkeit des Depoſiti. Recht der ausſchließlichen Annahme gewiſſer dinglicher Rechte. Erbrecht.

Jeder Gegenſtand des menſchlichen Willens fällt entweder unter die Idee des allgemeinen Willens, oder

er wird von dieſer Idee nicht begriffen. Gegenſtände der letzten Art, (willenloſe Objecte,) heißen Sachen. Gegenſtände, die unter der Idee des allgemeinen Willens ſtehen, ſind Perſonen. Der Inbegriff der Geſetze, nach welchen die Theilhaftigkeit ſeiner Gegenſtände eines jeden Privatwillens mit der Idee des allgemeinen Willens zuſammenſtimmt, iſt das Civilrecht. Derjenige Theil des Civilrechts, der die Geſetze enthält, nach welchen der Privatwille zuſammenſtimmend mit der Idee des allgemeinen Willens der Sachen theilhaftig werden und ſeyn kann, heißt das Sachenrecht. Der Inbegriff derjenigen Geſetze, nach welchen eine ſolche Theilhaftigkeit der Perſonen möglich iſt, heißt das perſönliche Recht.

Wer nach Civilgeſetzen eines Gegenſtandes ſeines Willens theilhaftig wird und darnach deſſelben theilhaftig iſt, der hat ein Recht. Dieſer Begriff druckt die mit dem allgemeinen Willen zuſammenbeſtehende Erzwingbarkeit der Willkühr Anderer aus, ihn an dieſer Theilhaftigkeit nicht zu hindern. Dieſe Andern ſind rechtlich gegen ihn verpflichtet, ſich dieſer Hinderung zu enthalten. In dieſer Möglichkeit, Andere zu zwingen, mich an der Theilhaftigkeit des Gegenſtandes meines Willens nicht zu hindern, beſteht die Theilhaftigkeit deſſelben in rechtlicher Bedeutung. Denn wenn gleich die Theilhaftigkeit der Gegenſtände

meines Willens von mancherley phyſiſchen Bedingungen abhängt, ſo iſt doch in der Rechtslehre nicht von dieſen Bedingungen, ſondern nur von ſolchen, die in dem Willen Anderer liegen, die Rede. Das Daſeyn der öffentlichen Macht verſichert den Staatsgenoſſen von dieſer Theilhaftigkeit der Gegenſtände ſeines Willens nach Civilgeſetzen. Im Naturzuſtande, in welchem alle Theilhaftigkeit der Gegenſtände des Willens desjenigen, der in practiſchen Verhältniſſen mit Andern lebt, vom Privatzwange und von der Größe ſeiner Privatmacht abhängt, giebt es zwar Rechte; aber dieſe Erzwingbarkeit der Willkühr Anderer wird in dieſem Zuſtande oft nur die moraliſche Möglichkeit des Zwanges bezeichnen, daß nämlich Andern nicht Unrecht geſchehen würde, wenn ſie von demjenigen, der ein Recht hat, gezwungen werden, ihn an der Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes ſeines Willens nicht zu hindern. Wer in dieſem Zuſtande ein Recht hat, iſt an Macht nicht immer demjenigen überlegen, der ihm rechtlich verpflichtet iſt. Ein Recht haben, und des Objects ſeines Rechts theilhaftig ſeyn, dieſe Dinge ſind im Naturzuſtande nicht immer zugleich vorhanden. Ob aber gleich auch für den bürgerlichen Zuſtand dieſe Begriffe verſchieden ſind, ſo fallen doch ihre Gegenſtände in demſelben zuſammen. Der Staatsgenoſſe hat an ſeinen Rechten zugleich die Theilhaf-

tigkeit der Gegenſtände derſelben, d. i., vermittelſt der öffentlichen Macht kann er die Willkühr jedes Andern beſtimmen, ihn an dieſer Theilhaftigkeit der Gegenſtände ſeines Willens nicht zu hindern.

Die Theilhaftigkeit einer Sache nach Civilgeſetzen heißt ein Recht auf dieſe Sache, (ein dingliches Recht, ius in re.) Das Recht gegen jeden Beſitzer druckt nichts anderes aus, als eben dieſes Vermögen, die Willkühr eines jeden zu beſtimmen, uns an der Theilhaftigkeit dieſer Sache nicht zu hindern. Die Theilhaftigkeit einer Perſon nach Civilgeſetzen heißt ein perſönliches Recht. Da dieſer Gegenſtand des Willens eines Menſchen ſelbſt Perſon und Glied des allgemeinen Willens iſt, ſo beſteht dieſe Theilhaftigkeit einer Perſon in dem Vermögen, ſie zu zwingen, uns an der Theilhaftigkeit deſſen, was an ihr Object unſers Willens iſt, nicht zu hindern. Wenn eine gewiſſe That einer Perſon das Object des Willens und die Materie des Rechts einer andern Perſon iſt, ſo heißt dieſes Recht ein bloß perſönliches Recht. Bloß dieſe Perſon iſt, um ihrer That theilhaftig zu ſeyn, der Gegenſtand des Zwanges dieſes Rechts. Wenn aber das perſönliche Vermögen eines Menſchen zu Handlungen von einer gewiſſen Art das Object des Willens und die Materie des Rechts einer andern Perſon iſt, ſo heißt dieſes

Recht ein auf dingliche Art perſönliches Recht. Um der Aeußerungen dieſes Vermögens theilhaftig zu ſeyn, iſt nicht bloß die Perſon, die das Subject des Vermögens iſt, der Gegenſtand des Zwanges dieſes Rechts. Der Berechtigte iſt befugt, auch die Willkühr jedes Andern zu beſtimmen, ihn an der Theilhaftigkeit dieſes Gegenſtandes ſeines Willens nicht zu hindern. Dieſes perſönliche Recht iſt demnach zugleich ein Recht gegen jeden Beſitzer der Perſon; es iſt ein perſönliches Recht und hat zugleich die Qualität dinglicher Rechte.

Dieſe dreyerley Gegenſtände des menſchlichen Willens veranlaſſen die Eintheilung des Civilrechts in Geſetze, nach welchen dingliche Rechte; in Geſetze, nach welchen bloß perſönliche Rechte; und in Geſetze, nach welchen perſönliche Rechte von dinglicher Art möglich ſind.

Eines Gegenſtandes nach Civilgeſetzen theilhaftig werden, heißt ihn erwerben. Da alle Theilhaftigkeit der Gegenſtände, (in rechtlicher Bedeutung,) in dem Vermögen beſteht, Andere zu zwingen, uns an dem Gebrauche derſelben nicht zu hindern, ſo ſind die Ausdrücke: ein Recht erwerben, und: ein Object unſers Willens, (als die Materie des Rechts,) erwerben, gleichbedeutend.

Dem öffentlichen Verkehr Objecte entziehen, heißt,

ſie für unerwerbbar erklären. Unerwerbbar in der vollen Bedeutung iſt eine Sache, wenn kein Privatgebrauch von ihr verſtattet wird. Dieſe geſetzliche Erklärung über eine als Capital wirkſame Sache wird dem Grundſatze der Weisheit für die Civilgeſetzgebung nur dann nicht widerſprechen, wenn ſie von der allgemeinen Wohlfahrt, damit dieſe erhalten werde, nothwendig gemacht wird. Es kann nothwendig ſeyn, einen Theil des Staatsterritorii zur Vertheidigung des Staats gegen die Angriffe anderer Völker zu beſtimmen, und die volle Unerwerbbarkeit dieſer Theile des Nationalbodens wird dem allgemeinen Intereſſe entſprechen, wenn jede Art des Privatgebrauchs derſelben mit dieſer Beſtimmung unverträglich iſt. Wenn Naturbegebenheiten den Untergang des Nationalcapitals oder eines Theils deſſelben verurſachen können, ſo wird der zum Schutz gegen dieſe Gefahren angewandte Theil des Nationalcapitals oft für vollkommen unerwerbbar erklärt werden müſſen, weil die Erhaltung des größten Theils und der größten Wirkſamkeit des Nationalcapitals nur dadurch zu erreichen iſt. Dieſe geſetzlichen Erklärungen ſind Civilgeſetze, welche der allgemeinen Wohlfahrt wegen dieſen Gegenſtänden des menſchlichen Willens die Theilhaftigkeit verſagen. Polizeygeſetze ſind ſie nicht, unter welchen Begriff ſie geſtellt zu werden pflegen.

Sie ſind zugleich Criminalgeſetze, die mit Strafen den öffentlichen Verbrecher bedrohen, deſſen von den Geſetzen verbotener Privatgebrauch dieſer Dinge die allgemeine Wohlfahrt verletzt. Aber Polizeygeſetze werden dieſen Strafgeſetzen oft zugegeben werden müſſen, um die Wirkſamkeit der Polizey zu vergrößern und das öffentliche Wohl gegen Verbrechen dieſer Art zu ſichern.

Wenn Sachen zu Denkmählern der Tugend und der Verdienſte um das Vaterland beſtimmt ſind, ſo werden auch dieſe Dinge dem öffentlichen Verkehr gänzlich entzogen. Sofern die Wirkſamkeit derſelben als Capital nur geringe iſt, und ſie mehr Gegenſtände des Verbrauchs als des Gebrauchs ſind, ſo wird die öffentliche Meinung ihrer Beſtimmung zu Beweiſen der Nationaldankbarkeit den Beyfall nicht verſagen, und wird den Strafgeſetzen Beyfall geben, die jeden Privatgebrauch derſelben für Verbrechen erklären.

Für unerwerbbar ſind Sachen nicht zu halten, welche als Theile eines Gemeindeguts von der Gemeinde für unerwerbbar erklärt und dem öffentlichen Verkehr entzogen werden, dafern dieſe Beſtimmung bloß von dem Willen der Gemeinde abhängt. Sofern ſie über gewiſſe Gebäude, Plätze und Monumente frey verfügen kann, iſt ſie dieſer Sachen theilhaftig.

Aber unter dem Namen: Polizeygeſetze, beſchränken oft Civilgeſetze die Erwerbbarkeit dieſer Dinge, und verkürzen unnützer Weiſe die Wirkſamkeit des Nationalcapitals.

Die Erwerbbarkeit der Sachen kann auf mancherley Weiſe beſchränkt ſeyn. Sachen ſind nicht vollkommen unerwerbbar, wenn ſie nach Civilgeſetzen bloß unveräußerbar ſind, indeſſen ſie doch anderer Arten des Privatgebrauchs fähig bleiben. Dieſe Geſetze liegen unter dem Vorwurf, daß ſie das Nationalcapital ſchmälern. Denn die Veräußerbarkeit einer Sache iſt ein wichtiger Beſtandtheil ihrer Theilhaftigkeit, der dasjenige an ihr iſt, wodurch ſie am meiſten als Capital zu wirken fähig iſt. Von anderer Art iſt die Unerwerbbarkeit öffentlicher Landſtraßen. Die Art des Privatgebrauchs für jedermann, wozu ſie beſtimmt ſind, iſt mit der Veräußerbarkeit und jedem andern Privatgebrauch unverträglich. Aber ihr Daſeyn und die gute Beſchaffenheit derſelben unterhält die Wirkſamkeit aller Capitalien im Volk, und indem ſie weniger erwerbbar ſind als andere Sachen, wird doch dieſe verminderte Theilhaftigkeit derſelben die Theilhaftigkeit aller Gegenſtände des Willens vergrößern.

Keine Sache kann den Grad der Theilhaftigkeit haben, der das Nationalcapital und ſeine Wirk-

ſamkeit vermindern würde. Wenn die Erhaltung eines Gebäudes alle andere Häuſer eines Orts in Gefahr ſetzt, von einer vorhandenen Feuersbrunſt verzehrt zu werden, ſo muß es niedergeriſſen werden. Wenn zu beſorgen iſt, daß Waaren des Kaufmanns den Stoff einer anſteckenden Krankheit verbergen, ſo müſſen ſie vernichtet werden. Wenn der Feind vom vaterländiſchen Boden nur dadurch abgehalten werden kann, daß ihm die Mittel, auf demſelben zu ſubſiſtiren, entzogen werden, ſo wird der vorhandene Ueberfluß aus den Provinzen, die ihm nahe liegen, fortgeſchafft oder vernichtet werden müſſen. Daß in einer allgemeinen Hungersnoth der Kaufmann und Landmann verbunden werden, für einen ihnen geſetzten Preis ihr Getreide zu verkaufen, die Nothwendigkeit dieſer Unerwerbbarkeit ſcheint nur Grund zu haben, wenn zugleich andere Geſetze auf die Entfernung des Marktpreiſes der Waaren von ihrem natürlichen Preiſe hinwirken, wenn dieſe allgemeine Noth durch Ausfuhr- und Einfuhrverbote, die den Handel mit dem Auslande ſtören, hervorgebracht wird, wenn die Exiſtenz der Zünfte den freyen Verkehr mit Capitalien von aller Art hindert, und wenn um deswillen vielleicht manche perſönliche Kräfte, ſich die Mittel ihrer Erhaltung durch ihren Fleiß zu verſchaffen, zu kurz kommen. — Wenn Geſetze mit dem Grundſatze der

Weisheit vollkommen zuſammenſtimmen, indem ſie dieſe Unerwerbbarkeit gewiſſer Sachen erklären, ſo werden ſie doch nur dann auch mit dem Grundſatze der Gerechtigkeit zuſammenſtimmen, wenn ſie volle Entſchädigung dem Staatsgenoſſen zuſichern, der um des allgemeinen Beſten willen an ſeinen dinglichen Rechten verkürzt wird.

Pflichtwidrige Thaten einer Perſon, ſie mögen einer Rechtspflicht oder einer vollkommenen Tugendpflicht zuwiderlaufen, ſie mögen Uebertretungen einer Pflicht des Menſchen gegen ſich ſelbſt oder bloß gegen andere Menſchen ſeyn, können von Niemanden erworben werden. Die Theilhaftigkeit dieſer Gegenſtände fällt aus dem Gebiete des perſönlichen Rechts. Daſſelbe gilt von Handlungen, die zu verſprechen man durch unbefugte Privatgewalt gezwungen worden, wenn ſie gleich an ſich keiner Pflicht widerſtreiten. Einen Menſchen zu irgend einer That und ſo auch zu einem Verſprechen zwingen, heißt, ihn verſichern, daß die Unterlaſſung dieſer That ein Uebel für ihn zur Folge haben werde, das die Luſt überwiegt, die er ſich davon verſprechen mag, welche Verſicherung ihn nach Geſetzen des Begehrungsvermögens zu dieſer That beſtimmen muß. Wenn der Gebrauch ſeines Rechts die That iſt, mit der jemand einen Andern bedroht, um ihn zu einem Verſprechen zu beſtimmen,

ſo kann dieſer Zwang der Erwerbbarkeit der Handlung aus dieſem Verſprechen nicht im Wege ſeyn. Wer aber mit einer That, wozu er kein Recht hat, den Andern bedroht, um ihn zu einem Verſprechen zu bewegen, kann dadurch kein Recht erwerben. Wenn nun gleich keine juridiſche Verbindlichkeit vorhanden iſt, ſo wird doch ſchwerlich die ethiſche Verbindlichkeit, zu leiſten, was man ſo gezwungen verſprochen hat, dafern dieſer That keine Pflicht entgegenſteht, geläugnet werden können. Mag dieſe Pflicht immerhin keine Verbindlichkeit gegen denjenigen ſeyn, der uns mit ungerechter Gewalt begegnete, ſo iſt ſie doch als eine Pflicht gegen das Menſchengeſchlecht anzuſehen. Denn daß auch der Räuber und daß derjenige, der ſelbſt lügenhaft zu verſprechen nie anſteht, den Zuſicherungen vertrauet, die man ihm giebt, weil man in Noth iſt, daran iſt jedermann gelegen. Der Gewaltthätige darf freylich die öffentliche Macht nicht anrufen, um die Leiſtung des von ihm erzwungenen Verſprechens zu erhalten; aber kein Rechtsſpruch darf das geleiſtete Verſprechen aufheben, und eine condictio indebiti, um dasjenige wieder zu erhalten, was man dem Verſprechen gemäß gegeben hat, darf nicht geſtattet werden.

Derjenige, der durch betrügeriſche Vorſtellungen zu einem Verſprechen einen Andern verleitet hat,

kann kein Recht aus demſelben erwerben. Das zu leiſten, was man ſo veranlaßt verſprochen hat, dazu iſt auch keine ethiſche Verbindlichkeit vorhanden.

Der Mangel an Fähigkeit bey einem Menſchen, die Folgen ſeiner Handlungen zu überſehen, iſt ein mit ſeiner Perſönlichkeit wohl zuſammenbeſtehender Grund für die Geſetzgebung, ſeine Handlungen für unerwerbbar zu erklären. Dieſe geſetzliche Erklärung der Unmündigkeit wird ſich das Geſetz der Natur, nach welchem ein gewiſſes Lebensalter des Menſchen zur vollen Entwickelung ſeiner Verſtandeskräfte nothwendig iſt, zur Leitung dienen laſſen, und die Lebensperiode des Staatsgenoſſen beſtimmen, während welcher es der vormundſchaftlichen Führung und Einwilligung bedarf, wenn ſeine Verſprechen perſönliche Rechte gegen ihn hervorbringen ſollen. Da ſich dieſe Fähigkeiten gradweiſe entwickeln, ſo wird das Geſetz Stufen in dieſer Periode, und nach der Wichtigkeit der perſönlichen Rechte, die einem Andern eingeräumt werden können, dieſe Rechte zu unterſcheiden haben, welche der Unmündige und Minderjährige auch ohne Vormund einem Andern bewilligen kann. Verſtandeskranke Menſchen ſind den Unmündigen gleich zu achten, und die geſetzliche Erklärung, daß ihre Handlungen unerwerbbar ſind, iſt ihrer Perſönlichkeit, welche von der Geſetzgebung vertreten wird, ange-

meſſen. Daſſelbe gilt von Perſonen, welche zwar am Verſtande nicht krank, doch wie Menſchen anzuſehen ſind, welche die Folgen ihrer Handlungen zu beurtheilen nicht vermögen, weil Leidenſchaften ſie beherrſchen, die des Gebrauchs ihrer Vernunft ſie unfähig und stets aufgelegt machen, um ihre Begierden zu befriedigen, Rechte gegen ſich zu bewilligen, deren Gebrauch ihnen Dürftigkeit und Elend zuzieht. Der Anwendung dieſer Geſetze, nach welchen die Handlungen geiſteskranker und verſchwenderiſcher Perſonen unerwerbbar ſind, muß eine richterliche Unterſuchung vorhergehen, und nur ein Richterſpruch kann das öffentliche Urtheil hervorbringen, daß dieſe Geſetze auf ſie anzuwenden ſind. Eine Pflicht der Polizey iſt es, von der Geiſteskrankheit und der eingewurzelten Unklugheit eines Staatsgenoſſen Kunde zu nehmen, und dieſe richterliche Unterſuchung zu verlangen.

Die Unerwerbbarkeit perſönlicher Rechte von dinglicher Art ſteht mit der Unerwerbbarkeit bloß perſönlicher Rechte unter gleichen Geſetzen. Rechte auf ſeine eigene Perſon, die einen Menſchen um ſeine Perſönlichkeit bringen, und indem ſie ihn aus dem Gebiete des allgemeinen Willens gleichſam vertreiben, ihn bloß als Sache anſehen laſſen, ſind für unerwerbbare Rechte zu erklären. Wenn ein Menſch

ſein eigenes Urtheil über die pflichtgemäße Beſchaffenheit ſeiner Handlungen aufgiebt, indem er einem Andern den Gebrauch ſeiner Perſon bewilligt, ſo erniedrigt er ſich zur bloßen Sache. Aus dieſem Verſprechen, ſich zu jeder That und auch zu pflichtwidrigen Handlungen gebrauchen zu laſſen, können keine Rechte hervorgehen. Juridiſche Verbrechen ſind ihrem Thäter zuzuſchreiben, und Niemand darf den Auftrag eines Andern, dem er dieſes dingliche Recht über ſeine Perſon, das ſeine Perſönlichkeit vernichtet, zugeſtanden hat, als einen Grund anführen, der ihn ſchuldlos macht. Aus keinem Verſprechen kann die Leibeigenſchaft eines Menſchen und noch weit weniger die volle Sklaverey erworben werden.

Wird von der Materie des dinglichen Rechts, die jede ſich zu einem Object des menſchlichen Willens eignende Sache ſeyn kann, abgeſehen, und bloß auf die Art der Theilhaftigkeit einer Sache überhaupt geſehen, ſo geben ſich vier Arten des dinglichen Rechts zu erkennen.

Wer die Subſtanz einer Sache gebrauchen kann, der iſt Eigenthümer derſelben. Eine eßbare Sache und ein Kleid ſind das Eigenthum desjenigen, der die erſte genießen und das Kleid durch Tragen verbrauchen kann, ohne daß jemand befugt iſt, ihn an dem Gebrauche dieſer Dinge zu hindern. Viele

Sachen ſind durch ihre Natur unverbrauchbar. Ein Platz auf dem Erdboden bleibt ſtets brauchbar und iſt kein Gegenſtand des Verbrauchs. Aber dieſe Subſtanz kann verſchlechtert und verbeſſert werden, ohne ſie zu vermindern. Dieſe Theilhaftigkeit der Subſtanz einer Sache heißt das Eigenthum derſelben.

Die Unerwerbbarkeit eines Theils des Eigenthums einer Sache iſt eine Beſchränkung deſſelben durch Civilgeſetze. Wer die durch ihre Natur an ihrer Subſtanz unverminderbare Sache der öffentlichen Nachfrage nicht feil bieten kann, ſondern ſein Recht, ſie nach Belieben zu gebrauchen, dieſe Subſtanz zu verbeſſern und zu verſchlechtern, wie ihm beliebt, auf keinen andern als den geſetzlichen Nachfolger übertragen kann, der iſt eingeſchränkter Eigenthümer. Er iſt es noch mehr, wenn dieſer Nachfolger befugt iſt, ſich ſeinen Verfügungen über die Subſtanz der Sache, die demſelben Verſchlechterungen zu ſeyn ſcheinen, zu widerſetzen. Dieſe Beſchränkungen können ſich gradweiſe dem vollen Unvermögen, über die Subſtanz der Sache zu verfügen, nähern. Wenn dieſe Beſchränkungen des Eigenthums eines Menſchen an einer Sache ſo viel und ſo groß werden, daß er der Subſtanz derſelben gar nicht mehr theilhaftig iſt, ſo hört ſein Eigenthum entweder ganz auf, oder es wird ein bloßes Miteigenthum. Wenn unter

mehrern Eigenthümern einer Sache keiner von ihnen über die Subſtanz derſelben ohne den Willen der Andern verfügen darf, ſo iſt jeder von ihnen Miteigenthümer. Unerwerbbar iſt das volle Eigenthum einer Sache, an welcher nach Civilgeſetzen alles Eigenthum ein Miteigenthum iſt.

Kein Theil des Eigenthums an einer Sache iſt erwerbbar, wenn jede Art der Theilhaftigkeit ihrer Subſtanz nach Civilgeſetzen unmöglich iſt. Dieſe und andere Verminderungen der Wirkſamkeit der Sachen als Capitalien betrachtet, werden nur dann für weiſe gelten, wenn ohne ſie das Nationalcapital weniger wirkſam ſeyn würde.

Die Veräußerbarkeit der Subſtanz einer Sache kann bloß zum Theil unerwerbbar ſeyn. Dieſe Beſchränkung des Eigenthums iſt vorhanden, wenn der Eigenthümer der öffentlichen Nachfrage ſein Eigenthumsrecht zwar feil bieten, daſſelbe jedoch auf keinen andern, als auf einen geſetzlichen Nachfolger übertragen darf, ſofern derſelbe von dem Rechte Gebrauch machen will, das ihm die Geſetze geben, für den höchſten dem Eigenthümer gebotenen Preis das Eigenthum der Sache an ſich zu bringen. Auch dieſe Beſchränkung des Eigenthums einer Sache an der Veräußerbarkeit ihrer Subſtanz iſt eine Unerwerbbarkeit, ſofern ſie nach Civilgeſetzen vorhanden iſt. Sie iſt

dieſes nicht, wenn ſie ſelbſt ein erwerbbares Object iſt, d. i., wenn der Eigenthümer dieſes Näherungsrecht auf einen Andern übertragen kann. Die erſte vermindert die Wirkſamkeit des Nationalcapitals. Das vom Eigenthümer freywillig zugeſtandene Näherungsrecht hat dieſe Wirkung nicht. Er hat ſeinen Vortheil im Auge, indem er dieſes Recht einem Andern bewilligt, und dieſer Gewinn, ſo wie der Gewinn desjenigen, der dieſes Recht erwirbt, ſind reelle Vergrößerungen des Gewinnes des Nationalcapitals.

Auch iſt die Veräußerbarkeit der Subſtanz einer Sache bloß zum Theil unerwerbbar, wenn die Geſetze bloß theilweiſe und in gewiſſen Zeiten ſie zu veräußern erlauben, ſo wie, wenn ſie die Ausfuhr derſelben verbieten. Dieſe geſetzlichen Einſchränkungen des Eigenthums an manchen Sachen vermindern die Wirkſamkeit derſelben als Capital. Die Nothwendigkeit dieſer Geſetze zur Erhaltung des Nationalcapitals, und um daſſelbe wirkſam zu erhalten, wird ſich ſchwerlich anders behaupten laſſen, als unter der Vorausſetzung, daß andere Geſetze vorhanden ſind, welche den Fortſchritt der Nationalwohlfahrt verzögern, da dann vielleicht dieſe Einſchränkungen des Eigenthums nothwendig ſind, um die verderbliche Wirkung ſolcher Geſetze zu vermindern.

Auch andere Theile des Eigenthums einer Sache,

außer der Veräußerbarkeit ihrer Subſtanz, können unerwerbbar ſeyn. Wer ſein Haus im baulichen Stande zu erhalten durch Geſetze verpflichtet iſt, deſſen Eigenthum an demſelben iſt eingeſchränkt. Solche Geſetze ſind der Wirkſamkeit der Polizey wegen vorhanden. Sie ſind Civil- und zugleich Polizeygeſetze. Es gehört zu den Pflichten der Polizey, von dieſer Beſchaffenheit der Gebäude bewohnter Plätze Kunde zu haben, die richterliche Unterſuchung und Entſcheidung über jedes Gebäude, das ſie für baufällig hält, zu verlangen, und es ſind noch andere Geſetze nothwendig, nach welchen ſie zu verfahren hat, wenn der Eigenthümer gegen die Gefahren der Baufälligkeit ſeines Hauſes das Publicum zu ſichern unterläßt. Eine Beſchränkung des Eigenthums an einem Hauſe, die eine Unerwerbbarkeit eines Theils des Eigenthums iſt, iſt die geſetzliche Nothwendigkeit, an demſelben nichts aufzuhängen oder aufzuſtellen, durch deſſen Herabſturz jemand beſchädigt werden könnte, ſo wie die, keine Kellerthüren anzulegen, welche auf eine Straße gehen.

Beſchränkungen des Eigenthums ſind nicht für Unerwerbbarkeiten eines Theils des Eigenthums an einer Sache zu halten, ſofern ſie nicht nach Geſetzen vorhanden ſind. Wer ein ihm abgehendes Recht, über die Subſtanz einer Sache zu verfügen, ſich zu

verſchaffen, durch Geſetze nicht gehindert iſt, deſſen Eigenthum iſt bloß durch das Recht eines Andern eingeſchränkt, und dieſer Theil des Eigenthums iſt erwerblich.

Wenn aber gleich Theile des Eigenthums an einer Sache erwerbbare Objecte ſind, und keine Geſetze die Theilhaftigkeit derſelben verſagen, ſo wird doch der urſprüngliche Zuſtand des Eigenthums an einer Sache oft durch Geſetze für eingeſchränkt erklärt werden müſſen. Wenn ein gewiſſer Gebrauch einer Sache, von der jemand Eigenthümer iſt, einem Andern ſchadet, ſo wird die Idee der größtmöglichen Wirkſamkeit ihrer Capitalien der Geſetzgebung zur Leitung dienen müſſen, um das Eigenthum an Sachen dieſer Art entweder als urſprünglich eingeſchränkt durch die Rechte Anderer, oder für frey zu erklären. Wenn der Beſitzer eines oberhalb liegenden Grundſtücks durch auf demſelben zu machende Veranſtaltungen das wild ablaufende Waſſer nicht abführen kann, ſo wird das Eigenthum ſeines unterhalb liegenden Nachbars urſprünglich für eingeſchränkt gelten, der nämlich dieſem Abfluß auf ſeinem Grund und Boden keine Hinderniſſe in den Weg ſetzen darf, dafern der Nutzen, den beide Grundſtücke unter dieſer Einſchränkung des Eigenthums am zweyten hervorbringen, größer iſt, als der, den ſie ſchaffen würden, wenn

dieſe Beſchränkung nicht vorhanden wäre. Dieſe dem Grundſatz der Weisheit angemeſſene urſprüngliche Einſchränkung des Eigenthums wird aber nur dann dem Grundſatz der Gerechtigkeit nicht widerſprechen, wenn Entſchädigung für den Verluſt, den von ſich abzuhalten, dieſe Schranken ſeines Eigenthums den Eigenthümer hinderten, ihm durch Geſetze geſichert wird, und ihn ſchadlos zu machen derjenige verbunden iſt, der durch den Gebrauch ſeines Rechts ihm dieſen Verluſt verurſacht hat. Eben ſo urſprünglich durch Geſetze eingeſchränkt iſt das Eigenthum an einem Hauſe, wenn der Eigenthümer an demſelben nichts machen darf, das dem Hauſe ſeines Nachbars zum Schaden gereicht, oder ihn in dem Gebrauche deſſelben hindert. Die Idee des größtmöglichen Nutzens wird auch hier die Geſetzgebung leiten müſſen, um für die vielen Fälle dieſes Begriffs urſprüngliche Einſchränkungen des Eigenthums an Häuſern dann zu beſtimmen, wenn der Gewinn derſelben unter dieſen wechſelſeitigen Beſchränkungen größer iſt, als er es ohne dieſelben ſeyn würde.

Nutzung heißt der Gebrauch einer Sache, der ihrer Subſtanz keinen Abbruch thut. Man hat von einem Boden Nutzung, wenn er ſeiner ſubſtantiellen Beſchaffenheit nach erhalten wird, indeſſen man ihn bearbeitet, beſäet und ſeine Früchte erntet. Eine

gewiſſe Cultur erhält ſeine ſubſtantielle Beſchaffenheit, durch die er fähig iſt, unter einerley Witterung und andern äußern Umſtänden ſtets denſelben Gewinn her⸗vorzubringen. Eine geringere Cultur macht ihn deſ⸗ſen unfähig. Sie verſchlechtert ſeine Subſtanz; und wenn auch ein ſolcher Platz des Erdbodens nicht gleichſam vertilgt und zu allem Gebrauch untauglich gemacht werden kann, ſo wird doch die Verminderung ſeiner Cultur die Fähigkeit des Ackerbodens vermin⸗dern, und dieſem Begriff von ihm, durch den er als Subſtanz gedacht wird, nicht entſprechen. Die Sub⸗ſtanz eines Hauſes kann erhalten werden, und es wird genutzt, indem es bewohnt wird. Dieſe ſub⸗ſtantielle Beſchaffenheit deſſelben, die dem Begriff einer Wohnung entſpricht, vermindert ſich durch Alter und Gebrauch, wenn ſie nicht unterhalten wird; und obgleich in der phyſiſchen Bedeutung des Worts die Subſtanz der Sache bleibt, ſo kann ſie doch in die⸗ſer practiſchen Bedeutung gänzlich vernichtet werden. Der Gebrauch genießbarer Sachen iſt ein Verbrauch ihrer Subſtanzen. Mehr als genießbare Sachen eig⸗net ſich ein Kleid zu einer bloßen Nutzung und iſt zu⸗gleich weniger als ein Haus dazu geeignet.

Das dingliche Recht einer Sache kann nun auch das R e c h t i h r e r N u t z u n g ſeyn. Dieſe Theilhaftigkeit einer Sache kann ohne Verbindung

mit dem Eigenthum derſelben und ſo für ſich beſtehen. Das Recht der Nutzung einer Sache iſt eine zweyte Art, wie ein Recht auf dieſelbe, (ein dingliches Recht,) mögtich iſt. Es iſt, wie das Eigenthum der Sache, ein Recht gegen jeden Beſitzer, d. i., der Berechtigte iſt befugt, die Willkühr eines jeden zu beſtimmen, ihn an der Nutzung dieſer Sache nicht zu hindern. Eingeſchränkt iſt das Eigenthum an einer Sache, dem das Recht ihrer Nutzung abgeht. Denn dieſer ſubſtantiellen Beſchaffenheit derſelben, welche die Quelle derjenigen Accidenzen iſt, die ein Object ihrer Nutzung ſind, iſt der Eigenthümer nicht theilhaftig.

Wenn gleich kein Theil des Eigenthums an einer Sache erwerbbar iſt, ſo kann doch das Recht der Nutzung derſelben dem öffentlichen Verkehr bleiben und kann erwerbbar ſeyn. Die Weisheit des Geſetzgebers kann jeden Theil des Eigenthums an manchen Sachen dem öffentlichen Verkehr entziehen, und demſelben Begriff zu genügen, legt er der Erwerbbarkeit ihrer Nutzungen keine geſetzlichen Hinderniſſe in den Weg, ſo lange die Rückſicht auf die größtmögliche Wirkſamkeit des Nationalcapitals dieſe Beſchränkungen nicht nothwendig macht. So wie Theile des Eigenthums an einer Sache und auch jeder Theil deſſelben unerwerbbar ſeyn kann, eben ſo kann auch

die Nutzung einer Sache bloß theilweiſe, und es kann auch die ganze Nutzung unerwerbbar ſeyn. Die dem öffentlichen Verkehr entzogene Nutzung einer Sache iſt zugleich eine Einſchränkung des Eigenthums an derſelben. Unweiſe und ungerecht ſind aber Geſetze, welche die Befugniß der Nutzung mancher Sachen nach dem Stande beſtimmen, den man in der Geſellſchaft einnimmt.

Das Eigenthum an einer Sache kann unter den Miteigenthümern ſo getheilt ſeyn, daß der eine von ihnen bloß über die Subſtanz zu verfügen, der andere dagegen zu ihrer Nutzung zugleich berechtigt iſt. Ein ſo getheiltes Eigenthum ſetzt noch andere Beſtimmungen an der Subſtanz der Sache voraus, außer derjenigen, die ſie für dieſe Nutzung eignet.

Das Nutzungsrecht auf eine fremde Sache kann mit dem Eigenthum einer Sache des Berechtigten verbunden ſeyn. Die leitende Idee der Geſetzgebung für die Beſtimmung urſprünglicher Beſchränkungen des Eigenthums durch Nutzungsrechte kann keine andere ſeyn, als die Hinſicht auf den größten Gewinn, den zwey Sachen geben, wenn das Eigenthum an der einen durch das Recht der Nutzung des Eigenthümers der zweyten Sache beſchränkt iſt, und die Hinſicht auf die Wirkſamkeit der Capitalien im Volk, die durch dieſe Beſchränkungen des Eigen-

thums nicht verkürzt, ſondern vergrößert wird. Daß der Eigenthümer eines Grundſtücks berechtigt ſey, über das Grundſtück eines Andern zu gehen, zu fahren, ſein Vieh zu treiben, Waſſer aus ſeinem Brunnen zu ſchöpfen, u. ſ. w., und der Beſitzer des Hauſes zu manchem Gebrauche an dem Hauſe ſeines Nachbars berechtigt ſey, ſelbſt zu dem, dieſen zu hindern, Geſchäfte zu treiben, die ihn und andere Nachbarn in dem Betrieb ihrer Gewerbe ſtören oder den Aufenthalt in ſeiner Nähe unerträglich machen, daß dieſe Nutzungsrechte auf fremde Sachen in vielen Fällen als urſprünglich verbunden mit dem Eigenthumsrecht auf andere Sachen gelten müſſen, das kann keinen Zweifel leiden. Es iſt aber nicht möglich, alle mögliche Nutzungen der Sachen und der Verhältniſſe einer Sache zu andern Sachen anzugeben. Es wird daher auch der Geſetzgebung nicht möglich ſeyn, dieſe urſprünglichen Berechtigungen der Eigenthümer gegen einander für alle dieſe Verhältniſſe zu beſtimmen. Ein Geſetz wird jene Idee geltend machen müſſen; und indem ſich dieſe Verhältniſſe nach und nach offenbaren, ſo wird auch die Geſetzgebung die urſprünglichen Nutzungsrechte nach dieſer Idee beſtimmen. Dieſe Geſetze werden aber andere nothwendig machen, welche über Entſchädigungen der Eigenthümer beſtimmen, die durch den Gebrauch der

Andern von ihren als Capital wirkſamen Sachen an dem Gewinn derſelben verlieren. Dieſe urſprünglichen Nutzungsrechte, die das Eigenthum an manchen Sachen beſchränken, ſind aber erwerbbare Objecte. Die Geſetze, nach welchen ſie vorhanden ſind, befördern die Wirkſamkeit der Capitalien im Volk. Die Freyheit des Eigenthümers einer Sache, das ihm abgehende Nutzungsrecht von demjenigen, dem es die Geſetze urſprünglich zugeſtehen, zu erwerben, ſtimmt ſehr wohl mit eben dieſem Zweck dieſer Geſetze zuſammen. Geſetzliche Hinderniſſe dieſer Erwerbung ſind Hinderniſſe der Wirkſamkeit der Capitalien im Volk. Denn wer dieſes ihm nach Geſetzen zuſtehende Nutzungsrecht auf eine fremde Sache ihrem Eigenthümer veräußert, beabſichtigt ſeinen Gewinn. Dieſer Gewinn, ſo wie derjenige, deſſen der Eigenthümer theilhaftig wird, gereichen zur Verbeſſerung ihrer Capitalien, und dieſe geſetzliche Freyheit wird dem Nationalcapital zum Vortheil gereichen.

Das Nutzungsrecht auf eine Sache iſt erwerbbar, wenn der Eigenthümer der Sache, oder ein Anderer, der dieſes Recht hat, daſſelbe auf Andere übertragen kann. Eine Sache kann mancherley Nutzungen fähig ſeyn. Der Eigenthümer derſelben kann das Recht, ſie vollſtändig zu benutzen, auf einen Andern übertragen. In dieſem vollſtändigen

Nutzungsrecht auf eine fremde Sache beſteht der Nießbrauch derſelben. Das Recht, auf eine gewiſſe beſtimmte Weiſe eine Sache zu benutzen, kann einem Andern verliehen werden. Solcher Rechte kann eine Perſon theilhaftig ſeyn bloß für eine beſtimmte Zeit, die in Leih- und Miethverträgen beſtimmt worden iſt, in welchen Verträgen ſich der Eigenthümer der Sache, oder ein Anderer, der berechtigt iſt, das Recht der Nutzung auf Andere überzutragen, ſich zu dieſer Uebertragung verbindlich machte. Ein ſolches Recht kann einem Menſchen bloß für ſeine Lebenszeit verliehen werden. Es kann ihm zugleich mit dem Recht, es auf Andere überzutragen, verliehen werden, und Erbpachtverträge ſtiften die Verbindlichkeit, dieſe zwey verbundenen Rechte auf eine Sache einer Perſon zu übergeben. Auch dieſe Rechte ſind bloße Nutzungsrechte auf eine Sache und noch kein Eigenthum derſelben. Der Eigenthümer hat ein Intereſſe an dem Beſtande der Subſtanz, und dieſes Intereſſe gegen den Erbpächter geltend zu machen, der dieſe Subſtanz nicht verſchlechtern darf, bleibt er als Eigenthümer gegen jeden, dem das Nutzungsrecht zuſteht, berechtigt. Wenn dem Nutzungsrecht auf eine Sache die Verbindlichkeit des jedesmaligen Berechtigten anhängt, daſſelbe an keinen Andern als den geſetzlich beſtimmten Nachfol-

ger abzutreten, dem auch das Erbrecht auf dieſe Nutzung mit derſelben Bedingung zuſteht, ſo hat die Sache keinen Privateigenthümer, und iſt ein Familienfideicommiß. Der Staat iſt als Eigenthümer derſelben anzuſehen. Jhm liegt die Pflicht ob, auf die Erhaltung ihrer Subſtanz zum Beſten aller folgenden Beſitzer wachſam zu ſeyn. Dieſes Eigenthum hat das Beſondere an ſich, daß es dem Eigenthümer von keinem Nutzen iſt, dem ein reeller Gewinn zufallen wird, wenn er ſein Recht aufgiebt.

Jede Sache, die eines Gebrauchs, der ihre Subſtanz beſtehen läßt, fähig iſt, kann die Materie eines vom Eigenthum getrennten Nutzungsrechts derſelben ſeyn. Der Gebrauch einer Sache als eines bloßen Capitals wird einem Andern eingeräumt, wenn er zu jedem Gebrauch derſelben, den dieſer Begriff zuläßt, berechtigt wird. Das Recht des Eigenthümers gegen den mit dieſem Nutzungsrecht Berechtigten iſt von jedem Recht auf die Sache frey geworden. Er hat aufgehört, Eigenthümer derſelben zu ſeyn, und ſein dingliches Recht iſt in ein perſönliches Recht übergegangen, von demjenigen, dem er die Sache übergab, das Capital zu fordern, das in dieſer Sache liegt. Geld iſt ſeinem Begriffe nach bloß zu Nutzungsrechten dieſer Art, welche das bloße Capital und nicht die Materien der Sachen betreffen, geeignet.

Das Nutzungsrecht auf eine fremde Sache kann auch ſehr wohl mit dem Recht auf Handlungen des Eigenthümers oder Beſitzers derſelben zugleich vorhanden ſeyn. Dieſes letzte Recht, gewiſſe Präſtationen von dem Beſitzer einer Sache zu fordern, kann für ſich beſtehen, und es kann auch verbunden mit dem Eigenthum an einer andern Sache vorhanden ſeyn. Dieſe Rechte ſind, wie jedes Recht eines Menſchen auf die Handlung eines Andern, perſönliche Rechte, und würden unrichtig Servituten, die im Thun beſtehen, genannt werden, wenn man dem Begriff des Rechts, eine fremde Sache zu gebrauchen, den das Wort: Servitut, bezeichnet, treu bleiben will. Noch weniger ſtehen unter dieſem Begriff die ſo genannten Bannmühlen, Bannſchenken, u. ſ. w. Denn die Pflicht des Beſitzers eines Hauſes, ſein Getreide in keiner andern Mühle, als in der gegen ihn ſo berechtigten mahlen zu laſſen, iſt die Pflicht, etwas nicht zu thun, und das Recht des Berechtigten kann eben daher nicht ſervitus, die in faciendo beſteht, genannt werden. Der freye Verkehr der Menſchen mit ihren Capitalien kann Rechte dieſer Art wohl entſtehen laſſen. Auch dieſe Wirkſamkeit der Capitalien im Volk iſt nicht als Schmälerung des Gewinnes des Nationalcapitals anzuſehen. Rechte derſelben Art aber, die eine geſetzgebende That zu ihrem

Grunde haben, dieſe Privilegien ſind Hinderniſſe der Nationalwohlfahrt und ihrer Vergrößerung. Sie ſind es am meiſten dann, wenn ſie nach Geſetzen zugleich unveräußerbare Rechte ſind.

Die Inhabung einer Sache iſt von ihrer Nutzung verſchieden. Man kann berechtigt ſeyn, eine Sache zu haben, wenn man gleich nicht Eigenthümer derſelben und auch kein Nutzungsrecht auf ſie hat. Eine dritte Art dinglicher Rechte iſt dieſes Recht der Inhabung einer Sache. In Hinſicht auf die Erwerbung dieſes Rechts iſt daſſelbe entweder Pfandrecht oder Depoſitum. Die Hypothek iſt auf einer Seite weniger und einer andern mehr als Pfandrecht. Sie iſt kein Recht der Inhabung der Sache. Sie iſt aber ein wahres Miteigenthum an der Sache. Wer zur Verſicherung ſeiner Zahlung ein Hypothekenrecht auf ſeine Sache auf ſeinen Gläubiger überträgt, räumt ihm das Recht ein, ihn ſelbſt an Veränderungen der Subſtanz der Sache zu hindern, die mit dieſer Sicherheit des Gläubigers nicht beſtehen. Unter dem Begriff von Pfandrecht, als Recht der Inhabung einer Sache, ſteht das Hypothekenrecht nicht. Das Recht aber aus dem ſo genannten antichretiſchen Vertrage iſt nur in ſo fern ein Pfandrecht, als es ein Recht der Inhabung einer Sache iſt, auf welche der Inhaber ein davon verſchiedenes Nutzungsrecht zugleich hat.

Das Inhabungsrecht auf eine fremde Sache zur Verſicherung der Theilhaftigkeit eines perſönlichen Rechts gegen denjenigen, der entweder Eigenthümer iſt, oder doch ſelbſt rechtlicher Inhaber der Sache ſeyn würde, wenn dieſes perſönliche Recht gegen ihn nicht vorhanden wäre, iſt das Pfandrecht.

Es kann urſprüngliche Hypotheken- und Pfandrechte auf Sachen geben, ſo wie es ſolche Nutzungsrechte giebt. Daß die Rechte des Unmündigen und jedes ſich als Perſon zu führen unvermögenden Menſchen durch Geſetze geſichert ſeyn ſollen, das giebt die Idee des bürgerlichen Zuſtandes zu erkennen. Ein Hypothekenrecht auf das Realvermögen ihrer Vormünder und Curatoren, und wenn dieſes nicht zureicht, Pfandrechte auf Theile dieſes Vermögens, zur Sicherheit der Leiſtung, die dieſe ihnen ſchuldig ſind, dieſe Rechte müſſen ihnen nach Geſetzen zuſtehen. Dieſe Rechte eines jeden ſo unvermögenden Staatsbürgers, ſo lange dieſer Zuſtand dauert, geltend zu machen, das gehört zu den Pflichten der Polizey. Wenn durch richterlichen Spruch zur Sicherheit der Leiſtung ſeines Schuldners nach vorhandenen Geſetzen jemanden ein Hypotheken- oder Pfandrecht zuerkannt worden, ſo ſind auch dieſe Rechte für urſprüngliche zu halten. Denn durch dieſe Geſetze ſind ſie vorhanden, und nicht ihr Daſeyn, ſondern

das zweifelsfreye Urtheil, daß ſie da ſind, wird durch den richterlichen Ausſpruch erhalten. Auch iſt das ſo genannte Zurückbehaltungsrecht ein nach Geſetzen vorhandenes urſprüngliches Pfandrecht auf eine Sache. Die Pfändung einer Sache, um den Erſatz eines zugefügten Schadens ſich dadurch zu verſichern und künftige Beſchädigungen zu verhüten, ſteht unter demſelben Begriff. Wenn die Geſetze der Beſteuerung dem Princip der gleichen Vertheilung der öffentlichen Laſten entſprechen, ſo müſſen eben dieſe Rechte auch für den Staat auf das Vermögen des Unterthans vorhanden ſeyn, der die öffentlichen Abgaben nicht bezahlt, die er dem Staate ſchuldig iſt. Der Begriff des Pfandrechts ſchließt das Recht in ſich, ſich der Leiſtung des Schuldners vermittelſt dieſes dinglichen Rechts theilhaftig zu machen. Geſetze, nach welchen urſprüngliche Pfandrechte vorhanden ſind, machen andere Geſetze nöthig, welche Regeln vorſchreiben, wie die Jnhabung des Pfandes zur Theilhaftigkeit der Rechte, die das Pfandrecht verſichert, führen dürfe. Der Jdee der größtmöglichen Wirkſamkeit der Capitalien im Volk müſſen die Geſetze, nach welchen urſprüngliche Pfandrechte möglich ſind, und diejenigen, nach welchen jeder, dem ſie zuſtehen, der perſönlichen Rechte theilhaftig werden kann, die er als Pfandgläubiger hat, nicht wider-

ſprechen. Ein Pfandrecht des Fiscus auf das Wirthſchaftsgeräthe des Landmanns, der die öffentlichen Abgaben zu bezahlen ſäumt, und ein Recht, es zu verkaufen, um ſich bezahlt zu machen, ohne auf die Einreden des Schuldners achten zu dürfen, dieſe Rechte und die Geſetze, nach welchen ſie möglich ſind, entſprechen dieſer Idee nicht.

Dieſe Hypotheken- und Pfandrechte ſind urſprüngliche, d. i., durch Geſetze vorhandene Rechte. Erwerbbar iſt ein Hypotheken- und Pfandrecht, wenn der Eigenthümer der Sache oder der rechtliche Inhaber derſelben das Hypotheken- oder Pfandrecht auf dieſelbe auf Andere übertragen kann. Geſetzliche Hinderniſſe der Erwerblichkeit dieſer Rechte ſind Hinderniſſe der Wirkſamkeit der Capitalien im Volk. Wer eines fremden Capitals bedürftig iſt, muß den Gewinn entbehren, deſſen er dadurch theilhaftig werden könnte, weil ihm dieſe Geſetze nicht erlauben, durch Rechte dieſer Art ſeinen Gläubiger zu verſichern, und auch dieſer entbehrt des beſſern Gewinnes, den er von dieſem Gebrauche ſeines Capitals machen würde. Verkürzungen des Gewinnes des Nationalcapitals ſind die nothwendigen Folgen dieſer geſetzlichen Feſſeln deſſelben, mögen ſie Beſteuerungsgeſetze, die ernten wollen, wenn noch nicht geſäet iſt, oder verkehrte Civilgeſetze ſeyn, welche Grundſtücke zu bevorzügen

meinen, wenn ſie die Möglichkeit, durch fremde Capitalien ſie zu verbeſſern, ihren Beſitzern erſchweren. Hypothekenbücher unter öffentlicher Autorität, wenn ſie dem Zweck, wozu ſie da ſind, entſprechen, wenn ihr Daſeyn nicht zur Quelle von Staatseinkünften gemacht wird, und Eintragungen in dieſelben der beweglichen und unbeweglichen Sachen, auf welche derjenige Hypothekenrechte begehrt, der ihrem Eigenthümer Capitalien anleiht, leicht zu erhalten ſind, befördern die Erwerbbarkeit dieſer Rechte, und was dieſer und der Erwerbbarkeit der Pfandrechte günſtig iſt, iſt einer Beförderung der Wirkſamkeit des Nationalcapitals gleich zu achten.

Aus der Pflicht, eine fremde Sache zu verwahren, geht das Recht der Inhabung dieſer Sache ebenfalls hervor. Für viele Fälle kann die Pflicht, die Sache eines Andern zu verwahren, geſetzlich ſeyn. Für eben dieſe Fälle ſind die Inhabungsrechte auf Sachen urſprüngliche Rechte. Damit die Subſtanz einer Sache ſich nicht verliere oder verdorben werde, unterdeſſen der Rechtsſtreit, wem das Eigenthum an derſelben zukomme, nicht entſchieden iſt, werden Geſetze nothwendig ſeyn, welche Staatsbeamten die Pflicht auflegen, dieſe Sache eines Andern aufzubewahren und ſie gegen Verletzungen in Sicherheit zu ſetzen. Vormünder und Curatoren ſind

eben ſo für verbunden zu erklären. Ihnen liegt die juridiſche Pflicht ob, die Sachen derjenigen, deren Perſönlichkeit ſie vertreten, zu verwahren. Da eine Sache ihrem rechtlichen Inhaber auch ohne alles Verſehen von ſeiner Seite verloren gehen kann, und da der Grad des Verſehens, wodurch ſie verloren wird, ſehr verſchieden ſeyn kann: ſo ſind Geſetze nothwendig, nach welchen über Entſchädigung des Eigenthümers, wenn die Subſtanz der Sache in der Inhabung eines Andern Schaden gelitten hat, rechtlich zu erkennen iſt. Urſprüngliche Nutzungs- und Pfandrechte verlangen gleiche geſetzliche Beſtimmungen. Denn Nutzungsrechte ſchließen die Rechte der Inhabung der Sachen in ſich.

Erwerblich iſt ein Depoſitum, wenn der rechtliche Inhaber der Sache dieſes Recht der Inhabung auf Andere übertragen kann. Dieſem übergetragenen Recht correſpondirt die Pflicht des Depoſitars, die Sache des Andern zu verwahren, und dieſe ſeinem Rechte der Inhabung zum Grunde liegende Pflicht iſt übernommene Pflicht. Sie kann bloß ethiſch ſeyn. Wenn es rechtliche Präſumtionen geben darf, ſo wird die Vermuthung für das Daſeyn einer bloßen Gewiſſenspflicht gelten dürfen, dafern ſie in keinem beläſtigenden Vertrage ihren Grund hat. Geſetze, die dieſen ethiſchen Grund eines Depoſiti und ſeine Folgen,

(zu keiner Entſchädigung des Eigenthümers rechtlich verbunden zu ſeyn, wie groß auch das Verſehen des Depoſitars, der ſie hat untergehen laſſen, geweſen ſeyn mag,) nicht anerkennen, ſtören den Verkehr mit Gefälligkeiten.

Die Rechte des Verwalters fremder Güter ſind Rechte des Depoſitars, die ſich auch auf den Gewinn dieſer als Capitalien wirkſamen Sachen erſtrecken. Wenn an der zur Verwaltung übergebenen Sache das bloße Capital zu betrachten iſt, ſo geht mit der Uebertragung des Inhabungsrechts das Eigenthum an dieſer Sache des Deponenten in ein perſönliches Recht gegen den Depoſitar über, ihm das Capital ſammt Gewinn deſſelben während der Verwaltung wieder zu erſtatten. Dieſer Effect des Depoſiti iſt dann vorhanden, wenn der Gegenſtand deſſelben Geld iſt.

Wenn man aber gleich nicht Eigenthümer einer Sache, auch nicht ſie zu benutzen berechtigt iſt, auch endlich nicht das Recht der Inhabung auf dieſe Sache hat, ſo kann doch das Recht vorhanden ſeyn, eines dieſer dinglichen Rechte ausſchließlich zu acceptiren. Dieſes Recht ſchließt jeden Andern von dieſer Annahme aus, und iſt die vierte Art dinglicher Rechte. Es heißt Erbrecht, ſofern der Tod eines Menſchen die Bedingung war, unter wel-

cher das Recht, die dinglichen Rechte, die er im Leben hatte, ausſchließlich anzunehmen, auf einen Andern übergegangen iſt.

Die moraliſchen Verhältniſſe eines Menſchen zu Andern ſind der Grund ſeines Intereſſe, beſtimmen zu können, wer nach ſeinem Tode auf die Sachen, worauf er während des Lebens dingliche Rechte hat, das Erbrecht haben ſoll. Selbſt perſönliche Rechte wünſcht er mit der Möglichkeit, ſie zu vererben, erwerben zu können. Er hält ſich einem Menſchen mehr verpflichtet als Andern, und das Glück eines Menſchen intereſſirt ihn mehr, als ihn Andere angehen. Dem allgemeinen Intereſſe wird die geſetzliche Beſtimmung entſprechen, die dieſe Möglichkeit, ſeine dinglichen, und auch die perſönlichen Rechte, ſofern dieſe letzten mit dem Willen des Verpflichteten, eben ſo auch gegen den Erben des Berechtigten verbunden zu ſeyn, von ihm erworben worden ſind, jedem Staatsgenoſſen zuſichert. Der Inbegriff der dinglichen und perſönlichen Rechte, die der Gegenſtand eines Erbrechts ſind, heißt die Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen. Selbſt Erbrechte können zu der Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen gezählt werden, ſofern er dieſelbe während des Lebens hatte, und ſie auf Andere überzutragen berechtigt war. Ein Erbrecht in der vollen Bedeutung dieſes Worts hat der-

jenige, der ein Recht hat, die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen ausſchließlich anzunehmen. Ein Erbrecht in eingeſchränkterer Bedeutung iſt das Recht, einzelne dingliche und einzelne perſönliche Rechte, die der Verſtorbene hatte, ausſchließlich anzunehmen. Die Erklärung des Erbrechts als einer univerſitatis iuris ſcheint dieſen Begriff nicht zu treffen. Denn der Erbe der Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen hat mit dem Erbrecht das Recht auf dieſe Verlaſſenſchaft ſelbſt noch nicht. Dieſes Recht ausſchließlich anzunehmen, dazu allein iſt er als Erbe berechtigt.

So wie die durch Geſetze geſicherte Möglichkeit, das Seine zu vererben, dem allgemeinen Intereſſe entſpricht: ſo werden auch Geſetze, welche zur Bedingung der Annahme einer Verlaſſenſchaft die Uebernahme der Pflichten des Verſtorbenen machen, die er im Leben hatte, dafern er Andern gegen ſich Rechte, mit dem Willen, daß ſeine Verlaſſenſchaft ſie ihnen verbürgen ſoll, einräumte, daſſelbe allgemeine Intereſſe beſorgen und ausdrucken. Geſetze, welche die Einſicht in den Werth der Verlaſſenſchaft dem Erben verſtatten und erleichtern, um ſich zum Gebrauch ſeines Erbrechts entſchließen zu können, entſprechen ebenfalls dem allgemeinen Intereſſe. Ein Teſtament iſt die Willenserklärung eines Menſchen, wer nach ſeinem Tode Erbe ſeiner Verlaſſenſchaft ſeyn, und wer ein-

zelne dingliche oder perſönliche Rechte, die ihm gebühren, haben ſoll. Der Erbe einzelner dinglicher oder perſönlicher Rechte iſt Erbe in eingeſchränkter Bedeutung, und heißt Legatar. Dieſer hat gegen den Erben der Verlaſſenſchaft, der dieſelbe angenommen hat, perſönliche Rechte, ihn derjenigen Rechte theilhaftig zu machen, zu deren Annahme ihn das Teſtament berechtigte, und die er angenommen hat.

Wer ſchon während ſeines Lebens die Annahme des Erbrechts auf ſeine Verlaſſenſchaft, oder die Annahme einzelner Erbrechte einem Andern frey ſtellt, und ſich gegen ihn, der dieſe Rechte angenommen hat, verbindlich macht, ſie auf keinen Andern überzutragen, der ſchließt einen Erbvertrag. Auch dieſe geſetzliche Möglichkeit der Erbverträge befördert die Wirkſamkeit der Capitalien im Volk, und die Geſetzgebung wird durch die geſicherte Freyheit dieſes Verkehrs auf Vergrößerung der Nationalwohlfahrt hinwirken.

Die Frage, ob Teſtamente und Erbverträge auch nach bloßem Naturrecht Rechte und Verbindlichkeiten bewirken, ſcheint wiſſen zu wollen, ob ihnen dieſe Wirkſamkeit auch im Naturzuſtande beyzulegen iſt. Denn den Sinn: ob Geſetze, die dieſe Freyheit, ſeine Verlaſſenſchaft zu vererben, dem Staatsgenoſſen ſichern, dem allgemeinen Intereſſe entſprechen, mögen

wir ihr nicht unterlegen. Unter dieſer Bedeutung muß dieſe Frage auch für die Inteſtaterbfolge bejahend beantwortet werden, und alle und jede poſitive Geſetze ſind naturrechtliche Geſetze, wenn ſie den Ideen der Weisheit und Gerechtigkeit vollkommen entſprechen. Auch im Naturzuſtande begründen Teſtamente und Erbverträge Rechte und Verbindlichkeiten. Daß aber Andere ſich den Geſetzen unterwerfen werden, die ſie zur Norm unſers Betragens gegen ſie uns anſinnen, dafür giebt es in dieſem Zuſtande keine allgemeine Sicherheit. Nach demjenigen Grade, worin dieſe letzte vorhanden iſt, iſt der Grad der Verbindlichkeit abzumeſſen, die jedem in dieſem Zuſtande obliegt, Erbrechte anzuerkennen, die ſich auf Teſtamente und Verträge gründen. Und wenn unter Menſchen, die noch zu keinem bürgerlichen Zuſtande vereinigt ſind, ſich eine gewiſſe Inteſtaterbfolge durch lange Gewohnheit erhalten hat, ſo thut jeder unrecht, der Erbrechte nach dieſer Regel nicht anerkennen will, dafern er ſich doch verſichert halten könnte, daß dieſer Regel gegen ihn von Andern kein Abbruch geſchehen würde.

Unter den Begriff der mit dem allgemeinen Intereſſe zuſammenſtimmenden Möglichkeit, das Seine zu vererben, will ſich aber die Möglichkeit, auch der Nachwelt, die in dem Geſammtwillen nicht begriffen

iſt, den die Geſetzgebung repräſentirt, Verbindlichkeiten aufzulegen, nicht ſtellen laſſen. Dem längſt verſtorbenen Teſtator, der ſein Vermögen Kirchen, Klöſtern und milden Stiftungen vermachte, oder andere Beſtimmungen traf, welche die Wirkſamkeit deſſelben als Capital ſehr vermindern, geſchieht nicht Unrecht, wenn die verbindliche Kraft dieſer Beſtimmungen von einer ſpätern Geſetzgebung nicht anerkannt wird. Die Befreyung des Nationalcapitals von dieſen beſchwerlichen Feſſeln wird die Weisheit des Geſetzgebers kund thun, ſo wie die Vorſorge, daß die nach bisher beſtandenen Geſetzen wohl erworbenen Rechte keines Menſchen durch dieſe geſetzgebende That verletzt werden, ſeine Gerechtigkeit darthun wird.

Ein urſprüngliches Erbrecht iſt das nach Geſetzen vorhandene Erbrecht. Der nach Geſetzen zu erben Berechtigte heißt Inteſtaterbe, weil ſein Recht nicht von der Willenserklärung des Erblaſſers abhängt. Auch in geſetzlichen Beſtimmungen über die Inteſtaterbfolge, wenn ſie, unbeſchadet der Freyheit des Staatsgenoſſen, von ihr abzugehen und durch Teſtament oder Erbvertrag das Erbrecht auf ſeine Verlaſſenſchaft auf Andere überzutragen, die nicht Inteſtaterben ſind, vorhanden iſt, kann die Geſetzgebung dem allgemeinen Intereſſe entſprechen. Sie wird es, wenn ſie die Gründe der engern und wei-

tern ethiſchen Verpflichtungen, die Menſchen gegen einander haben, berathet und ſich dieſelben als leitende Idee zur Beſtimmung dieſer Erbfolge dienen läßt. Die Grade der Verwandtſchaft eines Menſchen mit Andern in auf- und abſteigender Linie und insbeſondere ſeine eheliche Verbindung mit einer Perſon ſind dieſe Gründe für die Vermuthung, daß er dieſen Perſonen mehr als Andern während ſeines Lebens ſich verpflichtet hielt. Geſetze über Inteſtaterbfolge, die von dieſer Idee ſehr abweichen, werden ſehr oft nur als Beſchwerde gefühlt werden, und der gänzliche Mangel aller Geſetze über Erbfolge ſcheint vor ſolchen Geſetzen den Vorzug zu verdienen.

Das geſetzliche Erbrecht iſt von zweyerley Art. Es iſt entweder bloß dann vorhanden, wenn der Erblaſſer kein Teſtament gemacht und keinen Erbvertrag geſchloſſen hat, oder es iſt gegen dieſe Thaten des Erblaſſers vorhanden. Ein Erbrecht nach Geſetzen, das auch der Wille des Teſtators nicht vernichten kann, iſt das geſetzliche Erbrecht von der zweyten Art, und wird ein Pflichttheil genannt. Die Pflicht der Aeltern, ihr Kind, das noch nicht fähig iſt, ſich als Perſon zu führen, zu unterhalten und zu erziehen, macht dieſe Geſetze nothwendig. Auch gegen den unnatürlichen Willen der Aeltern, die ihr Kind enterben wollen, geſtatten ihm die Geſetze das Erb-

recht auf eine Portion ihrer Verlaſſenſchaft, die groß genug iſt, um unterhalten und erzogen werden zu können. Geſetze, die dieſen Pflichttheil als aliquoten Theil der Erbſchaft beſtimmen, ſcheinen den Zweck nicht zu beabſichtigen, den wir für die einzig wahre Beſtimmung ihres Daſeyns halten. Denn dieſer geſetzlich beſtimmte Theil einer kleinen Verlaſſenſchaft wird oft nicht zureichen, dem Kinde Unterhalt und Erziehung zu verſchaffen. Die Unnatürlichkeit dieſer Enterbung noch unerzogener und unmündiger Kinder von Seiten ihrer Aeltern wird dieſe Erſcheinung nur ſelten ſeyn laſſen, und nur ſelten Gelegenheit geben, die unzureichende Beſchaffenheit dieſer Geſetze zu bemerken. Die geſetzliche Fürſorge auch für andere, im vollen Beſitz ihrer Perſönlichkeit ſich befindende Perſonen, die auch dieſen Erbrechte von gleicher Art auf die Verlaſſenſchaft eines mit ihnen verwandten Verſtorbenen bewilligt, ſcheint keinen juridiſchen Grund zu haben.

Ein Erbrecht des Fiscus auf die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, wenn keine Teſtamentserben und kein auf Erbvertrag ſein Erbrecht gründender Erbe vorhanden iſt, auch kein Inteſtaterbe ſich vorfindet, wird ſchwerlich anders, als mit der Bedeutung, daß dieſe als Capital wirkſame Verlaſſenſchaft nicht dem Nationalcapital entriſſen werde, gerechtfertigt werden können.

wir ihr nicht unterlegen. Unter dieſer Bedeutung muß dieſe Frage auch für die Inteſtaterbfolge bejahend beantwortet werden, und alle und jede poſitive Geſetze ſind naturrechtliche Geſetze, wenn ſie den Ideen der Weisheit und Gerechtigkeit vollkommen entſprechen. Auch im Naturzuſtande begründen Teſtamente und Erbverträge Rechte und Verbindlichkeiten. Daß aber Andere ſich den Geſetzen unterwerfen werden, die ſie zur Norm unſers Betragens gegen ſie uns anſinnen, dafür giebt es in dieſem Zuſtande keine allgemeine Sicherheit. Nach demjenigen Grade, worin dieſe letzte vorhanden iſt, iſt der Grad der Verbindlichkeit abzumeſſen, die jedem in dieſem Zuſtande obliegt, Erbrechte anzuerkennen, die ſich auf Teſtamente und Verträge gründen. Und wenn unter Menſchen, die noch zu keinem bürgerlichen Zuſtande vereinigt ſind, ſich eine gewiſſe Inteſtaterbfolge durch lange Gewohnheit erhalten hat, ſo thut jeder unrecht, der Erbrechte nach dieſer Regel nicht anerkennen will, dafern er ſich doch verſichert halten könnte, daß dieſer Regel gegen ihn von Andern kein Abbruch geſchehen würde.

Unter den Begriff der mit dem allgemeinen Intereſſe zuſammenſtimmenden Möglichkeit, das Seine zu vererben, will ſich aber die Möglichkeit, auch der Nachwelt, die in dem Geſammtwillen nicht begriffen

iſt, den die Geſetzgebung repräſentirt, Verbindlichkeiten aufzulegen, nicht ſtellen laſſen. Dem längſt verſtorbenen Teſtator, der ſein Vermögen Kirchen, Klöſtern und milden Stiftungen vermachte, oder andere Beſtimmungen traf, welche die Wirkſamkeit deſſelben als Capital ſehr vermindern, geſchieht nicht Unrecht, wenn die verbindliche Kraft dieſer Beſtimmungen von einer ſpätern Geſetzgebung nicht anerkannt wird. Die Befreyung des Nationalcapitals von dieſen beſchwerlichen Feſſeln wird die Weisheit des Geſetzgebers kund thun, ſo wie die Vorſorge, daß die nach bisher beſtandenen Geſetzen wohl erworbenen Rechte keines Menſchen durch dieſe geſetzgebende That verletzt werden, ſeine Gerechtigkeit darthun wird.

Ein urſprüngliches Erbrecht iſt das nach Geſetzen vorhandene Erbrecht. Der nach Geſetzen zu erben Berechtigte heißt Inteſtaterbe, weil ſein Recht nicht von der Willenserklärung des Erblaſſers abhängt. Auch in geſetzlichen Beſtimmungen über die Inteſtaterbfolge, wenn ſie, unbeſchadet der Freyheit des Staatsgenoſſen, von ihr abzugehen und durch Teſtament oder Erbvertrag das Erbrecht auf ſeine Verlaſſenſchaft auf Andere überzutragen, die nicht Inteſtaterben ſind, vorhanden iſt, kann die Geſetzgebung dem allgemeinen Intereſſe entſprechen. Sie wird es, wenn ſie die Gründe der engern und wei-

tern ethiſchen Verpflichtungen, die Menſchen gegen einander haben, berathet und ſich dieſelben als leitende Idee zur Beſtimmung dieſer Erbfolge dienen läßt. Die Grade der Verwandtſchaft eines Menſchen mit Andern in auf- und abſteigender Linie und insbeſondere ſeine eheliche Verbindung mit einer Perſon ſind dieſe Gründe für die Vermuthung, daß er dieſen Perſonen mehr als Andern während ſeines Lebens ſich verpflichtet hielt. Geſetze über Inteſtaterbfolge, die von dieſer Idee ſehr abweichen, werden ſehr oft nur als Beſchwerde gefühlt werden, und der gänzliche Mangel aller Geſetze über Erbfolge ſcheint vor ſolchen Geſetzen den Vorzug zu verdienen.

Das geſetzliche Erbrecht iſt von zweyerley Art. Es iſt entweder bloß dann vorhanden, wenn der Erblaſſer kein Teſtament gemacht und keinen Erbvertrag geſchloſſen hat, oder es iſt gegen dieſe Thaten des Erblaſſers vorhanden. Ein Erbrecht nach Geſetzen, das auch der Wille des Teſtators nicht vernichten kann, iſt das geſetzliche Erbrecht von der zweyten Art, und wird ein Pflichttheil genannt. Die Pflicht der Aeltern, ihr Kind, das noch nicht fähig iſt, ſich als Perſon zu führen, zu unterhalten und zu erziehen, macht dieſe Geſetze nothwendig. Auch gegen den unnatürlichen Willen der Aeltern, die ihr Kind enterben wollen, geſtatten ihm die Geſetze das Erb-

recht auf eine Portion ihrer Verlaſſenſchaft, die groß genug iſt, um unterhalten und erzogen werden zu können. Geſetze, die dieſen Pflichttheil als aliquoten Theil der Erbſchaft beſtimmen, ſcheinen den Zweck nicht zu beabſichtigen, den wir für die einzig wahre Beſtimmung ihres Daſeyns halten. Denn dieſer geſetzlich beſtimmte Theil einer kleinen Verlaſſenſchaft wird oft nicht zureichen, dem Kinde Unterhalt und Erziehung zu verſchaffen. Die Unnatürlichkeit dieſer Enterbung noch unerzogener und unmündiger Kinder von Seiten ihrer Aeltern wird dieſe Erſcheinung nur ſelten ſeyn laſſen, und nur ſelten Gelegenheit geben, die unzureichende Beſchaffenheit dieſer Geſetze zu bemerken. Die geſetzliche Fürſorge auch für andere, im vollen Beſitz ihrer Perſönlichkeit ſich befindende Perſonen, die auch dieſen Erbrechte von gleicher Art auf die Verlaſſenſchaft eines mit ihnen verwandten Verſtorbenen bewilligt, ſcheint keinen juridiſchen Grund zu haben.

Ein Erbrecht des Fiscus auf die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen, wenn keine Teſtamentserben und kein auf Erbvertrag ſein Erbrecht gründender Erbe vorhanden iſt, auch kein Inteſtaterbe ſich vorfindet, wird ſchwerlich anders, als mit der Bedeutung, daß dieſe als Capital wirkſame Verlaſſenſchaft nicht dem Nationalcapital entriſſen werde, gerechtfertigt werden können.

§. 33.

Eintheilung der Erwerbungsarten dinglicher Rechte in unmittelbare und mittelbare Erwerbungsarten. Die Eintheilung derſelben in natürliche und civile iſt unzuläſſig. Erwerbung herrenloſer Sachen durch Bemächtigung. Angefangene, vollendete Beſitznehmung einer ſolchen Sache. Erwerbung verlorner Sachen und Erwerbung auf fremdem Boden befindlicher herrenloſer Sachen durch Bemächtigung. Erwerbung durch Acceſſion. Bedingungen derſelben. Begriff der Specification. Auslegung des Grundſatzes: Acceſſorium ſequitur ſuum principale. Begriff des phyſiſchen Beſitzes einer Sache, durch welchen Rechte auf dieſelbe erworben werden. Redlicher, unrechtfertiger, unredlicher Beſitzer. Ius poſſeſſionis, ius poſſidendi. Vollſtändiger, unvollſtändiger rechtlicher Beſitz. Erwerbung dinglicher Rechte durch Verjährung. Leitende Idee der Geſetzgebung für die Beſtimmung der zu dieſer Erwerbung erforderlichen Verjährungszeit. Erwerbung dinglicher Rechte aus einem Erbrecht. Erwerbung des Erbrechts aus dem Willen eines Verſtorbenen. Geſetzliche Criterien der Wahrheit des letzten Willens eines Verſtorbenen. Erwerbung dinglicher Rechte durch Tradition derſelben.

Des Rechts auf eine Sache theilhaftig werden, heißt, es erwerben. Die Erwerbungsart dinglicher Rechte iſt entweder von dem Willen eines Andern abhängig, oder ſie bedarf dieſer Beyſtimmung eines Andern nicht, und iſt davon unabhängig. Dieſer Eintheilung der Erwerbungsarten dinglicher Rechte in mittelbare und unmittelbare iſt der Vorzug einzuräumen vor derjenigen, die ſie in natürliche

und civile eintheilt. Erwerbungsarten, die im Naturzuſtande Gültigkeit haben, z. B. die Occupation einer herrenloſen Sache, werden natürliche genannt. Erwerbungsarten, von welchen man meint, daß ſie nur im civilen Zuſtande möglich ſind, (die Erwerbungsart aus einem Teſtament oder als Inteſtaterbe und noch andere werden dafür gehalten,) pflegen civile Erwerbungsarten genannt zu werden. Die Zuſammenſtimmung dieſer civilen Erwerbungsarten mit der Idee des allgemeinen Willens giebt ihnen denſelben naturrechtlichen Charakter, den die natürlichen Erwerbungsarten haben. Es giebt alſo keinen reellen Unterſchied zwiſchen natürlichen und civilen Erwerbungsarten.

Unmittelbare Erwerbungsarten dinglicher Rechte nach Civilgeſetzen ſind: die Bemächtigung, die Acceſſion, der phyſiſche Beſitz, die Verjährung, und die Annahme dinglicher Rechte, zu welcher Erbrechte berechtigen.

Sachen, deren Niemand theilhaftig iſt, (herrenloſe Sachen,) ſind Objecte der Erwerbung durch Bemächtigung. Wer einer ſolchen Sache theilhaftig wird, und durch den Gebrauch, den er von ihr macht, deutlich anzeigt, daß er ihrer theilhaftig bleiben will, der hat ſie erworben. Im Naturzuſtande ſtellt ſich die erſte Apprehenſion als Erwerbungsart jedem Ver=

ſtande von ſelbſt dar, weil keine Theilhaftigkeit der Sachen möglich iſt, wenn ſich des Gebrauchs der Sachen, deren ſchon Andere theilhaftig ſind und theilhaftig bleiben wollen, Niemand enthalten will. Aber die Grenzen dieſer Erwerbungsart, die ſie in dieſem Zuſtande hat, laſſen ſich nicht beſtimmen. Auch wird die Herrenloſigkeit einer Sache ſich oft nicht mit Gewißheit erkennen laſſen, weil Grundſätze für dieſe Erkenntniß nur nach poſitiven Geſetzen möglich ſind.

Die Civilgeſetzgebung ſtiftet eine geſetzliche Möglichkeit, brauchbare Dinge zu gebrauchen, wenn ſie die erſte Apprehenſion herrenloſer Sachen für eine Erwerbungsart derſelben erklärt. Dieſe Erklärung wirkt auf Vergrößerung der Nationalwohlfahrt. Geſetze, welche die Bemächtigung herrenloſer Sachen verbieten, um Staatseinkünfte von ihnen zu gewinnen, entſprechen dieſem Zweck nicht. Geſetze, welche Bergwerke, die entdeckt werden, neu entſtandene Inſeln in den Flüſſen, jeden Boden, der noch wüſt liegt, für Staatseigenthum, und damit die Bemächtigung derſelben für eine unzuläſſige Erwerbungsart erklären, verhindern das Aufkommen neuer Capitalien im Volk an dieſen Sachen. Wenn Arten wilder Thiere, Fiſche und Vögel, Bernſtein, Salpeter und andere Naturproducte Staatseigenthum ſind, ſo wer-

den Staatscapitalien geſchaffen, welche die Natur großen Theils nicht für den Privatbeſitz beſtimmen, ſondern nur die Producte derſelben als herrenloſe Sachen jedermann anbieten wollte, um durch Bemächtigung des Rechts auf dieſe Dinge theilhaftig zu werden.

Wenn der Privatgebrauch dieſer Dinge die Wirkſamkeit des Nationalcapitals vermindert, ſo iſt der Zutritt zu demſelben dieſen neuen Capitalien entweder zu erſchweren, oder gänzlich zu verhindern. Wenn das ſeiner Natur nach unerwerbbare Capital doch durch die gänzlich uneingeſchränkte Erwerbungsart der Bemächtigung endlich vernichtet werden kann, ſo werden auch für dieſen Fall geſetzliche Einſchränkungen, nach welchen ſie nur für beſtimmte Zeiten geſtattet wird, damit die Natur ihr Capital wieder herſtellen könne, dem allgemeinen Beſten entſprechen. Verbote der Jagd und der Fiſcherey in gewiſſen Jahrszeiten haben dieſen wohlthätigen Zweck der Conſervation derjenigen Capitalien, die Wild und Fiſche produciren, und ſich in keinem Privatbeſitz befinden. Auf Capitalien von derſelben Art, die aber Privateigenthum ſind, können dieſe geſetzlichen Einſchränkungen nicht bezogen werden. Denn Fiſche in Gewäſſern, die einen Eigenthümer haben, und Wild in geſchloſſenen Thiergärten, die zum rechtlichen Pri-

vatbeſitz gehören, ſind Gegenſtände des Nutzungsrechts, und keine Objecte der Erwerbung durch Bemächtigung. Geſetzliche Einſchränkungen dieſer Nutzungsrechte verkürzen den Gewinn der Capitalien ihrer Eigenthümer, der ſtets dann am größten ausfällt, wenn die Freyheit des Eigenthümers in Anſehung des Beſtandes ſeines Capitals uneingeſchränkt für ihn vorhanden iſt. Ganz verſchieden von dieſen Beläſtigungen, die, indem ſie Privatcapitalien beſchweren, das Nationalcapital ſelbſt beläſtigen, ſind die urſprünglichen Einſchränkungen des Eigenthums am Wilde, an wilden oder zahmen Thieren, die zur allgemeinen Wohlfahrt gereichen, wenn ohne dieſe geſetzlichen Schranken dieſe Dinge dem Eigenthum und der Perſon Anderer gefährlich ſind. Wenn die zerſtörende Gewalt thieriſcher Weſen oder auch der lebloſen Natur nicht anders als mit vereinten Kräften der Staatsbürger überwunden werden kann, ſo iſt das Staatsoberhaupt für berechtigt zu halten, die perſönlichen Kräfte der Staatsbürger zu dieſem Zweck aufzufordern.

Wer durch Bemächtigung eine Sache erworben haben will, muß die Beſitznehmung vollendet haben. Die Beſitznehmung einer Sache iſt vollendet, wenn man ihrer theilhaftig iſt, oder doch theilhaftig ſeyn würde, dafern man von Andern daran nicht gehin=

dert würde, die zu dieſem Gebrauche ihrer Macht nicht befugt ſind. Wer die Beſitznehmung einer herrenloſen Sache vollendet und einen Gebrauch von ihr gemacht hat, der jedermann kund thut, daß er ihrer theilhaftig bleiben will, der hat ſie erworben. Geſetzliche Beſtimmungen für die vollendete Beſitznehmung und für die Anzeige des Willens, der Sache theilhaftig zu bleiben, nach der Verſchiedenheit der Sachen und des Gebrauchs, deſſen ſie fähig ſind, werden um ſo vollkommener ſeyn, je mehr ſie eben dieſen Begriffen entſprechen. Deſſen Anſtalten zur Beſitznehmung einer Sache ihn doch der Sache nicht theilhaftig machen, ob ihn gleich Niemand daran hindert, der hat die Beſitznehmung derſelben nicht vollendet. Sie hört auch nicht auf, herrenlos zu ſeyn, ob ſie gleich der Theilhaftigkeit mag näher gebracht worden ſeyn, (ein Wild z. B. wirklich getödtet oder doch tödlich verwundet worden,) wenn derjenige, der dieſe Beſitznehmung angefangen hat, doch den Ort nicht weiß, wo ſie ſich befindet, und ſie zu ſuchen auch aufgehört hat. Aber eine ſchon angefangene, obgleich noch nicht vollendete Beſitznehmung legt doch ſchon jedem Andern die Verbindlichkeit auf, dem unvollendeten Beſitznehmer, der die Sache zu ſuchen noch nicht aufgehört hat, nicht vorzugreifen. Geſetzliche Regeln, nach welchen mit Sicherheit die ange-

fangene Beſitznehmung, der die Geſetze dieſe rechtliche Wirkung beylegen, zu erkennen iſt, werden für viele Fälle nothwendig ſeyn.

Unter dem Begriff von Sachen, die nicht herrenlos ſind, weil ihre Beſitznehmung angefangen hat, ob ſie gleich noch nicht vollendet iſt, ſtehen verlorne Sachen, ſofern der Verlierer die Hoffnung, ſie wieder zu finden, noch nicht aufgegeben hat. Man begreift die Nothwendigkeit poſitiver Geſetze, welche dieſe noch nicht aufgegebene Hoffnung, verlorne Sachen wiederzufinden, unter unzweydeutige Regeln bringen. Dieſe Geſetze werden ihrer Idee um ſo beſſer entſprechen, wenn ſie zugleich dem Verlierer den Weg erleichtern, zur Kunde zu gelangen, wo ſeine verlorne Sache ſich befindet. Eine Sache iſt herrenlos geworden, wenn demjenigen, der aufgehört hat, ihrer theilhaftig zu ſeyn, auch ohne von Andern daran gehindert zu werden, ſich keine Möglichkeit offenbart, ihrer wieder theilhaftig zu werden. Ins Meer und in Flüſſe gefallene Sachen ſind es auch, wenn ihrer wieder theilhaftig zu werden, ſich dem Verlierer keine Möglichkeit zeigt. Dieſer Verluſt einer Sache iſt ein Verluſt des Rechts, das man auf ſie hatte, und macht ſie zur herrenloſen Sache. Wenn aber der Verluſt einer Sache in der Unwiſſenheit des Orts, wo ſie ſich befindet, ſeinen

Grund hat, und jeder, der ihren Ort entdeckt, ſich auch derſelben bemächtigen kann, ſo iſt die Bemächtigung dieſer deutliche Spuren ihres Gebrauchs an ſich tragenden brauchbaren Sache noch keine Erwerbung derſelben. Ein Geſetz, welches den Finder einer ſolchen verlornen Sache, die auch in der Regel von irgend einem im Volk wiedergefunden wird, zur öffentlichen Anzeige ſeines Fundes verpflichtet, wird ſie dem rechtlichen Beſitzer wieder zuführen. Dieſes Geſetz und auch geſetzliche Beſtimmungen, die dem Finder die Wiedererſtattung der Koſten, die er auf Erhaltung der gefundenen Sache verwandt hat, und einen angemeſſenen Lohn für ſeine Mühe zuſichern, wirken auf Verbeſſerung des Privatbeſitzes, d. i.; auf vergrößerte Theilhaftigkeit der Sachen. Derſelben Idee zu entſprechen, ſind aber andere Geſetze nothwendig, die der Erhaltung dieſes rechtlichen Privatbeſitzes Gränzen ſetzen, weil ohne dieſelben brauchbare Sachen oft geſetzlich unbrauchbar ſeyn würden. Der fremde Boden, auf welchem ſich eine verlorne Sache befindet, bringt ihren Verlierer nicht um ſein Recht. Geſetze, die dieſer Idee widerſprechen, ſind unweiſe, auch wenn ſie, wie das Strandrecht, bloß gegen Fremde gelten. Die angefangene Beſitznehmung einer herrenloſen Sache auf fremdem Boden zu vollenden, wenn dieſe vollendete Beſitzneh-

mung dem Beſitzer deſſelben zu keinem Nachtheil gereicht, muß für erlaubt gelten. Wenn der Gewinn aus der auf fremdem Boden vollendeten Beſitznehmung allen Schaden reichlich vergütet, der dem Beſitzer des Bodens zugefügt wird, ſo kann wohl auch dieſes Nutzungsrecht einer fremden Sache zu einem geſetzlichen Nutzungsrecht geeignet ſeyn. Auch iſt die Herrenloſigkeit einer Sache, die ſich auf dem Boden befindet, der ſchon das Seine eines Menſchen iſt, und die anfangende und vollendete Beſitznehmung dieſer Sache auf dieſem Boden, kein durchweg mit dem Princip der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Sachen ſtreitender Begriff. Unter dieſem Begriff der Herrenloſigkeit wird eine Sache ſtehen, wenn der Beſitzer des Bodens, worauf ſie ſich befindet, ihrer nicht theilhaftig iſt, ob er gleich von Andern nicht gehindert wird, ihrer theilhaftig zu werden. Anders verhält es ſich mit Sachen, die über oder unter der Erdoberfläche, die einen rechtlichen Beſitzer hat, verborgen liegen. Denn derſelbe kann ihrer theilhaftig werden, wenn er die Nachforſchung ſelbſt anſtellt. Wenn aber Niemand berechtigt ſeyn darf, wider den Willen dieſes Beſitzers die Beſitznehmung einer ſolchen auf ſeinem Boden verborgen liegenden Sache durch Suchen derſelben anzufangen, ſo läßt ſich kaum ein Grund zu den Geſetzen vermuthen, die den in ſei-

nem Geſchäfte auf dieſem Boden begriffenen Arbeiter oder Hausdiener, der zufällig einen Schatz entdeckte, zur Vollendung dieſer Beſitznehmung berechtigen, indem ſie ihm das Recht auf einen Theil deſſelben zuſichern. Das Strandrecht und das Recht des Soldaten, das Eigenthum der Unterthanen eines feindlichen Staats, ob ſie gleich nicht zur Armee deſſelben gehören, zur Beute zu machen, widerſprechen der Rechtsidee dann nicht, wenn ſie als Wiedervergeltungen gegen denjenigen Staat zugelaſſen werden, der Maximen von dieſer Art nicht aufgeben will. Sachen, welche der Feind erbeutet hat, ſind verlorne Sachen. Das Recht auf dieſelben iſt ihrem Verlierer zu erhalten. Der vom Feinde erbeuteten und ihm wieder abgenommenen Sache iſt der Verlierer wieder theilhaftig zu machen. Daß aber auch dieſes ſolchen Verlierern durch Geſetze zu erhaltende Recht geſetzlich begränzt ſeyn müſſe, iſt von ſelbſt klar. Wenn der ſichere Ort, wohin der Feind ſeine Beute gebracht hat, keine Hoffnung, ihrer Sachen wieder habhaft zu werden, den Verlierern geſtattet, ſo ſind ſie herrenloſe Sachen, und wer ſie dem Feinde wieder abnimmt, hat ſie durch Bemächtigung erworben.

Die durch Bemächtigung erwerbbaren dinglichen Rechte können Eigenthum und Nutzungsrecht ſeyn. Die Hinſicht auf die größtmögliche Wirkſamkeit des

fangene Beſitznehmung, der die Geſetze dieſe rechtliche Wirkung beylegen, zu erkennen iſt, werden für viele Fälle nothwendig ſeyn.

Unter dem Begriff von Sachen, die nicht herrenlos ſind, weil ihre Beſitznehmung angefangen hat, ob ſie gleich noch nicht vollendet iſt, ſtehen verlorne Sachen, ſofern der Verlierer die Hoffnung, ſie wieder zu finden, noch nicht aufgegeben hat. Man begreift die Nothwendigkeit poſitiver Geſetze, welche dieſe noch nicht aufgegebene Hoffnung, verlorne Sachen wiederzufinden, unter unzweydeutige Regeln bringen. Dieſe Geſetze werden ihrer Idee um ſo beſſer entſprechen, wenn ſie zugleich dem Verlierer den Weg erleichtern, zur Kunde zu gelangen, wo ſeine verlorne Sache ſich befindet. Eine Sache iſt herrenlos geworden, wenn demjenigen, der aufgehört hat, ihrer theilhaftig zu ſeyn, auch ohne von Andern daran gehindert zu werden, ſich keine Möglichkeit offenbart, ihrer wieder theilhaftig zu werden. Ins Meer und in Flüſſe gefallene Sachen ſind es auch, wenn ihrer wieder theilhaftig zu werden, ſich dem Verlierer keine Möglichkeit zeigt. Dieſer Verluſt einer Sache iſt ein Verluſt des Rechts, das man auf ſie hatte, und macht ſie zur herrenloſen Sache. Wenn aber der Verluſt einer Sache in der Unwiſſenheit des Orts, wo ſie ſich befindet, ſeinen

Grund hat, und jeder, der ihren Ort entdeckt, ſich auch derſelben bemächtigen kann, ſo iſt die Bemächtigung dieſer deutliche Spuren ihres Gebrauchs an ſich tragenden brauchbaren Sache noch keine Erwerbung derſelben. Ein Geſetz, welches den Finder einer ſolchen verlornen Sache, die auch in der Regel von irgend einem im Volk wiedergefunden wird, zur öffentlichen Anzeige ſeines Fundes verpflichtet, wird ſie dem rechtlichen Beſitzer wieder zuführen. Dieſes Geſetz und auch geſetzliche Beſtimmungen, die dem Finder die Wiedererſtattung der Koſten, die er auf Erhaltung der gefundenen Sache verwandt hat, und einen angemeſſenen Lohn für ſeine Mühe zuſichern, wirken auf Verbeſſerung des Privatbeſitzes, d. i., auf vergrößerte Theilhaftigkeit der Sachen. Derſelben Idee zu entſprechen, ſind aber andere Geſetze nothwendig, die der Erhaltung dieſes rechtlichen Privatbeſitzes Gränzen ſetzen, weil ohne dieſelben brauchbare Sachen oft geſetzlich unbrauchbar ſeyn würden. Der fremde Boden, auf welchem ſich eine verlorne Sache befindet, bringt ihren Verlierer nicht um ſein Recht. Geſetze, die dieſer Idee widerſprechen, ſind unweiſe, auch wenn ſie, wie das Strandrecht, bloß gegen Fremde gelten. Die angefangene Beſitznehmung einer herrenloſen Sache auf fremdem Boden zu vollenden, wenn dieſe vollendete Beſitzneh-

mung dem Beſitzer deſſelben zu keinem Nachtheil gereicht, muß für erlaubt gelten. Wenn der Gewinn aus der auf fremdem Boden vollendeten Beſitznehmung allen Schaden reichlich vergütet, der dem Beſitzer des Bodens zugefügt wird, ſo kann wohl auch dieſes Nutzungsrecht einer fremden Sache zu einem geſetzlichen Nutzungsrecht geeignet ſeyn. Auch iſt die Herrenloſigkeit einer Sache, die ſich auf dem Boden befindet, der ſchon das Seine eines Menſchen iſt, und die anfangende und vollendete Beſitznehmung dieſer Sache auf dieſem Boden, kein durchweg mit dem Princip der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Sachen ſtreitender Begriff. Unter dieſem Begriff der Herrenloſigkeit wird eine Sache ſtehen, wenn der Beſitzer des Bodens, worauf ſie ſich befindet, ihrer nicht theilhaftig iſt, ob er gleich von Andern nicht gehindert wird, ihrer theilhaftig zu werden. Anders verhält es ſich mit Sachen, die über oder unter der Erdoberfläche, die einen rechtlichen Beſitzer hat, verborgen liegen. Denn derſelbe kann ihrer theilhaftig werden, wenn er die Nachforſchung ſelbſt anſtellt. Wenn aber Niemand berechtigt ſeyn darf, wider den Willen dieſes Beſitzers die Beſitznehmung einer ſolchen auf ſeinem Boden verborgen liegenden Sache durch Suchen derſelben anzufangen, ſo läßt ſich kaum ein Grund zu den Geſetzen vermuthen, die den in ſei-

nem Geſchäfte auf dieſem Boden begriffenen Arbeiter oder Hausdiener, der zufällig einen Schatz entdeckte, zur Vollendung dieſer Beſitznehmung berechtigen, indem ſie ihm das Recht auf einen Theil deſſelben zuſichern. Das Strandrecht und das Recht des Soldaten, das Eigenthum der Unterthanen eines feindlichen Staats, ob ſie gleich nicht zur Armee deſſelben gehören, zur Beute zu machen, widerſprechen der Rechtsidee dann nicht, wenn ſie als Wiedervergeltungen gegen denjenigen Staat zugelaſſen werden, der Maximen von dieſer Art nicht aufgeben will. Sachen, welche der Feind erbeutet hat, ſind verlorne Sachen. Das Recht auf dieſelben iſt ihrem Verlierer zu erhalten. Der vom Feinde erbeuteten und ihm wieder abgenommenen Sache iſt der Verlierer wieder theilhaftig zu machen. Daß aber auch dieſes ſolchen Verlierern durch Geſetze zu erhaltende Recht geſetzlich begränzt ſeyn müſſe, iſt von ſelbſt klar. Wenn der ſichere Ort, wohin der Feind ſeine Beute gebracht hat, keine Hoffnung, ihrer Sachen wieder habhaft zu werden, den Verlierern geſtattet, ſo ſind ſie herrenloſe Sachen, und wer ſie dem Feinde wieder abnimmt, hat ſie durch Bemächtigung erworben.

Die durch Bemächtigung erwerbbaren dinglichen Rechte können Eigenthum und Nutzungsrecht ſeyn. Die Hinſicht auf die größtmögliche Wirkſamkeit des

Nationalcapitals kann der Grund zu Geſetzen ſeyn, die keine Erwerbung der Subſtanzen, ſondern nur die der Nutzungsrechte gewiſſer Sachen durch Bemächtigung geſtatten. Auch das Recht der Inhabung fremder Sachen kann wohl als Object der Erwerbung durch Bemächtigung herrenloſer Sachen gedacht werden. Wenn zur Sicherheit ſeiner perſönlichen Rechte Geſetze dem Creditor die Pfändung gewiſſer Sachen ſeines Schuldners geſtatten, ſo iſt die Bemächtigung nach dieſen Geſetzen eine gültige Erwerbungsart des Pfandrechts auf eine Sache, und der Bemächtiger erwirbt durch dieſe erſte Beſitznehmung ein Recht, das von keinem andern Gläubiger angefochten werden darf.

Wenn mit einer Sache, worauf ein dingliches Recht vorhanden iſt, entweder eine andere Sache oder eine dingliche Qualität, die ſie vorhin nicht hatte, in Verbindung kommt, und Geſetze an dieſe Verbindung die Erwerbung des Rechts auf dieſe zweyte Sache und auf dieſe neue Qualität derſelben Sache knüpfen, ſo heißt die Erwerbung dieſes dinglichen Rechts Erwerbung durch Acceſſion.

Auf die Früchte einer Sache, die nach dem Laufe der Natur aus ihr entſtehen, ſteht dem Nutzungsberechtigten der Sache von ſelbſt das Recht zu, und dieſes Recht iſt kein Gegenſtand der Erwerbung durch

Acceſſion. Das Recht auf das Gras einer Wieſe, auf die Früchte eines Baumes, oder auf das Junge eines Thiers, iſt in dem Recht auf die Subſtanz dieſer Sachen enthalten, und kann auch als ein vom Eigenthum abgeſondertes Nutzungsrecht vorhanden ſeyn. Was Zweckbegriffen gemäß, die jedermann mit dem Gebrauch gewiſſer Subſtanzen verbindet, ſein Daſeyn erhält, iſt Gegenſtand eines Rechts, das von dem Rechte dieſes Gebrauchs nicht verſchieden iſt.

Wenn eine Sache mit einer andern ſich allmählich vergrößernden Sache ſich verbindet, ſo erweitert ſich das dingliche Recht auf die erſte eben ſo allmählich auch auf dieſe zweyte Sache. Wenn durch allmähliches Anſpülen fremder Erdtheile, oder durch allmähliche Veränderung des Flußbettes ſich das im rechtlichen Beſitz befindende Ufer eines Fluſſes vergrößert, ſo gehört dieſer Zuwuchs demjenigen, dem das Ufer gehört. Denn keine dieſer einzelnen Verbreitungen des Ufers konnte durch Beſitznehmung von Andern erworben werden, ohne ihn an der Theilhaftigkeit der Sache, die ſchon das Seine war, zu hindern. Die Hinſicht auf die größere Wirkſamkeit des Nationalcapitals kann indeſſen den Geſetzgeber beſtimmen, dieſer Acceſſion, und folglich auch der Erwerbung durch dieſelbe Gränzen zu ſetzen. Wenn aber die Erweiterung einer Sache durch Verbindung

mit einer andern Sache, deren Brauchbarkeit für ſich ſelbſt beſteht, nicht nach und nach, ſondern auf ein Mahl geſchieht, ſo iſt dieſe zweyte Sache ein Object der Erwerbung durch Bemächtigung. Auch Inſeln, die in einem Fluß entſtehen, der ſelbſt in keinem Privatbeſitz ſich befindet, ſcheinen nicht als Gegenſtände der Erwerbung durch Acceſſion, ſondern als herrenloſe Sachen, die durch Beſitznehmung erwerbbar ſind, angeſehen werden zu müſſen.

Wenn die ſich mit einer Sache verbindende Sache das Seine eines Menſchen iſt, ſo kann ſie weder der Beſitzer der erſten Sache durch Acceſſion, noch irgend ein Anderer durch Bemächtigung erwerben. Sie hört nicht auf, demjenigen zu gehören, dem ſie vor dieſer Verbindung gehörte. Dieſen Privatbeſitz für jeden der Beſitzer ſo verbundener Sachen vermögen Geſetze ſo lange zu ſichern, als jeder derſelben ſeiner Sache theilhaftig ſeyn kann, ohne dadurch zugleich dem Andern an dem Gebrauch der ſeinigen hinderlich zu ſeyn. Der Beſitzer eines Ufers kann ein Stück Land, das ſich an daſſelbe anlegt, nicht durch Acceſſion erwerben, wenn dieſes, das einem Andern gehört, von demſelben gebraucht werden kann, ohne jenen an dem Gebrauch ſeines Bodens zu hindern, und dieſe Theilhaftigkeit zu vermindern. Unter demſelben Begriff von Verbindung zweyer

Sachen, die keine Erwerbung durch Acceſſion hervor- bringt, ſteht die Einfaſſung eines Steins, der einen Beſitzer hat, in ein Metall, das einem Andern ge- hört, und das Anſchweißen eines Stücks Metall an ein anderes, und andere Arten der Vereinigung zweyer Körper, die verſchiedenen Beſitzern gehören, ſofern dieſe Verbindungen an ſich den Werth der ſo verbundenen Sachen im Verhältniß zu dieſen Dingen nur wenig vergrößern und leicht gehoben werden können. Selbſt die Confuſio flüſſiger oder geſchmolzener Materien von verſchiedener Art und verſchiedenem Werth wird noch unter denſelben Be- griff zu ſtellen ſeyn. Denn wenn auch die Trennung dieſer verbundenen und verſchiedenen Beſitzern gehö- rigen Körper ſich entweder gar nicht oder nur mit großer Verringerung dieſes Werths dieſer verbunde- nen Sachen bewirken läßt, ſo iſt doch eine Theilung dieſes durch Vereinigung entſtandenen Körpers im Verhältniß des Werths der Materien dieſer Beſitzer möglich. Eben dahin iſt auch die Vermiſchung trocke- ner Körper von verſchiedener Art, z. B. Fruchtkör- ner, zu zählen, wenn wegen der Quantität, in der dieſe Materien in ihrer Vermiſchung vorhanden ſind, ihre Abſonderung von einander eine Arbeit verlangt, die ihren Werth vernichten oder ſehr vermindern würde. Aber auch dieſe Vermiſchung iſt einer Thei-

lung im Verhältniß des Werths der Materien fähig. Daß bey dieſen Erörterungen auf die rechtliche Folge der Verbindung verſchiedenen Beſitzern gehöriger Sachen ganz allein geſehen wird, das verſteht ſich von ſelbſt.

Wenn aber die Verbindung an ſich zweyer verſchiedenen Beſitzern gehöriger Sachen von beträchtlichem Werthe iſt, der vertilgt werden würde, wenn ſie gehoben würde, ſo iſt dieſe Verbindung an ſich eine dingliche Qualität, die unter dem Begriff von Specification ſteht. Unter Specification wird die brauchbare Qualität einer Sache verſtanden, ſofern menſchliche Handlungen ſie bewirkt haben. Dieſer der Sache anhängende Effect einer That hat einen Werth, der geringer als der Werth der Sache ſeyn, ihm gleich kommen und ihn auch übertreffen kann. Dieſe dingliche Qualität kann das Werk ſeyn eines von dem Beſitzer der Sache verſchiedenen Urhebers. Auch die Werth habende Verbindung zweyer verſchiedenen Beſitzern gehörigen Sachen kann das Werk eines dieſer Beſitzer, oder doch das Seine eines dieſer Beſitzer ſeyn; ſie kann auch einem dritten gehören, der auf die Materien ſelbſt kein Recht hat.

Keine andere mit naturrechtlichen Principien zuſammenſtimmende Auslegung iſt dem Grundſatz zu geben: Acceſſorium ſequitur ſuum principale,

als dieſe: der Beſitz einer Sache oder einer dinglichen Qualität von minderm Werthe muß dem Beſitze der Sache oder der dinglichen Qualität von größerm Werthe weichen. Der Beſitzer einer Sache oder einer ihr gegebenen dinglichen Qualität von höherm Werthe iſt von Civilgeſetzen als derjenige anzuſehen, der den Beſitzer der mit jener verbundenen Sache oder Qualität von geringerm Werthe zu entſchädigen im Stande iſt. Wer das Nutzungsrecht eines Bodens hat, erwirbt den darauf ausgeſäeten Samen, der einem Andern gehört, und erwirbt die Pflanze eines andern Beſitzers, ſo bald ſie auf ſeinem Boden Wurzel getrieben hat. Der Beſitz eines Gebäudes auf fremdem Boden wird nicht ſtets dem Beſitz des Bodens weichen dürfen. Der Beſitzer des Gebäudes wird umgekehrt den Platz, worauf es ſteht, durch Acceſſion erwerben, wenn der Werth des letzten unter den Werth des erſten fällt. Die Baumaterialien eines Hauſes und die Qualität des Gebäudes, die ihnen gegeben iſt, können verſchiedenen Beſitzern gehören. Derjenige von ihnen erwirbt durch Acceſſion dasjenige, worauf der Andere ein Recht hat, deſſen Rechtsgegenſtand den des andern Beſitzers an Werth übertrifft. Das Gemählde eines geſchickten Künſtlers überwiegt den niedrigen Werth des Holzes oder der Leinwand, worauf es ſich befindet. Der Beſitzer des

erſten erwirbt durch Acceſſion auch dieſe Materie des Gemähldes. Die auf einem Papier enthaltene, noch nicht der öffentlichen Kunde übergebene Schrift iſt zu dem angebornen Seinen ihres Beſitzers zu rechnen, das ohne ſeine Einwilligung auf keinen Andern übergehen kann. Was die Natur unmittelbar mit dem Willen des Menſchen verbunden hat und doch auch Object des Willens Anderer ſeyn kann, iſt das ihm angeborne Seine. Es giebt freylich keinen andern Gegenſtand dieſes Begriffs als den Leib des Menſchen. Des Innern ſeines Weſens können Andere unmittelbar nicht theilhaftig werden. Aber des Ausdrucks ſeiner Gedanken können ſich Andere bemächtigen. Die wider den Willen eines Menſchen geſchehene Bemächtigung ſeiner ausgedruckten Gedanken iſt einer Verletzung des angebornen Seinen gleich zu achten. Die auf einem Papier enthaltene Schrift iſt alſo keine bloß dingliche, ſie iſt auch eine perſönliche Qualität, und dem Beſitzer derſelben gebührt der Vorzug vor demjenigen, der das Papier beſitzt.

Wenn die durch Specification einer Sache gewordene brauchbare Qualität an die Stelle einer andern gekommen iſt, die dadurch vernichtet worden, ſo iſt der Werth auch dieſer verlornen Qualität ihrem Beſitzer zu erſetzen. Derjenige, aus deſſen ſilber-

ner Schüſſel Löffel verfertigt worden, welche Qualität einem Andern gehört, hat ein Recht ſowohl auf die Materie, als auf jene Form, die ſie vorhin hatte, und in der Schätzung der Rechte eines jeden dieſer Beſitzer auf dieſen neu ſpecificirten Körper kommt ihr Werth gegen den der der Materie gegebenen neuen Qualität in Betrachtung.

Auch dieſe Erörterungen betreffen ganz allein die rechtlichen Folgen der einer Specification gleich zu achtenden Verbindung einer Sache mit einer andern, der Verbindung einer oder mehr Materien mit einer dinglichen Qualität, ſofern dieſe Sachen und dieſe Qualitäten verſchiedenen Beſitzern gehören, ohne auf den Grund und die Gültigkeit des Beſitzes eines jeden zu ſehen. Wenn die That des Specificanten zu dem Seinen des Beſitzers der ſpecificirten Materien gehört, ſo iſt von keiner Erwerbung einer dinglichen Qualität durch Acceſſion die Rede. Dieſer Erwerbung des Effects einer Handlung liegt ein Vertrag zum Grunde. Die Art und Weiſe, wie jemand zu der Sache gekommen iſt, der er eine brauchbare Qualität gegeben hat, kann ſeinem Recht zum Nachtheil gereichen. Verbrechen oder Verſchuldung von ſeiner Seite kann ſie ihm zugeführt haben. Es iſt von ſelbſt klar, daß dieſe Art und Weiſe, wie man zum phyſiſchen Beſitz einer einem Andern rechtlich zuge-

hörigen Sache, die man mit einer Sache oder mit einer Qualität, zu der man ſelbſt Beſitzer iſt, verbunden hat, gekommen iſt, auf die Erwerbung durch Acceſſion geſetzlichen Einfluß haben müſſe. Es ſcheint aber, daß die Geſetze dieſes Einfluſſes unter Grundſätzen anderer Art ſtehen, die von denjenigen unterſchieden werden müſſen, von welchen die Geſetze der Erwerbung durch Acceſſion abzuleiten ſind.

Eine Erwerbungsart dinglicher Rechte, die nicht der Beſtimmung eines Andern bedarf, ſondern vom Geſetz unmittelbar bewirkt wird, iſt drittens der phyſiſche Beſitz einer Sache. Wer ſich als Beſitzer des Rechts auf eine Sache beträgt, hat um dieſes Betragens willen das Recht auf dieſe Sache. Dieſes Betragen eines Menſchen in Anſehung einer Sache als eines Berechtigten, wenn er es gleich nicht iſt, legt jedem Andern, dem dieſer phyſiſche Beſitz bekannt iſt, die Pflicht auf, ſich des Gebrauchs der Sache zu enthalten, und giebt demjenigen, der ſich ſo beträgt, wirklich ein Recht auf dieſe Sache.

Geſetze, nach welchen dieſer phyſiſche Beſitz einer Sache, (das Betragen eines Menſchen in Anſehung der Sache als eines Berechtigten,) eine Erwerbungsart des Rechts auf dieſelbe iſt, wirken auf die Theilhaftigkeit der Sachen für jeden Privatwillen,

und entſprechen der Idee des allgemeinen Willens. Denn eine Theilhaftigkeit der Sachen iſt nicht vorhanden, wenn es jedem, der ein Recht auf die Sache zu haben vorgiebt, frey ſteht, denjenigen zu beunruhigen, in deſſen phyſiſchem Beſitz er die Sache findet, und deſſen Handlungen ihm beweiſen, daß er ſich ſelbſt für berechtigt hält.

Dieſer phyſiſche Beſitz bewirkt einen rechtlichen, auch wenn das Recht, das der Beſitzer zu haben vorgiebt, bloße Anmaßung iſt, und dieſer rechtliche Beſitz gilt auch gegen denjenigen, deſſen Rechtsanſpruch, ihn der Sache theilhaftig werden zu laſſen, wohl gegründet iſt. Die richterliche Entſcheidung über den Werth des Anſpruchs auf das Recht einer Sache gegen denjenigen, der ſich als Berechtigter beträgt, macht dieſem rechtlichen Effect des phyſiſchen Beſitzes ein Ende. Das die Richtigkeit des Rechts auf die Sache des phyſiſchen Beſitzers derſelben ausſprechende Rechtsurtheil hebt dieſen Rechtstitel und ſeine Wirkung auf. Wenn das richterliche Urtheil das Recht des phyſiſchen Beſitzers gegen denjenigen anerkennt, der es zu beſtreiten ſuchte, ſo iſt ſein Recht auf die Sache nicht weiter als Wirkung des phyſiſchen Beſitzes der Sache, ſondern als Effect des Geſetzes anzuſehen, nach welchem er das Seine erworben hat, und deſſen Anwendung auf ſeinen Fall

durch die Erkenntniß des Richters außer Zweifel geſetzt worden iſt. Der phyſiſche Beſitz einer Sache iſt alſo eine Erwerbungsart desjenigen dinglichen Rechts, in deſſen Ausübung dieſer Beſitz beſteht, und dieſer rechtliche Effect deſſelben gilt gegen jeden, der das Recht, ſich als Berechtigter zu betragen, dem phyſiſchen Beſitzer beſtreitet und es ſelbſt zu haben vorgiebt, und er gilt bis zur rechtlichen Entſcheidung, die dieſem Streit ein Ende macht.

Derjenige heißt redlicher (phyſiſcher) Beſitzer, der ſich gegen jeden, der ihm ſein Recht beſtreitet, fortdauernd als Berechtigter in Anſehung einer Sache beträgt, weil dieſes Betragen einen geſetzlichen Grund der Erwerbung dinglicher Rechte hat, und ihm auch nicht bewußt iſt, daß ſich die Sache in einem rechtlichen Beſitz befindet, von dem ſie ſeine, obgleich geſetzliche, That nicht befreyen kann. Der nicht-redliche Beſitzer einer Sache iſt entweder unredlicher oder bloß unrechtfertiger Beſitzer. Unredlich iſt der Beſitz, entweder wenn ſich der Beſitzer bewußt iſt, daß die Art, wie er zum Beſitz gekommen, keine gültige Erwerbungsart iſt, oder wenn auch dieſes Verfahren geſetzlich iſt, ihm doch nicht unbekannt iſt, daß die Sache in einem rechtlichen Beſitze iſt, den ſeine geſetzliche Erwerbungsart nicht aufheben kann. Bloß unrechtfertig und nicht unred-

lich iſt der Beſitz, wenn zwar die Art, wie der Beſitzer zu ſeinem Betragen als Berechtigter in Anſehung der Sache gekommen, keine geſetzliche Erwerbungsart iſt, ſie aber von ihm dafür gehalten wird. Wer redlicher Beſitzer einer Sache iſt, hört in dem Augenblick auf es zu ſeyn, und wird unredlicher Beſitzer, da er von dem rechtlichen Beſitz eines Andern überzeugt wird, den ſeine, obgleich geſetzliche, Erwerbungsart nicht aufheben konnte, und deſſen ungeachtet das Betragen eines rechtlichen Beſitzers der Sache fortſetzt. Auch der unrechtfertige Beſitzer wird unredlicher Beſitzer, wenn er den phyſiſchen Beſitz der Sache fortſetzt, nachdem er überzeugt worden iſt, daß ſein Beſitz auf keinem geſetzlichen Grunde beruht. Der Unterſchied zwiſchen dem unredlichen und dem unrechtfertigen Beſitzer darf wegen der rechtlichen Wirkungen dieſer Begriffe nicht überſehen werden. Wer eine geſtohlne Sache gekauft hat, da er nicht wußte, daß ſie einem Andern entwendet worden, und kein Geſetz ihm die Verbindlichkeit auflegt, dem rechtlichen Grunde des Beſitzes desjenigen, der ſie ihm zum Verkauf anbietet, nachzuforſchen, iſt redlicher Beſitzer. Wenn aber, um den Diebſtahl zu erſchweren, ein Polizeygeſetz öffentliche Marktplätze für den Verkehr mit gewiſſen Waaren anweiſet und an andern Orten ſie feil zu ſtellen und zu kaufen verbietet, ſo

iſt derjenige ein unrechtfertiger Beſitzer, der eine geſtohlne Sache in ſeinem eigenen Hauſe gekauft hat, indeſſen ihm dieſes Geſetz unbekannt war. Der Mißgriff jenes redlichen Beſitzers iſt einem Zufall zuzuſchreiben; die Unwiſſenheit des Geſetzes des unrechtfertigen Beſitzers iſt als Verſchuldung anzuſehen, und iſt ihm zuzurechnen.

Mag aber das Betragen eines Menſchen in Anſehung einer Sache ein redlicher, oder bloß unrechtfertiger, oder ſelbſt ein unredlicher Beſitz ſeyn, ſo iſt er doch eine wahre Erwerbungsart eben des dinglichen Rechts, das dieſer Beſitzer ſich zueignet. Dieſer phyſiſche Beſitz gründet ein wahres dingliches Recht gegen jeden, der den Titel dieſes Beſitzes nicht gelten läßt, ſich ſelbſt für den rechtlichen Beſitzer der Sache hält, und ſeines behaupteten Rechts theilhaftig ſeyn will.

Der Effect der Beſchaffenheit des phyſiſchen Beſitzes, ob er redlich, oder unredlich, oder bloß unrechtfertig war, vermittelſt des richterlichen Erkenntniſſes, muß nach Geſetzen geſchehen. Ein Geſetz, das dem redlichen Beſitzer, dem das richterliche Urtheil den rechtlichen Beſitz abſpricht, den Nutzen der Sache zuſichert, den er im phyſiſchen Beſitz hatte, entſpricht der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Sachen für den allgemeinen und für jeden Privatwillen.

Denn dieſes Ziel der Civilgeſetze kann unter der ſteten Beſorgniß, daß der rechtliche Beſitz desjenigen, der ſein Recht auf eine Sache auf einen Andern übertragen will, vielleicht nicht gegründet ſeyn mag, nicht erreicht werden. Der unredliche und der bloß unrechtfertige Beſitzer ſind für verbunden zu erklären, denjenigen vollkommen zu entſchädigen, deſſen rechtlichen Beſitz der Sache ſie turbirt haben. Die That ihres phyſiſchen Beſitzes iſt aber auch nach Criminalgeſetzen zu beurtheilen. Sie iſt ein Verbrechen des unredlichen Beſitzers, und eine bloße Verſchuldung, die vieler Grade fähig iſt, des unrechtfertigen Beſitzers.

Die Verſchiedenheit der Sachen, in Anſehung deren man ſich als Berechtigter betragen kann, macht Geſetze nothwendig, die dieſen Begriff des phyſiſchen Beſitzes für die mannigfaltigen Materien deſſelben mehr beſtimmen. Eben ſo nothwendig ſind geſetzliche Beſtimmungen der Art und Weiſe, wie derjenige zum phyſiſchen Beſitz einer Sache gekommen ſeyn müſſe, der ein Recht auf dieſelbe aus dieſer Erwerbungsart behaupten will, wenn der Rechtsgrund zu dieſem phyſiſchen Beſitz von einem Andern angefochten wird. Wer das Betragen eines Berechtigten in Anſehung einer Sache annimmt, die er doch ſchon im phyſiſchen Beſitz eines Andern findet, kann kein dingliches Recht dadurch erwerben, weil ſonſt die Erwerbungs-

art durch phyſiſchen Beſitz ein Widerſpruch ſeyn würde. Daß auch dieſe Erwerbungsart geſetzliche Gränzen haben müſſe, und daß nach dieſen Geſetzen dem Geſuch desjenigen, der gegen den phyſiſchen Beſitzer Anſpruch auf die Sache macht, den phyſiſchen Beſitz noch vor Beendigung ihres Rechtsſtreits aufzuheben, in den Fällen zu willfahren ſey, wenn ſeine Beſorgniß gegründet iſt, daß der Gegenſtand des ſtrittigen Rechts in dem phyſiſchen Beſitz des Andern untergehen oder an Werth verlieren könne, iſt von ſelbſt klar.

Wir haben hier von dem Recht auf Sachen gehandelt, das aus dem phyſiſchen Beſitz derſelben entſpringt. Daſſelbe iſt ein Recht, ſich als Berechtigter in Anſehung einer Sache zu betragen, weil man ſich ſo beträgt. Es gilt gegen jeden Turbanten, der auf die Sache ein Recht zu haben vorgiebt. Dem Rechte aus dem phyſiſchen Beſitz correſpondirt die Pflicht des Turbanten, die Theilhaftigkeit ſeines Rechts von dem richterlichen Urtheil, das über die Gültigkeit ſeines Anſpruchs entſcheidet, abhängen zu laſſen. Dieſes Recht aus dem phyſiſchen Beſitz, (welches ius poſſeſſionis genannt zu werden pflegt,) iſt alſo vom Recht zum phyſiſchen Beſitz, (dem iure poſſidendi,) welches unabhängig von dem erſten beſteht und das dem phyſiſchen Beſitzer eben ſo wohl fehlen

als ihm zukommen kann, zu unterſcheiden. Das ius poſſidendi desjenigen, der Anſpruch auf die Sache macht, die ſich im phyſiſchen Beſitz eines Andern befindet, kann ſelbſt ein ius poſſeſſionis ſeyn. Wer um den phyſiſchen Beſitz einer Sache von einem Andern gebracht iſt und nur vermittelſt richterlicher Erkenntniß deſſen wieder theilhaftig werden kann, wird ſich auf ſeinen frühern Beſitz berufen, und folglich ein ius poſſidendi zu haben behaupten können, weil er ein ius poſſeſſionis hat.

Das ius poſſeſſionis als eine beſondere Art des Sachen= (erwerblichen) Rechts aufzuführen und dieſen Begriff in die drey Arten: ius in re, ius ad rem und ius poſſeſſionis, einzutheilen, iſt unzuläſſig. Denn der Gegenſtände des menſchlichen Willens, die es werden *können*, giebt es nicht mehr als dieſe zwey: willenloſe Dinge, und Dinge, die unter dem Begriff des Willens ſtehen. Es giebt daher auch der erwerblichen Rechte nicht mehr als zwey: dingliche und perſönliche Rechte. Als eine fünfte Art dinglicher Rechte, die vom Eigenthum, dem Rechte der Nutzung, dem Rechte der Inhabung einer Sache und vom Erbrecht verſchieden iſt, haben Andere das ius poſſeſſionis anſehen wollen. Auch dieſe Meinung ſcheint ungegründet zu ſeyn. Als dingliches Recht gehört jedes ius poſſeſſionis nothwendig zu

einer der vier Arten dieſes Begriffs. Man kann ſich als Eigenthümer einer Sache, bloß als Nutzungsberechtigter, als zur Inhabung der Sache Berechtigter, und als Berechtigter, eine Verlaſſenſchaft ausſchließlich anzunehmen, betragen, und aus dieſem phyſiſchen Beſitz dieſes Recht als ius poſſeſſionis gegen denjenigen behaupten, der ein ius poſſidendi zu haben vorgiebt. Dieſes Recht iſt kein beſonderes dingliches Recht, ſondern bloß ſein Urſprung, die Erwerbungsart deſſelben iſt von andern Erwerbungsarten zu unterſcheiden. Was hierher nicht gehört, aber doch zur Beſtätigung der Behauptung, daß das ius poſſeſſionis kein beſonderes von jenen dinglichen Rechten verſchiedenes dingliches Recht iſt, angeführt werden kann, iſt die Bemerkung, daß auch perſönliche Rechte aus phyſiſchem Beſitz möglich ſind. Wer ſich als Berechtigter auf gewiſſe Handlungen eines Andern beträgt, und indem er ſie von ihm fordert, ſie ihm geleiſtet werden, hat ein ius poſſeſſionis gegen den Andern erworben, dafern dieſer das Recht auf ſeine Handlungen bezweifeln und ſich der fortdauernden Leiſtung entziehen will.

Der aus dem phyſiſchen Beſitz einer Sache erworbene rechtliche Beſitz iſt ein unvollſtändiger Beſitz. Denn dieſer Effect des Geſetzes beſteht nur bis zum richterlichen Urtheil, das über den Anſpruch

desjenigen, der aus einem für ſich beſtehenden Rechtsgrunde rechtlicher Beſitzer der Sache zu ſeyn behauptet, entſchieden hat. Vollſtändig iſt der rechtliche Beſitz, der von einem für ſich beſtehenden Rechtsgrunde abhängt.

Der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Sachen zu entſprechen, ſind auch Geſetze nothwendig, welche dem phyſiſchen Beſitz einer Sache die Wirkung des vollſtändigen rechtlichen Beſitzes verſichern. Dieſe Erwerbungsart einer Sache aus dem phyſiſchen Beſitz derſelben heißt Verjährung. Wer ſich als Berechtigter in Anſehung einer Sache während einer vom Geſetz beſtimmten Zeit beträgt, hat nach dieſem Geſetz den vollſtändigen rechtlichen Beſitz erworben. Ein vollſtändig rechtlicher und zugleich ſicherer Beſitz iſt allein nach Geſetzen dieſer Erwerbungsart möglich. Ohne dieſe Geſetze kann kein rechtlicher Beſitzer, nach welchem geſetzlichen Grunde er ſeine Sache auch erworben haben mag, ſich verſichert halten, daß nicht ein Anderer ein Recht auf dieſe Sache habe, das durch die Art ſeiner Erwerbung nicht aufgehoben werden kann.

Die Verjährungszeit dinglicher Rechte zu beſtimmen, nach deren Ablauf derjenige, deſſen Recht auf die Sache gegen den phyſiſchen Beſitzer derſelben auch noch ſo gut gegründet ſeyn mochte, daſſelbe

doch verloren hat, empfiehlt ſich der Geſetzgebung als leitende Idee diejenige Beſchaffenheit der Sachen, die es demjenigen, der ſie erwerben will, leicht oder ſchwer macht, von der Rechtlichkeit des Beſitzes der Vorgänger im Beſitz Kunde zu haben, und ob für einen dieſer Vorgänger im Beſitz oder für eine Reihe derſelben die Verjährungszeit abgelaufen ſey. Grundſtücke und unbewegliche Sachen überhaupt ſind Gegenſtände einer leichten Erkundigung nach der Beſchaffenheit des Beſitzes ihrer Beſitzer und der Vorgänger derſelben für eine Reihe von Jahren. Je größer der Werth derſelben, als Capitalien betrachtet, iſt, deſto ſeltener wechſeln ſie ihre Beſitzer, und für eine um ſo längere Zeit erhält ſich die öffentliche Kunde von den Perſonen, die ſie im Beſitz hatten, und von der Beſchaffenheit ihres rechtlichen Beſitzes. Bewegliche Sachen eignen ſich ſchon ihrer Beweglichkeit wegen weit weniger zu Gegenſtänden dieſer öffentlichen Kunde. Je verbrauchbarer und vergänglicher ſie ſind, deſto kürzer wird die Zeit ſeyn, in der ſich dieſe Kunde erhält. Geſetzliche Beſtimmungen der Verjährungszeiten unter dieſer Idee der leichter oder ſchwerer zu erhaltenden Erkundigung, wie die Sache, die man von einem Andern erwerben will, von ihm erworben worden, und ob dieſe geſetzliche Zeit während ſeines und ſeiner Vorgänger Beſitz

abgelaufen ſey, vergrößern die Brauchbarkeit der Sachen. Der gänzliche Mangel dieſer Geſetze, und vielleicht mehr als dieſer Mangel, Geſetze, die von dieſer Idee weit abweichen, vermindern ihre Brauchbarkeit. Denn die Unſicherheit des rechtlichen Beſitzes, in dem Grade ſie vorhanden iſt, entzieht den Dingen ihre Brauchbarkeit.

Die Beſchaffenheit des phyſiſchen Beſitzes, ob er redlich oder unredlich oder bloß unrechtfertig iſt, hat auch auf die Erwerbung durch Verjährung Einfluß. Sachen, in Anſehung deren ſich ein unredlicher und unrechtfertiger Beſitzer als Berechtigte betragen, können von ihnen durch keine Verjährung erworben werden. Als Verjährungszeit kann eine Zeit nur dem redlichen Beſitzer ablaufen. Wer von einem unredlichen oder unrechtfertigen Beſitzer durch gültige Erwerbungsart eine Sache erworben hat, und redlicher Beſitzer der Sache iſt, kann keinen Theil der Zeit während jenes Beſitzes zur Verjährungszeit zählen. Aber die Zeit ſeines eigenen redlichen Beſitzes fließt ihm und allen ihm folgenden redlichen Beſitzern als Verjährungszeit, deren vollſtändiger Ablauf einen vollſtändigen rechtlichen und unbeſtreitbaren Beſitz ihrem Beſitzer hervorbringt.

Die durch Verjährung erwerblichen dinglichen Rechte können von allerley Art ſeyn. Das Eigen-

thum einer Sache, das Nutzungsrecht, auch das Recht der Inhabung einer Sache und das Erbrecht, ſind Gegenſtände dieſer Erwerbungsart. Wer ſich als rechtlicher Inhaber einer Sache, um der Theilhaftigkeit eines perſönlichen Rechts ſich zu verſichern, beträgt, gelangt, auch abgeſehen von dem Titel, worauf er ſein Recht gründet, zu dieſem vollſtändigen Recht durch die geſetzliche Verjährungszeit, die ihm während ſeines redlichen Beſitzes abgelaufen iſt.

Die Erwerbung dinglicher Rechte aus einem Erbrecht und auch desjenigen Erbrechts, das, unabhängig von dem Willen des Verſtorbenen, bloß durch Geſetze beſteht, des Erbrechts nämlich auf den Pflichttheil der Verlaſſenſchaft, iſt, wie die vorhergehenden Erwerbungsarten, unabhängig von der Beyſtimmung Anderer, und iſt die fünfte und letzte dieſer Erwerbungsarten. Das Recht, die dinglichen Rechte einer Verlaſſenſchaft ausſchließlich anzunehmen, iſt von dieſen Rechten ſelbſt verſchieden. Jenes mag aus dem letzten Willen des Verſtorbenen den Urſprung herleiten. Die Erwerbung der Rechte aus dieſem Recht iſt durch den Willen des als Erbe Berechtigten allein möglich.

Mittelbare, von dem Willen eines Andern abhängige Erwerbungsarten dinglicher Rechte ſind die Erwerbungsart des Erbrechts aus dem Willen

eines Verſtorbenen, und die irgend welcher dinglicher Rechte aus der Tradition derſelben.

Das Erbrecht aus einem Teſtament und auch dasjenige, das man als Inteſtaterbe hat, ſofern der Verſtorbene in ſeinem letzten Willen den Inteſtaterben übergehen konnte und ihn nicht übergangen hat, entſpringen dem Erben aus dem letzten Willen des Verſtorbenen. Dieſer Wille des Erblaſſers iſt der Erwerbungsgrund dieſer Rechte. Das Ende ſeines Lebens iſt der Anfang des Erbrechts ſeines Erben. Der Begriff dieſes Rechts ſchließt den Willen desjenigen aus, der eine Verlaſſenſchaft ausſchließlich anzunehmen berechtigt wird. Ohne eigene Willensäußerung erhalten dieſe Erben ihre Erbrechte bloß durch den letzten Willen ihrer Erblaſſer.

Daß durch Civilgeſetze, die dieſe Erwerbungsart begründen, dem allgemeinen Intereſſe entſprochen wird, iſt ſchon gezeigt worden. Da der letzte Wille des Erblaſſers als Rechtsgrund dieſer Erwerbung dann erſt zu wirken anfängt, wenn der Erblaſſer nicht mehr am Leben iſt, ſo ſind geſetzliche Criterien nothwendig, an welchen dieſer Wille des Verſtorbenen mit Gewißheit erkannt werden kann. Dieſe Geſetze ſind um ſo vollkommener, je mehr ſie dem Begriff von Grundſätzen für die Urtheilskraft entſprechen, die ſtets zu wahren Urtheilen führen. Ein

letzter Wille des Verſtorbenen iſt aber jederzeit vorhanden, wenn Geſetze vorhanden ſind, nach welchen Erbrechte durch Teſtamente und durch Inteſtaterbfolge erworben werden können. Denn der Mangel des Teſtaments iſt der Wille des Verſtorbenen, aus welchem dem Inteſtaterben das Erbrecht zufällt. Unvollkommene geſetzliche Regeln, welche für die Erkenntniß der Wahrheit der Teſtamente ſehr unſichere Grundſätze abgeben, führen zu Urtheilen, die entweder ein Teſtament finden, das nicht vorhanden iſt, oder die das Daſeyn eines vorhandenen Teſtaments nicht anerkennen. Man wird Geſetzen, die falſche Urtheile von der letzten Art leichter als falſche Urtheile von der erſten Art hervorbringen, den Vorzug vor Geſetzen, nach welchen die Möglichkeit größer iſt, ein Teſtament zu finden, das nicht vorhanden iſt, bloß dann einräumen können, wenn weiſe Geſetze für die Inteſtaterbfolge dem Erblaſſer eine Willensmeinung beylegen, die in der Regel von ſeiner wahren Meinung nicht ſehr abweicht.

Geſetzliche Beſtimmungen für die Inteſtaterbfolge eines Verſtorbenen ſind als ſein natürlicher letzter Wille anzuſehen. Daß er von dieſer erſten und natürlichen Willensmeinung abgegangen iſt, dieſes Urtheil muß bewieſen werden. Aus dieſem Grunde iſt den legalen Criterien der Wahrheit des Teſtaments

die negative Wirkſamkeit beyzulegen, daß ihr Mangel an einem vorgegebenen letzten Willen eines Verſtorbenen ſtets die Richtigkeit deſſelben hervorbringen müſſe. Aber ſchwerlich dürfen Geſetze der richterlichen Urtheilskraft Gewalt anthun, ſie zu nöthigen, ein Teſtament für wahr zu erkennen, das die geſetzlichen Kennzeichen der Wahrheit an ſich trägt, ob es gleich von ihr für falſch erkannt wird. Geſetze, welche auf eine von ſubjectiven Gründen freye richterliche Urtheilskraft, die über dieſe Thatſache zu erkennen hat, hinwirken, werden dem Zweck, den wahren Willen des Verſtorbenen nicht zu verfehlen, beſſer entſprechen, als Geſetze, welche die Freyheit der Urtheilskraft vernichten, die kaum noch dieſen Namen führen kann, wenn Geſetze dem Richter vorſchreiben, ein Teſtament für wahr zu erkennen, das er dafür nicht hält. Daß die Erklärung mehrerer Perſonen, der Verſtorbene habe ihnen ſeinen letzten Willen mündlich anvertrauet, auch wenn ſie in ihren Ausſagen noch ſo wohl zuſammenſtimmen, kein legales Criterium der Wahrheit des Teſtaments abgeben, und der Gerichtshof ein ſolches vorgegebenes Teſtament nicht anerkennen dürfe, das leuchtet von ſelbſt ein. Wenn aber Geſetze die mit eigener Hand geſchriebene und unterſchriebene, ſeinem Freunde anvertrauete, oder in ſeiner Verlaſſenſchaft gefundene Wil-

lenserklärung eines Menſchen, deren Aechtheit ſich aus Vergleichung dieſer Schrift mit andern Handſchriften derſelben Perſon beurtheilen läßt, für kein Kennzeichen der Wahrheit dieſes Teſtaments gelten laſſen, ſo ſind ſie übertrieben peinlich. Das nach dieſen Geſetzen geſprochene richterliche Urtheil wird ſehr oft dem Urtheil der geſunden Urtheilskraft, die über den Gegenſtand an ſich entſcheidet, widerſprechen. Geſetze dieſer Art, die dann, wenn ſie gar aus ganz unnützen Förmlichkeiten legale Criterien der Wahrheit der Teſtamente machen, noch beſchwerlicher ſind, werden öfter zur Uebertretung wahrer Gewiſſenspflichten gegen Verſtorbene Gelegenheit geben, als es geſchehen würde, wenn die geſetzlichen Criterien zweckmäßiger wären, und die gut beſchaffene richterliche Urtheilskraft in ihrer Freyheit, über die Wahrheit eines dieſe Criterien an ſich tragenden Teſtaments zu entſcheiden, nicht beſchränkt wäre. Denn in vielen Fällen wird derjenige, dem es gelingt, ein den vorgeſchriebenen Pünctlichkeiten nicht ganz genugthuendes Teſtament, von deſſen Wahrheit er doch überzeugt iſt, umzuſtoßen, eine ſolche Gewiſſenspflicht übertreten. Dieſes Vergehen iſt aber nicht juridiſch. Das Daſeyn dieſer Pflicht und ihre Größe, folglich auch den Grad der Schändlichkeit derjenigen That, die immerhin ganz innerhalb der Gränzen des Rechts

liegen mag, und den dem Thäter wohl bewußten letzten Willen des Teſtators zu vernichten ſucht, zu beſtimmen, das iſt nur unter Hinſicht auf die moraliſchen Verhältniſſe möglich, in welchen der Thäter zu dem Teſtator geweſen iſt.

Endlich können dingliche Rechte durch Tradition derſelben erworben werden. Wer durch ſie erwirbt, leitet das Seine von dem Willen eines Andern ab.

Der Gegenſtand dieſes Willens eines Menſchen, aus welchem Willen eine andere Perſon erwirbt, iſt das in einem beſtimmten Zeitpunct angehende dingliche Recht einer andern Perſon. Nun kann ein Vertrag den erſten als Promittenten verbinden, eine ſolche verabredete Zeit für diejenige gelten zu laſſen, in welcher ein dingliches Recht, in deſſen Beſitz er ſich bis dahin befindet, auf den Promiſſar übergehen wird. Der bloße Ablauf der Zeit kann dem Vertrage gemäß den Zeitpunct dieſes Ueberganges herbeyführen. Auch an unbeſtimmtere Bedingungen, (z. B. an die Bezahlung der verabredeten Kaufſumme,) kann die Erſcheinung dieſes Zeitpuncts im Vertrage geknüpft werden. Wenn nun der bisherige rechtliche Beſitzer über dieſe im Vertrage beſtimmte Zeit kein Recht auf die Sache aus ſeinem phyſiſchen Beſitz gegen den Promiſſar, der Anſpruch darauf

macht, herleiten will, ſo iſt die Erſcheinung dieſes Zeitpuncts das Ende ſeines dinglichen Rechts, und iſt der Anfang eben dieſes rechtlichen Beſitzes für den Promiſſar. Die Erſcheinung dieſes Zeitpuncts vollendet die Tradition.

Eine Tradition geſchieht auch durch die annehmende Willenserklärung desjenigen, dem die Annahme eines ſogleich wirkſamen dinglichen Rechts angeboten wird, ſo lange dieſes Angebot dauert. Wer dieſes Angebot einem Andern macht, giebt ihm ein mit dem Erbrecht gleich beſchaffenes dingliches Recht, das Recht nämlich, ausſchließlich ein gewiſſes, im Angebote bezeichnetes dingliches Recht anzunehmen. Es unterſcheidet ſich vom Erbrecht darin, daß dieſes keinen Widerruf des Teſtators beſorgen läßt, den derjenige erklären kann, der einem Andern ein dingliches Recht anzunehmen angeboten hat, ſo lange dieſe Annahme nicht geſchehen iſt.

Unanwendbar auf die Erwerbung durch Tradition dinglicher Rechte ſcheinen die Begriffe von Erledigung des rechtlichen Beſitzes des bisherigen Beſitzers und von Beſitzergreifung des folgenden Beſitzers zu ſeyn. Denn ein dingliches Recht, das ſtets vorhanden iſt, kann nicht für erledigt gelten. Wohl aber ſchließt der Begriff des Erbrechts den Begriff von Erledigung der dinglichen Rechte, die der Erblaſſer

hatte, in ſich. Das Verhältniß einer Sache zu demjenigen, der ein Erbrecht auf ſie hat, macht ſie in Anſehung derjenigen dinglichen Rechte, die er erſt durch ihre Annahme erwerben kann, zu einer res vacua. — Die Erwerbung des Erbrechts, gewiſſe dingliche Rechte ausſchließlich anzunehmen aus einem Erbvertrage, iſt ebenfalls eine Erwerbung durch Tradition. Sie gründet ſich auf die Verbindlichkeit des Promittenten, den Augenblick ſeines Todes für den Zeitpunct gelten zu laſſen, der dieſes Recht dem Promiſſar zuführt. Da man nicht ſagen kann, daß der Promittent bey ſeinem Leben dieſes Recht hatte, ſo kann nicht der Begriff des Ueberganges eines dinglichen Rechts von einer Perſon auf eine andere dieſer Tradition untergelegt werden.

Rechte auf Sachen ſind nicht dieſe Sachen ſelbſt. Aus dieſem Grunde ſcheint die Tradition dinglicher Rechte den Begriff der körperlichen Handlung auszuſchließen, wodurch dieſe Rechte übergeben werden, und eben daher ſcheint der Begriff der *ſymboliſchen* Tradition dinglicher Rechte für keine geſetzliche Bedeutung geeignet zu ſeyn.

§. 34.

Gegenſtände des perſönlichen Rechts. Geſetzliche Erſchwerungen der Tradition dinglicher Rechte und Beläſti-

gungen der perſönlichen Capitalien überhaupt vermindern die allgemeine Wohlfahrt. Die Erwerbungsart perſönlicher Rechte iſt der Vertrag. Nicht durch Geſetze unmittelbar, auch nicht durch richterliche Erkenntniß können perſönliche Rechte erworben werden. Auch aus der Beleidigung eines Andern erwirbt man kein perſönliches Recht gegen ihn. Erwerbung eines perſönlichen Rechts aus der Geſchäftsführung ohne Auftrag nach der geſetzlichen Vorausſetzung eines Vertrages. Prüfung der Deduction perſönlicher Rechte aus ſo genannten Quaſi-Contracten. Geſetzliche Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciſcenten in einem Vertrage. Eintheilung der Verträge in wohlthätige, beläſtigte und Geſellſchaftsverträge. Arten wohlthätiger Verträge. Der Schenkungsvertrag. Der Leihvertrag. Das unverzinsbare Darlehn. Der unvergeltliche Bevollmächtigungsvertrag. Das Depoſitum. Der unvergeltliche Verſicherungsvertrag. Der unvergeltliche Bürgſchaftsvertrag. Die Delegation.

Wenn die That eines Menſchen Gegenſtand des Beliebens eines Andern und dieſer befugt iſt, die Willkühr des erſten zu dieſer That zu beſtimmen, ſo heißt dieſes Recht ein perſönliches Recht. Der Gegenſtand deſſelben iſt die That eines Menſchen, d. i., eine beſtimmte Aeußerung ſeiner Willkühr.

Wer dingliche Rechte mit dem rechtlichen Vermögen, ſie auf Andere überzutragen, beſitzt, kann zu dieſer That juridiſch verbunden ſeyn. Das dieſer Rechtspflicht correſpondirende Recht iſt ein perſönliches Recht auf die Tradition dinglicher Rechte. Diejenige That eines Menſchen, die einer Sache eine

Qualität giebt, kann Gegenſtand eines perſönlichen Rechts ſeyn. Endlich Handlungen eines Menſchen von jeder andern Art, die nicht Traditionen dinglicher Rechte ſind, auch nicht dingliche Qualitäten produciren, aber doch Objecte des Beliebens eines andern Menſchen ſind und erzwungen werden dürfen, ſind Gegenſtände perſönlicher Rechte.

Geſetze, welche auf die größtmögliche Theilhaftigkeit der Gegenſtände dieſes Rechts hinwirken, ſind weiſe Geſetze. Menſchliche Thätigkeit vervielfältigt und verbeſſert die natürlichen Erzeugniſſe, deren Menſchen bedürfen. Brauchbar werden ſie durch menſchliche Arbeit. Viele Dienſte, die Menſchen einander leiſten können, ſind an ſich geeignet, ihr Wohlbefinden zu vergrößern. Geſetze vermindern die allgemeine Wohlfahrt, wenn ſie die nützliche Betriebſamkeit menſchlicher Kräfte und den Verkehr mit Handlungen erſchweren. Geſetze, welche die Tradition dinglicher Rechte erſchweren, vermindern mit dieſer Claſſe Handlungen zugleich ihre Folgen. Wenn der Beſitzer einer als Capital wirkſamen Sache den Beſtand ſeines Capitals nicht verändern kann, ſo wird dieſe Wirkſamkeit verringert. Traditionen dinglicher Rechte haben dieſer Folgen wegen einen Werth und ſind deswegen Gegenſtände des allgemeinen Intereſſe. Handlungen, die dingliche Qualitäten unmittel-

bar bewirken, von den Werken des gemeinen Arbeiters bis zu den Werken des unterrichteten Künſtlers, und alle Handlungen, die, ohne an Sachen etwas zu produciren, um ihrer ſelbſt willen begehrt werden, ſind Dinge, die an ſich ſelbſt Werth haben. Ihr Daſeyn iſt Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt. Sie ſind die Effecte der perſönlichen Capitalien im Volk. Geſetze, welche die Wirkungen perſönlicher Capitalien aufhalten, ſind der Vermehrung und Verbeſſerung dieſer Capitalien im Wege und verzögern den Fortſchritt der Nationalwohlfahrt.

Es giebt aber eine Tradition dinglicher Rechte, von der nicht gerühmt werden kann, daß ſie zur Vergrößerung der Wirkſamkeit der Capitalien bloß den Beſtand derſelben verändern, und einen der allgemeinen Wohlfahrt zuträglichen Wechſel der Beſitzer hervorbringe. Der Uebergang eines Capitals von einem Beſitzer auf einen andern, das im Spiel verloren und gewonnen wird, producirt nichts. Dieſe Traditionen befördern die allgemeine Wohlfahrt nicht. Eine weiſe Geſetzgebung wird ſie unter Rechtsgegenſtände nicht aufnehmen. Aber die geſetzliche Erlaubniß, zurückzufordern, was man im Spiel verloren und wirklich bezahlt hat, ſcheint die Befugniß der Geſetzgebung zu überſchreiten. Denn die Verbindlichkeit zur Leiſtung deſſen, was man im

Spiel verloren hat, beſteht noch als ethiſche Verbindlichkeit. Sie kann freylich von andern Pflichten überwogen werden. Aber ſie zu vernichten, das liegt außer dem Gebiete der Geſetzgebung. Anders verhält es ſich mit den Schulden unmündiger und für Verſchwender öffentlich erklärter Perſonen. Was dieſe geleiſtet haben, iſt widerruflich, weil Vormünder und Curatoren ihre Perſönlichkeit vertreten. Die Zurückforderung deſſen, was ſie während dieſes Unvermögens als Bezahlung ihrer Verbindlichkeiten Andern leiſteten, muß ihnen geſtattet ſeyn, auch dann, wenn dieſes Unvermögen aufgehört hat, bis ſie als Perſonen, die ſich ſelbſt vertreten, dieſem Recht entſagt haben.

Unter dem Begriff von gewagten Geſchäften pflegen Spiele begriffen zu werden. Mit Verſicherungsverträgen, mit dem Kauf einer Sache, die noch nicht da iſt, deren Daſeyn und deren gute Beſchaffenheit von zufälligen Bedingungen abhängt, mit Leibrenten und vielen andern Verträgen, haben zwar Spiele den unſichern Ausgang gemein, ob man gewinnen oder verlieren werde: aber die Nützlichkeit für das allgemeine Intereſſe fehlt dem Spiel, und dieſes Merkmahl iſt von dem Begriff von Geſchäften, ſie mögen auch gewagte ſeyn, nicht zu trennen.

Handlungen Anderer aber, deren ein Menſch

bedarf, wenn dieſes Bedürfniß gleich eingebildet iſt, ſie mögen nun dingliche Qualitäten hervorbringen, oder bloß als Dienſte denkbar ſeyn, ſind zu Rechts-gegenſtänden geeignet. Denn wer dieſe Dienſte der Nachfrage Anderer anbietet, meint für den Preis, den er gewinnt, wenn ſie angenommen werden, ſeinen Zuſtand zu verbeſſern. Wenn alſo auch die dem Reichen geleiſteten Dienſte zum unnützen Aufwande gehören, ſo gereichen ſie doch zur Verbeſſerung der Capitalien im Volke.

Die ſich dem Verſtande von ſelbſt darſtellende, mit dem Begriff des angebornen Seinen des Menſchen zuſammenbeſtehende Erwerbungsart perſönlicher Rechte gegen ihn iſt der Vertrag. Der Begriff von unmittelbaren, bloß durch Geſetze bewirkten Erwerbungen perſönlicher Rechte ſcheint keine rechtliche Realität zu haben, weil der Gegenſtand dieſer Rechte zur Perſönlichkeit des Menſchen gehört. Auch können perſönliche ſo wenig wie dingliche Rechte durch richterliche Erkenntniß erworben werden. Denn dieſe Erkenntniß hebt bloß den Streit, der über Rechte, die ſchon da ſind, vorhanden iſt.

Es fragt ſich, ob man aus der Beleidigung eines Andern perſönliche Rechte gegen ihn erwerben könne? Aus dem Begriff des bürgerlichen Zuſtandes, der ein Zuſtand der Theilhaftigkeit ſeiner Rechte iſt,

geht das Recht des Staatsgenoſſen auf Erſatz des Schadens, den ihm ein Anderer zugefügt hat, unmittelbar hervor. Die Materie dieſes Rechts iſt allerdings eine Leiſtung, deren Werth dem Verluſte gleich kommen ſoll, den der Berechtigte erlitten hat. Es iſt alſo ein perſönliches, aber doch kein erworbenes Recht. Denn man erwirbt nichts, wenn man nur bey dem Seinen erhalten wird.

Anders verhält es ſich mit dem Recht, das jemand auf die Wiedererſtattung ſeiner Auslagen und die Vergeltung ſeiner Mühe gegen denjenigen hat, deſſen Geſchäft er ohne ſeinen Auftrag geführt hat. Das Geſetz, das dieſe Entſchädigungen zuſichert, entſpricht dem vernünftigen Willen jedes Menſchen, der es gern hat, daß Andere von ihm einen Schaden abwenden, wenn Abweſenheit oder andere Umſtände ihn ſelbſt daran hindern. Alſo iſt dieſes Recht vom Vertrage abzuleiten, der zwar nicht geſchloſſen worden iſt, aber auch nicht geſchloſſen werden durfte, um anerkannt zu werden, und der nach einem Geſetz vorhanden iſt, das den Willen, ſo rechtlich verbunden zu ſeyn, desjenigen mit Grunde vorausſetzt, der aus der Hülfe Anderer noch immer gewinnt, wenn er gleich gehalten iſt, ihnen Alles zu leiſten, was ſie mit dem darauf angewandten Capital ſonſt zu gewinnen im Stande geweſen wären. Wenn Geſetze dem

negotiorum geſtor kein Recht auf Vergeltung ſeiner Mühe geſtatten, ſo überſehen ſie es, daß auch dieſe Anwendung ſeiner perſönlichen Kräfte, Schaden von einem Andern abzuwenden, die Anlage eines Capitals iſt, und daß dieſer Andere mit dem Schaden des Geſchäftsführers reicher werde, wenn ſeine Mühe ihm unvergolten bleibt. Von dieſer Geſchäftsführung ohne Auftrag kann geſagt werden, daß ſie denjenigen, deſſen Geſchäfte geführt worden quaſi ex contractu, zur Leiſtung desjenigen verbinde, was er zwar nicht verſprochen hat, aber doch verſprochen haben würde, wenn ihn nicht Umſtände gehindert hätten, einen Vertrag zu ſchließen. Daß dieſe geſetzliche Vorausſetzung eines Vertrages keine andere Geſchäftsführung zum Gegenſtande haben dürfe, als diejenige, welche Schaden von einem Andern abwendet, iſt von ſelbſt klar. Eine Geſchäftsführung ohne Auftrag für einen Andern, die ihm poſitiven Nutzen verſchaffen ſoll, iſt für eine unbefugte Einmiſchung in fremde Angelegenheiten zu halten, welche, wenn ſie auch nicht ſtets einer Verletzung der Rechte Anderer gleich kommt, doch jederzeit ihrer Willenserklärung bedarf, daß ſie die Thaten des Geſchäftsführers ſich zueignen und unter dieſer Bedingung ihm quaſi ex contractu verbunden ſeyn wollen.

Mit der Verbindlichkeit aus der Geſchäftsfüh-

rung ohne Auftrag, die in einem Vertrage gegründet iſt, den die Geſetze als geſchloſſen mit Grunde vor- ausſetzen, haben die Verbindlichkeiten des Vormun- des und ſeines Pupillen gegen einander, des Erben, der eine Verlaſſenſchaft im Beſitz hat, gegen ſeine Miterben, desjenigen, der eine einzelne Sache, die ihm und Andern zugleich gehört, im Beſitz hat, gegen dieſe Mitberechtigten, desjenigen, der eine Erbſchaft angetreten hat, gegen die Legatarien und Fideicom- miſſarien, und endlich die Verbindlichkeit, zurückzuge- ben, was man als Bezahlung einer Schuld empfan- gen hat, wenn doch keine Schuld vorhanden war, nicht einerley Urſprung. Eine vom Begriff des Staatsoberhaupts nicht zu trennende Pflicht iſt die Vertretung der Perſönlichkeit der noch unmündigen Staatsgenoſſen. Wer eine Vormundſchaft freywillig übernimmt, ſchließt wirklich einen Vertrag, und giebt Staatsbeamten, welchen die Aufſicht über unmündige Staatsgenoſſen anvertrauet iſt, das Verſprechen, dieſe zu erziehen und ihr Vermögen zu verwalten. Aus demſelben wahren Vertrage iſt die Pflicht des mün- dig gewordenen Pupillen abzuleiten, den Vormund zu entſchädigen, wenn er Auslagen für ihn gemacht hat, und ſeine Mühe zu vergelten. Sie iſt die Pflicht aus einem Verſprechen, das der Staat für ihn gab. Es verhält ſich nicht anders mit der Ver-

bindlichkeit des Erben gegen ſeine Miterben und mit der Verbindlichkeit desjenigen, der eine Sache beſitzt, gegen andere Mitberechtigte. Dieſen Verbindlichkeiten liegen wirkliche Verträge und nicht ein Verſprechen zum Grunde, das als gethan die Geſetze demjenigen beylegen, der es gegeben haben würde, wenn dieſe Willenserklärung ihm möglich geweſen wäre. Auch dieſe Verbindlichkeiten von ſo genannten Quaſi-Contracten ableiten wollen, das führt zur Verwirrung der Begriffe. Mit dem Recht, eine Bezahlung zurückzufordern, mit der man eine Schuld zu tilgen ſuchte, die man zu haben glaubte, und die nicht vorhanden war, iſt es wie mit dem Recht auf Schadensersetzung aus der Beleidigung eines Andern bewandt. Es iſt kein erworbenes Recht, ſondern das Prädicat des Staatsgenoſſen, ſeiner Rechte gegen jeden andern Staatsgenoſſen theilhaftig zu ſeyn.

Der phyſiſche Beſitz, die Verjährung und die Annahme des Rechts auf die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen ſind freylich auch Erwerbungsarten perſönlicher Rechte; aber dieſe Erwerbungsarten beſtehen nur unter der Hinſicht auf wirklich geſchloſſene Verträge. Das Betragen eines Menſchen als eines perſönlich Berechtigten gegen einen Andern iſt der phyſiſche Beſitz gewiſſer Handlungen dieſes Andern. Wer eine Handlung als eine fortdauernde Schuldig-

keit von einem Andern fordert, erwirbt dadurch ein Recht, die Wiederholung dieſer Handlung zu fordern, wenn dieſer Andere ſeiner Forderung bisher Genüge gethan hat. Dieſes unvollſtändige Recht gilt bis zur richterlichen Erkenntniß, die über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des für ſich beſtehenden Rechtsgrundes entſcheidet. Wer nun gewiſſe Handlungen auf das Geheiß eines Andern thut, giebt mit dieſen Leiſtungen die Erklärung, dem Andern zur Wiederholung derſelben verbunden ſeyn zu wollen, und giebt ihm das unvollſtändige perſönliche Recht auf dieſe Handlungen.

Uebertragbare perſönliche Rechte ſind Objecte der Erwerbung durch Verjährung. Die größere oder geringere Möglichkeit, von dem Rechtsgrunde der frühern Beſitzer eines ſolchen Rechts Kunde zu haben, für denjenigen, der es von dem Berechtigten erwerben will, wird auch für die geſetzliche Beſtimmung der Verjährungszeit perſönlicher Rechte die leitende Idee abgeben. Auch wird man als Object des allgemeinen Intereſſe die Verjährung als eine Erwerbungsart der Befreyung von einer Verbindlichkeit, der ein perſönliches Recht correſpondirt, anzuſehen haben. Wer aber durch Verjährung perſönliche Rechte gegen ſich erwerben, oder ſolche Rechte, die er gegen Andere hatte, untergehen läßt,

giebt durch Handlungen ſeinen Willen zu erkennen, daß dieſe Rechte gegen ihn entſtehen, oder Rechte, die er hatte, aufhören ſollen. Es ſind wahre obligatoriſche oder liberatoriſche Verträge, die er durch poſitive Handlungen oder durch Unterlaſſungen wirklich geſchloſſen hat. Auch perſönlichen Rechten aus der Annahme des Rechts auf die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen liegen wahre Verträge zum Grunde. Denn derjenige, gegen den ſie erworben werden, hat zu der Uebertragbarkeit des Rechts gegen ihn ſeinen Willen gegeben.

Als ein bloß vom Geſetz bewirktes perſönliches Recht pflegt das Recht des Kindes gegen ſeine Aeltern, von ihnen unterhalten und erzogen zu werden, genannt zu werden. Aber auch die Erwerbung dieſes Rechts und der Urſprung der demſelben correſpondirenden Verbindlichkeit ſind mittelbare Entſtehungsarten. Sie ſind von der That abzuleiten, wodurch Aeltern die Urheber des Daſeyns ihres Kindes ſind. Das Geſetz verknüpft mit dieſer That das perſönliche Recht des Kindes gegen die Aeltern als Folge derſelben. Demnach iſt das Verſprechen dieſer Leiſtungen mit dieſer That verbunden, das dem Staat gegeben wird, der die Perſönlichkeit des Kindes vertritt.

Auch iſt es gewöhnlich, den Begriff von unmittelbarer, nach Geſetzen vorhandener Verbindlichkeit

auf diejenige Verbindlichkeit zu beziehen, die der Beſitzer einer Sache hat, ſie demjenigen vorzuzeigen, der Gründe angeben kann, welche vermuthen laſſen, daß ſie ihm gehöre. Geſetze für dieſe Beſchränkungen dinglicher Rechte ſind als weiſe Geſetze zu denken, die der Theilhaftigkeit der Sachen nicht im Wege ſtehen, ob man gleich einſieht, daß dieſe Geſetze auch Regeln für jene Vermuthungsgründe enthalten müſſen, von welchen das Recht auf Vorzeigung der Sache abhängt. Aber als dingliches und nicht als perſönliches Recht iſt daſſelbe zu denken. Es gilt gegen jeden Beſitzer der Sache, und die Materie deſſelben iſt als ein Gebrauch der Sache anzuſehen, den zu geſtatten jeder Beſitzer der Sache demjenigen verbunden iſt, der mit legalen Vermuthungsgründen, daß ihm die Sache gehöre, verſehen iſt.

Verſprechen und Annahme des Verſprechens ſind die phyſiſchen Bedingungen des Vertrages. Aus ihrem Daſeyn entſpringen die rechtlichen Wirkungen: Verbindlichkeit zu der verſprochenen That auf Seiten des Promittenten und das derſelben correſpondirende Recht auf Seiten des Promiſſars. Da dieſe Willensmeinungen der Paciſcenten nur aus ihren Erklärungen abgenommen werden können, ſo iſt der nicht erfolgte Widerruf des Verſprechens bis zu der Annahme des Promiſſars eine geſetzliche Fortdauer des Ver-

ſprechens, die ſelbſt durch den wirklichen Widerruf nicht geſtört werden darf, dafern derſelbe zur Wiſſenſchaft des Promiſſars erſt dann gelangt, wenn er ſchon ſeine Annahme des Verſprechens erklärt hat.

Da aber die Verbindlichkeit aus einem Vertrage von der Willenserklärung des Promittenten, ſo verbunden ſeyn zu wollen, abhängt, ſo werden Geſetze über Verträge dem allgemeinen Intereſſe genug thun, wenn ſie zur Verſicherung des Staatsbürgers führen, daß keine andere Verbindlichkeit aus einem Vertrage, den er geſchloſſen hat, ihm könne angeſonnen werden, als diejenige, die er entweder ausdrücklich übernommen hat, oder die zu übernehmen er ſich erklärt haben würde, wenn ſeine Willensmeinung deutlich auszudrucken er veranlaßt worden wäre. Dieſe Idee ſcheint die Scheidung der wohlthätigen von den beläſtigten Verträgen nothwendig zu machen.

Die Verbindlichkeit desjenigen, der bey ſeinem Verſprechen keinen Vortheil für ſich ſelbſt beabſichtigt, und wenn er gleich auch ein Verſprechen annimmt, doch bloß den Nutzen desjenigen zum Zweck hat, der es ihm giebt, iſt nach Geſetzen ſo lange als bloß ethiſche Verbindlichkeit zu beurtheilen, als der Promiſſar noch nichts im Vertrauen auf die Leiſtung dieſes Verſprechens und mit Bewilligung des Promittenten gethan hat. Dieſe Verbindlichkeit aus wohl-

thätigen Verträgen wird juridiſch, wenn das unerfüllte Verſprechen dem Promiſſar zum Schaden gereichen würde.

Ein Vertrag kann auf dreyfache Art wohlthätig ſeyn. Die That, zu der man in wohlthätigen Verträgen ſich verpflichtet, kann die Uebertragung eines Rechts ſeyn. Auch kann man ſich verbindlich machen, gewiſſe Rechte des Andern bloß zu erhalten. Endlich kann man von der Verbindlichkeit, die einem Andern obliegt, ihn zu befreyen verſprechen. Die Schenkung, der Leihvertrag, das unverzinsbare Darlehn und das unentgeltlich übernommene Mandat ſind wohlthätige Verträge der erſten Art. Der Verwahrungsvertrag, worin man die Verwahrung der Sache eines Andern, oder auch des Fundaments, worauf er ein perſönliches Recht gründet, ohne Vergeltung zu übernehmen verſpricht, iſt ein Vertrag der zweyten Art. Auch gehört hierher jeder unentgeltliche Verſicherungsvertrag. Jemanden ſeine Schuld zu erlaſſen, oder die Verbindlichkeit, die er gegen Andere hat, für den Fall zu übernehmen, wenn er ſie ſelbſt nicht erfüllt, oder eine ſolche Verbindlichkeit ſchlechthin zu übernehmen, zu dieſen Handlungen macht man ſich in Verträgen der dritten Art verbindlich.

Wer dingliche oder perſönliche Rechte ſo voll-

ſtändig, als er ſie ſelbſt beſitzt, auf einen Andern überzutragen verſpricht, der macht ihm eine Schenkung. Die wirkliche Uebergabe dieſer Rechte, welche denſelben Namen führt, muß vom Schenkungsvertrage unterſchieden werden. Da ſich nicht vermuthen läßt, der Promittent habe rechtlich zur Erfüllung ſeines Verſprechens verbunden ſeyn wollen, ſo darf auch das Geſetz nicht dieſe Annahme machen. Aber die Einwilligung des Schenkenden zu Handlungen des Beſchenkten in Hinſicht auf die ſichere Leiſtung des Verſprechens iſt die Willenserklärung, ihm ſo verbunden zu ſeyn. Die wirkliche Uebergabe des Geſchenks ſetzt dieſen Willen des Geſchenkgebers außer Zweifel. Geſetze, welche für die Zurückforderung wirklich übergebener Geſchenke dem Geſchenkgeber noch eine Zeit geſtatten, ſind übertrieben beſorglich. Sie beſchränken den an ſich erlaubten Spielraum einer nützlichen Wirkſamkeit des menſchlichen Willens. Die geſetzliche Widerruflichkeit des übergebenen Geſchenks eines Uebermaaßes wegen, ſcheint gleich tadelhaft zu ſeyn. Unzweckmäßig iſt die Fürſorge des Geſetzgebers für Geſchenkgeber, wenn das geſetzliche Maaß des unwiderruflichen Geſchenks durch eine beſtimmte Größe, oder auch einen aliquoten Theil, z. B. die Hälfte, des Vermögens des Schenkenden beſtimmt wird. Denn eine beſtimmte Summe

aus einem kleinen Vermögen, oder die Hälfte deſſelben, kann einen Geſchenkgeber zum armen Mann machen, indeſſen ſie einen andern, der reich iſt, noch immer reich bleiben läßt. Auch die Verarmung des Geſchenkgebers ſcheint ſich zu keinem Grunde einer geſetzlichen Widerruflichkeit des übergebenen Geſchenks zu eignen. Dieſe Geſetze vermindern die Theilhaftigkeit menſchlicher Handlungen und der dinglichen Rechte, die aus dieſen Traditionen hervorgehen. Auch darf das Ereigniß, daß nach Uebergabe des Geſchenks Kinder dem Geſchenkgeber geboren werden, kein geſetzlicher Grund ſeyn, der die Schenkung widerruflich macht. Denn die Verbindlichkeit, dieſe Kinder zu unterhalten und zu erziehen, war vor der geleiſteten Schenkung nicht vorhanden. In einer That des Schenkenden hat ſie ihren Urſprung. Eine Schenkung aber, die das Vermögen des Schenkenden verkürzt, wahren rechtlichen und zur Zeit der Schenkung ſchon vorhandenen Verbindlichkeiten eine Genüge zu thun, iſt geſetzlich nichtig, weil ſie eine Läſion der Rechte Anderer ſeyn würde. Ein juridiſches Verbrechen des Geſchenknehmers gegen den Gebenden kann auch als Undank gedacht werden. Dieſe ethiſche Anſicht giebt keinen Grund für die Geſetzgebung, Geſchenkgeber zu berechtigen, ihre Geſchenke dieſes groben Undanks wegen zurückzufordern. Die verdienſt-

liche Handlung des Geſchenkgebers iſt Object einer bloß ethiſchen Beurtheilung, und die gegen ihn bewieſene Undankbarkeit darf nur nach gleichen Grundſätzen beurtheilt werden.

Auch die Verbindlichkeit aus einem Leihvertrage, den Gebrauch einer Sache einem Andern einzuräumen, iſt bloß ethiſch. Juridiſch wird ſie, wenn der Leiher im Vertrauen auf die Zuſage des Verleihers und mit ſeiner Bewilligung Handlungen übte, die ſchädlich für ihn ausfallen müſſen, wenn das Verſprechen nicht geleiſtet würde. Das dem Verleiher geſetzlich zu bewilligende Recht, die geliehene Sache zu jeder Zeit zurückzufordern, wird ſich nach der Natur der Sache und ihres Gebrauchs, der dem Leiher geſtattet worden, beurtheilen laſſen. Die Entziehung des fernern Gebrauchs einer Sache kann ihrem Leiher bloß Vortheile entziehen, die er haben würde, wenn er ſie länger gebrauchen könnte; ſie kann ihm aber auch Schaden verurſachen. Nach dieſem zwiefachen Effect der Zurückforderung geliehener Sachen ſind die Willenserklärungen der Paciſcenten geſetzlich zu ergänzen. In dieſem Vertrage verſpricht der Leiher, während ſeines Beſitzes vor Beſchädigung und Verluſt die Sache zu bewahren und ſie in dem Stande, wie ſie ihm gegeben worden, dem Verleiher zurückzugeben. Die Annahme der Sache zum Ge-

brauch von Seiten des Leihers iſt der Anfang ſeiner Verbindlichkeiten. Sein Recht, als Beſitzers der Sache, iſt ein dingliches Recht. Es gilt gegen jeden, der nicht befugt iſt, ihn in dem Gebrauch der geliehenen Sache zu ſtören. Seine perſönlichen Rechte gegen den Verleiher, ihn ſchadlos zu machen, wenn derſelbe die Uebergabe der Sache, zu der er rechtlich verbunden war, verweigert oder verzögert hat, ihm die Auslagen zu erſetzen, die er auf die Erhaltung der Sache verwandt hat, und ihn zu entſchädigen, wenn der Verleiher die gefährlichen Eigenſchaften der Sache, die ihm Schaden zufügten, ihm verſchwiegen hat, ſind von dem Rechte auf die Sache, das ihm als Beſitzer derſelben zuſteht, verſchieden. Für die Beſtimmung dieſer perſönlichen Rechte, ſofern ſie aus den Willenserklärungen der Paciſcenten nicht erkannt werden können, ſind Geſetze nothwendig, die dieſe Willenserklärungen ergänzen. Sowohl dieſe Geſetze als auch geſetzliche Beſtimmungen für die Rechte des Verleihers gegen den Leiher, der mit oder ohne Schuld die Sache verloren hat, oder doch nicht mehr im Stande iſt, ſie in der guten Beſchaffenheit zurückzugeben, die ſie hatte, da ſie ihm übergeben wurde, müſſen dem Begriff des wohlthätigen Vertrages angemeſſen ſeyn, wenn ſie zur wahren Auslegung des nicht erklärten Willens der Paciſcenten führen ſollen.

Das unverzinsbare Darlehn unterſcheidet ſich vom Leihvertrage in dem Umſtande, daß mit der Uebergabe der dargeliehenen Sache das dingliche Recht des Darleihers in ein perſönliches Recht gegen den Borger übergeht.

Der Vertrag, worin jemand verſpricht, Handlungen, zu welchen ein Anderer berechtigt iſt, an ſeiner Stelle und für ihn unentgeltlich zu verrichten, iſt der unentgeltliche Bevollmächtigungsvertrag. Die Handlung, zu der ſich der Promittent verbindlich erklärt, iſt, wie im Schenkungs- und Leihvertrage, die Uebertragung gewiſſer Rechte. Der Bevollmächtiger eignet ſich die Handlungen zu, die dieſem Verſprechen gemäß geſchehen. Die Handlungen des Bevollmächtigten innerhalb der Gränzen des Auftrages ſind das Seine des Bevollmächtigers.

Eine Verbindlichkeit aus dieſem Vertrage mag nach ethiſchen Geſetzen vorhanden ſeyn, ſo iſt ſie doch nur dann erſt nach Civilgeſetzen für vorhanden zu erklären, wenn das unerfüllte Verſprechen den Bevollmächtiger verletzt, der im Vertrauen auf die Leiſtung deſſelben und mit Zuſtimmung des Bevollmächtigten gehandelt, oder Handlungen unterlaſſen, und ſich dadurch geſchadet hat. Geſetze, welche den Bevollmächtiger zur Entſchädigung berechtigen, wenn

die Geſchäftsführung des Bevollmächtigten ihm geſchadet hat, ſind Ergänzungen der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten, die dieſen Willen richtig auslegen, wenn ſie den Bevollmächtigten für Verletzungen des Bevollmächtigers aus grober Vernachläſſigung des Intereſſe deſſelben, die ſchon den böſen Willen, ihm nicht nützlich zu ſeyn, und für Verletzungen aus böſem Willen, ihm zu ſchaden, zur Entſchädigung verbindlich erklären. Niemand wird einem Menſchen die Führung ſeines Geſchäfts auftragen, wenn ihm bekannt iſt, daß deſſen Vortheile mit ſeinen eigenen Vortheilen aus der Geſchäftsführung im Widerſpruche ſtehen. Aus dieſem Grunde wird die geſetzliche Ergänzung der Willenserklärung dieſer Paciſcenten, die den Bevollmächtigten zur vollen Entſchädigung des Bevollmächtigers verbindet, wenn er dem Intereſſe deſſelben ſeinen eigenen Vortheil vorgezogen hat, dieſem Vertrage angemeſſen ſeyn. Da auch Niemand demjenigen eine Geſchäftsführung anvertrauen wird, von dem er weiß, daß er ſchon mit der Geſchäftsführung eines Andern, deſſen Vortheile mit den ſeinigen nicht zuſammen beſtehen, beauftragt iſt, ſo handelt der Bevollmächtigte, der dieſe einander entgegengeſetzten Aufträge annimmt, verbrecheriſch. Er iſt zur vollen Entſchädigung desjenigen Machtgebers für verbunden zu erklären, deſſen Intereſſe zum Vortheil des Andern er vernachläſſigt hat.

Eben ſo wie einem Depoſitar, dem eine fremde Sache zu verwahren übergeben wird, ein wahres dingliches Recht, das Recht nämlich der Inhabung der Sache, zukommt, ſo erhält auch der Mandatar ein dingliches Recht, wenn ihm eine Sache übergeben worden, an der er eine Qualität zu produciren, oder ſie an einen andern Ort zu ſchaffen, oder durch Verkauf, Tauſch oder andere Verträge ſie einem Andern zu übergeben verſprochen hat. Im Namen ſeines Principals übt er perſönliche Rechte, die dieſem gegen Andere zuſtehen. Wiefern andere Perſonen an den Thaten des Geſchäftsführers ein Intereſſe haben, und es ihnen nicht einerley iſt, ob jemand ſelbſt ſein Geſchäft betreibt, oder es durch einen Andern und durch wen es führen läßt, ſind geſetzliche Beſchränkungen des Vermögens, durch Andere Handlungen verrichten zu laſſen, wozu man ſelbſt berechtigt iſt, nothwendig. Nicht die beſſere Beſorgung der Rechte eines Menſchen durch die Geſchäftsführung ſeines Bevollmächtigten, ſondern die beſorgliche Läſion der Rechte Anderer durch ihn, iſt für ſie zu einem geſetzlichen Grunde geeignet, um ihn von dieſer Geſchäftsführung entfernen zu können.

Zu den Bevollmächtigungsverträgen pflegt die Aſſignation gezählt zu werden. Der Aſſignant verſpricht dem Aſſignatar, ein perſönliches Recht auf

ihn überzutragen, und die Uebertragbarkeit eines ſolchen Rechts iſt die Bedingung des Vertrages, der beläſtigt und wohlthätig ſeyn kann. Er iſt eine Schenkung, wenn der Aſſignant dem Aſſignatar ein perſönliches Recht abzutreten verſpricht, ohne damit eine gegen ihn vorhandene Verbindlichkeit tilgen zu wollen. Dieſem Vertrage iſt der Begriff des Mandats kaum anzumerken, ob ſich gleich der Aſſignatar in der Führung ſeines eigenen Geſchäfts das Anſehen eines Mandatars gegen den Aſſignanten geben darf.

Begünſtigt durch den Schenkungsvertrag iſt derjenige, dem dingliche oder perſönliche Rechte übergeben werden. Die Uebergabe des Rechts, eine Sache zu gebrauchen, unter der Bedingung, daß ihre Subſtanz dem Verleiher erhalten werde, begünſtigt den Leiher. Aus dem Verwahrungsvertrage dagegen geht die Gunſt dem Deponenten hervor, der das Recht der Inhabung einer Sache auf den Depoſitar überträgt, und dieſer, der die Sache des Andern zu verwahren verſpricht, iſt der die Gunſt Erweiſende. Die Verbindlichkeit auch aus dieſem Vertrage iſt ſo lange bloß nach ethiſchen Grundſätzen zu beurtheilen, als der Promiſſar im Vertrauen auf die Erfüllung des Verſprechens und mit Gutheißen des Promittenten nichts gethan hat, das ihm zum Schaden gereichen würde, wenn das Verſprechen unerfüllt bleibt.

Eine geſetzliche Ergänzung der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten, nach welcher der Depoſitar für den Verluſt und jede Beſchädigung der Sache in ſeiner Verwahrung haften muß, wenn auch kein böſer Wille des Depoſitars die Urſache dieſer Unglücksfälle iſt, iſt ſchwerlich mit dem Begriff dieſes wohlthätigen Vertrages zu vereinigen. Wenn aber der Depoſitar eigenmächtig die Sache gebraucht, die er nur zu haben berechtigt iſt, ſo iſt dieſer böſe Wille vorhanden, und dieſer Promiſſar hat die Eigenſchaft des Promittenten nicht, der dem Promiſſar eine Gunſt zu erweiſen hat. Da die Dienſte des Depoſitars ein wahrer Erwerb des Deponenten ſind, ſo läßt dieſer Begriff das Depoſitum auch als Bevollmächtigungsvertrag denken.

Wer ohne Abſicht eigenen Erwerbes demjenigen, der den Gegenſtand ſeines dinglichen oder perſönlichen Rechts zu verlieren in Gefahr iſt, das Verſprechen giebt, ihn zu entſchädigen, wenn dieſer Verluſt eintreten ſollte, ſchließt einen unentgeltlichen Verſicherungsvertrag. Wenn mit Einſtimmung des Promittenten der Promiſſar den Gegenſtand ſeines Rechts der Gefahr, ihn zu verlieren, ausſetzt, und ihn wirklich ganz oder theilweiſe verliert, ſo wird die geſetzliche Zuſicherung des Rechts auf Entſchädigung dem Begriff dieſes Vertrages wohl

entſprechen. Der Promiſſar aber, der ohne dieſe Einſtimmung des Promittenten den Gegenſtand eines Rechts der Gefahr ausſetzt, worin derſelbe untergeht, darf vielleicht von Seiten des Promittenten Entſchädigung erwarten, und zu derſelben ihn verbunden halten; das rechtliche Vermögen, ſie zu erzwingen, widerſtreitet dem Begriff dieſes wohlthätigen Vertrages.

Ein perſönliches Recht, das man gegen einen Andern hat, kann man aufgeben, und ihm ſo die Verbindlichkeit erlaſſen, die dieſem Recht correſpondirt. Auch die Verbindlichkeit zu dieſer That aus einem Verſprechen iſt bloß als ethiſche Verbindlichkeit anzuſehen und vom Geſetz dafür zu erklären. Die wirkliche Erlaſſung der Schuld iſt an das Gutheißen des Promittenten geknüpft, wenn mit demſelben der Promiſſar im Vertrauen auf die Erfüllung des Verſprechens Handlungen verrichtet, die ihm zum Schaden gereichen, wenn das Verſprechen unerfüllt bleibt.

Wer die Verbindlichkeit eines Andern zu leiſten verſpricht, dafern ſie dieſer nicht erfüllen ſollte, ſchließt mit demjenigen, der dieſes Verſprechen annimmt, einen Bürgſchaftsvertrag. Dieſes dem Gläubiger gegebene Verſprechen bewirkt eine rechtliche Verbindlichkeit, und dieſer Vertrag gehört zu den beläſtigten. Dagegen begründet das einem Men-

ſchen gegebene Verſprechen, ſich für ihn zu verbürgen, um ihm Glauben und den ungeſtörten Gebrauch fremder Capitalien zu verſchaffen, eine bloß ethiſche Verbindlichkeit, und dieſer Vertrag iſt wohlthätiger Art. Handlungen des Promiſſars, die ihm zum Nachtheil gereichen, und unterblieben wären, wenn das Verſprechen der Bürgſchaft ſie nicht veranlaßt, und dieſer Promittent in Hinſicht auf die ſichere Leiſtung ſeines Verſprechens, ſie zu thun, dem Promiſſar nicht geſtattet hätte, werden die Verbindlichkeit aus ſeinem Verſprechen juridiſch machen. Daß der Bürge dann erſt in Anſpruch genommen werden dürfe, wenn auf geſetzlichem Wege der Gläubiger ſeines Rechts gegen den Hauptſchuldner nicht theilhaftig werden kann, das erhellet aus dem Begriff dieſes Vertrages. Aber dieſe Unmöglichkeit, von dem Hauptſchuldner Befriedigung zu erhalten, ſcheint geſetzlicher Beſtimmungen benöthigt zu ſeyn. Denn die Schwierigkeit, vom Hauptſchuldner Zahlung zu erhalten, kann viele Grade haben, und von der abſoluten Unmöglichkeit mehr oder minder entfernt ſeyn. Geſetze, welche zu Gunſten des Gläubigers große Schwierigkeiten für Unmöglichkeiten, vom Hauptſchuldner bezahlt zu werden, erklären, und dieſe Fälle beſtimmen, werden die Willenserklärungen des Vertrages richtig ergänzen.

Da Spielverträge keine rechtliche Verbindlichkeit gründen können, ſo iſt auch der Verbürgung für die Bezahlung einer Spielſchuld dieſe rechtliche Wirkung abzuſprechen. Die Nutzloſigkeit der Leiſtungen aus dieſen Verträgen iſt der Grund zu dieſen Geſetzen. Die Verbürgung für Schulden unmündiger und anderer Perſonen, deren Perſönlichkeit nach Geſetzen vertreten wird, iſt juridiſch gültig. Denn dieſe Verbürgung ſtört nicht die Fürſorge des Geſetzgebers für Menſchen, die ſich als Perſonen zu führen nicht vermögen. Da aber die Verbindlichkeit des Hauptſchuldners nicht rechtlich iſt, das ſie nur durch ſeine Willenserklärung als mündig gewordener Perſon werden kann, ſo nähern ſich dieſe Verbürgungen dem expromiſſoriſchen Verſprechen, worin man die Verbindlichkeit des Andern ganz auf ſich zu nehmen verſpricht.

Für Verbindlichkeiten, den Schaden zu erſetzen, den Verbrechen geſtiftet haben, ſind Verbürgungen geſetzlich möglich. Aber ſchwerlich werden Geſetze vertheidigt werden können, die dem zur Geldſtrafe verurtheilten Verbrecher, für die Leiſtung dieſer Verbindlichkeit einen Bürgen zu ſtellen, geſtatten. Denn mag es auch dem Fiscus einerley ſeyn, ob der Hauptſchuldner oder der Bürge die Geldſtrafe erlegt, ſo iſt es doch dem Staatsbürger nicht einerley, der

in der Gewißheit der dem Verbrechen folgenden Strafe ſeiner Rechte verſichert iſt.

Angemeſſen der Natur dieſes Vertrages ergänzt das Geſetz die Willenserklärungen des Bürgen und Hauptſchuldners in dem Verſprechen und der Annahme deſſelben, wenn es dem Bürgen das Recht des von ihm bezahlten Gläubigers zuſichert. Die Ceſſion dieſes Rechts iſt geſetzliche Folge der Bezahlung der Schuld von Seiten des Bürgen. Wer ohne den Willen des Schuldners ſich für ihn verbürgt, ſchließt bloß mit dem Gläubiger einen Vertrag. Die wirkliche Leiſtung der Verbindlichkeit von Seiten dieſes Bürgen iſt die Führung eines Geſchäfts des Hauptſchuldners, ohne von ihm Auftrag zu haben. Verbindlichkeiten, deren entgegenſtehende Rechte übertragbar ſind, können an der Stelle des Schuldners von einem Andern geleiſtet und dieſem dieſe Rechte übertragen werden, ohne Abſicht des neuen Gläubigers, dem Schuldner eine Gunſt zu erweiſen. In dieſem Wechſel der berechtigten Subjecte iſt der Begriff von Verbürgung nicht vorhanden. Wer gegen Vergeltung für die Schuld eines Andern zu haften verſpricht, ſchließt einen beläſtigten Verſicherungsvertrag. Die Abſicht, dem Hauptſchuldner eine Gunſt zu erweiſen, iſt dieſem Bürgen nicht beyzulegen.

Ein Vertrag, worin man einem Schuldner ver-

ſpricht, ſeine Verbindlichkeit zu übernehmen, und ſie an ſeiner Stelle zu leiſten, kann wohlthätiger und beläſtigter Art ſeyn. In Verbindung mit dieſem Vertrage iſt der Vertrag des ſich ſubſtituirenden Schuldners mit dem Gläubiger, der gegen das Verſprechen deſſelben, die Verbindlichkeit zu leiſten, den erſten Schuldner von ſeiner Verbindlichkeit befreyet. Die Leiſtung ſeiner Verbindlichkeit ihm zu erleichtern, oder auch ihn ganz davon zu befreyen, iſt die wohlthätige Abſicht des delegirten Schuldners. Die Willenserklärungen auch dieſer Paciſcenten ſind nach Grundſätzen, die aus der Natur wohlthätiger Verträge fließen, geſetzlich zu ergänzen.

§. 35.

Unterſcheidung wohlthätiger und beläſtigter Verträge von einſeitigen und zweyſeitigen Verträgen. Beläſtigte Verträge begründen eine rechtliche Verbindlichkeit unmittelbar. Eintheilung dieſer Verträge in Real- und Conſenſualverträge. Kauf- und Tauſchverträge ſind Realverträge. Geſetzliche Ergänzungen der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten dieſer Verträge. Das verzinsbare Darlehn giebt ſich als Conſenſualvertrag zu erkennen. Geſetze für dieſen Vertrag. Der Miethvertrag. Das Recht des Miethers einer Sache iſt dinglicher Art. Miethverträge über Sachen ſind Conſenſualverträge. Nothwendigkeit geſetzlicher Beſtimmungen für die Dauer der Miethen und die Bezahlungszeit der Miethzinſe. Geſetzliche Gründe, dieſen Vertrag zu brechen. Miethverträge über perſönliche

Vermögen. Als Conſenſualverträge ſind ſie von zwiefacher Art. Geſetzliche Vorſchriften für den Preis vermietheter Dienſte. Pflicht, ſich der Führung des Geſchäftes eines Andern zu enthalten, wenn man keinen Auftrag von ihm erhalten hat. Der Büchernachdruck. Beläſtigte Verſicherungsverträge. Geſellſchaftsverträge.

Wer ein Verſprechen giebt, weil er aus einer That des Andern, die ihm dafür verſprochen wird, Gewinn erwartet, ſchließt einen beläſtigten Vertrag. Da keine einander begünſtigende Abſichten der Paciſcenten dieſen Verträgen zum Grunde liegen, ſo ſtiften ſie rechtliche Verbindlichkeiten. Beläſtigte Verträge ſind ihrem Begriff nach zugleich zweyſeitige Verträge. Auch in wohlthätigen Verträgen kann derjenige, der ein ſein Wohl bezweckendes Verſprechen annimmt, ſich durch ein dem Promittenten gegebenes Verſprechen verbinden. Aber ſein Verſprechen iſt kein Erwerb ſeines Promittenten, und dieſe Verträge können auch bloß einſeitig ſeyn.

Der rechtliche Effect beläſtigter Verträge iſt von zweyerley Art. Entweder iſt die Verbindlichkeit aus einem ſolchen Vertrage erſt durch die Leiſtung der Zuſage des einen Paciſcenten für den andern, oder ſie iſt unmittelbar aus dem Vertrage vorhanden. Das gegenſeitige Verſprechen der Paciſcenten in Verträgen der erſten Art iſt das der Leiſtung ihrer Zuſagen, wenn einer von ihnen die ſeinige erfüllt hat.

Die Erzwingbarkeit der Leiſtung eines jeden dieſer Promittenten hängt alſo von der Erfüllung der Zuſage von Seiten des andern ab. Die That desjenigen Paciſcenten, der früher als der andere ſeine Zuſage erfüllt, iſt nicht als Leiſtung ſeiner Verbindlichkeit anzuſehen; aber ſie bewirkt die rechtliche Verbindlichkeit zur Leiſtung ſeiner Zuſage für den andern Paciſcenten. Beläſtigte Verträge von der zweyten Art bewirken dagegen für den einen der Paciſcenten unmittelbar eine rechtliche Verbindlichkeit. Ein Recht des Promiſſars, die Erfüllung dieſer Zuſage zu erzwingen, iſt aus dem Vertrage vorhanden, und dieſe Zuſage iſt ein gegebenes Verſprechen. Verträge der erſten Art werden Realverträge, die von der zweyten Art Conſenſualverträge genannt.

Dieſe Verſchiedenheit beläſtigter Verträge und ihrer rechtlichen Wirkungen giebt ſich aus Begriffen zu erkennen, und ſie iſt ein Geſichtspunct für die Geſetzgebung, damit die geſetzlichen Ergänzungen der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten mit ihrem wahren Willen zuſammenſtimmen.

Entweder iſt ein Vertrag, den beſtimmten Willenserklärungen der Paciſcenten nach, ein Real- oder ein Conſenſualvertrag, oder dieſe Beſchaffenheit des Vertrages iſt aus den Willenserklärungen der Paciſcenten nicht zu erkennen. Geſetzliche Ergänzungen

dieſer unbeſtimmten Willenserklärungen ſind wahre Rechtsbedürfniſſe. Oft entſpringen dieſe Regeln beläſtigter Verträge aus dem Verkehr der Menſchen mit Handlungen und demjenigen, das dieſe produciren, und ſchon vor dem Daſeyn der Geſetze ſind Normen der Willensmeinungen im Gebrauch, die allgemein anerkannt werden. Es läßt ſich vermuthen, daß dieſe natürlich entſtandenen Regeln auch der Natur der Verträge angemeſſen und mit dem wirklichen Willen der Paciſcenten am beſten zuſammenſtimmen werden.

Sofern in Kauf- und Tauſchverträgen keiner der Paciſcenten ſich verpflichtet, ſeine Zuſage zu leiſten, ehe der andere die ſeinige erfüllt hat, ſind ſie als Realverträge anzuſehen. Der Kauf iſt ein Vertrag, worin ein Paciſcent zur Abtretung eines Rechts, ſo vollſtändig als er es ſelbſt beſitzt, gegen Erlegung einer beſtimmten Geldſumme, die der andere verſpricht, ſich verbindlich macht. Ein Tauſchvertrag wird geſchloſſen, wenn der eine Paciſcent zur Abtretung eines Rechts, ſo vollſtändig als er es ſelbſt beſitzt, gegen Ueberlaſſung eines Rechts des andern in derſelben vollſtändigen Beſchaffenheit ſeines Beſitzes ſich verpflichtet. Dieſe Rechte, die man in Kauf- und Tauſchverträgen auf Andere überzutragen verſpricht, können ſowohl dingliche als übertragbare

perſönliche Rechte ſeyn. Nicht bloß das Eigenthum einer Sache kann man verkaufen oder vertauſchen. Wer als bloßer Nutzungsberechtigter zugleich das Recht beſitzt, dieſes Nutzungsrecht einer Sache auf einen Andern überzutragen, iſt Verkäufer deſſelben, wenn er gegen Erlegung einer Geldſumme einem Andern es zu überlaſſen verſpricht. Wer aber als Eigenthümer einer Sache zur Uebertragung des Nutzungsrechts derſelben auf einen Andern gegen eine Geldſumme ſich verbindlich macht, ſchließt einen Miethvertrag. Inhabungs- und Erbrechte ſind Objecte der Kauf- und Tauſchverträge, ſofern der Beſitzer derſelben ſeinen vollſtändigen Beſitz auf einen Andern überzutragen verſpricht.

Kauf- und Tauſchverträge enthalten nichts, woraus die Willensmeinung der Paciſcenten, daß der eine von ihnen zur Erfüllung ſeiner Zuſage verbunden ſeyn wolle, noch ehe der andere die ſeinige geleiſtet hat, erkannt werden kann. Keiner dieſer Paciſcenten iſt berechtigt, von dem andern die Erfüllung ſeiner Zuſage zu fordern, als bis er die ſeinige erfüllt hat. Derjenige dieſer Paciſcenten verletzt den andern, der ſein Verſprechen nicht erfüllt, nachdem ihm die Zuſage dieſes andern geleiſtet worden. Geſetze, welche dieſen Verletzer zum Schadenserſatz verpflichten, ſind dieſen Verträgen angemeſſen. Für

ſtändig, als er ſie ſelbſt beſitzt, auf einen Andern überzutragen verſpricht, der macht ihm eine Schenkung. Die wirkliche Uebergabe dieſer Rechte, welche denſelben Namen führt, muß vom Schenkungsvertrage unterſchieden werden. Da ſich nicht vermuthen läßt, der Promittent habe rechtlich zur Erfüllung ſeines Verſprechens verbunden ſeyn wollen, ſo darf auch das Geſetz nicht dieſe Annahme machen. Aber die Einwilligung des Schenkenden zu Handlungen des Beſchenkten in Hinſicht auf die ſichere Leiſtung des Verſprechens iſt die Willenserklärung, ihm ſo verbunden zu ſeyn. Die wirkliche Uebergabe des Geſchenks ſetzt dieſen Willen des Geſchenkgebers außer Zweifel. Geſetze, welche für die Zurückforderung wirklich übergebener Geſchenke dem Geſchenkgeber noch eine Zeit geſtatten, ſind übertrieben beſorglich. Sie beſchränken den an ſich erlaubten Spielraum einer nützlichen Wirkſamkeit des menſchlichen Willens. Die geſetzliche Widerruflichkeit des übergebenen Geſchenks eines Uebermaaßes wegen, ſcheint gleich tadelhaft zu ſeyn. Unzweckmäßig iſt die Fürſorge des Geſetzgebers für Geſchenkgeber, wenn das geſetzliche Maaß des unwiderruflichen Geſchenks durch eine beſtimmte Größe, oder auch einen aliquoten Theil, z. B. die Hälfte, des Vermögens des Schenkenden beſtimmt wird. Denn eine beſtimmte Summe

aus einem kleinen Vermögen, oder die Hälfte deſſelben, kann einen Geſchenkgeber zum armen Mann machen, indeſſen ſie einen andern, der reich iſt, noch immer reich bleiben läßt. Auch die Verarmung des Geſchenkgebers ſcheint ſich zu keinem Grunde einer geſetzlichen Widerruflichkeit des übergebenen Geſchenks zu eignen. Dieſe Geſetze vermindern die Theilhaftigkeit menſchlicher Handlungen und der dinglichen Rechte, die aus dieſen Traditionen hervorgehen. Auch darf das Ereigniß, daß nach Uebergabe des Geſchenks Kinder dem Geſchenkgeber geboren werden, kein geſetzlicher Grund ſeyn, der die Schenkung widerruflich macht. Denn die Verbindlichkeit, dieſe Kinder zu unterhalten und zu erziehen, war vor der geleiſteten Schenkung nicht vorhanden. In einer That des Schenkenden hat ſie ihren Urſprung. Eine Schenkung aber, die das Vermögen des Schenkenden verkürzt, wahren rechtlichen und zur Zeit der Schenkung ſchon vorhandenen Verbindlichkeiten eine Genüge zu thun, iſt geſetzlich nichtig, weil ſie eine Läſion der Rechte Anderer ſeyn würde. Ein juridiſches Verbrechen des Geſchenknehmers gegen den Gebenden kann auch als Undank gedacht werden. Dieſe ethiſche Anſicht giebt keinen Grund für die Geſetzgebung, Geſchenkgeber zu berechtigen, ihre Geſchenke dieſes groben Undanks wegen zurückzufordern. Die verdienſt-

liche Handlung des Geſchenkgebers iſt Object einer bloß ethiſchen Beurtheilung, und die gegen ihn bewieſene Undankbarkeit darf nur nach gleichen Grundſätzen beurtheilt werden.

Auch die Verbindlichkeit aus einem Leihvertrage, den Gebrauch einer Sache einem Andern einzuräumen, iſt bloß ethiſch. Juridiſch wird ſie, wenn der Leiher im Vertrauen auf die Zuſage des Verleihers und mit ſeiner Bewilligung Handlungen übte, die ſchädlich für ihn ausfallen müſſen, wenn das Verſprechen nicht geleiſtet würde. Das dem Verleiher geſetzlich zu bewilligende Recht, die geliehene Sache zu jeder Zeit zurückzufordern, wird ſich nach der Natur der Sache und ihres Gebrauchs, der dem Leiher geſtattet worden, beurtheilen laſſen. Die Entziehung des fernern Gebrauchs einer Sache kann ihrem Leiher bloß Vortheile entziehen, die er haben würde, wenn er ſie länger gebrauchen könnte; ſie kann ihm aber auch Schaden verurſachen. Nach dieſem zwiefachen Effect der Zurückforderung geliehener Sachen ſind die Willenserklärungen der Paciſcenten geſetzlich zu ergänzen. In dieſem Vertrage verſpricht der Leiher, während ſeines Beſitzes vor Beſchädigung und Verluſt die Sache zu bewahren und ſie in dem Stande, wie ſie ihm gegeben worden, dem Verleiher zurückzugeben. Die Annahme der Sache zum Ge-

brauch von Seiten des Leihers iſt der Anfang ſeiner Verbindlichkeiten. Sein Recht, als Beſitzers der Sache, iſt ein dingliches Recht. Es gilt gegen jeden, der nicht befugt iſt, ihn in dem Gebrauch der geliehenen Sache zu ſtören. Seine perſönlichen Rechte gegen den Verleiher, ihn ſchadlos zu machen, wenn derſelbe die Uebergabe der Sache, zu der er rechtlich verbunden war, verweigert oder verzögert hat, ihm die Auslagen zu erſetzen, die er auf die Erhaltung der Sache verwandt hat, und ihn zu entſchädigen, wenn der Verleiher die gefährlichen Eigenſchaften der Sache, die ihm Schaden zufügten, ihm verſchwiegen hat, ſind von dem Rechte auf die Sache, das ihm als Beſitzer derſelben zuſteht, verſchieden. Für die Beſtimmung dieſer perſönlichen Rechte, ſofern ſie aus den Willenserklärungen der Paciſcenten nicht erkannt werden können, ſind Geſetze nothwendig, die dieſe Willenserklärungen ergänzen. Sowohl dieſe Geſetze als auch geſetzliche Beſtimmungen für die Rechte des Verleihers gegen den Leiher, der mit oder ohne Schuld die Sache verloren hat, oder doch nicht mehr im Stande iſt, ſie in der guten Beſchaffenheit zurückzugeben, die ſie hatte, da ſie ihm übergeben wurde, müſſen dem Begriff des wohlthätigen Vertrages angemeſſen ſeyn, wenn ſie zur wahren Auslegung des nicht erklärten Willens der Paciſcenten führen ſollen.

Das unverzinsbare Darlehn unterſcheidet ſich vom Leihvertrage in dem Umſtande, daß mit der Uebergabe der dargeliehenen Sache das dingliche Recht des Darleihers in ein perſönliches Recht gegen den Borger übergeht.

Der Vertrag, worin jemand verſpricht, Handlungen, zu welchen ein Anderer berechtigt iſt, an ſeiner Stelle und für ihn unentgeltlich zu verrichten, iſt der unentgeltliche Bevollmächtigungsvertrag. Die Handlung, zu der ſich der Promittent verbindlich erklärt, iſt, wie im Schenkungs- und Leihvertrage, die Uebertragung gewiſſer Rechte. Der Bevollmächtiger eignet ſich die Handlungen zu, die dieſem Verſprechen gemäß geſchehen. Die Handlungen des Bevollmächtigten innerhalb der Gränzen des Auftrages ſind das Seine des Bevollmächtigers.

Eine Verbindlichkeit aus dieſem Vertrage mag nach ethiſchen Geſetzen vorhanden ſeyn, ſo iſt ſie doch nur dann erſt nach Civilgeſetzen für vorhanden zu erklären, wenn das unerfüllte Verſprechen den Bevollmächtiger verletzt, der im Vertrauen auf die Leiſtung deſſelben und mit Zuſtimmung des Bevollmächtigten gehandelt, oder Handlungen unterlaſſen, und ſich dadurch geſchadet hat. Geſetze, welche den Bevollmächtiger zur Entſchädigung berechtigen, wenn

die Geſchäftsführung des Bevollmächtigten ihm geſchadet hat, ſind Ergänzungen der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten, die dieſen Willen richtig auslegen, wenn ſie den Bevollmächtigten für Verletzungen des Bevollmächtigers aus grober Vernachläſſigung des Intereſſe deſſelben, die ſchon den böſen Willen, ihm nicht nützlich zu ſeyn, und für Verletzungen aus böſem Willen, ihm zu ſchaden, zur Entſchädigung verbindlich erklären. Niemand wird einem Menſchen die Führung ſeines Geſchäfts auftragen, wenn ihm bekannt iſt, daß deſſen Vortheile mit ſeinen eigenen Vortheilen aus der Geſchäftsführung im Widerſpruche ſtehen. Aus dieſem Grunde wird die geſetzliche Ergänzung der Willenserklärung dieſer Paciſcenten, die den Bevollmächtigten zur vollen Entſchädigung des Bevollmächtigers verbindet, wenn er dem Intereſſe deſſelben ſeinen eigenen Vortheil vorgezogen hat, dieſem Vertrage angemeſſen ſeyn. Da auch Niemand demjenigen eine Geſchäftsführung anvertrauen wird, von dem er weiß, daß er ſchon mit der Geſchäftsführung eines Andern, deſſen Vortheile mit den ſeinigen nicht zuſammen beſtehen, beauftragt iſt, ſo handelt der Bevollmächtigte, der dieſe einander entgegengeſetzten Aufträge annimmt, verbrecheriſch. Er iſt zur vollen Entſchädigung desjenigen Machtgebers für verbunden zu erklären, deſſen Intereſſe zum Vortheil des Andern er vernachläſſigt hat.

Eben ſo wie einem Depoſitar, dem eine fremde Sache zu verwahren übergeben wird, ein wahres dingliches Recht, das Recht nämlich der Inhabung der Sache, zukommt, ſo erhält auch der Mandatar ein dingliches Recht, wenn ihm eine Sache übergeben worden, an der er eine Qualität zu produciren, oder ſie an einen andern Ort zu ſchaffen, oder durch Verkauf, Tauſch oder andere Verträge ſie einem Andern zu übergeben verſprochen hat. Im Namen ſeines Principals übt er perſönliche Rechte, die dieſem gegen Andere zuſtehen. Wiefern andere Perſonen an den Thaten des Geſchäftsführers ein Intereſſe haben, und es ihnen nicht einerley iſt, ob jemand ſelbſt ſein Geſchäft betreibt, oder es durch einen Andern und durch wen es führen läßt, ſind geſetzliche Beſchränkungen des Vermögens, durch Andere Handlungen verrichten zu laſſen, wozu man ſelbſt berechtigt iſt, nothwendig. Nicht die beſſere Beſorgung der Rechte eines Menſchen durch die Geſchäftsführung ſeines Bevollmächtigten, ſondern die beſorgliche Läſion der Rechte Anderer durch ihn, iſt für ſie zu einem geſetzlichen Grunde geeignet, um ihn von dieſer Geſchäftsführung entfernen zu können.

Zu den Bevollmächtigungsverträgen pflegt die Aſſignation gezählt zu werden. Der Aſſignant verſpricht dem Aſſignatar, ein perſönliches Recht auf

ihn überzutragen, und die Uebertragbarkeit eines ſolchen Rechts iſt die Bedingung des Vertrages, der beläſtigt und wohlthätig ſeyn kann. Er iſt eine Schenkung, wenn der Aſſignant dem Aſſignatar ein perſönliches Recht abzutreten verſpricht, ohne damit eine gegen ihn vorhandene Verbindlichkeit tilgen zu wollen. Dieſem Vertrage iſt der Begriff des Mandats kaum anzumerken, ob ſich gleich der Aſſignatar in der Führung ſeines eigenen Geſchäfts das Anſehen eines Mandatars gegen den Aſſignanten geben darf.

Begünſtigt durch den Schenkungsvertrag iſt derjenige, dem dingliche oder perſönliche Rechte übergeben werden. Die Uebergabe des Rechts, eine Sache zu gebrauchen, unter der Bedingung, daß ihre Subſtanz dem Verleiher erhalten werde, begünſtigt den Leiher. Aus dem Verwahrungsvertrage dagegen geht die Gunſt dem Deponenten hervor, der das Recht der Inhabung einer Sache auf den Depoſitar überträgt, und dieſer, der die Sache des Andern zu verwahren verſpricht, iſt der die Gunſt Erweiſende. Die Verbindlichkeit auch aus dieſem Vertrage iſt ſo lange bloß nach ethiſchen Grundſätzen zu beurtheilen, als der Promiſſar im Vertrauen auf die Erfüllung des Verſprechens und mit Gutheißen des Promittenten nichts gethan hat, das ihm zum Schaden gereichen würde, wenn das Verſprechen unerfüllt bleibt.

Eine geſetzliche Ergänzung der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten, nach welcher der Depoſitar für den Verluſt und jede Beſchädigung der Sache in ſeiner Verwahrung haften muß, wenn auch kein böſer Wille des Depoſitars die Urſache dieſer Unglücksfälle iſt, iſt ſchwerlich mit dem Begriff dieſes wohlthätigen Vertrages zu vereinigen. Wenn aber der Depoſitar eigenmächtig die Sache gebraucht, die er nur zu haben berechtigt iſt, ſo iſt dieſer böſe Wille vorhanden, und dieſer Promiſſar hat die Eigenſchaft des Promittenten nicht, der dem Promiſſar eine Gunſt zu erweiſen hat. Da die Dienſte des Depoſitars ein wahrer Erwerb des Deponenten ſind, ſo läßt dieſer Begriff das Depoſitum auch als Bevollmächtigungsvertrag denken.

Wer ohne Abſicht eigenen Erwerbes demjenigen, der den Gegenſtand ſeines dinglichen oder perſönlichen Rechts zu verlieren in Gefahr iſt, das Verſprechen giebt, ihn zu entſchädigen, wenn dieſer Verluſt eintreten ſollte, ſchließt einen unentgeltlichen Verſicherungsvertrag. Wenn mit Einſtimmung des Promittenten der Promiſſar den Gegenſtand ſeines Rechts der Gefahr, ihn zu verlieren, ausſetzt, und ihn wirklich ganz oder theilweiſe verliert, ſo wird die geſetzliche Zuſicherung des Rechts auf Entſchädigung dem Begriff dieſes Vertrages wohl

entſprechen. Der Promiſſar aber, der ohne dieſe Einſtimmung des Promittenten den Gegenſtand eines Rechts der Gefahr ausſetzt, worin derſelbe untergeht, darf vielleicht von Seiten des Promittenten Entſchädigung erwarten, und zu derſelben ihn verbunden halten; das rechtliche Vermögen, ſie zu erzwingen, widerſtreitet dem Begriff dieſes wohlthätigen Vertrages.

Ein perſönliches Recht, das man gegen einen Andern hat, kann man aufgeben, und ihm ſo die Verbindlichkeit erlaſſen, die dieſem Recht correſpondirt. Auch die Verbindlichkeit zu dieſer That aus einem Verſprechen iſt bloß als ethiſche Verbindlichkeit anzuſehen und vom Geſetz dafür zu erklären. Die wirkliche Erlaſſung der Schuld iſt an das Gutheißen des Promittenten geknüpft, wenn mit demſelben der Promiſſar im Vertrauen auf die Erfüllung des Verſprechens Handlungen verrichtet, die ihm zum Schaden gereichen, wenn das Verſprechen unerfüllt bleibt.

Wer die Verbindlichkeit eines Andern zu leiſten verſpricht, dafern ſie dieſer nicht erfüllen ſollte, ſchließt mit demjenigen, der dieſes Verſprechen annimmt, einen Bürgſchaftsvertrag. Dieſes dem Gläubiger gegebene Verſprechen bewirkt eine rechtliche Verbindlichkeit, und dieſer Vertrag gehört zu den beläſtigten. Dagegen begründet das einem Men-

ſchen gegebene Verſprechen, ſich für ihn zu verbürgen, um ihm Glauben und den ungeſtörten Gebrauch fremder Capitalien zu verſchaffen, eine bloß ethiſche Verbindlichkeit, und dieſer Vertrag iſt wohlthätiger Art. Handlungen des Promiſſars, die ihm zum Nachtheil gereichen, und unterblieben wären, wenn das Verſprechen der Bürgſchaft ſie nicht veranlaßt, und dieſer Promittent in Hinſicht auf die ſichere Leiſtung ſeines Verſprechens, ſie zu thun, dem Promiſſar nicht geſtattet hätte, werden die Verbindlichkeit aus ſeinem Verſprechen juridiſch machen. Daß der Bürge dann erſt in Anſpruch genommen werden dürfe, wenn auf geſetzlichem Wege der Gläubiger ſeines Rechts gegen den Hauptſchuldner nicht theilhaftig werden kann, das erhellet aus dem Begriff dieſes Vertrages. Aber dieſe Unmöglichkeit, von dem Hauptſchuldner Befriedigung zu erhalten, ſcheint geſetzlicher Beſtimmungen benöthigt zu ſeyn. Denn die Schwierigkeit, vom Hauptſchuldner Zahlung zu erhalten, kann viele Grade haben, und von der abſoluten Unmöglichkeit mehr oder minder entfernt ſeyn. Geſetze, welche zu Gunſten des Gläubigers große Schwierigkeiten für Unmöglichkeiten, vom Hauptſchuldner bezahlt zu werden, erklären, und dieſe Fälle beſtimmen, werden die Willenserklärungen des Vertrages richtig ergänzen.

Da Spielverträge keine rechtliche Verbindlichkeit gründen können, ſo iſt auch der Verbürgung für die Bezahlung einer Spielſchuld dieſe rechtliche Wirkung abzuſprechen. Die Nutzloſigkeit der Leiſtungen aus dieſen Verträgen iſt der Grund zu dieſen Geſetzen. Die Verbürgung für Schulden unmündiger und anderer Perſonen, deren Perſönlichkeit nach Geſetzen vertreten wird, iſt juridiſch gültig. Denn dieſe Verbürgung ſtört nicht die Fürſorge des Geſetzgebers für Menſchen, die ſich als Perſonen zu führen nicht vermögen. Da aber die Verbindlichkeit des Hauptſchuldners nicht rechtlich iſt, das ſie nur durch ſeine Willenserklärung als mündig gewordener Perſon werden kann, ſo nähern ſich dieſe Verbürgungen dem expromiſſoriſchen Verſprechen, worin man die Verbindlichkeit des Andern ganz auf ſich zu nehmen verſpricht.

Für Verbindlichkeiten, den Schaden zu erſetzen, den Verbrechen geſtiftet haben, ſind Verbürgungen geſetzlich möglich. Aber ſchwerlich werden Geſetze vertheidigt werden können, die dem zur Geldſtrafe verurtheilten Verbrecher, für die Leiſtung dieſer Verbindlichkeit einen Bürgen zu ſtellen, geſtatten. Denn mag es auch dem Fiscus einerley ſeyn, ob der Hauptſchuldner oder der Bürge die Geldſtrafe erlegt, ſo iſt es doch dem Staatsbürger nicht einerley, der

bedarf, wenn dieſes Bedürfniß gleich eingebildet iſt, ſie mögen nun dingliche Qualitäten hervorbringen, oder bloß als Dienſte denkbar ſeyn, ſind zu Rechtsgegenſtänden geeignet. Denn wer dieſe Dienſte der Nachfrage Anderer anbietet, meint für den Preis, den er gewinnt, wenn ſie angenommen werden, ſeinen Zuſtand zu verbeſſern. Wenn alſo auch die dem Reichen geleiſteten Dienſte zum unnützen Aufwande gehören, ſo gereichen ſie doch zur Verbeſſerung der Capitalien im Volke.

Die ſich dem Verſtande von ſelbſt darſtellende, mit dem Begriff des angebornen Seinen des Menſchen zuſammenbeſtehende Erwerbungsart perſönlicher Rechte gegen ihn iſt der Vertrag. Der Begriff von unmittelbaren, bloß durch Geſetze bewirkten Erwerbungen perſönlicher Rechte ſcheint keine rechtliche Realität zu haben, weil der Gegenſtand dieſer Rechte zur Perſönlichkeit des Menſchen gehört. Auch können perſönliche ſo wenig wie dingliche Rechte durch richterliche Erkenntniß erworben werden. Denn dieſe Erkenntniß hebt bloß den Streit, der über Rechte, die ſchon da ſind, vorhanden iſt.

Es fragt ſich, ob man aus der Beleidigung eines Andern perſönliche Rechte gegen ihn erwerben könne? Aus dem Begriff des bürgerlichen Zuſtandes, der ein Zuſtand der Theilhaftigkeit ſeiner Rechte iſt,

geht das Recht des Staatsgenoſſen auf Erſatz des Schadens, den ihm ein Anderer zugefügt hat, unmittelbar hervor. Die Materie dieſes Rechts iſt allerdings eine Leiſtung, deren Werth dem Verluſte gleich kommen ſoll, den der Berechtigte erlitten hat. Es iſt alſo ein perſönliches, aber doch kein erworbenes Recht. Denn man erwirbt nichts, wenn man nur bey dem Seinen erhalten wird.

Anders verhält es ſich mit dem Recht, das jemand auf die Wiedererſtattung ſeiner Auslagen und die Vergeltung ſeiner Mühe gegen denjenigen hat, deſſen Geſchäft er ohne ſeinen Auftrag geführt hat. Das Geſetz, das dieſe Entſchädigungen zuſichert, entſpricht dem vernünftigen Willen jedes Menſchen, der es gern hat, daß Andere von ihm einen Schaden abwenden, wenn Abweſenheit oder andere Umſtände ihn ſelbſt daran hindern. Alſo iſt dieſes Recht vom Vertrage abzuleiten, der zwar nicht geſchloſſen worden iſt, aber auch nicht geſchloſſen werden durfte, um anerkannt zu werden, und der nach einem Geſetz vorhanden iſt, das den Willen, ſo rechtlich verbunden zu ſeyn, desjenigen mit Grunde vorausſetzt, der aus der Hülfe Anderer noch immer gewinnt, wenn er gleich gehalten iſt, ihnen Alles zu leiſten, was ſie mit dem darauf angewandten Capital ſonſt zu gewinnen im Stande geweſen wären. Wenn Geſetze dem

negotiorum geſtor kein Recht auf Vergeltung ſeiner Mühe geſtatten, ſo überſehen ſie es, daß auch dieſe Anwendung ſeiner perſönlichen Kräfte, Schaden von einem Andern abzuwenden, die Anlage eines Capitals iſt, und daß dieſer Andere mit dem Schaden des Geſchäftsführers reicher werde, wenn ſeine Mühe ihm unvergolten bleibt. Von dieſer Geſchäftsführung ohne Auftrag kann geſagt werden, daß ſie denjenigen, deſſen Geſchäfte geführt worden quaſi ex contractu, zur Leiſtung desjenigen verbinde, was er zwar nicht verſprochen hat, aber doch verſprochen haben würde, wenn ihn nicht Umſtände gehindert hätten, einen Vertrag zu ſchließen. Daß dieſe geſetzliche Vorausſetzung eines Vertrages keine andere Geſchäftsführung zum Gegenſtande haben dürfe, als diejenige, welche Schaden von einem Andern abwendet, iſt von ſelbſt klar. Eine Geſchäftsführung ohne Auftrag für einen Andern, die ihm poſitiven Nutzen verſchaffen ſoll, iſt für eine unbefugte Einmiſchung in fremde Angelegenheiten zu halten, welche, wenn ſie auch nicht ſtets einer Verletzung der Rechte Anderer gleich kommt, doch jederzeit ihrer Willenserklärung bedarf, daß ſie die Thaten des Geſchäftsführers ſich zueignen und unter dieſer Bedingung ihm quaſi ex contractu verbunden ſeyn wollen.

Mit der Verbindlichkeit aus der Geſchäftsfüh-

rung ohne Auftrag, die in einem Vertrage gegründet iſt, den die Geſetze als geſchloſſen mit Grunde vor⸗ ausſetzen, haben die Verbindlichkeiten des Vormun⸗ des und ſeines Pupillen gegen einander, des Erben, der eine Verlaſſenſchaft im Beſitz hat, gegen ſeine Miterben, desjenigen, der eine einzelne Sache, die ihm und Andern zugleich gehört, im Beſitz hat, gegen dieſe Mitberechtigten, desjenigen, der eine Erbſchaft angetreten hat, gegen die Legatarien und Fideicom⸗ miſſarien, und endlich die Verbindlichkeit, zurückzuge⸗ ben, was man als Bezahlung einer Schuld empfan⸗ gen hat, wenn doch keine Schuld vorhanden war, nicht einerley Urſprung. Eine vom Begriff des Staatsoberhaupts nicht zu trennende Pflicht iſt die Vertretung der Perſönlichkeit der noch unmündigen Staatsgenoſſen. Wer eine Vormundſchaft freywillig übernimmt, ſchließt wirklich einen Vertrag, und giebt Staatsbeamten, welchen die Aufſicht über unmündige Staatsgenoſſen anvertrauet iſt, das Verſprechen, dieſe zu erziehen und ihr Vermögen zu verwalten. Aus demſelben wahren Vertrage iſt die Pflicht des mün⸗ dig gewordenen Pupillen abzuleiten, den Vormund zu entſchädigen, wenn er Auslagen für ihn gemacht hat, und ſeine Mühe zu vergelten. Sie iſt die Pflicht aus einem Verſprechen, das der Staat für ihn gab. Es verhält ſich nicht anders mit der Ver⸗

bindlichkeit des Erben gegen ſeine Miterben und mit der Verbindlichkeit desjenigen, der eine Sache beſitzt, gegen andere Mitberechtigte. Dieſen Verbindlichkeiten liegen wirkliche Verträge und nicht ein Verſprechen zum Grunde, das als gethan die Geſetze demjenigen beylegen, der es gegeben haben würde, wenn dieſe Willenserklärung ihm möglich geweſen wäre. Auch dieſe Verbindlichkeiten von ſo genannten Quaſi-Contracten ableiten wollen, das führt zur Verwirrung der Begriffe. Mit dem Recht, eine Bezahlung zurückzufordern, mit der man eine Schuld zu tilgen ſuchte, die man zu haben glaubte, und die nicht vorhanden war, iſt es wie mit dem Recht auf Schadensersetzung aus der Beleidigung eines Andern bewandt. Es iſt kein erworbenes Recht, ſondern das Prädicat des Staatsgenoſſen, ſeiner Rechte gegen jeden andern Staatsgenoſſen theilhaftig zu ſeyn.

Der phyſiſche Beſitz, die Verjährung und die Annahme des Rechts auf die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen ſind freylich auch Erwerbungsarten perſönlicher Rechte; aber dieſe Erwerbungsarten beſtehen nur unter der Hinſicht auf wirklich geſchloſſene Verträge. Das Betragen eines Menſchen als eines perſönlich Berechtigten gegen einen Andern iſt der phyſiſche Beſitz gewiſſer Handlungen dieſes Andern. Wer eine Handlung als eine fortdauernde Schuldig-

keit von einem Andern fordert, erwirbt dadurch ein Recht, die Wiederholung dieſer Handlung zu fordern, wenn dieſer Andere ſeiner Forderung bisher Genüge gethan hat. Dieſes unvollſtändige Recht gilt bis zur richterlichen Erkenntniß, die über die Gültigkeit oder Ungültigkeit des für ſich beſtehenden Rechtsgrundes entſcheidet. Wer nun gewiſſe Handlungen auf das Geheiß eines Andern thut, giebt mit dieſen Leiſtungen die Erklärung, dem Andern zur Wiederholung derſelben verbunden ſeyn zu wollen, und giebt ihm das unvollſtändige perſönliche Recht auf dieſe Handlungen.

Uebertragbare perſönliche Rechte ſind Objecte der Erwerbung durch Verjährung. Die größere oder geringere Möglichkeit, von dem Rechtsgrunde der frühern Beſitzer eines ſolchen Rechts Kunde zu haben, für denjenigen, der es von dem Berechtigten erwerben will, wird auch für die geſetzliche Beſtimmung der Verjährungszeit perſönlicher Rechte die leitende Idee abgeben. Auch wird man als Object des allgemeinen Intereſſe die Verjährung als eine Erwerbungsart der Befreyung von einer Verbindlichkeit, der ein perſönliches Recht correſpondirt, anzuſehen haben. Wer aber durch Verjährung perſönliche Rechte gegen ſich erwerben, oder ſolche Rechte, die er gegen Andere hatte, untergehen läßt,

giebt durch Handlungen ſeinen Willen zu erkennen, daß dieſe Rechte gegen ihn entſtehen, oder Rechte, die er hatte, aufhören ſollen. Es ſind wahre obligatoriſche oder liberatoriſche Verträge, die er durch poſitive Handlungen oder durch Unterlaſſungen wirklich geſchloſſen hat. Auch perſönlichen Rechten aus der Annahme des Rechts auf die Verlaſſenſchaft eines Verſtorbenen liegen wahre Verträge zum Grunde. Denn derjenige, gegen den ſie erworben werden, hat zu der Uebertragbarkeit des Rechts gegen ihn ſeinen Willen gegeben.

Als ein bloß vom Geſetz bewirktes perſönliches Recht pflegt das Recht des Kindes gegen ſeine Aeltern, von ihnen unterhalten und erzogen zu werden, genannt zu werden. Aber auch die Erwerbung dieſes Rechts und der Urſprung der demſelben correſpondirenden Verbindlichkeit ſind mittelbare Entſtehungsarten. Sie ſind von der That abzuleiten, wodurch Aeltern die Urheber des Daſeyns ihres Kindes ſind. Das Geſetz verknüpft mit dieſer That das perſönliche Recht des Kindes gegen die Aeltern als Folge derſelben. Demnach iſt das Verſprechen dieſer Leiſtungen mit dieſer That verbunden, das dem Staat gegeben wird, der die Perſönlichkeit des Kindes vertritt.

Auch iſt es gewöhnlich, den Begriff von unmittelbarer, nach Geſetzen vorhandener Verbindlichkeit

auf diejenige Verbindlichkeit zu beziehen, die der Beſitzer einer Sache hat, ſie demjenigen vorzuzeigen, der Gründe angeben kann, welche vermuthen laſſen, daß ſie ihm gehöre. Geſetze für dieſe Beſchränkungen dinglicher Rechte ſind als weiſe Geſetze zu denken, die der Theilhaftigkeit der Sachen nicht im Wege ſtehen, ob man gleich einſieht, daß dieſe Geſetze auch Regeln für jene Vermuthungsgründe enthalten müſſen, von welchen das Recht auf Vorzeigung der Sache abhängt. Aber als dingliches und nicht als perſönliches Recht iſt daſſelbe zu denken. Es gilt gegen jeden Beſitzer der Sache, und die Materie deſſelben iſt als ein Gebrauch der Sache anzuſehen, den zu geſtatten jeder Beſitzer der Sache demjenigen verbunden iſt, der mit legalen Vermuthungsgründen, daß ihm die Sache gehöre, verſehen iſt.

Verſprechen und Annahme des Verſprechens ſind die phyſiſchen Bedingungen des Vertrages. Aus ihrem Daſeyn entſpringen die rechtlichen Wirkungen: Verbindlichkeit zu der verſprochenen That auf Seiten des Promittenten und das derſelben correſpondirende Recht auf Seiten des Promiſſars. Da dieſe Willensmeinungen der Paciſcenten nur aus ihren Erklärungen abgenommen werden können, ſo iſt der nicht erfolgte Widerruf des Verſprechens bis zu der Annahme des Promiſſars eine geſetzliche Fortdauer des Ver-

ſprechens, die ſelbſt durch den wirklichen Widerruf nicht geſtört werden darf, dafern derſelbe zur Wiſſenſchaft des Promiſſars erſt dann gelangt, wenn er ſchon ſeine Annahme des Verſprechens erklärt hat.

Da aber die Verbindlichkeit aus einem Vertrage von der Willenserklärung des Promittenten, ſo verbunden ſeyn zu wollen, abhängt, ſo werden Geſetze über Verträge dem allgemeinen Intereſſe genug thun, wenn ſie zur Verſicherung des Staatsbürgers führen, daß keine andere Verbindlichkeit aus einem Vertrage, den er geſchloſſen hat, ihm könne angeſonnen werden, als diejenige, die er entweder ausdrücklich übernommen hat, oder die zu übernehmen er ſich erklärt haben würde, wenn ſeine Willensmeinung deutlich auszudrucken er veranlaßt worden wäre. Dieſe Idee ſcheint die Scheidung der wohlthätigen von den beläſtigten Verträgen nothwendig zu machen.

Die Verbindlichkeit desjenigen, der bey ſeinem Verſprechen keinen Vortheil für ſich ſelbſt beabſichtigt, und wenn er gleich auch ein Verſprechen annimmt, doch bloß den Nutzen desjenigen zum Zweck hat, der es ihm giebt, iſt nach Geſetzen ſo lange als bloß ethiſche Verbindlichkeit zu beurtheilen, als der Promiſſar noch nichts im Vertrauen auf die Leiſtung dieſes Verſprechens und mit Bewilligung des Promittenten gethan hat. Dieſe Verbindlichkeit aus wohl-

thätigen Verträgen wird juridiſch, wenn das unerfüllte Verſprechen dem Promiſſar zum Schaden gereichen würde.

Ein Vertrag kann auf dreyfache Art wohlthätig ſeyn. Die That, zu der man in wohlthätigen Verträgen ſich verpflichtet, kann die Uebertragung eines Rechts ſeyn. Auch kann man ſich verbindlich machen, gewiſſe Rechte des Andern bloß zu erhalten. Endlich kann man von der Verbindlichkeit, die einem Andern obliegt, ihn zu befreyen verſprechen. Die Schenkung, der Leihvertrag, das unverzinsbare Darlehn und das unentgeltlich übernommene Mandat ſind wohlthätige Verträge der erſten Art. Der Verwahrungsvertrag, worin man die Verwahrung der Sache eines Andern, oder auch des Fundaments, worauf er ein perſönliches Recht gründet, ohne Vergeltung zu übernehmen verſpricht, iſt ein Vertrag der zweyten Art. Auch gehört hierher jeder unentgeltliche Verſicherungsvertrag. Jemanden ſeine Schuld zu erlaſſen, oder die Verbindlichkeit, die er gegen Andere hat, für den Fall zu übernehmen, wenn er ſie ſelbſt nicht erfüllt, oder eine ſolche Verbindlichkeit ſchlechthin zu übernehmen, zu dieſen Handlungen macht man ſich in Verträgen der dritten Art verbindlich.

Wer dingliche oder perſönliche Rechte ſo voll-

ſtändig, als er ſie selbſt beſitzt, auf einen Andern überzutragen verſpricht, der macht ihm eine Schenkung. Die wirkliche Uebergabe dieſer Rechte, welche denſelben Namen führt, muß vom Schenkungsvertrage unterſchieden werden. Da ſich nicht vermuthen läßt, der Promittent habe rechtlich zur Erfüllung ſeines Verſprechens verbunden ſeyn wollen, ſo darf auch das Geſetz nicht dieſe Annahme machen. Aber die Einwilligung des Schenkenden zu Handlungen des Beſchenkten in Hinſicht auf die ſichere Leiſtung des Verſprechens iſt die Willenserklärung, ihm ſo verbunden zu ſeyn. Die wirkliche Uebergabe des Geſchenks ſetzt dieſen Willen des Geſchenkgebers außer Zweifel. Geſetze, welche für die Zurückforderung wirklich übergebener Geſchenke dem Geſchenkgeber noch eine Zeit geſtatten, ſind übertrieben beſorglich. Sie beſchränken den an ſich erlaubten Spielraum einer nützlichen Wirkſamkeit des menſchlichen Willens. Die geſetzliche Widerruflichkeit des übergebenen Geſchenks eines Uebermaaßes wegen, ſcheint gleich tadelhaft zu ſeyn. Unzweckmäßig iſt die Fürſorge des Geſetzgebers für Geſchenkgeber, wenn das geſetzliche Maaß des unwiderruflichen Geſchenks durch eine beſtimmte Größe, oder auch einen aliquoten Theil, z. B. die Hälfte, des Vermögens des Schenkenden beſtimmt wird. Denn eine beſtimmte Summe

aus einem kleinen Vermögen, oder die Hälfte deſſelben, kann einen Geſchenkgeber zum armen Mann machen, indeſſen ſie einen andern, der reich iſt, noch immer reich bleiben läßt. Auch die Verarmung des Geſchenkgebers ſcheint ſich zu keinem Grunde einer geſetzlichen Widerruflichkeit des übergebenen Geſchenks zu eignen. Dieſe Geſetze vermindern die Theilhaftigkeit menſchlicher Handlungen und der dinglichen Rechte, die aus dieſen Traditionen hervorgehen. Auch darf das Ereigniß, daß nach Uebergabe des Geſchenks Kinder dem Geſchenkgeber geboren werden, kein geſetzlicher Grund ſeyn, der die Schenkung widerruflich macht. Denn die Verbindlichkeit, dieſe Kinder zu unterhalten und zu erziehen, war vor der geleiſteten Schenkung nicht vorhanden. In einer That des Schenkenden hat ſie ihren Urſprung. Eine Schenkung aber, die das Vermögen des Schenkenden verkürzt, wahren rechtlichen und zur Zeit der Schenkung ſchon vorhandenen Verbindlichkeiten eine Genüge zu thun, iſt geſetzlich nichtig, weil ſie eine Läſion der Rechte Anderer ſeyn würde. Ein juridiſches Verbrechen des Geſchenknehmers gegen den Gebenden kann auch als Undank gedacht werden. Dieſe ethiſche Anſicht giebt keinen Grund für die Geſetzgebung, Geſchenkgeber zu berechtigen, ihre Geſchenke dieſes groben Undanks wegen zurückzufordern. Die verdienſt-

liche Handlung des Geſchenkgebers iſt Object einer bloß ethiſchen Beurtheilung, und die gegen ihn bewieſene Undankbarkeit darf nur nach gleichen Grundſätzen beurtheilt werden.

Auch die Verbindlichkeit aus einem Leihvertrage, den Gebrauch einer Sache einem Andern einzuräumen, iſt bloß ethiſch. Juridiſch wird ſie, wenn der Leiher im Vertrauen auf die Zuſage des Verleihers und mit ſeiner Bewilligung Handlungen übte, die ſchädlich für ihn ausfallen müſſen, wenn das Verſprechen nicht geleiſtet würde. Das dem Verleiher geſetzlich zu bewilligende Recht, die geliehene Sache zu jeder Zeit zurückzufordern, wird ſich nach der Natur der Sache und ihres Gebrauchs, der dem Leiher geſtattet worden, beurtheilen laſſen. Die Entziehung des fernern Gebrauchs einer Sache kann ihrem Leiher bloß Vortheile entziehen, die er haben würde, wenn er ſie länger gebrauchen könnte; ſie kann ihm aber auch Schaden verurſachen. Nach dieſem zwiefachen Effect der Zurückforderung geliehener Sachen ſind die Willenserklärungen der Paciſcenten geſetzlich zu ergänzen. In dieſem Vertrage verſpricht der Leiher, während ſeines Beſitzes vor Beſchädigung und Verluſt die Sache zu bewahren und ſie in dem Stande, wie ſie ihm gegeben worden, dem Verleiher zurückzugeben. Die Annahme der Sache zum Ge-

brauch von Seiten des Leihers iſt der Anfang ſeiner Verbindlichkeiten. Sein Recht, als Beſitzers der Sache, iſt ein dingliches Recht. Es gilt gegen jeden, der nicht befugt iſt, ihn in dem Gebrauch der geliehenen Sache zu ſtören. Seine perſönlichen Rechte gegen den Verleiher, ihn ſchadlos zu machen, wenn derſelbe die Uebergabe der Sache, zu der er rechtlich verbunden war, verweigert oder verzögert hat, ihm die Auslagen zu erſetzen, die er auf die Erhaltung der Sache verwandt hat, und ihn zu entſchädigen, wenn der Verleiher die gefährlichen Eigenſchaften der Sache, die ihm Schaden zufügten, ihm verſchwiegen hat, ſind von dem Rechte auf die Sache, das ihm als Beſitzer derſelben zuſteht, verſchieden. Für die Beſtimmung dieſer perſönlichen Rechte, ſofern ſie aus den Willenserklärungen der Paciſcenten nicht erkannt werden können, ſind Geſetze nothwendig, die dieſe Willenserklärungen ergänzen. Sowohl dieſe Geſetze als auch geſetzliche Beſtimmungen für die Rechte des Verleihers gegen den Leiher, der mit oder ohne Schuld die Sache verloren hat, oder doch nicht mehr im Stande iſt, ſie in der guten Beſchaffenheit zurückzugeben, die ſie hatte, da ſie ihm übergeben wurde, müſſen dem Begriff des wohlthätigen Vertrages angemeſſen ſeyn, wenn ſie zur wahren Auslegung des nicht erklärten Willens der Paciſcenten führen ſollen.

Das unverzinsbare Darlehn unterſcheidet ſich vom Leihvertrage in dem Umſtande, daß mit der Uebergabe der dargeliehenen Sache das dingliche Recht des Darleihers in ein perſönliches Recht gegen den Borger übergeht.

Der Vertrag, worin jemand verſpricht, Handlungen, zu welchen ein Anderer berechtigt iſt, an ſeiner Stelle und für ihn unentgeltlich zu verrichten, iſt der unentgeltliche Bevollmächtigungsvertrag. Die Handlung, zu der ſich der Promittent verbindlich erklärt, iſt, wie im Schenkungs- und Leihvertrage, die Uebertragung gewiſſer Rechte. Der Bevollmächtiger eignet ſich die Handlungen zu, die dieſem Verſprechen gemäß geſchehen. Die Handlungen des Bevollmächtigten innerhalb der Gränzen des Auftrages ſind das Seine des Bevollmächtigers.

Eine Verbindlichkeit aus dieſem Vertrage mag nach ethiſchen Geſetzen vorhanden ſeyn, ſo iſt ſie doch nur dann erſt nach Civilgeſetzen für vorhanden zu erklären, wenn das unerfüllte Verſprechen den Bevollmächtiger verletzt, der im Vertrauen auf die Leiſtung deſſelben und mit Zuſtimmung des Bevollmächtigten gehandelt, oder Handlungen unterlaſſen, und ſich dadurch geſchadet hat. Geſetze, welche den Bevollmächtiger zur Entſchädigung berechtigen, wenn

die Geſchäftsführung des Bevollmächtigten ihm geſchadet hat, ſind Ergänzungen der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten, die dieſen Willen richtig auslegen, wenn ſie den Bevollmächtigten für Verletzungen des Bevollmächtigers aus grober Vernachläſſigung des Intereſſe deſſelben, die ſchon den böſen Willen, ihm nicht nützlich zu ſeyn, und für Verletzungen aus böſem Willen, ihm zu ſchaden, zur Entſchädigung verbindlich erklären. Niemand wird einem Menſchen die Führung ſeines Geſchäfts auftragen, wenn ihm bekannt iſt, daß deſſen Vortheile mit ſeinen eigenen Vortheilen aus der Geſchäftsführung im Widerſpruche ſtehen. Aus dieſem Grunde wird die geſetzliche Ergänzung der Willenserklärung dieſer Paciſcenten, die den Bevollmächtigten zur vollen Entſchädigung des Bevollmächtigers verbindet, wenn er dem Intereſſe deſſelben ſeinen eigenen Vortheil vorgezogen hat, dieſem Vertrage angemeſſen ſeyn. Da auch Niemand demjenigen eine Geſchäftsführung anvertrauen wird, von dem er weiß, daß er ſchon mit der Geſchäftsführung eines Andern, deſſen Vortheile mit den ſeinigen nicht zuſammen beſtehen, beauftragt iſt, ſo handelt der Bevollmächtigte, der dieſe einander entgegengeſetzten Aufträge annimmt, verbrecheriſch. Er iſt zur vollen Entſchädigung desjenigen Machtgebers für verbunden zu erklären, deſſen Intereſſe zum Vortheil des Andern er vernachläſſigt hat.

Eben ſo wie einem Depoſitar, dem eine fremde Sache zu verwahren übergeben wird, ein wahres dingliches Recht, das Recht nämlich der Inhabung der Sache, zukommt, ſo erhält auch der Mandatar ein dingliches Recht, wenn ihm eine Sache übergeben worden, an der er eine Qualität zu produciren, oder ſie an einen andern Ort zu ſchaffen, oder durch Verkauf, Tauſch oder andere Verträge ſie einem Andern zu übergeben verſprochen hat. Im Namen ſeines Principals übt er perſönliche Rechte, die dieſem gegen Andere zuſtehen. Wiefern andere Perſonen an den Thaten des Geſchäftsführers ein Intereſſe haben, und es ihnen nicht einerley iſt, ob jemand ſelbſt ſein Geſchäft betreibt, oder es durch einen Andern und durch wen es führen läßt, ſind geſetzliche Beſchränkungen des Vermögens, durch Andere Handlungen verrichten zu laſſen, wozu man ſelbſt berechtigt iſt, nothwendig. Nicht die beſſere Beſorgung der Rechte eines Menſchen durch die Geſchäftsführung ſeines Bevollmächtigten, ſondern die beſorgliche Läſion der Rechte Anderer durch ihn, iſt für ſie zu einem geſetzlichen Grunde geeignet, um ihn von dieſer Geſchäftsführung entfernen zu können.

Zu den Bevollmächtigungsverträgen pflegt die Aſſignation gezählt zu werden. Der Aſſignant verſpricht dem Aſſignatar, ein perſönliches Recht auf

ihn überzutragen, und die Uebertragbarkeit eines ſolchen Rechts iſt die Bedingung des Vertrages, der beläſtigt und wohlthätig ſeyn kann. Er iſt eine Schenkung, wenn der Aſſignant dem Aſſignatar ein perſönliches Recht abzutreten verſpricht, ohne damit eine gegen ihn vorhandene Verbindlichkeit tilgen zu wollen. Dieſem Vertrage iſt der Begriff des Mandats kaum anzumerken, ob ſich gleich der Aſſignatar in der Führung ſeines eigenen Geſchäfts das Anſehen eines Mandatars gegen den Aſſignanten geben darf.

Begünſtigt durch den Schenkungsvertrag iſt derjenige, dem dingliche oder perſönliche Rechte übergeben werden. Die Uebergabe des Rechts, eine Sache zu gebrauchen, unter der Bedingung, daß ihre Subſtanz dem Verleiher erhalten werde, begünſtigt den Leiher. Aus dem Verwahrungsvertrage dagegen geht die Gunſt dem Deponenten hervor, der das Recht der Inhabung einer Sache auf den Depoſitar überträgt, und dieſer, der die Sache des Andern zu verwahren verſpricht, iſt der die Gunſt Erweiſende. Die Verbindlichkeit auch aus dieſem Vertrage iſt ſo lange bloß nach ethiſchen Grundſätzen zu beurtheilen, als der Promiſſar im Vertrauen auf die Erfüllung des Verſprechens und mit Gutheißen des Promittenten nichts gethan hat, das ihm zum Schaden gereichen würde, wenn das Verſprechen unerfüllt bleibt.

Eine geſetzliche Ergänzung der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten, nach welcher der Depoſitar für den Verluſt und jede Beſchädigung der Sache in ſeiner Verwahrung haften muß, wenn auch kein böſer Wille des Depoſitars die Urſache dieſer Unglücksfälle iſt, iſt ſchwerlich mit dem Begriff dieſes wohlthätigen Vertrages zu vereinigen. Wenn aber der Depoſitar eigenmächtig die Sache gebraucht, die er nur zu **haben** berechtigt iſt, ſo iſt dieſer böſe Wille vorhanden, und dieſer Promiſſar hat die Eigenſchaft des Promittenten nicht, der dem Promiſſar eine Gunſt zu erweiſen hat. Da die Dienſte des Depoſitars ein wahrer Erwerb des Deponenten ſind, ſo läßt dieſer Begriff das Depoſitum auch als Bevollmächtigungsvertrag denken.

Wer ohne Abſicht eigenen Erwerbes demjenigen, der den Gegenſtand ſeines dinglichen oder perſönlichen Rechts zu verlieren in Gefahr iſt, das Verſprechen giebt, ihn zu entſchädigen, wenn dieſer Verluſt eintreten ſollte, ſchließt einen **unentgeltlichen Verſicherungsvertrag**. Wenn mit Einſtimmung des Promittenten der Promiſſar den Gegenſtand ſeines Rechts der Gefahr, ihn zu verlieren, ausſetzt, und ihn wirklich ganz oder theilweiſe verliert, ſo wird die geſetzliche Zuſicherung des Rechts auf Entſchädigung dem Begriff dieſes Vertrages wohl

entſprechen. Der Promiſſar aber, der ohne dieſe Einſtimmung des Promittenten den Gegenſtand eines Rechts der Gefahr ausſetzt, worin derſelbe untergeht, darf vielleicht von Seiten des Promittenten Entſchädigung erwarten, und zu derſelben ihn verbunden halten; das rechtliche Vermögen, ſie zu erzwingen, widerſtreitet dem Begriff dieſes wohlthätigen Vertrages.

Ein perſönliches Recht, das man gegen einen Andern hat, kann man aufgeben, und ihm ſo die Verbindlichkeit erlaſſen, die dieſem Recht correſpondirt. Auch die Verbindlichkeit zu dieſer That aus einem Verſprechen iſt bloß als ethiſche Verbindlichkeit anzuſehen und vom Geſetz dafür zu erklären. Die wirkliche Erlaſſung der Schuld iſt an das Gutheißen des Promittenten geknüpft, wenn mit demſelben der Promiſſar im Vertrauen auf die Erfüllung des Verſprechens Handlungen verrichtet, die ihm zum Schaden gereichen, wenn das Verſprechen unerfüllt bleibt.

Wer die Verbindlichkeit eines Andern zu leiſten verſpricht, dafern ſie dieſer nicht erfüllen ſollte, ſchließt mit demjenigen, der dieſes Verſprechen annimmt, einen Bürgſchaftsvertrag. Dieſes dem Gläubiger gegebene Verſprechen bewirkt eine rechtliche Verbindlichkeit, und dieſer Vertrag gehört zu den beläſtigten. Dagegen begründet das einem Men-

ſchen gegebene Verſprechen, ſich für ihn zu verbürgen, um ihm Glauben und den ungeſtörten Gebrauch fremder Capitalien zu verſchaffen, eine bloß ethiſche Verbindlichkeit, und dieſer Vertrag iſt wohlthätiger Art. Handlungen des Promiſſars, die ihm zum Nachtheil gereichen, und unterblieben wären, wenn das Verſprechen der Bürgſchaft ſie nicht veranlaßt, und dieſer Promittent in Hinſicht auf die ſichere Leiſtung ſeines Verſprechens, ſie zu thun, dem Promiſſar nicht geſtattet hätte, werden die Verbindlichkeit aus ſeinem Verſprechen juridiſch machen. Daß der Bürge dann erſt in Anſpruch genommen werden dürfe, wenn auf geſetzlichem Wege der Gläubiger ſeines Rechts gegen den Hauptſchuldner nicht theilhaftig werden kann, das erhellet aus dem Begriff dieſes Vertrages. Aber dieſe Unmöglichkeit, von dem Hauptſchuldner Befriedigung zu erhalten, ſcheint geſetzlicher Beſtimmungen benöthigt zu ſeyn. Denn die Schwierigkeit, vom Hauptſchuldner Zahlung zu erhalten, kann viele Grade haben, und von der abſoluten Unmöglichkeit mehr oder minder entfernt ſeyn. Geſetze, welche zu Gunſten des Gläubigers große Schwierigkeiten für Unmöglichkeiten, vom Hauptſchuldner bezahlt zu werden, erklären, und dieſe Fälle beſtimmen, werden die Willenserklärungen des Vertrages richtig ergänzen.

Da Spielverträge keine rechtliche Verbindlichkeit gründen können, ſo iſt auch der Verbürgung für die Bezahlung einer Spielſchuld dieſe rechtliche Wirkung abzuſprechen. Die Nutzloſigkeit der Leiſtungen aus dieſen Verträgen iſt der Grund zu dieſen Geſetzen. Die Verbürgung für Schulden unmündiger und anderer Perſonen, deren Perſönlichkeit nach Geſetzen vertreten wird, iſt juridiſch gültig. Denn dieſe Verbürgung ſtört nicht die Fürſorge des Geſetzgebers für Menſchen, die ſich als Perſonen zu führen nicht vermögen. Da aber die Verbindlichkeit des Hauptſchuldners nicht rechtlich iſt, das ſie nur durch ſeine Willenserklärung als mündig gewordener Perſon werden kann, ſo nähern ſich dieſe Verbürgungen dem expromiſſoriſchen Verſprechen, worin man die Verbindlichkeit des Andern ganz auf ſich zu nehmen verſpricht.

Für Verbindlichkeiten, den Schaden zu erſetzen, den Verbrechen geſtiftet haben, ſind Verbürgungen geſetzlich möglich. Aber ſchwerlich werden Geſetze vertheidigt werden können, die dem zur Geldſtrafe verurtheilten Verbrecher, für die Leiſtung dieſer Verbindlichkeit einen Bürgen zu ſtellen, geſtatten. Denn mag es auch dem Fiscus einerley ſeyn, ob der Hauptſchuldner oder der Bürge die Geldſtrafe erlegt, ſo iſt es doch dem Staatsbürger nicht einerley, der

in der Gewißheit der dem Verbrechen folgenden Strafe ſeiner Rechte verſichert iſt.

Angemeſſen der Natur dieſes Vertrages ergänzt das Geſetz die Willenserklärungen des Bürgen und Hauptſchuldners in dem Verſprechen und der Annahme deſſelben, wenn es dem Bürgen das Recht des von ihm bezahlten Gläubigers zuſichert. Die Ceſſion dieſes Rechts iſt geſetzliche Folge der Bezahlung der Schuld von Seiten des Bürgen. Wer ohne den Willen des Schuldners ſich für ihn verbürgt, ſchließt bloß mit dem Gläubiger einen Vertrag. Die wirkliche Leiſtung der Verbindlichkeit von Seiten dieſes Bürgen iſt die Führung eines Geſchäfts des Hauptſchuldners, ohne von ihm Auftrag zu haben. Verbindlichkeiten, deren entgegenſtehende Rechte übertragbar ſind, können an der Stelle des Schuldners von einem Andern geleiſtet und dieſem dieſe Rechte übertragen werden, ohne Abſicht des neuen Gläubigers, dem Schuldner eine Gunſt zu erweiſen. In dieſem Wechſel der berechtigten Subjecte iſt der Begriff von Verbürgung nicht vorhanden. Wer gegen Vergeltung für die Schuld eines Andern zu haften verſpricht, ſchließt einen beläſtigten Verſicherungsvertrag. Die Abſicht, dem Hauptſchuldner eine Gunſt zu erweiſen, iſt dieſem Bürgen nicht beyzulegen.

Ein Vertrag, worin man einem Schuldner ver-

ſpricht, ſeine Verbindlichkeit zu übernehmen, und ſie an ſeiner Stelle zu leiſten, kann wohlthätiger und beläſtigter Art ſeyn. In Verbindung mit dieſem Vertrage iſt der Vertrag des ſich ſubſtituirenden Schuldners mit dem Gläubiger, der gegen das Verſprechen deſſelben, die Verbindlichkeit zu leiſten, den erſten Schuldner von ſeiner Verbindlichkeit befreyet. Die Leiſtung ſeiner Verbindlichkeit ihm zu erleichtern, oder auch ihn ganz davon zu befreyen, iſt die wohlthätige Abſicht des delegirten Schuldners. Die Willenserklärungen auch dieſer Paciſcenten ſind nach Grundſätzen, die aus der Natur wohlthätiger Verträge fließen, geſetzlich zu ergänzen.

§. 35.

Unterſcheidung wohlthätiger und beläſtigter Verträge von einſeitigen und zweyſeitigen Verträgen. Beläſtigte Verträge begründen eine rechtliche Verbindlichkeit unmittelbar. Eintheilung dieſer Verträge in Real- und Conſenſualverträge. Kauf- und Tauſchverträge ſind Realverträge. Geſetzliche Ergänzungen der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten dieſer Verträge. Das verzinsbare Darlehn giebt ſich als Conſenſualvertrag zu erkennen. Geſetze für dieſen Vertrag. Der Miethvertrag. Das Recht des Miethers einer Sache iſt dinglicher Art. Miethverträge über Sachen ſind Conſenſualverträge. Nothwendigkeit geſetzlicher Beſtimmungen für die Dauer der Miethen und die Bezahlungszeit der Miethzinſe. Geſetzliche Gründe, dieſen Vertrag zu brechen. Miethverträge über perſönliche

Vermögen. Als Conſenſualverträge ſind ſie von zwiefacher Art. Geſetzliche Vorſchriften für den Preis vermietheter Dienſte. Pflicht, ſich der Führung des Geſchäftes eines Andern zu enthalten, wenn man keinen Auftrag von ihm erhalten hat. Der Büchernachdruck. Beläſtigte Verſicherungsverträge. Geſellſchaftsverträge.

Wer ein Verſprechen giebt, weil er aus einer That des Andern, die ihm dafür verſprochen wird, Gewinn erwartet, ſchließt einen beläſtigten Vertrag. Da keine einander begünſtigende Abſichten der Paciſcenten dieſen Verträgen zum Grunde liegen, ſo ſtiften ſie rechtliche Verbindlichkeiten. Beläſtigte Verträge ſind ihrem Begriff nach zugleich zweyſeitige Verträge. Auch in wohlthätigen Verträgen kann derjenige, der ein ſein Wohl bezweckendes Verſprechen annimmt, ſich durch ein dem Promittenten gegebenes Verſprechen verbinden. Aber ſein Verſprechen iſt kein Erwerb ſeines Promittenten, und dieſe Verträge können auch bloß einſeitig ſeyn.

Der rechtliche Effect beläſtigter Verträge iſt von zweyerley Art. Entweder iſt die Verbindlichkeit aus einem ſolchen Vertrage erſt durch die Leiſtung der Zuſage des einen Paciſcenten für den andern, oder ſie iſt unmittelbar aus dem Vertrage vorhanden. Das gegenſeitige Verſprechen der Paciſcenten in Verträgen der erſten Art iſt das der Leiſtung ihrer Zuſagen, wenn einer von ihnen die ſeinige erfüllt hat.

Die Erzwingbarkeit der Leiſtung eines jeden dieſer Promittenten hängt alſo von der Erfüllung der Zuſage von Seiten des andern ab. Die That desjenigen Paciſcenten, der früher als der andere ſeine Zuſage erfüllt, iſt nicht als Leiſtung ſeiner Verbindlichkeit anzuſehen; aber ſie bewirkt die rechtliche Verbindlichkeit zur Leiſtung ſeiner Zuſage für den andern Paciſcenten. Beläſtigte Verträge von der zweyten Art bewirken dagegen für den einen der Paciſcenten unmittelbar eine rechtliche Verbindlichkeit. Ein Recht des Promiſſars, die Erfüllung dieſer Zuſage zu erzwingen, iſt aus dem Vertrage vorhanden, und dieſe Zuſage iſt ein gegebenes Verſprechen. Verträge der erſten Art werden Realverträge, die von der zweyten Art Conſenſualverträge genannt.

Dieſe Verſchiedenheit beläſtigter Verträge und ihrer rechtlichen Wirkungen giebt ſich aus Begriffen zu erkennen, und ſie iſt ein Geſichtspunct für die Geſetzgebung, damit die geſetzlichen Ergänzungen der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten mit ihrem wahren Willen zuſammenſtimmen.

Entweder iſt ein Vertrag, den beſtimmten Willenserklärungen der Paciſcenten nach, ein Real- oder ein Conſenſualvertrag, oder dieſe Beſchaffenheit des Vertrages iſt aus den Willenserklärungen der Paciſcenten nicht zu erkennen. Geſetzliche Ergänzungen

dieſer unbeſtimmten Willenserklärungen ſind wahre Rechtsbedürfniſſe. Oft entſpringen dieſe Regeln beläſtigter Verträge aus dem Verkehr der Menſchen mit Handlungen und demjenigen, das dieſe produciren, und ſchon vor dem Daſeyn der Geſetze ſind Normen der Willensmeinungen im Gebrauch, die allgemein anerkannt werden. Es läßt ſich vermuthen, daß dieſe natürlich entſtandenen Regeln auch der Natur der Verträge angemeſſen und mit dem wirklichen Willen der Paciſcenten am beſten zuſammenſtimmen werden.

Sofern in Kauf- und Tauſchverträgen keiner der Paciſcenten ſich verpflichtet, ſeine Zuſage zu leiſten, ehe der andere die ſeinige erfüllt hat, ſind ſie als Realverträge anzuſehen. Der Kauf iſt ein Vertrag, worin ein Paciſcent zur Abtretung eines Rechts, ſo vollſtändig als er es ſelbſt beſitzt, gegen Erlegung einer beſtimmten Geldſumme, die der andere verſpricht, ſich verbindlich macht. Ein Tauſchvertrag wird geſchloſſen, wenn der eine Paciſcent zur Abtretung eines Rechts, ſo vollſtändig als er es ſelbſt beſitzt, gegen Ueberlaſſung eines Rechts des andern in derſelben vollſtändigen Beſchaffenheit ſeines Beſitzes ſich verpflichtet. Dieſe Rechte, die man in Kauf- und Tauſchverträgen auf Andere überzutragen verſpricht, können ſowohl dingliche als übertragbare

perſönliche Rechte ſeyn. Nicht bloß das Eigenthum einer Sache kann man verkaufen oder vertauſchen. Wer als bloßer Nutzungsberechtigter zugleich das Recht beſitzt, dieſes Nutzungsrecht einer Sache auf einen Andern überzutragen, iſt Verkäufer deſſelben, wenn er gegen Erlegung einer Geldſumme einem Andern es zu überlaſſen verſpricht. Wer aber als Eigenthümer einer Sache zur Uebertragung des Nutzungsrechts derſelben auf einen Andern gegen eine Geldſumme ſich verbindlich macht, ſchließt einen Miethvertrag. Inhabungs= und Erbrechte ſind Objecte der Kauf= und Tauſchverträge, ſofern der Beſitzer derſelben ſeinen vollſtändigen Beſitz auf einen Andern überzutragen verſpricht.

Kauf= und Tauſchverträge enthalten nichts, woraus die Willensmeinung der Paciſcenten, daß der eine von ihnen zur Erfüllung ſeiner Zuſage verbunden ſeyn wolle, noch ehe der andere die ſeinige geleiſtet hat, erkannt werden kann. Keiner dieſer Paciſcenten iſt berechtigt, von dem andern die Erfüllung ſeiner Zuſage zu fordern, als bis er die ſeinige erfüllt hat. Derjenige dieſer Paciſcenten verletzt den andern, der ſein Verſprechen nicht erfüllt, nachdem ihm die Zuſage dieſes andern geleiſtet worden. Geſetze, welche dieſen Verletzer zum Schadenserſatz verpflichten, ſind dieſen Verträgen angemeſſen. Für

eine ſo wahre geſetzliche Ergänzung der Willenser⸗klärungen der Paciſcenten iſt das dem Verkäufer zu⸗ſtehende Recht zu halten, die ſchon übergebene Sache von dem Käufer, der den Kaufpreis nicht bezahlt, zurückzufordern. Daß derjenige Paciſcent, der bereit⸗willig iſt, ſeine Zuſage zu erfüllen, berechtigt ſeyn müſſe, den Vertrag zu brechen, wenn er dieſe Bereit⸗willigkeit nicht bey dem andern findet, auch dieſes erhellet aus der Natur dieſer Verträge. Eben ſo wahr erklären Geſetze die Willensmeinung dieſer Pa⸗ciſcenten, wenn ſie demjenigen, der ſeine Zuſage nicht erfüllt, obgleich der andere ihm die verkaufte oder vertauſchte Sache zu übergeben bereit iſt, die Gefahr des Schadens oder des Verluſtes der Sache zuerken⸗nen. Endlich ſind geſetzliche Ergänzungen der Wil⸗lenserklärungen der Paciſcenten für die gute Beſchaf⸗fenheit der dieſen Verträgen gemäß übergebenen Sachen nothwendig. Wer durch Kauf oder Tauſch eine Sache an ſich bringen will, ſetzt Eigenſchaften bey ihr voraus, die ſie ihm wünſchenswerth machen. Oft giebt dieſe Beſchaffenheit einer Sache ſich nicht unmittelbar zu erkennen. Im Glauben, daß ſie ihr nicht fehlen werde, ſchließt man den Vertrag, und in demſelben Vertrauen tritt der Paciſcent ihren Beſitz an. Zu dieſen Beſtimmungen der Sache, de⸗ren Daſeyn man vermuthet, gehört auch ein recht⸗

licher Beſitz, der durch kein Recht eines Dritten angefochten werden kann. Geſetze werden Beyfall verdienen, wenn ſie einzelne verborgene Eigenſchaften vieler Gegenſtände des Verkehrs nennen, für deren Daſeyn derjenige haften muß, der, einem beläſtigten Vertrage gemäß, dem andern Paciſcenten eine Sache übergiebt. Aber Störung des Verkehrs und ſeiner wohlthätigen Folgen verurſacht das Geſetz, das dem Käufer ſchlechthin geſtattet, den Vertrag zu entkräften, wenn der Kaufpreis den Werth der gekauften Sache in irgend einem Verhältniſſe überſteigt. Noch zweckwidriger iſt die gleiche Fürſorge des Geſetzes für den Verkäufer einer Sache. Denn der den Werth der Sache überſteigende Kaufpreis kann ſich noch auf einen Irrthum des Käufers gründen, der Eigenſchaften der Sache vermuthete, die ſie nicht hat. Aber ein Kaufpreis unter dem Werth der Sache kann keinen Irrthum des Verkäufers zu ſeinem Beſten rechtlich vermuthen laſſen.

Als Conſenſualvertrag giebt ſich das verzinsbare Darlehn zu erkennen. Ein ſolcher Darlehnsvertrag iſt vorhanden, wenn gegen Wiedererſtattung und für bedungene Zinſen ein Capital verſprochen wird. Als Capital iſt die Materie zu denken, welche der Darlehner zu übergeben verſpricht, ſie mag Geld ſeyn oder in andern Dingen beſtehen, und dieſer Be-

griff läßt bemerken, daß das dingliche Recht des Darlehngebers auf die Materie des Darlehns in ein perſönliches gegen den Empfänger übergeht, ihm das Capital zu erſtatten, das in der empfangenen Sache vorhanden iſt. Aus dieſem Vertrage entſpringt die rechtliche Verbindlichkeit für den Darlehner unmittelbar, dem andern Paciſcenten das Capital in derjenigen Materie, die der Vertrag beſtimmt, zu übergeben. Erſt nach empfangenem Darlehn iſt auf Seiten des andern Paciſcenten die Verbindlichkeit vorhanden, das Capital wieder zu erſtatten und die bedungenen Zinſen zu entrichten. Wenn die Materie dieſes Capitals Geld iſt und die Zinſen in Gelde beſtehen, ſo iſt dieſer Darlehnsvertrag nohwendig ein Conſenſualvertrag. Denn ein Abzug der Zinſen bey der Uebergabe des Capitals verkleinert das dargeliehene Capital, und dieſe Vorauszahlung der Zinſen, die eigentlich das nicht iſt, was ſie heißt, hat die Abſicht, höhere Zinſen zu erhalten, als der geſetzliche Zinsſatz zu nehmen erlaubt.

Ein geſetzlicher Zinsſatz entfernt den Preis der Darlehne vom natürlichen Preiſe. Die Wirkung dieſer Geſetze iſt Hemmung der Wirkſamkeit des Nationalcapitals. Eine Wirkung von gleicher Art, die vielleicht verderblicher iſt, hat eine ſchlechte Beſchaffenheit des Civilprozeſſes in Verbindung mit Civil-

geſetzen, die nicht dem Verſtande jedes Staatsbürgers zugänglich ſind. Dieſer üble Rechtszuſtand macht den Rechtsbeyſtand des Advocaten bey Darlehnsverträgen zum Bedürfniß. Das Vertrauen, das ihm, unter deſſen Führung das Geſchäft rechtsgültig wird, gegeben wird, führt ihm nach und nach die Nachfrage nach Darlehnen zu. Der unnatürliche Gang dieſer Nachfrage, die Proviſion zahlen muß, um befriedigt zu werden, erhöhet den Preis der Darlehne. Dieſe Negotiationen ſcheuen das Licht. Indem ſie die Nachfrage zurückhalten, öffentlich zu werden, verhindern ſie das natürliche Gleichgewicht der Nachfrage nach Darlehnen mit den Capitalien, die dieſe Beſchäftigung ſuchen. Dieſe Betriebſamkeit, die ſich ein wichtiges Anſehen zu geben weiß, iſt **Wucher** im genauen Verſtande. Von dieſem Uebel ein Volk zu befreyen, das iſt nur durch einen vollkommnern Rechtszuſtand möglich.

Wenn der Empfänger des Darlehns ſich zu Leiſtungen, die nicht in Geld beſtehende Zinſen ſind, verbindlich macht, ſo kann dieſer Vertrag auch ein Realvertrag ſeyn. Weil aber dieſe Leiſtungen, worin ſie auch beſtehen mögen, als Rente des dargeliehenen Capitals anzuſehen ſind, ſo ſind Darlehnsverträge überhaupt Conſenſualverträge, und dieſe Beſtimmung derſelben als geſetzliche Ergänzung unbe-

ſtimmter Willenserklärungen der Paciſcenten ſcheint dem Sinne des Vertrages angemeſſen zu ſeyn. Geſetze, welche den Promittenten, der, ohne ſein Verſprechen zu erfüllen, die Zeit verfließen läßt, da er dem Vertrage gemäß ein Darlehn geben ſollte, zur Entſchädigung des verletzten Promiſſars verbunden erklären, und dieſen vom Vertrage abzugehen berechtigen, entſprechen der Willensmeinung dieſer Paciſcenten. Das Verſprechen des Darlehns gründet ſich auf Vorausſetzung ſolcher perſönlichen und Vermögensumſtände des Promiſſars, die dem Promittenten Sicherheit geben, daß ihm ſein Capital werde erhalten und die verabredeten Zinſen werden bezahlt werden. Verſchlechterung dieſer Umſtände vor der Uebergabe des Darlehns iſt daher zu einem geſetzlichen, mit der Natur dieſes Vertrages wohl zuſammenſtimmenden Grunde geeignet, von der Verbindlichkeit, dieſes Verſprechen zu leiſten, befreyet zu werden. Auch wird dieſe Veränderung der Umſtände den Promittenten berechtigen dürfen, das Darlehn vor Ablauf der im Vertrage beſtimmten Zahlungszeit zurückzufordern. Die Verbindlichkeit des Borgers, das verſprochene Darlehn anzunehmen, erhellet aus dem Begriff dieſes beläſtigten Vertrages, und das Geſetz, das ihn zur Entſchädigung des Darlehners verbindet, wenn er das Darlehn nicht annimmt, wird dieſem Begriff entſprechen.

Wer ein Recht, ſo vollſtändig als er es beſitzt, auf einen Andern überzutragen ſich verbindlich macht, ſchließt einen Veräußerungsvertrag. Kauf, Tauſch und verzinsbares Darlehn ſind beläſtigte Veräußerungsverträge. Wer als Beſitzer eines Rechts ein damit verbundenes, und nur als Accidenz dieſes rechtlichen Vermögens denkbares Recht auf einen Andern gegen Vergeltung überzutragen verſpricht, ſchließt einen Miethvertrag.

Man kann einem Andern den Gebrauch gewiſſer Eigenſchaften einer Sache gegen Vergeltung einzuräumen verſprechen. Auch kann man den Gebrauch eines perſönlichen Vermögens gegen Vergeltung ihm zu geſtatten verſprechen. In Verträgen dieſer Art werden Eigenſchaften der Sachen und perſönliche Vermögen vermiethet. Eigenſchaften einer Sache beſtehen aber nur durch ihre Subſtanz. Wer als Eigenthümer einer Sache Eigenſchaften derſelben vermiethet, überträgt auf einen Andern ein Recht, das nicht durch ſich ſelbſt beſteht, ſondern durch das Eigenthum der Sache vorhanden iſt. Der Miether darf dieſe Eigenſchaften benutzen. Aber ein Gebrauch, der ihre Nutzbarkeit vermindern würde, verletzt ihre Subſtanz in rechtlicher Bedeutung, und dieſer Gebrauch iſt ihm nicht geſtattet. Auch kann wohl der Miether einer Sache berechtigt ſeyn, ſein Recht,

die Sache zu gebrauchen, auf einen Andern überzutragen. Er iſt ſelbſt Vermiether, wenn er Rechte, die nur durch das Recht beſtehen, das er als Miether beſitzt, gegen Vergeltung auf einen Andern überträgt. Auch das Recht eines Menſchen, das perſönliche Vermögen eines andern Menſchen zu gebrauchen, beſteht nur durch das angeborne Seine dieſes Andern, deſſen Gegenſtand die Natur mit ſeinem Willen verbunden hat, worauf er Rechte hat, die nicht erworben ſind.

Das Recht des Miethers einer Sache, dem ſie übergeben iſt, iſt, wie das Recht des Leihers einer Sache, dinglicher Art. Dieſes Recht des Gebrauchs der Sache gilt gegen jeden, der ihn an dem Gebrauch derſelben hindern will, und zu dieſer Hinderung nicht befugt iſt. Es iſt von dem perſönlichen Recht auf Erfüllung des Vertrages verſchieden. Wenn gleich das Recht des Miethers keinesweges mit dem Rechte des Bevollmächtigten einerley iſt, ſo kann dieſer Begriff eines Gebrauchs der Sache im Namen des Vermiethers, wenn man ihn auch anwendbar finden will, doch nicht die Vorſtellung des perſönlichen Rechts an dem Rechte des Miethers hervorbringen. Denn dinglich iſt auch das Recht des Bevollmächtigten, der, ſeinem Verſprechen nach, einer Sache eine Qualität giebt, und im Namen des Principals dieſen Gebrauch von ihr macht.

Da aus dem Gebrauch der Sache die Rente gewonnen wird, die dem Vermiether gebührt, ſo ſind Miethverträge über Sachen Conſenſualverträge. Das Geſetz, das den Vermiether verbindet, die vermiethete Sache dem Miether zu übergeben, noch ehe er den Miethzins erhalten hat, wird die unbeſtimmten Willenserklärungen dieſer Paciſcenten dem Sinne des Vertrages angemeſſen ergänzen. Dieſe Verbindlichkeit des Vermiethers fließt aus dem Vertrage unmittelbar. Dagegen ſind ſeine Rechte gegen den Miether, ihm die Subſtanz der Sache zu erhalten, und den Miethzins ihm zu bezahlen, dann erſt vorhanden, wenn er ſein Verſprechen erfüllt hat. Für die Dauer der Miethen und die Zahlungszeit der Miethzinſen ſind geſetzliche Beſtimmungen, als Ergänzungen unbeſtimmter Willenserklärungen der Paciſcenten, nothwendig. Die Verbeſſerung der Capitalien und die Erhöhung ihres Gewinnes ſind die Ideen, welchen dieſe Geſetze mehr oder minder entſprechen können. Die Größe des Gewinnes aus dem Gebrauch der Sachen wird dieſe geſetzlichen Beſtimmungen, den Sachen nach, die man vermiethen kann, verſchieden machen.

Zu einem geſetzlichen Grunde, den Vertrag von Seiten des Vermiethers zu brechen, eignet ſich die Verſchlechterung der perſönlichen und Vermögensum-

ſtände des Miethers. Die gegründete Beſorgniß des Vermiethers, an der Subſtanz der Sache, die er im Gebrauch zu geben verſprochen, oder ſie wirklich übergeben hat, zu verlieren, ſo wie die Saumſeligkeit des Miethers in der Bezahlung des Miethzinſes, darf ihm wohl ein Grund ſeyn, vom Vertrage abzugehen, und dieſes Geſetz wird mit dieſem Vertrage wohl zuſammenſtimmen. Nicht ſo angemeſſen ſcheint dieſem Begriff das Geſetz zu ſeyn: Kauf bricht Miethe. Der ungeſtörte Gebrauch der Sache für eine gewiſſe im Vertrage oder durch Geſetze beſtimmte Zeit, wenn der Vermiether wegen der Subſtanz der Sache und des bedungenen Miethzinſes ſicher ſeyn kann, iſt das erworbene Recht des Miethers. Wenn der Vermiether kein Recht hat, ohne dieſe Gründe den Vertrag zu brechen, und der Miether, ſo wie gegen jeden Andern, ſo auch gegen ihn das Recht des Gebrauchs der Sache hat, wie könnte jener ein Recht, das er ſelbſt nicht hat, auf einen Andern übertragen? Alſo nur als eine im Vertrage bedungene Ausnahme des auf den Miether übergetragenen Rechts wird ſich das Recht des Vermiethers denken laſſen, den Käufer der vermietheten Sache zur Aufhebung der Miethe zu berechtigen.

Zur Annahme der Sache iſt der Miether aus dem Vertrage verbunden, und dieſe ſich aus dem

Vertrage von ſelbſt verſtehende Verbindlichkeit führt zu der geſetzlichen Beſtimmung, die den Miether zur Entſchädigung des Vermiethers verpflichtet, wenn er die Annahme verweigert. Koſten, welche in der Regel auf eine Sache verwendet werden müſſen, um den Nutzen zu erhalten, den ihre Miethe beabſichtigt, trägt der Miether. Daß außerordentliche Koſten, auf die Erhaltung der Sache, die durch zufällige Begebenheiten und ohne alle Verſchuldung des Miethers verurſacht worden ſind, dem Vermiether zur Laſt fallen müſſen, das erhellet ebenfalls aus der Natur des Miethvertrages. Dieſe Abwendung des Schadens von der Sache iſt eine Geſchäftsführung des Miethers als eines Bevollmächtigten des Vermiethers. Sie iſt nicht ſtets eine Geſchäftsführung ohne Auftrag. Sie kann auch als Pflicht für den Miether nach einer geſetzlichen Ergänzung der Willenserklärungen der Paciſcenten vorhanden ſeyn. Wenn ohne Verſchulden des Miethers die Sache für ihn unbrauchbar geworden, oder an Brauchbarkeit verloren hat, ſo wird ein Geſetz, das ihn berechtigt, vom Vertrage abzugehen, den Sinn dieſer Paciſcenten wahrhaft erklären. Auch iſt daſſelbe Recht dem Miether beyzulegen, wenn die verborgenen Eigenſchaften der Sache ihn hinderten, vor ihrem Beſitz ihre Unbrauchbarkeit ihr anzuerkennen, und er im Vertrauen,

daß die Sache brauchbar für ihn ſeyn werde, den Vertrag geſchloſſen und die Sache angenommen hat. Daß der Vermiether zur Entſchädigung des Miethers verbunden ſeyn müſſe, der eine Sache von geringerer Brauchbarkeit erhalten hat, als er aus dem Vertrage, oder aus dem Geſetz, das die unbeſtimmten Willenserklärungen dieſer Paciſcenten ergänzt, zu fordern berechtigt iſt, und an dem Seinen verloren hat, er möge bey dem Vertrage bleiben, oder davon abgehen, dieſe geſetzliche Beſtimmung fließt aus dem Begriff dieſes Vertrages.

Das Recht des Miethers einer Sache, der ſich im Beſitz derſelben befindet, iſt: die Sache zu gebrauchen. Davon verſchieden iſt das rechtliche Vermögen, das ihm zukommen und deſſen er auch entbehren kann, dieſes Recht, ſie zu gebrauchen, auf einen Andern überzutragen, d. i., ſie wieder zu vermiethen. Eben daher darf dieſes Recht nicht geſetzlich, und kann nur aus den beſtimmten Erklärungen des Vertrages vorhanden ſeyn. Aber das Recht desjenigen, der als Bevollmächtigter des Miethers von der Sache Gebrauch macht, iſt von dem Rechte eines Untermiethers verſchieden. Denn jener gebraucht die Sache im Namen des Miethers; der Untermiether beabſichtigt aus dieſem Gebrauch unmittelbar ſeinen eigenen Gewinn. Das Recht des Miethers, einen

Andern zu berechtigen, die gemiethete Sache in ſeinem Namen zu gebrauchen, iſt von dem aus dem Vertrage erworbenen Rechte, die Sache ſelbſt zu gebrauchen, nicht verſchieden. Dieſe geſetzliche Deutung der Willenserklärungen der Paciſcenten kann dieſem Willen nicht fremd ſeyn.

Wer gegen Vergeltung den Gebrauch gewiſſer Beſtimmungen einer Sache auf immer und nicht auf eine Zeit lang einem Andern einzuräumen verſpricht, ſchließt einen Miethvertrag, ſo wie auch derjenige nicht aufhört, Verleiher einer Sache zu ſeyn, der unentgeltlich einem Andern den Gebrauch einer Sache auf immer verſpricht. Dieſe Verträge ſind Mieth- und Leihverträge, und nicht Veräußerungsverträge, ſo lange beide Promittenten an der Erhaltung der Subſtanz der Sache ein Intereſſe und auf dieſelbe ein Recht haben.

Derjenige vermiethet ſich ſelbſt, der den Gebrauch eines Vermögens ſeiner eigenen Perſon einem Andern gegen Vergeltung zu geſtatten verſpricht. Was man als Vermiether ſeiner Perſon thut, geſchieht im Namen desjenigen, der ſie gemiethet hat. Dieſe Verträge ſind daher vergeltliche Vollmachtsverträge. Ein ſolcher Vertrag iſt zwiſchen dem Werkmeiſter vorhanden, der an der Sache eines Andern eine Qualität zu produciren verſpricht, und die-

ſem Andern, dem er dieſes Verſprechen giebt. Der Handwerker dagegen, der ein bedungenes Werk aus ſeinem eigenen Material liefert, hat einen Veräußerungs=, und keinen Miethvertrag geſchloſſen. Wer die Sache eines Andern gegen Vergeltung zu verwahren verſpricht, iſt nach einem läſtigen Vollmachtsvertrage dieſem Andern verbunden. Derjenige, der das beſtrittene Recht eines Andern vor dem Richter gegen Vergeltung zu vertheidigen, und dieſen Rechtshandel zu ſeinem Vortheil zu führen verſpricht, ſchließt einen Vertrag von eben dieſer Art. Die Dienſte des Hausdieners ſind ein Gebrauch ſeines perſönlichen Vermögens, das er der Herrſchaft vermiethet hat.

Das Geſchäft des Advocaten, desjenigen, der in Wiſſenſchaften Unterricht giebt, des Erziehers, und viele andere Dienſte, welche man im Namen eines Andern zu thun verpflichtet ſeyn kann, ſind im Verhältniß zur Verbindlichkeit unbeſtimmbar. Sie können auf vielerley Art ausgeführt werden, und eine durchweg beſtimmte Art und Weiſe ihrer Ausführung kann dem Bevollmächtigten nicht vorgeſchrieben werden. Daß er, was von ihm abhängt, thun werde, die Wünſche des Bevollmächtigers zu befriedigen, das kann ſeine Rechtſchaffenheit erwarten laſſen; zum Object einer juridiſchen Verbindlichkeit kann es nicht

gemacht werden. Die verſprochene Vergeltung ſolcher Dienſte heißt Honorarium, weil ſie Dienſte bezahlt, zu welchen neben der juridiſchen auch eine Verbindlichkeit vorhanden iſt, deren Leiſtung nicht erzwungen werden kann. Um dieſer Eigenſchaft willen hören Verträge dieſer Art nicht auf, zu Miethverträgen zu gehören.

Auch für dieſen Vertrag und ſeine Arten ſind Geſetze nothwendig, nach welchen die Willenserklärungen der Paciſcenten in Anſehung ihrer Verbindlichkeiten zu ergänzen ſind, welche Verbindlichkeit nämlich aus dem Vertrage unmittelbar, welche dagegen erſt durch die Leiſtung des Andern vorhanden iſt.

Viele dieſer Verträge werden Conſenſualverträge ſeyn, die auf Seiten des Vermiethers Verbindlichkeit unmittelbar hervorbringen, weil dieſer Vermiether ſeiner Perſon kein anderes Capital hat, wodurch er die verſprochene Leiſtung demjenigen, der ihn gemiethet hat, verſichern kann. Ein Hausdiener erhält ſeinen täglichen Unterhalt, und dieſer begreift die Leiſtungen, zu welchen ſein Herr aus dem Vertrage unmittelbar verbunden iſt, der ihm fortdauernd gereicht wird, ſo lange er ſich im Dienſte befindet. Aber erſt nach abgelaufener Miethzeit darf er den Dienſtlohn fordern. Es kann dieſe Verbindlichkeit aus dem Vertrage in vielen Fällen und aus gleichem

Grunde auch für den Miether vorhanden, und der Vermiether zu den verſprochenen Dienſten erſt dann verbunden ſeyn, wenn jener ſein Verſprechen geleiſtet hat. Dem Vertrage des Lehrers einer Wiſſenſchaft mit ſeinen Zuhörern angemeſſen, iſt die geſetzliche Auslegung deſſelben, welche die letzten verbindet, vor erhaltenem Unterricht das Honorarium zu pränumeriren. Dieſe Vorſchrift entſpricht dem Vertrage auch aus dem Grunde, weil nicht die Leiſtungen der einzelnen Zuhörer, ſondern die Summe ihrer Leiſtungen den Fleiß des Lehrers vergilt, und dasjenige, was der Lehrer zu leiſten hat, einen Werth hat, der den Werth des einzelnen Honorarii weit übertrifft.

Auch ſind Geſetze nothwendig, die denjenigen dieſer Paciſcenten den Vertrag aufzuheben berechtigen, der von dem andern, der ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt, lädirt wird, und ihm auch das Recht geben, Entſchädigung zu fordern. Ein Recht des Miethers einer Perſon, ſein Recht auf die Dienſte derſelben auf einen Andern überzutragen, iſt mit dem Begriff vieler Verträge dieſer Art vereinbar. Auch das Recht desjenigen, der ſich vermiethet hat, einen Andern zu beauftragen, die verſprochenen Dienſte ſtatt ſeiner zu leiſten, wird ſich nur aus einigen Verträgen erkennen laſſen. Geſetze, die dieſen Begriffen entſprechen, ſind dem Civilrecht nothwendig.

Geſetzliche Vorſchriften für den Preis vermietheter Dienſte ſind verwerflich. Je gemeiner dieſe Dienſte ſind, zu deren Leiſtung ein bloß natürliches und kein gebildetes perſönliches Vermögen gehört, um ſo verderblicher ſind Geſetze, die den Preis vorſchreiben, für welchen ſich Menſchen zu dieſen Dienſten vermiethen dürfen, und jede Erhöhung deſſelben entweder verbieten, oder doch als Rechtsgegenſtand nicht anſehen laſſen. Denn aus dem Verhältniß der Nachfrage nach dieſen Dienſten zu der Zahl derjenigen, die ſie anbieten, entſpringt ein natürlicher Preis derſelben. Vergrößerung dieſer Nachfrage nach Dienſten dieſer gemeinen Art iſt die Folge des größer werdenden Nationalcapitals. Umgekehrt iſt ſie auch wieder Urſache von der Vergrößerung des Nationalreichthums und einer ſteigenden allgemeinen Wohlfahrt. Aus den perſönlichen Capitalien, die dieſe Dienſte hervorbringen, läßt dieſe große Nachfrage reale Capitalien hervorgehen. So wird dieſe Nachfrage in ihrer Größe erhalten, und neue perſönliche Capitalien gelangen zum Daſeyn, weil Nachfrage nach ihren Dienſten vorhanden iſt, wodurch ſie ſich erhalten können. Geſetze, welche den Miethslohn für Dienſte von gemeiner Art beſtimmen, verzögern den Fortſchritt der Nationalwohlfahrt.

Daß es Pflicht iſt, ſich der Führung des Ge-

ſchäftes eines Andern zu enthalten, wenn man keinen Auftrag von ihm erhalten hat, das iſt von ſelbſt klar. Auch iſt derjenige eines Gegenſtandes ſeines Willens nicht theilhaftig, außer deſſen Belieben es liegt, die Einwirkungen Anderer auf dieſen Gegenſtand abzuhalten. Alſo werden Civilgeſetze, die demjenigen ein Recht auf Entſchädigung geben, der aus dem aufgedrungenen Dienſte eines Andern Schaden genommen hat, zugleich wahre natürliche Rechtsgeſetze ſeyn, und werden auf die größtmögliche Theilhaftigkeit der Objecte für jeden Privatwillen, welche das Object des allgemeinen Willens iſt, hinwirken.

Die Geſchäftsführung ohne Auftrag kann aber die Abſicht haben, von demjenigen einen Schaden abzuwenden, deſſen Geſchäft geführt wird. Die geſetzliche Vorausſetzung eines Vertrages, ob er gleich wirklich nicht geſchloſſen worden, für jede Geſchäftsführung unter dieſer Abſicht, giebt ſich von ſelbſt als Object allgemeiner Billigung zu erkennen. Die Rechte und Verbindlichkeiten aus wirklich geſchloſſenen Vollmachtsverträgen ſind auch aus Verträgen vorhanden, die das Geſetz vorausſetzt. Auch kann eine Geſchäftsführung ohne Auftrag den Gewinn desjenigen, deſſen Angelegenheiten ſie beſorgt, zur Abſicht haben. Die Freyheit, dieſe Geſchäftsführung anzuerkennen, hat das Geſetz zu ſichern. Rechte und

Verbindlichkeiten eines Bevollmächtigers können nur aus der Zueignung dieſer Dienſte eines Andern vorhanden ſeyn. Wenn aber die Führung eines Geſchäfts im Namen eines Andern und ohne ſeinen Auftrag die Läſion ſeiner Rechte beabſichtigt, ſo iſt ſie ein Verbrechen. Daſſelbe iſt Diebſtahl, wenn ſich der Geſchäftsführer den Gewinn zueignet, den das Geſchäft giebt, das er im Namen des Andern verrichtet.

Unter dieſem Begriff hat als verbrecheriſche That die Criminalgeſetzgebung den Büchernachdruck vorzuſtellen. Der Nachdrucker treibt ein Geſchäft des rechtmäßigen Verlegers, der entweder wahrer Bevollmächtigter des Schriftſtellers iſt, oder ſeine eigene Schrift verlegt. Wenn der Nachdruck gleich den wahren Verleger und ſeinen Verlagsort nennt, ſo iſt er doch nichts deſto weniger eine Geſchäftsführung ohne Auftrag, mit der Abſicht, zu gewinnen, welcher Gewinn dem wahren Verleger entgeht. Der ſich ſelbſt für den Verleger ausgebende falſarius begeht kein anderes Verbrechen; ſeine That iſt Geſchäftsführung ohne Auftrag, um ſich die Vortheile aus derſelben zuzueignen. Daß der Nachdruck eines Buchs unter dieſem Begriff ſteht, erhellet aus dem Begriffe des Buchs. Daſſelbe iſt nämlich eine Rede ans Publicum. Die Art und Weiſe, wie ſeine

Rede ihre Beſtimmung erreicht, iſt dem Schriftſteller nicht gleichgültig. Er ſpricht in jedem Exemplar. Wer ihn wider ſeinen Willen, und auf eine Art, wie es ihm nicht beliebt, ſprechen läßt, maßt ſich die Führung des Geſchäftes des Schriftſtellers an, das zu treiben ihm kein Auftrag geworden iſt.

Ein Künſtler, der ſeinen Producten eine vorzügliche, oder doch ſehr beliebte Vollkommenheit zu geben weiß, wird von demjenigen beleidigt, der unter ſeinem Namen die von ihm ſelbſt verfertigten Waaren feil bietet. Eine Geſchäftsführung ohne Auftrag und Zueignung des Gewinnes aus dieſem Geſchäfte iſt der Charakter auch dieſes Verbrechens. Aber kein Verbrechen begeht derjenige, der unter ſeinem eigenen Namen Waaren dem Publicum anbietet, die nicht minder vollkommen ſind, weil er ſie nach dem Muſter ſo beliebter Waaren verfertigt hat. Er theilt ſich in den Gewinn des Künſtlers, deſſen Geheimniß oder Kunſtgriff er entdeckt hat, und lädirt doch ſeine Rechte nicht, ſo lange er von dem Namen deſſelben keinen Gebrauch macht, und den Abgang ſeiner Producte durch dieſes falſche Vorgeben nicht zu vergrößern ſucht. An einer Waare, die feil geboten und verkauft wird, hat jeder Fabrikant ſolcher Waaren das ihm durch Geſetze zu erhaltende Intereſſe, daß ſie nicht ſeiner Fabrik zugeſchrieben werde,

wenn ſie aus ihr nicht gekommen iſt, auch daß keine ſeiner Fabrikwaaren einem andern Meiſter zugeſchrieben werde, und außer dieſem Intereſſe läßt ſich kein anderes denken. Kein anderes Intereſſe iſt von der Geſetzgebung vorauszuſetzen. Dagegen wird die geſetzliche Vorausſetzung des ſchriftſtelleriſchen Intereſſe, daß nur derjenige ſeine Rede ans Publicum bringen dürfe, der mit dieſer Geſchäftsführung von ihm beauftragt worden, dem Begriffe des Buchs und ſo auch dem allgemeinen Intereſſe entſprechen. Wenn aber kein Geſetz verbietet, Bücher fremder Verleger nachzudrucken, ſo iſt an dem Rechte des Staats, deſſen Unterthanen dieſe Buchhändler ſind, nicht zu zweifeln, auch ihnen zu erlauben, Bücher nachzudrucken, deren Verleger in einem andern Lande auf eben dieſe Art gegen ſie handeln dürfen. Die Verbindlichkeit dieſer Buchhändler gegen einander, ſich des Nachdrucks ihrer Verlagsbücher zu enthalten, iſt bloß nach ethiſchen Grundſätzen zu beurtheilen.

Mit einer Landkarte, mit einem Gemählde und Kupferſtiche, die eine beſtimmte Perſon vorſtellen, iſt es merklich anders bewandt, als mit einer Schrift. Wenn derjenige, der Copieen von dieſen Kunſtproducten verfertigt hat, ſie für die Originale ausgiebt, dann allerdings treibt er ein Geſchäft ohne Auftrag, indem er den Namen des Künſtlers mißbraucht.

Wenn er aber ſeine eigenen Producte für das ausgiebt, was ſie ſind, ſo mag zwar ſeine Betriebſamkeit dem lucrativen Intereſſe des Künſtlers, der die Originalwerke liefert, ungünſtig ſeyn. Ein Intereſſe, wie das des Schriftſtellers, an der Art und Weiſe, wie ſein Buch zum Publicum ſpricht, läßt ſich an jenen Kunſtwerken nicht denken. Wer Copieen von ihnen verfertigt und ſie unter eigenem Namen ins Publicum bringt, kann keinem ſolchen Intereſſe widerſtreiten. Was jenes lucrative Intereſſe betrifft, ſo iſt die Freyheit derjenigen Betriebſamkeit, die ihnen entgegenwirkt, eine Beförderung des allgemeinen Intereſſe. Geſetze, die dieſe Freyheit ſichern, entſprechen der Maxime der Geſetzgebung: den Capitalien im Volk keine Feſſeln anzulegen, weil jede dieſer Hinderungen der Wirkſamkeit des Nationalcapitals entgegenwirkt. — Dem Intereſſe des Schriftſtellers an der Art, wie ſeine Rede zum Publicum gehalten wird, nähert ſich ſchon mehr das Intereſſe des Tonkünſtlers, der in ſeinen Compoſitionen, und des Künſtlers, der in Zeichnungen ſeine eigenen Ideen dem Publicum vorträgt. Ein Verlagsrecht auch auf dieſe Gegenſtände ſcheint ihren Begriffen wohl zu entſprechen.

Wer einem Andern eine Sache zur Miethe giebt, kann zugleich in einem Vollmachtsvertrage ſich

gegen ihn zu Dienſten verpflichten. Dieſes Verhältniß iſt zwiſchen dem Gaſtwirth und demjenigen, der ſich bey ihm einmiethet, zwiſchen demjenigen, der Paſſagiere auf ſeinen Wagen oder in ſein Schiff aufnimmt, und dieſen Perſonen vorhanden. Dieſen Verträgen angemeſſen ergänzen Geſetze die Willenserklärungen dieſer Paciſcenten, wenn ſie dieſe Vermiether als Depoſitäre der Sachen ihrer eingemietheten Perſonen verpflichtet halten.

Beläſtigte Verwahrungsverträge und beläſtigte Verſicherungsverträge ſtehen unter einerley Begriff. Nach den erſten iſt der Depoſitar zur Erhaltung des Gegenſtandes eines Rechts dem Deponenten rechtlich verbunden. Nach einem Verſicherungsvertrage iſt ein Promittent ſeinem Promiſſar zur Erhaltung eines Rechts verbunden. Der Verluſt des Gegenſtandes dieſes Rechts verwandelt es in ein perſönliches Recht gegen den Aſſecuranten. Auch dieſe Verträge ſind Vollmachtsverträge, und der Aſſecurant iſt als Bevollmächtigter desjenigen anzuſehen, deſſen Recht er verſichert. Jeder Rechtsgegenſtand kann auch Gegenſtand eines Verſicherungsvertrages ſeyn. Ueber das Leben und die perſönliche Freyheit eines Menſchen, über Sachen und über Objecte perſönlicher Rechte können Verſicherungsverträge geſchloſſen werden. Verbotene Handlungen ſind nicht

Rechtsgegenſtände, und Verſicherungsverträge über das Gelingen derſelben können keine rechtliche Wirkung hervorbringen. Geſetzliche Vorſchriften, die demjenigen, der durch einen Vertrag dieſer Art ſein Recht verſichert haben will, die gewiſſenhafte Anzeige der ganzen Gefahr des Gegenſtandes ſeines Rechts und der Beſchaffenheit dieſes Gegenſtandes zur Pflicht machen, entſprechen dem Begriff dieſes Vertrages. Dieſe Geſetze ſind Criminalgeſetze. Der Verſicherte, der ſie übertritt, und am meiſten derjenige, der von dem Verluſt des Gegenſtandes ſeines Rechts, das er ſich verſichern läßt, ſchon benachtichtigt worden, iſt Betrüger. Von gleicher Art iſt das Geſetz, das demjenigen, der von der überſtandenen Gefahr des Gegenſtandes eines Rechts ſchon belehrt worden, in einem beläſtigten Vertrage Verſicherung zu geben verbietet. Viele Gegenſtände verſicherbarer Rechte, ihre Beſchaffenheiten, und die denkbaren Umſtände der Gefahr, in die ſie kommen können, hat das Geſetz zu nennen, um nach Geſetzen die Willensmeinungen der Paciſcenten zu erkennen, wenn ſie aus unbeſtimmten Willenserklärungen des Vertrages nicht erkannt werden können. Daß der Verſicherte nicht berechtigt ſeyn kann, die äußern Verhältniſſe des Gegenſtandes ſeines verſicherten Rechts zum Nachtheil ſeines Verſicherers zu verändern, das erhellet aus

dem Begriff dieſes Vertrages. Für keinen Schaden, der aus dieſen veränderten Umſtänden entſteht, wird das Geſetz den Verſicherer haften laſſen.

Zu Verſicherungs- und daher auch zu Vollmachtsverträgen gehört der **Pfandvertrag**. In demſelben verſpricht ein Schuldner, ein dingliches oder perſönliches Recht zur Verſicherung eines perſönlichen Rechts ſeines Gläubigers gegen ihn auszuſtellen. Nach dieſem Vertrage iſt er als Bevollmächtigter ſeinem Gläubiger verbunden. Vermittelſt eines ihm zugehörigen dinglichen oder perſönlichen Rechts, das Recht des Gläubigers gegen ihn zu erhalten, das ſind die Dienſte, die ihm vor der Uebergabe des Pfandes als Pfandſchuldner obliegen.

Wohlthätige Verträge ſind von beläſtigten, durch den einſeitigen Erwerb, den jene zur Abſicht haben, verſchieden. Zweyſeitigen Erwerb beabſichtigen beläſtigte Verträge. Daß einſeitige und zweyſeitige Verträge von Verträgen, die einſeitigen und zweyſeitigen Erwerb zur Abſicht haben, verſchieden ſind, iſt erinnert worden. Die Abſicht des Vertrages kann endlich **gemeinſchaftlicher** Erwerb ſeyn. Verträge unter dieſem Begriff heißen **Geſellſchaftsverträge**.

Eine Verbindung von zwey oder mehr Perſonen, deren jede ſich zu Leiſtungen verpflichtet, um

dadurch das Object zu realiſiren, woran ſie Alle Intereſſe haben und welches ihr gemeinſchaftlicher Zweck iſt, heißt eine Geſellſchaft, und der Vertrag, worin dieſe Paciſcenten ſich gegen einander verpflichten, iſt der Geſellſchaftsvertrag. Das Intereſſe der Paciſcenten in beläſtigten Verträgen iſt von einander geſondert; jeder derſelben beabſichtigt ſeinen Erwerb, der mit dem Erwerbe des andern nicht vereinigt iſt. In Geſellſchaftsverträgen iſt das Intereſſe der Paciſcenten an dem zu realiſirenden Gegenſtande gemeinſchaftlich. Der Erwerb des einen iſt mit dem des andern in Verbindung, und aus dieſem vereinigten Erwerbe wird jeder Paciſcent ſeines beſondern Erwerbes theilhaftig.

Daß der Zweck der Geſellſchaft auch bloße Wohlthätigkeit, oder bloßes Vergnügen der Mitglieder der Geſellſchaft ſeyn kann, das kann wohl den Begriff von dieſem, gemeinſchaftlichen Erwerb zur Abſicht habenden, Vertrage nicht ſtören. Es iſt ein ethiſches Intereſſe, das die Geſellſchaft belebt, wenn ſie Zwecke der Wohlthätigkeit hat, und der Erwerb, den dieſer Vertrag beabſichtigt, kann ein moraliſcher Erwerb heißen. Unter dieſem Begriff ſteht auch der Zweck kirchlicher Geſellſchaften, deren Genoſſen ihre eigene moraliſche Verbeſſerung zur Abſicht haben.

Geſellſchaftsverträge ſind Conſenſualverträge.

Entweder iſt in dem Vertrage, ſo wie die Art der Leiſtung, zu der ein Paciſcent verbunden iſt, ſo auch diejenige That beſtimmt, die zuerſt geſchehen ſoll, oder die Verbindlichkeit für einen Paciſcenten, zu handeln, iſt vorhanden, ſobald dem gemeinſchaftlichen Intereſſe durch ſeine That gedient wird. Die Geſellſchaftsmitglieder ſind alſo aus dem Vertrage unmittelbar verbunden. Wenn aber bloßes Vergnügen der Zweck einer geſellſchaftlichen Verbindung iſt, und der Rücktritt eines Paciſcenten nicht die Rechte der andern lädirt, ſondern nur ihr Vergnügen verkürzt, ſo darf den Geſellſchaftern die Meinung, ſich rechtlich zu verbinden, bey dem Vertrage zu bleiben, nicht beygelegt werden. Von bloß ethiſchen Verbindungen wird eben dieſes gelten.

Die unbeſtimmten Willenserklärungen der Paciſcenten zu ergänzen, das wird auch der Zweck der Geſetze über Geſellſchaftsverträge ſeyn. Viele Verträge dieſer Art bedürfen geſetzlicher Beſtimmungen des Zwecks der Verbindung, um über die Pflichten der Mitglieder, die ſich nicht aus den Erklärungen im Vertrage erkennen laſſen, urtheilen zu können. Dieſen Begriffen angemeſſen müſſen die geſetzlichen Regeln der Organiſation ſolcher Geſellſchaften ſeyn, die aus viel Perſonen zuſammengeſetzt ſind, deren Geſchäft zugleich zuſammengeſetzter Beſchaffenheit iſt,

und nur von einer organiſirten Geſellſchaft zu dem gemeinſchaftlichen Zweck geführt werden kann. Indem dieſe Geſetze den Paciſcenten keinen Zwang anthun, werden ſie nur Grundſätze für die richterliche Urtheilskraft abgeben dürfen, um ihr zu Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciſcenten zu dienen, wenn ihre Unbeſtimmtheit derſelben bedarf. Wenn die Pflicht eines Genoſſen, ſich die Beſchlüſſe und Handlungen anderer Genoſſen gefallen zu laſſen, ſich nicht aus dem Vertrage erkennen läßt, ſo wird ſie nach dieſen Geſetzen erkannt werden können. Die Leiſtungen, zu welchen ſich die Mitglieder verbindlich gemacht haben, können verſchiedener Art ſeyn. Präſtationen in Geldbeyträgen können dem einen Paciſcenten, einem andern Thaten obliegen, die auf den gemeinſchaftlichen Zweck unmittelbar hinwirken. Die Sache eines Mitgliedes kann mit der Arbeit eines andern zu verbinden ſeyn, um das Object ihres gemeinſchaftlichen Intereſſe zu erreichen. Viele Verträge werden für die Art und Größe der Leiſtungen geſetzlicher Vorſchriften bedürfen, um nach denſelben die Willensmeinungen der Paciſcenten richtig auslegen zu können, wenn ſie ſich aus dem Vertrage nicht erkennen laſſen. Wenn endlich der letzte Zweck eines Geſellſchaftsvertrages die Trennung des Intereſſe eines jeden Mitgliedes von dem gemeinſchaftlichen Intereſſe

iſt, ſo wird die Idee des Antheils an dem gemeinſchaftlichen Erwerb im Verhältniß zu dem Capital, das er angelegt hat, die Norm geſetzlicher Vorſchriften ſeyn, nach welchen das Seine jedem Genoſſen zuerkannt werden kann.

§. 36.

Perſönliche Rechte von dinglicher Qualität. Verſchiedenheit des Rechts aus einem Ehevertrage von dem Recht aus Miethverträgen. Zweck der Geſetze für das Rechtsverhältniß der Ehegatten zu einander. Nothwendigkeit geſetzlicher Gränzen der Verwandtſchaft, innerhalb welcher eheliche und uneheliche Verbindungen verboten ſeyn müſſen. Polygamie. Ehe zur linken Hand. Trennung der Ehe durch richterlichen Spruch. Nur unter Autorität der Polizey darf die Ehe vollzogen werden. Rechtliche Folgen des unehelichen Beyſchlafs. Recht der Aeltern über ihr Kind. Gränzen deſſelben. Rechte über Kinder aus unehelichen Verbindungen. Auf Seiten des zur vollen Mündigkeit gekommenen Kindes ſind alle Pflichten aus der Fürſorge der Aeltern für ſein Wohl bloße Gewiſſenspflichten. Recht der Herrſchaft über das Geſinde. Geſetze dieſes Rechtsverhältniſſes. Nur aus Verträgen dürfen ſolche Rechte vorhanden ſeyn.

Ein perſönliches Recht hat die Qualität dinglicher Rechte, wenn derjenige, der ein perſönliches Vermögen eines Menſchen zu gebrauchen berechtigt iſt, zugleich befugt iſt, jeden Andern von dieſem Gebrauch auszuſchließen.

Das Recht eines Menſchen auf den Privatgebrauch der Geſchlechtseigenſchaft einer Perſon andern Geſchlechts ſteht unter dieſem Begriff. Derjenige, dem die Pflicht obliegt, ein Kind zu erziehen, hat auf die perſönlichen Anlagen und Vermögen des Kindes das Recht zu wirken und von dieſem Einfluß Andere auszuſchließen. Wenn endlich der Vermiether ſeiner Perſon den ausſchließlichen Gebrauch eines ſeiner perſönlichen Vermögen demjenigen, der ihn miethet, zu geſtatten verſpricht, ſo iſt ein perſönliches Recht von dinglicher Beſchaffenheit aus dieſem Miethvertrage vorhanden.

Zwey mit dem erſten dieſer Rechte verbundene Beſtimmungen machen dieſes Recht aus einem Ehevertrage verſchieden von dem Recht aus Miethverträgen. Die Gleichheit der Rechte der Ehegatten gegen einander iſt die erſte dieſer Beſtimmungen. Sie führt zu einer zweyten: zu dem vereinigten Intereſſe beider Ehegatten an der Erhaltung und Erziehung des Kindes, das aus ihrer Verbindung ſein Daſeyn erhalten hat. Dieſer zweyten Beſtimmung wegen gehört der Ehevertrag zu den Geſellſchaftsverträgen. Der Miether einer Perſon, und dieſe, die ihre Dienſte ihm vermiethet hat, machen keine Geſellſchaft aus. Jeder von ihnen beabſichtigt ſeinen Erwerb, der mit dem Erwerb des andern nicht ver-

einigt iſt. Unter Ehegatten iſt eine Geſellſchaft vorhanden.

Dieſes an der Frucht der Ehe vereinigte Intereſſe der Ehegatten bewirkt die Vereinigung noch anderer Zwecke. An der Verbeſſerung und Vergrößerung ihrer Capitalien wird das Intereſſe von beiden Seiten gemeinſchaftlich werden. Ja dieſe phyſiſche Verbindung, die ſie zu einem organiſirten Ganzen macht, iſt ſehr geeignet, ein größtmögliches moraliſches Ganzes zu bewirken, d. i., ihre Perſonen in Anſehung aller ihrer Zwecke zu vereinigen.

Auf dieſes zu vereinigende Intereſſe wird ſchon im Ehevertrage geſehen. Die Paciſcenten verpflichten ſich gegen einander, die Gegenſtände ihres gemeinſchaftlichen Intereſſe zu realiſiren. Die Schließung dieſes Vertrages ſetzt die Kenntniß der Paciſcenten von einander voraus, daß ſie zu dieſem hohen Grade eines moraliſchen Intereſſe, das jedes Privatintereſſe ſtets als ein gemeinſchaftliches finden läßt, aufgelegt ſind. Daß die eheliche Verbindung lebenswierig ſeyn ſoll, das mag im Vertrage nicht ausgedruckt ſeyn. Die Stiftung eines vereinigten Intereſſe, das jedes iſolirte Privatintereſſe aufhebt, giebt dieſe Willensmeinung der Paciſcenten von ſelbſt zu erkennen.

Wenn gleich dieſe moraliſche Vereinigung zweyer Perſonen, auch ohne Hinſicht auf die Exiſtenz eines

Weſens, das durch ſie zum Daſeyn gelangt, möglich iſt, ſo iſt doch bey der ehelichen Verbindung eben dieſe Hinſicht die Quelle eines vereinigten Intereſſe, das ſich über weit mehr, ja über alle Zwecke der Verbundenen verbreitet. Wenn die Willenserklärungen der Paciſcenten einer geſetzlichen Auslegung bedürfen, ſo werden Geſetze, die das gemeinſchaftliche Intereſſe der Aeltern an ihren Kindern, als den Zweck ihrer Verbindung, vorausſetzen, mit dem Geiſte dieſes Vertrages am beſten zuſammenſtimmen. Auch wird das Gedeihen eines Nationalintereſſe und das der Menſchheit ſelbſt in der Nation ſtets ein Geſichtspunct weiſer Geſetzgebungen ſeyn. Die Zuläſſigkeit ehelicher Verbindungen wird in geſetzlichen Gränzen gehalten werden müſſen, damit ſich die Nation nicht von dieſem Ziel entferne. Wenn Perſonen ſich zum gemeinſchaftlichen Intereſſe an dem Wohl ihrer Kinder gegen einander verpflichtet und die Ehe vollzogen haben, ſo wird eben dieſer Zweck der Geſetzgebung es nicht ihrem Belieben überlaſſen dürfen, dieſen Vertrag aufzuheben, und eben ſo wenig dieſes Intereſſe practiſch erkalten zu laſſen und ihre Kinder zu vernachläſſigen. Uneheliche Verbindungen gründen ſich auf keinen dieſes gemeinſchaftliche Intereſſe ſtiftenden Vertrag. Daß nun dasjenige doch erreicht werde, was hier aus gemeinſchaftlichem Intereſſe

nicht bewirkt wird, ſo werden Geſetze nothwendig ſeyn, welche die Urheber des Daſeyns der Kinder aus ſolchen Verbindungen zu Leiſtungen verpflichten, die dieſem Zwecke genügen.

Damit nicht Stämme aus Familien werden, ſind geſetzliche Gränzen der Verwandtſchaft nothwendig, innerhalb welcher eheliche und uneheliche Verbindungen verboten ſeyn müſſen. Dieſe Geſetze beabſichtigen, das Aufkommen ſolcher Gründe zu verhindern, die der Entſtehung eines Nationalintereſſe entgegen wirken. Denn nur aus der Verflechtung der Familien in einander werden dieſe Familien ein Volk. Sie läßt kein mächtiges Privatintereſſe aufkommen, und ein Nationalintereſſe kann nur dann entſtehen, wenn Geſetze dieſe Hinderniſſe entfernt halten. Ehen und uneheliche Verbindungen zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie und zwiſchen voll- und halbbürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geſchwiſtern werden von jeder Geſetzgebung, die dieſen Zweck im Auge hat, für unzuläſſige Verbindungen erklärt werden.

Von Polygamieen iſt ein vereinigtes Intereſſe der Aeltern an ihren Kindern nicht zu erwarten. Kein Geſetz kann die Zuneigung des Ehegatten gegen ſeine mehrern Genoſſen gleich machen. Das gemeinſchaftliche Intereſſe des Mannes mit der einen

ſeiner Frauen wird verſchieden bleiben von demjeni= gen, das ihn mit einer andern vereinigt, und die= ſes vielfache gemeinſchaftliche Intereſſe iſt zu keiner Vereinigung aufgelegt. Polygamiſche Verbindungen wirken nicht auf Veredlung der Menſchheit im Volk. Monogamie allein kann dieſem Zweck entſprechen, und eine weiſe Geſetzgebung wird keine andere als dieſe eheliche Verbindung für zuläſſig erklären.

Eine ſo genannte **Ehe zur linken Hand** ent= hält Gründe in ſich, die der Vereinigung des verſchiede= nen Intereſſe der Aeltern an den Kindern entgegen wir= ken. Eine Geſetzgebung, die ſie erlaubt, begünſtigt Vorurtheile von Stand und Rang, nach welchen ſich Menſchen durch eheliche Verbindung mit einer Perſon geringern Standes, als der iſt, zu dem ſie gehören, für entehrt, auch ihre Verwandten dadurch für be= ſchimpft glauben. Sie begünſtigt die thörichte Mei= nung, daß ein Aufwand nothwendig ſey, wenn man durch eine Ehe zur rechten Hand die Ehre ſeines Standes behaupten will. Eine Ehe unter Vorurthei= len dieſer Art, die das Geſetz beſchirmt und eine geſetzliche Ungleichheit der Rechte der Ehegatten ge= gen einander mit ſich führt, iſt nicht angelegt, das Intereſſe des einen mit dem des andern an den Kin= dern aus dieſer Verbindung ſo innig zu vereinigen, als es unter einer geſetzlichen Gleichheit ihrer Rechte

möglich iſt. Wenn aber eine Handlung ihrem Charakter nach dem allgemeinen Intereſſe nachtheilig iſt, ſo darf auch die Regierung nicht befugt ſeyn, Unterthanen von dem Geſetz zu befreyen, das dieſe Handlungen verbietet. Niemand iſt Staatsunterthan, der nicht auch Staatsbürger iſt, und die Freyheit dieſer Gunſterweiſungen von Seiten des Regenten hebt die ſtaatsbürgerliche Würde des Staatsunterthans auf.

In Hinſicht auf das vereinigte Intereſſe an ihren Kindern geben Paciſcenten, die einen Ehevertrag ſchließen, ſich das Verſprechen, alles ihr Privatintereſſe mit einander zu vereinigen. Die größte moraliſche Freundſchaft in Anſehung aller ihrer Zwecke will dieſer Vertrag errichten. Nicht durch Handlungen, die ſich als Leiſtungen erzwingbarer Verbindlichkeiten denken laſſen, iſt dieſes moraliſche Gut zu bewirken. Mit dem Begriff dieſes durch die Ehe realiſirbaren Objects iſt alſo ein Zwang nicht zu vereinigen, der dieſe Verbindung unauflösbar macht. Der Trennung kinderloſer Ehen auch ſelbſt durch einſeitigen Willen eines der Ehegatten darf kein geſetzliches Hinderniß im Wege ſeyn. Bloß als Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciſcenten ſind Geſetze ein Bedürfniß, nach welchen über Entſchädigung desjenigen erkannt werden kann, der durch Aufhebung der Ehe ſonſt verletzt werden

würde. Wenn ein phyſiſcher Gegenſtand das Object des vereinigten Intereſſe aus einem Geſellſchaftsvertrage iſt, ſo verpflichtet die Zerreißung des Vertrages von Seiten eines der Genoſſen ihn zur Entſchädigung der andern Geſellſchafter, ſofern ſie ſeines Beyſtandes entbehren, dieſes Gegenſtandes theilhaftig zu werden. Dieſe Entſchädigung kann nicht die Folge des Bruchs eines Geſellſchaftsvertrages ſeyn, deſſen Abſicht die Stiftung einer moraliſchen Freundſchaft war, die nur durch eine einander ergebene Gemüthsart und durch Freyheit vom äußern Zwange erreicht werden kann. Alſo nur durch Aufloͤſung des vereinigten Intereſſe an den Objecten, die ſie gemeinſchaftlich hatten, welche die Privattheilhaftigkeit des Eingebrachten eines jeden wieder herſtellt, und die gleiche Theilung des gemeinſchaftlich Erworbenen in ſich ſchließt, werden die Rechte zweyer Perſonen gegen einander, deren kinderloſe Ehe aufhört, erhalten, und Beſchädigungen verhindert, die ſich als Rechtsverletzungen denken laſſen. Der bloße Ehevertrag ſtiftet Verbindlichkeiten, die dem Urtheil des Gewiſſens überlaſſen bleiben. Eine Rechtsverbindlichkeit zur Vollziehung der Ehe aus dieſem Vertrage harmonirt nicht mit dem Begriff des Gegenſtandes, den die eheliche Verbindung bewirken will. Da dieſer Vertrag wirklich noch kein Intereſſe jedes der Pa-

ciſcenten vereinigt hat, ſo kann die Aufhebung deſſelben auch keine Auflöſung von vereinigtem Intereſſe zur Folge haben. Geſchenke, die ſie einander ſich gegeben haben, können dafür nicht gehalten, und von gegebenen Geſchenken darf die volle Uebertragung des Rechts des Geſchenkgebers nicht getrennt werden.

Kinder aus einer Ehe ſind der natürliche Gegenſtand eines gemeinſchaftlichen Intereſſe der Ehegatten. Die Vereinigung alles andern Intereſſe bedarf nur geſetzlicher Ergänzungen ihrer Willenserklärungen, wenn ihre übernommenen Verbindlichkeiten ſich aus dem Vertrage nicht zu erkennen geben. Kinder ſind aber geborne Staatsgenoſſen. Sie ſind Glieder des allgemeinen Willens, den die Geſetzgebung repräſentirt. Das Geſetz, welches die Oeffentlichkeit des ehelichen Vorhabens denjenigen, die ſich ſo verbinden wollen, zur Bedingung der Vollziehung der Ehe macht, druckt dieſe Fürſorge des Geſetzgebers aus für Perſonen, die aus dieſer Verbindung zum Daſeyn kommen können, und die der Fürſorge anderer bedürfen, um ſich dereinſt als Perſonen ſelbſt führen zu können. Daß dieſen Paciſcenten keine Pflichten obliegen, die der ihren Kindern ſchuldigen Pflicht widerſtreiten und dem gemeinſchaftlichen Intereſſe an den Früchten ihrer Ehe Abbruch thun würden, dieſe Gewißheit der Polizey zu verſchaffen, iſt

die Abſicht dieſes Geſetzes. Nur unter Autorität der Polizey dürfen Ehen vollzogen werden. Dieſe öffentliche Autorität gehört zum Weſen ehelicher Verbindungen. Das Verbot jeder der Ehe gleich kommenden Vereinigung des Privatintereſſe zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, die ſich dieſer Autorität entzieht, iſt ein nothwendiges und weiſes Polizeygeſetz. Unter derſelben Categorie ſteht das Geſetz, das Ehegatten, die ihre Verbindung aufheben wollen, den richterlichen Spruch zu ſuchen verpflichtet, wodurch allein ſie geſchieden werden können. Die Kinderloſigkeit der Ehe iſt ein geſetzlicher, vollgültiger Grund, Perſonen die Scheidung zu bewilligen, die in der Vereinigung ihres Intereſſe nicht ihre Zufriedenheit finden. Für die Trennung durch richterlichen Spruch derjenigen Ehen, aus welchen Kinder vorhanden ſind, ſind Geſetze nothwendig, die das Wohl derſelben und ihre Erziehung beabſichtigen. Dieſe Trennung wird nicht zugegeben werden dürfen, wenn ſicherer und beſſer die bleibende Verbindung dieſen Zweck des gemeinſchaftlichen Intereſſe beſorgt, als er realiſirt werden kann, wenn ſie geſchieden ſind. Geſetze werden allgemeinen Beyfall haben, welche zweckmäßige Verſuche, Ehegatten mit einander zu verſöhnen, die in Zwietracht leben und geſchieden ſeyn wollen, ehe die Trennung durch richterlichen

Spruch erkannt werden kann, zu machen, und auch der richterlichen Unterſuchung der Mißhelligkeiten unter Ehegatten eine Norm vorſchreiben, die auf denſelben Zweck wirkt.

Wie die Kinder aus einer ehelichen Verbindung, die aufgelöſet werden will, unterhalten und erzogen werden können, das muß zuerſt gewiß ſeyn, ehe der Richter auf Eheſcheidung erkennen darf, und der Polizey wird die Pflicht obliegen, das Wohl und die Rechte der Kinder gegen ihre Aeltern wahrzunehmen.

Rechtliche Folgen des unehelichen Beyſchlafs ſind nur im Verhältniß zu dem Kinde vorhanden, das aus demſelben geboren worden. Den richterlichen Spruch zu beſorgen, der auf die Leiſtungen der Aeltern erkennt, die ihrem Kinde Unterhalt und Erziehung zu geben verbunden ſind, und zu wachen, daß dieſe Pflichten geleiſtet werden, das gehört zu den Obliegenheiten der Polizey. Nach der Größe der Erwerbsfähigkeiten dieſer Perſonen, die ihr Intereſſe nicht vereinigen wollen, und dem Verhältniß derſelben zu einander iſt die Größe der Präſtationen zu ſchätzen, die jeder aufzulegen ſind.

Das ausſchließliche Recht, auf die Anlagen und Vermögen des Kindes zu wirken, kommt ſeinen Aeltern, die in ehelicher Verbindung leben, nach dem

Geſetz zu. Als Urheber des Daſeyns des Kindes ſind ſie verbunden, für ſeine Erhaltung zu ſorgen, und es zu erziehen. Auf mannigfaltige Weiſe kann dieſe Pflicht erfüllt werden. Dem vereinigten Intereſſe der Ehegatten gebührt das Vertrauen der Geſetzgebung, daß ſie das Wohl ihrer Kinder wollen, und nach ihren Kräften Unterhalt und Bildung ihnen geben werden. Die offenbare Vernachläſſigung und eine Handhabung der Kinder von Seiten ungearteter Aeltern, die dieſem Zweck, den zu realiſiren ſie natürlich verbunden ſind, widerſtreitet, darf nur Gegenſtand der öffentlichen Anklage ſeyn. Das richterliche Urtheil, das dieſe Anklage wahr findet, wird die Polizey verpflichten, unter vormundſchaftliche Aufſicht dieſe Aeltern zu nehmen, auch dem Recht über ihre Kinder ein Ende zu machen, und durch beſtellte Vormünder dieſe erziehen zu laſſen, wenn ſie jenes geſetzlichen Zutrauens gänzlich unwürdig gefunden werden.

Dieſes Recht iſt dinglicher Beſchaffenheit. Der Erzieher des Kindes iſt berechtigt, fremden Einfluß davon abzuhalten. Es iſt aber kein Recht auf die Subſtanz des Kindes. Nicht den Gewinn des Berechtigten, ſondern die Erfüllung der dem Kinde ſchuldigen Pflicht beabſichtigt dieſes Recht der Privathandhabung des Kindes. Eben daher iſt es ein unver=

äußerbares und unvermiethbares Recht. Bloß als Object eines Bevollmächtigungsvertrages iſt es ein übertragbares Recht. Derjenige, den das Geſetz ſo berechtigt, iſt auch befugt, einen Andern mit der Erziehung des Kindes zu beauftragen, und aus einem Vertrage iſt der Bevollmächtigte berechtigt, auf das Kind zu wirken, und den Einfluß Anderer auf daſſelbe ihnen zu verweigern.

Die Entwickelung des Vermögens einer Perſon, ſich als Perſon zu führen, geſchieht gradweiſe. Dem bloß empfindenden Zuſtande des neugebornen Kindes folgt das Bewußtſeyn der Dinge außer ihm. Später fängt es an, ſeiner ſelbſt ſich bewußt und damit auch der Drohungen des Erziehers inne zu werden. Zucht hält es in dem geſetzlichen Gleiſe, das ihm die Erziehung vorſchreibt. Welche Vermögen des Kindes zu bilden ſind und die Art und Weiſe dieſer Bildung während des erſten Lebensalters, dieſes Urtheil gehört denjenigen, welchen die Pflicht der Erziehung nach dem Geſetz obliegt. Wenn die Urtheilskraft des Zöglings den Grad ihrer Entwickelung erreicht hat, daß er fähig iſt, ſein Capital anzulegen, und im geſellſchaftlichen Syſtem aus der Nachfrage nach Dingen, die er der Geſellſchaft anbieten kann, zu gewinnen im Stande iſt, dann weiß er ſich als Perſon zu führen und ſich als Glied in dieſem Syſtem der Zwecke

Geſetz zu. Als Urheber des Daſeyns des Kindes ſind ſie verbunden, für ſeine Erhaltung zu ſorgen, und es zu erziehen. Auf mannigfaltige Weiſe kann dieſe Pflicht erfüllt werden. Dem vereinigten Intereſſe der Ehegatten gebührt das Vertrauen der Geſetzgebung, daß ſie das Wohl ihrer Kinder wollen, und nach ihren Kräften Unterhalt und Bildung ihnen geben werden. Die offenbare Vernachläſſigung und eine Handhabung der Kinder von Seiten ungearteter Aeltern, die dieſem Zweck, den zu realiſiren ſie natürlich verbunden ſind, widerſtreitet, darf nur Gegenſtand der öffentlichen Anklage ſeyn. Das richterliche Urtheil, das dieſe Anklage wahr findet, wird die Polizey verpflichten, unter vormundſchaftliche Aufſicht dieſe Aeltern zu nehmen, auch dem Recht über ihre Kinder ein Ende zu machen, und durch beſtellte Vormünder dieſe erziehen zu laſſen, wenn ſie jenes geſetzlichen Zutrauens gänzlich unwürdig gefunden werden.

Dieſes Recht iſt dinglicher Beſchaffenheit. Der Erzieher des Kindes iſt berechtigt, fremden Einfluß davon abzuhalten. Es iſt aber kein Recht auf die Subſtanz des Kindes. Nicht den Gewinn des Berechtigten, ſondern die Erfüllung der dem Kinde ſchuldigen Pflicht beabſichtigt dieſes Recht der Privathandhabung des Kindes. Eben daher iſt es ein unver-

äußerbares und unvermiethbares Recht. Bloß als Object eines Bevollmächtigungsvertrages iſt es ein übertragbares Recht. Derjenige, den das Geſetz ſo berechtigt, iſt auch befugt, einen Andern mit der Erziehung des Kindes zu beauftragen, und aus einem Vertrage iſt der Bevollmächtigte berechtigt, auf das Kind zu wirken, und den Einfluß Anderer auf daſſelbe ihnen zu verweigern.

Die Entwickelung des Vermögens einer Perſon, ſich als Perſon zu führen, geſchieht gradweiſe. Dem bloß empfindenden Zuſtande des neugebornen Kindes folgt das Bewußtſeyn der Dinge außer ihm. Später fängt es an, ſeiner ſelbſt ſich bewußt und damit auch der Drohungen des Erziehers inne zu werden. Zucht hält es in dem geſetzlichen Gleiſe, das ihm die Erziehung vorſchreibt. Welche Vermögen des Kindes zu bilden ſind und die Art und Weiſe dieſer Bildung während des erſten Lebensalters, dieſes Urtheil gehört denjenigen, welchen die Pflicht der Erziehung nach dem Geſetz obliegt. Wenn die Urtheilskraft des Zöglings den Grad ihrer Entwickelung erreicht hat, daß er fähig iſt, ſein Capital anzulegen, und im geſellſchaftlichen Syſtem aus der Nachfrage nach Dingen, die er der Geſellſchaft anbieten kann, zu gewinnen im Stande iſt, dann weiß er ſich als Perſon zu führen und ſich als Glied in dieſem Syſtem der Zwecke

zu behaupten. Das Geſetz hat das Lebensalter zu beſtimmen, worin der Staatsgenoſſe der Zucht des Erziehers entwachſen, und als ſich ſelbſt führende Perſon anzuerkennen iſt. Mündig wird der Staatsbürger durch den bloßen Ablauf der Zeit, der ihn dieſer geſetzlichen Lebensperiode zuführt, weil es eine ſeltene Ausnahme iſt, daß ein Menſch es nicht iſt, wenn er dieſes geſetzliche Ende der Unmündigkeit erreicht hat. Der richterliche Spruch, der die Periode der Unmündigkeit des Zöglings verlängert, muß vom Erzieher geſucht werden, und dieſer hat das perſönliche Unvermögen deſſelben durch Thatſachen zu beweiſen. Dasjenige Alter des Zöglings, worin er auch von ſelbſt anfängt, an ſeine künftige Lebensart zu denken, und aus dem Anblick der verſchiedenen Betriebſamkeit der Menſchen, und deſſen, was ſie einbringt, ſich ſelbſt für einen Beruf zu beſtimmen, iſt eine geſetzliche Stufe zur Mündigkeit des Menſchen. Dem Zögling ſeinen künftigen Beruf durch den Zwang der Vorbereitung zu demſelben aufdringen, das überſchreitet das Recht des Erziehers. Das Geſetz, das die Aeltern verbindet, ihre Kinder zu einem Beruf vorzubereiten, wodurch ſie fähig werden, ſich einſt ſelbſt zu erhalten und die Koſten dieſer Bildung zu tragen, darf ſie doch nicht zu Leiſtungen verpflichten, welche die Gränze der Nothwendigkeit überſchreiten.

Wenn gleich der Gebrauch von den Kräften des Kindes zur Vergrößerung des Erwerbes der Aeltern nicht unmittelbar in der Erziehung deſſelben begriffen iſt, ſo wird doch das Vermögen der Aeltern, das Kind zu erziehen, dadurch erleichtert, und dieſe Uebung ſeiner Kräfte wird ſeine Geſchicklichkeit vergrößern. Zu dieſem Gebrauch ihres Kindes, der dem Zweck ſeiner Erziehung nicht widerſtreitet, ſind Aeltern durch das Geſetz berechtigt.

Aeltern, die in ehelicher Verbindung leben, haben gleiche Rechte über ihre Kinder. Das Geſetz ſetzt ein vereinigtes Intereſſe an dem Wohl ihrer Kinder voraus. Ueber Mißhelligkeiten der Aeltern in der Ausführung dieſes Zwecks entſcheidet der richterliche Spruch nach Geſetzen, welche Grundſätze der Erziehung ausdrucken, und für geſetzliche Ergänzungen ihrer Willenserklärungen im Ehevertrage und für Auslegungen ihres vereinigten Intereſſe gelten.

Rechte über Kinder aus unehelichen Verbindungen dürfen nur durch richterlichen Spruch ihren Aeltern vorhanden ſeyn. Wem von ihnen die Erziehung des unehelichen Kindes anzuvertrauen iſt, wer bloß die Koſten der Erziehung zu tragen hat, und keiner Rechte der Aeltern in ehelicher Verbindung über ſein Kind theilhaftig ſeyn kann, und ob nicht beiden Aeltern dieſe Rechte zu verſagen ſind, darauf hat das

richterliche Urtheil zu erkennen. Dieſes Urtheil folgt der Beſchaffenheit der Thatſachen, welche zur Meinung führen, auf welche Weiſe das Wohl des Kindes am beſten beſorgt werden kann. Es liegt der Polizey ob, nach dieſem richterlichen Spruch unmündige Staatsgenoſſen, für welche kein vereinigtes Intereſſe ihrer Aeltern vorhanden iſt, ihrer Rechte theilhaftig zu machen, und es iſt eine Pflicht des Staats, die Koſten ihrer Erhaltung und Erziehung zu tragen, wenn ſie aus dem Vermögen der Aeltern nicht beſtritten werden können.

Auf Seiten des Kindes, das zur vollen geſetzlichen Mündigkeit gekommen iſt, ſind alle Pflichten aus der Fürſorge der Aeltern für ſein Wohl bloße Gewiſſenspflichten. Zum Unterhalt des Kindes und zu einer Erziehung, die es vermögend machte, ſich einſt ſelbſt als Perſon zu führen, waren die Aeltern rechtlich verbunden. Was ſie über die Gränze der Nothwendigkeit für ihr Kind gethan haben, dieſe Handlungen ſind verdienſtlich, und ſtiften die Pflicht der Dankbarkeit auf Seiten des Kindes. Daſſelbe zur Unterſtützung ſeiner Aeltern für rechtlich verbunden zu erklären, dazu iſt die Geſetzgebung nicht befugt.

Dinglicher Beſchaffenheit iſt endlich das Recht des Privatgebrauchs gewiſſer perſönlicher Vermögen

eines Menſchen, das man aus einem Miethvertrage erworben hat. Das Recht des Hausherrn über ſein Geſinde ſteht unter dieſem Begriff. Geſetze für dieſes Verhältniß dürfen nur unter dem Begriff von geſetzlichen Ergänzungen der Willenserklärungen der Paciſcenten, die dieſen Vertrag geſchloſſen haben, vorhanden ſeyn.

Für die Antrittszeit des Dienſtes und die Dauer der Miethe läßt der Verkehr Regeln entſtehen. Dieſe gelten als Geſetze, ſofern die Paciſcenten im Vertrage nichts beſtimmt haben. Daß eine Herrſchaft, die ein Geſinde gemiethet hat, und ohne geſetzliche Gründe es doch nicht in ihren Dienſt nimmt, oder aus dem Dienſt gehen läßt, zur Bezahlung des Lohns und Koſtgeldes für die geſetzliche Dienſtzeit, und daß auch das Geſinde, das nicht zuzieht, oder den Dienſt verläßt, ſofern es ohne geſetzlichen Grund dieſen Vertrag bricht, zur Entſchädigung ſeiner Herrſchaft verbunden ſeyn müſſe, das erhellet aus dem Begriff dieſes beläſtigten Vertrages, und Geſetze, die dieſe Verbindlichkeiten erklären, entſprechen dem Sinne dieſes Vertrages. Die der Herrſchaft zugekommene Kunde ſolcher Eigenſchaften des gemietheten Geſindes, die für den Dienſt es untauglich machen, berechtigt die Herrſchaft, vom Vertrage abzugehen. Veruntreuungen im Dienſt und diebiſche Handlungen

außer dem Dienſt und vor dem Antritt deſſelben ſind Beweiſe von großer Untüchtigkeit eines Geſindes, und geben dem Miether ein Recht, es nicht in Dienſt zu nehmen, oder aus ſeinem Dienſt es zu entlaſſen. Mißhandlungen, die dem Geſinde im Dienſt widerfahren, ungeſunde und karge Koſt und Vorenthaltung des verdienten Lohns berechtigen das Geſinde, auch ohne Aufkündigung den Dienſt zu verlaſſen. Genaue geſetzliche Beſtimmungen derjenigen Thatſachen, die den Vertrag aufzuheben berechtigen, ohne doch der Willensmeinung dieſer Paciſcenten zu widerſprechen, und eben ſo Geſetze, welche die gegenſeitigen Rechte der Herrſchaft und des Geſindes während der Dienſtzeit genau beſtimmen, ſind wahre Rechtsbedürfniſſe. Perſonen, die ihre Dienſte als Geſinde anbieten, beſitzen ein bloß perſönliches Capital von ſehr gemeiner Art. Dieſe gemeinen Capitalien im Volk ſind aber die erſte Grundlage aller Nationalwohlfahrt. Den Befugniſſen der Herrſchaft ſolche Gränzen zu ſetzen, welche die Verminderung der Wirkſamkeit dieſer Capitalien verhüten, wird die Weisheit des Geſetzgebers beabſichtigen. Sich durch Bedingungen des Vertrages gegen ungebührliches Betragen ſeines Herrn zu ſichern, zu dieſer Vorſicht reicht oft die geringe perſönliche Bildung des Dienſtboten nicht zu, und das kleine perſönliche Capital, deſſen Gewinn ihn

ernährt, legt ihm die Nothwendigkeit auf, ſein Unterkommen nicht mit genauen Beſtimmungen der Rechte zu erſchweren, die er einem Andern über ſeine Perſon einräumen will. Auch im Verhältniß zur Herrſchaft ſind dieſe geſetzlichen Beſtimmungen große Rechtsbedürfniſſe. Der Dienſtbote kann ihr Schaden verurſachen, den ſein geringes Vermögen nicht gut machen kann, den Frieden in der Familie kann er ſtören, manchen Befehlen der Herrſchaft ſich widerſetzen, weil er zur Ausrichtung derſelben ſich nicht verbunden zu haben vorgiebt, und die Dienſte, die er leiſtet, kann er mit Widerwillen und zur Unzufriedenheit ſeines Herrn verrichten. Geſetze ſind für dieſen Miethvertrag nothwendig, welche den Willen dieſer Paciſcenten ausführlich auslegen und die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten genau beſtimmen. Wenn die Volksclaſſe, aus der ſich Menſchen als Geſinde vermiethen, noch ſehr roh und durch blinde Leidenſchaft die Folgen ſeiner Handlungen zu überlegen ſtets gehindert iſt, ſo wird man kaum in Abrede ſeyn können, daß ſelbſt eine Zucht des Geſindes, die ſich in Thätlichkeiten beweiſen darf, deren Art und Größe vom Geſetz zu beſtimmen iſt, der Herrſchaft eingeräumt werden müſſe. Gegen ungebührliches Betragen des Geſindes, und den Unfug, den es anrichten kann, wird die Klage vor dem Rich-

ter keine gründliche Schutzwehr ſeyn. Wenn über den Mißbrauch dieſer Gewalt, die das Geſetz der Herrſchaft einräumt, jede Klage den Richter finden, und derjenige, der unſchuldig gelitten hat, der Wiederherſtellung ſeines Rechts gewiß ſeyn kann, ſo ſcheint ein Recht des Hausherrn über den Dienſtboten, das demjenigen gleich iſt, das die Geſetze den Aeltern über ihre Kinder geben, keine bedenkliche Seite zu haben. Auch nur als Ergänzung unbeſtimmter Willenserklärungen der Paciſcenten darf dieſes Geſetz wirkſam ſeyn. Wenn auch die niedere Volksclaſſe einer größern Cultur theilhaftig geworden iſt, ſo wird ſie von ſelbſt dahin kommen, das Recht, ſie zu züchtigen und ſich ſelbſt gegen ſie Recht zu verſchaffen, keinem Gebieter zu bewilligen, dem ſie ſich als Geſinde vermiethet.

Hausofficianten, mit der Erziehung der Kinder der Familie beauftragte Perſonen, Privatſecretäre, und andere Perſonen, die den ausſchließlichen Gebrauch gewiſſer, nicht gemeiner, ſondern durch Bildung erworbener perſönlicher Vermögen einem Principal eingeräumt haben, ſtehen zu demſelben in gleichem Rechtsverhältniß wie das Geſinde. Mit ihrer perſönlichen Cultur würde die geſetzliche Ergänzung ihrer Willenserklärungen, die ihrem Willen die Einräumung eines Rechts der Zucht über ihre Perſon

zuſchreibt, im Widerſpruche ſtehen. Nach einer geſetzlichen Auslegung ihres Vertrages kommt dieſen gebildeten Hausgenoſſen ein Recht auf die Dienſte des Hausgeſindes zu, und nach gleichen Geſetzen iſt dieſes verpflichtet, dieſe Dienſte jenen zu erweiſen, wozu ſie von der Herrſchaft angewieſen werden.

Dieſe Rechtsverhältniſſe ſind nur aus Verträgen möglich. Eine Verbindlichkeit aber zur Sklaverey darf auch aus Verträgen nicht vorhanden ſeyn. Daß die geſetzliche Verpflichtung der Polizey, dem Herrn des Sklaven Schranken zu ſetzen, damit er ſeine Rechte nicht bis zur lebensgefährlichen Mißhandlung des Sklaven ausdehne, das Unrecht des Geſetzes nicht heben werde, welches dem Fremden die Rechte über ſeine mitgebrachten Sklaven erhält, das iſt ſehr begreiflich. Dieſe geſetzgebende That iſt Verſündigung des Geſetzgebers an der Menſchheit.

§. 37.

Begriff des Civilprozeſſes. Wie der Beruf des Richters als Staatswürde vorhanden ſeyn kann. Das Bedürfniß der Gemeinden beſtimmt die Anzahl der Gerichtshöfe und die Orte ihrer Sitzungen. Verſchiedenheit des richterlichen Urtheils über die Thatſache von dem Urtheil über das Recht. Die Entfernung jedes gebietenden Vermögens von der Perſon des Richters entſpricht dem Begriff und der Beſtimmung des Gerichtshofes. Geſetze für

die Berufungen zur richterlichen Würde. Dauer des Richteramts in der berufenen Perſon. Der die Prozeßordnung treffende Vorwurf, wenn Appellation von dem Spruch des niedern Richters an einen höhern oder an einen fremden Richter geſtattet wird. Beſtimmung der Begriffe des Klägers und des Beklagten. Der Gerichtsſtand des Staatsgenoſſen. Der privilegirte Gerichtsſtand widerſpricht der ſtaatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Geſetz. Ein dem Rechtsurtheil vorhergehendes Urtheil über die Annehmbarkeit der Klage gehört zur Rechtspflege. Die Nothwendigkeit eines der Geſetze kundigen Beyſtandes in Führung der Rechtsſache vor Gericht kann nur in einer fehlerhaften Prozeßordnung gegründet ſeyn. Welche Koſten des Prozeſſes den Parteyen zur Laſt fallen, und welche zur Unterhaltung einer öffentlichen Angelegenheit vom Staat getragen werden müſſen.

Ein Civilprozeß iſt vorhanden, wenn das Recht, das jemand gegen einen Andern zu haben meint, ihm von dieſem beſtritten, und nun die Erkenntniß des Richters geſucht wird, der als öffentliche, die Urtheilskraft der Einzelnen im Volke vertretende Urtheilskraft entſcheiden ſoll, welche dieſer einander entgegengeſetzten Behauptungen wahr iſt. Der Inbegriff der Handlungen vor Gericht, die zu dieſem richterlichen Urtheil führen, heißt der Civilprozeß.

Uneinigkeit der Perſonen in Anſehung ihres rechtlichen Verhältniſſes gegen einander ſetzt der Civilprozeß voraus. Denn es bedarf keines Spruchs

des Civilrichters, wenn demjenigen nicht widerſprochen wird, der gegen einen Andern ein Recht zu haben behauptet. Deſſen Forderung von demjenigen nicht widerſprochen wird, dem er eine Rechtsverbindlichkeit anſinnt, der hat nicht den Richter, ſondern die Polizey anzurufen, um durch ſie ſeines Rechts theilhaftig zu werden, das ihm nicht beſtritten, ſondern vorenthalten wird.

Das öffentliche Recht ſtellt den Beruf des Richters als eine Staatswürde vor. Wenn das Rechtsurtheil des Gerichtshofes unabhängig von jeder andern Autorität beſteht und von keiner andern Autorität aufgehoben werden darf, dann iſt das richterliche Amt eine Staatswürde. Geſetzgebung, Regierung und Gerichtshof ſind Bedingungen des Staats, in welche ſich dieſer Begriff auflöſet. Mit dieſem Gegenſtande ſind ſtets ſeine Beſtimmungen vorhanden. Geſetzgebung und Gerichtshöfe ſind durch die Regierung vorhanden; aber nur unter der Unabhängigkeit der Functionen der beiden erſten von allem Einfluß der Regierung kann der Staat mit ſeiner Idee zuſammenſtimmen.

Daß die höchſte Gewalt im Staate auf derjenigen Stelle, worauf ſie ſich befindet, nur durch die öffentliche Meinung vorhanden iſt, das giebt die Entwickelung des Begriffs der höchſten Gewalt zu erken-

nen. Wenn aber der Regent um die **gute** öffentliche Meinung von dem Gebrauch ſeiner Macht bemüht ſeyn muß, damit ihm die öffentliche Meinung von ſeiner Gewalt bleibe, dann iſt die Regierung der Verfaſſung nach republikaniſch. Verſprechen des Regenten, deren Uebertretung der allgemeinen Wohlfahrt ſtets nachtheilig werden muß, gehören zum öffentlichen Recht, und führen zur republikaniſchen Regierung. Die Selbſtſtändigkeit der Geſetzgebung und die der öffentlichen rechtſprechenden Urtheilskraft nicht zu verletzen, dieſe Verſprechen des Regenten beym Antritt der Regierung ſind Forderungen des öffentlichen Rechts, damit eine öffentliche mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende gute oder üble Meinung von dem Regenten möglich ſey.

Geſetze für die Organiſation der Gerichtshöfe und für die Berufung zur richterlichen Würde haben den Zweck, eine öffentliche Urtheilskraft zu erhalten, zu der jedermann Vertrauen hat, der genöthigt iſt, ſeine Rechte gegen Andere von ihrer Entſcheidung abhängen zu laſſen. Wirkſam werden dieſe Geſetze durch die Polizey. Wenn, um mächtig zu ſeyn, die Regierung der **guten** öffentlichen Meinung bedarf, ſo wird eine allgemein begreifliche Zweckmäßigkeit dieſer Geſetze zur Vollziehung derſelben dieſe Regierung bewegen. Je weniger ſie geeignet ſind, die

öffentliche Meinung für ſie zu beſtimmen, deſto weniger wird die Verletzung derſelben von Seiten der Regierung und die Nachläſſigkeit der Polizey, die ſie von andern verletzen läßt, eine mit ſich ſelbſt zuſammenſtimmende öffentliche Meinung gegen die Regierung hervorbringen. Eine tugendhafte Regierung wird aber ſelbſt um Geſetze bemüht ſeyn, welche Einrichtungen der Gerichtshöfe und Regeln für die Beſetzung des richterlichen Amts vorſchreiben, deren Güte allgemein begriffen wird. Wenn das rechtliche Heil, das dieſe Geſetze bereiten, und das die Wachſamkeit der Polizey über ihre Vollziehung bewirkt, einmal wahrgenommen worden, ſo wird auch eine despotiſch geſinnte Regierung es nicht zu vermindern ſuchen. Denn ſchwerlich wird eine von der guten öffentlichen Meinung nicht völlig unabhängige Regierung ſich Handlungen und Unterlaſſungen erlauben, die von der öffentlichen Meinung im höchſten Grade gemißbilligt werden, und welche die Nation, die ſie beherrſcht, ihr abgeneigt machen.

Die Zahl der Gerichtshöfe und die Orte ihrer Sitzungen ſind dem vorhandenen Bedürfniß, das die Größe der Gemeinden, die Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältniſſe und die Vielheit dieſer Rechtsverhältniſſe der Bürger gegen einander erkennen läßt, angemeſſen zu beſtimmen. Wenn gewiſſe Rechtsver-

hältniſſe von andern ſehr verſchieden ſind und civile Streitigkeiten über Verhältniſſe dieſer beſondern Art aus einem großen Verkehr ſich oft ereignen, ſo wird die Errichtung beſonderer Gerichtshöfe für ſolche beſondere Rechtsſachen der Vollkommenheit der Rechtspflege zuträglich ſeyn. Vertheilung der Arbeiten in allerley Verrichtungen iſt die ſtete Folge der vergrößerten Nachfrage nach Dingen, die ſie hervorbringen. Eine große Nachfrage nach Rechtsurtheilen wird die Scheidung der Civilgerichte von Criminalgerichten und wird beſondere Gerichtshöfe für viele beſondere Rechtsverhältniſſe von ſelbſt entſtehen laſſen, ſofern dem Beſtreben, jene Nachfrage zu befriedigen, keine andere Hinderniſſe im Wege ſtehen, als ſolche, die aus der Natur des Gegenſtandes fließen, da öffentliche Rechtsurtheile durch das Anſehen der öffentlichen Macht beſtehen, und nicht als Gegenſtände des freyen Verkehrs gedacht werden können.

Wer gegen einen Andern ein Recht zu haben meint, beruft ſich auf eine Thatſache und auf ein Geſetz, das die Erwerbung und den Beſitz ſolcher Rechte mit Thatſachen dieſer Art verbindet. Die Erkenntniß des Civilrichters, die er ſucht, hat über die Thatſache zu erkennen, und über das rechtliche Verhältniß der ſtreitenden Parteyen, das von der Thatſache bewirkt wird. Da dieſe Urtheile die Be-

ſtandtheile einer und derſelben rechtlichen Erkenntniß ſind, ſo verlangt freylich dieſe Einheit der Erkenntniß auch die des Gerichtshofes. Das Vertrauen zur Wahrheit der rechtlichen Entſcheidung muß gewinnen, wenn beide Theile, aus welchen ſie beſteht, der Spruch eines und deſſelben Gerichtshofes ſind. Es ſtört aber dieſe Einheit des in Civilſachen erkennenden Gerichtshofes keineswegeſ, wenn die Urtheilskraft, die über die Thatſache erkennt, von denjenigen Richtern verſchieden iſt, welche das Geſetz auf ſie anwenden.

Die Erkenntnißgründe zu dem richterlichen Urtheil über eine Thatſache ſind von unvollſtändiger und unendlich verſchiedener Art. Logiſche Regeln für die Wirkung ſolcher Gründe auf die Urtheilskraft, da ſie oft nur eine Erkenntniß der Wahrſcheinlichkeit und folglich bloßen Glauben, oft aber eine Erkenntniß der Wahrheit und folglich Gewißheit hervorbringen, ſind unmöglich. Urtheile über Thatſachen verlangen eine in Urtheilen nach Erkenntnißgründen dieſer Art geübte und auf Schätzung dieſer Gründe ſich verſtehende Urtheilskraft. Sehr verſchieden von dieſen Urtheilen iſt das Urtheil des Richters über das Recht. Die Anwendung des Geſetzes auf eine Thatſache, ſo wie ſie anerkannt worden, iſt die Function dieſer Urtheilskraft. Kenntniß der Geſetze und Begriffe von

den Thatſachen, von welchen die Geſetze reden, muß der Richter beſitzen, der die Geſetze anzuwenden hat. Wenn Geſetze des Civilrechts keinen beſtimmten Sinn des Geſetzgebers vernehmen laſſen, und ob ſie gleich poſitiv heißen, es doch nur wenig ſind, wenn ſie Grundſätze von weiter Beſtimmtheit ſind, die zu genauen Erkenntniſſen die Urtheilskraft nicht führen können, dann iſt der Richter über das Recht dieſem Mangel der Geſetze abzuhelfen genöthigt, und vor der Anwendung des Geſetzes, daſſelbe zur Anwendung tauglich zu machen. Die große Verſchiedenheit dieſer Vermögen, die Geſetze anzuwenden, von der Urtheilskraft, welche nach unvollſtändigen Erkenntnißgründen die wahre Beſchaffenheit einer Thatſache ausmittelt, macht die Trennung dieſer Vermögen für jeden Gerichtshof wünſchenswürdig.

Die Functionen des Gerichtshofes ſind nicht Regierungshandlungen. Die Entfernung jedes gebietenden Vermögens, d. i., aller Handlungen der Polizey von der Perſon des Richters, entſpricht dem Begriff und der Beſtimmung des Gerichtshofes. Die Polizey macht jeden derjenigen Rechte theilhaftig, die ihm kein Anderer beſtreitet. Sie ſichert auch einem jeden die Erſcheinung ſeines Gegners vor Gericht, der unter dem Vorwande, ſelbſt berechtigt zu ſeyn, ihn ſeines Rechts nicht theilhaftig werden läßt.

Daß endlich dem richterlichen Spruch werde Folge geleiſtet werden, auch davon giebt das Daſeyn der Polizey die Verſicherung. Agenten der Regierung, d. i., Magiſtrate, die im Namen des Regenten gebieten, gehören zum Gerichtshof. Aber das Vermögen, zu richten, darf nicht der Obrigkeit, und das Vermögen, zu gebieten, nicht den Richtern zukommen. Unter der Vereinigung dieſer Functionen ſcheint nicht der Gerichtshof als eine von der Regierung abgeſonderte Staatswürde beſtehen zu können, und ſie widerſpricht Grundſätzen des öffentlichen Rechts, nach welchen eine Zuſammenſtimmung des Staats mit ſeiner Idee denkbar iſt.

Daß die Urtheilskraft, die über die Thatſache urtheilt, aus mehrern Richtern beſtehen, und daß auch der Richter über das Recht eine aus mehrern zuſammengeſetzte Urtheilskraft ſeyn müſſe, dieſe aus der Natur dieſes Vermögens hervorgehende Regel hat das öffentliche Recht bemerklich gemacht.

Der Einfluß jeder Gemeinde auf die Wahl der Richter ihrer Gerichtshöfe muß ihr erhalten werden. Geſetze für die Berufungen zur richterlichen Würde von den Gemeinden ſind mit Polizeygeſetzen in Verbindung zu bringen, die es der Polizey leicht machen, ihre Uebertretungen zu verhindern, und dieſe Uebertretungen zu erſchweren dienen. Geſetzliche Perioden

für die Dauer des Richteramts, und Geſetze, welche die Zeiten der Berufung zu dieſer Würde beſtimmen, haben mit den geſetzlichen Berufungen von den Gemeinden denſelben Zweck: den Gerichtshof mit Richtern zu verſehen, zu deren Urtheilskraft und Rechtſchaffenheit die Glieder der Gemeinde Vertrauen haben, deren Rechte von ihrem Spruch abhängen. Die Dauer des Richteramts auf die Lebenszeit der berufenen Perſon wird dieſem Zweck nur dann entſprechen, wenn die Regierung Richter anſetzt und dieſe Berufungen von ihrem Willen abhängen. Der freye Verkehr und die Mitbewerbung, die er gründet, die öffentliche Nachfrage zu befriedigen, um aus ihr den größtmöglichen Nutzen zu ziehen, iſt der wirkſamſte Grund der Vervollkommnerung aller Gegenſtände des Fleißes, nach welchen Nachfrage vorhanden iſt. Die geſetzliche Wiederkehr der Berufungen zu richterlichen Aemtern innerhalb beſtimmter Zeiten kann auch der Mitbewerbung um dieſe Staatswürde freyen Spielraum geben. Perſonen, deren Talente und Rechtſchaffenheit dem richterlichen Beruf entſprechen, werden den Vorzug vor andern erhalten, welchen dieſe Eigenſchaften fehlen. Wenn die Dauer des Richteramts von dem Belieben derjenigen abhängt, die geſetzlich berechtigt ſind, zu dieſer Würde für beſtimmte Zeiten zu berufen, ſo wird die Mög-

lichkeit, von keiner Gemeinde berufen zu werden, von jedem bedacht werden, der durch Ausbildung ſeiner perſönlichen Vermögen, wozu auch die Anlage eines realen Capitals gehört, das ſich verzinſen ſoll, ſich zu dieſem Amte vorzubereiten ſucht. Die vergrößerte Belohnung desjenigen, der dem Staate dient, während der Zeit des Berufs wird das Verhältniß der fähigen Competenten zur Nachfrage nach Staatsdienern zur Gleichheit bringen. Die Befreyung eines Gewerbes von der Beſorgniß, daß ſich Competenten finden können, deren Arbeiten der Nachfrage annehmlicher ſeyn möchten, hält die Verbeſſerung deſſelben zurück. Zu den Verrichtungen einer Zunft geſellen ſich Förmlichkeiten, aus welchen die Zeit heilige Geſetze macht. Unter dieſen Obſervanzen wird das Gewerbe ſtets langſam und oft nur auf ſchiefem Wege ſich vervollkommnern. Förmlichkeiten der Gerichtshöfe ſind die Wirkung ganz gleicher Geſetze, die aus dem richterlichen Geſchäfte eine zünftige Hantierung machen. Ihr ſteter Anblick verhindert die Wahrnehmung ihrer zufälligen Exiſtenz, und unnütze und läſtige Formen der Prozeſſe werden für eine dem Richter nothwendige Wiſſenſchaft und vom Publicum für weſentliche Beſtimmungen der Sache gehalten.

Die Möglichkeit, von einem niedern Richter an

einen obern zu appelliren, verlängert die Hoffnung des Sieges derjenigen Partey, der das Recht abgeſprochen worden, das ſie zu haben meinte. Die Beſorgniß der vor dem niedern Gerichtshof ſiegenden Partey, daß ein höherer Richter die Erkenntniß des niedern umſtoßen werde, hält jener Hoffnung der appellirenden Partey das Gleichgewicht, und ſchwerlich kann daher dieſe durch Appellationen zu erhaltende Hoffnung für ein Gut an ſich gehalten werden, und ſchwerlich die Meinung gegründet ſeyn, die ſchon dieſes Guts wegen die Möglichkeit, Appellation zu ergreifen, nothwendig finden will. Wenn aber behauptet werden könnte, daß ohne Appellation von dem Rechtsurtheil einer Inſtanz an eine andere Inſtanz eine Verſicherung von der Gründlichkeit des richterlichen Spruchs unmöglich iſt, ſo iſt der Wohlthat dieſes Rechtsganges jede ſtreitige Rechtsſache theilhaftig zu machen, und dann wird kein Urtheil rechtskräftig ſeyn dürfen, das nicht von einem höhern Richter geprüft und gebilligt worden, der es eben ſo wohl verändern und aufheben, als beſtätigen darf. Wenn eine ſchlechte Organiſation der Gerichtshöfe niederer Inſtanzen und eine fehlerhafte Berufung zu richterlichen Aemtern unfähige Richter und unwahre Rechtsurtheile vermuthen läßt, und die obern Gerichtshöfe den Bedingungen einer Vertrauen erweckenden Quelle von Rechtsurtheilen beſſer entſprechen, ſo kann

die Nothwendigkeit der Reviſion der Sentenzen in niedern Inſtanzen von einem höhern Richter bezweifelt werden. Aber die Zwecklosigkeit dieſer niedern Gerichtshöfe leuchtet dann von ſelbſt ein, und Inſtanzen, deren Rechtsſprüche keine Rechtskraft haben, die ihnen allein ein anderer Richter geben kann, ſind auch keine Gerichtshöfe. Gerichtshöfe, die in erſter und letzter Inſtanz ſprechen, dafern ſie wohl organiſirt, und Geſetze für die Berufung zum richterlichen Amt vorhanden ſind, die zu der Fähigkeit des Berufenen Vertrauen erwecken, werden dem Bedürfniß rechtlicher Entſcheidungen ſtreitiger Rechtsſachen am beſten entſprechen. Wegen der Stufenfolge der Gerichtshöfe, die der Prozeß gehen muß, in welchem Appellation ergriffen wird, trifft den Geſetzgeber der Vorwurf, daß, weil er ein größeres Vertrauen des Publicums zu der Gründlichkeit der Rechtsſprüche der obern Gerichtshöfe vorausſetzt, deren beſſere Einrichtung ſie dieſes größern Vertrauens werth macht, dieſe Prozeßordnung die Quelle eines Unrechts iſt, das demjenigen angethan wird, der ſich gehindert findet, ſeine Rechtsſache von dem Spruch des beſſern Richters abhängig zu machen.

Die Meinung, daß zur Entſcheidung der Rechtsſtreitigkeiten große Gelehrſamkeit erforderlich ſey, die nur bey juriſtiſchen Facultäten gefunden werde, und die

geſetzliche Erlaubniß, Rechtsurtheile von Facultäten einzuholen, hat dieſen ein richterliches Anſehen verſchafft. Die Parteylichkeit einer Partey für ihre eigene Sache flößt ihr die thörichte Meinung ein, daß eine gelehrte Kenntniß der ihr ſelbſt unbekannten und ihr unzugänglichen Geſetze das Recht, das ſie zu haben meint, ihr anerkennen werde. Nicht der vorzüglichen Gelehrſamkeit der Facultiſten wegen, ſondern weil die geſetzliche Geſtattung, den Spruch einer Facultät zu verlangen, nicht das Geſtändniß des Geſetzgebers vorausſetzt, daß die obern Gerichtshöfe des Vertrauens zur Tauglichkeit der Richter würdiger ſind, als die niedern Gerichtshöfe, ſcheint eine Prozeßordnung, welche die Verſchickung der Acten vom eigenen Gerichtshof an einen fremden Richter geſtattet, den Vorzug vor derjenigen zu verdienen, welche den Weg vom untern Gerichtshof an einen obern der Appellation vorſchreibt. Aber die Tauglichkeit der Mitglieder der Juriſtenfacultäten zum Richteramt läßt ſich nach keiner Regel ihrer Berufung erkennen, und Gründlichkeit ihrer Rechtsſprüche kann mit Sicherheit nicht erwartet werden.

Die Theilhaftigkeit des Gegenſtandes eines Rechts gilt als Grund des rechtlichen Beſitzes gegen denjenigen, der dieſes Recht beſtreitet. Der auf dieſe Theilhaftigkeit gegründete rechtliche Beſitz ſichert den phyſiſchen Beſitzer vor jeder Störung ſeines phyſiſchen Beſitzes,

bevor ein öffentliches Rechtsurtheil vorhanden iſt, das ihm das Recht abſpricht, das er zu haben vorgiebt, und nöthigt ſeinen Gegner, dieſes Rechtsurtheil zu ſuchen. Dieſer, der es ſucht, heißt Kläger. Beklagter iſt derjenige, der des Gegenſtandes eines Rechts theilhaftig iſt, wenn ihm daſſelbe von einem Kläger, der es ſich ſelbſt beylegt, beſtritten wird. Das Verhältniß des Staatsgenoſſen zu demjenigen Gerichtshof, der das Rechtsurtheil über ein ihm beſtrittenes Recht, deſſen Gegenſtandes er theilhaftig iſt, zu fällen hat, heißt ſein Gerichtsſtand, und dieſer Gerichtshof iſt der für dieſe Rechtsſache competirliche Gerichtshof.

Wenn für Rechtsſachen beſonderer Art beſondere Gerichtshöfe beſtimmt ſind, ſo ſind dieſe geſetzlichen Beſtimmungen zugleich Geſetze für die Competenz der Gerichtshöfe und für den Gerichtsſtand der Staatsgenoſſen. Ferner wird der Ort ſeines Aufenthalts den Gerichtsſtand des Staatsgenoſſen, gegen den geklagt wird, beſtimmen. Der Gerichtshof der Gemeinde, zu der er gehört, iſt auch ſein competirlicher Richter. Zu demjenigen rechtlichen Beſitz eines Gegenſtandes, der ſich auf ſeinen phyſiſchen Beſitz gründet, gehört auch dieſes Recht des phyſiſchen Beſitzers, vor keinem andern Richter belangt werden zu können, als vor dem Richter ſeiner Gemeinde. Die Eigenthümlichkeit

einer Rechtsſache, daß ſie zu einer Gattung gehört, für welche beſondere Gerichtshöfe nothwendig ſind, und Erleichterung des Beklagten in der Führung ſeiner Rechtsſache vor Gericht ſind die Hinſichten der geſetzlichen Regeln für die Competenz der Gerichtshöfe.

Aber obgleich der phyſiſche Beſitz eines Gegenſtandes der Grund eines rechtlichen Beſitzes iſt, der bis zur richterlichen Entſcheidung dem Beklagten gegen denjenigen zuſteht, der ihm ſein Recht beſtreitet, ſo ſind doch auch Geſetze nothwendig, die dieſe Wirkung beſchränken. Wenn der phyſiſche Beſitz des Gegenſtandes eines Rechtsſtreites die Verſchlechterung oder den Untergang dieſes Gegenſtandes befürchten läßt, nach deſſen Untergange der Kläger des Rechts nicht theilhaftig werden kann, das ihm die richterliche Erkenntniß zuſpricht, ſo kann allein durch Sicherung dieſes Gegenſtandes ihres Rechtsſtreites Gleichheit des Rechtsverhältniſſes der ſtreitenden Parteyen bewirkt werden. Geſetze, nach welchen der Effect des phyſiſchen Beſitzes zu beſchränken iſt, geſtatten dem Kläger, ein Rechtsurtheil zu ſuchen, das über die Thatſache des phyſiſchen Beſitzes, ob derſelbe für den Gegenſtand des Rechtsſtreites beſorgt macht, zu erkennen, und das Geſetz auf dieſe Thatſache anzuwenden hat. Auch diejenige Wirkung des phyſiſchen Beſitzes, die im Ge-

richtsſtande des Beklagten beſteht, da nur vor dem Gerichtshof der Gemeinde, zu der er gehört, gegen ihn geklagt werden kann, iſt geſetzlicher Beſchränkungen benöthigt. Wenn der Gegenſtand des Rechtsſtreites ſich in dem Bezirk einer andern Gemeinde befindet; oder das Rechtsurtheil von einer Thatſache abhängt, über deren wahre Beſchaffenheit der Gerichtshof einer andern Gemeinde am gründlichſten urtheilen kann; oder wenn über ein Rechtsverhältniß entſchieden werden ſoll, das zwiſchen dem Kläger und mehrern Beklagten, die nach demſelben für eine Perſon gelten, vorhanden iſt, und dieſe Beklagten zu verſchiedenen Gemeinden gehören; oder wenn endlich der Aufenthalt des Beklagten nicht fixirt iſt, ob er gleich einer gewiſſen Gemeinde angehören will: ſo werden beſondere Geſetze, nach Beſchaffenheit der Rechtsſache und des Verhältniſſes der ſtreitenden Parteyen zu einander, über den Gerichtsſtand des Beklagten nothwendig ſeyn. Wenn der Gerichtsſtand des Beklagten, den er ſich zuſchreibt, von ſeinem Kläger beſtritten wird, ſo bedarf es der richterlichen Erkenntniß über dieſen Gerichtsſtand. Diejenige öffentliche Urtheilskraft, die über die Annehmbarkeit der Klagen entſcheidet, wird auch der competirliche Richter ſeyn, der über den Gerichtsſtand des Beklagten nach vorhandenen Geſetzen zu entſcheiden hat.

Der privilegirte Gerichtsſtand widerſpricht der ſtaatsbürgerlichen Gleichheit vor dem Geſetze. Wenn eine Perſon, ihres vornehmen Standes wegen, nur vor einem obern Gerichtshof belangt werden kann und dieſer Gerichtsſtand eines Beklagten der Führung ſeiner Rechtsſache beſonders vortheilhaft iſt, ſo iſt die Ungerechtigkeit des Geſetzes gegen nicht ſo privilegirte Staatsgenoſſen offenbar. Wenn aber gleich der Gerichtsſtand des vornehmen Standes die Rechtsſache eines Beklagten dieſes Standes nicht beſonders begünſtigt, ſo iſt doch dieſe geſetzliche Beſtimmung eine geſetzliche Begünſtigung des Vorurtheils des Standes, das immerhin den Zwecken militäriſcher Regierungen ſehr dienlich ſeyn mag, es durch geſetzliche Einrichtungen zu erhalten, einer weiſen Regierung ſtets unwürdig ſeyn wird. „Der privilegirte Gerichtsſtand gewiſſer Perſonen iſt einer von den Mängeln, welche die Barbarey des Mittelalters erzeugte, und welche die niedrige Schmeicheley der Rechtsgelehrten nachher in der Gerichtsverfaſſung der meiſten Staaten ſtempelte. Er ſtreitet mit allen Begriffen von allgemeinen bürgerlichen Rechten.„ C. U. D. v. Eggers. Ein dem Soldaten eigener Gerichtsſtand macht ihn der Nation fremd. Von den allgemeinen Geſetzen über die Competenz der Gerichtshöfe darf der Gerichtsſtand des Soldaten in ſeinen ſtreitigen Rechts-

verhältniſſen, ſowohl mit ſeines Gleichen, als mit andern Staatsbürgern, nicht ausgenommen ſeyn.

Ein dem Rechtsurtheil vorhergehendes öffentliches Urtheil über die Annehmbarkeit der Klage gehört nothwendig zur Rechtspflege. Unter der Vorausſetzung, daß es ſich mit der Thatſache verhalte, wie die Klage angiebt, entſcheidet dieſes Urtheil, entweder daß dieſe Thatſache eine rechtliche Wirkung habe, oder daß ſie dem Kläger kein Recht bewirke. Die Abſonderung dieſer aus Richtern über das Recht zuſammengeſetzten Urtheilskraft von Gerichtshöfen, welche Rechtsurtheile ſprechen, ſcheint einer zweckmäßigen Rechtspflege zu entſprechen. Wenn das Verhältniß einer Thatſache unter dieſer Vorausſetzung zu dem Rechte desjenigen, der als Kläger auftreten will, durch eine öffentliche, dieſe Rechtsfrage zu beantworten autoriſirte Urtheilskraft angegeben, und der Thatſache eine rechtliche Wirkung zugeſtanden worden, ſo hat die Rechtsſache Beſtimmtheit erhalten. So beſtimmt kommt ſie an den das Rechtsurtheil ſprechenden Gerichtshof. Dieſe Beſtimmtheit der Rechtsſache und das Geſetz, das die Annehmbarkeit jeder Klage von dieſer öffentlichen Anerkennung abhängig macht, wird die Verwandlung einer ſtreitigen Rechtsſache in eine ganz andere unmöglich machen. Dem Prozeß iſt die Materie beſtimmt worden. Der Richter über

die Thatſache hat über keine andere Thatſache, ob ihre Angabe wahr, oder falſch, oder zweifelhaft iſt, zu erkennen, als diejenige, welche das Urtheil über die Annehmbarkeit der Klage beſtimmt, und die rechtliche Wirkung keiner andern Thatſache, als eben dieſer auszuſprechen, wird der Richter über das Recht befugt ſeyn dürfen. Den Gegenſtand der Urtheilskraft, von der das Rechtsurtheil ausgeht, frey von Verwirrung ihr zu erhalten, iſt der Zweck der geſetzlichen Scheidung eben dieſes Gerichtshofes von derjenigen öffentlichen Urtheilskraft, die beſtimmt iſt, jedem Staatsgenoſſen in ſeiner Rechtsangelegenheit rechtsgültig die Frage zu beantworten: ob die Thatſache, die er nennt, eine rechtliche Wirkung habe, und über die Annehmbarkeit ſeiner Klage zu entſcheiden.

Wenn die Geſetze nicht mit Formalitäten, die als zum Rechtsſtudium gehörige Dinge nur denjenigen nicht unbekannt ſind, die ſich demſelben widmen, den Prozeß beſchweren, ſo werden gemeine Verſtandesfähigkeiten demjenigen zureichen, der ſeine Rechtsſache ſelbſt vor Gericht führen will. Daß die Parteyen die Führung ihrer Rechtsſache Advocaten anvertrauen müſſen, dieſe Nothwendigkeit kann nur in Civilgeſetzen, deren Form fehlerhaft iſt, und dem natürlichen Verſtande derjenigen unzugänglich iſt, deren Rechtsverhältniſſe doch nach dieſen Geſetzen beſtimmt

werden ſollen, und in einer fehlerhaften Prozeßordnung gegründet ſeyn. Wenn gleichwohl dieſer Sorgfalt der Geſetze ungeachtet, die den Beyſtand des Rechtsgelehrten den Parteyen verordnen, Verſehen des Advocaten die Sache, die er führt, nicht ſelten verloren machen, ſo iſt mit Grunde zu vermuthen, daß in Verſtoßen gegen Förmlichkeiten dieſe Verſehen beſtehen, und daß die Prozeßordnung innerlich fehlerhaft ſey. Nichts kann klärer ſeyn, als daß die Führung einer Rechtsſache vor Gericht nichts mehr als die Wahrheit derjenigen Thatſache darzuthun habe, von der dieſes Rechtsverhältniß abhängt. Denn wenn die Auslegung und Anwendung eines Geſetzes und nicht die Thatſache beſtritten wird, auf die das Geſetz anzuwenden iſt, ſo liegt doch die Beweisführung, daß das Geſetz ſo zu erklären iſt, wie derjenige meint, der darnach berechtigt zu ſeyn glaubt, ganz außer der Sphäre der Führung ſeiner Rechtsſache vor Gericht. Dieſe Anwendung des Geſetzes iſt die Sache des Richters über das Recht. Die Unkunde der Geſetze wird keiner Partey ſchädlich ſeyn dürfen, weil keine Gründe von ihr verlangt werden und verlangt werden dürfen, die diejenige Deutung des Geſetzes nothwendig machen, die ſie daſſelbe zu haben wünſchen mag. Mit dieſen Begriffen iſt die geſetzliche Bedingung der Führung einer Rechtsſache vor Gericht, daß nämlich der-

jenige, der ſie führt, der Geſetze kundig ſeyn müſſe, ſchwerlich zu vereinigen. Erkenntnißgründe ſchätzen, die das Bewußtſeyn der Wahrheit einer Thatſache einer jeden freyen Urtheilskraft hervorbringen, und ſie ſo darſtellen zu können, damit ſie dieſe Wirkung haben, dieſes Vermögen allein wird demjenigen nützlich ſeyn, der bloß durch ſolche Gründe auf die richterliche Urtheilskraft wirken, und die Anerkennung der Thatſache, von der ein Recht abhängt, von ihr erhalten kann.

Nach Sachwaltern von dieſer Fähigkeit wird Nachfrage vorhanden ſeyn, wenn dieſe ihres eigenen Gegenſtandes kundig iſt, und nicht Geſetze ihr dieſe Kunde erſchweren. Auch wird dieſe Nachfrage eines jeden, der ſeine Rechtsſache ſelbſt vor Gericht zu führen gehindert iſt, Befriedigung finden, wenn keine Geſetze der Wirkſamkeit im Wege ſind, die von dieſer Nachfrage zu gewinnen ſucht. Ein geſetzlicher Preis der Arbeiten des Bevollmächtigten widerſpricht Grundſätzen des freyen Verkehrs, und wird dem Zweck derjenigen entgegenwirken, die der Sachwalter ihrer Rechtsſachen bedürfen. Die Dienſte des Bevollmächtigten zu belohnen, das kann nur dem Bevollmächtiger dem Vertrage nach obliegen, den er mit ihm geſchloſſen hat, und kann nicht ſeinem Gegner aufgelegt werden, dem das Rechtsurtheil das Recht abgeſprochen hat, das er zu haben meinte. Eine ganz gleiche Privatſa-

che iſt die mit Koſten verbundene Herbeyſchaffung der Erkenntnißgründe, welche zum Beweiſe der Thatſache führen ſollen, von der ein Recht abhängt. Eine öffentliche Angelegenheit iſt dagegen das Rechtsurtheil ſelbſt. Gerichtshöfe müſſen vom Staat unterhalten, und Richter vom Staat beſoldet werden. Denn nur unter der Bedingung der Koſtenfreyheit ihrer Rechtsurtheile kann ſich der Staatsgenoſſe als Glied einer Verbindung denken, in der er ſeiner Rechte gegen jeden andern theilhaftig iſt.

§. 38.

Die Pflicht des Richters, die Sühne der Parteyen zu verſuchen, iſt eine ſeinem Begriff fremde Beſtimmung. Verſuch der Sühne vor der Beweisführung. Verſuch nach der Beweisführung. Schlichtung des Rechtsſtreites durch Schiedsrichter. Geſetzliche Formen der Klage erſchweren den Weg zum Richter. Beweis und Beweisführung vor Gericht. Was nicht Gegenſtand der Beweisführung der Parteyen ſeyn kann. Ueber die dem Richter angebotenen Erkenntnißgründe iſt ein richterliches Urtheil nothwendig, das dieſen Urtheilen die Möglichkeit, als Erkenntnißgründe zu wirken, entweder abſpricht, oder ſie ihnen beylegt. Welche der Parteyen muß Beweis führen? In Zeugenausſagen und Anzeigen beſtehen die Erkenntnißgründe der Beweisführung vor Gericht. Zwey Wege, auf welchen die Vernunft Grundſätze dieſer Art bildet. Wie der Eid einen Erkenntnißgrund für die Wahrheit der Ausſage des Schwörenden abgeben kann. Die geſetzliche Anordnung des Eides iſt auf einen Grund gelegt, der ſowohl fehlen als vorhan-

den ſeyn kann. Die legalen Criterien der Erkenntnißgründe dürfen nur negative Wirkſamkeit haben. Der nach Erkenntnißgründen der Beweisführung ſich beſtimmende richterliche Spruch.

Wenn Civilgeſetzen der poſitive Charakter in merklichem Grade abgeht und die Prozeßordnung ſehr fehlerhaft iſt; wenn aus beiden Gründen jede der Parteyen eine lange dauernde Ungewißheit ihres Rechtsverhältniſſes vorherſehen, und aus denſelben Gründen gewiß ſeyn kann, daß der endliche Ausgang ihres Prozeſſes dem Wurfe eines Glücksſpiels gleichen werde, von welchem Endurtheil mit keiner Sicherheit ſich erwarten läßt, daß es ſeinem Begriffe entſprechen, d. i., wahr ſeyn werde, ſo wenig in Anſehung der Thatſache, worüber es entſcheidet, als in Anſehung der Anwendung des Geſetzes auf dieſe Thatſache: ſo ſcheint die gütliche Ausgleichung des Rechtsverhältniſſes zwiſchen Staatsbürgern, deren gegenſeitige Rechtsanſprüche ſich widerſprechen, ihrem Intereſſe angemeſſener zu ſeyn, als der Prozeß, und von einem wohl verſtandenen Intereſſe ihnen angerathen zu werden. Blinde Leidenſchaft der Parteyen gegen einander und das Intereſſe derjenigen Partey, die des Gegenſtandes des Rechtsſtreites theilhaftig iſt, und bis zum richterlichen Endurtheil deſſelben theilhaftig bleibt, ſind aber freylich wirkſamer als jene Gründe und werden doch Prozeſſe entſtehen laſſen. Was indeſſen von Civilgeſetzen und ei-

ner Prozeßordnung zu halten iſt, die das Betragen desjenigen der Billigung werth machen, der ſich entſchließt, lieber ungerecht zu leiden, als den richterlichen Spruch zu ſuchen, das giebt ſich ohne Schwierigkeit jedem zu erkennen, der ſein eigenes ſtaatsbürgerliches Intereſſe befragen will.

Bey ſolchen Civilgeſetzen und einer ſo fehlerhaften Prozeßordnung wird der Unterrichter Lob verdienen, der von dem zweifelhaften Ausgange des Prozeſſes die Parteyen belehrt, und die Ueberzeugung, die er ſelbſt hat, daß gegenſeitige Nachgiebigkeit ihrem beiderſeitigen Intereſſe zuträglicher iſt als der Prozeß, auch bey ihnen zu bewirken bemüht iſt. Darf aber das Geſetz den Richter verbinden, die Sühne der Parteyen zu verſuchen? Eine dem Richteramt fremde Beſtimmung giebt demſelben die Prozeßordnung, die dieſe Pflicht den Richtern auflegt. Für dieſe Regel der Prozeßordnung ſpricht ſchlecht die Empfehlung, daß dieſe richterlichen Bemühungen zur gegenſeitigen Billigkeit die Parteyen ermahnen, und wenn ſie gelingen, ein größeres Gut bewirken, als der richterliche Ausſpruch des ſtrengen Rechts bewirken kann. Denn wenn noch keine unparteyiſche und wahre Rechtserkenntniß des Verhältniſſes zweyer Perſonen gegen einander vorhanden iſt, ſo giebt es für die Billigkeit kein Object, und unmöglich iſt es dann, über die Pflicht der einen Par-

tey, gegen die andere billig zu ſeyn, ein Urtheil zu haben. Wenn vor der Beweisführung die Sühne verſucht werden ſoll, ſo wird es dem Richter, der noch die Gründe nicht weiß, mit welchen die Parteyen auf ſeine Urtheilskraft wirken werden, auch an Gründen und aller Leitung zu Vergleichsvorſchlägen fehlen. Die Begriffe von Billigkeit und Unbilligkeit mit dieſen Vorſchlägen in Verbindung zu bringen, das iſt nicht möglich, weil man nur dann billig handelt, wenn man der Pflicht, von ſeinem Recht keinen Gebrauch zu machen, Gehör giebt, welches vorausſetzt, daß dieſes Recht unbeſtritten und unbeſtreitbar vorhanden iſt. Aber gegen den Vorwurf der Zweckwidrigkeit und eines Widerſpruchs mit Begriffen von derjenigen Urtheilskraft, die nach den ihr gegebenen Erkenntnißgründen über Thatſachen und nach Geſetzen über das Recht, das dieſe Thatſachen hervorbringen, zu erkennen hat, iſt das Geſetz kaum zu vertheidigen, das die Sühne der Parteyen zu verſuchen dem Richter gebietet. Daß bey dieſem Verſuch ſtets vorausgeſetzt wird, „daß vorzüglich die auf der einen oder der andern Seite behauptete Thatſache ſich nicht völlig erweiſen laſſe, zum Theil auch über die Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften auf den vorliegenden Fall eine Verſchiedenheit der Meinungen herrſchen könne, weil, wie vollkommen und beſtimmt auch die Geſetze ſeyn mögen,

ſie doch nach der Natur des menſchlichen Geiſtes nicht Regeln geben, welche in zweifelhaften Fällen von allen ſonſt einſichtsvollen Männern auf gleiche Weiſe ausgelegt werden;„ — aus welchen Gründen Herr v. Eggers dieſen Verſuch nothwendig finden will, das kann dieſe Zweckwidrigkeit und dieſen Widerſpruch nicht wegräumen. Mögen die Erkenntnißgründe, welche zum Beweiſe einer Thatſache vom Kläger angeführt werden, die richterliche Urtheilskraft nicht befriedigen, indeſſen auch die Gründe des Beklagten, der dieſe Thatſache läugnet, ſie nicht zu demjenigen Urtheil beſtimmen, das er zu erhalten wünſcht; ſo wird das richterliche Urtheil über die Thatſache eben dieſes Verhältniß der von den Parteyen gegebenen Erkenntnißgründe zur richterlichen Urtheilskraft auszuſagen und der Richter über das Recht das Geſetz anzuwenden haben, welches Rechtsverhältniſſe von dieſen Urtheilen abhängen läßt. Auch kann die Unbeſtimmtheit der Geſetze, die nicht erwarten läßt, daß ſie auf vorkommende Fälle ſtets auf einerley Weiſe werden ausgelegt werden, dem geſetzlichen richterlichen Verſuch der Sühne keinesweges das Wort reden. Denn wenn es ſchwer iſt, nach einem unbeſtimmten Geſetz eine Rechtsſache zu entſcheiden, auch der Richter, der dieſes Rechtsurtheil fällt, ungewiß iſt, ob diejenigen Gründe, die ihn für eine gewiſſe Auslegung des Geſetzes beſtimmen,

jeden andern der Geſetze gleich kundigen Richter zu demſelben Urtheil geführt haben würden, ſo wird er eben ſo ungewiß ſeyn, daß die Vergleichsvorſchläge, die er thut, von andern Richtern gemacht werden würden. Aber diejenige Uneinigkeit der Staatsbürger in Anſehung ihrer Rechtsverhältniſſe, da ſie über die Anwendung eines Geſetzes auf eine Thatſache verſchieden denken, bedarf der richterlichen Entſcheidung nicht weniger, als der Zwiſt über die Thatſache, von der ein rechtliches Verhältniß abhängt. Die Unbeſtimmtheit des Geſetzes kann der Grund der Verſchiedenheit der ſubjectiven Anſichten ſeyn, nach welchen die Parteyen das Geſetz auslegen; ſie kann aber kein den Richter berechtigender Grund ſeyn, ſich der Entſcheidung dieſes Rechtsſtreits zu entziehen, oder doch mit einem Vergleich es zu verſuchen, damit dieſe Entſcheidung nicht verlangt werde. — Daß aber ein Geſetz, welches den Verſuch der Sühne dann zu machen vorſchreibt, nachdem die Parteyen alle zum Urtheil über die Thatſache führenden Erkenntnißgründe, deren ſie theilhaftig ſind, angegeben haben, ungerecht iſt, das iſt von ſelbſt ſichtbar. Denn dieſe vollendete Beweisführung hat die Gründe hergegeben, die nun auch das Urtheil des Richters vollenden und nothwendig machen, daß entweder es ſich mit der Thatſache ſo verhält, wie eine der Parteyen be-

hauptet, oder daß die Erkenntnißgründe für keine ihrer Behauptungen zureichen. Wie nach dem einen und nach dem andern Urtheil das Rechtsverhältniß der Parteyen zu beſtimmen iſt, erklärt das Civilgeſetz. Gelingt es nun dem Richter, eine Partey zu überreden, etwas von den Anſprüchen fallen zu laſſen, die er ſelbſt für wohlgegründet hält und durch ſein Urtheil ihr zuſichern würde, wenn ſie ſeine Vorſchläge verwirft, ſo iſt dieſer Verſuch der Sühne einer Hinterliſt gleich, zu der das Geſetz den Richter berechtigen und verpflichten will. Wenn die Prozeßordnung verlangt, daß die Beſchwerden des Prozeſſes auf diejenige Partey gelegt werden ſollen, die den Vorſchlägen zum Vergleich kein Gehör giebt, ſo ſcheint die Zuſammenſtimmung dieſer geſetzlichen Vorſchrift mit Vernunft und Recht nach keinem Princip behauptet werden zu können.

Der Schlichtung des Rechtsſtreites durch Schiedsrichter darf die Prozeßordnung nicht im Wege ſeyn. Ihr liegt der Vertrag der Parteyen zum Grunde, daß ſie von dem Ausſpruche dieſer Urtheilskraft, die keine öffentliche iſt, die Beſtimmung ihres Rechtsverhältniſſes wolle abhängen laſſen. Die Rechtskraft dieſes Ausſpruchs hängt von der Wahrheit der Thatſache des geſchloſſenen Vertrages ab. Geſetzlicher Begünſtigungen bedarf dieſe Art der Schlichtung der

Rechtsſtreitigkeiten nicht, und es bedarf keiner Ermahnung der Parteyen, ihre Rechtsſache durch ſchiedsrichterlichen Ausſpruch entſcheiden zu laſſen. Wenn der ſchiedsrichterliche Ausſpruch dem gerichtlichen vorzuziehen iſt, weil er weniger umſtändlich iſt, ſo iſt die Prozeßordnung fehlerhaft, die dieſe Umſtändlichkeit bewirkt. Daß die ſchiedsrichterliche Erkenntniß auf Billigkeit Rückſicht nehmen dürfe, was dem Richter in der Regel unterſagt iſt, und ſie aus dieſem Grunde dem gerichtlichen Spruche vorzuziehen ſey, dieſe Empfehlung derſelben verſchwindet, wenn bedacht wird, daß das Urtheil: eine Pflicht der Billigkeit iſt in einem gewiſſen Falle vorhanden, ſtets das Urtheil vorausſetzt: derjenige hat ein Recht, dem die Pflicht, von eben dieſem Recht keinen Gebrauch zu machen, angeſonnen wird. Billig gegen ſeinen Verpflichteten zu ſeyn, dieſe Pflicht, wenn ſie vorhanden iſt, iſt eine bloße Tugendpflicht. Sie iſt für denjenigen nicht vorhanden, dem das ſchiedsrichterliche oder das gerichtliche Urtheil das Vermögen, eine That von einem Andern zu erzwingen, abſpricht. Was dem ſchiedsrichterlichen Spruche zum Vorzug gereichen ſoll, giebt ſich als Nachtheil zu erkennen. Wer ſich dieſem Urtheil unterwerfen will, mag gefaßt ſeyn, daß ihm ein Recht werde abgeſprochen werden, weil dieſer Richter eine Gewiſſenspflicht finden will, von

dieſem Recht keinen Gebrauch zu machen. Nur unter Vorausſetzung einer ſehr fehlerhaften Prozeßordnung wird dieſe Schlichtung der Rechtsſtreitigkeiten dem Urtheil des Gerichtshofes vorzuziehen ſeyn.

Wie der Kläger dem Gerichtshof ſeine Klage zu überbringen habe, ob ſchriftlich oder mündlich, und wie der Beklagte ſeine Gegenreden zu übergeben habe, das iſt dem Belieben der Parteyen frey zu ſtellen. Den Weg zum Richter muß jedermann leicht finden und gehen können. Die geſetzliche Nothwendigkeit, nicht anders als ſchriftlich ſeine Rechtsſache dem Gerichtshof vorzutragen, wird vielen Klägern und Beklagten zur Beſchwerde gereichen. Einrichtungen des Gerichtshofes, welche die ſchriftliche Aufnahme jeder ihm mündlich vorgetragenen Rechtsſache möglich machen, ſind ausführbar. Wenn über die Annehmbarkeit der Klage ſchon entſchieden iſt, da ſie an den Gerichtshof kommt, deſſen Ausſpruch das Rechtsverhältniß der Parteyen beſtimmen ſoll, ſo darf keine Berufung auf Thatſachen, die jenes Urtheil nicht nennt, der Klage geſtattet werden. Kein anderes Recht kann ſie ſuchen, als dasjenige, deſſen Verhältniß zu einer angegebenen Thatſache in dieſem Urtheil ausgedruckt worden. Geſetzliche Formen der Klage erſchweren den Weg zum Richter. Das Urtheil über ſie ſpricht ſich von ſelbſt, wenn für den

Ausgang des Prozeſſes es nicht einerley iſt, ob die Klage die Form hat, die ihr das Geſetz giebt, oder diejenige, die ihr der Prätor gab.

Das Bewußtſeyn der Wahrheit eines Urtheils in jemanden hervorbringen, heißt, ihm dieſes Urtheil beweiſen. Man führt einen Beweis, wenn man Erkenntnißgründe angiebt, um das Bewußtſeyn der Wahrheit eines Urtheils in einem Andern hervorzubringen. Die Beweisführung iſt die Handlung; der Beweis das Werk, das ſie zu realiſiren beabſichtigt.

Von Beweisführung der Parteyen in Civilprozeſſen kann nicht die Rede ſeyn, ſofern nur die Anwendung des Geſetzes auf eine Thatſache, und nicht die Thatſache beſtritten wird. Erkenntnißgründe für die Anwendung des Geſetzes auf einen Fall können nicht von den Parteyen erhalten werden. Genau beſtimmte Begriffe im Verſtande des Richters der Thatſachen, wovon die Geſetze reden, und Kenntniß der geſetzlichen Folgen dieſer Thatſachen ſind die Beſtandtheile ſeiner Kenntniß der Geſetze. Zu den Gründen, die das Rechtsurtheil beſtimmen, das die Anwendung eines Geſetzes auf eine unbeſtrittene Thatſache erkennt, iſt dieſe Kenntniß der Geſetze die einzige Erkenntnißquelle. Wenn aber die Erwerbungsart eines Rechts und folglich die Thatſache beſtritten wird, von der ein Rechtsverhältniß abhängt,

ſo liegen die Erkenntnißgründe zu dem Urtheil, das über dieſe Thatſache erkennt, außer den Geſetzen. Daß es ſich mit einer Thatſache auf eine gewiſſe Art verhalte, damit ihr das Recht zugeſprochen werde, das von dem Geſetz mit Thatſachen dieſer Art verbunden wird, iſt das Intereſſe der einen Partey. Ihr Gegner wünſcht die richterliche Erkenntniß, die dieſe Beſchaffenheit der Thatſache nicht anerkennt. Sache der Partey iſt es, den Beweis zu führen, d. i., durch Gründe auf den Richter zu wirken, um d eſe richterliche Urtheilskraft für ihre Behauptung zu beſtimmen.

Ueber die der richterlichen Urtheilskraft angebotenen Erkenntnißgründe iſt ein richterliches Urtheil nothwendig, das vor der Beweisführung dieſen Urtheilen die Möglichkeit, als Erkenntnißgründe zu wirken, entweder zuſichert oder ſie ihnen abſpricht. Mag eine Partey von einem Urtheil glauben, daß das Bewußtſeyn der Wahrheit deſſelben auch zur Gewißheit der Thatſache, die ſie behauptet, führen müſſe, ſo ſteht es doch dem Richter zu, über dieſe Tauglichkeit des Urtheils zu einem Erkenntnißgrunde ein Urtheil zu geben. Die richterliche Erkenntniß, die einem Urtheil dieſe Qualität abſpricht, verſagt ihm den Eingang in die Beweisführung.

Welche Partey ihre Behauptung zu beweiſen

habe, ob der Kläger oder der Beklagte? Der Beklagte iſt ſeinem Begriff nach des Gegenſtandes des ſtreitigen Rechts theilhaftig, und dieſer phyſiſche Beſitz bewirkt einen rechtlichen, der bis zur richterlichen Entſcheidung des Rechtsſtreites dauert. Zu dieſem Effect ſeines phyſiſchen Beſitzes gehört die Freyheit von Anſprüchen ſeines Gegners, die Thatſache vor Gericht zu beweiſen, die er für die Erwerbungsart ſeines Rechts angeſehen haben will. Alſo iſt es der Begriff des Beklagten, der ein Recht hat, weil er ſich als Berechtigter beträgt, aus dem die Nothwendigkeit für den Kläger hervorgeht, Erkenntnißgründe anzugeben, die diejenige Thatſache erkennen laſſen, welche der Grund desjenigen Rechts iſt, deſſen Gegenſtandes der Beklagte theilhaftig iſt. Wenn die zu Erkenntnißgründen angebotenen Urtheile des Klägers, auch wenn ſie bewieſen werden könnten, doch für untauglich erklärt werden, die richterliche Urtheilskraft zu dem Urtheil zu beſtimmen, das er zu erhalten wünſcht, ſo wird dieſer phyſiſche Beſitz, worin ſich der Beklagte befindet, ihn auch gegen Aufforderungen ſchützen, durch Gründe ſein Recht zu vertheidigen, das ihm durch leere und keiner richterlichen Aufmerkſamkeit würdige Gründe abgeläugnet wird. Der richterliche Ausſpruch über die vom Kläger dem Gericht vorgelegten Urtheile, daß ſie Erkenntnißgründe für ſeine

Behauptung abgeben können, und daß auch diejenigen Gründe, wodurch er dieſe Urtheile zu beweiſen ſucht, die richterliche Urtheilskraft nicht unbewegt laſſen, hat die Aufforderung an den Beklagten zur Wirkung, daß er mit Gründen ſeinen Gegner zu widerlegen habe. Alle Urtheile, die dem Beklagten Erkenntnißgründe für ſeine Behauptung zu ſeyn dünken, mag er nennen. Gegenſtände ſeiner Beweisführung werden bloß diejenigen ſeyn, welchen die Fähigkeit, als Erkenntnißgründe für ſeine Behauptung zu wirken, von der richterlichen Urtheilskraft zugeſchrieben wird.

Zur Beweisführung im Civilprozeß kann es keine Verbindlichkeit geben. Den Beklagten, d. i., denjenigen, der des Gegenſtandes eines ihm beſtrittenen Rechts theilhaftig iſt, zu ſichern, daß er nicht könne aufgefordert werden, die Thatſache anzugeben und ſie zu beweiſen, von welcher er ſein Recht ableiten will, früher als nachdem der Kläger Urtheile angegeben hat, die nach richterlichem Spruch für Erkenntnißgründe aufzunehmen ſind, und nachdem derſelbe dieſe Urtheile mit Gründen unterſtützt hat, die nicht abgewieſen werden dürfen, dieſe Sicherheit durch Geſetze zu gründen, iſt der Anſpruch des Staatsbürgers an eine vernünftige Prozeßordnung. Denn ohne dieſelbe iſt Sicherheit der Rechte über-

haupt nicht vorhanden. Wenn die Geſetze der Kunſt des Advocaten, Beweisführungen von ihrer Partey abzuwenden und ſie dem Gegner aufzubürden, Spielraum verſtatten, und es für den Ausgang des Prozeſſes nicht gleichgültig iſt, ob ſie dieſen Zweck erreichen, ſo führen dieſe Erſcheinungen zur Vermuthung weſentlicher Gebrechen der Prozeßordnung. Denn wie kann der Richter zu einem entſcheidenden Urtheil über die wirkliche Beſchaffenheit einer angegebenen Thatſache gelangen, wenn das, was er weiß, Fragen veranlaßt, die doch von ihm nicht gethan werden dürfen, da ſich jemand auf das Geſetz berufen darf, das ihn von der Beweisführung befreyet? Mit dem Begriff der öffentlichen Urtheilskraft, die nach Erkenntnißgründen über Thatſachen entſcheidet, iſt die Prozeßordnung nicht zu vereinigen, nach welcher eine Partey erwarten kann, daß ihre Behauptung für wahr werde erkannt werden, weil ſie von ihrem Gegner die Beweisführung des Gegentheils ihrer Behauptung zu verlangen berechtigt iſt.

In Zeugen-Ausſagen und Anzeigen beſtehen die Erkenntnißgründe der Beweisführung vor Gericht, daß nämlich diejenige Thatſache vorhanden iſt, die einem Geſetze nach das Recht bewirkt, das der Beweisführer zu haben behauptet. Beide ſind unvollſtändige Erkenntnißgründe. Grundſätze dieſer

Art bildet die Vernunft auf zwey Wegen. Sie rathet auf eine weſentliche Verknüpfung zweyer Begriffe, wenn wir aus Erfahrung wiſſen, daß viele Gegenſtände des einen Begriffs auch unter dem zweyten ſtehen, und ſo erhalten wir den Grundſatz: Alle Objecte des einen Begriffs ſind auch durch den zweyten zu denken. Dieſe Grundſätze liegen den Schlüſſen durch Induction und nach der Analogie zum Grunde. Oft giebt ſich auch eine weſentliche Verknüpfung zweyer Begriffe von ſelbſt zu erkennen. Weil aber an den Gegenſtänden der Erfahrung die Bedingungen nicht ſtets wahrgenommen werden, unter welchen dieſe Verknüpfung gültig iſt, ſo kann auch dieſe Einſicht nur zu unvollſtändigen Erkenntnißgründen führen. Der Verdacht eines begangenen Diebſtahls fällt auf denjenigen, der ſchon ſonſt gleicher Thaten überführt worden, und dieſer Schluß durch Induction geſchieht nach einem auf die erſte Weiſe gebildeten Grundſatz. Wenn aber, ſo viel man weiß, zu der entkommenen Sache Jemand ganz allein Zutritt hatte, ſo hält man ihn für den Entwender, und die Einſicht in die weſentliche Verbindung dieſer Begriffe giebt den Grundſatz her, nach welchem geſchloſſen wird. Als unvollſtändigen Erkenntnißgrund giebt ſich in Schlüſſen durch Induction und nach der Analogie der Oberſatz zu erkennen.

Dagegen iſt die Erkenntniß der weſentlichen Verknüpfung zweyer Begriffe, die der Oberſatz der letzten Schlüſſe iſt, ein vollſtändiger Erkenntnißgrund. Das vermittelnde Urtheil dieſer letzten Schlüſſe, da von vielen möglichen Umſtänden des ſubſumirten Falles, unter welchen die Subſumtion nicht geſtattet iſt, in dieſem Unterſatze abgeſehen wird, kann nur als unvollſtändiger Erkenntnißgrund vorgeſtellt werden.

Unvollſtändige Erkenntnißgründe, die nicht Zeugniſſe ſind, pflegen Anzeigen genannt zu werden. Das eigene Geſtändniß einer Partey vor einem Richter oder vor Andern, das ſie ehedem machte, worin ſie eine das Recht ihres Gegners gegen ſie begründende Thatſache ausſagte, iſt eine Anzeige für die Behauptung dieſer Gegenpartey. Unter eben dieſem Begriff ſtehen Urkunden. Die Einnehmung des Augenſcheins iſt eine Zeugenausſage des Befindens einer Sache, wie ſie noch ſteht, wenn das richterliche Urtheil geſucht wird. Sie iſt entweder über die im Streit begriffene Thatſache ſelbſt ein Urtheil, oder ſie läßt doch einen Erkenntnißgrund finden, der als Anzeige zu dieſer Erkenntniß führen kann.

Aus dieſem Stoff beſtehen die Erkenntnißgründe, die den Richter zu einem Urtheil über die einem Rechtsverhältniſſe zum Grunde liegende Thatſache beſtimmen können. Unter der Vorausſetzung, daß die

Partey, die einen Eid zu ſchwören bereit iſt, um die Wahrheit ihrer Ausſage dadurch zu beweiſen, entweder wirklich Religion habe, oder doch dem Aberglauben ergeben ſey, daß den Meineidigen die Rache unſichtbarer Weſen, die er beleidigt hat, verfolgen werde, wird der Eid einen Erkenntnißgrund von der Gewißheit dieſer Partey abgeben, womit ſie von der Wahrheit ihrer Angabe überzeugt iſt. Mit einem Erkenntnißgrund, der dieſelbe Gewißheit auch jeder andern Urtheilskraft, und auch der richterlichen bewirken kann, iſt dieſes nicht einerley. Der Eid iſt alſo auch unter jener Vorausſetzung ein bloß mittelbarer Erkenntnißgrund von der Wahrheit der Ausſage der Partey, die ihre Angabe mit einem Eide bekräftigt. Er kann die Wahrhaftigkeit des Schwörenden erkennen laſſen, und dieſe, als ein obgleich ſehr unvollſtändiger Erkenntnißgrund, kann zur Verſicherung der Wahrheit ſeiner Ausſage führen. Dieſer Unterſchied bleibt in der That auch dann reell, wenn der Eid über ein eigenes Factum der Partey von ihr geleiſtet wird, z. B. daß ſie unter einer gewiſſen Bedingung, die ſie in beſtimmten Worten ausgedruckt zu haben verſichert, einen Vertrag geſchloſſen habe, den Herr v. Eggers einen Wahrheitseid nennt. Eben daher iſt uns die Meinung dieſes würdigen und philoſophiſchen Rechtsgelehrten

nicht einleuchtend, daß es nämlich nicht erlaubt ſeyn dürfe, wenn der Eid über ein eigenes Factum einmal angetragen iſt, ſich zu erbieten, Beweis zu führen, anſtatt den Eid zu leiſten. Dieſe Erbietungen ſind nicht „Behelfe von Menſchen, die wenigſtens nicht im hohen Grade gewiſſenhaft ſind, welche die Geſetze nicht begünſtigen müſſen.„ Sie ſind Zeichen von einer wahren Gewiſſenhaftigkeit, die von dem ruhmwürdigen Verfaſſer des Entwurfs einer allgemeinen bürgerlichen Prozeß- und Gerichtsordnung wirklich begünſtigt wird, da er ja verlangt, daß alle Beweismittel im voraus angegeben werden ſollen, und Niemand zum Eide kommen dürfe, ſo lange andere Beweismittel da ſind.

Aber die Anordnung des Eides als eines Erkenntnißgrundes für die richterliche Urtheilskraft iſt doch auf Aberglauben berechnet, der Geſetzgeber ſelbſt mag an dieſem Aberglauben Theil nehmen oder nicht. Denn Aberglaube iſt jede Meinung, welche das Urweſen der Natur in die Natur zieht, und der Glaube, daß Gott dem Meineidigen das Unglück zufügen werde, das er aufgerufen hat, iſt dieſer Wahn. Aberglaube aber und ſelbſt die von allem Aberglauben freye religiöſe Denkungsart tugendhaft geſinnter Gemüther ſind doch nur zufällige Beſtimmungen des Menſchen, dem ſie zukommen. Die geſetzliche Anord-

nung des Eides als eines Erkenntnißgrundes iſt alſo auf einen Grund gelegt, der ſowohl fehlen als vorhanden ſeyn kann. Wenn aber der Eid keinen gültigen Erkenntnißgrund abgiebt, ſo wird eine Prozeßordnung, welche den Gebrauch deſſelben nur dann geſtattet, wenn beſſere Gründe fehlen, das richterliche Urtheil, das doch wirklich vorhanden iſt, daß nämlich die Erkenntnißgründe der Parteyen für ihre Behauptungen ſich gegen einander aufwiegen und über die Thatſache keine Entſcheidung möglich iſt, verfälſchen, und in ein Urtheil verkehren, das nicht vorhanden iſt, daß nämlich diejenige Ausſage wahr iſt, die mit einem Eide bekräftigt worden.

Geſetzliche Regeln für den Richter in Beziehung auf Zeugniſſe und Anzeigen werden den Bedingungen dieſer Urtheilskraft ſofern angemeſſen ſeyn können, als ihr Einfluß negativ iſt, d. i., ſofern ſie keinen richterlichen Spruch entſtehen laſſen, deſſen Erkenntnißgründe den Criterien nicht entſprechen, die als Merkmale tauglicher Erkenntnißgründe vom Geſetze genannt werden. Vielen Urtheilen, deren ſich eine Partey als Erkenntnißgründe bedienen möchte, die in ihrer Meinung entweder unmittelbar, oder nur vermittelſt anderer Urtheile zur Ueberzeugung von der Wahrheit ihrer Ausſage führen, iſt dieſe Tauglichkeit abzuſprechen. Dieſe Unmöglichkeit, auch nur mit eini-

ger Sicherheit von ihnen geführt zu werden, kann in allgemein verneinenden Grundſätzen gedacht werden. Geſetze, die dieſe Maximen dem Richter vorſchreiben, ſind nicht für Feſſeln dieſer Urtheilskraft zu halten. Geſetzliche Formen für Thatſachen, die derjenige beobachten muß, der durch ſie Rechte erwerben will, ſind aus eben dieſem Geſichtspunct anzuſehen. Wenn dieſe Formen jede Ungewißheit in Anſehung einer Thatſache unter der geſetzlichen Form, zu entfernen dienen, und bey dem Mangel derſelben ſich kein haltbarer Erkenntnißgrund für die Wahrheit der Ausſagen der Parteyen angeben läßt, ſo ſind ſie für zweckmäßig, und nicht für unnütze, den Verkehr beläſtigende Peinlichkeiten zu halten. Wenn aber das Geſetz den Spruch vorſchreibt, den vorhandene legale Criterien zur Folge haben ſollen, und ſo die Wirkung eines der richterlichen Urtheilskraft gegebenen Erkenntnißgrundes zugleich beſtimmt, ſo hebt es die Freyheit dieſer Urtheilskraft auf und vernichtet ihre Functionen. Denn keine Logik und folglich auch keine Geſetzgebung kann den Uebergang des Glaubens zum Wiſſen angeben, ſofern der eine und das andere der Effect unvollſtändiger Erkenntnißgründe iſt, und ſie ſich nur dem Grade nach, des Bewußtſeyns der Möglichkeit, daß ſich die Sache auf andere Weiſe verhalte, unterſcheiden. Wenn die geſetzlichen

Berufungen zum Richteramt allgemeines Vertrauen zur öffentlichen Urtheilskraft zu bewirken vermögen, und ganz unzuläſſigen Erkenntnißgründen der Eingang in die Beweisführung durch das Geſetz verweigert iſt, dann erfüllt die Prozeßordnung die vernünftigen Forderungen des Staatsbürgers, deſſen Behauptung in Anſehung einer Thatſache, von der er ein Recht ableiten will, von einem Andern, dem er die Verbindlichkeit anſinnt, widerſprochen wird, und der das Bedürfniß einer Urtheilskraft fühlt, welche die ſeinige und die Urtheilskraft ſeines Gegners zu vertreten hat. Das Richteramt iſt eine Staatswürde, wie es die Geſetzgebung und die Regierung iſt. Die poſitive Wirkſamkeit legaler Criterien der Erkenntnißgründe bringt das Richteramt um dieſe Würde. Eine öffentliche Urtheilskraft iſt nicht vorhanden, ſofern Geſetze auch gegen die Ueberzeugung des Richters ſein Urtheil, was wahr iſt, nothwendig machen. Verdeutlichung der Staatsidee wird aber die Beſorgniß ungegründet finden laſſen, daß der Willkühr des Richters zu viel geſtattet werde, wenn nicht die Prozeßordnung den Effect beſtimmt, den Erkenntnißgründe auf ſeine Urtheilskraft haben ſollen.

Die Erklärung der Parteyen an den Richter, die Beweisführung ihrer Behauptungen geendigt zu haben, ſchließt ihre Verhandlungen. Die Gründe

für dieſe einander widerſprechenden Behauptungen abzuwägen und darnach den Spruch zu fällen, der entweder des Klägers oder des Beklagten Angabe der zum Recht im Verhältniß ſtehenden Thatſache wahr findet, oder das Gleichgewicht dieſer Gründe ausſpricht, iſt nun das Geſchäft der richterlichen Urtheilskraft. Der richterliche Ausſpruch der Zweifelhaftigkeit der Thatſache iſt ein Ausſpruch für den Beklagten. Effect ſeines phyſiſchen Beſitzes iſt dieſe fortdauernde Theilhaftigkeit des Gegenſtandes des ſtreitigen Rechts. Die Beweisführung des Klägers kann ihm dieſelbe nicht entziehen, da gleich wichtige Gründe für die Behauptung des Beklagten ſeinen Gründen entgegen wirken, und das Bewußtſeyn, daß es ſich mit der Thatſache ſo verhalte, wie er behauptet, in dem Richter nicht entſtehen laſſen.

Des Privatrechts im bürgerlichen Zuſtande

Dritter Abſchnitt.

Grundſätze des Criminalrechts.

§. 39.

Begriff der Rechtsverletzung. Criminalgeſetz. Criminalgeſetze und eine Polizey geben den Rechten und Rechtsverbindlichkeiten nach Civilgeſetzen feſten Gehalt. Begriff des Verbots, den Criminalgeſetze ausdrucken. Criminal-

geſetze ſind Strafgeſetze. Polizeygeſetze und zwiefache Art derſelben. Begriff des Verbrechens. Strafgeſetze gegen Verſchuldungen. Verbindlichkeit, zu entſchädigen, wenn ſie vorhanden und wenn ſie nicht vorhanden iſt. Das Verbrechen iſt von der Verſchuldung wie das aſſertoriſche vom problematiſchen Urtheil verſchieden. Begriff des Grades der Verſchuldung.

Im bürgerlichen Zuſtande verletzt derjenige das Recht eines Andern, der ihn an der Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes ſeines Willens, die ihm Civilgeſetze zugeſtehen, hindert, ſofern er ſich bewußt iſt, daß dieſelben Civilgeſetze ihn ſelbſt von dieſer Theilhaftigkeit ausſchließen. Geſetze, welche die Verbindung der Rechtsverletzung als Urſache, mit einem Uebel für den Rechtsverletzer als ihrer Wirkung ausdrucken, heißen Criminalgeſetze. Wenn das von einem Criminalgeſetz ausgeſprochene Uebel die Luſt überwiegt, welche die Rechtsverletzung erwarten läßt, ſo wird die Verſicherung der Wahrheit des Criminalgeſetzes, d. i., des ſichern Effects der Rechtsverletzung, den Willen, das Recht eines Andern zu verletzen, nicht aufkommen laſſen. Denn ein auf ein Uebel ſchlechthin, weil es ein Uebel iſt, gerichtetes Begehrungsvermögen iſt ein Widerſpruch. Dieſe Gewißheit des rechtlichen Effects der Rechtsverletzungen fließt aber weder aus Civilgeſetzen noch aus Criminalgeſetzen.

Sie iſt mit der Ueberzeugung des Staatsunterthans von dem Daſeyn der Polizey einerley.

Nach Civilgeſetzen, ſie mögen den Grundſätzen der Weisheit und Gerechtigkeit noch ſo wohl entſprechen, werden Rechte und Rechtsverbindlichkeiten doch nur dann vorhanden ſeyn, wenn Criminalgeſetze vorhanden ſind, und wenn das Daſeyn der Polizey die Quelle einer allgemeinen Verſicherung iſt, daß den Rechtsverletzer die Uebel treffen werden, die ihm Criminalgeſetze androhen. Wer nicht überzeugt iſt, noch es ſeyn kann, daß Andere ihn an der Theilhaftigkeit der Gegenſtände ſeines Willens, die ihm Civilgeſetze zugeſtehen, nicht hindern werden, verletzt nicht ihre Rechte, wenn er derjenigen Gegenſtände ihres Willens ſich theilhaftig macht, auf welche ſie nach denſelben Geſetzen Rechte zu haben behaupten. Civilgeſetze haben keine rechtliche Wirkung, d. i., ſie geben nicht Grundſätze ab, nach welchen ſich Rechte und Rechtsverbindlichkeiten erkennen laſſen, wenn es an Criminalgeſetzen gebricht, und wenn keine Polizey vorhanden iſt, die das urſachliche Verhältniß zwiſchen Handlungen und ihren Folgen, das Criminalgeſetze ausdrucken, wirklich macht. Civilgeſetze, Criminalgeſetze und eine Polizey geben den Begriffen von Recht und Rechtsverbindlichkeit den feſten Gehalt, den ſie im civilen Zuſtande haben ſollen.

Rechtsverletzungen und Uebertretungen der Criminalgeſetze ſind Begriffe, die ſich auf einen und denſelben Gegenſtand beziehen. Denn die Hinderung der Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes, welche jemanden nach Civilgeſetzen zuſteht, iſt doch nur unter Vorausſetzung eines Criminalgeſetzes als Rechtswidrigkeit zu denken. Dieſe Handlungen fallen alſo ſtets unter die Drohung der Criminalgeſetze, d. i., ſie ſind Uebertretungen dieſer Geſetze.

Criminalgeſetze verbieten Rechtsverletzungen. Wer aus dem Daſeyn der Regierung und der von ihr ausgehenden Polizey von der Unterwerfung des Willens eines jeden unter das Geſetz des allgemeinen Willens verſichert iſt, denkt die Criminalgeſetze als Verbote des oberſten Befehlshabers im Staate. Wenn nun gleich zwiſchen rechtlicher und bloßer Gewiſſensverbindlichkeit zu unterſcheiden iſt, ſo iſt doch das Gewiſſen die Quelle des Begriffs von Verbindlichkeit. Eine Verbindlichkeit gegen Andere nach einem Geſetz des allgemeinen Willens iſt aber für denjenigen nicht vorhanden, gegen den dieſe Andern daſſelbe Geſetz nicht zur Norm ihres Willens machen. Criminalgeſetze, die jede Störung an der nach Civilgeſetzen gültigen Theilhaftigkeit der Gegenſtände mit Uebeln bedrohen, welche die Luſt aus dieſen Handlungen überwiegen, in Verbindung mit einer Polizey,

die nicht zweifeln läßt, daß den Urheber dieſer Störungen dieſe Uebel treffen werden, geben den Rechtsverbindlichkeiten ihr Daſeyn. Geſetze, welche verbieten, ohne mit einem Uebel den Uebertreter zu bedrohen, bedienen ſich dieſes Begriffs, deſſen Gegenſtand doch das Gewiſſen oft vergeblich ſuchen wird. Wenn das angedrohete Uebel nicht groß genug iſt, die Vortheile aus der Uebertretung zu überwiegen, oder es an Gründen der allgemeinen Verſicherung fehlt, daß über den Uebertreter des Geſetzes das angedrohete Uebel kommen werde, ſo wird auch in dieſen Fällen der Gebot- und Verbotbegriff oft nicht angewandt werden können. Ein Geſetzgeber, der Handlungen gebietet oder verbietet, ohne mit ſo großen Uebeln die Uebertretungen ſeiner Geſetze zu bedrohen, und ohne von der Realität dieſer Drohungen allgemeine Ueberzeugung zu bewirken, ſpricht durch Ermahnungen zum Gewiſſen des Staatsbürgers, und dieſem Gewiſſen hat er das Urtheil über die Anwendung des Pflichtbegriffs zu überlaſſen. Daß aber der Gebot- und Verbotbegriff eine bloß moraliſche Realität hat, und daß gefehlt wird, wenn man den Zwang des phyſiſchen Uebels, deſſen Vorſtellung den Willen beſtimmt, als Bedeutung ihm unterlegt, erhellet aus dem Verluſt alles Sinnes dieſer Begriffe, wenn die Handlung pflichtwidrig iſt, welche geboten

wird, oder wenn eine That verboten wird, zu der ſich das Gewiſſen verbunden hält. Denn größer als jedes phyſiſche Uebel iſt in den Augen des Tugendhaf- ten der Gedanke, pflichtwidrig gehandelt zu haben.

Das dem Geſetzesübertreter von dem Geſetz an- gedrohete Uebel heißt Strafe. Criminalgeſetze ſind Strafgeſetze, weil ohne dieſe Bedrohungen und ohne Verſicherung, daß dieſer Effect der Uebertretung nicht ausbleiben werde, Rechtsverletzungen nur nach Grundſätzen des Rechts im Naturzuſtande gedacht werden können.

Ein Geſetz, das Handlungen verbietet, die zwar Niemanden an der nach Civilgeſetzen ihm zuſtehenden Theilhaftigkeit der Gegenſtände ſeines Willens hin- dern, aber entweder zu Rechtsverletzungen den Weg bahnen, oder doch Urſache von Beſchädigungen ſeyn können, heißt ein Polizeygeſetz. Der Urheber vieler Rechtsverletzungen wird unentdeckt oder doch ungeſtraft zu bleiben hoffen können, wenn nicht Handlungen unterſagt werden, die dieſen Rechtsver- letzungen vorhergehen oder vorhergehen können. An- dere Handlungen können die Verminderung der nach Civilgeſetzen einem Menſchen zuſtehenden Theilhaftig- keit gewiſſer Gegenſtände hervorbringen, obgleich der Wille des Handelnden dieſen Effect nicht beabſichtigt und Handlungen dieſer Art dieſe Wirkung oft auch

nicht haben mögen. Handlungen der einen und der andern Art ſind Gegenſtände der Polizeygeſetze. Ein Geſetz, das falſches Maaß und Gewicht bey ſich zu führen dem Kaufmann unterſagt, verbietet Handlungen der erſten Art, und hat mit dem Geſetz, das ſich mit Vielen zu vereinigen verbietet, wenn man der Obrigkeit ein Anliegen vortragen will, dieſelbe Abſicht, gewiſſe Rechtsverletzungen dadurch unmöglich zu machen, daß ſchon die Urheber dieſer ſie vorbereitenden Handlungen auf Beſtrafung rechnen können. Ein Geſetz dagegen, welches verbietet, in Scheunen und Ställen und an andern Orten, wo ſich feuerfangende Dinge befinden, mit Feuer ſich aufzuhalten, erklärt dieſe Handlung für ſtrafbar, weil ſie nach bloßem Naturgeſetz auch ohne und wider die Abſicht des Handelnden Urſache einer Beſchädigung ſeyn kann. Polizeygeſetze ſind Strafgeſetze; ſie ſind jedoch nicht Criminalgeſetze, weil ſie nicht Rechtsverletzungen, ſondern Handlungen verbieten, die entweder Rechtsverletzungen vorbereiten, oder doch Beſchädigungen hervorbringen können, die nicht weniger als Rechtsverletzungen demjenigen, den ſie treffen, die Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes, die ihm nach Civilgeſetzen zuſteht, vermindern oder vernichten.

Wie bloße Beſchädigungen, ſo verkürzen Rechtsverletzungen die nach Civilgeſetzen jemanden zuſtehende

Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes. Sie ſind aber auch Verbrechen. Unter dem Begriff des Verbrechens ſteht die Rechtsverletzung wegen der auf Beſchädigung gerichteten Handlung. Handlung iſt die Cauſalität eines vernünftigen Weſens nach Begriffen, d. i., mit Vorſatz. Der nicht beabſichtigte Effect einer Handlung, (deſſen Begriff der Handelnde nicht realiſirte,) gehört zur Handlung nicht. Beſchädigung eines Menſchen als Folge der Handlung eines Andern, die dieſer nicht beabſichtigte, iſt kein Verbrechen. Dieſe Beſchädigungen ſind alſo auch nicht Rechtsverletzungen.

Die Uebertretung eines Polizeygeſetzes, das Handlungen, die ſchädlich ſeyn können, verbietet, iſt keine Rechtsverletzung. Wenn dieſe wirklich erfolgte Beſchädigung eines Menſchen doch nicht Abſicht des Handelnden war, ſo iſt auch dieſe Uebertretung des Polizeygeſetzes noch keine Rechtsverletzung. Aber jede dem Polizeygeſetz zuwider laufende That iſt nichts deſto weniger doch ein Verbrechen, ſofern ihr Urheber dieſe Geſetzwidrigkeit beabſichtigte.

Wenn Handlungen, welche Beſchädigung verurſachen können, nicht verboten ſind, ſo iſt eine Handlung dieſer Art, ſofern ſie nicht ſchadet, kein Verbrechen. Aber auch der ſchadende Effect, ſofern der Handelnde ihn nicht bezweckte, läßt ſie noch nicht als Ver-

brechen denken. Weiſe ſind Polizeygeſetze gegen Handlungen, deren Nutzen klein gegen den großen Schaden iſt, den ſie verurſachen können und zu verurſachen pflegen. Wenn dagegen der Nutzen gewiſſer Handlungen allen Schaden aufwiegt, den ſie ſtiften können, dann darf die Freyheit dieſer Handlungen kein Polizeygeſetz vermindern. Strafgeſetze gegen Verſchuldungen werden die Nachtheile aus der Freyheit dieſer Handlungen vermindern und doch den Gewinn nicht verkürzen, der aus der freyen Wirkſamkeit menſchlicher Kräfte hervorgehen muß. Fahrläſſigkeit, d. i., Mangel an Aufmerkſamkeit, welche der Handlung gewidmet werden muß, damit ſie keine ſchädlichen Folgen habe, und Mangel an Ueberlegung, ob der ſchädliche Effect von ihr abgehalten werden kann, macht die Handlung zum Object des Strafgeſetzes. Denn zweckmäßige Strafgeſetze gegen dieſe Verſchuldungen, die mit Strafen nicht dieſe Handlungen an ſich, ſondern ſie nur dann bedrohen, wenn der Schade, den ſie ſtifteten, der Fahrläſſigkeit des Handelnden zuzuſchreiben iſt, werden zur Aufmerkſamkeit und zur Ueberlegung bewegen.

Die Verbindlichkeit, zu entſchädigen, desjenigen, der einen Menſchen beſchädigt, ſey ſeine That ein Verbrechen oder eine Verſchuldung, iſt nach Grundſätzen des Civilrechts erkennbar. Aber eine verbrecheriſche That hört nicht auf ſtrafbar zu ſeyn, wenn der Ver-

brecher gleich den Schaden gut machen kann, den ſein Verbrechen verurſachte, und wenn er gleich dieſe Verbindlichkeit vollſtändig geleiſtet hat. Denn das Geſetz bedroht mit Strafe den Verbrecher, und dieſen rechtlichen Effect ſeiner That kann keine Entſchädigung vernichten. Auf Verſchuldungen, deren ſchädlichen Effect die Entſchädigung gehoben hat, das Strafgeſetz anzuwenden, das widerſpricht dem Begriff der Verſchuldung. Denn die Entſchädigung macht ſie Handlungen gleich, die keinen Schaden ſtifteten und von keinem Polizeygeſetz verboten ſind.

Verbrechen ſind freylich ihrer Materie nach, d. i., in Anſehung der nach Civilgeſetzen zuſtehenden verſchiedenen Theilhaftigkeit der verſchiedenen Objecte des menſchlichen Willens, die ſie abſichtlich ſtören, ſo wie in Anſehung der verſchiedenen Polizeygeſetze, welchen ſie mit Vorſatz widerſtreiten, ſehr von einander verſchieden. Aber dieſe Abſicht iſt eine Einheit, und in allen Verbrechen iſt ſie auf gleiche Art vorhanden. Verſchuldungen dagegen ſind durch Grade der Fahrläſſigkeit von einander verſchieden. Die Geſetzgebung will dieſe Quelle von Beſchädigungen verſtopfen, indeſſen ſie die Handlungen frey läßt, die nur durch Fahrläſſigkeit ſchädlich werden können. Die Strafbarkeit der Verſchuldung hängt alſo von der Größe der Fahrläſſigkeit ab, durch die eine Handlung, die das Geſetz erlaubt,

ſchädlich geworden iſt. Wenn die Beſchädigung eines Menſchen zwar Folge einer Handlung iſt, deren Urheber jedoch nicht fahrläſſig handelte, ſo iſt dieſer aus einer unverbotenen That entſprungene Schade Effect bloßer Natururſachen. Der Beſchädigte hat auf Entſchädigung kein Recht, und das Strafgeſetz gegen Verſchuldung kann dieſe Handlung nicht begreifen. Aber auch Umſtände konnten die Aufmerkſamkeit und Ueberlegung ſchwer und den Irrthum unvermeidlich machen. Wenn keine Bedrohung den Handelnden vermögen konnte, ſeiner Handlung eine Qualität zu geben, die ſie unſchädlich macht, und kein Strafgeſetz ihn vor dem Irrthum bewahren konnte, wodurch ſie ſchädlich wurde, ſo iſt auch dieſe That nicht Verſchuldung, und kein Strafgeſetz gegen Verſchuldungen iſt für ſie vorhanden. Das Strafgeſetz gegen Verſchuldungen bedroht die Fahrläſſigkeit mit Strafe: und wenn die ſchädlichen Folgen einer nicht verbotenen Handlung durch keine Sorgfalt des Handelnden abzuwenden waren, da zufällig ſich Umſtände ereigneten, auf welche zu rechnen es keine Verbindlichkeit geben kann, weil dieſe der Freyheit der Handlung widerſprechen würde, oder, was eben ſo viel iſt, wenn der ſchädliche Erfolg in einem Irrthum des Handelnden ſeinen Grund hat, den Strafgeſetze nicht unmöglich machen können; ſo iſt keine Fahrläſſigkeit und folglich keine Verſchuldung vorhan-

den, und die ſchädlichen Folgen einer von Fahrläſſigkeit freyen und an ſich erlaubten That können nicht Objecte der Strafgeſetze ſeyn. Ein unglückliches Ereigniß iſt der Schade demjenigen, den er trifft. Daß die That eines Andern und gar ein Irrthum, womit er ſie ausführte, die Urſache ſeines Unglücks iſt, das allein darf ihm noch kein Recht geben, Entſchädigung zu fordern. Handlungen dieſer Art pflegen zufällige Verbrechen genannt zu werden. Die Tödtung eines Menſchen durch den Blitz würde nicht uneigentlicher ein zufälliges Verbrechen heißen.

Verſchuldungen nennt man Verbrechen aus Fahrläſſigkeit. Aber die Fahrläſſigkeit ſelbſt iſt der Gegenſtand des Strafgeſetzes, und ſie allein iſt die vom Geſetz gegen Verſchuldungen verbotene That. Auch ſcheint die Benennung: culpoſes Verbrechen, dem zu bezeichnenden Begriff nicht anzuſtehen. Die auf Geſetzeswidrigkeit gerichtete Handlung, welche Abſicht dolus heißt, iſt in der moraliſchen Bezeichnungsart allein ein Verbrechen. Nach dieſer Beſtimmung iſt ein culpoſes Verbrechen ein Widerſpruch. Denn auf Geſetzwidrigkeit iſt die culpa nicht gerichtet.

Das Verbrechen iſt von der Verſchuldung wie das aſſertoriſche vom problematiſchen Urtheil verſchieden. Mit dem Bewußtſeyn ſeiner Handlung als einer Geſetzwidrigkeit handelt der Verbrecher. Daß ein Po=

lizeygeſetz vorhanden ſeyn kann, das entweder die Handlung ſelbſt, die man ausführt, oder die Art der Ausführung verbietet, oder daß Rechte einer andern Perſon vorhanden ſeyn können, unter deren Vorausſetzung die vorhabende That ihr zum Schaden gereichen wird, oder daß die That Folgen haben kann, die einen Menſchen beſchädigen, das Bewußtſeyn dieſer Möglichkeiten iſt der Charakter der Verſchuldungen. Uebertretung des Geſetzes, (das fahrläſſig zu handeln verbietet,) wovon der Vorſatz, ſo geſetzwidrig zu handeln, nicht getrennt werden kann, iſt alſo freylich auch mit der culpa verbunden. Daß indeſſen dieſe Beſtimmung ihren Unterſchied vom dolo nicht aufhebt, dieſe Bemerkung gehört zu den, obgleich noch kleinſten Verdienſten Herrn Feuerbach's um die Criminalrechtswiſſenſchaft. Auch das problematiſche Urtheil iſt ein Urtheil. Wenn man aber das: es iſt, (im problematiſchen Urtheil nämlich: möglich, daß etwas ſey,) zur charakteriſtiſchen Beſtimmung des aſſertoriſchen Urtheils machen will, dann freylich giebt es keine problematiſchen Urtheile. Aber dieſes: es iſt, charakteriſirt nicht das aſſertoriſche Urtheil. Es iſt das formale Bewußtſeyn ſelbſt, worin die urtheilende Function beſteht. Das Bewußtſeyn der Zuſammenſtimmung eines Begriffs mit den Bedingungen einer ihm correſpondirenden Anſchauung iſt aber von der Anſchauung ſelbſt,

die einem Begriff correſpondirt, d. i., das problematiſche Urtheil iſt von dem aſſertoriſchen zu unterſcheiden, und ſo verſchieden ſind die Urtheile: eine That kann zum Schaden eines Menſchen gereichen, und: ſie wird ihm zum Schaden gereichen. Eben ſo verſchieden ſind die Urtheile: ein Polizeygeſetz gegen gewiſſe Handlungen kann vorhanden ſeyn, und: ein Polizeygeſetz verbietet gewiſſe Handlungen.

Zwey Stücke gehören zur Strafbarkeit nach Geſetzen gegen Verſchuldungen. Fahrläſſigkeit iſt die eine dieſer Bedingungen. Die zweyte iſt, daß die Materie der Handlung entweder Beſchädigung eines Andern iſt, oder daß ſie einem vorhandenen Polizeygeſetz widerſtreitet. Wenn Niemand durch eine Handlung beſchädigt worden, oder kein Polizeygeſetz gegen gewiſſe Handlungen vorhanden iſt, ſo iſt die bloße Fahrläſſigkeit kein Object der Beſtrafung. Denn wäre ſie es, ſo iſt die ſtrafbare That ein Verbrechen und keine Verſchuldung, weil dann ein Polizeygeſetz vorhanden ſeyn müßte, das der Ausführung einer Handlung gewiſſe Regeln vorſchreibt, in deren abſichtlicher Nichtachtung ſich das Verbrechen offenbart. Dieſe Bemerkung läßt das wahre Unterſcheidungsprincip des dolus von der culpa erkennen, und zerſtreuet den Schein der Vermiſchung dieſer Begriffe. Ein problematiſches Urtheil iſt der Charakter der culpa, weil ihr

geſetzwidriger Effect, von dem die Strafwürdigkeit abhängt, dem Geſetze nach nur problematiſch zu denken iſt. Noch ſcheint folgende Bemerkung eine Stelle zu verdienen. Wenn der Handelnde ſtrafbar iſt, weil er mit dem Bewußtſeyn der Möglichkeit einer Geſetzesübertretung handelte, ſo hat er doch kein anderes Geſetz übertreten, als eben dieſes, das unter dieſem Bewußtſeyn zu handeln verbietet. Alſo iſt die Materie ſeiner Handlung, obgleich das Geſetz ihre Verhinderung zum Zwecke hat, keine Geſetzesübertretung und der Ausdruck zu tadeln: ein Bewußtſeyn der Möglichkeit einer Geſetzesübertretung. Geſetzesübertretung, Rechtsverletzung, Verbrechen und Verſchuldung ſind Begriffe, von welchen die Abſicht des Handelnden nicht getrennt werden kann.

Die geſetzwidrige Abſicht auch der Verſchuldung iſt eine untheilbare Einheit, und Grade der Verſchuldung an dieſer Abſicht ſind undenkbar. Wer es aber für möglich hält, daß ein Geſetz vorhanden iſt, das ſeine Handlung verbietet, oder die Beſchädigung eines Menſchen durch ſeine That für möglich hält, wird dieſe Möglichkeit als Größe denken. Wahrſcheinlichkeit und Unwahrſcheinlichkeit ſind unbeſtimmte Grade einer Möglichkeit, die größer oder kleiner iſt, als ein Effect auf die Urtheilskraft, den Gründe machen, welchen gleich viele und gleich wichtige Gründe entgegen-

ſtehen. Jede Möglichkeit hat einen Grad. Da nun nicht vorauszuſetzen iſt, daß derjenige, der den geſetzwidrigen Erfolg ſeiner That, oder die Geſetzwidrigkeit der That ſelbſt für ſehr unwahrſcheinlich hielt, ſich zu der Handlung entſchloſſen haben würde, wenn er dieſe Geſetzwidrigkeit für wahrſcheinlicher gehalten hätte, ſo iſt auch ſeine Verſchuldung geringer, als ſie geweſen wäre, wenn er bey größerer Wahrſcheinlichkeit eben ſo gehandelt hätte.

§. 40.

Ein Syſtem von Polizeygeſetzen aus bloßen Begriffen iſt eine unausführbare Idee. Welche Handlungen Rechtsverletzungen ſind, das hängt nicht von veränderlichen Bedingungen ab. Oeffentliche, Privatverbrechen. Verletzung der innern Bedingung der Exiſtenz des Staats oder Majeſtätsverbrechen, Verletzung der äußern Bedingung der Exiſtenz des Staats oder Hochverrath, Handlungen, die der Wirkſamkeit dieſer Bedingungen entgegenwirken, Verbrechen gegen Perſonen, die nicht klagen können, jedes Verbrechen gegen einen Menſchen, das mit Gefahr für Andere verbunden iſt, ebenfalls beleidigt oder doch beſchädigt zu werden, fleiſchliche Verbrechen, derjenige Gebrauch gewiſſer Sachen, der ihre durch Geſetze geſtattete öffentliche Brauchbarkeit vermindert, und Polizeyverbrechen, ſind öffentliche Verbrechen. Körperliche Verletzungen eines Menſchen, Verletzungen eines Menſchen an ſeiner Ehre, Verletzungen eines Menſchen an Sachen, worauf er Rechte hat, Verletzungen eines Menſchen an Gegenſtänden perſönlicher Rechte, und Verletzungen eines Menſchen an demjenigen, was nach einem auf dingliche

Art persönlichem Recht das Seine iſt, ſind Privatverbrechen.

In Polizeygeſetze und Criminalgeſetze theilen ſich die Strafgeſetze ein. Ein Syſtem von Polizeygeſetzen aus ihrem bloßen Begriff im Verhältniß zu Rechtsverletzungen und Beſchädigungen ſcheint unmöglich zu ſeyn. Denn Polizeygeſetze können nur relativ-gut ſeyn. Nur unter Umſtänden, die nicht ſtets vorhanden ſind, wird die Freyheit gewiſſer Handlungen Rechtsverletzungen und Beſchädigungen beſorgen laſſen, welche den aus dieſer Freyheit entſpringenden Zuwachs des allgemeinen Wohls übertreffen, und die Weisheit der Geſetzgebung wird dieſe Freyheit wieder herſtellen, wenn dieſe Umſtände nicht mehr exiſtiren, und dann werden Strafgeſetze gegen Verſchuldungen die Stelle dieſer Polizeygeſetze einnehmen. Mannigfaltig ſind dieſe, Polizeygeſetze nothwendig machenden Umſtände in Anſehung der verſchiedenen Objecte, deren man nach Civilgeſetzen theilhaftig ſeyn kann, und ihr Einfluß auf die Handlungen, aus welchen Rechtsverletzungen und Beſchädigungen entſtehen, iſt oft nur aus Erfahrung dieſer übeln Folgen zu erkennen. Polizeygeſetze ſtehen den Criminalgeſetzen ſtets zur Seite. Sie vergrößern die Wirkſamkeit der Polizey, ſofern der Theilhaftigkeit ſeiner Rechte jedermann mehr durch ſie verſichert iſt, als er es ſeyn würde, wenn dieſe Geſetze nicht wären.

Civilgeſetze können den Ideen der Weisheit und Gerechtigkeit nur auf einerley Weiſe entſprechen. Die Geſetzgebung, welche die Ausführung dieſer Ideen zum Ziele hat, ſucht dieſen unveränderlichen Charakter der Theilhaftigkeit ſeiner Gegenſtände jedes Privatwillens in Zuſammenſtimmung mit der Idee des allgemeinen Willens. Welche Handlungen in Anſehung ihrer Materie unter dem Begriff von Rechtsverletzung ſtehen, welche davon ausgeſchloſſen ſind, das kann demnach nicht von veränderlichen Bedingungen abhängen. Ein Syſtem von Criminalgeſetzen, die in Anſehung der als Rechtsverletzungen zu denkenden Handlungen unveränderlich ſind, iſt eine ausführbare Idee.

Gegenſtände des ſtaatsbürgerlichen Intereſſe ſind Criminalgeſetze und eine Polizey, die den Effect der Verbrechen verbürgt, den Criminalgeſetze ausſprechen. In Anſehung vieler Verbrechen genügt es dieſem Intereſſe, wenn der geſetzliche Erfolg des Verbrechens von dem Willen des Beleidigten abhängt. Verbrechen unter dieſem Begriff heißen Privatverbrechen. Wenn dagegen jedermann gegen den Urheber des Verbrechens klagen darf, und es zu den Pflichten der Polizey gehört, gegen ihn durch Anklage zu verfahren, ſo heißt ſein Verbrechen ein öffentliches Verbrechen.

Als öffentliche Verbrechen geben ſich zu er=

kennen: Verbrechen, welche die Bedingungen zu vernichten ſtreben, von welchen die Exiſtenz des Staats abhängt; Verbrechen, welche der Wirkſamkeit dieſer Bedingungen entgegenwirken; Verbrechen gegen Staatsbürger, die unfähig ſind, ſich als Perſonen zu führen, und Verbrechen, welche den Beleidigten unfähig machen, zur öffentlichen Macht ſeine Zuflucht zu nehmen; Verbrechen, deren ſchädliche Folgen ſich auch auf andere Staatsbürger verbreiten können, und den Beleidigten nicht allein treffen, ſo wie diejenigen, die einen dolum beweiſen, der nicht ausſchließlich gegen den Beleidigten gerichtet iſt, und auch andere Staatsbürger beſorgt macht, eben ſo beleidigt zu werden; Verbrechen, welche die Schranken der durch Civilgeſetze geſtatteten wechſelſeitigen Theilhaftigkeit der Perſonen verſchiedenen Geſchlechts in Anſehung ihrer Geſchlechtsvermögen überſchreiten; Verbrechen des Privatgebrauchs gewiſſer Sachen, der ihrem Gemeingebrauch widerſtreitet, zu welchem jedermann berechtigt iſt; endlich Polizeyverbrechen.

Diejenige innere Bedingung, ohne welche eine Verbindung von Menſchen kein Staat iſt, iſt die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt. Durch ſie iſt die Regierung und mit dieſer der Staat vorhanden. Jede auf Zerſtörung der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt gerichtete

Handlung ſucht den Staat zu vernichten. Der Name: Majeſtätsverbrechen, ſcheint den Verbrechen dieſes Begriffs am beſten anzupaſſen.

Die vollbrachte Umwandlung der Stelle der höchſten Gewalt in der öffentlichen Meinung hebt den juridiſchen Effect dieſes gelungenen Verbrechens auf. Sein Gewiſſen mag den Uſurpator der höchſten Gewalt verdammen. Der Begriff dieſes gelungenen Verbrechens ſchließt alle Beſtrafung aus. Denn dieſe ſteht im Widerſpruch mit der Pflicht des Staatsunterthans: gehorſam zu ſeyn der Obrigkeit, welche die höchſte Gewalt hat. Aus demſelben Grunde ſind Criminalgeſetze unmöglich gegen Verbrechen des Staatsoberhaupts an dem Staatsunterthan. Ein öffentliches Recht, das die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt von der guten öffentlichen Meinung von dem Gebrauch dieſer Gewalt abhängen läßt, und ſelbſt eine für dieſes Verhältniß qualificirte öffentliche Meinung, d. i., Reife des Volks für politiſche Freyheit, ſind die einzigen Stützen dieſer politiſchen Freyheit, und andere Gründe der Sicherheit gegen Verbrechen des Staatsoberhaupts an dem Staatsunterthan ſind unmöglich. Eine vollſtändige Abhängigkeit der Macht des Regenten von der guten öffentlichen Meinung iſt freylich unausführbar. Aber ganz unabhängig von der guten öffentlichen Meinung iſt doch keine Re-

gierung vorhanden. Ohne Criminalgeſetze gegen Störungen der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt kann kein Staat beſtehen. Aber kein Criminalgeſetz kann dieſe öffentliche Meinung erhalten, wenn die gute öffentliche Meinung den Regenten ganz verläßt.

Jede freye und öffentliche Beurtheilung des moraliſchen Werths des wirklichen Staatsoberhaupts, ja ſelbſt Beleidigungen ſeiner Perſon, die doch in keinem Verhältniß zu der öffentlichen Meinung ſtehen, welche von dem Daſeyn der höchſten Gewalt vorhanden iſt, und dieſe öffentliche Meinung nicht ſtören, ſind an ſich keine Majeſtätsverbrechen. Wenn das öffentliche Recht eines Volks in Anſehung der Bedingungen zu einer republikaniſchen Regierung ſehr unvollkommen, und auch die Nation dieſen Bedingungen ihrer politiſchen Freyheit zu entſprechen noch wenig aufgelegt iſt, ſo wird das Criminalrecht dieſes Volks manche Handlungen verbieten müſſen, die unter einer beſſern Verfaſſung und bey einer größern Reife des Volks für politiſche Freyheit, unſchuldige und vielleicht verdienſtliche Handlungen, oder wenn ſie auch Rechtsverletzungen wären, doch nur Privatverbrechen gegen den Regenten als eine Privatperſon seyn würden. Dieſe ſo relativnothwendigen Criminalgeſetze gegen Majeſtätsverbrechen ſind eigentlich Polizeygeſetze, beſtimmt, die Ver-

letzung des bürgerlichen Zuſtandes, der das wichtigſte Gut des Staatsbürgers iſt, zu verhüten. Wenn aber Handlungen als directe Störungen der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt ſich nicht beurtheilen laſſen und doch für ſtrafbar gelten ſollen, ſo ſind ſie doch nothwendig dieſe Polizeygeſetze, die ſie verbieten. Denn derjenige, der von ſeinen Handlungen nicht weiß, noch es wiſſen kann, ob ſie nicht als Majeſtätsverbrechen gedeutet werden können, kann ſich nicht als Staatsbürger denken. Wenn aber Urtheile, welche die Rechte des Staatsoberhaupts auf Würde und die ihm gebührende Achtung verletzen, für Majeſtätsverbrechen gelten, ſo wird auch das Stillſchweigen vor der Anklage eines Majeſtätsverbrechens ſich nicht ſicher halten dürfen. Denn vernehmlicher als Worte ſpricht oft das Stillſchweigen. Rien ne rend le crime de leſe-majeſté plus arbitraire que quand des paroles indiscretes en deviennent la matière, ſagt Montesquieu. Nicht Rechtsverletzungen, ſondern das Aufkommen einer republikaniſchen, ſich um die gute öffentliche Meinung bewerbenden und derſelben bedürftigen Regierung zu verhindern, iſt das Polizeygeſetz angelegt, das die Maximen der Regierung öffentlich zu beurtheilen und den Tadel ihrer Maaßregeln verbietet.

Bedingungen, von welchen die Exiſtenz des

Staats im Verhältniß zu andern Staaten abhängt, ſind äußere Bedingungen ſeiner Exiſtenz. **Hochverrath** iſt das Verbrechen, das den Staat zu vernichten ſucht, indem es dieſe äußern Bedingungen ſeiner Exiſtenz verletzt. Handlungen, welche auswärtige Mächte zu feindſeligen Abſichten gegen den Staat reitzen, insbeſondere Beleidigungen der Unterthanen eines andern Staats, ſofern völkerrechtliche Grundſätze dieſe Handlungen als Beleidigungen des andern Staats ſelbſt anſehen laſſen, von Seiten des Staatsunterthans, ſtehen unter dieſem Begriff. Hochverrätheriſch ſind Handlungen, die dem Feinde die Erreichung ſeiner feindſeligen Zwecke zu erleichtern dienen. Des Hochverraths ſchuldig iſt, wer einen Theil des Staatsterritorii in die Gewalt des Feindes zu bringen ſucht, Soldaten für ihn wirbt, Kriegsbedürfniſſe und Lebensmittel ihm zu verſchaffen ſucht; wer ihm Dinge offenbart, von deren Geheimhaltung die Sicherheit des Vaterlandes abhängt, oder gar als Kundſchafter dem Feinde Dienſte leiſtet, oder den feindlichen Kundſchafter zur Erreichung ſeiner Abſichten unterſtützt; wer den Abſichten des Vaterlandes gegen den Feind Hinderniſſe entgegenſtellt, ſeine Magazine verdirbt, den Soldaten zur Deſertion verleitet, oder ſie ihm erleichtert; der Soldat, der zum Feinde überläuft, oder bloß deſertirt, um dem Kriegsdienſte zu entgehen.

Handlungen, die dem Effect der Bedingungen, von welchen die Exiſtenz des Staats abhängt, entgegenwirken, ohne dieſe Bedingungen ſelbſt anzutaſten, ſind die zweyte Claſſe öffentlicher Verbrechen. Wer dem Befehl der Obrigkeit ſich widerſetzt, indem er Gewalt ihrer Gewalt entgegenſetzt, iſt Urheber eines Verbrechens dieſer Claſſe. Hierher gehört der Aufruhr, wenn viele ſich vereinigen, um in dem Anblick der Vereinigung eine Macht erkennen zu laſſen, die der Polizeygewalt zu widerſtehen im Stande iſt. Aufruhr in engerer Bedeutung iſt vorhanden, wenn der Zweck der Verbindung gegen die Obrigkeit ſelbſt gerichtet iſt, um Verfügungen von ihr zu erzwingen, die das Privatintereſſe der Verbundenen verlangt. Wenn eine Vereinigung, die ſich als eine der Polizeygewalt überlegene Gewalt zu erkennen giebt, vor den Augen der Obrigkeit, jedoch nicht gegen ſie verbrecheriſche Thaten beabſichtigt, mögen dieſe letzten ſelbſt öffentliche Verbrechen, oder bloße Privatverbrechen ſeyn, ſo iſt doch dieſe Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit ein öffentliches Verbrechen, und heißt Tumult. Wer dem Geheiß der Obrigkeit, ſeine Verbindung mit den andern Genoſſen aufzuheben, nicht Folge leiſtet, begeht das Verbrechen des Aufruhrs. Wenn ein Polizeygeſetz die Verbindung von mehrern Perſonen über eine beſtimmte Zahl zu Anträgen, die man der Obrig-

keit machen will, verbietet, ſo iſt Verhinderung des Aufruhrs ſeine Abſicht. Die Uebertretung dieſes Geſetzes iſt ein Polizeyverbrechen. Der Aufruhr verletzt die Bedingung nicht, durch welche der Staat exiſtirt, obgleich ſein glücklicher Erfolg die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt ungewiß machen, und dieſes Verbrechen das Majeſtätsverbrechen vorbereiten kann. Der Realiſirung der Staatsidee, welche Effect dieſer Bedingung iſt, wirkt dieſes Verbrechen entgegen.

Uebertretung der Pflichten des Staatsdienſtes von Staatsdienern ſind Verbrechen derſelben Categorie. Wer aber zur Würde der Geſetzgebung berufen iſt, kann als Geſetzgeber, mag auch das Geſetz, das er bewirkt, aus bloßem Privatintereſſe fließen und dem allgemeinen Intereſſe widerſtreiten, doch kein juridiſches Verbrechen begehen. Ein Criminalgeſetz gegen die geſetzgebende und nach Grundſätzen der Tugendlehre verbrecheriſche That widerſpricht dem Begriff dieſer Staatswürde. Nicht anders verhält es ſich mit dem Spruch des Richters. Das Bewußtſeyn ſeiner Falſchheit wird ihn in ſeinen Augen ſchänden. Als juridiſch verbrecheriſch iſt dieſe That nicht zu beurtheilen. Geſetze für die Berufung zu Staatswürden gehören zum öffentlichen Recht und ſind Polizeygeſetze, beſtimmt, von dieſen Würden jeden zu entfernen, der unfähig iſt, als

Geſetzgeber das allgemeine Intereſſe auszuſprechen, und deſſen Urtheilskraft beſchränkt, oder ſeine Geſinnung unlauter iſt, um dem richterlichen Beruf zu entſprechen. Wer mit Uebertretung dieſer Polizeygeſetze ſich ſelbſt oder Andern dieſe Würden verſchafft, begeht Polizeyverbrechen. Ein Polizeyverbrechen begeht auch der Richter, der Geſchenke von den Parteyen annimmt, wenn ein Geſetz ihm dieſes unterſagt. Wer aber im Dienſte der Regierung und als Magiſtrat in ſeinen Befehlen die Befugniſſe überſchreitet, die ihm durch Auftrag geworden ſind, begeht ein öffentliches Verbrechen dieſer zweyten Claſſe. Denn ſeine That, die der Pflicht ſeines öffentlichen Berufs entgegen iſt, widerſtreitet der Realiſirung der Staatsidee, obgleich ein Staatsoberhaupt und die Bedingung vorhanden iſt, durch welche der Staat beſteht. Der Einnehmer oder Verwalter öffentlicher Einkünfte, der Staatseinkünfte unterſchlägt; derjenige, der für Beſtechung einen Staatsunterthan zu geringe und einen andern gegen das Geſetz zu hoch beſteuert; der Polizeybeamte, der einen Menſchen gefangen hält, ohne ihm die Urſache dieſes Verfahrens zu ſagen, und mit der Anklage gegen ihn geſetzwidrig zögert; der Gefangenwärter, der den Gefangenen mißhandelt; alle dieſe begehen Verbrechen, die den Charakter dieſer Claſſe haben. Befreyung eines Gefangenen aus ſeinem Bewahrungsort, Hinderungen

der Bekanntmachung der Geſetze durch Verfälſchung, oder Verdunkelung, oder Zerſtörung der an öffentlichen Orten dem Publicum ausgeſtellten Geſetze, Verletzung und Entwendung derjenigen unbeweglichen oder beweglichen Sachen, die das Geſetz vom öffentlichen Verkehr ausſchließt, weil es ſie für die Functionen der Staatsregierung beſtimmt, ſtehen unter demſelben Begriff. Eben dieſer Begriff iſt an der That desjenigen nicht zu verkennen, der es unternimmt, den Richter irre zu führen, indem er falſche Zeugen aufſtellt, oder durch falſche und ſelbſtgemachte Anzeigen auf die richterliche Urtheilskraft zu wirken ſucht. Wer auf dieſem Wege im Civilprozeß eine Rechtserkenntniß ſucht, die ihm ein Recht zuſpricht, das er nicht hat, oder doch nicht beſſer begründen kann; wer ſich von der Anſchuldigung eines Verbrechens im Criminalprozeß auf dieſe Weiſe zu befreyen, oder das Verbrechen, deſſen er einen Andern beſchuldigt, ſo zu beweiſen ſucht; der falſche Zeuge ſelbſt; alle dieſe begehen Verbrechen, welche der Wirkſamkeit der Bedingung, von der die Realiſirung der Staatsidee abhängt, entgegenwirken, ob ſie gleich dieſe Bedingung ſelbſt nicht verletzen.

Verbrechen gegen Magiſtratsperſonen, und jeden Andern, der ſich im Dienſte der Regierung befindet, wenn ſie den Beamten treffen, während er ſein Amt führt, und jede Beleidigung der mit der Würde der

Geſetzgebung und der richterlichen Würde bekleideten Perſonen, während ihrer Functionen, ſind öffentliche, und nicht bloße Privatverbrechen. Sie ſind aber Polizeyverbrechen und von den Verbrechen des Staatsbeamten weſentlich verſchieden. Ein Polizeygeſetz giebt dieſen Privatverbrechen den Charakter öffentlicher Verbrechen, und dieſes Geſetz beabſichtigt, von den Functionen des öffentlichen Berufs Hinderniſſe zu entfernen, die dieſe Verbrechen ihm entgegenſtellen.

Verbrechen gegen Perſonen, die nicht klagen können, ſind öffentliche Verbrechen der dritten Claſſe. Kinder und ihrer Vernunft beraubte Menſchen vermögen nicht, ſich als Perſonen zu führen. Es gehört zu den Pflichten der Polizey, von Verbrechen gegen Menſchen, die ihre Perſönlichkeit nicht ſelbſt vertreten, Kunde zu nehmen und durch Klage gegen den Verbrecher zu verfahren. Menſchenraub und Mord ſind Verbrechen, die das Vermögen, zu klagen, dem Beleidigten rauben, und ſind Verbrechen derſelben Claſſe. Schwächung der Geiſteskräfte eines Menſchen durch Gifte oder auf andere Weiſe ſteht unter demſelben Begriff.

Jedes Verbrechen, das für Andere Gefahr beſorgen läßt, entweder ebenfalls beleidigt oder doch beſchädigt zu werden, iſt ein öffentliches Verbrechen der vierten Claſſe. Dieſe Privatverbrechen ſind als Po-

lizeyverbrechen öffentliche Verbrechen. Denn neben dem Criminalgeſetz, das dieſe Handlungen als directe Rechtsverletzungen verbietet, iſt ein Polizeygeſetz vorhanden, das Rechtsverletzungen und Beſchädigungen verhindern will. Dahin gehören Brandſtiftung und Brandmord und vorſätzlich verurſachte Ueberſchwemmung; jedes Verbrechen, deſſen Urheber ſich dem Beleidigten nicht zu erkennen giebt, und mit dieſer Abſicht ausgeführt wird, iſt ein öffentliches Verbrechen dieſer Claſſe. Der Diebſtahl ſteht unter dieſem Begriff. Der Hausdiebſtahl indeſſen, und jeder Diebſtahl, der nur aus beſondern practiſchen Verhältniſſen des Beſtohlnen zum Diebe möglich war, iſt bloß Privatverbrechen. Dieſes Verbrechen erweckt bey Andern keine Beſorgniß, eben ſo beleidigt zu werden. Der Wille des Beleidigten darf daher allein entſcheiden, ob ein richterliches Verfahren gegen den entdeckten Hausdieb eintreten und das Strafurtheil gegen ihn vollzogen werden ſoll. Wenn dieſe Verhältniſſe nicht vorhanden ſind, welches der Fall des durch Einſteigen oder Erbrechen, insbeſondere zur Nachtzeit verübten Diebſtahls iſt, des Diebſtahls an Früchten auf den Feldern, des Diebſtahls am Holze in Wäldern, der Beraubung der Gräber und Leichname und der Entwendung der Leichen ſelbſt, und ſich das Verbrechen als klares Factum der Polizey zu erkennen giebt; ſo iſt es ihre Pflicht,

auch ohne Aufforderung des Beſtohlnen, alle Mittel anzuwenden, die ihr zu Gebote ſtehen, den Dieb zu entdecken und, ohne Rückſicht auf des Beſtohlnen Willensmeinung, denjenigen vor Gericht zu ſtellen, gegen den ſie Beweis führen kann, daß er dieſe Uebelthat begangen hat. Der Straßenraub und jede, unter Umſtänden, die auch Andere beſorgt machen kann, auf gleiche Weiſe beleidigt zu werden, verübte Nothzucht ſtehen unter demſelben Begriff. Jede Androhung eines Verbrechens, deſſen Folgen gemeinſchädlich ſind, iſt ein öffentliches Verbrechen dieſer Claſſe. Münzverbrechen ſind öffentliche Verbrechen eben dieſer Claſſe.

Fleiſchliche Verbrechen ſind die **fünfte** Claſſe öffentlicher Verbrechen. Die vom Geſetz verbotene eheliche oder außereheliche Verbindung unter Perſonen von zu naher Verwandtſchaft heißt **Blutſchande**. Die Vereinigung der Familien zu einem Volk und ihres Privatintereſſe zu einem Nationalintereſſe iſt der Zweck dieſer Geſetze. Daß das Privatintereſſe eines jeden ſich nicht iſolire, ſondern zugleich ein Intereſſe an dem Wohl Anderer ſey, dafür iſt ein allgemeines Intereſſe vorhanden. Strafgeſetze, welche die fleiſchliche Verbindung unter zu nahen Verwandten verbieten, ſind daher wahre Criminalgeſetze, weil Uebertretung derſelben ein Gut ſchmälert, für deſſen Exiſtenz ein allgemeines Intereſſe vorhanden iſt. Beſſer als

Strafgeſetze gegen außerehelichen Beyſchlaf ſind weiſe Civilgeſetze, die der Wirkſamkeit der perſönlichen und Realcapitalien im Volk keine Hinderniſſe in den Weg legen. Die öffentliche Meinung, die im Fortſchritte der Civiliſation dieſe Thaten mißbilligt, und Menſchen, die ſich nach Art unvernünftiger Thiere betragen, der Verachtung werth findet, durch Geſetze nicht zu ſtören, das ſcheint mit weiſen Zwecken der Geſetzgebung am beſten zuſammenzuſtimmen. Unnatürliche fleiſchliche Verbrechen ſind Objecte der öffentlichen moraliſchen Verabſcheuung. Deſſen Sinnesart für dieſe natürliche, dem Verbrechen angemeſſene Strafe ſeiner ſchändlichen That unempfindlich iſt, der wird auf Verlangen ſeiner Mitbürger von dem Orte verwieſen werden dürfen, wo von ihm bekannt iſt, daß er innerhalb einer geſetzlich beſtimmten Zeit ſich dieſer Verbrechen ſchuldig gemacht hat. Er hat ſich zum Gegenſtande des öffentlichen Aergerniſſes gemacht. Mit ihm in keinen practiſchen Verhältniſſen ſeyn zu wollen, dieſem Wunſche des Publicums, nachdem die Wahrheit der Beſchuldigung durch den Gerichtshof anerkannt worden, darf die Polizey nicht entgegenſtreben. Wer der Polizey ſeines Orts ſeine noch nicht getrennte Ehe verbirgt und eine zweyte vollzieht, begeht ein öffentliches Verbrechen dieſer Claſſe.

Die Gemeinſchädlichkeit des Gebrauchs vieler

Sachen iſt der Grund der Geſetze, die dieſen Gebrauch verbieten. Wer dieſen verbotenen Gebrauch einer Sache macht, begeht ein öffentliches Verbrechen der ſechsten Claſſe. Ein Gebrauch von öffentlichen Wegen, der ihrem Zweck widerſtreitet, ein Gebrauch von vielen Dingen, wodurch das Publicum nicht bloß gefährdet, ſondern wirklich beſchädigt wird, ein Gebrauch von Sachen, der dem Gemeingebrauch, oder der Bequemlichkeit für jedermann, wozu ſie von einzelnen Gemeinden angelegt ſind, oder ihrer Beſtimmung zur Verzierung eines Ortes zuwider iſt, ſind öffentliche Verbrechen dieſer Claſſe. Verletzung der öffentlichen Monumente, die zu Ausdrücken der Nationaldankbarkeit für verdienſtliche Thaten, oder zur Erinnerung an wichtige Begebenheiten für die Nachwelt beſtimmt ſind, ſind Rechtsverletzungen des Publicums und Verbrechen dieſer Claſſe.

Polizeyverbrechen ſind öffentliche Verbrechen der ſiebenten Claſſe. Als bloßes Polizeyverbrechen verletzt eine Handlung noch keines Menſchen Rechte. Aber das Polizeygeſetz, das ſie verbietet, will Rechtsverletzungen und Beſchädigungen unmöglich machen oder doch erſchweren. Daß dieſe geſetzwidrigen Handlungen öffentliche Verbrechen ſind, das erhellet ſchon aus ihrem Begriff. Polizeygeſetzwidrige Handlungen heißen Vergehen. Sie ſind, wie Handlungen, die

einen Menſchen beſchädigen, in Verbrechen und Verſchuldungen einzutheilen.

Rechtsverletzungen, die den Beleidigten nicht außer Stand ſetzen, zur öffentlichen Macht ſeine Zuflucht zu nehmen und gegen den Beleidiger zu klagen, auch keinen Andern in Gefahr ſetzen, ebenfalls beleidigt oder beſchädigt zu werden, ſind Privatverbrechen. Beleidigungen eines Menſchen an dem ihm angebornen und an dem von ihm erworbenen Seinen ſind die möglichen Privatverbrechen.

Mit dem Willen des Menſchen von der Natur verbunden iſt ſein Körper. Dieſer kann jedoch auch Object des Willens Anderer und Andere können deſſelben theilhaftig werden. Sofern ein Menſch berechtigt iſt, Andern die Theilhaftigkeit ſeines Körpers zu verweigern, heißt er das Seine, und angeboren heißt dieſes Seine wegen der natürlichen Verknüpfung dieſes Gegenſtandes mit dem menſchlichen Willen. Kein Geſetz der Erwerbung dieſes Gegenſtandes enthält das Civilrecht, — das ſagt der Begriff der natürlichen Verknüpfung des Willens des Menſchen mit ſeinem Körper; ſondern das Geſetz der Theilhaftigkeit deſſelben im Verhältniß zu Andern. Körperliche Verletzung, d. i., Verminderung der einem Menſchen nach dieſem Geſetz zuſtehenden Theilhaftigkeit ſeines Körpers, ſind Privatverbrechen der erſten Claſſe.

So natürlich verbunden wie der Körper des Menſchen mit ſeinem Willen ſcheint es auch ſeine Ehre zu ſeyn. Und da der gute Name eines Menſchen von Andern geſchmälert werden kann, ſo ſcheint der Begriff des angebornen Seinen des Menſchen auch auf ſeinen guten Namen bezogen werden zu müſſen.

Die Meinung Anderer von einem Menſchen, daß er einen moraliſchen Werth habe, d. i., zur Verletzung ſeiner Pflicht nicht feil ſey, iſt ſeine äußere Ehre. Das eigene Bewußtſeyn ſeines moraliſchen Werths iſt ſeine innere Ehre. Die innere Ehre des Menſchen können ihm Andere nicht vermindern. Aber auch die äußere Ehre iſt ein dem Begriff des angebornen Seinen nicht ſo entſprechender Gegenſtand, als es der Körper des Menſchen iſt.

Das Bedürfniß, von Andern geachtet zu werden, ſcheint der menſchlichen Natur anzugehören. Daß die Achtung Anderer nicht anderer Zwecke wegen begehrt wird, und ſie an ſich ſelbſt dem Menſchen ein Gut iſt, das lehrt die innere Erfahrung, und auch die Erſcheinungen der Ehrfurcht beweiſen es, die für die Meinung Anderer Alles, das unmittelbaren Werth hat, aufzugeben bereit iſt. Es bedarf indeſſen der Annahme eines der menſchlichen Natur eingepflanzten Ehrtriebes nicht. Die Gefühle der Selbſtbilligung und Selbſtmißbilligung, welche die moraliſche Anlage unſerer Natur

offenbaren, und die Einrichtung unſerer Urtheilskraft, die der Zuſtimmung Anderer benöthigt iſt, um von der Wahrheit ihrer Urtheile verſichert zu ſeyn, ſind natürliche Gründe, die den Wunſch erwecken, daß uns moraliſcher Werth von Andern beygelegt werde. Ehrſucht verkehrt dieſes natürliche Verhältniß jener moraliſchen Gefühle zum Ehrgefühl. Um den Beyfall Anderer iſt es dem Ehrſüchtigen zu thun, und er fragt nicht, ob, was ſittlicher Werth in der Meinung Anderer iſt, nicht der von ihm ſelbſt deutlich erkannten Pflicht widerſtreite. Solcher Verkehrtheiten des menſchlichen Willens, der einem Wahne nachgeht und eingebildete Bedürfniſſe zu befriedigen ſtrebt, giebt es mehrere. Weil aber moraliſche Verſunkenheit gegen Urtheile des eigenen Gewiſſens unempfindlich iſt, ſo iſt ſie auch der Ehre nicht bedürftig; und weil es der moraliſchen Größe um den innern Beyfall zu thun iſt, und ſie den innern Vorwurf als das größte Uebel anſieht, ſo iſt auch dieſe innere Ehre oft wenig aufgelegt, ſich aus dem Urtheil Anderer viel zu machen.

Die Freyheit der wechſelſeitigen Beurtheilung darf nicht durch Geſetze beſchränkt werden. Urtheile, die dem Ehrgefühl eines Menſchen wehe thun, vorausgeſetzt, daß ſie nicht lügenhafte Aeußerungen ſind, ſind keine Rechtsverletzungen. Eine geſetzliche Ausdehnung des Begriffs: Injurie, welche auch Urtheile, die den

moraliſchen Werth eines Menſchen verkleinerlich vorſtellen, ob ſie gleich nicht in verleumderiſcher Abſicht ausgeſprochen ſind, für Injurien erklärt, wirkt der Naturbeſtimmung des Ehrgefühls entgegen. Das Urtheil Anderer über ihn ſoll ihn zum eigenen Urtheil führen, was er ſelbſt von ſich zu halten habe, und die Beſorgniß, in der Meinung Anderer zu verlieren, ſoll den moraliſchen Grund, die Furcht nämlich, in dem Urtheil über ſich ſelbſt zu verlieren, verſtärken.

Der Eigendünkel treibt ein Spiel der Einbildungskraft und dichtet ſich moraliſche Vollkommenheiten an, weil er ſie zu beſitzen wünſcht. Urtheile Anderer, die der Meinung, die er von ſich hegt, widerſprechen, ſcheinen ihm Beleidigungen zu ſeyn, und dieſe Rechtsverletzungen zu verpönen, das ſinnet er der Geſetzgebung an. Die Unbeſtimmtheit des Begriffs vom moraliſchen Werth läßt den Eigendünkel Eitelkeit werden. Dinge, deren Beſitz den moraliſchen Werth des Menſchen nicht vergrößert, und deren Mangel nicht verkleinert, hält die Eitelkeit für moraliſche Vollkommenheiten. Eine Geſetzgebung, welche Urtheile, die dem Eiteln mißfallen, für Injurien erklärt, theilt mit ihm dieſe Unbeſtimmtheit des Begriffs vom moraliſchen Werth.

Die verleumderiſche Abſicht dieſer den moraliſchen Werth eines Menſchen verkleinernden Urtheile

macht dieſe Urtheile zu Injurien. Die Geſetzgebung, welche Verleumdungen für juridiſche Verbrechen erklärt, wird dem vernünftigen Wunſche des Staatsbürgers entſprechen, der die Schmälerung ſeines guten Rufs für ein Uebel hält. Als das Seine, und zwar als ein erworbenes Seine, des Menſchen wird dieſer gute Ruf anzuſehen ſeyn, ſo lange er nicht durch Uebelthaten dieſes Recht gleichſam ſelbſt verlaſſen hat. Wer durch wahre Rechtſchaffenheit dieſes Seine wohl erworben hat, wird nur ſelten des Schirms dieſer Geſetze bedürfen, um es zu behaupten. Auch die Meinung Anderer von ſolchen phyſiſchen Eigenſchaften eines Menſchen und derjenigen Dinge, die er der öffentlichen Nachfrage anbietet, welche practiſchen Verhältniſſen des Umganges, oder des Verkehrs mit ihm, nicht im Wege ſind, iſt als das Seine anzuſehen. Derjenige verletzt ſein Recht, der dieſe Meinung ihm durch Verleumdung zu entziehen ſucht. Wer jemanden in den Ruf einer anſteckenden Krankheit, oder körperlicher Gebrechen, die ihn nicht wohlgelitten machen, zu bringen ſucht, oder von ſeiner Geſchicklichkeit und den Werken ſeines Erwerbfleißes eine üble Meinung zu ſtiften ſucht, macht ſich dieſer Rechtsverletzungen ſchuldig.

Daß aber Niemand an demjenigen verletzt werden kann, was er nicht hat, das leuchtet von ſelbſt ein.

„Jede unbefugte Handlung, wodurch jemand die vollkommenen Rechte eines Andern in Anſehung des guten Namens, der Ehre, oder Achtung vorſätzlich verletzt, iſt Injurie.„ Dieſe Erklärung eines Rechtslehrers von großem Verdienſt, deſſen Freundſchaft dem Verfaſſer von unſchätzbarem Werthe iſt, hat unſern Beyfall nicht. Denn Rechtsverletzungen ſind jederzeit unbefugte Handlungen. Auch iſt das Recht eine Einheit, und bey einerley Gegenſtand deſſelben kann es nicht vollkommen und auch weniger als vollkommen ſeyn. Endlich nicht in Anſehung ſeiner Ehre, ſondern an ſeiner Ehre kann das Recht eines Menſchen verletzt werden. Denn jede Rechtsverletzung iſt Verletzung eines Menſchen an einem Dinge, welches das Seine heißt. Ein würdiges Betragen iſt die Art, wie Ehre erworben wird. Durch unſittliche Handlungen geht der rechtliche Anſpruch auf Ehre verloren. Bloß als Polizeygeſetz, das zuweilen nützlich ſeyn mag, wird das Geſetz zu denken ſeyn, das Urtheile verbietet, die einem Menſchen einen moraliſchen Werth abſprechen, den er nicht hat. Uebertretungen dieſes Geſetzes werden unbefugte Handlungen in Anſehung der Ehre genannt werden können. Aber auf polizeygeſetzwidrige Handlungen iſt der Begriff von Rechtsverletzung nicht anzuwenden. Und eum, qui nocentem infamat, non eſt aequum et bonum ob eam rem conde-

mnari; delicta enim nocentium nota eſſe oportet et expedit, ſagt das römiſche Recht. Schimpfwörter aber und körperliche Geberden, die ihnen gleich kommen, ſchimpfen ihren Urheber. Dieſe Aeußerungen ſeines Unwillens ſind ein natürliches Vorrecht des Pöbels. Da nichts angegeben werden kann, woran derjenige verletzt würde, gegen den ſie ausgeſtoßen werden, ſo ſind ſie nicht Rechtsverletzungen. Ein großer, auf allgemeine bürgerliche Freyheit gegründeter Gedankenverkehr im Volk wirkt auf Verfeinerung der Manieren durch alle Volksclaſſen, eben ſo wie er ihre Sprache veredelt. Aber Polizeygeſetze, die dieſen Zweck erreichen wollen, überſchreiten ihren Begriff, und eben ſo unzuläſſig iſt eine Cenſur, die über den Ausdruck des Schriftſtellers wacht.

Die Eintheilung der Injurien in Real- und ſymboliſche Injurien ſcheint zu überſehen, daß dieſe Verbrechen in Urtheilen beſtehen. Rechtsverletzungen eines Menſchen, die ihm an ſeinem Körper widerfahren, gehören zu den größten Verbrechen. Für Injurien ſie zu halten, das wird doch nur dann möglich ſeyn, wenn ſie Verachtung ausdrucken und eben dieſe üble Meinung von dem moraliſchen Unwerth des Beleidigten auch bey Andern hervorbringen können. Dieſe Thätlichkeiten, ſofern ſie Sprache ſind, ſind ſelbſt ſymboliſche Injurien, und ſind dieſen nicht entgegen-

zuſetzen. Wie Urtheile überhaupt, ſo können auch Injurien in beſtimmende und in Urtheile nach der Analogie (ſymboliſche Urtheile) eingetheilt werden. — Rechtsverletzungen, die einem Menſchen an ſeinem guten Ruf widerfahren, ſind die zweyte Claſſe der Privatverbrechen.

Rechtsverletzungen an Sachen, worauf jemand Rechte hat, ſind die dritte Claſſe der Privatverbrechen. Wer die Subſtanz einer Sache, worauf ein Anderer ein Recht hat, vernichtet oder verſchlechtert; wer den Gebrauch der Sache demjenigen entzieht, der ſie zu gebrauchen berechtigt iſt; wer an der Inhabung einer Sache denjenigen ſtört, der dieſes dingliche Recht hat; endlich wer ſich an der Sache vergreift, worauf ein Anderer ein Erbrecht hat: alle dieſe machen ſich der Verbrechen dieſer Claſſe ſchuldig. Die verbrecheriſche Abſicht iſt entweder, ſich ſelbſt oder Andern dasjenige zuzuwenden, was ſie dem Beleidigten heimlich oder vor ſeinen Augen entwendet, oder ſie iſt Muthwille und Bosheit, und hat die bloße Beſchädigung eines Andern zum Gegenſtande.

Die vierte Claſſe der Privatverbrechen begreift die Verletzungen eines Andern an Gegenſtänden perſönlicher Rechte. Wer einem Andern zu einer That rechtlich verbunden iſt, und ihn um dieſen Gegenſtand des Seinen bringt, ſo wie derjenige, der ſich ein per=

ſönliches Recht gegen einen Andern anmaßt, begehen Verbrechen dieſer Claſſe. So vielerley das perſönliche Recht iſt, ſo vielerley kann die Verletzung eines Menſchen an demjenigen ſeyn, was nach dieſem Recht das Seine iſt. Untreue, Betrug und Verfälſchung ſind die Begehungsarten dieſer Verbrechen.

Verletzungen eines Menſchen an demjenigen, was nach einem auf dingliche Art perſönlichen Recht das Seine iſt, iſt die fünfte und letzte Claſſe der Privatverbrechen. Untreue eines Ehegatten gegen den andern, ehebrecheriſche Verbindung mit einer verheiratheten Perſon, Unterſchiebung eines fremden Kindes, jede andere Verletzung der Rechte der Aeltern auf ihr Kind, Verletzung des Rechts, das der Herrſchaft gegen ihr Geſinde zukommt, ſind Verbrechen dieſer Claſſe.

§. 41.

Verhältniß der Criminalgeſetze zu Civilgeſetzen. Wiefern Beſchädigungen eines Menſchen Verletzungen ſeiner Rechte ſind, wiefern ſie es nicht ſind. Uebertretungen bloßer Tugendpflichten gegen Andere und verbrecheriſche Handlungen des Menſchen gegen ſich ſelbſt ſind keine Rechtsverletzungen. Strafgeſetze gegen den Nichtgebrauch und gegen den nichtigen Gebrauch gewiſſer Beſtandtheile des Nationalcapitals. Oeffentliche Hazardſpiele ſind Beſchädigungen des Publicums. Auswanderung darf nicht verboten werden. Auch iſt der Selbſtmord kein Object der Strafgeſetzgebung. Strafgeſetz gegen den Zweykampf. Verbrechen in Anſehung der Religion. Der Zweck der

Strafgeſetze iſt vom Zweck der Zufügung der Strafe nicht verſchieden. Jede Zufügung der geſetzlichen Strafe iſt ein Erkenntnißgrund für jedermann zu dem Urtheil, daß Strafe dem Verbrechen folgt. Begriff der Züchtigung. Sie iſt nicht bürgerliche Strafe. Prävention iſt nicht Strafe. Zufügung der Strafe iſt nicht Rache. Begriff der Strafbarkeit einer Handlung. Eine Strafbarkeit der Handlungen in abstracto iſt ein leerer Begriff. Bedingungen der Strafbarkeit der Handlungen. Jede ſtrafbare That iſt ein Verſuch, das Strafgeſetz zu widerlegen.

Weiſe und gerechte Criminalgeſetze ſetzen eben ſolche Civilgeſetze voraus. Wenn Civilgeſetze der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Objecte des allgemeinen Willens entſprechen und jedermann im Verhältniß zu Andern nach dieſen Geſetzen Gegenſtände ſeines Willens erwerben und haben kann, ſo laſſen dieſe geſetzlichen Beſtimmungen die Beſchädigungen denken, die an dem rechtlich Seinen eines Menſchen ihm begegnen können. Die Beſchädigung eines Menſchen heißt eine Verletzung ſeines Rechts, (Beleidigung,) wenn ſie Wirkung des Willens eines Andern iſt, deſſen That einem Criminalgeſetz, das ſie verbietet, zuwiderläuft.

Wer durch eigene Fahrläſſigkeit ſich einen Schaden zugezogen hat, deſſen Recht iſt nicht verletzt worden, und von Andern kann er keine Entſchädigung fordern. Auch trägt derjenige ſein Unglück, über den es die Natur verhängt, d. i., Urſachen, die entweder frey

von allem Einfluß Anderer, oder unter dieſem Einfluß, den aber Strafgeſetze nicht verhindern konnten, ihm das Seine verkürzten. Oft kann durch den Beyſtand Anderer der für einen Menſchen ſchädliche Effect bloßer, von ihrem Willen unabhängig wirkender Urſachen gemindert oder gehoben werden. Die Verſagung dieſes Beyſtandes kann aber nur dann für Beſchädigung des durch Naturursachen Beſchädigten gelten, wenn dieſer auf den Beyſtand des Andern ein Recht hatte. Aber anders als durch Erwerbung iſt dieſes perſönliche Recht auf den Beyſtand Anderer in ſeiner Noth keinem Menſchen vorhanden. Wer nun dieſen Beyſtand einem Andern zu leiſten rechtlich verbunden iſt, hat die Verbindlichkeit, ihn zu entſchädigen, ſofern ſein Beyſtand den Schaden abwenden konnte, den der Andere genommen hat, und die Verſagung desſelben ihm anzurechnen iſt. Dieſe dem Civilrecht angehörige geſetzliche Ergänzung der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten wird ihren Willensmeinungen entſprechen. Derjenige verletzt aber das perſönliche Recht eines Andern, der ſeines Unvermögens, ihn zu entſchädigen, ſich bewußt iſt, und doch vorſätzlich ſich der Leiſtung der Hülfe entzieht, wozu er ihm rechtlich verbunden iſt, und unter Strafgeſetzen ſteht auch die Verſchuldung desjenigen, der gleich unvermögend iſt, den Schaden gut zu machen, den ein Anderer erlitten hat,

weil er aus Fahrläſſigkeit ihm ſeinen Beyſtand in der Noth nicht leiſtete, wozu er ihm rechtlich verbunden war. Im Bewußtſeyn ſeines Unvermögens das zu leiſten, wozu er ſich gegen einen Andern rechtlich verbindlich machte, handelt auch der muthwillige Schuldner, und macht ſich der Verletzung eines perſönlichen Rechts ſeines Gläubigers ſchuldig, und ſtrafbar iſt auch die Verſchuldung desjenigen, der leichtſinnig Schulden machte, die er nicht bezahlen kann.

Damit jeder ſeiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig ſey, d. i., nicht an dem Seinen von Andern verletzt werde, ſind Criminalgeſetze nothwendig. Gegen Handlungen, die Niemanden beſchädigen, kann es kein Criminalgeſetz geben. Uebertretungen bloßer Tugendpflichten gegen Andere verletzen nicht ihre Rechte. Noch weiter von Rechtsverletzung entfernt ſind alle verbrecheriſche Handlungen des Menſchen bloß gegen ſich ſelbſt. „Miſſethat oder Unrecht iſt nur dasjenige, wodurch ich entweder meinem einzelnen Nächſten oder gar dem gemeinen Weſen etwas unmittelbar entziehe. Ich ſage: unmittelbar. Denn wenn man das Wort: mittelbar, einwebt, ſo finden Moraliſten, welche die ganze Welt nach ihren Syſtemen regieren wollen, und gleichwohl die drey Worte: Menſch, Bürger und Chriſt, nicht zu unterſcheiden wiſſen, ein offenes Feld, nach eigenem Belieben, was ſie nur wol-

len, auch unſchuldige, auch nützliche Handlungen in Verbrechen umzugießen, und durch verflochtene Dunkelheit überall ſo genannte mittelbare Nachtheile und Verletzungen der Republik herauszukünſteln. Wo nicht unmittelbar, werden ſie ſagen, doch wenigſtens mittelbar iſt der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geitz, die Heirath in dem vierten Grade, der Einkauf des Getreides bey wohlfeiler Zeit, inſonderheit die Ketzerey, und Gott weiß was ſonſt für Dinge unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen.„ Anmerkung Hommel's zum Beccaria.

Mit Allem, das er beſitzt, gehört der Staatsbürger der bürgerlichen Geſellſchaft zu. Einen Theil des Nationalcapitals macht ſeine eigene Perſon aus. Was als Capital wirkſam ſeyn könnte und von ihm nicht gebraucht wird, das wird der Geſellſchaft entzogen. Er verkürzt das Nationalcapital und vermindert die Nationalwohlfahrt durch jede That, die ihn ſelbſt oder ſeine Realcapitalien unbrauchbar macht. Aber von der freyen Wirkſamkeit der Capitalien im Volk iſt allein ein großer Gewinn zu erwarten. Mag der thörichte Geitzige ſein Geld verſchließen. Die geſetzliche Freyheit, ſo thöricht ſeyn zu können, wird dem allgemeinen Wohl erſprießlicher ſeyn, als Criminalgeſetze, die mit Strafen den bedrohen, der ſein Geldcapital dem Verkehr entzieht. Denn dieſer Nichtgebrauch eines Capi-

tals wird oft ein wahrer Gebrauch ſeyn, und wird den Gewinn des Nationalcapitals wirklich vergrößern, wenn auch die Einfalt zuweilen ihren Schatz vergräbt und ungegründetes Mißtrauen ihn unbrauchbar erhält. Wenn aber der Nichtgebrauch eines Capitals ein Nichtgebrauch in aller Hinſicht iſt, oder wenn der Gebrauch eines Capitals einem Nichtgebrauch, der keinen Gewinn producirt, gleich zu halten iſt, ſo iſt er zu verbieten. Geſetze, die dieſen Nichtgebrauch und dieſen nichtigen Gebrauch gewiſſer Beſtandtheile des Nationalcapitals mit Strafen bedrohen, ſind weiſe Criminalgeſetze. Strafgeſetze gegen öffentliche Hazardſpiele können freylich auch als Polizeygeſetze angeſehen werden. Dieſe Handlungen ſind aber wahre Beſchädigungen des Publicums, und gegen ſie als öffentliche Rechtsverletzungen ſind dieſe Strafgeſetze gerichtet.

Wer mit ſeinem Vermögen das Vaterland verläßt, entzieht dem Vaterlande einen Theil des Nationalcapitals. Iſt alſo nicht die Auswanderung als öffentliche Rechtsverletzung von der Geſetzgebung zu verpönen? Sie würde es ſeyn, wenn Auswanderung der Vernichtung eines Theils des Nationalcapitals gleich zu achten wäre. Aber der Staatsbürger iſt auch Weltbürger. Die volle geſetzliche Freyheit des Staatsbürgers jedes Staats, ohne Abkürzung ſeines Vermögens ſich mit demſelben zu begeben, wohin es ihm be=

liebt, vergrößert das Wohl der Welt, und jede Erſchwerung dieſer Möglichkeit, ſein Vaterland zu verlaſſen, widerſtreitet dem weltbürgerlichen Intereſſe. Dieſem Intereſſe wird ein Staat auch dann entſprechen, wenn er dieſe Freyheit ſeiner Bürger, ſelbſt im Verhältniß zu Staaten nicht ſchmälert, die ihren Unterthanen ſie nicht zugeſtehen.

Aber als Vernichtung eines Capitals, das dem Nationalcapital nicht entriſſen werden darf, iſt der Selbſtmord anzuſehen. Zwar ſagt man, der Selbſtmörder füge dem Staate nicht einmahl ſo viel Schaden zu, als derjenige, welcher mit ſeinem Vermögen aus dem Lande zieht, und man will Strafe des Selbſtmordes aus dieſem Grunde für ungerecht halten. „Dieſer Grund von Beccaria und Servin dünkt mich ſchon a priori unrichtig zu ſeyn. Denn der Wegziehende kann wiederkommen, der Selbſtmörder aber nicht. — Ich wage es deſſen ungeachtet, den Selbſtmord unter diejenigen Verbrechen zu zählen, welche mit einer weltlichen Strafe zu belegen ſind, weil er dem Staate ſchädlich iſt, da er ihm einen brauchbaren Mitbürger entzieht.„ Dieſe Meinung Gmelin's, die den Selbſtmord als Beſchädigung des Publicums anſieht, trifft die wahre Seite dieſes Verbrechens des Menſchen gegen ſich ſelbſt, nach welcher es ſich als öffentliche Rechtsverletzung darſtellt. Aber das

Geſetz, das denjenigen ſtrafbar nennt, von dem man nicht wiſſen kann, ob nicht der Gemüthszuſtand, worin er ſich befand, ſeine That jeder Zurechnung unfähig machte, führt doch zur Ungerechtigkeit. Aus dieſem Grunde iſt der Selbſtmord kein Object der Criminalgeſetzgebung. Auch ſetzt die Geſetzgebung, die mit Strafen droht, die nur demjenigen Uebel ſind, deſſen Urtheilskraft ein Nebel umgiebt, ſich der Gefahr aus, verſpottet zu werden. Beſchimpfenden Strafen an dem Leichnam des Selbſtmörders liegt ein Ehrenwahn zum Grunde. Confiscation des Vermögens des Selbſtmörders iſt freylich völlig verwerflich; aber auch beſchimpfende Strafen an ſeinem Leichnam ſind ein Uebel, das nicht ihn, ſondern ſeine Familie trifft. Denn ihr, die dieſen Verluſt eines Verwandten betrauert, wird der Spruch des Richters ſchmerzen, der ihn für einen Verbrecher erklärt.

Wer auf Gefahr, von einem Andern beſchädigt zu werden, ihn zu beſchädigen ſucht, kann ſeinen Schaden aus dieſem Kampfe keine Rechtsverletzung heißen. Verwundung und ſelbſt Tödtung desjenigen, der einen Andern zum Zweykampfe herausforderte, oder ſich freywillig ſtellte, da er herausgefordert wurde, iſt keine Verletzung ſeines Rechts. Als ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt dieſes Verbrechen vorſtellen wollen, das ſcheint nicht gelingen zu können. Denn ſo

wenig Verzeihung des Beleidigers von Seiten des Beleidigten die Exiſtenz der öffentlichen Urtheilskraft aufhebt, oder ihrer Wirkſamkeit widerſtreitet, eben ſo wenig kann die Privatgenugthuung, zu welcher der Beleidiger einwilligt, dieſe Wirkung haben. Criminalgerichtshöfe ſind vorhanden, damit eine Urtheilskraft, die den Kläger und den Beklagten vertritt, über die Wahrheit der Anklage entſcheide, und das Strafgeſetz auf Verbrechen anwende, und ihre Functionen heben, wie die der Civilgerichtshöfe, mit der geſchehenen Anklage an. Aber was Gmelin vom Selbſtmorde ſagt, das gilt auch vom Duell. „Dem Staat muß daran gelegen ſeyn,„ ſagt dieſer Gelehrte, „das Vorurtheil der Zweykämpfe auszurotten, das ihm immer die brauchbarſten Bürger entzieht.„ Zweckmäßige Strafgeſetze und allgemeine Ueberzeugung von der Ausführung der Drohung des Geſetzes werden dieſe Verletzungen des allgemeinen Wohls nicht entſtehen laſſen. Daß derjenige, der ſich zum Zweykampfe ſtellt, durch keine Strafe davon abgehalten werden könne, weil er im Zweykampfe ſich der Gefahr ausſetzt, gar getödtet zu werden, dieſe Meinung ſcheint den Unterſchied zu überſehen, der zwiſchen den Verhältniſſen auf den Willen vorhanden iſt, der Vorſtellung von einem gewiß erfolgenden Uebel, womit das Geſetz das Verbrechen bedroht, und der Vorſtellung eines ſehr ungewiſſen,

deſſen Begegnung ſich der Duellant ausſetzt. Daß dieſes Verbrechen an einem Soldaten, und beſonders an einer obern Militärperſon, entweder gar nicht, oder doch gelinder als an andern Staatsbürgern beſtraft werde, wird den Geſetzgebern gerathen, damit das Gefühl für die Meinung ſeiner Cameraden von ſeiner Furchtloſigkeit vor dem Tode, dem Soldaten erhalten werde. Aber beſſer iſt es doch, dieſen Wahn nicht zu achten, der zwar, wie das Ehrgefühl überhaupt, die moraliſche Natur des Menſchen zur Grundlage hat, doch den moraliſchen Werth des Menſchen in etwas ſetzt, das dieſem Begriff fremd iſt. Beſſer ſind Geſetze, die von dem großen Werthe der perſönlichen Capitalien im Volk einen zutreffenden Begriff faſſen laſſen, und die ſich von ſelbſt gebende Vorſtellung der Pflicht, ſeine Perſon für die Vertheidigung des Vaterlandes zu erhalten, zu beſtätigen dienen. Geſetze, welche den Zweykampf unter Militärperſonen mit einer gelindern Strafe als den unter Civilperſonen belegen, ſind gegen den Vorwurf einer Zweckloſigkeit kaum zu vertheidigen. Denn wenn die Strafe, mit der das Geſetz die Civilperſon bedroht, eben groß genug iſt, um den Willen nicht aufkommen zu laſſen, im Zweykampfe ſeinem Gegner ein Uebel anzuthun, ſo wird die gelindere Strafe der Militärperſon dieſe vom Zweykampfe nicht abhalten können.

Verletzung der Rechte des höchſten Weſens iſt ein Begriff ohne Gegenſtand. Man pflegt aber gewiſſe Handlungen, die man Thorheiten heißen ſollte, die eine unmoraliſche Gemüthsſtimmung des Handelnden und Dunkelheit des Religionsbegriffs verrathen, als Verbrechen in Anſehung der Religion vorzuſtellen. Daß dieſe Handlungen keine Rechtsverletzungen ſind, das ſcheint dieſe Bezeichnung angeben zu wollen. Beleidigungen eines Menſchen in Anſehung ſeiner Ehre ſind Verletzungen deſſelben an ſeiner Ehre, die dieſes Gut ihm ſchmälern. Aber an ſeiner Religion kann Niemand verletzt werden, weil ſie ein innerer Gegenſtand iſt. Verbrechen in Anſehung der Religion werden alſo nur als Uebertretungen gewiſſer Polizeygeſetze angeſehen werden können. Die Nothwendigkeit dieſer Polizeygeſetze zu behaupten, ſagt Gmelin: „Die Religion iſt von je her als eine wichtige Stütze des Staats angeſehen worden; und mit Recht. Der Staat, deſſen Mitglieder keinen Gott kennen und verehren, muß bald zerfallen; und auch der Staat, wo man kein Bedenken hat, die eingeführte Religion zu verſpotten und zum Gelächter zu machen, muß davon Schaden haben. Mit Recht wird alſo die Meinung derer, welche Gotteslåſterung und åhnliche Verbrechen ganz ungeſtraft hingehen laſſen, verworfen.„ Wenn der öffentlichen Meinung von der

Stelle der höchſten Gewalt der Aberglaube von dem Einfluſſe der göttlichen Macht auf dieſe Stelle beygemiſcht iſt, ſo heißt die dadurch begründete Regierung eine theokratiſche Regierung. Unter dieſer Beſchaffenheit der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt ſind dieſe Polizeygeſetze nothwendig, damit das Fundament ihr nicht entriſſen werde, worauf ſie beruht. Aber dieſen Beyſatz der öffentlichen Meinung ihr außerweſentlich zu machen, das gehört doch zu den Pflichten der Regierung. In dem Grade eine gute öffentliche Meinung von ihr vorhanden iſt, wird dieſe trügeriſche Stütze ihr entbehrlich werden. Dieſe Polizeygeſetze in Anſehung der Religion ſind Geſetze, die den Aberglauben im Volk zu erhalten ſtreben. Religion iſt ein Bedürfniß des tugendhaften Menſchen, und die von Polizeygeſetzen nicht gehinderte Vernunft iſt von ſelbſt wirkſam, dieſes Bedürfniß zu befriedigen. Polizeygeſetze in Anſehung der Religion erſchweren das Aufkommen des von Aberglauben freyen Urtheils, das eine höhere Beſtimmung des Menſchen glaubt, die zu ſeiner moraliſchen Natur und ſeinem Werthe im Verhältniß ſteht.

Abſchreckung heißt die Wirkung auf den Willen, der Verſicherung des übeln Erfolgs einer That, wenn ſie den Entſchluß zu der That nicht aufkommen läßt, den ohne dieſe Ueberzeugung ein Menſch gefaßt

haben würde. Von Uebertretungen der Geſetze abzuſchrecken, das iſt der Zweck der Geſetzgebung, welche Strafen mit Uebertretungen der Geſetze in dieſen Strafgeſetzen verbindet. Wenn gegen gewiſſe Handlungen kein Strafgeſetz vorhanden iſt, und doch demjenigen Uebel zugefügt werden, der Urheber einer ſolchen That iſt, bloß um Andere von gleichen Handlungen abzuſchrecken, ſo hat Herr Feuerbach Grund, zu ſagen, daß es an einem Rechtsgrunde fehlt, einem Menſchen Anderer wegen, (damit dieſe nicht zu gleichen Verbrechen Luſt bekommen,) ein Uebel zuzufügen. „Kann es ein Recht geben, einem Menſchen bloß darum ein Uebel zuzufügen, weil dieſer ihm zugefügte Schmerz dem Staate nützlich iſt? Dies heißt einen Menſchen als eine Sache behandeln, und auch der Verbrecher iſt Menſch. — Wie aber, wenn die Zufügung des Uebels durch ein Strafgeſetz begründet iſt? Das Strafgeſetz iſt der Punct, welchen man nie aus dem Auge verlieren muß, von welchem Alles ausgeht, und auf welchen Alles zurückläuft.„, ſagt dieſer Gelehrte, und dieſer Gedanke iſt aller Aufmerkſamkeit werth. Gleichwohl iſt doch der Zweck der Zufügung der geſetzlichen Strafe von dem Zwecke des Strafgeſetzes, d. i., von dem Zwecke der Androhung der Strafe, nicht verſchieden.

„Man muß zwey Fragen, die hier gewöhnlich

mit einander verwechſelt werden, wohl von einander unterſcheiden,„ ſagt Herr Feuerbach. „Nämlich 1. welches iſt der Zweck der Androhung der Strafe? und 2. welches iſt der Zweck der Zufügung derſelben? Der Zweck der Androhung iſt kein anderer, als Abſchreckung von allen Beleidigungen, Beſtimmung der Willkühr gegen den Antrieb zu Verbrechen, durch die Vorſtellung der Strafe, mit welcher das Strafgeſetz die Handlung bedingt hat. Der Zweck der Zufügung iſt kein anderer, als daß dem Geſetz Genüge geſchehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Geſetz nicht mit ſich in Widerſpruch gerathe.„ Jede Zufügung der Strafe, womit das Geſetz Verbrechen bedroht, iſt ein Erkenntnißgrund für jedermann zu dem Urtheil, daß Strafe dem Verbrechen folgt. Abſchreckung von Verbrechen, dieſen Zweck erreicht das Geſetz bloß durch die Erkenntniß dieſer Folge der Verbrechen. Strafloſigkeit des Verbrechers nimmt dem Strafgeſetz die Exiſtenz, wenn es als promulgirtes Geſetz gleich immerfort beſteht. Vollziehung der Strafe läßt das Daſeyn des Strafgeſetzes erkennen. Die Nothwendigkeit der Folge des Verbrechens, die Herr Feuerbach dem Geſetze beylegt, iſt die Eigenſchaft eines ſichern Grundſatzes für die Urtheilskraft, wozu es ſich jedoch nur dadurch eignet, daß Beyſpiele von Unbeſtraftheit der Verbrechen nicht vorhanden ſind.

Androhung und Zufügung der Strafe können alſo den Zwecken nach nicht verſchieden vorgeſtellt werden. Daß Strafe zugefügt werde, damit dem Geſetz Genüge geſchehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Geſetz nicht in Widerſpruch gerathe, dieſes Urtheil, das den Zweck der Zufügung der Strafe angeben will, läßt ſchwerlich irgend einen Zweck erkennen, wenn es nicht die Abſchreckung von Verbrechen meint, die auch der Zweck der Strafgeſetze iſt. Auch Kant's Ausſpruch: „ſelbſt wenn ſich die bürgerliche Geſellſchaft mit aller Glieder Einſtimmung auflöſete, müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was ſeine Thaten werth ſind, und die Blutſchuld nicht auf dem Volke hafte,„ wenn anders er behauptet werden kann, wird nur aus dem Geſichtspunct des Zwecks der Strafgeſetze, damit nämlich der Erkenntniß der Wahrheit des Strafgeſetzes, und auf dieſe Weiſe dem Strafgeſetze ſelbſt, gar kein Abbruch geſchehe, ſich anſehen laſſen. Strafgeſetze ſind Urtheile, welche die urſachliche Verbindung zwiſchen Verbrechen und ihren Strafen ausſprechen. Die Beſtrafung des Verbrechers wirkt auf allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit dieſer Urtheile. Da nun Strafgeſetze nur durch die von ihrer Wahrheit vorhandene Verſicherung von Verbrechen abſchrecken können, ſo iſt Abſchreckung von

Verbrechen der Zweck, auf welchen Strafgeſetze und die Zufügung der geſetzlichen Strafe bezogen werden müſſen.

Ueberzeugung von dem Daſeyn des Geſetzes, d. i., von ſeiner Wahrheit hervorzubringen, um durch dieſe Ueberzeugung von Verbrechen abzuſchrecken, das iſt die Abſicht der Zufügung der Strafe, und von dem Begriff: Strafe, iſt dieſe ihre Beſtimmung nicht zu trennen. Auch die Züchtigung enthält dieſes Merkmahl. Der Zweck der Zufügung des im Geſetz angedroheten Uebels iſt entweder, jedermann von dieſer Folge der Uebertretung, die das Geſetz ausſpricht, zu überzeugen, oder bloß demjenigen dieſe Verſicherung zu geben, deſſen That ein Verſuch war, das Strafgeſetz zu widerlegen. Züchtigung heißt die Zufügung der Strafe, wenn ſie dieſen letzten Zweck hat. Ihm jeden neuen Verſuch als vergeblich vorzuſtellen und von dieſen Thaten durch dieſe Verſicherung ihn abzuſchrecken, das iſt der Zweck der Züchtigung. Bürgerliche Strafe iſt nicht Züchtigung. Jedermann von der Wahrheit des Strafgeſetzes zu verſichern, iſt der Zweck der bürgerlichen Strafe. Das dem Gefangenen, der der Ordnung des Gefängniſſes widerſtrebt, zugefügte und ihm vorher angedrohete Uebel iſt Züchtigung, und nicht bürgerliche Strafe. Von der Realität der Drohung bloß ihn zu verſichern, und dadurch ihn von fernerer

Verletzung der Ordnung, die ihm vorgeſchrieben, abzuſchrecken, iſt der Zweck dieſer Züchtigung. Will man dieſen Zweck Beſſerung heißen, ſo wählt man ein Wort, das ſeinem Begriff nicht ganz entſpricht. Man nennt die Züchtigung ein Uebel, das einem Subjecte zu dem Zweck zugefügt wird, daß dieſes nicht bloß von geſetzwidrigen Handlungen abgehalten, ſondern auch zu geſetzmäßigen beſtimmt werde. Ein Subject von geſetzwidrigen Handlungen abhalten, iſt aber ohne Zweifel eben ſo viel, als es zu geſetzmäßigen Handlungen beſtimmen.

Die Zufügung eines Uebels, das wir demjenigen anthun, der uns ſchaden will, um ihn an dieſer That zu hindern, gehört zur Vertheidigung, heißt Prävention, und iſt nicht Strafe. Prävention vermindert oder vernichtet die Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes demjenigen, der ſich deſſelben bedienen will, um uns zu ſchaden. Dagegen ſoll die Zufügung der geſetzlichen Strafe von der Wahrheit des Geſetzes eine allgemeine Ueberzeugung bewirken. Nach Herrn Feuerbach iſt die begangene Handlung der Grund und das Object der Strafe; bey der Prävention ſind die zukünftigen Handlungen der Grund des Uebels. Daß Uebertretungen der Geſetze und Strafen im Verhältniß der Urſache zur Wirkung ſtehen, das ſpricht jedes Strafgeſetz aus. Die Zufügung der Strafe führt

aber zur Erkenntniß der Wahrheit dieſes Ausſpruchs. Dieſe Ueberzeugung hervorzubringen, um von geſetzwidrigen Handlungen abzuſchrecken, das beabſichtigt die Beſtrafung, und dieſer Zweck iſt von der Zufügung der Strafe nicht zu trennen. Das richterliche Strafurtheil ſieht freylich bloß auf das begangene Verbrechen. Die im Geſetz gedrohete Strafe erkennt es dem Verbrechen zu. Aber dieſes Strafurtheil und die Vollziehung deſſelben exiſtiren als Zweck, und dieſer iſt: Abſchreckung von Uebertretungen der Geſetze, durch die Ueberzeugung, die ſie von der Wahrheit der geſetzlichen Urtheile geben, daß auf Verbrechen Strafen folgen.

Zufügung der Strafe iſt auch von Rache verſchieden. Wer ſich rächt, will demjenigen Uebel zufügen, der ihn beleidigt hat, weil ihm der Schmerz ſeines Beleidigers Freude macht. Freylich gewährt die Beſtrafung des Verbrechers auch dem rechtlichen Gemüth eine lebhafte Freude. Aber dieſe iſt das frohe Gefühl, ſich im bürgerlichen Zuſtande zu befinden, der durch die allgemeine Ueberzeugung, daß Verbrechen nicht ungeſtraft bleiben, bewirkt wird. Dieſe Verſicherung von der Theilhaftigkeit ſeiner Rechte einem jeden zu geben, und folglich auch die frohe Gemüthsſtimmung, die dieſes Bewußtſeyn giebt, ihm zu verſchaffen, iſt der wirkliche Zweck der Zufügung der bür-

gerlichen Strafe. Aber nur ſehr uneigentlich wird dieſer Zweck der Rache zugeeignet werden können.

Von der Wahrheit des Strafgeſetzes jedermann zu überzeugen, iſt der Zweck der Zufügung der bürgerlichen Strafe. Die richterliche Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung geht der Zufügung der Strafe vorher, und dieſe Erkenntniß ſetzt das Strafgeſetz voraus, das zwiſchen Handlungen, die es bezeichnet, und den Uebeln, die dem handelnden Subject widerfahren, ein urſachliches Verhältniß ausdruckt. Strafgeſetze ſind durch die Geſetzgebung vorhanden. Die richterliche Urtheilskraft iſt die Quelle öffentlicher Strafurtheile. Daß dem richterlichen Spruch Niemand ſeine geſetzwidrigen Handlungen entziehen, und der Vollziehung der Strafe entgehen könne, das iſt das Werk der Polizey.

Wenn einer Handlung die Beſtimmungen zukommen, die ſie zu einer vom Geſetz verpönten That machen, ſo iſt ſie ſtrafbar. Wenn kein Strafgeſetz gegen Handlungen eines gewiſſen Begriffs vorhanden iſt, ſo iſt kein Urtheil möglich, das eine Handlung dieſes Begriffs für ſtrafbar ausgiebt. Vor dem Strafgeſetz gegen gewiſſe Handlungen giebt es keine Strafbarkeit dieſer Handlungen. Eine Strafbarkeit der Handlungen in abstracto, welche Object der geſetzgebenden Beurtheilung wäre, iſt Herrn Feuerbach

ſchwerlich einzuräumen. Welche Handlungen beſtraft werden und folglich ſtrafbar ſeyn ſollen, das ſpricht die Geſetzgebung in ihren Strafgeſetzen, und dieſe Geſetze ſind das Werk der Vernunft, weil ſie zu Grundſätzen für die Urtheilskraft beſtimmt ſind, die nach dieſen Grundſätzen Handlungen ſtrafbar oder unſtrafbar findet.

Abſchreckung von Uebertretungen der Geſetze, dieſen Zweck erreichen die Geſetze durch die auf jede Uebertretung folgende Strafe. Unter dem Begriff einer vom Geſetz verpönten, d. i., ſtrafbaren, That ſteht eine Handlung, wenn ihre Beſtrafung dieſem Zweck der Strafgeſetze entſpricht. Handlungen, die kein Geſetz verbietet, ſind nicht ſtrafbar. Denn dieſe Art, ein Geſetz zu geben, durch Uebel, die man demjenigen zufügt, der dawider handelt, ohne dieſe Handlungen vorher mit Strafen bedroht zu haben, widerſpricht der ſtaatsbürgerlichen Freyheit. Unſerer Auslegung des Zwecks der Zufügung der Strafe: eine allgemeine Verſicherung von der Wahrheit des Geſetzes hervorzubringen, kann vielleicht daſſelbe entgegengeſetzt werden, daß nämlich mit dem Unglück einiger, denen dieſe Ueberzeugung fehlte, ſie für Andere errichtet wird. Aber der Wille, ſeiner Rechte theilhaftig zu ſeyn, verlangt Strafgeſetze, und die Möglichkeit, ſich von der Wahrheit ihrer Drohungen durch eigenen Verſuch zu über-

zeugen, iſt Object eben dieſes Willens. Wer von Strafgeſetzen, oder von der Größe der Strafe, die das Geſetz beſtimmt, abſehen zu können meint, wenn er, um Andere von geſetzwidrigen Handlungen abzuſchrecken, demjenigen Uebel zufügt, der ſo gehandelt hat, ſieht den Staatsbürger nicht am Strafbaren. Aber dieſer Vorwurf trifft keinesweges die Behauptung, daß geſetzliche Strafe zugefügt werde, um durch allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit des Geſetzes jedermann von Uebertretungen der Geſetze abzuſchrecken.

Wenn das handelnde Subject ſich ſeiner That als einer geſetzwidrigen und auch der Möglichkeit ihrer Geſetzwidrigkeit ſich nicht bewußt war, ſo iſt auch dieſe That unſtrafbar. Denn keine Verſicherung von der Wahrheit des Geſetzes, das mit Strafen Handlungen bedroht, deren Geſetzwidrigkeit man ſich nicht bewußt iſt, kann die Verhinderung dieſer Handlungen bewirken. Die geſetzwidrigen Handlungen des Kindes, deſſen noch ſchwache Verſtandeskräfte ihn dieſes Bewußtſeyns unfähig machen, des durch Krankheit ſeines Verſtandes beraubten Menſchen, des Nachtwandlers, des Betrunkenen, ſtehen unter dem Begriff der Unſtrafbarkeit. Auch kann der Gemüthszuſtand eines Menſchen ihn unfähig machen, ſich des Verhältniſſes der geſetzlichen Folgen ſeiner Handlungen zu ſeinem Gefühl be-

wußt zu ſeyn. Von einem ſehr hohen Grade mancher Affecten, z. B. des Zorns, läßt ſich vielleicht annehmen, daß er das Subject unfähig macht, dieſes Verhältniß der Strafe zu ſeinem Gefühl richtig zu ſchätzen, und durch dieſes Urtheil von geſetzwidrigen Thaten abgeſchreckt werden zu können. Alſo ſind auch dieſe Handlungen unſtrafbar. Strafbar iſt aber die Fahrläſſigkeit desjenigen, der wohl wußte, daß eine, obgleich vom Geſetz freygelaſſene, That einen Gemüthszuſtand jener Art hervorbringen kann, wenn er doch die That ausführte, und nun in dieſem Gemüthszuſtande geſetzwidrig handelte.

Wer unter der Vorausſetzung eines ganz ſichern Erfolgs der Strafe ſeiner geſetzwidrigen That, deren Geſetzwidrigkeit er ſich bewußt iſt, dieſe That unterlaſſen haben würde, handelt ſtrafbar, wenn er ſie vollbringt. Er führt ſie aus, indem er das Strafgeſetz zu widerlegen verſucht. Für ſolchen Verſuch iſt jede Geſetzesübertretung zu beurtheilen. Denn daß die Uebel, womit Strafgeſetze die Uebertretung bedrohen, groß genug ſind, um die Luſt aus dieſen Handlungen zu überwiegen, das verſteht ſich von Strafgeſetzen, die ihrem Zweck entſprechen. Wer nun geſetzwidrig handelt, ob er ſich gleich des Strafgeſetzes, das ſeine That verpönt, bewußt iſt, zweifelt an der Wahrheit des geſetzlichen Urtheils, daß auf Uebertretungen Stra-

len, auch unſchuldige, auch nützliche Handlungen in Verbrechen umzugießen, und durch verflochtene Dunkelheit überall ſo genannte mittelbare Nachtheile und Verletzungen der Republik herauszukünſteln. Wo nicht unmittelbar, werden ſie ſagen, doch wenigſtens mittelbar iſt der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geitz, die Heirath in dem vierten Grade, der Einkauf des Getreides bey wohlfeiler Zeit, inſonderheit die Ketzerey, und Gott weiß was ſonſt für Dinge unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen.„ Anmerkung Hommel's zum Beccaria.

Mit Allem, das er beſitzt, gehört der Staatsbürger der bürgerlichen Geſellſchaft zu. Einen Theil des Nationalcapitals macht ſeine eigene Perſon aus. Was als Capital wirkſam ſeyn könnte und von ihm nicht gebraucht wird, das wird der Geſellſchaft entzogen. Er verkürzt das Nationalcapital und vermindert die Nationalwohlfahrt durch jede That, die ihn ſelbſt oder ſeine Realcapitalien unbrauchbar macht. Aber von der freyen Wirkſamkeit der Capitalien im Volk iſt allein ein großer Gewinn zu erwarten. Mag der thörichte Geitzige ſein Geld verſchließen. Die geſetzliche Freyheit, ſo thöricht ſeyn zu können, wird dem allgemeinen Wohl erſprießlicher ſeyn, als Criminalgeſetze, die mit Strafen den bedrohen, der ſein Geldcapital dem Verkehr entzieht. Denn dieſer Nichtgebrauch eines Capi-

tals wird oft ein wahrer Gebrauch ſeyn, und wird den Gewinn des Nationalcapitals wirklich vergrößern, wenn auch die Einfalt zuweilen ihren Schatz vergräbt und ungegründetes Mißtrauen ihn unbrauchbar erhält. Wenn aber der Nichtgebrauch eines Capitals ein Nichtgebrauch in aller Hinſicht iſt, oder wenn der Gebrauch eines Capitals einem Nichtgebrauch, der keinen Gewinn producirt, gleich zu halten iſt, ſo iſt er zu verbieten. Geſetze, die dieſen Nichtgebrauch und dieſen nichtigen Gebrauch gewiſſer Beſtandtheile des Nationalcapitals mit Strafen bedrohen, ſind weiſe Criminalgeſetze. Strafgeſetze gegen öffentliche Hazardſpiele können freylich auch als Polizeygeſetze angeſehen werden. Dieſe Handlungen ſind aber wahre Beſchädigungen des Publicums, und gegen ſie als öffentliche Rechtsverletzungen ſind dieſe Strafgeſetze gerichtet.

Wer mit ſeinem Vermögen das Vaterland verläßt, entzieht dem Vaterlande einen Theil des Nationalcapitals. Iſt alſo nicht die Auswanderung als öffentliche Rechtsverletzung von der Geſetzgebung zu verpönen? Sie würde es ſeyn, wenn Auswanderung der Vernichtung eines Theils des Nationalcapitals gleich zu achten wäre. Aber der Staatsbürger iſt auch Weltbürger. Die volle geſetzliche Freyheit des Staatsbürgers jedes Staats, ohne Abkürzung ſeines Vermögens ſich mit demſelben zu begeben, wohin es ihm be=

liebt, vergrößert das Wohl der Welt, und jede Erſchwerung dieſer Möglichkeit, ſein Vaterland zu verlaſſen, widerſtreitet dem weltbürgerlichen Intereſſe. Dieſem Intereſſe wird ein Staat auch dann entſprechen, wenn er dieſe Freyheit ſeiner Bürger, ſelbſt im Verhältniß zu Staaten nicht ſchmälert, die ihren Unterthanen ſie nicht zugeſtehen.

Aber als Vernichtung eines Capitals, das dem Nationalcapital nicht entriſſen werden darf, iſt der Selbſtmord anzuſehen. Zwar ſagt man, der Selbſtmörder füge dem Staate nicht einmahl ſo viel Schaden zu, als derjenige, welcher mit ſeinem Vermögen aus dem Lande zieht, und man will Strafe des Selbſtmordes aus dieſem Grunde für ungerecht halten. „Dieſer Grund von Beccaria und Servin dünkt mich ſchon a priori unrichtig zu ſeyn. Denn der Wegziehende kann wiederkommen, der Selbſtmörder aber nicht. — Ich wage es deſſen ungeachtet, den Selbſtmord unter diejenigen Verbrechen zu zählen, welche mit einer weltlichen Strafe zu belegen ſind, weil er dem Staate ſchädlich iſt, da er ihm einen brauchbaren Mitbürger entzieht.„ Dieſe Meinung Gmelin's, die den Selbſtmord als Beſchädigung des Publicums anſieht, trifft die wahre Seite dieſes Verbrechens des Menſchen gegen ſich ſelbſt, nach welcher es ſich als öffentliche Rechtsverletzung darſtellt. Aber das

Geſetz, das denjenigen ſtrafbar nennt, von dem man nicht wiſſen kann, ob nicht der Gemüthszuſtand, worin er ſich befand, ſeine That jeder Zurechnung unfähig machte, führt doch zur Ungerechtigkeit. Aus dieſem Grunde iſt der Selbſtmord kein Object der Criminalgeſetzgebung. Auch ſetzt die Geſetzgebung, die mit Strafen droht, die nur demjenigen Uebel ſind, deſſen Urtheilskraft ein Nebel umgiebt, ſich der Gefahr aus, verſpottet zu werden. Beſchimpfenden Strafen an dem Leichnam des Selbſtmörders liegt ein Ehrenwahn zum Grunde. Confiscation des Vermögens des Selbſtmörders iſt freylich völlig verwerflich; aber auch beſchimpfende Strafen an ſeinem Leichnam ſind ein Uebel, das nicht ihn, ſondern ſeine Familie trifft. Denn ihr, die dieſen Verluſt eines Verwandten betrauert, wird der Spruch des Richters ſchmerzen, der ihn für einen Verbrecher erklärt.

Wer auf Gefahr, von einem Andern beſchädigt zu werden, ihn zu beſchädigen ſucht, kann ſeinen Schaden aus dieſem Kampfe keine Rechtsverletzung heißen. Verwundung und ſelbſt Tödtung desjenigen, der einen Andern zum Zweykampfe herausforderte, oder ſich freywillig ſtellte, da er herausgefordert wurde, iſt keine Verletzung ſeines Rechts. Als ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt dieſes Verbrechen vorſtellen wollen, das ſcheint nicht gelingen zu können. Denn ſo

wenig Verzeihung des Beleidigers von Seiten des Beleidigten die Exiſtenz der öffentlichen Urtheilskraft aufhebt, oder ihrer Wirkſamkeit widerſtreitet, eben ſo wenig kann die Privatgenugthuung, zu welcher der Beleidiger einwilligt, dieſe Wirkung haben. Criminalgerichtshöfe ſind vorhanden, damit eine Urtheilskraft, die den Kläger und den Beklagten vertritt, über die Wahrheit der Anklage entſcheide, und das Strafgeſetz auf Verbrechen anwende, und ihre Functionen heben, wie die der Civilgerichtshöfe, mit der geſchehenen Anklage an. Aber was Gmelin vom Selbſtmorde ſagt, das gilt auch vom Duell. „Dem Staat muß daran gelegen ſeyn,„ ſagt dieſer Gelehrte, „das Vorurtheil der Zweykämpfe auszurotten, das ihm immer die brauchbarſten Bürger entzieht.„ Zweckmäßige Strafgeſetze und allgemeine Ueberzeugung von der Ausführung der Drohung des Geſetzes werden dieſe Verletzungen des allgemeinen Wohls nicht entſtehen laſſen. Daß derjenige, der ſich zum Zweykampfe ſtellt, durch keine Strafe davon abgehalten werden könne, weil er im Zweykampfe ſich der Gefahr ausſetzt, gar getödtet zu werden, dieſe Meinung ſcheint den Unterſchied zu überſehen, der zwiſchen den Verhältniſſen auf den Willen vorhanden iſt, der Vorſtellung von einem gewiß erfolgenden Uebel, womit das Geſetz das Verbrechen bedroht, und der Vorſtellung eines ſehr ungewiſſen,

deſſen Begegnung ſich der Duellant ausſetzt. Daß die-ſes Verbrechen an einem Soldaten, und beſonders an einer obern Militärperſon, entweder gar nicht, oder doch gelinder als an andern Staatsbürgern beſtraft werde, wird den Geſetzgebern gerathen, damit das Gefühl für die Meinung ſeiner Cameraden von ſeiner Furchtloſigkeit vor dem Tode, dem Soldaten erhalten werde. Aber beſſer iſt es doch, dieſen Wahn nicht zu achten, der zwar, wie das Ehrgefühl überhaupt, die moraliſche Natur des Menſchen zur Grundlage hat, doch den moraliſchen Werth des Menſchen in etwas ſetzt, das dieſem Begriff fremd iſt. Beſſer ſind Geſetze, die von dem großen Werthe der perſönlichen Capitalien im Volk einen zutreffenden Begriff faſſen laſſen, und die ſich von ſelbſt gebende Vorſtellung der Pflicht, ſeine Perſon für die Vertheidigung des Vaterlandes zu erhalten, zu beſtätigen dienen. Geſetze, welche den Zweykampf unter Militärperſonen mit einer gelindern Strafe als den unter Civilperſonen belegen, ſind gegen den Vorwurf einer Zweckloſigkeit kaum zu vertheidigen. Denn wenn die Strafe, mit der das Geſetz die Civilperſon bedroht, eben groß genug iſt, um den Willen nicht aufkommen zu laſſen, im Zweykampfe ſeinem Gegner ein Uebel anzuthun, ſo wird die gelindere Strafe der Militärperſon dieſe vom Zweykampfe nicht abhalten können.

Verletzung der Rechte des höchſten Weſens iſt ein Begriff ohne Gegenſtand. Man pflegt aber gewiſſe Handlungen, die man Thorheiten heißen ſollte, die eine unmoraliſche Gemüthsſtimmung des Handelnden und Dunkelheit des Religionsbegriffs verrathen, als Verbrechen in Anſehung der Religion vorzuſtellen. Daß dieſe Handlungen keine Rechtsverletzungen ſind, das ſcheint dieſe Bezeichnung angeben zu wollen. Beleidigungen eines Menſchen in Anſehung ſeiner Ehre ſind Verletzungen deſſelben an ſeiner Ehre, die dieſes Gut ihm ſchmälern. Aber an ſeiner Religion kann Niemand verletzt werden, weil ſie ein innerer Gegenſtand iſt. Verbrechen in Anſehung der Religion werden alſo nur als Uebertretungen gewiſſer Polizeygeſetze angeſehen werden können. Die Nothwendigkeit dieſer Polizeygeſetze zu behaupten, ſagt Gmelin: „Die Religion iſt von je her als eine wichtige Stütze des Staats angeſehen worden; und mit Recht. Der Staat, deſſen Mitglieder keinen Gott kennen und verehren, muß bald zerfallen; und auch der Staat, wo man kein Bedenken hat, die eingeführte Religion zu verſpotten und zum Gelächter zu machen, muß davon Schaden haben. Mit Recht wird alſo die Meinung derer, welche Gotteslåſterung und ähnliche Verbrechen ganz ungeſtraft hingehen laſſen, verworfen.„ Wenn der öffentlichen Meinung von der

Stelle der höchſten Gewalt der Aberglaube von dem Einfluſſe der göttlichen Macht auf dieſe Stelle bengemiſcht iſt, ſo heißt die dadurch begründete Regierung eine theokratiſche Regierung. Unter dieſer Beſchaffenheit der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt ſind dieſe Polizeygeſetze nothwendig, damit das Fundament ihr nicht entriſſen werde, worauf ſie beruht. Aber dieſen Beyſatz der öffentlichen Meinung ihr außerweſentlich zu machen, das gehört doch zu den Pflichten der Regierung. In dem Grade eine gute öffentliche Meinung von ihr vorhanden iſt, wird dieſe trügeriſche Stütze ihr entbehrlich werden. Dieſe Polizeygeſetze in Anſehung der Religion ſind Geſetze, die den Aberglauben im Volk zu erhalten ſtreben. Religion iſt ein Bedürfniß des tugendhaften Menſchen, und die von Polizeygeſetzen nicht gehinderte Vernunft iſt von ſelbſt wirkſam, dieſes Bedürfniß zu befriedigen. Polizeygeſetze in Anſehung der Religion erſchweren das Aufkommen des von Aberglauben freyen Urtheils, das eine höhere Beſtimmung des Menſchen glaubt, die zu ſeiner moraliſchen Natur und ſeinem Werthe im Verhältniß ſteht.

Abſchreckung heißt die Wirkung auf den Willen, der Verſicherung des übeln Erfolgs einer That, wenn ſie den Entſchluß zu der That nicht aufkommen läßt, den ohne dieſe Ueberzeugung ein Menſch gefaßt

haben würde. Von Uebertretungen der Geſetze abzuſchrecken, das iſt der Zweck der Geſetzgebung, welche Strafen mit Uebertretungen der Geſetze in dieſen Strafgeſetzen verbindet. Wenn gegen gewiſſe Handlungen kein Strafgeſetz vorhanden iſt, und doch demjenigen Uebel zugefügt werden, der Urheber einer ſolchen That iſt, bloß um Andere von gleichen Handlungen abzuſchrecken, ſo hat Herr Feuerbach Grund, zu ſagen, daß es an einem Rechtsgrunde fehlt, einem Menſchen Anderer wegen, (damit dieſe nicht zu gleichen Verbrechen Luſt bekommen,) ein Uebel zuzufügen. „Kann es ein Recht geben, einem Menſchen bloß darum ein Uebel zuzufügen, weil dieſer ihm zugefügte Schmerz dem Staate nützlich iſt? Dies heißt einen Menſchen als eine Sache behandeln, und auch der Verbrecher iſt Menſch. — Wie aber, wenn die Zufügung des Uebels durch ein Strafgeſetz begründet iſt? Das Strafgeſetz iſt der Punct, welchen man nie aus dem Auge verlieren muß, von welchem Alles ausgeht, und auf welchen Alles zurückläuft.„, ſagt dieſer Gelehrte, und dieſer Gedanke iſt aller Aufmerkſamkeit werth. Gleichwohl iſt doch der Zweck der Zufügung der geſetzlichen Strafe von dem Zwecke des Strafgeſetzes, d. i., von dem Zwecke der Androhung der Strafe, nicht verſchieden.

„Man muß zwey Fragen, die hier gewöhnlich

mit einander verwechſelt werden, wohl von einander unterſcheiden,„ ſagt Herr Feuerbach. „Nämlich 1. welches iſt der Zweck der Androhung der Strafe? und 2. welches iſt der Zweck der Zufügung derſelben? Der Zweck der Androhung iſt kein anderer, als Abſchreckung von allen Beleidigungen, Beſtimmung der Willkühr gegen den Antrieb zu Verbrechen, durch die Vorſtellung der Strafe, mit welcher das Strafgeſetz die Handlung bedingt hat. Der Zweck der Zufügung iſt kein anderer, als daß dem Geſetz Genüge geſchehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Geſetz nicht mit ſich in Widerſpruch gerathe.„ Jede Zufügung der Strafe, womit das Geſetz Verbrechen bedroht, iſt ein Erkenntnißgrund für jedermann zu dem Urtheil, daß Strafe dem Verbrechen folgt. Abſchreckung von Verbrechen, dieſen Zweck erreicht das Geſetz bloß durch die Erkenntniß dieſer Folge der Verbrechen. Strafloſigkeit des Verbrechers nimmt dem Strafgeſetz die Exiſtenz, wenn es als promulgirtes Geſetz gleich immerfort beſteht. Vollziehung der Strafe läßt das Daſeyn des Strafgeſetzes erkennen. Die Nothwendigkeit der Folge des Verbrechens, die Herr Feuerbach dem Geſetze beylegt, iſt die Eigenſchaft eines ſichern Grundſatzes für die Urtheilskraft, wozu es ſich jedoch nur dadurch eignet, daß Beyſpiele von Unbeſtraftheit der Verbrechen nicht vorhanden ſind.

Androhung und Zufügung der Strafe können alſo den Zwecken nach nicht verſchieden vorgeſtellt werden. Daß Strafe zugefügt werde, damit dem Geſetz Genüge geſchehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Geſetz nicht in Widerſpruch gerathe, dieſes Urtheil, das den Zweck der Zufügung der Strafe angeben will, läßt ſchwerlich irgend einen Zweck erkennen, wenn es nicht die Abſchreckung von Verbrechen meint, die auch der Zweck der Strafgeſetze iſt. Auch Kant's Ausſpruch: „ſelbſt wenn ſich die bürgerliche Geſellſchaft mit aller Glieder Einſtimmung auflöſete, müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was ſeine Thaten werth ſind, und die Blutſchuld nicht auf dem Volke hafte,„ wenn anders er behauptet werden kann, wird nur aus dem Geſichtspunct des Zwecks der Strafgeſetze, damit nämlich der Erkenntniß der Wahrheit des Strafgeſetzes, und auf dieſe Weiſe dem Strafgeſetze ſelbſt, gar kein Abbruch geſchehe, ſich anſehen laſſen. Strafgeſetze ſind Urtheile, welche die urſachliche Verbindung zwiſchen Verbrechen und ihren Strafen ausſprechen. Die Beſtrafung des Verbrechers wirkt auf allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit dieſer Urtheile. Da nun Strafgeſetze nur durch die von ihrer Wahrheit vorhandene Verſicherung von Verbrechen abſchrecken können, ſo iſt Abſchreckung von

Verbrechen der Zweck, auf welchen Strafgeſetze und die Zufügung der geſetzlichen Strafe bezogen werden müſſen.

Ueberzeugung von dem Daseyn des Geſetzes, d. i., von ſeiner Wahrheit hervorzubringen, um durch dieſe Ueberzeugung von Verbrechen abzuſchrecken, das iſt die Abſicht der Zufügung der Strafe, und von dem Begriff: Strafe, iſt dieſe ihre Beſtimmung nicht zu trennen. Auch die Züchtigung enthält dieſes Merkmahl. Der Zweck der Zufügung des im Geſetz angedroheten Uebels iſt entweder, jedermann von dieſer Folge der Uebertretung, die das Geſetz ausſpricht, zu überzeugen, oder bloß demjenigen dieſe Verſicherung zu geben, deſſen That ein Verſuch war, das Strafgeſetz zu widerlegen. Züchtigung heißt die Zufügung der Strafe, wenn ſie dieſen letzten Zweck hat. Ihm jeden neuen Verſuch als vergeblich vorzuſtellen und von dieſen Thaten durch dieſe Verſicherung ihn abzuſchrecken, das iſt der Zweck der Züchtigung. Bürgerliche Strafe iſt nicht Züchtigung. Jedermann von der Wahrheit des Strafgeſetzes zu verſichern, iſt der Zweck der bürgerlichen Strafe. Das dem Gefangenen, der der Ordnung des Gefängniſſes widerſtrebt, zugefügte und ihm vorher angedrohete Uebel iſt Züchtigung, und nicht bürgerliche Strafe. Von der Realität der Drohung bloß ihn zu verſichern, und dadurch ihn von fernerer

Verletzung der Ordnung, die ihm vorgeſchrieben, abzuſchrecken, iſt der Zweck dieſer Züchtigung. Will man dieſen Zweck Beſſerung heißen, ſo wählt man ein Wort, das ſeinem Begriff nicht ganz entſpricht. Man nennt die Züchtigung ein Uebel, das einem Subjecte zu dem Zweck zugefügt wird, daß dieſes nicht bloß von geſetzwidrigen Handlungen abgehalten, ſondern auch zu geſetzmäßigen beſtimmt werde. Ein Subject von geſetzwidrigen Handlungen abhalten, iſt aber ohne Zweifel eben ſo viel, als es zu geſetzmäßigen Handlungen beſtimmen.

Die Zufügung eines Uebels, das wir demjenigen anthun, der uns ſchaden will, um ihn an dieſer That zu hindern, gehört zur Vertheidigung, heißt Prävention, und iſt nicht Strafe. Prävention vermindert oder vernichtet die Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes demjenigen, der ſich deſſelben bedienen will, um uns zu ſchaden. Dagegen ſoll die Zufügung der geſetzlichen Strafe von der Wahrheit des Geſetzes eine allgemeine Ueberzeugung bewirken. Nach Herrn Feuerbach iſt die begangene Handlung der Grund und das Object der Strafe; bey der Prävention ſind die zukünftigen Handlungen der Grund des Uebels. Daß Uebertretungen der Geſetze und Strafen im Verhältniß der Urſache zur Wirkung ſtehen, das ſpricht jedes Strafgeſetz aus. Die Zufügung der Strafe führt

aber zur Erkenntniß der Wahrheit dieſes Ausſpruchs. Dieſe Ueberzeugung hervorzubringen, um von geſetzwidrigen Handlungen abzuſchrecken, das beabſichtigt die Beſtrafung, und dieſer Zweck iſt von der Zufügung der Strafe nicht zu trennen. Das richterliche Strafurtheil ſieht freylich bloß auf das begangene Verbrechen. Die im Geſetz gedrohete Strafe erkennt es dem Verbrechen zu. Aber dieſes Strafurtheil und die Vollziehung deſſelben exiſtiren als Zweck, und dieſer iſt: Abſchreckung von Uebertretungen der Geſetze, durch die Ueberzeugung, die ſie von der Wahrheit der geſetzlichen Urtheile geben, daß auf Verbrechen Strafen folgen.

Zufügung der Strafe iſt auch von Rache verſchieden. Wer ſich rächt, will demjenigen Uebel zufügen, der ihn beleidigt hat, weil ihm der Schmerz ſeines Beleidigers Freude macht. Freylich gewährt die Beſtrafung des Verbrechers auch dem rechtlichen Gemüth eine lebhafte Freude. Aber dieſe iſt das frohe Gefühl, ſich im bürgerlichen Zuſtande zu befinden, der durch die allgemeine Ueberzeugung, daß Verbrechen nicht ungeſtraft bleiben, bewirkt wird. Dieſe Verſicherung von der Theilhaftigkeit ſeiner Rechte einem jeden zu geben, und folglich auch die frohe Gemüthsſtimmung, die dieſes Bewußtſeyn giebt, ihm zu verſchaffen, iſt der wirkliche Zweck der Zufügung der bür-

mnari; delicta enim nocentium nota eſſe oportet et expedit, ſagt das römiſche Recht. Schimpfwörter aber und körperliche Geberden, die ihnen gleich kommen, ſchimpfen ihren Urheber. Dieſe Aeußerungen ſeines Unwillens ſind ein natürliches Vorrecht des Pöbels. Da nichts angegeben werden kann, woran derjenige verletzt würde, gegen den ſie ausgeſtoßen werden, ſo ſind ſie nicht Rechtsverletzungen. Ein großer, auf allgemeine bürgerliche Freyheit gegründeter Gedankenverkehr im Volk wirkt auf Verfeinerung der Manieren durch alle Volksclaſſen, eben ſo wie er ihre Sprache veredelt. Aber Polizeygeſetze, die dieſen Zweck erreichen wollen, überſchreiten ihren Begriff, und eben ſo unzuläſſig iſt eine Cenſur, die über den Ausdruck des Schriftſtellers wacht.

Die Eintheilung der Injurien in Real- und ſymboliſche Injurien ſcheint zu überſehen, daß dieſe Verbrechen in Urtheilen beſtehen. Rechtsverletzungen eines Menſchen, die ihm an ſeinem Körper widerfahren, gehören zu den größten Verbrechen. Für Injurien ſie zu halten, das wird doch nur dann möglich ſeyn, wenn ſie Verachtung ausdrucken und eben dieſe üble Meinung von dem moraliſchen Unwerth des Beleidigten auch bey Andern hervorbringen können. Dieſe Thätlichkeiten, ſofern ſie Sprache ſind, ſind ſelbſt ſymboliſche Injurien, und ſind dieſen nicht entgegen-

zuſetzen. Wie Urtheile überhaupt, ſo können auch Injurien in beſtimmende und in Urtheile nach der Analogie (ſymboliſche Urtheile) eingetheilt werden. — Rechtsverletzungen, die einem Menſchen an ſeinem guten Ruf widerfahren, ſind die zweyte Claſſe der Privatverbrechen.

Rechtsverletzungen an Sachen, worauf jemand Rechte hat, ſind die dritte Claſſe der Privatverbrechen. Wer die Subſtanz einer Sache, worauf ein Anderer ein Recht hat, vernichtet oder verſchlechtert; wer den Gebrauch der Sache demjenigen entzieht, der ſie zu gebrauchen berechtigt iſt; wer an der Inhabung einer Sache denjenigen ſtört, der dieſes dingliche Recht hat; endlich wer ſich an der Sache vergreift, worauf ein Anderer ein Erbrecht hat: alle dieſe machen ſich der Verbrechen dieſer Claſſe ſchuldig. Die verbrecheriſche Abſicht iſt entweder, ſich ſelbſt oder Andern dasjenige zuzuwenden, was ſie dem Beleidigten heimlich oder vor ſeinen Augen entwendet, oder ſie iſt Muthwille und Bosheit, und hat die bloße Beſchädigung eines Andern zum Gegenſtande.

Die vierte Claſſe der Privatverbrechen begreift die Verletzungen eines Andern an Gegenſtänden perſönlicher Rechte. Wer einem Andern zu einer That rechtlich verbunden iſt, und ihn um dieſen Gegenſtand des Seinen bringt, ſo wie derjenige, der ſich ein per=

ſönliches Recht gegen einen Andern anmaßt, begehen Verbrechen dieſer Claſſe. So vielerley das perſönliche Recht iſt, ſo vielerley kann die Verletzung eines Menſchen an demjenigen ſeyn, was nach dieſem Recht das Seine iſt. Untreue, Betrug und Verfälſchung ſind die Begehungsarten dieſer Verbrechen.

Verletzungen eines Menſchen an demjenigen, was nach einem auf dingliche Art perſönlichen Recht das Seine iſt, iſt die fünfte und letzte Claſſe der Privatverbrechen. Untreue eines Ehegatten gegen den andern, ehebrecheriſche Verbindung mit einer verheiratheten Perſon, Unterſchiebung eines fremden Kindes, jede andere Verletzung der Rechte der Aeltern auf ihr Kind, Verletzung des Rechts, das der Herrſchaft gegen ihr Geſinde zukommt, ſind Verbrechen dieſer Claſſe.

§. 41.

Verhältniß der Criminalgeſetze zu Civilgeſetzen. Wiefern Beſchädigungen eines Menſchen Verletzungen ſeiner Rechte ſind, wiefern ſie es nicht ſind. Uebertretungen bloßer Tugendpflichten gegen Andere und verbrecheriſche Handlungen des Menſchen gegen ſich ſelbſt ſind keine Rechtsverletzungen. Strafgeſetze gegen den Nichtgebrauch und gegen den nichtigen Gebrauch gewiſſer Beſtandtheile des Nationalcapitals. Oeffentliche Hazardſpiele ſind Beſchädigungen des Publicums. Auswanderung darf nicht verboten werden. Auch iſt der Selbſtmord kein Object der Strafgeſetzgebung. Strafgeſetz gegen den Zweykampf. Verbrechen in Anſehung der Religion. Der Zweck der

Strafgeſetze iſt vom Zweck der Zufügung der Strafe nicht verſchieden. Jede Zufügung der geſetzlichen Strafe iſt ein Erkenntnißgrund für jedermann zu dem Urtheil, daß Strafe dem Verbrechen folgt. Begriff der Züchtigung. Sie iſt nicht bürgerliche Strafe. Prävention iſt nicht Strafe. Zufügung der Strafe iſt nicht Rache. Begriff der Strafbarkeit einer Handlung. Eine Strafbarkeit der Handlungen in abstracto iſt ein leerer Begriff. Bedingungen der Strafbarkeit der Handlungen. Jede ſtrafbare That iſt ein Verſuch, das Strafgeſetz zu widerlegen.

Weiſe und gerechte Criminalgeſetze ſetzen eben ſolche Civilgeſetze voraus. Wenn Civilgeſetze der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Objecte des allgemeinen Willens entſprechen und jedermann im Verhältniß zu Andern nach dieſen Geſetzen Gegenſtände ſeines Willens erwerben und haben kann, ſo laſſen dieſe geſetzlichen Beſtimmungen die Beſchädigungen denken, die an dem rechtlich Seinen eines Menſchen ihm begegnen können. Die Beſchädigung eines Menſchen heißt eine Verletzung ſeines Rechts, (Beleidigung,) wenn ſie Wirkung des Willens eines Andern iſt, deſſen That einem Criminalgeſetz, das ſie verbietet, zuwiderläuft.

Wer durch eigene Fahrläſſigkeit ſich einen Schaden zugezogen hat, deſſen Recht iſt nicht verletzt worden, und von Andern kann er keine Entſchädigung fordern. Auch trägt derjenige ſein Unglück, über den es die Natur verhängt, d. i., Urſachen, die entweder frey

von allem Einfluß Anderer, oder unter dieſem Einfluß, den aber Strafgeſetze nicht verhindern konnten, ihm das Seine verkürzten. Oft kann durch den Beyſtand Anderer der für einen Menſchen ſchädliche Effect bloßer, von ihrem Willen unabhängig wirkender Urſachen gemindert oder gehoben werden. Die Verſagung dieſes Beyſtandes kann aber nur dann für Beſchädigung des durch Natururſachen Beſchädigten gelten, wenn dieſer auf den Beyſtand des Andern ein Recht hatte. Aber anders als durch Erwerbung iſt dieſes perſönliche Recht auf den Beyſtand Anderer in ſeiner Noth keinem Menſchen vorhanden. Wer nun dieſen Beyſtand einem Andern zu leiſten rechtlich verbunden iſt, hat die Verbindlichkeit, ihn zu entſchädigen, ſofern ſein Beyſtand den Schaden abwenden konnte, den der Andere genommen hat, und die Verſagung deſſelben ihm anzurechnen iſt. Dieſe dem Civilrecht angehörige geſetzliche Ergänzung der Willenserklärungen dieſer Paciſcenten wird ihren Willensmeinungen entſprechen. Derjenige verletzt aber das perſönliche Recht eines Andern, der ſeines Unvermögens, ihn zu entſchädigen, ſich bewußt iſt, und doch vorſätzlich ſich der Leiſtung der Hülfe entzieht, wozu er ihm rechtlich verbunden iſt, und unter Strafgeſetzen ſteht auch die Verſchuldung desjenigen, der gleich unvermögend iſt, den Schaden gut zu machen, den ein Anderer erlitten hat,

weil er aus Fahrläſſigkeit ihm ſeinen Beyſtand in der Noth nicht leiſtete, wozu er ihm rechtlich verbunden war. Im Bewußtſeyn ſeines Unvermögens das zu leiſten, wozu er ſich gegen einen Andern rechtlich verbindlich machte, handelt auch der muthwillige Schuldner, und macht ſich der Verletzung eines perſönlichen Rechts ſeines Gläubigers ſchuldig, und ſtrafbar iſt auch die Verſchuldung desjenigen, der leichtſinnig Schulden machte, die er nicht bezahlen kann.

Damit jeder ſeiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig ſey, d. i., nicht an dem Seinen von Andern verletzt werde, ſind Criminalgeſetze nothwendig. Gegen Handlungen, die Niemanden beſchädigen, kann es kein Criminalgeſetz geben. Uebertretungen bloßer Tugendpflichten gegen Andere verletzen nicht ihre Rechte. Noch weiter von Rechtsverletzung entfernt ſind alle verbrecheriſche Handlungen des Menſchen bloß gegen ſich ſelbſt. „Miſſethat oder Unrecht iſt nur dasjenige, wodurch ich entweder meinem einzelnen Nächſten oder gar dem gemeinen Weſen etwas unmittelbar entziehe. Ich ſage: unmittelbar. Denn wenn man das Wort: mittelbar, einwebt, ſo finden Moraliſten, welche die ganze Welt nach ihren Syſtemen regieren wollen, und gleichwohl die drey Worte: Menſch, Bürger und Chriſt, nicht zu unterſcheiden wiſſen, ein offenes Feld, nach eigenem Belieben, was ſie nur wol-

len, auch unſchuldige, auch nützliche Handlungen in Verbrechen umzugießen, und durch verflochtene Dunkelheit überall ſo genannte mittelbare Nachtheile und Verletzungen der Republik herauszukünſteln. Wo nicht unmittelbar, werden ſie ſagen, doch wenigſtens mittelbar iſt der Hang zur Mode, die Ehrbegierde, der Geitz, die Heirath in dem vierten Grade, der Einkauf des Getreides bey wohlfeiler Zeit, inſonderheit die Ketzerey, und Gott weiß was ſonſt für Dinge unter die bürgerlichen Verbrechen zu zählen.„ Anmerkung Hommel's zum Beccaria.

Mit Allem, das er beſitzt, gehört der Staatsbürger der bürgerlichen Geſellſchaft zu. Einen Theil des Nationalcapitals macht ſeine eigene Perſon aus. Was als Capital wirkſam ſeyn könnte und von ihm nicht gebraucht wird, das wird der Geſellſchaft entzogen. Er verkürzt das Nationalcapital und vermindert die Nationalwohlfahrt durch jede That, die ihn ſelbſt oder ſeine Realcapitalien unbrauchbar macht. Aber von der freyen Wirkſamkeit der Capitalien im Volk iſt allein ein großer Gewinn zu erwarten. Mag der thörichte Geitzige ſein Geld verſchließen. Die geſetzliche Freyheit, ſo thöricht ſeyn zu können, wird dem allgemeinen Wohl erſprießlicher ſeyn, als Criminalgeſetze, die mit Strafen den bedrohen, der ſein Geldcapital dem Verkehr entzieht. Denn dieſer Nichtgebrauch eines Capi-

tals wird oft ein wahrer Gebrauch ſeyn, und wird den Gewinn des Nationalcapitals wirklich vergrößern, wenn auch die Einfalt zuweilen ihren Schatz vergräbt und ungegründetes Mißtrauen ihn unbrauchbar erhält. Wenn aber der Nichtgebrauch eines Capitals ein Nichtgebrauch in aller Hinſicht iſt, oder wenn der Gebrauch eines Capitals einem Nichtgebrauch, der keinen Gewinn producirt, gleich zu halten iſt, ſo iſt er zu verbieten. Geſetze, die dieſen Nichtgebrauch und dieſen nichtigen Gebrauch gewiſſer Beſtandtheile des Nationalcapitals mit Strafen bedrohen, ſind weiſe Criminalgeſetze. Strafgeſetze gegen öffentliche Hazardſpiele können freylich auch als Polizeygeſetze angeſehen werden. Dieſe Handlungen ſind aber wahre Beſchädigungen des Publicums, und gegen ſie als öffentliche Rechtsverletzungen ſind dieſe Strafgeſetze gerichtet.

Wer mit ſeinem Vermögen das Vaterland verläßt, entzieht dem Vaterlande einen Theil des Nationalcapitals. Iſt alſo nicht die Auswanderung als öffentliche Rechtsverletzung von der Geſetzgebung zu verpönen? Sie würde es ſeyn, wenn Auswanderung der Vernichtung eines Theils des Nationalcapitals gleich zu achten wäre. Aber der Staatsbürger iſt auch Weltbürger. Die volle geſetzliche Freyheit des Staatsbürgers jedes Staats, ohne Abkürzung ſeines Vermögens ſich mit demſelben zu begeben, wohin es ihm be-

liebt, vergrößert das Wohl der Welt, und jede Erſchwerung dieſer Möglichkeit, ſein Vaterland zu verlaſſen, widerſtreitet dem weltbürgerlichen Intereſſe. Dieſem Intereſſe wird ein Staat auch dann entſprechen, wenn er dieſe Freyheit ſeiner Bürger, ſelbſt im Verhältniß zu Staaten nicht ſchmälert, die ihren Unterthanen ſie nicht zugeſtehen.

Aber als Vernichtung eines Capitals, das dem Nationalcapital nicht entriſſen werden darf, iſt der Selbſtmord anzuſehen. Zwar ſagt man, der Selbſtmörder füge dem Staate nicht einmahl ſo viel Schaden zu, als derjenige, welcher mit ſeinem Vermögen aus dem Lande zieht, und man will Strafe des Selbſtmordes aus dieſem Grunde für ungerecht halten. „Dieſer Grund von Beccaria und Servin dünkt mich ſchon a priori unrichtig zu ſeyn. Denn der Wegziehende kann wiederkommen, der Selbſtmörder aber nicht. — Ich wage es deſſen ungeachtet, den Selbſtmord unter diejenigen Verbrechen zu zählen, welche mit einer weltlichen Strafe zu belegen ſind, weil er dem Staate ſchädlich iſt, da er ihm einen brauchbaren Mitbürger entzieht.„ Dieſe Meinung Gmelin's, die den Selbſtmord als Beſchädigung des Publicums anſieht, trifft die wahre Seite dieſes Verbrechens des Menſchen gegen ſich ſelbſt, nach welcher es ſich als öffentliche Rechtsverletzung darſtellt. Aber das

Geſetz, das denjenigen ſtrafbar nennt, von dem man nicht wiſſen kann, ob nicht der Gemüthszuſtand, worin er ſich befand, ſeine That jeder Zurechnung unfähig machte, führt doch zur Ungerechtigkeit. Aus dieſem Grunde iſt der Selbſtmord kein Object der Criminalgeſetzgebung. Auch ſetzt die Geſetzgebung, die mit Strafen droht, die nur demjenigen Uebel ſind, deſſen Urtheilskraft ein Nebel umgiebt, ſich der Gefahr aus, verſpottet zu werden. Beſchimpfenden Strafen an dem Leichnam des Selbſtmörders liegt ein Ehrenwahn zum Grunde. Confiscation des Vermögens des Selbſtmörders iſt freylich völlig verwerflich; aber auch beſchimpfende Strafen an ſeinem Leichnam ſind ein Uebel, das nicht ihn, ſondern ſeine Familie trifft. Denn ihr, die dieſen Verluſt eines Verwandten betrauert, wird der Spruch des Richters ſchmerzen, der ihn für einen Verbrecher erklärt.

Wer auf Gefahr, von einem Andern beſchädigt zu werden, ihn zu beſchädigen ſucht, kann ſeinen Schaden aus dieſem Kampfe keine Rechtsverletzung heißen. Verwundung und ſelbſt Tödtung desjenigen, der einen Andern zum Zweykampfe herausforderte, oder ſich freywillig ſtellte, da er herausgefordert wurde, iſt keine Verletzung ſeines Rechts. Als ein Verbrechen gegen die richterliche Gewalt dieſes Verbrechen vorſtellen wollen, das ſcheint nicht gelingen zu können. Denn ſo

wenig Verzeihung des Beleidigers von Seiten des Beleidigten die Exiſtenz der öffentlichen Urtheilskraft aufhebt, oder ihrer Wirkſamkeit widerſtreitet, eben ſo wenig kann die Privatgenugthuung, zu welcher der Beleidiger einwilligt, dieſe Wirkung haben. Criminalgerichtshöfe ſind vorhanden, damit eine Urtheilskraft, die den Kläger und den Beklagten vertritt, über die Wahrheit der Anklage entſcheide, und das Strafgeſetz auf Verbrechen anwende, und ihre Functionen heben, wie die der Civilgerichtshöfe, mit der geſchehenen Anklage an. Aber was Gmelin vom Selbſtmorde ſagt, das gilt auch vom Duell. „Dem Staat muß daran gelegen ſeyn,„ ſagt dieſer Gelehrte, „das Vorurtheil der Zweykämpfe auszurotten, das ihm immer die brauchbarſten Bürger entzieht.„ Zweckmäßige Strafgeſetze und allgemeine Ueberzeugung von der Ausführung der Drohung des Geſetzes werden dieſe Verletzungen des allgemeinen Wohls nicht entſtehen laſſen. Daß derjenige, der ſich zum Zweykampfe ſtellt, durch keine Strafe davon abgehalten werden könne, weil er im Zweykampfe ſich der Gefahr ausſetzt, gar getödtet zu werden, dieſe Meinung ſcheint den Unterſchied zu überſehen, der zwiſchen den Verhältniſſen auf den Willen vorhanden iſt, der Vorſtellung von einem gewiß erfolgenden Uebel, womit das Geſetz das Verbrechen bedroht, und der Vorſtellung eines ſehr ungewiſſen,

deſſen Begegnung ſich der Duellant ausſetzt. Daß dieſes Verbrechen an einem Soldaten, und beſonders an einer obern Militärperſon, entweder gar nicht, oder doch gelinder als an andern Staatsbürgern beſtraft werde, wird den Geſetzgebern gerathen, damit das Gefühl für die Meinung ſeiner Cameraden von ſeiner Furchtloſigkeit vor dem Tode, dem Soldaten erhalten werde. Aber beſſer iſt es doch, dieſen Wahn nicht zu achten, der zwar, wie das Ehrgefühl überhaupt, die moraliſche Natur des Menſchen zur Grundlage hat, doch den moraliſchen Werth des Menſchen in etwas ſetzt, das dieſem Begriff fremd iſt. Beſſer ſind Geſetze, die von dem großen Werthe der perſönlichen Capitalien im Volk einen zutreffenden Begriff faſſen laſſen, und die ſich von ſelbſt gebende Vorſtellung der Pflicht, ſeine Perſon für die Vertheidigung des Vaterlandes zu erhalten, zu beſtätigen dienen. Geſetze, welche den Zweykampf unter Militärperſonen mit einer gelindern Strafe als den unter Civilperſonen belegen, ſind gegen den Vorwurf einer Zweckloſigkeit kaum zu vertheidigen. Denn wenn die Strafe, mit der das Geſetz die Civilperſon bedroht, eben groß genug iſt, um den Willen nicht aufkommen zu laſſen, im Zweykampfe ſeinem Gegner ein Uebel anzuthun, ſo wird die gelindere Strafe der Militärperſon dieſe vom Zweykampfe nicht abhalten können.

Verletzung der Rechte des höchſten Weſens iſt ein Begriff ohne Gegenſtand. Man pflegt aber gewiſſe Handlungen, die man Thorheiten heißen ſollte, die eine unmoraliſche Gemüthsſtimmung des Handelnden und Dunkelheit des Religionsbegriffs verrathen, als Verbrechen in Anſehung der Religion vorzuſtellen. Daß dieſe Handlungen keine Rechtsverletzungen ſind, das ſcheint dieſe Bezeichnung angeben zu wollen. Beleidigungen eines Menſchen in Anſehung ſeiner Ehre ſind Verletzungen deſſelben an ſeiner Ehre, die dieſes Gut ihm ſchmälern. Aber an ſeiner Religion kann Niemand verletzt werden, weil ſie ein innerer Gegenſtand iſt. Verbrechen in Anſehung der Religion werden alſo nur als Uebertretungen gewiſſer Polizeygeſetze angeſehen werden können. Die Nothwendigkeit dieſer Polizeygeſetze zu behaupten, ſagt Gmelin: „Die Religion iſt von je her als eine wichtige Stütze des Staats angeſehen worden; und mit Recht. Der Staat, deſſen Mitglieder keinen Gott kennen und verehren, muß bald zerfallen; und auch der Staat, wo man kein Bedenken hat, die eingeführte Religion zu verſpotten und zum Gelächter zu machen, muß davon Schaden haben. Mit Recht wird alſo die Meinung derer, welche Gotteslästerung und ähnliche Verbrechen ganz ungeſtraft hingehen laſſen, verworfen.„ Wenn der öffentlichen Meinung von der

Stelle der höchſten Gewalt der Aberglaube von dem Einfluſſe der göttlichen Macht auf dieſe Stelle beygemiſcht iſt, ſo heißt die dadurch begründete Regierung eine theokratiſche Regierung. Unter dieſer Beſchaffenheit der öffentlichen Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt ſind dieſe Polizeygeſetze nothwendig, damit das Fundament ihr nicht entriſſen werde, worauf ſie beruht. Aber dieſen Beyſatz der öffentlichen Meinung ihr außerweſentlich zu machen, das gehört doch zu den Pflichten der Regierung. In dem Grade eine gute öffentliche Meinung von ihr vorhanden iſt, wird dieſe trügeriſche Stütze ihr entbehrlich werden. Dieſe Polizeygeſetze in Anſehung der Religion ſind Geſetze, die den Aberglauben im Volk zu erhalten ſtreben. Religion iſt ein Bedürfniß des tugendhaften Menſchen, und die von Polizeygeſetzen nicht gehinderte Vernunft iſt von ſelbſt wirkſam, dieſes Bedürfniß zu befriedigen. Polizeygeſetze in Anſehung der Religion erſchweren das Aufkommen des von Aberglauben freyen Urtheils, das eine höhere Beſtimmung des Menſchen glaubt, die zu ſeiner moraliſchen Natur und ſeinem Werthe im Verhältniß ſteht.

Abſchreckung heißt die Wirkung auf den Willen, der Verſicherung des übeln Erfolgs einer That, wenn ſie den Entſchluß zu der That nicht aufkommen läßt, den ohne dieſe Ueberzeugung ein Menſch gefaßt

haben würde. Von Uebertretungen der Geſetze abzuſchrecken, das iſt der Zweck der Geſetzgebung, welche Strafen mit Uebertretungen der Geſetze in dieſen Strafgeſetzen verbindet. Wenn gegen gewiſſe Handlungen kein Strafgeſetz vorhanden iſt, und doch demjenigen Uebel zugefügt werden, der Urheber einer ſolchen That iſt, bloß um Andere von gleichen Handlungen abzuſchrecken, ſo hat Herr Feuerbach Grund, zu ſagen, daß es an einem Rechtsgrunde fehlt, einem Menſchen Anderer wegen, (damit dieſe nicht zu gleichen Verbrechen Luſt bekommen,) ein Uebel zuzufügen. „Kann es ein Recht geben, einem Menſchen bloß darum ein Uebel zuzufügen, weil dieſer ihm zugefügte Schmerz dem Staate nützlich iſt? Dies heißt einen Menſchen als eine Sache behandeln, und auch der Verbrecher iſt Menſch. — Wie aber, wenn die Zufügung des Uebels durch ein Strafgeſetz begründet iſt? Das Strafgeſetz iſt der Punct, welchen man nie aus dem Auge verlieren muß, von welchem Alles ausgeht, und auf welchen Alles zurückläuft.„, ſagt dieſer Gelehrte, und dieſer Gedanke iſt aller Aufmerkſamkeit werth. Gleichwohl iſt doch der Zweck der Zufügung der geſetzlichen Strafe von dem Zwecke des Strafgeſetzes, d. i., von dem Zwecke der Androhung der Strafe, nicht verſchieden.

„Man muß zwey Fragen, die hier gewöhnlich

mit einander verwechſelt werden, wohl von einander unterſcheiden,„ ſagt Herr Feuerbach. „Nämlich 1. welches iſt der Zweck der Androhung der Strafe? und 2. welches iſt der Zweck der Zufügung derſelben? Der Zweck der Androhung iſt kein anderer, als Abſchreckung von allen Beleidigungen, Beſtimmung der Willkühr gegen den Antrieb zu Verbrechen, durch die Vorſtellung der Strafe, mit welcher das Strafgeſetz die Handlung bedingt hat. Der Zweck der Zufügung iſt kein anderer, als daß dem Geſetz Genüge geſchehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Geſetz nicht mit ſich in Widerſpruch gerathe.„ Jede Zufügung der Strafe, womit das Geſetz Verbrechen bedroht, iſt ein Erkenntnißgrund für jedermann zu dem Urtheil, daß Strafe dem Verbrechen folgt. Abſchreckung von Verbrechen, dieſen Zweck erreicht das Geſetz bloß durch die Erkenntniß dieſer Folge der Verbrechen. Strafloſigkeit des Verbrechers nimmt dem Strafgeſetz die Exiſtenz, wenn es als promulgirtes Geſetz gleich immerfort beſteht. Vollziehung der Strafe läßt das Daſeyn des Strafgeſetzes erkennen. Die Nothwendigkeit der Folge des Verbrechens, die Herr Feuerbach dem Geſetze beylegt, iſt die Eigenſchaft eines ſichern Grundſatzes für die Urtheilskraft, wozu es ſich jedoch nur dadurch eignet, daß Beyſpiele von Unbeſtraftheit der Verbrechen nicht vorhanden ſind.

Androhung und Zufügung der Strafe können alſo den Zwecken nach nicht verſchieden vorgeſtellt werden. Daß Strafe zugefügt werde, damit dem Geſetz Genüge geſchehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Geſetz nicht in Widerſpruch gerathe, dieſes Urtheil, das den Zweck der Zufügung der Strafe angeben will, läßt ſchwerlich irgend einen Zweck erkennen, wenn es nicht die Abſchreckung von Verbrechen meint, die auch der Zweck der Strafgeſetze iſt. Auch Kant's Ausſpruch: „ſelbſt wenn ſich die bürgerliche Geſellſchaft mit aller Glieder Einſtimmung auflöſete, müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was ſeine Thaten werth ſind, und die Blutſchuld nicht auf dem Volke hafte,„ wenn anders er behauptet werden kann, wird nur aus dem Geſichtspunct des Zwecks der Strafgeſetze, damit nämlich der Erkenntniß der Wahrheit des Strafgeſetzes, und auf dieſe Weiſe dem Strafgeſetze ſelbſt, gar kein Abbruch geſchehe, ſich anſehen laſſen. Strafgeſetze ſind Urtheile, welche die urſachliche Verbindung zwiſchen Verbrechen und ihren Strafen ausſprechen. Die Beſtrafung des Verbrechers wirkt auf allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit dieſer Urtheile. Da nun Strafgeſetze nur durch die von ihrer Wahrheit vorhandene Verſicherung von Verbrechen abſchrecken können, ſo iſt Abſchreckung von

Verbrechen der Zweck, auf welchen Strafgeſetze und die Zufügung der geſetzlichen Strafe bezogen werden müſſen.

Ueberzeugung von dem Daſeyn des Geſetzes, d. i., von ſeiner Wahrheit hervorzubringen, um durch dieſe Ueberzeugung von Verbrechen abzuſchrecken, das iſt die Abſicht der Zufügung der Strafe, und von dem Begriff: Strafe, iſt dieſe ihre Beſtimmung nicht zu trennen. Auch die Züchtigung enthält dieſes Merkmahl. Der Zweck der Zufügung des im Geſetz angedroheten Uebels iſt entweder, jedermann von dieſer Folge der Uebertretung, die das Geſetz ausſpricht, zu überzeugen, oder bloß demjenigen dieſe Verſicherung zu geben, deſſen That ein Verſuch war, das Strafgeſetz zu widerlegen. Züchtigung heißt die Zufügung der Strafe, wenn ſie dieſen letzten Zweck hat. Ihm jeden neuen Verſuch als vergeblich vorzuſtellen und von dieſen Thaten durch dieſe Verſicherung ihn abzuſchrecken, das iſt der Zweck der Züchtigung. Bürgerliche Strafe iſt nicht Züchtigung. Jedermann von der Wahrheit des Strafgeſetzes zu verſichern, iſt der Zweck der bürgerlichen Strafe. Das dem Gefangenen, der der Ordnung des Gefängniſſes widerſtrebt, zugefügte und ihm vorher angedrohete Uebel iſt Züchtigung, und nicht bürgerliche Strafe. Von der Realität der Drohung bloß ihn zu verſichern, und dadurch ihn von fernerer

Androhung und Zufügung der Strafe können alſo den Zwecken nach nicht verſchieden vorgeſtellt werden. Daß Strafe zugefügt werde, damit dem Geſetz Genüge geſchehe, die Gerechtigkeit befriedigt werde, und dadurch das Geſetz nicht in Widerſpruch gerathe, dieſes Urtheil, das den Zweck der Zufügung der Strafe angeben will, läßt ſchwerlich irgend einen Zweck erkennen, wenn es nicht die Abſchreckung von Verbrechen meint, die auch der Zweck der Strafgeſetze iſt. Auch Kant's Ausſpruch: „ſelbſt wenn ſich die bürgerliche Geſellſchaft mit aller Glieder Einſtimmung auflöſete, müßte der letzte im Gefängniß befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was ſeine Thaten werth ſind, und die Blutſchuld nicht auf dem Volke hafte,„ wenn anders er behauptet werden kann, wird nur aus dem Geſichtspunct des Zwecks der Strafgeſetze, damit nämlich der Erkenntniß der Wahrheit des Strafgeſetzes, und auf dieſe Weiſe dem Strafgeſetze ſelbſt, gar kein Abbruch geſchehe, ſich anſehen laſſen. Strafgeſetze ſind Urtheile, welche die urſachliche Verbindung zwiſchen Verbrechen und ihren Strafen ausſprechen. Die Beſtrafung des Verbrechers wirkt auf allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit dieſer Urtheile. Da nun Strafgeſetze nur durch die von ihrer Wahrheit vorhandene Verſicherung von Verbrechen abſchrecken können, ſo iſt Abſchreckung von

Verbrechen der Zweck, auf welchen Strafgeſetze und die Zufügung der geſetzlichen Strafe bezogen werden müſſen.

Ueberzeugung von dem Daſeyn des Geſetzes, d. i., von ſeiner Wahrheit hervorzubringen, um durch dieſe Ueberzeugung von Verbrechen abzuſchrecken, das iſt die Abſicht der Zufügung der Strafe, und von dem Begriff: Strafe, iſt dieſe ihre Beſtimmung nicht zu trennen. Auch die Züchtigung enthält dieſes Merkmahl. Der Zweck der Zufügung des im Geſetz angedroheten Uebels iſt entweder, jedermann von dieſer Folge der Uebertretung, die das Geſetz ausſpricht, zu überzeugen, oder bloß demjenigen dieſe Verſicherung zu geben, deſſen That ein Verſuch war, das Strafgeſetz zu widerlegen. Züchtigung heißt die Zufügung der Strafe, wenn ſie dieſen letzten Zweck hat. Ihm jeden neuen Verſuch als vergeblich vorzuſtellen und von dieſen Thaten durch dieſe Verſicherung ihn abzuſchrecken, das iſt der Zweck der Züchtigung. Bürgerliche Strafe iſt nicht Züchtigung. Jedermann von der Wahrheit des Strafgeſetzes zu verſichern, iſt der Zweck der bürgerlichen Strafe. Das dem Gefangenen, der der Ordnung des Gefängniſſes widerſtrebt, zugefügte und ihm vorher angedrohete Uebel iſt Züchtigung, und nicht bürgerliche Strafe. Von der Realität der Drohung bloß ihn zu verſichern, und dadurch ihn von fernerer

Verletzung der Ordnung, die ihm vorgeſchrieben, abzuſchrecken, iſt der Zweck dieſer Züchtigung. Will man dieſen Zweck Beſſerung heißen, ſo wählt man ein Wort, das ſeinem Begriff nicht ganz entſpricht. Man nennt die Züchtigung ein Uebel, das einem Subjecte zu dem Zweck zugefügt wird, daß dieſes nicht bloß von geſetzwidrigen Handlungen abgehalten, ſondern auch zu geſetzmäßigen beſtimmt werde. Ein Subject von geſetzwidrigen Handlungen abhalten, iſt aber ohne Zweifel eben ſo viel, als es zu geſetzmäßigen Handlungen beſtimmen.

Die Zufügung eines Uebels, das wir demjenigen anthun, der uns ſchaden will, um ihn an dieſer That zu hindern, gehört zur Vertheidigung, heißt Prävention, und iſt nicht Strafe. Prävention vermindert oder vernichtet die Theilhaftigkeit eines Gegenſtandes demjenigen, der ſich deſſelben bedienen will, um uns zu ſchaden. Dagegen ſoll die Zufügung der geſetzlichen Strafe von der Wahrheit des Geſetzes eine allgemeine Ueberzeugung bewirken. Nach Herrn Feuerbach iſt die begangene Handlung der Grund und das Object der Strafe; bey der Prävention ſind die zukünftigen Handlungen der Grund des Uebels. Daß Uebertretungen der Geſetze und Strafen im Verhältniß der Urſache zur Wirkung ſtehen, das ſpricht jedes Strafgeſetz aus. Die Zufügung der Strafe führt

aber zur Erkenntniß der Wahrheit dieſes Ausſpruchs. Dieſe Ueberzeugung hervorzubringen, um von geſetzwidrigen Handlungen abzuſchrecken, das beabſichtigt die Beſtrafung, und dieſer Zweck iſt von der Zufügung der Strafe nicht zu trennen. Das richterliche Strafurtheil ſieht freylich bloß auf das begangene Verbrechen. Die im Geſetz gedrohete Strafe erkennt es dem Verbrechen zu. Aber dieſes Strafurtheil und die Vollziehung deſſelben exiſtiren als Zweck, und dieſer iſt: Abſchreckung von Uebertretungen der Geſetze, durch die Ueberzeugung, die ſie von der Wahrheit der geſetzlichen Urtheile geben, daß auf Verbrechen Strafen folgen.

Zufügung der Strafe iſt auch von Rache verſchieden. Wer ſich rächt, will demjenigen Uebel zufügen, der ihn beleidigt hat, weil ihm der Schmerz ſeines Beleidigers Freude macht. Freylich gewährt die Beſtrafung des Verbrechers auch dem rechtlichen Gemüth eine lebhafte Freude. Aber dieſe iſt das frohe Gefühl, ſich im bürgerlichen Zuſtande zu befinden, der durch die allgemeine Ueberzeugung, daß Verbrechen nicht ungeſtraft bleiben, bewirkt wird. Dieſe Verſicherung von der Theilhaftigkeit ſeiner Rechte einem jeden zu geben, und folglich auch die frohe Gemüthsſtimmung, die dieſes Bewußtſeyn giebt, ihm zu verſchaffen, iſt der wirkliche Zweck der Zufügung der bür-

gerlichen Strafe. Aber nur ſehr uneigentlich wird dieſer Zweck der Rache zugeeignet werden können.

Von der Wahrheit des Strafgeſetzes jedermann zu überzeugen, iſt der Zweck der Zufügung der bürgerlichen Strafe. Die richterliche Erkenntniß der Strafbarkeit einer Handlung geht der Zufügung der Strafe vorher, und dieſe Erkenntniß ſetzt das Strafgeſetz voraus, das zwiſchen Handlungen, die es bezeichnet, und den Uebeln, die dem handelnden Subject widerfahren, ein urſachliches Verhältniß ausdruckt. Strafgeſetze ſind durch die Geſetzgebung vorhanden. Die richterliche Urtheilskraft iſt die Quelle öffentlicher Strafurtheile. Daß dem richterlichen Spruch Niemand ſeine geſetzwidrigen Handlungen entziehen, und der Vollziehung der Strafe entgehen könne, das iſt das Werk der Polizey.

Wenn einer Handlung die Beſtimmungen zukommen, die ſie zu einer vom Geſetz verpönten That machen, ſo iſt ſie ſtrafbar. Wenn kein Strafgeſetz gegen Handlungen eines gewiſſen Begriffs vorhanden iſt, ſo iſt kein Urtheil möglich, das eine Handlung dieſes Begriffs für ſtrafbar ausgiebt. Vor dem Strafgeſetz gegen gewiſſe Handlungen giebt es keine Strafbarkeit dieſer Handlungen. Eine Strafbarkeit der Handlungen in abstracto, welche Object der geſetzgebenden Beurtheilung wäre, iſt Herrn Feuerbach

ſchwerlich einzuräumen. Welche Handlungen beſtraft werden und folglich ſtrafbar ſeyn ſollen, das ſpricht die Geſetzgebung in ihren Strafgeſetzen, und dieſe Geſetze ſind das Werk der Vernunft, weil ſie zu Grundſätzen für die Urtheilskraft beſtimmt ſind, die nach dieſen Grundſätzen Handlungen ſtrafbar oder unſtrafbar findet.

Abſchreckung von Uebertretungen der Geſetze, dieſen Zweck erreichen die Geſetze durch die auf jede Uebertretung folgende Strafe. Unter dem Begriff einer vom Geſetz verpönten, d. i., ſtrafbaren, That ſteht eine Handlung, wenn ihre Beſtrafung dieſem Zweck der Strafgeſetze entſpricht. Handlungen, die kein Geſetz verbietet, ſind nicht ſtrafbar. Denn dieſe Art, ein Geſetz zu geben, durch Uebel, die man demjenigen zufügt, der dawider handelt, ohne dieſe Handlungen vorher mit Strafen bedroht zu haben, widerſpricht der ſtaatsbürgerlichen Freyheit. Unſerer Auslegung des Zwecks der Zufügung der Strafe: eine allgemeine Verſicherung von der Wahrheit des Geſetzes hervorzubringen, kann vielleicht daſſelbe entgegengeſetzt werden, daß nämlich mit dem Unglück einiger, denen dieſe Ueberzeugung fehlte, ſie für Andere errichtet wird. Aber der Wille, ſeiner Rechte theilhaftig zu ſeyn, verlangt Strafgeſetze, und die Möglichkeit, ſich von der Wahrheit ihrer Drohungen durch eigenen Verſuch zu über-

zeugen, iſt Object eben dieſes Willens. Wer von Strafgeſetzen, oder von der Größe der Strafe, die das Geſetz beſtimmt, abſehen zu können meint, wenn er, um Andere von geſetzwidrigen Handlungen abzuſchrecken, demjenigen Uebel zufügt, der ſo gehandelt hat, ſieht den Staatsbürger nicht am Strafbaren. Aber dieſer Vorwurf trifft keinesweges die Behauptung, daß geſetzliche Strafe zugefügt werde, um durch allgemeine Ueberzeugung von der Wahrheit des Geſetzes jedermann von Uebertretungen der Geſetze abzuſchrecken.

Wenn das handelnde Subject ſich ſeiner That als einer geſetzwidrigen und auch der Möglichkeit ihrer Geſetzwidrigkeit ſich nicht bewußt war, ſo iſt auch dieſe That unſtrafbar. Denn keine Verſicherung von der Wahrheit des Geſetzes, das mit Strafen Handlungen bedroht, deren Geſetzwidrigkeit man ſich nicht bewußt iſt, kann die Verhinderung dieſer Handlungen bewirken. Die geſetzwidrigen Handlungen des Kindes, deſſen noch ſchwache Verſtandeskräfte ihn dieſes Bewußtſeyns unfähig machen, des durch Krankheit ſeines Verſtandes beraubten Menſchen, des Nachtwandlers, des Betrunkenen, ſtehen unter dem Begriff der Unſtrafbarkeit. Auch kann der Gemüthszuſtand eines Menſchen ihn unfähig machen, ſich des Verhältniſſes der geſetzlichen Folgen ſeiner Handlungen zu ſeinem Gefühl be-

wußt zu ſeyn. Von einem ſehr hohen Grade mancher Affecten, z. B. des Zorns, läßt ſich vielleicht annehmen, daß er das Subject unfähig macht, dieſes Verhältniß der Strafe zu ſeinem Gefühl richtig zu ſchätzen, und durch dieſes Urtheil von geſetzwidrigen Thaten abgeſchreckt werden zu können. Alſo ſind auch dieſe Handlungen unſtrafbar. Strafbar iſt aber die Fahrläſſigkeit desjenigen, der wohl wußte, daß eine, obgleich vom Geſetz freygelaſſene, That einen Gemüthszuſtand jener Art hervorbringen kann, wenn er doch die That ausführte, und nun in dieſem Gemüthszuſtande geſetzwidrig handelte.

Wer unter der Vorausſetzung eines ganz ſichern Erfolgs der Strafe ſeiner geſetzwidrigen That, deren Geſetzwidrigkeit er ſich bewußt iſt, dieſe That unterlaſſen haben würde, handelt ſtrafbar, wenn er ſie vollbringt. Er führt ſie aus, indem er das Strafgeſetz zu widerlegen verſucht. Für ſolchen Verſuch iſt jede Geſetzesübertretung zu beurtheilen. Denn daß die Uebel, womit Strafgeſetze die Uebertretung bedrohen, groß genug ſind, um die Luſt aus dieſen Handlungen zu überwiegen, das verſteht ſich von Strafgeſetzen, die ihrem Zweck entſprechen. Wer nun geſetzwidrig handelt, ob er ſich gleich des Strafgeſetzes, das ſeine That verpönt, bewußt iſt, zweifelt an der Wahrheit des geſetzlichen Urtheils, daß auf Uebertretungen Stra-

fen folgen. Seine That verſucht es, dieſes Urtheil zu widerlegen. Die Zufügung der Strafe widerlegt ſeinen Verſuch. Sie dient zum Erkenntnißgrund für jedermann, um ſich von der Wahrheit dieſer geſetzlichen Verknüpfung verſichert halten zu können.

§. 42.

Strafbarkeit und juridiſche Imputation ſind nicht verſchiedene Begriffe. Die Beziehung einer That auf einen von Naturbedingungen frey wirkenden Urheber iſt ein Begriff ohne Anwendung, und dieſe Zurechnung, als Bedingung der Strafbarkeit der Handlungen, hebt alle Strafbarkeit auf. Die mitigatio poenae ex capite iuſtitiae wirkt dem Zweck der Strafgeſetze und der Zufügung der Strafe entgegen. Nothwendige Unterſcheidung an den von der Freyheitstheorie angegebenen Hinderniſſen der Freyheit. Welche dieſer Hinderniſſe Unſtrafbarkeit bewirken, welches Hinderniß auch nicht verminderte Strafbarkeit bewirken kann. Geſetzwidrige Handlungen aus thieriſchem Begehren, und geſetzwidrige Handlungen aus Willkühr, nach Herrn Feuerbach. Auch die mitigatio poenae ex capite gratiae widerſtreitet dem Zweck der Strafgeſetze. Daß die geſetzlichen Strafen für das mittlere Gefühl unter Menſchen berechnet ſind, dieſer vermeintliche Grund für das Begnadigungsrecht führt zur Verſchärfung und nicht zur Milderung der Strafen. Unſtatthaftigkeit dieſer Vorausſetzung.

Dieſe Bedingungen der Strafbarkeit der Handlungen ſind die Bedingungen der juridiſchen Imputation. Dieſe Begriffe ſind nicht bloß Wechſelbegriffe. Einen und denſelben Begriff bezeichnen

dieſe Benennungen. Will man aber unter Zurechnung einer That das Urtheil verſtehen, das an dem Handelnden einen von jeder auf ihn einwirkenden Urſache frey wirkenden Urheber ſeiner That erkennt, ſo bezeichnet man einen Begriff, der nie angewandt werden kann. Will man nun dieſe Zurechnung gar für die Bedingung der Strafbarkeit einer Handlung halten, ſo ſind ſtrafbare Handlungen unmöglich, und keine Geſetzesübertretung kann dafür gehalten werden. Daß jede Willensbeſtimmung des Menſchen von Urſachen abhängt, die außer dem wollenden Subject vorhanden ſind, zu welchen Urſachen ſelbſt die innern Bedingungen ſeines Weſens gehören, unter welchen ſich ſein Wille äußert; daß das Daſeyn einer Begebenheit mit Nothwendigkeit erkannt wird, wenn das Verhältniß zu ihrer Urſache gewußt wird, und dieſe Urſache mit allen ihren Beſtimmungen vorhanden iſt; und daß die Wirkſamkeit jeder Urſache eben ſo wenig durch ſich ſelbſt beſteht, ſondern nur als Wirkung früherer Urſachen möglich iſt: dieſe Urtheile wird Niemand zweifelhaft machen wollen. Wenn eine Reihe von Urſachen, deren jede die ihr folgende beſtimmt, ſich mit einem Aelternmorde ſchließt, ſo würde dieſe Begebenheit für nothwendig gelten, ſobald uns dieſe Urſachen bekannt wären. Dieſes Verbrechen dem handelnden Subject zurechnen, wenn Zurechnung das Urtheil iſt,

das eine That auf einen Urheber bezieht, deſſen Cauſalität nicht nach Naturgeſetzen nothwendig war, das iſt ein Widerſpruch. Wenn dieſe Freyheit die Bedingung der Strafbarkeit der Handlung iſt, ſo kann nicht dieſes, noch irgend ein Verbrechen für ſtrafbar beurtheilt werden.

Criminaliſten, welchen Zurechnung einer That die Beziehung derſelben auf die Freyheit ihres Urhebers, und dieſe Zurechnung einer geſetzwidrigen That die Bedingung der Strafbarkeit iſt, denken ſich dieſes Vermögen des Menſchen unter Hinderniſſen. Die große Wahrſcheinlichkeit, ſein Verbrechen werde unentdeckt, oder doch unbeſtraft bleiben, und das Gefühl eines Bedürfniſſes, das durch Erziehung, äußere Verhältniſſe und aus innerer Beſchaffenheit des Subjects ihm gekommen iſt, das zum Verbrechen reitzt, und die Bedenklichkeiten nicht achten läßt, die dieſer Wahrſcheinlichkeit entgegenſtehen, werden als Hinderniſſe der Freyheit vorgeſtellt. Eine Größe dieſer Hinderniſſe, welche die Freyheit vernichtet, macht die geſetzwidrige That unſtrafbar. Eine ſolche That iſt ſtrafbar, wenn die Freyheit durch dieſe Hinderniſſe nicht aufgehoben wird, und die Größe ihrer Strafbarkeit ſteht im Verhältniß der Kleinheit dieſer Hinderniſſe. Nach dieſen Begriffen der Zurechnung und der Strafbarkeit darf kein auch beſtimmtes Strafgeſetz angewendet werden,

bevor die Hinderniſſe der Freyheit nicht geſchätzt, und das Verhältniß dieſes Vermögens zu der verbrecheriſchen That nicht beurtheilt worden. Daß Strafgeſetze, die mit beſtimmten Strafen Uebertretungen bedrohen, nur die unter keinen entgegenſtrebenden Hinderniſſen wirkſame Freyheit des Verbrechers, (welche der volle dolus genannt wird,) mit dieſen Strafen bedrohen, iſt eine Vorausſetzung dieſer Theorie, welche damit dem Richter die Pflicht auflegt, dieſe geſetzliche Strafe in dem Verhältniß zu mildern, in welchem Hinderniſſe der Freyheit des Handelnden entgegenwirkten. Dieſe Begriffe aus dem Criminalrecht verwieſen zu haben, das iſt ganz Herrn Feuerbach's Verdienſt. Daß die Zurechnung einer Handlung zum Verdienſt oder zur Schuld, die im Gewiſſen des Menſchen vorgeht, und welche, auch als moraliſche Beurtheilung der Handlungen Anderer, dieſer moraliſchen Urtheilskraft angehört, mit der juridiſchen Imputation für einerley gehalten, und auf dieſem Wege dieſe der Rechtslehre fremden Begriffe ins Criminalrecht geführt worden, das hat die Reviſion der Grundſätze und Grundbegriffe des peinlichen poſitiven Rechts dieſes würdigen Gelehrten gezeigt.

Seines moraliſchen Werths und der Größe deſſelben iſt man ſich nur in der Abweiſung mächtiger Reitze zur Uebertretung der Pflicht bewußt. Daß Vorwürfe

des Gewiſſens einem Menſchen Uebel ſind, die von den Freuden aus pflichtwidrigen Thaten nicht aufgewogen werden, davon, d. i., von ſeiner moraliſchen Denkungsart, giebt ihm die wirkliche Abweiſung großer Triebfedern, welche zum Laſter den Willen bewegen, den Beweis. Daß dieſe moraliſche Anlage unſerer Natur, die uns das Vermögen zu erkennen giebt, auch das Leben geringe zu achten, wenn es nur mit innerer Schande erhalten werden könnte, eine Seite unſers Weſens vermuthen läßt, die nicht Glied einer durch urſachliche Verhältniſſe beſtehenden Naturreihe ſeyn kann, und daß auch eben dieſe Anlage, uns unſerer Maximen wegen zu billigen oder zu mißbilligen, den Gedanken einer andern Welt und einer Beſtimmung des Menſchen, die außer allen Naturzwecken liegt, herbeyruft, dieſe Urtheile intereſſiren den Menſchen als moraliſches Weſen. Zum ſtaatsbürgerlichen Intereſſe haben ſie nicht das mindeſte Verhältniß. Als Staatsbürger will man ſeiner Rechte gegen jeden Andern theilhaftig ſeyn. Strafgeſetze und die Verſicherung eines jeden von der Wahrheit ihrer Ausſprüche führen zu dieſem Gegenſtande des ſtaatsbürgerlichen Intereſſe. Wenn aber die Größe der Hinderniſſe der Freyheit eine Regel für die Zufügung der geſetzlichen Strafe abgiebt, die im Verhältniß zu mildern iſt, als dieſe Hinderniſſe groß ſind, ſo iſt Verſicherung von der Wahr-

heit der Strafgeſetze unmöglich. Dieſe ſogenannten Hinderniſſe der Freyheit beſtehen zum Theil in Gründen, die es einem Subject wahrſcheinlich machen, daß es der geſetzlichen Strafe entgehen werde. Wenn nun dieſe zum Verbrechen wirkſamen Gründe zugleich legale Gründe der Milderung der Strafe ſind, ſo wird die Kenntniß dieſer geſetzlichen Regel der Strafbarkeit die Beſtimmungsgründe des zum Verbrechen aufgelegten Willens vermehren. Dieſe mitigatio poenae ex capite iuſtitiae, die auch wohl in gänzliche Vernichtung aller Strafbarkeit übergehen kann, wirkt alſo dem Zweck der Zufügung der Strafe, d. i., der Verſicherung von der Wahrheit des geſetzlichen Anſpruchs: daß Strafe dem Verbrechen folgt, gerade entgegen. Die ſich zum Verbrechen darbietende Gelegenheit, d. i., Umſtände, welche einer durch Begierde nach Dingen, deren das Verbrechen theilhaftig macht, gefeſſelten und verblendeten Urtheilskraft eines Menſchen den Glauben bewirken, daß kein Zeuge ſeiner Miſſethat vorhanden ſey, daß Niemand auf ihn als den Urheber des Verbrechens rathen werde, daß ihm die Flucht unbenommen ſey, und kurz, daß die geſetzliche Strafe ihn nicht treffen werde, darf der geſetzlichen Strafe nichts entziehen. Die volle vom Geſetz gedrohete Strafe ſoll ſeine Meinung widerlegen. Von der Wahrheit des Geſetzes jedermann zu überzeugen, das wird die Zu-

fügung dieſer Strafe bewirken. Unter dem Namen von Hinderniß der Freyheit dieſe Meinung des Verbrechers und den ganzen Umfang von Umſtänden, die ihn, ſie zu haben, veranlaſſen, als einen Grund erkünſteln, der ſeine Strafbarkeit, wenn nicht aufhebt, ſo doch vermindert, heißt dem Zweck der Zufügung der Strafe allen Abbruch thun. Unter Vorausſetzung zweckmäßiger Strafgeſetze kann man mit Sicherheit behaupten, daß verbrecheriſche Thaten nur durch die Meinung ihrer Urheber, daß die Strafe des Geſetzes ſie nicht treffen werde, möglich ſind. Wenn alſo dieſe Meinung des Verbrechers als Hinderniß ſeiner Freyheit angeſehen, und als Milderungsgrund der geſetzlichen Strafe gelten ſoll, ſo iſt die Freyheit ohne Hinderniſſe, d. i., ein voller dolus, unmöglich. Mit der geſetzlich beſtimmten Strafe wird kein Verbrechen beſtraft werden dürfen. Wenn dieſe Freyheitstheorie ſelbſt Geſetz iſt, ſo wird ſie zur Verminderung der Freyheit der Verbrecher das ihrige beytragen, und gänzliche Unſtrafbarkeit jeder geſetzwidrigen That kann wohl der Schlußſatz dieſer Theorie ſeyn, der aus ihren Grundſätzen fließt und ihr nicht aufgedrungen wird.

Zu den die Strafbarkeit vermindernden Hinderniſſen der Freyheit zählt man auch Gemüthszuſtände, die den Handelnden unfähig machten, ſich entweder der Geſetzwidrigkeit ſeiner That, oder doch des Verhält-

niſſes der Strafe zu ſeinem Gefühl bewußt zu ſeyn. Mit der zum Verbrechen reitzenden Meinung des Subjects, daß ſeine That unbeſtraft bleiben werde, dürfen dieſe Gründe der Milderung der Strafen nicht vermengt werden. Auch ſind dieſe Gemüthszuſtände nicht Gründe der Milderung der Strafe; ſie ſind Gründe der gänzlichen Unſtrafbarkeit einer geſetzwidrigen That. Strafbar iſt nur die Fahrläſſigkeit, die Gemüthszuſtände dieſer Art verurſachte, ſofern das Subject in dieſem Zuſtande geſetzwidrig handelte. Die Trunkenheit, die Schaden anrichtet, oder Polizeygeſetze übertritt, iſt ſtrafbar, wenn Verſchuldung dieſen Gemüthszuſtand verurſachte. Wenn wirklich ein Affect einen Menſchen ſo außer ſich ſetzt, daß er des Verhältniſſes der Strafe zu ſeinem Gefühl aufhört ſich bewußt zu ſeyn, ſo ſind ſeine geſetzwidrigen Handlungen in dieſem Gemüthszuſtande unſtrafbar, und ſtrafbar bloß die Verſchuldung, die dieſen Affect entſtehen ließ. Ob Affecten und ob z. B. der Zorn das Gemüth wirklich ſo berauſchen könne, das kann vielleicht mit Grunde bezweifelt werden. Wenn aber das Geſetz dieſe Möglichkeit anerkennt, ſo wird das richterliche Urtheil, das eine geſetzwidrige That für die Wirkung eines ſo wirkſamen Affects erklärt, ſie auch unſtrafbar finden müſſen. Geſetzwidrige Handlungen, die in Gemüthszuſtänden dieſer Art geſchehen, will Herr Feuerbach von einem

thieriſchen Begehren ableiten, und von Handlungen ſie unterſcheiden, welche die Willkühr hervorbringt. Indem er ſie für ſtrafbar erklärt, und der Geſetzgebung anſinnt, mit größern Strafen ſie zu bedrohen, als die Verbrechen aus Willkühr, ſo hebt er in der That dieſe Unterſcheidung auf, die er einführen will. Der Urheber einer im Affect begangenen geſetzwidrigen That iſt nach ihm noch des Bewußtſeyns des Verhältniſſes der Strafe zu ſeinem Gefühl fähig. Von einer Handlung aus Willkühr iſt alſo die Handlung aus Affect in Anſehung der Strafbarkeit nicht verſchieden. Dieſe Annahme eines thieriſchen Begehrens, als eines Grundes von geſetzwidrigen und gleichwohl ſtrafbaren Handlungen, ſcheint zu keiner Verbeſſerung, oder zur Ergänzung derjenigen Theorie zu führen, welche Bewußtſeyn der Geſetzwidrigkeit einer Handlung und Bewußtſeyn des Verhältniſſes der Strafe zum Gefühl, (d. i. Willkühr, nach der Auslegung dieſes Gelehrten,) für Bedingungen der Strafbarkeit der geſetzwidrigen That erklärt.

Wenn zur geſetzwidrigen That Bedürfniſſe treiben, und die Größe dieſer ſchmerzhaften Gefühle die Abſchreckung des Geſetzes vernichtet, ſo kann dieſer dürftige Zuſtand eines Menſchen von ihm verſchuldet ſeyn. Indeſſen ſtrafbar dieſe Verſchuldung iſt, ſo ſind es doch die geſetzwidrigen Thaten nicht, die er übte, um ſich von einem Bedürfniß zu befreyen, das ihn

quälte, da der Gedanke, daß die Strafe des Geſetzes ihn treffen werde, von dieſen Thaten ihn nicht abſchrecken konnte. Nicht die Entwendung fremden Eigenthums iſt ſtrafbar, wenn ſie dem Hunger zuzuſchreiben iſt, und dieſes Gefühl eine Größe hat, die dem Gedanken an die Strafe allen Einfluß verweigert, ſondern die Verſchuldung iſt es, die dieſen dürftigen Zuſtand hervorbrachte. Gegen Menſchen in dieſem Zuſtande, der kein Strafgeſetz achtet, den Staatsbürger zu ſichern, iſt Pflicht der Polizey. Gefängniß und ein Zwang, der zur Arbeit anhält, demjenigen angethan, deſſen Freyheit Andern ſo gefährlich iſt, ſind nicht Strafe. Sie mögen als Uebel gefühlt werden, und doch iſt ihre Beſtimmung, von dem Zuſtande, worin er kein Geſetz ſcheuet, einen Menſchen zu befreyen, und ihm die Freyheit wiederzugeben, wenn Strafgeſetze auf ihn Eindruck machen. Nicht anders ſind die geſetzwidrigen Handlungen zu beurtheilen, zu welchen die Drohung eines Andern einen Menſchen beſtimmte, wenn der über die Thatſache erkennende Richter das Urtheil giebt, daß dieſer den Willen beſtimmende Grund mächtiger war, als die Drohung des Geſetzes, an deren Realität das Subject nicht zweifelte.

Ueberzeugung von der Wahrheit der Strafgeſetze giebt dieſen Geſetzen die drohende, d. i., von geſetz-

widrigen Thaten abſchreckende Kraft. Was dieſem Zweck der Zufügung der Strafe widerſtreitet, das widerſtreitet dem Zweck der Geſetze. Zu dieſen dem ſtaatsbürgerlichen Intereſſe ſelbſt entgegenwirkenden Principien der Criminaljuſtiz gehört auch die mitigatio poenae ex capite gratiae.

„Verbrechen zu verhüten iſt der Zweck des Staats bey Verwaltung des Criminalweſens. Um dieſen Zweck zu erreichen, droht und verhängt er ſinnliche Uebel, das heißt, Strafen, welche für alle Bürger ein Moment mehr in der Wagſchale des Nichtbegehens widerrechtlicher Handlungen ſeyn ſollen. Dieſes Moment nun iſt für alle berechnet, und kann eben darum, weil es für alle berechnet werden muß, nur nach einem mittlern Proportionalmaaß berechnet ſeyn. Gerade nun deshalb aber, weil dieſe Berechnung für alle gemacht werden muß und nur nach mittlern Verhältniſſen möglich iſt, kann ſie ſchlechterdings nicht mit mathematiſcher Genauigkeit für jeden Einzelnen zutreffen. Gleichwohl trifft die Anwendung der Strafe nur immer Einzelne, und hier zeigt ſich dann oft ein ſo offenbar unrichtiges Verhältniß des angenommenen mittlern Proportionalmaaßes zu dem einzelnen zur Berechnung kommenden Fall, daß irgend eine Reduction dringend nothwendig wird. Der Richter kann und darf ſich zwar dieſelbe nicht an-

maßen, ſondern muß nach den Geſetzen erkennen; aber der Staat ſelbſt hat immer, ſo lange es Staaten giebt, das Recht ausgeübt, dem einzelnen Verbrecher, wenn die für alle gedrohete Strafe in der Anwendung zu hart ſchien, nur eine ſolche Strafe aufzulegen, als er dieſem Einzelnen angedroht haben würde, wenn einzelnen Bürgern in der Regel Strafen angedroht werden könnten, und ſie nicht für alle beſtimmt und berechnet werden müßten. Dies iſt das Begnadigungsrecht, deſſen Ausübung man der höhern Staatsgewalt noch nie mit erheblichen Gründen ſtreitig gemacht hat, und auf welches auch der Richter in einzelnen Fällen aufmerkſam zu machen befugt und verbunden iſt.„ Aus dieſem Geſichtspunct will die belehrende und von der edeln Denkungsart ihres Verfaſſers Beweis gebende, vortreffliche Schrift: Bruchſtücke über Verbrechen und Strafen, oder Gedanken über die in den Preußiſchen Staaten bemerkte Vermehrung der Verbrecher gegen die Sicherheit des Eigenthums, das Begnadigungsrecht nothwendig finden.

Wenn nun bey einer Einrichtung der Criminaljuſtiz, die der höhern Staatsgewalt das Recht zueignet, die für alle, d. i., für die mittlere Beſchaffenheit der Subjecte berechnete, Strafe angemeſſen der

individuellen Beſchaffenheit eines Verbrechers zu beſtimmen, (welche Einrichtung ſelbſt als promulgirtes Geſetz angeſehen werden muß,) gleichwohl Verbrechen verübt werden; ſo iſt, nach dieſem Geſichtspunct eines mittlern Maaßes der Strafe des Geſetzes, kaum ein Anderes zu behaupten, als daß, weil die geſetzliche Strafe für den Verbrecher nicht groß genug war, um ihn vom Verbrechen abzuſchrecken, dieſe Strafe des Geſetzes für ihn verſchärft werden müſſe. Die Nothwendigkeit, die geſetzliche Strafe zu verſchärfen, iſt alſo nach dieſer Anſicht des achtungswürdigen Verfaſſers weit begreiflicher, als das Recht, dieſe Strafe zu mildern, das für die höhere Staatsgewalt aus ihr fließen ſoll. Dieſer Folge aus ſeinen Begriffen gedenkt der Verfaſſer, und doch erklärt er ſich gegen das Verſchärfungsrecht der Strafe. „Sollte es für den entgegengeſetzten Fall, wenn ein einzelner Verbrecher zur Kenntniß des Richters kommt, bey welchem es gewiß, oder bis zum höchſten Grade wahrſcheinlich iſt, daß die für alle berechnete Strafe für ihn kein hinlängliches Moment in der Wagſchale des Nichtbegehens eines gewiſſen Verbrechens geweſen ſey, noch künftig ſeyn werde, — ſollte es in dieſem Fall, in welchem die durch das Geſetz gedrohete Strafe zu gelinde erſcheint, um ihren Zweck an dieſem einzelnen Verbrecher zu erfüllen, kein jenem Begnadigungsrecht

entgegenſtehendes Recht des Staats geben? In Verſchärfung der Strafe kann es nicht beſtehen, die iſt nicht denkbar; denn eine jede durch das Geſetz nicht angedrohete Strafe iſt keine Strafe, ſondern eine Gewaltthätigkeit. Dagegen handelt der Staat keinesweges gewaltſam, ſondern vielmehr gerecht, und ſeinem allgemeinen Zweck, bey Verwaltung der Criminaljuſtiz: Verbrechen zu verhüten, völlig conſequent, wenn er nach erfolgtem richterlichen Ausſpruch, daß ein ſolcher Fall vorhanden ſey, ſolche Anſtalten trifft, wodurch er gegen die eingewurzelten Neigungen einzelner Bürger zu dieſem oder jenem Verbrecher ſicher geſtellt wird. Man nenne dieſes Recht des Staats Präventionsrecht, Nothwehrrecht, oder wie man es ſonſt nennen will; die Befugniß dazu wird Niemand bezweifeln, der nicht ein Vergnügen darin findet, an Worten zu kleben und, ſtatt richtige Begriffe zu verfolgen, Spitzfündigkeiten als Grundſätze aufzuſtellen.„

Aber jedes verübte Verbrechen wird als ein Beweis angeſehen werden müſſen, daß die geſetzliche Strafe für das Gefühl des Verbrechers zu klein iſt, um durch die Verſicherung, daß ſie ihn treffen werde, von der Uebelthat abgehalten werden zu können. Denn daß die obigen Gründe, von der Hoffnung, der Strafe zu entgehen, als einem Moment, das den Wil-

len zum Entſchluß für das Verbrechen neigt, abſehen und abſehen müſſen, iſt von ſelbſt klar. Alſo wird, dieſer Theorie nach, kein Verbrecher begnadigt und die geſetzliche Strafe keines Verbrechens gemildert werden dürfen. Geſetze, welche mit Verſchärfung der von ihnen genannten Strafe jedes Verbrechen bedrohen, ſind in der That weit vereinbarer ſowohl mit dieſer Theorie, als mit dem Zweck der Strafgeſetze überhaupt, als Geſetze, nach welchen Milderung der geſetzlichen Strafe der Verbrecher erwarten kann. Eine verſchärfte Strafe, wenn das Geſetz dieſe Verſchärfung angedrohet hat, iſt eine geſetzliche Strafe, und keine Gewaltthätigkeit. Wenn jedermann überzeugt iſt, daß dieſe Uebel, deren Größe er nicht kennt, und deren Beſtimmung das Geſetz einer Willkühr überläßt, ihm doch nicht zugefügt werden können, ſo lange er unſchuldig iſt, und daß nur Verbrechen ihn der Gefahr ausſetzen, von einem Uebel getroffen zu werden, das größer iſt, als die vom Geſetz genannte Strafe; ſo handelt derjenige gewaltthätig gegen ſich ſelbſt, deſſen Verbrechen ihn dieſer willkührlichen Behandlung eines Andern unterwerfen. Dem Rechte der höchſten Staatsgewalt, die geſetzlichen Strafen zu verſchärfen, kann zwar aus andern Gründen nicht das Wort geredet werden. Dem Zwecke der Strafgeſetze: von Verbrechen abzuſchrecken, und dem Begriffe der Drohung

dieſer Geſetze Realität zu geben, widerſtreitet dieſes Recht nicht. Das Begnadigungsrecht thut dieſem Zweck Abbruch, und keine Empfehlung deſſelben aus ſo genannten politiſchen Gründen wird im Stande ſeyn, zu beweiſen, daß dieſer Nachtheil deſſelben, der dem ſtaatsbürgerlichen Intereſſe unmittelbar widerfähret, von irgend einem Vortheil überwogen werde. Was kann des allgemeinen Beyfalls würdiger und auch deſſelben gewiſſer ſeyn, als diejenige Beſtimmung der Criminaljuſtiz, die jedermann überzeugt, daß Nichts auf der Welt den Verbrecher von der Strafe, und auch nur von einem Theile derſelben befreyen kann, die das Geſetz gegen ihn ausſpricht?

Unſtatthaft aber iſt die Vorausſetzung, daß Strafgeſetze, die mit beſtimmten Strafen Verbrechen bedrohen, eigentlich nur dem mittlern Gefühl der Menſchen angemeſſen ſind, und daß nur für Menſchen von dieſer Gefühlsbeſchaffenheit das vom Geſetz angedrohete Uebel gerade groß genug iſt, um ſie von der Uebertretung abzuſchrecken. Wollte man gleich gegen die Möglichkeit dieſes Geſichtspuncts der Geſetzgebung nichts erinnern, ſo wird ſich doch mit Grunde behaupten laſſen, daß Strafgeſetze, welche Uebel ausdrucken, die auch den Unempfindlichſten zu rühren und ihn von Verbrechen abzuhalten im Stande ſind, weit zweckmäßiger ſeyn werden, weil dieſe Geſetze das zar-

tere Gefühl um ſo eher abſchrecken werden. Daß die Zufügung einer nach dieſem Geſichtspunct berechneten Strafe, wenn ſie denjenigen trifft, für deſſen Gefühl ein kleineres Maaß von Uebeln hinlänglich geweſen wäre, (abgeſehen von dem Widerſpruch, der darin liegt, daß dieſe für ſein Gefühl, um ihn vom Verbrechen abzuſchrecken, viel zu große Strafe ihn doch nicht abgeſchreckt hat,) eine Ungerechtigkeit iſt, das läßt ſich nicht behaupten. Denn auch die Vollziehung der nach dem mittlern Maaß berechneten Strafe an Menſchen von zarteſtem Gefühl würde nicht weniger ungerecht ſeyn. Dieſe Idee von Strafgeſetzen führt geraden Weges zur Ungewißheit, welchen rechtlichen Effect ein Verbrechen haben werde. Daß die aus dem Verbrechen zu erwartende Luſt die Uebel überwiegen werde, die das Geſetz androht, dieſe Meinung des Verbrechers erhält Nahrung von dieſem Princip.

Die Zweckwidrigkeit dieſer und mit ihr aller Theorieen ſubjectiver Gründe der Größe der Strafbarkeit ſcheint offenbar zu ſeyn. Denn wie kann man vorausſetzen, daß ein Menſch, der ein Verbrechen begehen will, ſogleich den bloß auf ihn berechneten Strafcodex werde aufſchlagen können, da gewiß die Richter ſelbſt zu thun haben werden, um die den ſubjectiven Gründen angemeſſene Strafe zu beſtimmen?

§. 43.

Kein Grund iſt vorhanden, der den Gebrauch der für die Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze zuläſſig gefundenen Theorie ſubjectiver Gründe der Strafbarkeit bey der Anwendung beſtimmter Strafgeſetze unzuläſſig machen ſollte. Derjenigen Lehre, welche nach der Größe des moraliſchen Werths des Verbrechers ſeine Strafe mildern will, iſt die unſtatthafte Annahme der Freyheit deſſelben entbehrlich. Aber dem Zweck der Strafgeſetze widerſtreitet dieſes Princip. Allgemeiner Grund gegen die Theorieen ſubjectiver Gründe der Strafbarkeit. Auch die Theorie des Herrn Feuerbach widerſtreitet dem Zweck der Strafgeſetze. Gründe der Begierde nach Dingen, die durch das Verbrechen erhalten werden, ſind nicht Gründe des Verbrechens. Objective Gründe der Strafbarkeit. Theorie der objectiven Gründe der Strafbarkeit nach Herrn Feuerbach. Wie dieſe Theorie das Anſehen hat, den Despotismus zum Rechtsprincip zu machen. Gründe gegen dieſelbe.

„Ein Geſetzgeber, der nach den beſondern Temperamenten der Perſonen die Verbrechen unterſcheiden, und nach dieſem Unterſchiede verſchiedene Strafen feſtſetzen wollte, würde uns mit Recht eben ſo lächerlich werden, als der Politiker, der ihm dieſen guten Rath gegeben hätte. Aber der Rechtslehrer, der bis auf dieſe Eigenſchaft der Perſon ſeine Theorie durchführte, würde ſehr conſequent handeln, da jene Eigenſchaften allerdings auf die Strafbarkeit in concreto einen bedeutenden Einfluß haben, indem ſie uns Erkenntnißgründe für die eigentlichen Gründe der Strafbarkeit

ſind, und daher von dem Richter, der ein unbeſtimmtes Strafgeſetz zur Anwendung bringen will, allerdings erwogen werden müſſen.„, ſagt Herr Feuerbach. Dieſer Gelehrte erklärt ſich gegen die Theorieen, welche die Anwendung auch der mit beſtimmten Strafen drohenden Strafgeſetze von ſubjectiven Gründen der Größe der Strafbarkeit abhängig machen. Er giebt ſelbſt eine Theorie von ſolchen Gründen der Größe der Strafbarkeit, die aber nur in der Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze, welche mit Strafen, die ſie nicht beſtimmen, das Verbrechen bedrohen, die richterliche Urtheilskraft zu führen beſtimmt iſt. Aber die Behauptung irgend einer Theorie der Größe der Strafbarkeit nach ſubjectiven Gründen für unbeſtimmte Geſetze kann den Freunden ſolcher Grundſätze auch zum Behuf beſtimmter Strafgeſetze nicht anders als günſtig ſeyn. Denn von der Frage abgeſehen, ob eine ſolche Theorie geſetzlich iſt, wird für den Gebrauch derſelben bey der Anwendung auch beſtimmter Strafgeſetze Alles ſprechen, was für ihren Gebrauch bey der Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze angeführt werden kann. Die Geſetzlichkeit aber einer Theorie ſubjectiver Gründe der Größe der Strafbarkeit für die Anwendung beſtimmter Strafgeſetze, und zwar einer ſolchen, die derjenigen, welche Herr Feuerbach zum Behuf der Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze auf-

ſtellt, in vielen Fällen widerſtreitet, ſcheint außer Zweifel zu ſeyn. Denn nicht macht die Promulgation eines Geſetzes das Geſetz. Die ſtete richterliche Erkenntniß nach einer Regel und die ſichere Vollziehung des richterlichen Spruchs läßt dieſe Regel als Geſetz erkennen.

Wenn irgend eine dieſer Theorieen wirklich dem Geiſte derjenigen poſitiven, und zwar unbeſtimmten Geſetze entſpricht, für deren Anwendung ſie angelegt iſt, ſo wird die Geſetzgebung zu tadeln ſeyn, die keinen Gebrauch derſelben in der Anwendung anderer Geſetze, derjenigen nämlich, die mit beſtimmten Strafen Verbrechen bedrohen, geſtatten will. Aber zur Vorausſetzung dieſes Willens der Geſetzgebung, wenn die geſetzliche Erklärung fehlt, ſcheint kein Grund vorhanden zu ſeyn. Die geſetzliche Beſtimmung der Strafe gewiſſer Verbrechen kann für dieſe Erklärung nicht angenommen werden. Denn auch von Geſetzen, welche die Art und Größe der Strafe eines Verbrechens nicht beſtimmen, wird man doch urtheilen, daß die richterliche Willkühr, welche die Strafe zu beſtimmen hat, Schranken anerkennen müſſe, ob ſie gleich die Geſetzgebung nicht angegeben hat, welche Kenntniß ſeiner Schranken die Geſetzgebung dem Richter anſinnt. Daß beſtimmte Strafgeſetze die bloße Gränze für die Qualität und die Größe der Strafe beſtimmen, innerhalb derſelben, und angemeſſen den ſubjectiven Trieb-

48 *

federn, die das Verbrechen bewirkten, die Strafe deſſelben beſtimmt werden müſſe, zu dieſer Annahme darf man ſich wohl für berechtigt halten, wenn der Gebrauch einer Theorie für die Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze für geſetzlich gehalten wird.

Daß Criminaliſten, welche die Freyheit nennen, wenn ſie von der Strafbarkeit und von der Größe der Strafbarkeit geſetzwidriger Thaten reden, dieſe Urtheile an die überſinnliche und eben daher unerkennbare Seite des Menſchen zu knüpfen gemeint ſind, zu dieſer Vermuthung geben ſie Gelegenheit. Denn Erziehung, böſe Beyſpiele, die natürliche körperliche und Gemüthsbeſchaffenheit des Verbrechers werden von ihnen als Natururſachen, welche ſeiner Freyheit entgegenwirkten und ſeine Uebelthat hervorbrachten, und daher auch als Milderungsgründe ſeiner Strafe vorgeſtellt. Dieſer unſtatthaften Bedingung kann indeſſen die ſogenannte Freyheitstheorie ſehr wohl entbehren.

Das Urtheil, das einem Menſchen einen moraliſchen Werth beylegt, ſieht auf die Abhängigkeit ſeiner Geſinnung in Anſehung pflichtwidriger Handlungen, die ihn eines Glücks theilhaftig machen würden, von der Gewiſſenspein, die er für eine Folge derſelben hält. Ein Menſch iſt moraliſch-beſſer als ein Anderer, wenn ſein Gewiſſen zarter iſt, und die Furcht, in ſeinen eigenen Augen verwerflich zu erſcheinen, wirkſamer in ihm

iſt, als dieſes Princip ſich in dem andern offenbart. Eine unerforſchliche und in keiner Erfahrung vorkommende Eigenſchaft des Menſchen zum Erkenntnißgrund der Strafbarkeit und der Größe der Strafbarkeit ſeiner geſetzwidrigen Handlungen gemacht zu haben, dieſer Vorwurf trifft die Theorie nicht, welche im Verhältniß des moraliſchen Werths eines Menſchen die Strafbarkeit ſeiner Uebelthat vermindert halten will. Zu Strafurtheilen nach dieſem Princip, dafern es anwendbar und zuverläſſig in der Anwendung wäre, wird Niemand ſchel ſehen. Denn daß dem moraliſch-beſſern Menſchen einer geſetzwidrigen That wegen, die er bereuet und bereuen würde, wenn er auch ſtraflos bleiben könnte, eine geringere Strafe zuerkannt werde, als demjenigen, deſſen Handlung daſſelbe Geſetz übertreten hat, den wir aber für einen ſchlimmern Menſchen halten, dieſer Wunſch ſcheint natürlich und in unſerer moraliſchen Natur gegründet zu ſeyn. Dieſes moraliſche Intereſſe empfiehlt dieſe Hinſicht auf die moraliſche Beſchaffenheit des geſetzwidrig handelnden Subjects, zum mindeſten auf ſeine Beſchaffenheit, wie ſie ſich aus der verübten Uebelthat zu erkennen giebt, und ſchwerlich wird die Praxis dieſe Theorie gegen die ſcharfſinnige Theorie ſubjectiver Gründe der Größe der Strafbarkeit geſetzwidriger Handlungen des Herrn Feuerbach, die dieſe Hinſicht nicht duldet und in

ihrer Anwendung dieſem Intereſſe oft widerſtreitet, vertauſchen.

Aber dem Zweck der Strafgeſetze und der Zufügung der Strafe entſpricht dieſes Princip, das die richterliche Urtheilskraft in der Anwendung beſtimmter und unbeſtimmter Strafgeſetze zu leiten beſtimmt iſt, nicht. Mit der Meinung, die der Verbrecher von ſich ſelbſt hat, werden dieſe richterlichen Urtheile über ſeinen moraliſchen Werth und über die Strafbarkeit ſeiner Handlung nur ſelten zuſammentreffen, und der beſtrafte Verbrecher wird oft dieſe Urtheile für ungerecht halten. Die gute Meinung, die er von ſich hatte, da er ſich zum Verbrechen entſchloß, ließ ihn vermuthen, daß trotz ſeiner Uebelthat der Richter ſeinen Werth nicht verkennen, und in Hinſicht deſſelben ihm eine Strafe zuerkennen werde, die den Lohn ſeines Verbrechens nicht überwiegen wird.

Ein zutreffendes Urtheil über den Werth aller dieſer Theorieen iſt nur unter der Vorausſetzung zu erhalten, daß ſie von der Meinung des Verbrechers, er werde dem richterlichen Urtheil und der ihm zuerkannten Strafe entgehen können, abſehen. Lediglich das Verhältniß der Strafe zum Gefühl desjenigen, der, indem er vorausſetzt, daß ihn die Strafe treffen werde, von der geſetzwidrigen That abgeſchreckt werden ſoll, müſſen ſie im Auge haben. Wozu nun eine Lehre, die

nach den Triebfedern des Subjects zur Uebertretung die Strafe beſtimmen will, da vor ſeiner Uebelthat der Verbrecher ſich der Triebfedern zu derſelben kaum bewußt ſeyn konnte, und nicht zu glauben iſt, daß er an dieſen Triebfedern ſeiner That die Seite erblickt habe, die ſeinem Richter ſich offenbart, der ihm jetzt eine Strafe zuerkennt, die ihn nicht abſchrecken konnte, weil er ſie nicht vermuthete? Das Strafgeſetz, deſſen Inhalt dieſer ſubjectiven Gründe wegen, die es nicht beſtimmen kann, unbeſtimmt iſt, kann durch die erſt von dem Richter zu erhaltende Beſtimmung nicht vom Verbrechen abſchrecken; und vom verübten Verbrechen abzuſchrecken, iſt dieſer richterlichen Beſtimmung unmöglich.

Dieſe Erinnerungen treffen auch die Theorie des Herrn Feuerbach. Dieſe Lehre unterſcheidet die ſinnlichen Triebfedern zu Verbrechen nach ihrer Intenſität und Stärke, nach ihrer Feſtigkeit und Incorrigibilität, und nach ihrem Umfange. In Anſehung des erſten dieſer Geſichtspuncte, welche zum Urtheil über die Größe der Strafbarkeit führen ſollen, behauptet ſie, daß Verbrechen aus thieriſchem Begehren, d. i., aus Affecten, aus Leidenſchaften und aus Gewohnheit, ſtrafbarer als Verbrechen ſind, welche mit Ueberlegung, die von keinen Hinderniſſen dieſer Art geſtört wird, begangen und Verbrechen aus Willkühr von Herrn

Feuerbach genannt werden. Wer im Affect geſetzwidrig handelt, mag ſich wohl noch dieſer Geſetzwidrigkeit, ſchwerlich aber wird er ſich dieſes Affects, als des Grundes, der die Strafbarkeit ſeiner Handlung erhöhet, bewußt ſeyn. Daß derjenige, der ohne Affect und mit voller Ueberlegung ſich zu einem Verbrechen entſchloß, auch die Verminderung ſeiner Strafe im Verhältniß der Strafe eines Verbrechens aus Affect nicht überſehen habe, das iſt von ſeiner Beſonnenheit zu vermuthen. So wie die Gewohnheit als eine ſehr intenſive Triebfeder dargeſtellt wird, ſo wird ihr und der Erziehung auch Feſtigkeit und Incorrigibilität zugeſchrieben. Die Strafbarkeit eines Verbrechens, deſſen Möglichkeit eine ſchlechte Erziehung gründete, erhöhet dieſe Theorie; ſie vermindert die Strafbarkeit des Verbrechens für denjenigen, dem eine gute Erziehung zu Theil geworden. Der ſogenannten Freyheitstheorie widerſpricht dieſe Behauptung. Allerdings giebt dieſe Lehre hier ein Princip zu erkennen, nach welchem kein von Menſchen begangenes Verbrechen für ſtrafbar gehalten werden kann. Doch läßt ſich auch auf eine große und gleichſam angeborne Verderbtheit des Verbrechers von guter Erziehung ſchließen, der im Stande war, eine Uebelthat zu begehen, welche zu verabſcheuen, der Unterricht ihn führte, deſſen er theilhaftig war, und die guten Beyſpiele ihn leiteten, die ſeiner Jugend

Eindrücke für die Nachahmung machten. Ohne die Freyheit, freylich eine unerkennbare Seite des menſchlichen Weſens, in Betrachtung zu ziehen, wird ſich doch vermuthen laſſen, daß ein Menſch von ſchlechter Erziehung, der einer gleichen Uebelthat fähig war, ein moraliſch-beſſerer Menſch ſey. So kann eine Theorie, die dieſe Hinſicht auf die moraliſche Beſchaffenheit des Verbrechers zur Beurtheilung ſeiner Strafbarkeit verlangt, von der Freyheit abſehen. Dem gemeinen moraliſchen Verſtande werden ihre Grundſätze nicht mißfallen. Auch kann man es ihr nicht zum Nachtheil auslegen, daß die moraliſch-beſſere oder ſchlechtere Beſchaffenheit eines Verbrechers aus ſeiner ſchlechten oder guten Erziehung jederzeit nur vermuthet, und man niemals derſelben verſichert ſeyn kann. Denn auch die Theorie des Herrn Feuerbach hat es nur mit der Wahrſcheinlichkeit und einer bloßen Vermuthung der durch ſchlechte Erziehung entſtandenen incorrigibeln Triebfeder zum Verbrechen zu thun. Aber beide Theorieen harmoniren auch in Anſehung der aus Erziehung gekommenen Triebfeder des Verbrechens mit dem Zweck der Strafgeſetze nicht. Denn die Beſorgniß desjenigen, der ein Verbrechen begehen will, man werde ſeiner ſchlechten oder guten Erziehung wegen ihm eine verſchärfte Strafe zuerkennen, iſt nicht im höhern Grade möglich, als die zum Verbrechen einladende

Meinung, daß der Richter von der Erziehung, die er gehabt hat, urtheilen werde, ſie ſey gut oder ſchlecht geweſen, und ihn nach der einen oder nach der andern Theorie für weniger ſtrafbar halten werde.

Die Hinſicht auf den Umfang der Triebfeder will ſie ihrer innern Beſchaffenheit nach als eine Quelle betrachten, aus der ſowohl legale als illegale Handlungen fließen können. Die Strafbarkeit eines Verbrechens vermindert ſich in dem Verhältniß der größern Zahl geſetzmäßiger Handlungen, die ihre Triebfeder zu bewirken pflegt, und Verbrechen aus Mitleid, aus Liebe und aus irrigen Pflichturtheilen ſind weniger ſtrafbar, als gleiche Verbrechen, zu welchen der Urheber vom Menſchenhaß, vom Neide, von der Rachſucht, vom Eigennutz oder vom Zorn angetrieben wurde. Ueber dieſe Beſchaffenheit einer Triebfeder in irgend einem Fall zu einem Urtheil zu gelangen, ſcheint faſt unmöglich zu ſeyn. Weit übler als ein Arzt, der Medicamente geben ſoll, ob er gleich die Krankheit nicht kennt, wird der Richter daran ſeyn, der über die im Innern des Menſchen vorhanden geweſenen Triebfedern zu einer That und gar über ihr Verhältniß zu legalen und illegalen Handlungen, die ſie hervorbringt, ein Urtheil ſprechen ſoll, von dem das Schickſal eines Menſchen abhängt. Der mannigfaltigen, nur als dunkle Vorſtellungen den Entſchluß zur That bewir-

kenden Gründe iſt ſich kein Menſch bewußt, und nimmermehr iſt zu glauben, daß Strafgeſetze ihrem Zweck entſprechen, wenn die Größe der Strafe von der richterlichen Anſicht der dem Verbrecher ſelbſt unbekannten Exiſtenz und der ihm unbekannten Beſchaffenheit der Triebfeder ſeiner Handlung abhängen ſoll. Daß Verbrechen aus ſogenannten legalen Triebfedern Seltenheiten, und z. B. Verbrechen aus Mitleid oder Liebe ſeltener als Verbrechen aus Menſchenhaß ſind, auch das iſt ſehr zu bezweifeln. Aber auch gegen ſchädliche Aeußerungen einer Triebfeder, wenn dieſe Erſcheinungen gleich ſelten ſind, will jedermann geſichert ſeyn, und kaum iſt zu begreifen, wie die Seltenheit dieſer übeln Effecte einer Triebfeder einen Grund zur Verminderung ihrer Strafbarkeit abgeben könne.

Die Meinung des Verbrechers, er werde der Strafe entgehen, darf bey der Prüfung dieſer Theorieen nicht in Betrachtung kommen, und dieſer Grund des Verbrechens muß beſeitigt werden, wenn man die Triebfedern zum Verbrechen als Gründe der Strafbarkeit und der Größe der Strafbarkeit vorſtellen und behaupten will. Wenn die Strafe des beſtimmten Strafgeſetzes für jeden Menſchen groß genug iſt, um die Vortheile aus der Uebertretung zu überwiegen, und wenn die richterlichen Sprüche nach unbeſtimmten Strafgeſetzen eben dieſe Zweckmäßigkeit an der Strafe,

die ſie zuerkennen, jederzeit wahrnehmen laſſen, ſo wird jene Hoffnung, ungeſtraft zu bleiben, für die Begierde nach den Vortheilen, welche geſetzwidrige Handlungen verheißen, das einzige Moment ſeyn, das ihr den Entſchluß zum Verbrechen eingiebt. Unter den mannigfaltigen Verbrechen und ihren Begehungsarten giebt es viele, welchen dieſe Möglichkeit nicht zu nehmen iſt. Wozu nun Theorieen der ſubjectiven Gründe der Strafbarkeit der Verbrechen, die, fürwahr! nichts mehr bewirken, als daß ſie noch ein zweytes Moment abgeben, das als gute Meinung, die der Verbrecher von ſich und von der Triebfeder ſeiner That hat, den Entſchluß zum Verbrechen erleichtert? Dieſe Meinung, ungeſtraft, oder wenn auch dieſes nicht, doch des Hinderniſſes ſeiner Freyheit, oder ſeines nicht ganz ſchlimmen moraliſchen Charakters wegen, den zu haben er ſich ſelbſt überredet, und deſſen üble Seite er ſeinem Richter verbergen zu können glaubt, oder der geringen Gefährlichkeit der Triebfeder ſeines Verbrechens wegen, mit einer kleinen Strafe davon zu kommen, dieſe Meinungen des Verbrechers ſind die eigentlichen Gründe ſeiner Uebelthat. Was Triebfeder des Verbrechens von Herrn Feuerbach genannt wird, iſt Grund der Begierde nach Dingen, die durch das Verbrechen zu erhalten ſind. Jene Meinung des Verbrechers beſtimmt ihn zur geſetzwidrigen That, um

des Objects ſeiner Begierde theilhaftig zu werden, und ſie iſt die einzige wahre Triebfeder des Verbrechens. Dieſe Meinung des Verbrechers zum Geſichtspunct der Größe der Strafbarkeit ſeiner Uebelthat zu machen, ſcheint aber widerſinnig zu ſeyn. Denn jede ſtrafbare That iſt nur durch ſie möglich. Dieſe Urſache der Verbrechen aus dem Wege zu räumen, dazu führen nicht verſchärfte Strafen. Nur durch Gründe für die Urtheilskraft kann dieſer Zweck erreicht werden. Eine gute Criminalprozeßordnung, eine ſtets wachſame und jedem Beleidigten zu Hülfe kommende Polizey und die Entfernung jeder Hinſicht auf ſogenannte ſubjective Gründe der Strafbarkeit ſind dieſe Gründe für die Urtheilskraft, die den Gedanken, der Strafe zu entgehen, nicht aufkommen laſſen. Wie dieſe Meinung des Verbrechers Grund der Strafbarkeit überhaupt, obgleich kein Grund der Größe der Strafbarkeit eines Verbrechens iſt, das iſt ſchon gezeigt worden. Dieſe Meinung in allen Fällen, wo ſie wirkſam war, ſowohl für den Verbrecher, als für jedermann zu widerlegen, das iſt der Zweck der Zufügung der Strafe.

Der objective Grund der Strafbarkeit einer Handlung iſt das vorhandene Strafgeſetz, das Handlungen des Begriffs, unter dem die verübte That ſteht, mit Strafen bedroht. Herr Feuerbach verſteht unter dieſem Ausdruck die Gefährlichkeit der Handlung

für den rechtlichen Zuſtand. Dieſe Gefährlichkeit hat eine Größe, und die objectiven Gründe der Strafbarkeit der Verbrechen müſſen, nach ihm, ihrer Größe nach unterſchieden werden. Die vom Geſetz verpönten Handlungen werden dem Grade der Gefährlichkeit nach in folgender Stufenfolge vom höchſten bis zum kleinſten Grade ihrer Gefährlichkeit von dieſer Theorie vorgeſtellt: 1. Handlungen gegen abſolut-nothwendige Rechte des Staats; 2. Handlungen gegen Privatrechte des Staats oder ſeines Oberhaupts; 3. Handlungen gegen Privatrechte der Privatperſonen im ſtrengen Verſtande; 4. Handlungen gegen Polizeyanſtalten oder die bedingt-nothwendigen Rechte des Staats. Nach der Meinung dieſes Gelehrten ſind dieſe vier Grade der Gefährlichkeit der Handlungen für den rechtlichen Zuſtand Geſichtspuncte für die Geſetzgebung, um angemeſſen den Graden dieſer Gefährlichkeit auch die Strafübel durch Grade zu unterſcheiden, und in beſtimmten Strafgeſetzen jedes Verbrechen mit einer Strafe zu bedrohen, die ſeiner Gefährlichkeit entſpricht. Auch ſind ſie die Geſichtspuncte für den Richter in der Anwendung unbeſtimmter Strafgeſetze.

Wenn die Abſtufungen der Grade der Strafbarkeit, die dieſe Theorie beſtimmt, an den zugleich ſpecifiſch von ihr unterſchiedenen vier Claſſen von Ver-

brechen denjenigen poſitiven Geſetzen, die Herr Feuerbach ſtets berückſichtigt, wirklich entſprechen, ſo müßte die kleinſte Strafe eines Verbrechens der erſten Claſſe noch immer größer ſeyn, als die größte Strafe eines Verbrechens der zweyten Claſſe. Die kleinſte Strafe eines Verbrechens der zweyten Claſſe müßte nach dieſen poſitiven Geſetzen größer ſeyn, als die größte Strafe eines Verbrechens der dritten Claſſe; u. ſ. f. Die Wahrheit dieſer zur Leitung der richterlichen Urtheilskraft angelegten Theorie objectiver Gründe der Strafbarkeit wird ſich prüfen laſſen, wenn man dieſe unſtreitig wahren hypothetiſchen Urtheile für Grundſätze aufnimmt, und nun zuſieht, ob wirklich das poſitive Criminalrecht dieſe Regeln beobachtet. Dieſe Prüfung wird dem Criminaliſten anſtehen, der der poſitiven Strafgeſetze kundig iſt.

Die Beſtimmung der Strafbarkeit einer That durch ihre Gefährlichkeit für den rechtlichen Zuſtand läßt ſchwerlich ſich für getroffen halten. Der Diebſtahl bringt keine Gefahr für den rechtlichen Zuſtand, ſondern er verletzt das Recht eines Menſchen. Jede in dem Willen eines Andern gegründete Beſchädigung eines Menſchen iſt Rechtsverletzung; aber der Begriff von Gefährlichkeit für den rechtlichen Zuſtand iſt ihr fremd. Viele Handlungen laſſen Beſchädigungen beſorgen. Dieſe und auch andere Thaten, welche zu

Rechtsverletzungen geraden Weges führen und ſie vorbereiten, wird die Geſetzgebung verpönen müſſen, um die Idee des rechtlichen Zuſtandes zu realiſiren. Dieſe Strafgeſetze ſind die wahren und eigentlichen Polizeygeſetze. Aber Herr Feuerbach ſelbſt iſt weit entfernt, alle Strafgeſetze als Polizeygeſetze vorſtellen zu wollen.

Um Handlungen gegen Privatrechte der Privatperſonen als Gefährlichkeiten für den rechtlichen Zuſtand vorzuſtellen, ſagt dieſer Gelehrte von dem Rechte auf das Leben: „es geht allen andern Rechten vor. Denn eine Verletzung dieſes Rechts, als allgemeine Handlungsweiſe der Bürger gedacht, würde geradezu den Staat aufheben. Denn ein Staat kann ohne Glieder des Staats nicht gedacht werden.„ Von dem Recht auf Geſundheit, auf freyen Gebrauch der Gemüthskräfte und auf körperliche phyſiſche Freyheit heißt es: „durch Verletzung dieſer Rechte, als allgemeine Handlungsweiſe der Bürger gedacht, würde nicht nur unmittelbar der Totalzweck des Staats beſchränkt, ſondern es würden auch dem Staate die nöthigſten Mittel zur Erreichung ſeiner Zwecke entzogen ſeyn.„ Von der Verletzung der erworbenen Rechte, vorzüglich des Rechts auf Sachen, ſagt dieſe Theorie: „durch die Verletzung dieſer Rechte werden den Bürgern die Hülfsmittel zu dem Gebrauch ihrer Kräfte für den

Zweck des Staats entzogen. Dem Staate wird die Möglichkeit der Erreichung ſeiner Zwecke gefährdet.„ Von der Verletzung des Rechts auf Ehre ſagt ſie: „durch dieſe Verletzungen werden weder den Bürgern, noch durch dieſe dem Staate, Kräfte zur Erreichung des Staatszwecks entzogen. Dieſe Rechte haben nur in ſo fern Werth für den Staat, als durch ihre Verletzung der Zweck des Staats theilweiſe verletzt wird und die in äußern Handlungen ausbrechende Verachtung des Bürgers auf die Verletzung der übrigen Rechte führt.„

Von dem würdigen Verfaſſer des Anti-Hobbes läßt ſich nicht vermuthen, er habe behaupten wollen, daß nach Rechtsbegriffen der Staatsunterthan ein bloßes Mittel zu den Zwecken des Staats ſey. Nicht des Staatsbürgers ſelbſt wegen, der in Anſehung ſeiner Perſon und ſeiner erworbenen Rechte gegen Verletzungen von Andern ſicher ſeyn will, ſondern damit der Staat nicht einen Menſchen verliere, den er gebrauchen kann, deſſen Perſon die Macht des Staats vergrößert, und deſſen Vermögen er beſteuern kann, ſind nach dieſer Meinung Geſetze vorhanden, die den Todtſchlag und den Diebſtahl mit Strafen bedrohen. Es iſt allerdings nicht nothwendig, den Begriff des Staatsoberhaupts, ſammt Zwecken ſeiner Willkühr für den Begriff des Staats, den Herr Feuerbach aus-

druckt, ſeinen Anſichten unterzuſchieben. Jeder Staatsbürger iſt Mittel zur Erreichung der Zwecke Aller, und dieſe Idee des Staates als eines organiſirten Ganzen ſagt von ſelbſt, daß jeder Staatsbürger auch als Zweck anzuſehen iſt, um deſſen willen alle Andere vorhanden ſind. Nicht jene alles Recht zerſtörende Behauptung, die den Despotismus zum Rechtsprincip macht, ſondern eine Anwendung dieſer letzten republikaniſchen Idee iſt die Meinung dieſes achtungswürdigen Gelehrten. Dieſem Princip der Theorie der objectiven Gründe der Strafbarkeit wird Niemand, der es vernimmt, ſeinen Beyfall verſagen. Aber zu einem Grundſatz der Criminalgeſetzgebung, die keine andern Handlungen zu verbieten und zu verpönen hätte, als ſolche, welche dem Staate zum Schaden gereichen, und nun auch die Größe der Strafe jeder dieſer geſetzwidrigen Handlungen zu beſtimmen, ſcheint dieſes Princip nicht greignet zu ſeyn.

Strafe, womit das Geſetz ſeine Uebertretung bedrohet, muß für jedermann groß genug ſeyn, um alle Vortheile zu überwiegen, die ſich von dieſer That erwarten laſſen. Dieſer, die Meinung des Verbrechers, er werde der geſetzlichen Strafe entgehen, gänzlich beſeitigende, Geſichtspunct iſt unſerm Bedünken nach in Anſehung aller geſetzwidriger Handlungen ein Grundſatz der Geſetzgebung. Ohne alle Hinſicht auf die

Größe der Gefährlichkeit der Handlung für den rechtlichen Zuſtand wird derſelbe die Geſetzgebung ſtets richtig leiten. Man kann ihn den bloß formalen, von der Materie des Strafübels abſehenden Grundſatz heißen. Wenn die Strafen, mit welchen geſetzwidrige Handlungen bedroht werden, dieſem Grundſatz entſprechen, ſo wird kein anderer Grund, der den Entſchluß zum Verbrechen beſtimmt, vorhanden ſeyn, als jene Meinung, ungeſtraft zu bleiben. Gegen dieſe Meinung durch Verſchärfung der Strafe wirken zu wollen, ſcheint zweckwidrig zu ſeyn.

Jene Hinſicht auf die Gefährlichkeit der Handlung und eigentlich auf die Uebel, die ſie ſtiftet, hat freylich das Anſehen, von der Gerechtigkeit ſelbſt geheißen zu ſeyn. Wie in beläſtigenden Verträgen kein Paciſcent den andern übervortheilen darf, und z. B. beym Kauf und Verkauf das Geldpretium dem Werthe der Waare angemeſſen ſeyn ſoll, ſo, denkt man, ſey es auch mit der Strafe bewandt. Von Strafgeſetzen abgeſehen, müſſe noch, ſo glaubt man, von der Strafbarkeit der Handlungen die Rede ſeyn können. Das ius talionis bietet ſich hier wie von ſelbſt zum Grundſatze an, um dieſe der Meinung nach von der Gerechtigkeit gebotene Proportion zwiſchen Verbrechen und Strafen zu erhalten. Weder Strafgeſetze noch richterliche Urtheile dürfen dieſe Proportion verletzen. Da Polizey-

vergehen noch keine eigentlichen Uebel ſtiften, ſondern ſie nur beſorgen laſſen, ſo müſſen Uebertretungen bloßer Polizeygeſetze mit den kleinſten Strafen bedroht werden, — eine Behauptung, die dem obigen formalen und doch unbedenklich wahren Grundſatze der Strafgeſetzgebung in vielen Fällen geradezu widerſprechen würde. Nach allen Begriffen von Polizey und Polizeygeſetzen iſt das Verbot, einen Ort zu verlaſſen, der mit der Peſt behaftet iſt, und ſich an einen andern zu begeben, wo dieſe Krankheit noch nicht iſt, ein Polizeygeſetz, und die Uebertretung deſſelben ein Polizeyvergehen, und keine Rechtsverletzung. Wer aber wird die Geſetzgebung loben, die mit einer Strafe dieſes Vergehen bedroht, welche kleiner als die Strafe des Hausdiebes iſt? Der Vortheil aus der Uebertretung dieſes Polizeygeſetzes iſt ſehr groß. Der natürliche Wunſch, ſeine Perſon gegen Anſteckung zu ſichern, erweckt das Verlangen, den verpeſteten Ort zu verlaſſen, und andere Vortheile, die man erwartet, können eben dieſe Begierde rege machen. Um alle dieſe Vortheile, welche die Uebertretung des Polizeygeſetzes erwarten läßt, zu überwiegen, kann die Strafe dieſes Verbrechens nicht geringe ſeyn.

§. 44.

Geſetzliche Beſtimmung der Strafen mit Hinſicht auf die Verſchiedenheit der Stände. Materiale Grundſätze der Strafgeſetzgebung. Der Begriff der Gerechtigkeit führt nicht zur Beſtimmung der Materie der Strafe. Das ius talionis. Widerlegung der Argumente gegen die Todesſtrafe. Beſtimmung des Begriffs von Angemeſſenheit der Strafe zum Verbrechen. Zuſammengeſetzte Verbrechen. Verſuch des Verbrechers. Strafbarkeit der Theilnehmung an einem Verbrechen. Strafbarkeit des doli indirecti.

Aber die Größe des Uebels, das eine Handlung ſtiftet, thut der Theorie, welche die Strafen aller Verbrechen ſowohl in ein ſchickliches Ebenmaaß gegen einander, als in Proportion zu den Uebeln, die ſie ſtiften, ſtellen will, um den Forderungen der Gerechtigkeit zu entſprechen, noch nicht ganz Genüge. Da einerley Strafe der dem Grade nach verſchiedenen Empfänglichkeit der Subjecte verſchiedene Grade des Schmerzes bewirkt, ſo muß die Strafe des Verbrechens auch im Verhältniß zum Gefühl des Verbrechers beſtimmt werden. Dieſe Meinung, die man von der Gerechtigkeit der Strafe hat, führt die Vorausſetzung herbey, daß die Strafen beſtimmter Strafgeſetze nur dem mittlern Gefühl angemeſſen ſind. Daß nun entweder der Richter, oder die höhere Staatsgewalt dem Gefühl des verbrecheriſchen Subjects jede Strafe und auch jede geſetzliche Strafe angemeſſen zu modificiren habe, wird als

Folge dieſer Vorausſetzung und des Grundſatzes, daß die Strafe gerecht ſeyn ſoll, vorgeſtellt. Abgeſehen davon, daß es unmöglich iſt, das Gefühl eines Menſchen im Verhältniß zu jeder geſetzlichen Strafe, zu ihren Verſchärfungen und zu ihren Milderungen richtig zu ſchätzen und den Grad des Schmerzes zu beſtimmen, den ihm die Strafe geben wird, und abgeſehen davon, daß das Beſtreben, dieſe Unmöglichkeit zu realiſiren, nicht zur Abſchreckung von Verbrechen führt, ſondern den Willen zum verbrecheriſchen Entſchluß noch mehr beſtimmt, als es die Meinung, ungeſtraft zu bleiben, gethan haben würde, kann man es dieſer Theorie noch zum Vorwurf machen, daß ſie ſich der Idee der Gerechtigkeit anknüpft, ohne irgend einen Grund anzuführen, der ſie dazu berechtigt. Wenn an verſchiedenen Subjecten die Strafe für einerley Verbrechen dem Grade nach verſchieden iſt, vorausgeſetzt, daß auch derjenige Verbrecher, der härter als der andere beſtraft wird, dieſen geſetzlichen Effect ſeiner Handlung vorher kannte, und ſich doch zum Verbrechen entſchloß, wie ſoll er über Ungerechtigkeit klagen können? Wenn auch in Strafgeſetzen die Geſetzgebung den adeligen Stand zu bevorzügen meint, und ſeine Verbrechen mit gelindern Strafen bedroht, als die Strafe des Mannes von bürgerlicher Abkunft iſt, die gleiche Verbrechen an dieſem ahnden ſoll, ſo begeht ſie eine Thorheit. Unge-

recht ſind Civilgeſetze, welche die Geburt eines Menſchen zum Grunde beſonderer Befugniſſe machen. Strafgeſetze ſind zwar zwecklos, aber noch nicht ungerecht, wenn ſie den bürgerlichen Stand mit empfindlichern Strafen bedrohen, als den Edelmann, vorausgeſetzt, daß die Strafe des letzten groß genug iſt, ihn von verbrecheriſchen Thaten abzuſchrecken. Die Maxime einer ſolchen Geſetzgebung iſt jedoch allerdings verwerflich, welche den natürlichen, jedem menſchlichen Verſtande gleichſam angebornen Begriff von moraliſchem Werth, und das Gefühl der Achtung, das Folge unſerer Verſicherung von der Würdigkeit eines Menſchen iſt, auch durch Strafgeſetze dieſer Art zu verfälſchen ſucht. Dieſer Unterſchied der Strafen im Verhältniß zu dieſen Ständen würde Unwillen gegen die Geſetzgebung erwecken, auch wenn das Civilrecht in Anſehung ihrer Befugniſſe dieſe Stände nicht unterſcheiden ſollte. Wenn aber nicht Geſetze, ſondern Vorurtheile Stände machen, und den Vornehmen vom gemeinen Mann unterſcheiden, ſo kann eine Strafe, beſonders durch ihre dem Ehrgefühl eines Standes fühlbare Seite, wohl geeignet ſeyn, dieſen Stand von vielen Verbrechen abzuſchrecken, indeſſen ſie an Menſchen eines andern Standes dieſen Zweck nicht erreichen würde. Mit Strafen, die nur unter ſolchen Meinungen fühlbar ſind, Verbrechen zu bedrohen, das ſcheint

zwar beſtimmten Strafgeſetzen nicht wohl anzuſtehen; aber richterliche Erkenntniſſe nach unbeſtimmten Strafgeſetzen auf Strafen dieſer Art, da ſie dem Zweck dieſer Geſetze entſprechen, können nicht getadelt werden.

Materiale Grundſätze der Strafgeſetzgebung für die Beſtimmung der Strafen können Grundſätze heißen, die zur Beſtimmung der Materie der Strafen führen. Aus Begriffen Principien dieſer Art finden wollen, dieſe Verſuche können nicht gelingen. Das Verhältniß der Gegenſtände zu unſerm Gefühl kann nur aus Erfahrung gekannt werden. Daß die Art und Größe des Strafübels dem Uebel gleich kommen müſſe, das die geſetzwidrige That verurſachte, das giebt der Begriff der Gerechtigkeit der Strafe nicht zu erkennen. Da Polizeyvergehen noch keinen Schaden ſtiften, ſondern Beſchädigungen und Rechtsverletzungen bloß beſorgen laſſen, ſo kann das Princip der Wiedervergeltung Gleiches mit Gleichem, wenn man auch annehmen wollte, daß Strafgeſetze nach demſelben ſtets dem formalen Grundſatze genügen, doch keinesweges zur Beſtimmung des Strafübels führen, womit Uebertretungen der Polizeygeſetze bedroht werden müſſen. Auch viele Beſchädigungen und Rechtsverletzungen ſind von der Art, daß eine Strafbeſtimmung nach dieſem Princip eine Ungereimtheit ſeyn würde. Die Folgen

eines Verbrechens können auch ſo große Vortheile verſprechen, daß ein dem Schaden, den es ſtiftete, gleich kommendes Strafübel, womit das Geſetz bedrohet, dem Zweck des Strafgeſetzes nicht entſprechen würde. Wenn dieſe möglichen vortheilhaften Folgen eines Verbrechens ſich nicht wohl überſehen laſſen, um es mit angemeſſener Strafe, die den Entſchluß vom Verbrechen zurückhält, im beſtimmten Strafgeſetze zu bedrohen, dann ſcheinen unbeſtimmte Strafgeſetze, und richterliche Erkenntniſſe auf Strafen, die zwar Niemand, der das Verbrechen begehen will, vorher wiſſen kann, die aber eine Regel erkennen laſſen, die jedermann belehrt, daß das Strafübel, worin es auch beſtehen mag, doch ſtets die Vortheile überwiegt, die das Verbrechen erwarten läßt, an ihrer wahren Stelle zu ſeyn. Dem Wiedervergeltungsrecht, als einem Grundſatz der Criminalgeſetzgebung, allen Werth abzuſprechen, iſt unſere Meinung nicht. Strafen ſolcher Rechtsverletzungen, die ihrer unmittelbaren Folge wegen verübt werden, ſofern die Wiedervergeltung des Uebels, das ſie verurſachen, wenn auch mit einiger Veränderung der Art, wie es dem Verbrecher angethan wird, denkbar iſt, ſcheinen nach dieſem Princip am zweckmäßigſten beſtimmt werden zu können.

Die dem Verbrechen des Todtſchlages angemeſſene Strafe iſt die Todesſtrafe. Beccaria's

Grund gegen die Todesſtrafe ſcheint der Aufmerkſamkeit nicht mehr werth geachtet zu werden, und er ſcheint ſie nicht zu verdienen. Denn nicht derjenige, der auf ein Strafgeſetz wirkt, das ein Verbrechen mit der Todesſtrafe bedroht, ſondern derjenige iſt Selbſtmörder, der dieſen geſetzlichen Erfolg ſeiner That kennt, und ſich gleichwohl zum Verbrechen entſchließt, das nun die Todesſtrafe zum Effecte hat. Weil es aber nur moraliſch-gewiß werden kann, daß ein Menſch des ihm angeſchuldigten Verbrechens, worauf die Todesſtrafe ſteht, ſchuldig iſt, welche Gewißheit die Möglichkeit ſeiner Unſchuld nicht ausſchließt, und dem unſchuldig Hingerichteten dieſes ihm angethane Uebel nicht wieder gut gemacht werden kann, ſo pflegt auch dieſes Argument gegen die Todesſtrafe gebraucht zu werden.

Die menſchliche Erkenntniß der Wahrheit unſerer Urtheile hängt ſtets von unvollſtändigen Erkenntnißgründen ab. Das Bewußtſeyn ſelbſt der Vollſtändigkeit eines Erkenntnißgrundes, z. B. in der Mathematik, iſt nur durch Wiederholung einer Gedankenreihe, die uns ein Urtheil für wahr halten läßt, und durch das Zeugniß der Meiſter in dieſer Wiſſenſchaft, die keinen Widerſpruch offenbaren, möglich. Wenn alſo die von unvollſtändigen Erkenntnißgründen abhängige Erkenntniß der Wahrheit eines Urtheils eine moraliſche Gewißheit heißen ſoll, ſo giebt es keine andere als

moraliſche Gewißheit. Aber in dieſer genannten Wiſſenſchaft bringen doch die unvollſtändigen Erkenntnißgründe, daß ein Urtheil wahr, und zwar, daß es nach einem vollſtändigen Erkenntnißgrunde wahr iſt, eine Wirkung auf die Urtheilskraft, die jedermann ein Wiſſen nennt, und eine ſolche Verſicherung von der Wahrheit dieſer Urtheile hervor, welche die Möglichkeit, daß es nicht wahr iſt, gänzlich ausſchließt. Daß nun ganz gleiche und eben ſo beſchaffene unvollſtändige Erkenntnißgründe zu dem Urtheil, daß etwas, obgleich nur nach unvollſtändigen Gründen, wahr, (nicht wahrſcheinlich) iſt, einen ganz gleichen Effect auf die Urtheilskraft hervorbringen, der Wiſſen, und nicht Glaube heißt, das legt jedermann in ſo vielen Aeußerungen an den Tag und erfährt dieſe Wirkung an ſeiner Urtheilskraft. Wer würde nicht demjenigen eine ungeübte, oder doch eine nicht wohl inſtruirte Urtheilskraft beylegen, der zwar nicht läugnet, daß er die Exiſtenz der Städte London und Paris, die er nicht geſehen, oder des dreyßigjährigen Krieges, den er nicht erlebt hat, glaube, aber doch im Ernſt zu urtheilen anſteht, daß er dieſe Dinge wiſſe? Mit der gerühmten Evidenz deſſen, was man aus eigener Erfahrung weiß, verhält es ſich nicht im Geringſten beſſer. Denn Empfindungen beziehen wir hier auf Urſachen, und gleichartige Empfindungen auf einerley Urſachen, und

es giebt hier ſtets nur ein Bewußtſeyn nach unvollſtändigen Erkenntnißgründen, daß etwas, das wir ſahen oder hörten, ſo iſt, wie wir es nach dieſen Empfindungen angeben. Daß die Logik die Gränze nicht angeben könne, wo der Glaube aufhört und das Wiſſen anhebt, das läßt ſich vielleicht ſchon aus dieſen Begriffen abnehmen. Aber dieſes Unvermögen einer ſolchen für alle Fälle geltenden Grenzbezeichnung hebt den reellen Unterſchied zwiſchen Wiſſen und Glauben nicht auf. — Daß indeſſen die Verurtheilung eines Menſchen, deſſen Verbrechen vom Richter bloß für wahrſcheinlich gehalten und von ihm geglaubt wird, unrecht iſt, daran wird Niemand zweifeln.

Unter der moraliſchen Gewißheit ſollte eigentlich dieſe volle Gewißheit in moraliſchen Dingen verſtanden werden, die dem Richter beywohnen muß, daß ſein Spruch keine Ungerechtigkeit iſt, und von einer guten Criminalprozeßordnung erwartet jedermann, daß die legalen Criterien der Wahrheit der Thatſache, die ſie geſetzlich ausdruckt, es unmöglich machen, daß ein Unſchuldiger verurtheilt werde, wenn es gleich nach ihnen möglich bleiben ſollte, daß ein Schuldiger vom Richter für unſchuldig gehalten werde. Jener Skepticism, dafern er Grund hätte, vernichtet die Rechtskraft jeder richterlichen Erkenntniß und verwandelt die Strafgeſetze in unnütze Formeln. Auch muß

eine kleine Ueberlegung jeden überführen, daß die vollzogene Todesſtrafe nicht das einzige Strafübel iſt, das demjenigen, der unſchuldig es erlitten hat, nicht wieder gut gemacht werden kann. Dieſe Entſchädigung würde allemal verlangen, daß derjenige, dem ſie werden ſoll, mit dem Ganzen ſeines Schickſals zufrieden geſtellt werde. Die Unmöglichkeit, dieſe Idee zu realiſiren, leuchtet von ſelbſt ein. Derjenige, den die ſkrupulöſe Urtheilskraft des Richters zum lebenslänglichen harten Gefängniß verurtheilt hat, ſtatt ihn zur geſetzlichen Todesſtrafe zu verdammen, und während des Laufes ſeiner Leiden natürlichen Todes ſtirbt, den dieſe Leiden beſchleunigt haben mögen, kann auch nicht entſchädigt werden. Gänzliche Strafloſigkeit jedes noch ſo gut bewieſenen Verbrechens würde dieſe Zweifelſucht hervorbringen. Und wenn man ihr auch Raum gebe, wie kann die Zufügung eines Uebels demjenigen Unrecht thun, der den für die Inquiſition angeſchuldigter Verbrechen und für die richterlichen Erkenntniſſe vorhandenen Geſetzen beyſtimmt und die Vollziehung dieſer Urtheile verlangt, wenn gleich dieſe Geſetze nicht ganz die Möglichkeit vertilgen, daß ein Unſchuldiger verurtheilt werde und ihm jetzt dieſes Unglück ſelbſt widerfährt? Wenn von der Sicherſtellung ſeiner Rechte dieſe Möglichkeit gleich nicht ganz entfernt werden könnte, ſo will doch jedermann ſo geſichert ſeyn. Ein rechtlicher Zuſtand mit al=

len ſeinen Bedingungen mag ſehr unvollkommen ſeyn; ſo zieht ihn doch jedermann dem rechtloſen vor. Wenn nur die Todesſtrafe dem Morde angemeſſen iſt, ſo wird doch jedermann dieſes Strafgeſetz verlangen, trotz der Mö lichkeit, dieſes Verbrechens ſchuldig erkannt zu werden, ob er gleich unſchuldig iſt, weil dieſe Möglichkeit im Verhältniß zu derjenigen, ermordet zu werden, ſehr klein iſt.

Unter Vorausſetzung zweckmäßiger Strafgeſetze kann nur die Meinung, ungeſtraft zu bleiben, den Willen zum Verbrechen beſtimmen. Eine zweckmäßige Criminalprozeßordnung und eine gute Polizey werden dieſem Princip der Verbrechen zwar entgegenwirken und es vermindern; es aber gänzlich zu vertilgen, dieſe Idee ſcheint unausführbar zu ſeyn. Jede Vollziehung der geſetzlichen Strafe iſt eine Widerlegung dieſer Meinung, und giebt einen Erkenntnißgrund ab, der ihr entgegenwirkt. Aber die Unmöglichkeit, dieſe Meinung zu vernichten und geſetzwidrige Handlungen dadurch ganz zu verhindern, macht noch andere Beſtimmungen der dem Verbrechen angemeſſenen Strafe nothwendig, und die Größe des Strafübels, das alle Vortheile, die das Verbrechen erwarten läßt, überwiegt, iſt nicht die einzige Beſtimmung dieſer Angemeſſenheit der Strafen zu Verbrechen. Da dieſe dem formalen Grundſatz der Strafgeſetzgebung entſprechende Beſchaffenheit

der Strafen geſetzwidrige Handlungen nicht unmöglich, und das Daſeyn der Verbrechen die Zufügung der geſetzlichen Strafe ſtets nothwendig macht, ſo müſſen Strafübel, womit Geſetze die Uebertretungen bedrohen, ſowohl durch ihre Materie, als durch die Größe derſelben, dem allgemeinen Wohl auf die möglichſt mindeſte Weiſe Abbruch thun. Daß Strafen die Wirkſamkeit der Capitalien im Volk in größere und mindere Grade verkürzen, iſt von ſelbſt klar. Daß nun dieſes auf die mindeſte Weiſe geſchehe, ohne doch dem Zweck der Strafgeſetze Abbruch zu thun, iſt eine Forderung dieſes Grundſatzes der Strafgeſetzgebung. Der bekannten Maxime, daß Verbrechen, die leicht und daher häufig begangen werden, mit verſchärfter Strafe bedroht werden müſſen, ſteht dieſer Grundſatz entgegen.

Verbrechen, die aus mehrern Uebertretungen eines und deſſelben Geſetzes, oder aus Uebertretungen mehrerer Geſetze beſtehen, ſind Gegenſtände einer beſondern Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung, um ſie mit Strafen zu bedrohen, die in aller Hinſicht ihnen angemeſſen ſind. Die Zufügung eines neuen Verbrechens zu demjenigen, das er ſchon verübt hat, wirkt oft auf Verſtärkung der Meinung des Verbrechers, verborgen und unbeſtraft zu bleiben. Die Strafbarkeit jedes verbrecheriſchen Theils ſeines zuſammengeſetzten Verbrechens iſt der dieſer Meinung entgegenwirkende geſetzliche

len ſeinen Bedingungen mag ſehr unvollkommen ſeyn, ſo zieht ihn doch jedermann dem rechtloſen vor. Wenn nur die Todesſtrafe dem Morde angemeſſen iſt, ſo wird doch jedermann dieſes Strafgeſetz verlangen, trotz der Möglichkeit, dieſes Verbrechens ſchuldig erkannt zu werden, ob er gleich unſchuldig iſt, weil dieſe Möglichkeit im Verhältniß zu derjenigen, ermordet zu werden, ſehr klein iſt.

Unter Vorausſetzung zweckmäßiger Strafgeſetze kann nur die Meinung, ungeſtraft zu bleiben, den Willen zum Verbrechen beſtimmen. Eine zweckmäßige Criminalprozeßordnung und eine gute Polizey werden dieſem Princip der Verbrechen zwar entgegenwirken und es vermindern; es aber gänzlich zu vertilgen, dieſe Idee ſcheint unausführbar zu ſeyn. Jede Vollziehung der geſetzlichen Strafe iſt eine Widerlegung dieſer Meinung, und giebt einen Erkenntnißgrund ab, der ihr entgegenwirkt. Aber die Unmöglichkeit, dieſe Meinung zu vernichten und geſetzwidrige Handlungen dadurch ganz zu verhindern, macht noch andere Beſtimmungen der dem Verbrechen angemeſſenen Strafe nothwendig, und die Größe des Strafübels, das alle Vortheile, die das Verbrechen erwarten läßt, überwiegt, iſt nicht die einzige Beſtimmung dieſer Angemeſſenheit der Strafen zu Verbrechen. Da dieſe dem formalen Grundſatz der Strafgeſetzgebung entſprechende Beſchaffenheit

der Strafen geſetzwidrige Handlungen nicht unmöglich, und das Daſeyn der Verbrechen die Zufügung der geſetzlichen Strafe ſtets nothwendig macht, ſo müſſen Strafübel, womit Geſetze die Uebertretungen bedrohen, ſowohl durch ihre Materie, als durch die Größe derſelben, dem allgemeinen Wohl auf die möglichſt mindeſte Weiſe Abbruch thun. Daß Strafen die Wirkſamkeit der Capitalien im Volk in größere und mindere Grade verkürzen, iſt von ſelbſt klar. Daß nun dieſes auf die mindeſte Weiſe geſchehe, ohne doch dem Zweck der Strafgeſetze Abbruch zu thun, iſt eine Forderung dieſes Grundſatzes der Strafgeſetzgebung. Der bekannten Maxime, daß Verbrechen, die leicht und daher häufig begangen werden, mit verſchärfter Strafe bedroht werden müſſen, ſteht dieſer Grundſatz entgegen.

Verbrechen, die aus mehrern Uebertretungen eines und deſſelben Geſetzes, oder aus Uebertretungen mehrerer Geſetze beſtehen, ſind Gegenſtände einer beſondern Aufmerkſamkeit der Geſetzgebung, um ſie mit Strafen zu bedrohen, die in aller Hinſicht ihnen angemeſſen ſind. Die Zufügung eines neuen Verbrechens zu demjenigen, das er ſchon verübt hat, wirkt oft auf Verſtärkung der Meinung des Verbrechers, verborgen und unbeſtraft zu bleiben. Die Strafbarkeit jedes verbrecheriſchen Theils ſeines zuſammengeſetzten Verbrechens iſt der dieſer Meinung entgegenwirkende geſetzliche

Grund. Die Erſchöpfung des Strafübels in der Strafe, mit der irgend ein Theil, oder eine Zuſammenſetzung von Verbrechen, die noch nicht das Ganze erreicht, bedroht wird, vernichtet die Wirkung des Strafgeſetzes gegen die übrigen Theile des zuſammengeſetzten Verbrechens. Der Verſuch eines Verbrechens iſt kein Verbrechen, ſofern kein Polizeygeſetz vorhanden iſt, das dieſe That übertritt. Dagegen iſt die auf eine Geſetzwidrigkeit gerichtete und von dem Subject ganz vollendete Handlung, deren geſetzwidriger Ausgang außer ihm vorhandene Urſachen hinderten, ein volles Verbrechen. Nichts kann man anführen, das die Unſtrafbarkeit oder die Verminderung der Strafbarkeit dieſer That erkennen läßt. Die Meinung, der Strafe zu entgehen, hatte den Verbrecher wirklich beſtimmt. Jetzt iſt es nothwendig, ihm dieſen reellen Verſuch, das Strafgeſetz unwahr zu machen, zu widerlegen und für jedermann die Verſicherung von der Wahrheit des Geſetzes zu verſtärken. Dieſer ſtrafbare Verſuch, das Strafgeſetz unwahr zu machen, iſt von dem unſtrafbaren Verſuche des Verbrechens ſehr verſchieden.

Daſſelbe Princip, wonach eine auf Geſetzesübertretung gerichtete und ganz vollendete That gleich ſtrafbar iſt, ſie mag den geſetzwidrigen Erfolg gehabt haben oder nicht, eröffnet auch die Anſicht der Strafbarkeit der Theilnehmung an einem Verbrechen. Auf den Unter-

ſchied der Begriffe des Urhebers eines Verbrechens (auctoris delicti) und des bloßen Gehülfen (ſocii) ſcheint es bey dieſen Strafbeſtimmungen nicht anzukommen. Deſſen Wille auf Geſetzesübertretung unmittelbar gerichtet iſt, iſt nach Herrn Feuerbach Urheber des Verbrechens. Gehülfe iſt ihm derjenige, der nichts anderes beabſichtigt, als demjenigen zu ſeinem Zweck zu verhelfen, deſſen Wille die Geſetzesübertretung bezweckt. Nun behauptet dieſer Gelehrte die größere Strafbarkeit der Handlungen des auctoris delicti, weil dieſe Thaten für den rechtlichen Zuſtand gefährlicher ſind, als die Handlungen des ſocii. Wer den verbrecheriſchen Auftrag eines Andern, oder ſeinen Befehl ausrichtet, oder ſich durch Drohungen zum Verbrechen beſtimmen läßt, oder ſeinen Rath zu einem Verbrechen befolgt, iſt bloßer Gehülfe des Verbrechens und deswegen minder ſtrafwürdig, als es dieſe Urheber der Verbrechen ſind, weil dieſe Thaten unterblieben wären, wenn den Gehülfen die Bewegungsgründe des auctoris nicht beſtimmt hätten. Selbſt derjenige, deſſen Wille auf die verbrecheriſche That unmittelbar gerichtet iſt und ſie ausführt, (ein auctor phyſice talis,) der ſich durch Bewegungsgründe eines Andern, (eines auctoris intellectualis,) zur That hat beſtimmen laſſen, iſt nach Herrn Feuerbach weniger ſtrafbar als der letzte, weil er ſich zu dem Verbrechen nicht beſtimmt haben würde,

wenn ihn der auctor intellectualis nicht dazu determinirt hätte. Wer aber ſagen wollte, daß das Verbrechen unterblieben ſeyn würde, wenn der Urheber einen ſo gefälligen und bereiten Gehülfen nicht gefunden hätte, weil er die größere Strafbarkeit des letzten zu behaupten Belieben hat, oder behaupten möchte, daß es unterblieben ſeyn würde, wenn der auctor phyſice talis weniger unternehmend geweſen wäre und auch die Vorſtellungen des auctoris intellectualis weniger leicht aufgefaßt hätte und ſich ſo für die größere Strafbarkeit des erſten erklärt, wird dieſe Urtheile nicht mit geringerm Schein vertheidigen können.

Was der Theorie objectiver Gründe der Strafbarkeit dieſes, trotz aller unſerer Erinnerungen doch von uns aufrichtig geſchätzten Gelehrten entgegenzuſetzen iſt, das ſpricht auch gegen dieſe Lehre der Strafbarkeit der Theilnehmer an einem Verbrechen. Die Größe der Gefährlichkeit einer Handlung für den rechtlichen Zuſtand, oder eigentlich, die Größe des Schadens, den eine That hervorbringt, (welchen Begriff man jenem Ausdruck wird unterlegen dürfen,) kann nimmermehr für die Beſtimmung der Größe der Strafe der Verbrechen das Princip abgeben. Verbrechen jeder Art ſollen nicht ſeyn; das iſt die Anſinnung des Staatsbürgers an die Criminalgeſetzgebung, an den Gerichtshof und an das Staatsoberhaupt. Wenn gleich allerdings das

Intereſſe eines jeden Menſchen an den verſchiedenen Objecten ſeines Willens eine verſchiedene Größe hat, und man daher auch wohl ſagen kann, daß jedem Menſchen *ein* Recht ſchätzbarer als ein anderes iſt, auch von jedermann zu erwarten iſt, daß er den rechtlichen Zuſtand für das größte Gut anerkennen werde, weil er nur unter deſſen Daſeyn der übrigen Güter theilhaftig werden kann; ſo läßt ſich aus dieſem doch nicht folgern, daß die Strafe, mit der die Geſetze die Verletzungen dieſer Güter bedrohen, dem Grade der Schätzung und des Intereſſe an denſelben proportionirt ſeyn müſſe, auch keinesweges daraus folgern, daß unter allen Verbrechen das Majeſtätsverbrechen und der Hochverrath mit der größten unter allen Strafen bedrohet werden müſſe. Beinahe zwingt die Theorie der objectiven Gründe des Hrn. *Feuerbach* zu dem Schlußſatze, daß die Verletzungen der am mindeſten geſchätzten Güter mit ſo geringen Strafen zu bedrohen ſind, die immerhin manches Subject von dieſen Verletzungen nicht abhalten mögen; daß die etwas ſchätzbarern Güter mit etwas größern Strafen gegen Verletzungen geſichert werden müſſen, jedoch ſo, daß die Möglichkeit überwiegender Vortheile über das Strafübel nicht ganz und zum mindeſten nicht in allen Fällen gehoben werde, u. ſ. w. Wer kann an der dargeſtellten Hauptbedingung der Zweckmäßigkeit *jedes* Strafgeſetzes *zweifeln*, daß nämlich die Strafe, mit der es

ſeine Uebertretung bedrohet, groß genug ſeyn müſſe, um alle Vortheile zu überwiegen, die ſich von dieſer That erwarten laſſen? dieſer formale Grundſatz für die Beſtimmung der Strafen ſieht von der Meinung des Verbrechers ab, er werde der geſetzlichen Strafe zu entgehen wiſſen. Da es unmöglich iſt, dieſe Meinung und ihre Wirkſamkeit gänzlich zu verbannen, und obgleich Strafgeſetze jener Bedingung entſprechen, Verbrechen doch durch dieſe Meinung immer werden bewirkt werden, und dieſe die Zufügung der geſetzlichen Strafe immer nothwendig machen werden; ſo hängt die Angemeſſenheit der Strafe zum Verbrechen allerdings noch von andern Bedingungen ab. Die möglichſt kleinſte Verminderung der Capitalien im Volk und ihrer Wirkſamkeit iſt das Princip der Geſetzgebung für dieſe Bedingungen.

Wer den Auftrag eines Andern zu einem Verbrechen annimmt und ausführt, iſt dieſes und keines andern Verbrechens ſchuldig, und die geſetzliche Strafe dieſes Verbrechens iſt die Strafe des ſeinigen. Wer ihm den Auftrag that, hat kein anderes Geſetz übertreten und iſt keines andern Verbrechens und keiner andern Strafe ſchuldig. Führt der Mandatar den ihm gewordenen und von ihm angenommenen Auftrag des Mandans nicht aus, (— Bezeichnungen, die nur uneigentlich und mit Vergünſtigung gebraucht werden dürfen, wenn die Materie dieſes Vertrages ein Verbrechen iſt,)

indeſſen doch dieſe unterlaſſene Ausführung nicht von dem letzten bewirkt wurde, ſo iſt dieſer Mandans nicht minder deſſelben Verbrechens ſchuldig und nicht weniger ſtrafbar, als wenn der geſetzwidrige Effect ſeines von ſeiner Seite ganz vollendeten Verbrechens zur Wirklichkeit gekommen wäre. Den Banditen aber für weniger ſtrafbar zu halten, als denjenigen, der ihm den Auftrag zum Morde gegeben hat, ſcheint wirklich der eigenen Theorie der objectiven Gründe der Strafbarkeit des Herrn Feuerbach zu widerſtreiten. Denn derjenige, deſſen moraliſches Gefühl wirkſam genug iſt, ihn ſelbſt an der Vollziehung eines ſo ſchrecklichen Verbrechens zu hindern, wird ſich noch beſtimmen können, einem Andern zu dieſer That Auftrag zu geben, und dieſer letzte iſt eigentlich der gefährlichere Menſch. Sowohl nach derjenigen Theorie, die nach der Größe der moraliſchen Qualität des Verbrechers, als nach derjenigen, die im Verhältniß der geringern Gefährlichkeit der That (und eigentlich des Thäters) für den rechtlichen Zuſtand die Strafbarkeit verweigern will, iſt der Mord des Banditen ſtrafbarer, als die That desjenigen, der ihm den Auftrag dazu that. Wer den Befehl eines Verbrechens ausführte, iſt dieſes Verbrechens ſchuldig. Der Befehlende iſt keines andern Verbrechens ſchuldig. Wenn der über die That erkennende Richter von einem irrigen Pflichturtheil, das die Urtheilskraft desjenigen feſſelte,

der auf Befehl eines Andern ein Verbrechen ausführte, dieſe That ableitet, ſo iſt dieſes Verbrechen nicht im mindern Grade ſtrafbar, ſondern an ihm unſtrafbar, und ſtrafbar iſt bloß derjenige, der ihm den Befehl gab. Nicht anders verhält es ſich mit dem Verbrechen, zu welchem Drohungen den Entſchluß beſtimmten. Der richterliche Spruch, der dieſen Drohungen den Effect beylegt, daß ſie das Subject gehindert haben, ſich des Verhältniſſes der Strafe zu ſeinem Gefühl bewußt zu werden, bewirkt Strafloſigkeit und kann nicht die Folge einer bloß verminderten Strafbarkeit haben. Wer dem Mörder die Thür öffnete, damit er im Stande ſey, ſein Vorhaben auszuführen, oder einem Menſchen die Hände hielt, damit ihn ein anderer morde, iſt des Mordes ſchuldig. Es iſt kein Grund vorhanden, denjenigen, der bey dieſer That ſo behülflich war, für weniger ſchuldig als denjenigen zu halten, der dem Ermordeten die tödtliche Wunde gab.

Wenn der Auftrag zu einem Verbrechen die Ausführung eines ganz andern Verbrechens veranlaßte, wenn z. B. ein Menſch nur geſchlagen werden ſollte, und er von demjenigen, der dieſen Auftrag annahm, oder ſich durch Drohung oder durch Befehl dazu beſtimmen ließ, aus Verſehen oder mit Vorſatz getödtet worden, ſo pflegt die wirklich ausgeführte That einem ſogenannten dolo indirecto desjenigen zugeſchrieben zu

werden, der den Willen des Andern, obgleich zu einem davon verſchiedenen Verbrechen beſtimmt hatte. Die Einführung dieſes Begriffs vom indirecten Vorſatz ins Criminalrecht hat die Abſicht, den Grund der Strafbarkeit desjenigen vorzuſtellen, der durch ſein Verbrechen eine andere geſetzwidrige That veranlaßte, die er nicht bezweckte. Der dolus indirectus wird daher auch demjenigen zugeſchrieben, der in der Ausführung ſeines Verbrechens ſelbſt Urheber einer geſetzwidrigen That iſt, die er nicht beabſichtigte.

Ein Vorſatz, der ſeinen Gegenſtand nicht beabſichtigt, iſt freylich ein Widerſpruch. Indeſſen iſt doch die Verſchiedenheit zwiſchen dem geſetzwidrigen, obgleich unbeabſichtigten, Erfolg eines wirklichen Verbrechens, und dem geſetzwidrigen Erfolg einer vom Geſetz frey gegebenen That offenbar. Der letzte wird der bloßen Verſchuldung des Subjects zugeſchrieben. Dieſe culpa iſt vorhanden, ſofern der Urheber einer geſetzlich erlaubten That durch eine vorſichtigere Ausführung den geſetzwidrigen Effect hätte verhindern, oder ſie auch unterlaſſen ſollen, wenn unter ſeinen Umſtänden dieſer Erfolg nicht leicht verhindert werden konnte. Auch ſchließt, wie bemerkt worden, die culpa alle Strafbarkeit aus, wenn, obgleich bey der größten Fahrläſſigkeit des Handelnden, ſeine That doch keinen geſetzwidrigen Erfolg hatte. Wer auch in dieſem Fall Verſchuldung und Strafbarkeit fin-

den will, muß ein Polizeygeſetz meinen, das die Ausführungsart einer erlaubten That wirklich übertreten hat, wodurch die Handlung culpos zu ſeyn aufhört und wirklich dolos iſt. Der dolus indirectus ſucht widerſprechende Merkmahle zu vereinigen. Viele Behauptungen ſeiner Vertheidiger ſind übertrieben; ſie finden einen dolum, wo keiner vorhanden iſt. Aber ſehr zweckmäßig will dieſer Begriff die verbrecheriſche That bemerklich machen, die einen Effect hatte, der geſetzwidrig iſt, ob er gleich nicht beabſichtigt wurde. Die Auflöſung dieſer Aufgabe, die Strafbarkeit dieſer Handlungen zu beſtimmen, wird angemeſſen dem Zweck der Strafgeſetze und der Zufügung der Strafe ſo zu treffen ſeyn: die verbrecheriſche That iſt nach dem Geſetz ſtrafbar, das ſie übertreten hat, abgeſehen von dem geſetzwidrigen unbeabſichtigten Erfolg und abgeſehen von der Realiſirung des verbrecheriſchen Vorſatzes ſelbſt; abgeſehen wieder von dieſem dolo iſt die Fahrläſſigkeit der Ausführung deſſelben ſtrafbar und folglich der geſetzwidrige unbeabſichtigte Effect des Verbrechens von einer bloßen culpa abzuleiten.

§. 45.

Begriff des Criminalprozeſſes. Criminalgerichtshöfe ſind nur unter dem Daſeyn der höchſten Staatsgewalt möglich; aber den Begriff des Beamten der Regierung ſchließt die criminalrichterliche Würde aus. Recht auf Criminalgerichtsbarkeit. Der richterliche Beruf enthält kein Vermögen, zu

befehlen. Der Gerichtsſtand des Angeklagten. Recht der Polizey, über den Urheber einer verbrecheriſchen That vorläufig zu urtheilen. Weſentlicher Unterſchied zwiſchen der Generalinquiſition und der Specialinquiſition der Verbrechen. Die erſte iſt Sache der Polizey. Die Anklage der Polizey hat die Specialinquiſition vor dem Criminalgerichtshof zur Folge. Geſetzliche Regeln für die Generalinquiſition. Die bloß namentliche Unterſcheidung der General- von der Specialinquiſition. Der inquiſitoriſche Prozeß. Jeder Criminalprozeß ſoll ein Anklageprozeß ſeyn. Geſetzliche Fürſorge für die Erhaltung der Rechte des Angeklagten gegen den Ankläger. Recht der Polizey zum Gebrauch kräftiger Mittel, ſich der eines Verbrechens verdächtigen Perſon, des Angeklagten und des verurtheilten Verbrechers wieder zu bemächtigen, wenn dieſe Perſonen der unmittelbaren Gewalt der Polizey entflohen ſind. Criminalprozeß gegen den eines Verbrechens angeklagten Abweſenden.

Daß eine geſetzwidrige That geſchehen, oder daß ſie nicht geſchehen iſt, und welchen rechtlichen Erfolg die eine oder die andere Thatſache hat, dieſe richterlichen Urtheile zu erhalten, iſt der Zweck des Criminalprozeſſes. Der Inbegriff der Handlungen vor Gericht, die zu dieſen richterlichen Urtheilen führen, iſt der **Criminalprozeß**.

Auch Criminalgerichtshöfe, eben ſo wie Civilgerichtshöfe, ſind anders als unter dem Daſeyn der höchſten Staatsgewalt nicht vorhanden. Aber bey weitem ſagt dieſes Urtheil nicht: die höchſte Staatsgewalt läßt das ihr zuſtehende Recht, Strafgeſetze zur Anwendung zu bringen, durch ihre Beamten, welche ſie Criminalrichter nennt, ausüben.

Die Vollziehung der richterlichen Strafurtheile iſt allerdings nicht bloß möglich unter dem Daſeyn des Staatsoberhaupts; ſie fließt auch aus dieſer höchſten Gewalt im Staate. Polizey iſt dieſe auf Ausführung der Staatsidee gerichtete That. Polizeybeamte realiſiren den rechtlichen Effect geſetzwidriger Handlungen, den das Urtheil des Criminalrichters ausſpricht, und es iſt die Polizey, welche die durch das Urtheil dieſes Richters anerkannte Unſchuld dieſes Ausſpruchs theilhaftig macht. Aber den Begriff des Beamten der Regierung ſchließt die criminalrichterliche Würde aus. Daß die höchſte Staatsgewalt Einiges von ihrem Rechte, Strafgeſetze anzuwenden, das ſie durch ihre Beamten ausüben läßt, ſich ſelbſt vorbehalten habe, nämlich das Beſtätigungsrecht, das Recht, eine wegen begangenen Verbrechens wider jemanden angefangene Unterſuchung aufzuheben, endlich das Recht, die ſchon erkannte Strafe abzuändern oder nachzulaſſen, alle dieſe Urtheile widerſtreiten dem Begriff jener Staatswürde. Auch widerſtreiten dieſe Rechte der höchſten Staatsgewalt, dem Zwecke ihres eigenen Daſeyns.

Mit dem Begriff der richterlichen Staatswürde iſt auch der Begriff von einem Recht auf die Criminalgerichtsbarkeit, das ſich veräußern, oder vererben, und mit den Rechten der Nutzung eines Bodens zuſammenſtellen läßt, nicht verträglich. Denn dieſe Rechte

führen zu keiner Rechtspflege, von der mit Sicherheit unparteyiſche und wahre richterliche Erkenntniſſe über Anſchuldigungen geſetzwidriger Handlungen ſich erwarten laſſen. Sind dieſe ihrem Beſitzer nützlichen Rechte auf Criminalgerichtsbarkeit vereinigt mit den Rechten der Polizey, von öffentlichen Verbrechen Kunde zu nehmen, die Urheber geſetzwidriger Thaten zu erforſchen, dem Beleidigten, der die Polizey um Hülfe anruft, Beyſtand zu leiſten und ſeinen Beleidiger vor Gericht zu ſtellen; ſo hat man Alles, das von der Strafloſigkeit derjenigen Verbrechen Verſicherung geben kann, aus deren Unterſuchung und Beſtrafung dem Gerichtsherrn zwar Koſten, aber kein Gewinn entſteht, welche Koſten die einbringlichere Strafe anderer Verbrechen ihm vergelten ſoll.

Alle Polizey geht vom Staatsoberhaupte aus. Diejenige Perſon, die das Recht hat, Polizeyhandlungen zu verordnen, heißt Magiſtrat. Im Namen des Staatsoberhaupts und nur durch ſeine Macht befehlen Magiſtråte. Dieſes rechtliche Vermögen zu veräußern und folglich den Beſitz deſſelben von perſönlicher Fähigkeit unabhängig zu machen, dazu reicht das Recht des Staatsoberhaupts nicht zu.

Von dem richterlichen Beruf das Vermögen, zu befehlen, entfernt zu halten, iſt eine Forderung des öffentlichen Rechts. Nach vorhandenen Erkenntnißgründen urtheilen, ob eine geſetzwidrige That geſchehen iſt,

oder nicht, und den rechtlichen Effect dieſer That anerkennen, dieſe Function iſt verſchieden von den Beſtimmungen und Handlungen der Polizey, welche den Angeſchuldigten vor Gericht bringen und das richterliche Urtheil an ihm vollziehen. Magiſtrâte geben den Criminalgerichtshöfen Wirkſamkeit; aber ihre Befehle ſind keine richterlichen Erkenntniſſe, und die Erkenntniſſe des Criminalrichters ſind keine Befehle.

Daß derjenige, deſſen Recht von einem Andern beſtritten wird, vor keinem andern Richter, als vor dem Richter ſeiner Gemeinde belangt werden dürfe, dafern nicht Verhâltniſſe des Klâgers zugleich zu mehrern Beklagten in einer und derſelben Rechtsſache, oder der Ort, wo ſich der Gegenſtand des Rechtsſtreites befindet, andere Beſtimmungen nothwendig machen, dieſes Recht des Beklagten geht aus dem phyſiſchen Beſitz hervor, der ihm Grund desjenigen rechtlichen Beſitzes iſt, der für ihn vorhanden iſt, ſo lange das Fundament ſeines Rechts angefochten wird, und der Richter noch nicht erkannt hat. Dagegen iſt derjenige, der gegen ſeinen Beleidiger klagen will, vom Geſetze zu begünſtigen, und der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens ſcheint der Idee der größtmöglichen Theilhaftigkeit der Objecte des allgemeinen Willens am beſten zu entſprechen. Dieſes Geſetz unterſtützt die Führung des Beweiſes der Wahrheit ſeiner Anklage des ſich für be-

leidigt Haltenden. Denn an dem Orte, wo die geſetzwidrige That geſchehen ſeyn ſoll, werden auch, zum mindeſten in der Regel, die Erkenntnißgründe erhalten werden können, welche zum Urtheil über die That die richterliche Urtheilskraft beſtimmen. Auch der über öffentliche Verbrechen zu richten competirliche Richter iſt aus demſelben Grunde der Gerichtshof der Gemeinde, in der das Verbrechen begangen worden. Geſetze über den Gerichtsſtand des Angeſchuldigten, die von dieſer Regel abweichen, müſſen dieſem Zwecke beſſer entſprechen; andere Gründe können dieſe Abweichungen nicht rechtfertigen. Ein privilegirter Gerichtsſtand des Angeſchuldigten, der den Stand, zu dem er gehört, begünſtigen ſoll, iſt verwerflich.

Das Vertrauen eines Staats zu der Criminalrechtspflege eines andern Staats wird Lob verdienen, wenn er ſeinen, eines auf dem Territorio dieſes andern Staats begangenen Verbrechens angeſchuldigten Staatsunterthan der Gerichtsbarkeit des fremden Staats nicht entzieht, dieſer Rechtspflege und der Vollziehung des gegen den Verbrecher geſprochenen Urtheils, ſofern derſelbe ſich auf dieſem fremden Staatsgebiete befindet, nichts in den Weg legt, und zu allen Handlungen der Polizey, welche die Unterſuchung und das Strafurtheil des fremden Richters verlangen, bereit iſt, ſofern der Angeſchuldigte dieſes Gebiet verlaſſen hat, und ſich

im Vaterlande befindet. Daß aber nur ſichere Gründe dieſes Vertrauen zu der Rechtspflege des andern Staats mit ſeinen Wirkungen hervorbringen dürfen, das erhellet aus der Pflicht des Staatsoberhaupts, den Staatsunterthan gegen Verletzungen zu ſichern, die ihm aus einer übeln Rechtspflege anderer Staaten entſtehen können.

Von öffentlichen Verbrechen Kunde zu nehmen, iſt Pflicht der Polizey. Der Quelle des Gerüchts von einem ſolchen Verbrechen nachzuforſchen, auch die Anzeige, die ihr davon gegeben wird, anzunehmen, und von der Wahrheit oder Falſchheit derſelben Erkenntnißgründe zu ſuchen, das liegt der Polizey ob. Auf dieſe Verbindlichkeit gründet ſich ihr Recht, über den Urheber der verbrecheriſchen That ein vorläufiges Urtheil zu faſſen. Ein Gerücht, die Anzeige eines Angebers, der bekannte Charakter einer Perſon, der ſie eines verübten Verbrechens fähig halten läßt, viele andere Indicien des Urhebers der That, beſtimmen jede Urtheilskraft zu bloß vorläufigen Urtheilen. Practiſch, obgleich bloß vorläufig, über den Urheber eines Verbrechens nach irgend welchen Gründen zu urtheilen, iſt die Polizey berechtigt. Denjenigen zu vernehmen, den ſie vorläufig für den Verbrecher hält, jede andere Perſon zu vernehmen, von der ſie meint Gründe erhalten zu können, die zum Urtheil über den Thäter führen, Hausſuchungen zu beſchließen, ſelbſt denjenigen zu verhaften, über den

ſie ſo problematiſch urtheilt, wenn ſeine Perſon und die Größe der Strafe des Verbrechens ſie beſorgen läßt, daß er der Stellung vor Gericht und der richterlichen Unterſuchung entweichen werde, das ſind Rechte der Polizey, die von der Ausführung der Staatsidee nicht zu trennen ſind.

Zwiſchen der Generalinquiſition und der Specialinquiſition der Verbrechen iſt der Unterſchied weſentlich. Die erſte verfährt unter der Meinung, d. i., unter dem bloß problematiſchen Urtheil, daß eine gewiſſe Perſon das Verbrechen begangen habe. Sie iſt die Sache der Polizey. Erkenntnißgründe zu erhalten, welche zum aſſertoriſchen Urtheil über die That der richterlichen Urtheilskraft dienen ſollen, iſt der Zweck dieſes Verfahrens. Die Anklage der Polizey hat die Specialinquiſition vor dem Criminalgerichtshof zur Folge. Der Richter über die That, der nicht Polizey iſt, prüft die Wahrheit der ihm vorgelegten Erkenntnißgründe, und ihren Effect auf die Urtheilskraft ſucht er zu beſtimmen.

Die Generalinquiſition iſt ein Geſchäft der Polizey, die Specialinquiſition eine Sache des Richters, der über die Thatſache zu urtheilen hat. Unter dem problematiſchen Urtheil: eine gewiſſe Perſon kann Urheber einer verbrecheriſchen That ſeyn, verfährt die erſte, um Gründe zu erhalten, die zum aſſertoriſchen

Urtheil über den Urheber der That führen ſollen, welches Urtheil rechtlichen Effect hat. Der Begriff vom vorläufigen Urtheil geſtattet keine andern geſetzlichen Regeln für die Polizey, als ſolche, die ihr nicht erlauben, irgend einem Staatsbürger, und irgend einem Menſchen, wenn er gleich nur Staatsgenoſſe wäre, ein Uebel zuzufügen, das den Zweck des bloß vorläufigen Urtheils und der darauf gebaueten Generalinquiſition, die eine Specialinquiſition vorbereiten ſoll, überſchreitet. Zu allen Handlungen iſt die Polizey berechtigt, die ihre Generalinquiſition erfordert. Sie wird ſich aber der guten Meinung des Publicums verluſtig machen, wenn ſie Bürger beunruhigt, und auch kein ſcheinbarer Grund zu ihren vorläufigen Urtheilen vorhanden iſt. Kein anderer Schirm als dieſe Beſorgniß der Polizey vor öffentlichem Mißcredit, gegen Störungen, die von ihrer Seite dem Unſchuldigen begegnen können, iſt mit dem kräftigen Princip verträglich, das Grund der allgemeinen Verſicherung ſeyn ſoll, daß kein Verbrecher verborgen bleiben werde. Daß aber die Polizey verpflichtet ſeyn muß, denjenigen, über den ſie ſo vorläufig urtheilt, und deſſen perſönliche Freyheit ſie einſchränkt, mit der Materie ihres Verdachtes bekannt zu machen, und gegen ihn offen zu handeln, daß ſie ſeine Wohnung nur in ſeiner Anweſenheit unterſuchen und ſeine Papiere nur unter ſeinen Augen leſen darf, daß auch Ge-

ſetze vorhanden ſeyn müſſen, welche die Dauer der Generalinquiſition beſtimmen, über welche Zeit die Specialinquiſition nicht verſchoben, und die perſönliche Freyheit keines Menſchen eigenmächtig von der Polizey länger geſchmälert werden darf, die Nothwendigkeit dieſer Geſetze, deren Uebertretung den Polizeybeamten ſelbſt zum öffentlichen Verbrecher macht, erhellet von ſelbſt. Denn obgleich jedermann an dem Daſeyn einer wachſamen Polizey, die den Gedanken, ſeine Verbrechen verbergen zu können, in jedem Menſchen niederſchlägt, das größte Intereſſe hat, ſo wird doch auch jedermann eine Polizey verabſcheuen, die größere Uebel fürchten läßt, als alles Unglück iſt, das Verbrechen ſtiften können. Auch die Verbindlichkeit der Regierung, denjenigen zu entſchädigen, der von den Störungen ihrer wachſamen Polizey gelitten hat, und den doch entweder die Generalinquiſition dieſer Polizey, oder die Specialinquiſition des Criminalrichters nicht ſchuldig findet, iſt eine Bedingung jener Rechte, die der Polizey zugeſtanden werden müſſen, damit die Meinung, unentdeckt und unbeſtraft zu bleiben, keinen Willen zum Verbrechen beſtimme.

Wenn aber der Polizeybeamte zugleich Criminalrichter und der Inquirent der Generalinquiſition dieſelbe öffentliche Autorität iſt, welche auch die Specialinquiſition führt, ſo ſind Gefährdungen der Unſchuld

von dieſer Criminaljuſtiz allerdings zu beſorgen. Die namentliche Unterſcheidung der Generalinquiſition von der Specialinquiſition dieſer Criminaljuſtiz iſt noch keine reelle. Daß Gründe, welche die Polizey zum vorläufigen Urtheil über den Urheber einer verbrecheriſchen That und zu Polizeyhandlungen, die dieſem Urtheil entſprechen, beſtimmen dürfen, für Erkenntnißgründe, die zum aſſertoriſchen Urtheil führen, gehalten werden können, dieſe Möglichkeit und dieſe Gefahr für die Unſchuld iſt von der Vermiſchung dieſer Unterſuchungen zu beſorgen. Eine geſetzliche Beſtimmung der Zeit für die Generalinquiſition wird bey dieſer Einrichtung der Criminaljuſtiz eine bloße Förmlichkeit ſeyn. Denn zwiſchen dem Inquiſiten und dem Angeklagten wird hier nicht unterſchieden. Dieſe Polizey, die auch Criminalrichter, und dieſer Criminalrichter, der zugleich Polizey iſt, wird der Fähigkeiten des einen und des andern Berufs in der Regel entbehren. Dem Vermögen, über den Urheber eines Verbrechens vorläufig zu urtheilen, wird ſein richterlicher Beruf im Wege ſeyn. Denn ſpecielle Kenntniſſe der Perſonen, unter welchen ſein problematiſches Urtheil eine oder die andere aushebt, Kenntniß ihrer Verhältniſſe und ſpecielle Kenntniß der mannigfaltigen Materie ihrer practiſchen Verhältniſſe wird nur ein Polizeybeamter haben, der dieſem Beruf ganz lebt. Daß einem Gerichtshofe, der

die Erkenntnißgründe für und gegen den Urheber einer That abzuwägen, und ihren Effect auf die Urtheilskraft auszuſprechen hat, anders als nur nebenher Kenntniſſe dieſer Art zugekommen ſeyn werden, das läßt ſich nicht vermuthen, und man kann nicht vorausſetzen, daß er dieſe Kenntniſſe im vorzüglichern Grade beſitze. Nicht weniger hinderlich wird dem richterlichen Beruf die Beſtimmung des Polizeybeamten ſeyn. Denn wenn der Richter nicht vom Ankläger unterſchieden iſt, ſo werden ſubjective Gründe die richterliche Urtheilskraft beſtimmen können, und der Einfluß dieſer Gründe auf ihr Urtheil wird für geſetzlich gelten.

Daß der Richter an die Stelle des Anklägers treten müſſe, wenn Niemand gegen ein Verbrechen klagt, das ſagt der Begriff des inquiſitoriſchen Prozeſſes. Dieſe Vereinigung der Polizey, des Anklägers und des Richters in einer Perſon, wenn auch dieſe ein aus mehrern Gliedern beſtehender Gerichtshof iſt, iſt der Rechtspflege nicht zuträglich. Wenn der Ankläger eine vom Gerichtshof verſchiedene Perſon iſt, ſo nennt man den Criminalprozeß einen Anklageprozeß. Jeder Criminalprozeß ſoll ein Anklageprozeß ſeyn, — zu dieſem Urtheil ſcheint die Betrachtung der Bedingungen zu führen, von welchen diejenige Rechtspflege abhängt, die eine allgemeine Verſicherung von der Wahrheit der Strafgeſetze hervorbringen kann.

Dieſe Einrichtung der Criminaljuſtiz ſetzt die Trennung der Polizey vom Criminalgerichtshofe voraus, und eignet der erſten die Generalinquiſition öffentlicher Verbrechen zu. Gegen denjenigen, den ſie für den Urheber eines öffentlichen Verbrechens hält, zu welchem Urtheil ihre Generalinquiſition ſie mit Gründen verſehen hat, zu klagen, und dieſe Gründe dem Richter über die That vorzulegen, dazu iſt die Polizey verpflichtet. Das Recht, gegen öffentliche Verbrechen zu klagen, kann Keinem verſagt ſeyn. Bedenklich aber iſt ein Geſetz, das den Staatsunterthan, der kein Polizeybeamter iſt, zur Klage verpflichtet, oder auch nur ſeine Kunde von einem öffentlichen Verbrechen und den Thäter deſſelben der Polizey mitzutheilen, verbindlich erklärt, und es ſcheint unter allen Umſtänden verwerflich zu ſeyn.

Die der Polizey zugeeignete Generalinquiſition ſcheint die Fürſorge für die Erhaltung der Rechte des Angeklagten gegen den Kläger, wenn das richterliche Urtheil ihn des angeſchuldigten Verbrechens nicht ſchuldig erklären ſollte, entbehrlich zu machen. Wer gegen ſeinen Beleidiger klagen, und der Stellung deſſelben vor Gericht gewiß ſeyn will, ſey das Verbrechen, deſſen er ihn beſchuldigt, ein öffentliches, oder ein bloßes Privatverbrechen, kann dieſe Verſicherung der Perſon des Beleidigers nur von der Polizey erwarten. Die

Beſchaffenheit des Verbrechens und der Strafe deſſelben, die der Polizey bekannten Vermögensumſtände des Angeſchuldigten, und ſeine bürgerlichen Verhältniſſe kommen in Betrachtung, wenn ſie beſchließen will, daß eine Generalinquiſition nothwendig, oder daß ſie unentbehrlich iſt. Die Art, wie die Perſon des Angeſchuldigten zu verſichern iſt, ob durch Bürgſchaft oder Pfand, oder durch Verhaftung, wenn die von der Polizey angeſtellte Generalinquiſition dieſelbe nothwendig finden läßt, iſt von der Polizey zu beſtimmen. Ein Geſetz, das den Beleidigten, der die Verſicherung der Perſon ſeines Beleidigers verlangt, gegen dieſen Angeſchuldigten, den er durch eine Anklage, deren Wahrheit er nicht beweiſen kann, an ſeiner Ehre kränken und ſonſt beſchädigen würde, zur gleichen Verſicherung ſeiner Perſon verbindet, ſcheint nur unter Vereinigung der Polizey und ihrer Geſchäfte mit dem Gerichtshofe räthlich zu ſeyn. Aber dieſe geſetzliche Fürſorge kann eine innerlich mangelhafte Rechtspflege von ihren Fehlern nicht befreyen. Die Vermögensumſtände, die Verhältniſſe des Beleidigten zu ſeiner Familie, und die Ungewißheit des Ausganges des Prozeſſes werden ihm oft das Wageſtück einer Klage abrathen, oder ihm doch Zufriedenheit mit der Privatgenugthuung anrathen, die ihm ein vornehmer Verbrecher geben will, wenn er die Klage gegen ihn nicht unternimmt. Selbſt

dieſe Privatgenugthuung, welche zu leiſten ein Verbrecher für ſich gerathen findet, kann den Nachtheil nicht überwiegen, der aus der Ungewißheit von der Wahrheit der Strafgeſetze entſteht, und dieſe dem Verbrechen günſtige Ungewißheit iſt die Wirkung des Geſetzes, das denjenigen beſchwert, der gegen ſeinen Beleidiger klagen will. Daß aber eine falſche, oder doch nicht bewieſene Anklage eine Injurie des Angeklagten iſt, der nun, weil er den Spruch des Criminalrichters für ſich hat, mit beſſerm Grunde gegen dieſe Verletzung an ſeiner Ehre klagen darf, dieſes Urtheil hat keinen Grund. Das ſeine Unſchuld anerkennende richterliche Urtheil befreyet ihn von aller Schmach. Die Zweydeutigkeit einer Rechtspflege, deren General= und Specialinquiſition den Angeſchuldigten oft wie einen Verurtheilten behandelt, hat das Vorurtheil der öffentlichen Meinung, die denjenigen geſchändet hält, der eines ihm angeſchuldigten Verbrechens wegen zur Unterſuchung gezogen worden, entſtehen laſſen. Es wird von ſelbſt aufhören, wenn die Prozeßordnung und die ihr entſprechende Criminalrechtspflege auf eine reelle Weiſe zwiſchen dem Inquiſiten, dem Angeklagten und dem Verurtheilten unterſcheiden wird.

Zu den Rechten der Polizey, die ihr Begriff erkennen läßt, gehört auch der Gebrauch von kräftigen, ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln, ſich der eines Ver=

brechens verdächtigen Perſon wieder zu bemächtigen, wenn ſie der unmittelbaren Gewalt der Polizey entflohen iſt. Die Verborgenheit eines Menſchen kann ſelbſt Erkenntnißgrund dieſes vorläufigen, ihn verdächtig findenden Urtheils der Polizey ſeyn. Keinen Grund zu Beſorgniſſen für die ſtaatsbürgerliche Freyheit enthält das der Polizey zuſtehende Recht, die Wohnung jedes Staatsbürgers zu unterſuchen, die dem Verdächtigen, in ihrem Urtheil, zum Aufenthalt dienen kann. Die Art, wie Polizeybeamte von dieſem Rechte Gebrauch machen, kann ihnen das Zutrauen und die Liebe ihrer Gemeinde verdienen, indem ſie zugleich der eigentlichen, und unter zweckmäßigen Strafgeſetzen einzigen Triebfeder der Verbrechen, der Meinung nämlich, der Strafe entgehen zu können, am kräftigſten entgegenwirken kann. Aber ein Recht, jedem zu gebieten, der den ihr verborgenen Aufenthalt desjenigen weiß, den ſie eines begangenen Verbrechens im Verdachte hat, ſeine Wiſſenſchaft ihr mitzutheilen, den Aufenthalt des Angeklagten, und den des ſchon verurtheilten Verbrechers, der der Vollziehung des Strafurtheils entflohen iſt, ihr anzuzeigen, oder dieſe Perſonen ihr zu überliefern, dieſes Recht der Polizey iſt ſchwerlich mit dem Grunde aller unſerer Verbindlichkeit zu vereinbaren. Ihr gar das Recht bewilligen, über denjenigen, der dieſem Gebot zuwider handelt, ſelbſt

den Richter zu machen, und ihn willkührlich zu beſtrafen, das widerſtreitet klaren Grundſätzen des öffentlichen Rechts, die geachtet werden müſſen, wenn mit dem Daſeyn der Regierung die wahre politiſche Freyheit des Staatsbürgers beſtehen ſoll. Derjenige, der dem Entfliehenden zu ſeiner Flucht behülflich iſt, oder derjenige, der ſeine Wohnung ihm zum Zufluchtsorte dienen läßt, mag ſich der Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig machen, deſſen jener verdächtig iſt, den Unannehmlichkeiten einer Generalinquiſition mag dieſe Leiſtung einer vermeintlichen oder wahren Gewiſſenspflicht ihn ausſetzen, ſo darf doch dieſe That eines Staatsbürgers, der kein Polizeybeamter iſt, und zu keinen Handlungen der Polizey für verpflichtet zu halten iſt, für kein Verbrechen gelten.

Handlungen der Polizey, welche die Nacheile des Verdächtigen, des Angeklagten, oder des verurtheilten Verbrechers begreift, gehören zu ihrem Recht, ſofern die Uebel, die ſie ihm anthut, bloß ſeinen Widerſtand bekämpfen, oder die Mittel ihm entziehen, wieder zu entfliehen, wenn der Polizeydiener ſich ſeiner ſchon bemächtigt hat. Den Beyſtand des Magiſtrats einer andern Gemeinde, wohin ſich der Verdächtige geflüchtet hat, aufzufordern, und die Auslieferung des Entflohenen zu verlangen, dazu iſt der Magiſtrat des Ortes des begangenen Verbrechens berechtigt, und zu

dieſer Hülfe ſind Obrigkeiten der Gemeinden einander verpflichtet. Auch durch Steckbriefe denjenigen zu verfolgen, den ſie aus irgend welchem Grunde im Verdachte eines begangenen Verbrechens hat, iſt die Polizey berechtigt. Dieſes Verfahren entſpricht ihrem Rechte, vorläufig über den Urheber einer verbrecheriſchen That zu urtheilen. Wenn aber gleich das Vermögen, ſo zu urtheilen, kaum durch irgend eine geſetzliche Regel, der Polizey beſchränkt werden darf, ſo iſt es doch die Achtung für die gute öffentliche Meinung, die den Magiſtråten Gränzen ſetzt. Dieſe gute öffentliche Meinung zu verlieren, ſind ſie in Gefahr, wenn ſie Bürger beunruhigen, von welchen Niemand ſich das Verbrechen verſieht, für deſſen Urheber dieſe, obgleich nur problematiſch, von der Polizey gehalten werden, und wenn ſich nichts offenbart, das zu dieſem vorläufigen Urtheil einen ſcheinbaren Grund abgiebt, indeſſen Andern, welche weit mehr des Verbrechens fähig gehalten werden, keine Störung widerfährt, oder doch vor dieſer Störung ſich durch die Flucht zu retten, ihnen Zeit und Gelegenheit gelaſſen wird. Derſelben Gefahr iſt die Regierung ausgeſetzt, wenn ſie ſo unfähige Beamte mit der Polizey beauftragt.

Eine Criminalprozeßordnung, die der Polizey dem Verdächtigen, der ſich mit der Flucht gerettet hat, zu verſprechen geſtattet, ihn vor dem Spruch des pein=

lichen Richters, der ihn ſchuldig findet, und zur peinlichen Strafe verdammet, nicht zu verhaften, welches Verſprechen das ſichere Geleit genannt wird, ſcheint große Gebrechen zu geſtehen. Denn wenn der unſchuldige Mann, aus Beſorgniß, daß man ihn eines verübten Verbrechens verdächtig halten werde, ſich zur Flucht entſchließt, indeſſen die Unterſuchung und das Urtheil des Criminalrichters ihm keine Furcht einflößen, ſo müſſen die mit dem bloßen Verdachte verbundenen Uebel in ſeiner Meinung größer ſeyn, als alle Uebel, welchen ihn ſeine Flucht ausſetzt, und dieſe Meinung wird er durch das ihm bekannte Verfahren gegen verdächtige Perſonen gegründet halten. Eine Criminalprozeßordnung, welche der Polizey zwar alle Rechte zugeſteht, die ihr vorläufiges Urtheil über den Urheber einer verbrecheriſchen That, und die auf dieſe Verdächtigkeit eines Menſchen zu gründende Generalinquiſition erfordern, aber doch auch vor Gefährdungen von Seiten der Polizey die Unſchuld ſichert, wird dieſes zweydeutigen Mittels nicht bedürfen, um denjenigen, der der ihm bevorſtehenden Inquiſition durch die Flucht entgangen iſt, zu bewegen, daß er erſcheine, und dieſe Unterſuchung über ſich ergehen laſſe.

Das zurückgelaſſene Vermögen des eines Verbrechens verdächtigen Flüchtlings in Beſchlag zu nehmen, d. i., den Beſtand und die Größe deſſelben zu erfor=

ſchen, und Anſtalten zu treffen, welche verhindern, daß ihm von ſeinen Gütern irgend etwas zufließe, auch dieſes gehört zu den Rechten der Polizey, die aus ihrer Verbindlichkeit fließen, zu wachen, daß kein öffentliches Verbrechen geſchehe, dem nicht die ihm angedrohete Strafe folgt, auch kein Privatverbrechen verübt werde, an welchem nicht derſelbe Zweck des Beleidigten erreicht wird, und von der Wahrheit dieſer Drohungen jedermann zu überzeugen. Wenn innerhalb der geſetzlichen Friſt der Entflohene nicht erſcheint, ſo hat die Polizey den Spruch des Criminalrichters über den Abweſenden zu ſuchen. Ob die Gründe der Polizey Verdacht gegen den Entflohenen, oder ob ſie gar das Urtheil bewirken, das ihn für ſchuldig hält, iſt der Spruch des Richters, der über die Thatſache urtheilt. Die rechtliche Wirkung deſſelben nach dem Geſetz beſtimmt der Richter über das Recht. Die Vollziehung desjenigen Theils des ihn für ſchuldig findenden Urtheils, der an dem Abweſenden nicht vollzogen werden kann, bewahret ihm die Polizey auf, welche nicht unterläßt, von den ihr zu Gebote ſtehenden Mitteln Gebrauch zu machen, um ſich ſeiner Perſon zu bemächtigen. Daß in der über einen Abweſenden, den die Polizey, oder ein Anderer, der ſich für beleidigt ausgiebt, eines Verbrechens wegen anklagt, ergehenden Specialinquiſition jedermann gehört werden müſſe,

der die Gründe des Anklägers zu widerlegen, oder ſie zu beſtätigen, ſich erbietet, dieſer Ausſpruch der Gerechtigkeit giebt ſich von ſelbſt zu erkennen.

§. 46.

Das über die Annehmbarkeit der Anklagen ſprechende Forum. Zuſammengeſetzt aus Richtern über Thatſachen, und aus Richtern über das Recht muß auch der Criminalgerichtshof ſeyn. Wirkung des Geſtändniſſes eines Verbrechens vor Gericht. Gegenſtände der Specialinquiſition. Zwecke des Anklägers und des Angeklagten in der Specialinquiſition. Freyheit des Angeklagten, die Gründe der Anklage zu widerlegen und ihre Wirkung zu ſchwächen. Erkenntnißgründe der Wahrheit der Anklage ſind Zeugniſſe und Anzeigen. Erörterung des Begriffs von Thatſache. Wie eine Anzeige als Erkenntnißgrund wirkſam iſt. Durch Geſetze die poſitive Kraft der Zeugniſſe und Anzeigen beſtimmen wollen, iſt ein vorgebliches und gefährliches Unternehmen der Geſetzgebung. Unterſcheidung der legalen Criterien von negativer und poſitiver Wirkſamkeit für die Wahrheit einer Thatſache vermittelſt der Urtheile: eine Thatſache iſt noch nicht juriſtiſch bewieſen, und: eine Thatſache iſt juriſtiſch bewieſen. Erkenntnißgründe zum vorläufigen Urtheil über den Urheber eines Verbrechens ſind von Erkenntnißgründen zum aſſertoriſchen Urtheil zu unterſcheiden. Auf dieſe Art iſt zwiſchen indiciis remotis und proximis zu unterſcheiden. Geſetzliche Bedingung der Beweisführung in Anſehung ſolcher Verbrechen, die eine Spur zurücklaſſen. Inhalt der richterlichen Erkenntniß über die Thatſache. Ende des Criminalprozeſſes. Die Vollziehung des criminalrichterlichen Urtheils liegt außer dem Criminalprozeß.

Verſchieden von dem Urtheil, das über die Thatſache entſcheidet, und auch von dem Urtheil verſchieden, das die rechtliche Wirkung der für wahr erkannten Thatſache ausſpricht, iſt die Function derjenigen Urtheilskraft, die über die Annehmbarkeit der Anklage erkennt. Erſprießlich für die Criminalrechtspflege iſt die Abſonderung dieſer Urtheilskraft, welche die Frage beantwortet: vorausgeſetzt, die Thatſache iſt beſchaffen, wie ſie derjenige angiebt, der eine ſtrafbare That an derſelben finden will, ſteht ſie unter dem Begriff von Handlungen, die ein Geſetz verbietet? von dem Gerichtshof, der über die Wahrheit der Anklage urtheilt und das Factum unter das Geſetz ſubſumirt. Einer Criminalrechtsſache Beſtimmtheit zu geben, und Vertauſchung des Begriffs des Verbrechens, gegen welches geklagt wird, mit einem ganz andern von ihr abzuhalten, wenn über ſie erkannt werden ſoll, das beabſichtigt die Sonderung dieſer Erkenntnißvermögen. Das öffentliche, die Nichtannehmbarkeit der Klage anerkennende, Urtheil verweigert ihr den Eingang zum Gerichtshof. Die Erkenntniß ihrer Annehmbarkeit beſtimmt den Begriff des Verbrechens, gegen welches die Anklage gerichtet iſt, und nennt das Geſetz, das dieſe That übertreten hat.

Zuſammengeſetzt aus Richtern über die Thatſache, und aus Richtern über das Recht muß auch der Cri-

minalgerichtshof ſeyn. Die Stärke der Erkenntniß-gründe zu dem Urtheil über die wahre Beſchaffenheit einer Thatſache zu ſchätzen, und dieſen Effect derſelben zu beſtimmen, dieſe Function der richterlichen Urtheils-kraft iſt ſehr verſchieden von derjenigen, welche die erkannte Thatſache mit dem Geſetz vergleicht, und eine ausführliche und gründliche Kenntniß des Criminal-rechts bürgt für das Vermögen nicht, nach Erkenntniß-gründen, die außer der Rechtswiſſenſchaft liegen, eine Thatſache anzugeben, wie ſie wirklich beſchaffen iſt.

Wer vor einem Civilgericht die Thatſache ein-räumt, worauf ſich die Behauptung eines Rechts gründet, das ſein Gegner gegen ihn zu haben meint, macht die Beweisführung dieſer Thatſache überflüſſig. Dieſe Anwendung des Civilgeſetzes von ſeinem Gegner auf eine unbeſtrittene Thatſache wird von ihm beſtrit-ten. Der Richter über das Recht iſt die dieſe Parteyen richtende Urtheilskraft. Sein Spruch iſt eine Anwen-dung des Geſetzes auf ihren Fall. Deſſen Recht aber nicht beſtritten, ſondern ihm nur vorenthalten wird, der hat die Polizey, und nicht den Gerichtshof anzu-rufen, um durch dieſe ſeines ihm unbeſtrittenen Rechts theilhaftig zu werden.

Das unerzwungene Geſtändniß einer verbreche-riſchen That von Seiten ihres Urhebers vor dem Cri-minalrichter befreyet auch im Criminalprozeß den Klä-

ger von der Beweisführung dieſer Thatſache. Es bedarf keines richterlichen Urtheils über die Thatſache, wenn der Angeklagte freywillig dem Ankläger die von ihm verübte That geſteht. Wenn aber der Richter auch Ankläger iſt und Inquiſitionsprozeſſe geſetzlich ſind, ſo ſind Fälle denkbar, in welchen das Selbſtgeſtändniß einer geſetzwidrigen That, auch wenn es freywillig geſchehen iſt, nicht zureichen darf, um denjenigen zur Strafe des Geſetzes zu verurtheilen, der ſich für den Verbrecher ausgiebt, und einen Andern loszuſprechen, der der Anſchuldigung widerſpricht, die ihm gemacht wird. Daß der wirkliche Verbrecher, auf den der Verdacht des Richters fällt und den er zur Inquiſition zieht, durch Abläugnen der Uebelthat ſich zu helfen ſuchen werde, indeſſen er einen Andern ſtellt, der für einen ihm zugeſagten Lohn das Verbrechen gethan zu haben vorgiebt und die Strafe des Geſetzes zu leiden bereit iſt, die in ſeinen Umſtänden von dem ihm verſprochenen Lohn überwogen wird, das läßt ſich in inquiſitoriſchen Prozeſſen nicht für unmöglich halten. Wenn das criminalrichterliche Urtheil und der Criminalprozeß, der dieſem vorhergeht, von der Anklage eines Anklägers abhängt, ſo richtet dieſer Ankläger die Behauptung des verübten Verbrechens gegen eine Perſon, die entweder geſteht, oder läugnet, es gethan zu haben. Ein falſches Geſtändniß der Wahrheit dieſer

Anklage iſt nicht anzunehmen, weil es undenkbar iſt, daß ohne Hinſicht auf Vergeltung ſich ein Menſch einem Strafübel unterwerfen werde, dem er durch Beweisführung ſeiner Unſchuld entgehen kann. Dieſes auf eine eines Verbrechens wegen erhobene erſte Anklage freywillig gegebene Bekenntniß des Angeklagten ſetzt die Wahrheit dieſer Ausſage außer Zweifel und macht jede Beweisführung derſelben überflüſſig. Wenn aber der Angeklagte das ihm angeſchuldigte Verbrechen gethan zu haben läugnet, indeſſen die Gründe des Anklägers viel auf die richterliche Urtheilskraft vermögen, ſo wird das freywillige, durch keine gegen ſie gerichtete Anklage veranlaßte Bekenntniß einer zweyten Perſon, die ſo unaufgefordert verſichert, Urheber des Verbrechens zu ſeyn, deſſen man jenen anklagt, dieſem willkommen ſeyn. Mögen jene Gründe auch von der größten Bedeutung ſeyn, ſo wird doch dieſe Ausſage einer zweyten Perſon den Effect ihrer Beweiskraft aufhalten. Jetzt wird es auf die Gründe ankommen, mit welchen dieſe zweyte nicht angeklagte Perſon die Wahrheit ihrer Erklärung darzuthun ſuchen wird, und es wird in Betrachtung kommen, ob ſie die geſetzliche Strafe des Verbrechens kennt, deſſen ſie ſich für ſchuldig ausgiebt, und auch die Strafe kennt, deren ſie ſich ſchuldig machen würde, wenn ihre vor Gericht gegebene Erklärung lügenhaft iſt, um über die Mög-

lichkeit oder Unmöglichkeit der Falſchheit ihrer Angabe urtheilen zu können. Aber dieſe richterliche Unterſuchung der Wahrheit eines Bekenntniſſes, das jemand giebt, ohne von einer Anklage aufgefordert zu ſeyn, kann bloß den Angeklagten betreffen, um ein Urtheil zu erhalten, das ihn entweder von der Anſchuldigung befreyet, oder ihn, dieſes Bekenntniſſes eines Andern ungeachtet, doch ſchuldig findet. Eine auf dieſes Bekenntniß ſich gründende Anklage muß vorhanden ſeyn, wenn der Criminalprozeß gegen denjenigen gerichtet werden ſoll, der es unaufgefordert und zu Gunſten eines Andern, der in der Unterſuchung begriffen war, ablegte, und für zuläſſig darf dieſe Anklage, von Seiten ſowohl der Polizey, als jedes Andern, der nicht öffentlicher Ankläger iſt, nur dann gelten, wenn der richterliche Spruch die Specialinquiſition über den zuerſt Angeklagten geſchloſſen hat. — Zu den Beweismitteln das Geſtändniß des Angeklagten zu zählen, iſt unthunlich, weil es den Kläger von der Beweisführung der Wahrheit ſeiner Anklage befreyet.

Wenn aber gleich das offene Bekenntniß einer Uebelthat, von Seiten ihres Urhebers den Ankläger der Beweisführung dieſer Thatſache überhebt, und ein Urtheil über die Thatſache durch dieſes Bekenntniß, und nicht durch richterlichen Spruch vorhanden iſt, ſo bedarf es doch der richterlichen Erkenntniß über das

Recht, die das Strafgeſetz auf dieſe Thatſache anwendet. Die ſtete Vollziehung der geſetzlichen Strafe an Verbrechern beweiſet die Wahrheit der Geſetze. Aber dieſer Zweck der Zufügung der Strafe iſt nur zu erreichen, wenn ihr das richterliche Urtheil vorhergeht, das die Anwendung des Geſetzes auf dieſe angeſchuldigte und geſtandene Uebelthat ausſpricht.

Wie die Thatſache, welche die Anklage eines Verbrechens angiebt, wirklich beſchaffen iſt, ob eine geſetzwidrige That verübt oder nicht verübt worden, ob der Angeklagte Urheber derſelben iſt oder nicht, ob die ganze Anklage mit der Thatſache zuſammenſtimmt oder nur ein Theil derſelben wahr iſt, ob endlich die dem Angeklagten zuzurechnende That dem Verbrechen oder der Verſchuldung zuzuſchreiben iſt, das ſind die Objecte der Specialinquiſition des Criminalrichters, der ein Urtheil zu erhalten ſucht, deſſen rechtliche Wirkung nach vorhandenem Strafgeſetz zu beſtimmen iſt.

Mit Erkenntnißgründen für die Wahrheit ſeiner Anklage iſt der Ankläger verſehen. Damit ſeine Anführungen als Erkenntnißgründe wirken, hat er ihre Wahrheit außer Zweifel zu ſetzen. Die beweiſende Kraft derſelben zu ſchwächen, indem er ihre Wahrheit zweifelhaft macht, oder ſie zu vernichten, indem er ihre Falſchheit aufdeckt, ihre Unzulänglichkeit, auch wenn ſie wahr ſind, zu einem Urtheil, das ihm die

That imputirt, darzuthun, die volle Freyheit dieſer Handlungen des auf ſeine Rettung bedachten Angeklagten darf die Specialinquiſition nicht beſchränken. Beſchränkung dieſer Freyheit des Angeklagten, wenn ihm Qualen zugefügt werden, um Bekenntniſſe von ihm zu erpreſſen, oder ihn zu beſtimmen, Fragen zu beantworten, die er nicht beantworten will; wenn er unter ſteter Beſorgniß ſich befindet, daß die Art, wie er ſpricht und ſich geberdet, entweder als Reſpectwidrigkeit gegen den Richter, oder als ſtrafbare Bosheit von dieſem werde ausgelegt und hart geahndet werden, und beſorgen muß, daß das, was er ſpricht und was er nicht ſpricht, für lügenhafte Ausſage und für bösliche Zurückhaltung werde gedeutet werden; wenn er nur auf Fragen, die man an ihn richtet, antworten darf und ſoll, und er Dinge nicht vortragen darf, von welchen er glaubt, daß ſie zu der Anklage im Verhältniß ſtehen, ob ſie gleich keine dieſer Fragen erwähnt: jede dieſer Beſchränkungen der Freyheit des Angeklagten giebt der Unſchuld Beſorgniſſe, und unter dieſem Begriff ſteht immer auch die Strafbarkeit, wenn ſie zu beſorgen Grund hat, härter behandelt zu werden, als ſie es dem Geſetze nach verdient, das ſie übertreten hat. Daß das Richteramt im inquiſitoriſchen Prozeß keines Anklägers bedürfe, das iſt allem Anſehen nach eine dem Criminalrechte wenig erſprießliche Beſtimmung der

Criminalprozeßordnung. Aber die Beſtimmung, daß jemand auch in ſeiner eigenen Angelegenheit, vermeintlicher Verletzungen ſeiner Rechte wegen von Seiten des Inquiſiten, Richter ſeyn könne, das iſt bey weitem übler angelegt, um jedermann zu verſichern, daß bloß ſtrafbare Handlungen auf Strafe zu rechnen haben. Die Criminalprozeßordnung geſtattet dem Inquirenten, als Richter in ſeiner Sache zu ſprechen und als Polizey das Strafurtheil zu vollziehen, wenn dieſer den Inquiſiten züchtigen darf, der ſich reſpectwidrig gegen ihn, als öffentliche Perſon, beträgt. Zu den Verſtoßen gegen die dem Inquirenten ſchuldige Achtung pflegt auch ſowohl die offenbare, als auch die oft nur vermuthete Lüge, und die eben ſowohl oft nur vermuthete abſichtliche Zurückhaltung der Wahrheit gehalten zu werden. Dieſe Anſicht zwingt den Peinigungen, die keine andere Abſicht haben, als Geſtändniſſe zu erpreſſen, den Begriff von Züchtigung und Strafe auf, welchem Begriff ſie dieſe Abſicht allein, nicht angemeſſen machen würde, getrennt aber von dieſem Begriff, ſie der richterlichen Würde ſchlecht anſtehen würden. Aber auch unter der erkünſtelten Auslegung dieſer Handlungen des Inquiſiten, die für Beleidigungen des Gerichtshofes und ſeines Inquirenten gelten ſollen, wird doch der Spruch dieſes Richters in ſeiner eigenen Sache nie gerechtfertigt werden können. Denn die Beſorgniß, daß ſeine

Obern von ſeiner Geſchicklichkeit, zu inquiriren, eine geringe Meinung erhalten werden, wenn er keine Geſtändniſſe und keine Aufklärungen über die zu unterſuchende Thatſache vom Inquiſiten erhalten kann, iſt die Quelle des Verdruſſes, die er als eine ihn beleidigende That dem Inquiſiten zuſchreibt, der nicht bereit iſt, zur Ehre des inquiſitoriſchen Talents des Inquirenten das ſeinige beyzutragen. Daß die Strafe der Lüge vor Gericht, die er ihm zuerkennt, dieſes Verdruſſes wegen, den ihm die Unwahrheiten des Inquiſiten machen, Rache ſeyn werde, das iſt ſehr zu beſorgen.

Die Gewißheit von Thatſachen, die man nicht ſelbſt erfahren hat, beruht entweder auf Ausſagen Anderer, oder ſelbſt auf Thatſachen. Erkenntnißgründe von beyderley Art können auch vereinigt wirkſam ſeyn, um von einer Thatſache Ueberzeugung hervorzubringen. Eine von dem Zeugniß eines Andern begründete Gewißheit heißt hiſtoriſche Gewißheit.

Der Begriff von Thatſache läßt ſich als klarer Begriff, den jedermann hat, vorausſetzen. Eine verbrecheriſche That iſt eine Thatſache. Aber auch die mit einem Verbrechen nicht erfüllte Zeit iſt eine Thatſache. Nicht bloß Begebenheiten heißen Thatſachen. Das Urtheil, das den Ort beſtimmt, wo eine Sache ſich befindet, oder wo ſie nicht vorhanden iſt, giebt eine Thatſache an.

Kenntniß von der Wahrhaftigkeit eines Menſchen und von ſeinem geſunden Verſtande, der fähig iſt, aus eigener Erfahrung diejenigen Thatſachen zu wiſſen, die er erzählt und die erfahren zu haben er angiebt, erhebt ſeine Ausſage zu einem Erkenntnißgrunde. Die Zuſammenſtimmung zweyer oder mehrerer Zeugen in ihren Ausſagen, die eine und dieſelbe Thatſache aus eigener Erfahrung zu wiſſen verſichern, giebt auch dieſem Zeugniß die Fähigkeit, als Erkenntnißgrund zu wirken.

Anzeige einer Thatſache heißt diejenige Thatſache, die als Erkenntnißgrund zum Bewußtſeyn der wahren Beſchaffenheit einer Thatſache wirkſam iſt. Nur unter Verſicherung von der Wahrheit einer Thatſache kann ſie Anzeige einer andern Thatſache ſeyn, und dieſes Bewußtſeyn ihrer Wahrheit können Zeugniſſe oder ſelbſt Anzeigen bewirken. Zur Anzeige gehört aber zweytens ein Grundſatz, nach welchem dieſe Thatſache, von deren Wahrheit man verſichert iſt, eine andere Thatſache zu erkennen leitet. Dieſe Anzeige und der Grundſatz, unter den ſie ſubſumirt wird, ſind die Prämiſſen des Schlußſatzes, worin wir eine Thatſache denken, wie ſie wirklich beſchaffen iſt. Wenn dieſer Grundſatz ein unvollſtändiger Erkenntnißgrund iſt, ſo ſchließt man entweder durch Induction, oder nach der Analogie, vermittelſt der unter

ihn ſubſumirten Anzeige, auf eine Thatſache. Auch kann der Grundſatz dieſer Schlüſſe ein vollſtändiger Erkenntnißgrund ſeyn. Sofern aber das Bewußtſeyn der Wahrheit einer Anzeige doch nur von unvollſtändigen Erkenntnißgründen bewirkt wird, ſo wird man von der Beſchaffenheit der Thatſache, auf die man nach dieſem Grundſatze ſchließt, doch nicht vollſtändig gewiß ſeyn können.

Durch Geſetze die poſitive Kraft der Zeugniſſe und Anzeigen beſtimmen wollen, iſt ein vorgebliches und zugleich gefährliches Unternehmen der Geſetzgebung. Es überſteigt die Kräfte der Logik, Regeln zu geben, nach welchen unvollſtändige Erkenntnißgründe eine Gewißheit produciren, die keine andere Möglichkeit, ſich zu irren, und eines andern Verhältniſſes der Thatſache zurückläßt, als eine Möglichkeit, die jeder Aufmerkſamkeit unwerth iſt. Dieſe Verſuche der Geſetzgebung ſind tadelhaft in logiſcher Hinſicht, weil poſitive Criterien der Wahrheit der Thatſachen nicht verfehlen werden, oft eine juriſtiſche Gewißheit hervorzubringen, die keine logiſche iſt. Wenn die zu beweiſende Thatſache ein Verbrechen iſt, ſo können poſitiv wirkſame Criterien ein Verbrechen beweiſen, obgleich die richterliche Urtheilskraft die Wahrheit des Facti bezweifelt, und ob ſie vielleicht gar von der Unſchuld desjenigen ſich verſichert hält, den geſetzliche Gründe zum Ver-

brecher machen. Wehe dem Ankläger eines Verbrechens, wenn ſeine Anklage der richterliche Spruch nicht gegründet findet. Denn dieſes Urtheil möchte ein poſitives Criterium ſeiner Injurie ſeyn. So ſchuldig der Angeklagte vielleicht ſeyn, und ſo ſchuldig ihn auch der Richter halten mag, ſo hat doch ſein Reinigungseid ſeine Unſchuld bewieſen, und das Verbrechen des Anklägers, der ihn an ſeiner Ehre gröblich beleidigt hat, iſt dadurch juriſtiſch bewieſen.

Das Recht und die Unſchuld auch durch Criterien der Wahrheit der Thatſachen zu ſichern, gehört allerdings zu den Obliegenheiten der Geſetzgebung. Aber die geſetzliche Möglichkeit des richterlichen Spruchs: eine Thatſache iſt noch nicht juriſtiſch bewieſen, iſt nicht zugleich Quelle des Urtheils: eine Thatſache iſt juriſtiſch bewieſen. Das erſte Urtheil wird der Spruch des Criminalrichters ſeyn, der an den Erkenntnißgründen für die Wahrheit einer Anklage die legalen Criterien nicht findet, die dieſe richterliche Erkenntniß möglich machen. Kein richterlicher Spruch wird das zweyte Urtheil ſeyn, wenn der poſitiven Wirkſamkeit die legalen Criterien entbehren.

Daß der Richter über die Thatſache kein Verbrechen für bewieſen erklären dürfe, wenn die Beweisführung des Anklägers des Zeugniſſes eines einzigen Menſchen, und ſonſt keines andern Erkenntnißgrundes

theilhaftig iſt, dieſer geſetzlichen Regel wird jedermann beyſtimmen, der die große Möglichkeit falſcher Urtheile erwägt, die dieſem Erkenntnißgrunde anhängt. Die Zuſammenſtimmung zweyer tüchtiger Zeugen in ihren Ausſagen giebt dieſem Zeugniß Zugänglichkeit zur richterlichen Urtheilskraft, der es als Erkenntnißgrund zum Beweiſe geſetzlich zureichen darf.

Zeugniſſe und Anzeigen, die ein vorläufiges Urtheil über den Urheber einer verbrecheriſchen That begründen und eine Generalinquiſition rechtfertigen, um dadurch Erkenntnißgründe zu aſſertoriſchen Urtheilen zu erhalten, ſind von Zeugniſſen und Anzeigen zu unterſcheiden, die auf aſſertoriſche Urtheile hinwirken. Dieſe Scheidung der Erkenntnißgründe, vorzüglich in Anſehung der Anzeigen, wird die Geſetzgebung nicht vernachläſſigen dürfen. Anzeigen, die ſich bloß als Gründe zum vorläufigen Urtheil über den Thäter eines Verbrechens denken laſſen, iſt der Zutritt zur richterlichen Urtheilskraft zu verweigern, ſo lange es an den, der Zahl und Beſchaffenheit nach geſetzlich beſtimmten Erkenntnißgründen zu einem aſſertoriſchen Urtheil gebricht. Dann erſt mögen ſie auf dieſe Urtheilskraft einfließen, und den durch andere Geſetze nicht gehemmten Richter zu dem Spruch beſtimmen, der einen Menſchen eines ihm angeſchuldigten Verbrechens ſchuldig erklärt, wenn die wirklich vor-

handenen Erkenntnißgründe zu dieſem aſſertoriſchen Urtheil den legalen Criterien entſprechen.

Der ſchlechte Lebenswandel eines Menſchen, der eine innere Aufgelegtheit ſeines Willens zu dem Verbrechen, deſſen er beſchuldigt wird, an den Tag legt; ſein Umgang mit ſchlecht denkenden Menſchen, der eine ſolche unmoraliſche Gemüthsſtimmung vermuthen läßt; ſein Haß gegen den Beleidigten, wenn kein anderes Bedürfniß anzunehmen iſt, das zu befriedigen das Verbrechen ſuchen konnte; die Gemüthsunruhe, die ſein Betragen ſeit dem verübten Verbrechen zu erkennen gab; ſeine Entfernung von dem Orte ſeines gewöhnlichen Aufenthalts und ſein Verſchwinden; die Beſtürzung und Geiſtesabweſenheit, die man an ihm bemerkte, da er zur Unterſuchung gezogen wurde; ſeine Armuth, wenn das Verbrechen, dieſes Bedürfniß zu befriedigen, angelegt war, und ſein Unvermögen, genugthuend auf die Frage zu antworten: aus welcher Quelle ihm ſein Unterhalt fließt? — alle dieſe Indicien ſind Gründe, um problematiſch zu urtheilen, daß derjenige Verbrecher iſt, gegen den ſie vorhanden ſind. So viel auch derſelben gegen einen Menſchen vorhanden ſeyn mögen, ſie können nur eine Generalinquiſition gegen ihn veranlaſſen und werden dieſe rechtfertigen. Dieſe Gründe dürfen die Aufmerkſamkeit des Richters über die That nicht beſchäftigen, ſo lange beſſere, auf

aſſertoriſche Urtheile hinwirkende Gründe nicht entdeckt werden.

An dem Orte eines Verbrechens, wo zu ſeyn er nicht befugt war, wird jemand angetroffen, um die Zeit, da es begangen worden, ſeine Erklärungen dieſes Zuſammentreffens widerſprechen ſich, auch befriedigen ſie nicht, weil ſie Künſteley verrathen; die beſtimmte Aeußerung des verbrecheriſchen Vorhabens, welche tüchtige Zeugniſſe bekräftigen; die eben ſo bewieſene Erklärung des Angeſchuldigten, das Verbrechen ausgeführt zu haben; die Verſuche des Angeſchuldigten, ſich den Zeugen des ihm zugeſchriebenen Verbrechens unkenntlich zu machen; die plötzlich gehobenen Vermögensumſtände des Angeſchuldigten, wenn das Verbrechen, deſſen man ihn anklagt, für die Urſache dieſes verbeſſerten Zuſtandes gehalten werden, und er nicht befriedigend erklären kann, wie ſeine ehemalige Armuth, von welcher unzweydeutige Anzeigen vorhanden ſind, ſo ſchnell in Wohlhabenheit übergegangen iſt; die dem Angeſchuldigten zugehörige Sache, die an dem Orte des Verbrechens gefunden worden, wenn kein ſcheinbarer Grund, um zu erklären, wie ſie dahin gekommen, von ihm angegeben werden kann; Sachen, die an dem Orte des Verbrechens waren, und ſich beym Angeſchuldigten befinden; — dieſe Anzeigen ſind Erkenntnißgründe, die auf aſſertoriſche Urtheile hinwirken.

Indicia remota ſind von indiciis proximis weſentlich verſchieden. Denn Gründe zu einem vorläufigen Urtheil über die Beſchaffenheit einer Thatſache, das man faßt, um Gründe zum aſſertoriſchen Urtheil zu gewinnen, ſind von dieſen letzten ihrem Effecte nach zu unterſcheiden. Und wenn es ſchwer ſeyn ſollte, die innern Unterſcheidungsmerkmahle dieſer Begriffe mit derjenigen Zuverläſſigkeit anzugeben, die keine Zweydeutigkeit an irgend einer Anzeige beſorgen läßt, ſo wird die Aufführung der einzelnen Indicien, die ſich der Geſetzgebung auf dem Wege der Erfahrung und durch Berathung der Umſtände, unter welchen einzelne Verbrechen begangen werden können, zu erkennen geben, und die geſetzliche Beſtimmung der Effecte dieſer einzelnen Indicien, der geſetzgebenden Weisheit nicht unwürdig ſeyn.

Verſchieden dem Grade nach iſt die Wirkung auf die Urtheilskraft der als Erkenntnißgründe zu aſſertoriſchen Urtheilen hinwirkenden Anzeigen, und Umſtände, unter welchen eine Anzeige vorhanden iſt, machen dieſe Wirkung eines Indicii ſehr verſchieden. Geſetzliche Reg ln anzugeben, die nach dem Grade der Wirkung der Anzeigen auf die Urtheilskraft, ihre Zugänglichkeit oder Unzugänglichkeit zur richterlichen Urtheilskraft beſtimmen, dieſer Zweck der Geſetzgebung ſcheint ſich als unausführbar von ſelbſt zu erkennen zu geben.

Dem gut beſchaffenen Gerichtshof iſt dieſe Schätzung zu überlaſſen, und lediglich die Anzahl der Anzeigen zu beſtimmen, von welcher Zahl die Möglichkeit der Specialinquiſition und die Möglichkeit der richterlichen Erkenntniß abhängen ſoll, kann Gegenſtand der Geſetzgebung ſeyn. Drey Anzeigen für die Wahrheit jeder Anklage, wenn ſie verſchiedene, und doch auf dieſelbe verbrecheriſche That unmittelbar hinweiſende Thatſachen ſind, ſcheinen dem Zweck legaler Criterien zu entſprechen, ſofern unter dieſen die geſetzlichen Bedingungen der Möglichkeit des richterlichen Spruchs verſtanden werden. Daß das Zeugniß eines einzigen unbeſcholtenen Zeugen einer einzigen Anzeige gleich zu achten iſt, dieſe Beſtimmung ſcheint den Werth dieſes Erkenntnißgrundes nicht unrichtig zu ſchätzen.

Das Verhältniß der Wirkung unvollſtändiger Erkenntnißgründe auf die Urtheilskraft zum vollen Effecte (dem Beweiſe) pflegt in gebrochenen Zahlen vorgeſtellt zu werden. Die poſitive Kraft legaler Criterien, die ihnen Geſetzgeber und Richter beylegen, hat dieſe ſeltſame Anwendung der Zahlentheorie entſtehen laſſen. Sie wird aufhören, und von ſinnleeren Ausdrücken wird die Lehre des Beweiſes im Criminalprozeß befreyet werden, wenn keine andere als negative Wirkſamkeit die Geſetze den Criterien geben, die ſie für die Wahrheit der Anſchuldigungen aufſtellen.

Ob der Ankläger mit Erkenntnißgründen verſehen iſt, die der geſetzlichen Bedingung genug thun, dieſe Frage und ihre Beantwortung geht der Specialinquiſition gegen den Angeſchuldigten vorher. Die über die Annehmbarkeit der Anklagen zu entſcheiden autoriſirte Urtheilskraft iſt das Forum, das ſie beantwortet. Den Werth dieſer Gründe zu beurtheilen und ihren Effect auf die öffentliche Urtheilskraft auszuſprechen, dieſes gehört zu den Functionen der über die That ſprechenden richterlichen Urtheilskraft.

Daß auch legale Criterien der Erkenntnißgründe, mit welchen der Angeklagte ſeine Unſchuld zu beweiſen ſucht, neben den geſetzlichen Beſtimmungen für die Gründe des Anklägers vorhanden ſeyn müſſen, dieſe Meinung einiger Criminaliſten ſcheint den Unterſchied zwiſchen poſitiver und negativer Wirkſamkeit der geſetzlichen Criterien nicht achten zu wollen. Die Freyheit der richterlichen Urtheilskraft zu vernichten, würden dieſe Criterien dienen. Dieſe zum Schirm der Unſchuld beſtimmten Geſetze werden die Verurtheilung des Schuldigen erſchweren. Geſetze, welche die Zugänglichkeit der Gründe des Anklägers zur richterlichen Urtheilskraft an Bedingungen knüpfen, die dieſem Vermögen nicht unannehmlich ſind, und ihm nicht aufgedrungen werden, ſind derjenige Schirm der Unſchuld, unter dem kein Schuldiger Schutz findet. Die Erkennt-

nißgründe des Anklägers, welche den legalen Criterien entſprechen, zu ſchätzen, den Werth der Gründe, welche die Unſchuld des Angeklagten darthun ſollen, zu beurtheilen, und dasjenige Urtheil über die Thatſache zu ſprechen, das dieſe einander entgegenwirkenden Gründe bewirken, dieſe freye That der richterlichen Urtheilskraft iſt der Charakter dieſes Vermögens. Keine Kraft, die den Grund ihrer Wirkſamkeit in ſich ſelbſt hat, und nach Geſetzen ihrer innern Natur handelt, ſondern eine Maſchine ohne Leben iſt der Richter, wenn poſitiv wirkſame Criterien der Wahrheit der Anklagen, und geſetzliche Criterien der Unſchuld des Angeklagten ſeine Urtheilskraft feſſeln, und er die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten für bewieſen erklären muß, weil dieſen Spruch das Geſetz vorſchreibt. Will man die freye, von keinen ſolchen Regeln gebundene Thätigkeit der richterlichen Urtheilskraft Willkühr heißen, ſo wird ſie doch nicht blinde Willkühr ſeyn, dafern zweckmäßige Geſetze für die Entſtehung und die Organiſation dieſer Urtheilskraft vorhanden ſind.

Wenn die Möglichkeit einer Spur des Verbrechens dem Verbrechen anhängt, ſo iſt Erkundigung nach dieſem Thatbeſtande des Verbrechens, und Kenntniß deſſelben aus Anſchauung, die Bedingung ihres Urtheils über die Thatſache, die jede gut beſchaffene Urtheilskraft ſich ſelbſt auflegen wird. Dieſe Bedingung

ihres Urtheils darf das Geſetz der richterlichen Urtheilskraft auflegen. Dieſe geſetzliche Forderung des Richters zu befriedigen, iſt Pflicht des Anklägers. Wenn er vorgiebt, das corpus delicti zur anſchaulichen Kenntniß des verübten Verbrechens dem Richter nicht vorlegen zu können, ſo ſind die Gründe zu erwägen, die ſein Vorgeben unterſtützen. Die Annahme derſelben bewirkt die Unterſuchung der Zeugniſſe und Anzeigen, mit welchen er die Wahrheit des verübten Verbrechens und ſeiner Anklage zu beweiſen ſucht. Jene Gründe des Anklägers, welche die Unmöglichkeit darzuthun beabſichtigen, den Thatbeſtand eines, ſeinem Weſen nach von Spuren begleiteten Verbrechens vorzuweiſen, mögen nicht verwerflich ſeyn, und doch kann dieſe dem Richter nicht zu verſchaffende Anſchauung den Effect ſeiner Beweisführung ſchwächen. Geſetze aber, die dieſe Wirkung beſtimmen wollen, würden den Spielraum der richterlichen Urtheilskraft zweckwidrig beſchränken.

Daß die gegen den Angeklagten angeführten Gründe ihm offen vorgelegt werden, er die Zeugen, die ihn für den Urheber des Verbrechens erklären, ſo wie diejenigen, die für die Wahrheit der Anzeigen der ihm zugeſchriebenen verbrecheriſchen That Zeugniſſe ablegen, ſelbſt höre, daß es ihm erlaubt ſeyn müſſe, ihnen Fragen vorzulegen, um, wenn er kann, Wider-

ſprüche in ihren Zeugniſſen zu finden und ſie aufzu≠decken, und die Wirkung derſelben zu ſchwächen oder zu vernichten; daß ihm jede Art der Vertheidigung, die keiner Möglichkeit ausgeſetzt iſt, die gegen ihn ſprechen≠den Gründe zu verfälſchen, oder falſche Beweismittel für ſeine Unſchuld zu verfertigen, geſtattet ſeyn müſſe, er mit Hülfe eines Andern, dem er ſein Vertrauen giebt, den er ſich wählt, ſeine Verthei≠digung führen könne: dieſe Rechte des Angeklagten giebt ſchon der Begriff von Specialinquiſition zu erkennen.

Der richterliche Spruch erklärt den Angeklag≠ten des ihm angeſchuldigten Verbrechens entweder für ſchuldig, oder für nicht ſchuldig. Die richterlich erkannte Unzulänglichkeit der Erkenntniß≠gründe der Anklage iſt der Spruch, der den Ange≠klagten nicht ſchuldig findet. Iſt Anklage die Bedingung des Criminalprozeſſes, ſo entfernt dieſe die Begriffe: non liquet und unſchuldig, dieſe Eintheilungsglieder des Begriffs: nicht ſchuldig, von der criminalrichterlichen Sentenz. Dieſe rich≠terliche Erkenntniß, die einen Angeklagten nicht ſchul≠dig findet, geſtattet dem Ankläger, mit neuen und wirkſamern Erkenntnißgründen für die Wahrheit ſei≠ner Anklage, den Prozeß wieder anzufangen. Wenn über die Annehmbarkeit der Anklagen ein Forum

entſcheidet, dem die von dem Richter über die That nicht zureichend gefundenen Erkenntnißgründe, und dieſe neuen Gründe vorgelegt werden müſſen, ohne deſſen Spruch kein ſchon geſchloſſener Criminalprozeß wieder anfangen darf, ſo ſcheint für eine geſetzliche Beſtimmung der Zeit, die ſeit der Abſolution des Angeklagten ablaufen müſſe, ehe die zweyte Anklage gegen ihn angenommen werden darf, kein Grund vorhanden zu ſeyn. Daß aber ein Verbrecher durch eine lange, wenn gleich geſetzlich beſtimmte Zeit, d. i., durch Verjährung, ſeine Schuldloſigkeit wieder erwerben könne, dieſe Uebertragung einer im Civilrecht gültigen Erwerbungsart ins Criminalrecht führt zur Verminderung der Gewißheit von der Wahrheit der Strafgeſetze, und kann ſchwerlich vertheidigt werden.

Die Erkenntniß des Richters über die Thatſache, die eine Anklage nicht für gegründet erklärt, iſt das Ende dieſes Prozeſſes. Ein Spruch, der die Anklage wahr findet und den Angeklagten für ſchuldig erklärt, hat noch die Erkenntniß von Richtern über das Recht zur Folge. Der rechtliche Effect einer ſtrafbaren That nach dem Geſetz, das ſie übertreten hat, iſt die Materie dieſes Spruchs.

Die Vollziehung des criminalrichterlichen Urtheils liegt außer dem Criminalprozeß. Das Rechts-

urtheil über jede Thatſache zu erhalten, an der ein Ankläger die geſetzwidrige That ſeines Angeklagten finden will, ſind Criminalgerichtshöfe, als diejenige öffentliche Urtheilskraft, vorhanden, welche den Ankläger und den Angeklagten in dieſem Rechtsſtreite vertritt. Ihre Urtheile realiſirt die Polizey. Die Theilhaftigkeit der Rechte des Angeklagten, den das richterliche Urtheil frey ſpricht, ſichert ihm die Polizey. Daß den Verurtheilten die Strafe des Geſetzes trifft, die ihm der Spruch des Richters zuerkennt, auch dieſe Verſicherung bewirkt die Polizey.

Viertes Hauptſtück.

Grundſätze des Völkerrechts.

§. 47.

Verſchiedene Begriffe, unter welchen Menſchen ein Volk ſind. Natürlicher Urſprung der Vereinigung der Menſchen zu bürgerlichen Geſellſchaften. Begriff von einem Staatenverein. Auch Staatenvereine können ſowohl militäriſch als republikaniſch beherrſcht werden. Bedingungen der republikaniſchen Regierung zuſammengeſetzter Staaten. Intereſſe der militäriſchen Regierung des Staatenvereins an einer gleichen Gewalt der ihr unterworfenen Regenten der kleinen Staaten. Wenn Staaten einer gemeinſchaftlichen Regierung nicht bedürfen, ſo ſind die Regierungshandlungen desjenigen, der ſich ihnen zum Beherrſcher aufwirft, Gewaltthätigkeiten. Die größte dieſer Gewaltthätigkeiten. Vorgegebene Rechtsgrundſätze zu dieſem Verfahren.

Um Menſchen zu einem Volk zu zählen und von andern Völkern ein Volk zu unterſcheiden, dazu dienen verſchiedene Begriffe. Menſchen, die einerley Sprache reden, gehören zu einem Volk. Viele andere Begriffe, z. B. Religion, Abſtammung von einerley Vorfahren, die gleiche Lebensart, der gemeinſchaftliche Boden, auf dem ſich Menſchen aufhalten, laſſen Verhältniſſe denken, nach welchen Alle, die daran Theil haben, enger unter einander, als mit andern Menſchen verbunden ſind. Menſchen unter einem dieſer Verhältniſſe gehören zu einem Volk.

Die öffentliche Meinung von der Stelle der höchſten Gewalt iſt ein Grund eines ſehr engen Verhältniſſes derjenigen unter einander, die an dieſer öffentlichen Meinung Theil haben und der durch ſie vorhandenen höchſten Gewalt unterworfen ſind. Menſchen unter einerley Regierung ſind ein Volk. Dieſe Vereinigung Aller unter einer gemeinſchaftlichen Regierung heißt ein Staat.

Der bürgerliche Zuſtand des Menſchen unter einer öffentlichen Macht wird dem Naturzuſtande desjenigen, der ſeiner Rechte nur durch Privatzwang theilhaftig werden kann, entgegengeſetzt. Freylich iſt dieſer Naturzuſtand der Entſtehung der Staaten vorhergegangen. Aber auch die öffentliche Meinung von einer Stelle der höchſten Gewalt kann natürlich, und aus Verhältniſſen der Menſchen gegen einander, wie von ſelbſt entſtehen. Künſtlich, d. i., abſichtlich und einem Plane gemäß, dieſe öffentliche Meinung errichten, das ſcheint nur unter einer irgend wie ſchon vorhandenen öffentlichen Meinung von einer höchſten Macht möglich zu ſeyn. Die Vervielfältigung der praktiſchen Verhältniſſe der Menſchen, die auf einem Boden leben, und eine aus eben dieſen Verhältniſſen hervorgegangene qualificirte Stelle für dieſe öffentliche Meinung von einer höchſten Gewalt laſſen dieſe öffentliche Meinung natürlich entſtehen. Unvollkommenheit der Regierung, Willkührlich-

keit derſelben und Vereinigung ihrer Functionen mit denen der Geſetzgebung und des Richters einerſeits, und Mangel an Feſtigkeit der öffentlichen Meinung, wodurch ſie beſteht, anderſeits, ſind natürliche Gebrechen dieſer urſprünglichen und natürlich entſtandenen Vereinigungen der Menſchen zu bürgerlichen Geſellſchaften.

Der natürlichen Entſtehung der öffentlichen Meinung von einer Stelle für die höchſte Gewalt nicht entgegenzuwirken, iſt Pflicht eines jeden, der im Naturzuſtande lebt. Jeder will ſeiner Rechte gegen Andere theilhaftig ſeyn. Darum iſt er allen Andern verbunden, von ſeiner ſie beſtimmenden Willkühr auch ihre Rechte gegen ihn zu befreyen. Auch iſt an der Pflicht, ſich als Regent zu führen, desjenigen nicht zu zweifeln, den dieſe öffentliche Meinung zum Gegenſtande hat, und dem es möglich iſt, durch ſie entweder den Naturzuſtand des Volks in einen bürgerlichen umzuſchaffen, oder den ſchon vorhandenen bürgerlichen Zuſtand zu erhalten.

Auch Staaten in ihren Verhältniſſen zu einander können einer öffentlichen Macht bedürfen. Die öffentliche Meinung von einer Stelle der höchſten Gewalt kann auch für Staaten in ihren Rechtsverhältniſſen zu einander eine Regierung begründen. Dieſe Idee eines aus Staaten zuſammengeſetzten Staats iſt die von einem Staatenverein. Jeder einzelne Staat der zu einem Staatenverein verbundenen Staaten hat ſeine eige-

ne Regierung. In Verhältniſſen deſſelben bloß zu ſich ſelbſt iſt dieſe ſeine Regierung die höchſte Gewalt. Geſetzgebung und Gerichtshöfe des einzelnen Staats beſtehen als Staatswürden für die Rechtsverhältniſſe ſeiner Bürger gegen einander. Aber für die Rechtsverhältniſſe dieſer Staaten zu einander iſt eine höchſte Gewalt vorhanden, und jeder Staat iſt ſeiner Rechte gegen andere Staaten dieſes Staatenvereins durch dieſe ihnen gemeinſchaftliche Regierung theilhaftig. Die Quelle der Geſetze für ihre Rechtsverhältniſſe zu einander iſt eine Geſetzgebung, welche die einzelnen Staaten repräſentirt. Eine ſie vertretende öffentliche Urtheilskraft entſcheidet über ihre gegenſeitigen Rechtsanſprüche. Wenn aber der Gerichtshof des Staatenvereins über die Zwiſtigkeiten der Staatsbürger des einzelnen Staats entſcheidet, wenn er Appellationen von den Gerichtshöfen der einzelnen Staaten annimmt, und auch die Beſchwerden der Unterthanen des einzelnen Staats gegen ſeine Regenten annimmt, ſo widerſpricht dieſe Verfaſſung der Idee des Staatenvereins. Die Regenten dieſer einzelnen Provinzen ſind nur Polizeybeamte. Einen einfachen Staat, aber keinen Staatenverein läßt dieſe Verfaſſung denken. Was dieſer Verbindung das Anſehen eines aus Staaten zuſammengeſetzten Staats giebt, iſt einer der Realiſirung der Staatsidee für die Beſtandtheile der Verbindung, und für

das Ganze ſelbſt, entgegenwirkenden Urſache gleich zu achten.

Die Expoſition der Idee von einem Staatenverein läßt keine ſie unausführbar machenden Beſtimmungen bemerken. So wie aber die Regierung des einfachen Staats entweder militäriſch oder republikaniſch iſt, ſo wird es auch die Regierung des Staatenvereins ſeyn. Keine Regierung einfacher Staaten iſt das eine oder das andere in vollſtändiger Bedeutung, und in ſehr verſchiedenem Grade von der guten öffentlichen Meinung abhängig kann auch die Regierung des Staatenvereins ſeyn.

Aeußere Verhältniſſe können die Beherrſcher kleiner Staaten, ſich einem großen Staate anzuſchließen, nöthigen. Von der völligen Unterwerfung unter die Herrſchaft des großen Staats wird ſich dieſe Verbindung oft nicht unterſcheiden. Der ſo entſtehende Staatenverein hat eine militäriſche Regierung. Die Unterwürfigkeit eines Staats unter die Regierung eines andern Staats wird den Namen der Sklaverey verdienen, wenn nicht practiſche Verhältniſſe des unterworfenen Staats zu andern derſelben Regierung unterworfenen Staaten das Bedürfniß der gemeinſchaftlichen Regierung hervorbringen, auch nicht Verhältniſſe zu fremden Völkern, gegen welche der kleine Staat ſich ſelbſt nicht ſchützen kann, vorhanden ſind, ſondern bloßes Privatintereſſe

des großen Staats, um den kleinen Staat gleichſam als Colonie zu benutzen, oder durch ihn ſeine Macht zu vergrößern, ihn ſich unterwürfig erhält. Dem militäriſchen Beherrſcher der großen Nation kann es ſein Intereſſe anrathen, auch die Regierungen dieſer kleinen Staaten als militäriſche beſtehen zu laſſen, oder, wenn ſie es vorhin weniger waren, die Macht dieſer Regenten von dem Vertrauen und der Liebe ihrer Völker unabhängiger zu machen. Denn dieſe Unabhängigkeit der kleinen Regenten von ihren Völkern vergrößert ſeine Macht, mit der er ſelbſt unabhängig von der guten öffentlichen Meinung dieſen Staatenverein beherrſcht.

Dieſelben Bedingungen, welche auf die republikaniſche Regierung des einfachen Staats hinwirken, begründen auch die republikaniſche Regierung des Staatenvereins. Eine gut organiſirte und aus den einzelnen Staaten hervorgehende Geſetzgebung, Oeffentlichkeit und Freyheit der Urtheile über die Regierung des Staatenvereins, und ſolche Verſprechen des Regenten, deren Uebertretung jederzeit dem allgemeinen Intereſſe der Staaten widerſtreitet, ſind dieſe Bedingungen, deren Nichtvorhandenſeyn die militäriſche Beherrſchung dieſer Beſtandtheile des Staatenvereins anzeigt. Auch ſcheint die republikaniſche Regierung der einzelnen Staaten, aus welchen der Staatenverein zuſammengeſetzt iſt, auf eine gleiche Regierung dieſes Staatenvereins nicht wenig hinzuwirken.

Auch zuſammengeſetzte Staaten können wie einfache Staaten natürlich entſtehen. Ohne künſtliche Errichtung einer höchſten Gewalt können auch Staaten ſich einer Herrſchaft unterthan finden, die ſie nicht geſtiftet haben. Wenn dieſe mit großer Unabhängigkeit von der guten öffentlichen Meinung beginnende Regierung der Tugend zugefallen iſt, ſo wird ſie Einrichtungen treffen, die eine republikaniſche Regierung bewirken, und welche die jedesmalige Regierung des Staatenvereins nöthigen werden, ſich um das Vertrauen der Staaten zu bewerben, die ſie beherrſcht. Kein Zeichen dieſer tugendhaften Stelle läßt das Beſtreben einer Regierung des Staatenvereins bemerken, das die Regierungen dieſer Staaten von der Liebe ihrer Unterthanen unabhängig zu machen ſucht. Ihre Abſicht, ſelbſt militäriſch dieſe Staaten und ihre Regenten zu beherrſchen, giebt dieſes Beſtreben zu erkennen. Das Wohlgefallen dieſer kleinen Regenten an der Umwandlung ihres Verhältniſſes zu ihren Unterthanen, deren Liebe ſie nicht mehr bedürfen, die Bereitwilligkeit, mit der ſie das Geſchenk einer militäriſchen Beherrſchung ihrer Völker annehmen, und ihr Wille, jede Einrichtung aufzuheben, die bisher dazu diente, Hinſicht auf die Beſchaffenheit der öffentlichen Meinung ihnen zu empfehlen, und um mächtig zu ſeyn, ſich um die gute Meinung ihrer Unterthanen von ihnen und von ihrer Regierung zu bemühen,

dieſe Erſcheinungen werden nicht verfehlen, das Vertrauen ihrer Unterthanen zu ihnen zu vertilgen, deſſen ſie jetzt auch allerdings entbehren können. Die veränderte Lage dieſer Regenten wird freylich die Zahl ihrer Schmeichler vergrößern; aber die Sprache der Schmeicheley, die von der Hofgunſt zu gewinnen ſucht, iſt nicht die Sprache der öffentlichen Meinung.

Die militäriſche Regierung kann als Hinterlaſſenſchaft ſeiner Vorfahren auf einen Regenten gekommen ſeyn. Wenn nun gleich der Begriff von einem Fideicommiß auf die Regierung nicht wohl anwendbar und unter dieſem Begriff keine Pflicht des Erbregenten vorhanden iſt, dieſe Regierung ſo ſeinen Nachkommen zu hinterlaſſen, wie ſeine Vorfahren ſie ihm hinterlaſſen haben, ſo können doch weiſe Gründe dieſem Regenten jeden Verſuch abrathen, ſeine von der guten öffentlichen Meinung bisher unabhängige Macht für ſich und ſeine Nachfolger von dieſer Bedingung abhängig werden zu laſſen. Liebe und Anhänglichkeit an ſeine Perſon von Seiten ſeiner Unterthanen, deren verſtändiger Theil ſolche Verſuche ebenfalls für Wageſtücke hält, die den bürgerlichen Zuſtand gefährden, wird die wirklich republikaniſche Regierungsart dieſer militäriſchen Regierung dem Regenten erwerben, deſſen höchſte Gewalt dieſer Stütze freylich wenig bedarf. Mit Regenten, die unter dem Schutz einer an-

dern Regierung, der ſie ſelbſt unterworfen ſind, bisher beſtandene republikaniſche Einrichtungen abſchaffen, verhält es ſich anders. Gehaßt von ihren Unterthanen behaupten ſie ihre Gewalt unter dem Schutz einer fremden Gewalt, und ihr eigener ſklaviſcher Gehorſam ſichert ihnen die Despotie, mit der ſie ihre Völker beherrſchen.

Das Bedürfniß mehrerer Staaten, von einer gemeinſchaftlichen Regierung beherrſcht zu werden, kann dieſen Staaten aus Verhältniſſen gegen einander und aus Verhältniſſen gegen andere Völker entſtehen. Nicht bloß die richterlichen Entſcheidungen ſtrittiger gegenſeitiger Anſprüche von einer öffentlichen Urtheilskraft, nach Geſetzen, die unter ihnen gelten, zu realiſiren, ſondern auch Rechtsverletzungen, und der dieſe zu erſchweren abzweckenden Polizeygeſetze zu verhindern, iſt dieſe gemeinſchaftliche Regierung vorhanden. Theilhaftig ſeiner Rechte durch dieſe Regierung iſt auch der minder mächtige Staat gegen den mächtigern, ſofern ſie Glieder deſſelben Staatenvereins ſind. Gegen feindliche Anfälle anderer Völker, die zu dieſem Staatenverein nicht gehören, ſchützt ſie die gemeinſchaftliche Regierung. Kleine Staatsterritorien, und überhaupt ſolche räumliche Verhältniſſe der Staaten unter einander, welche die Wirkſamkeit einer öffentlichen, ſie alle beherrſchenden Macht möglich machen,

ſind Bedingungen des Staatenvereins. Aber auch ohne zu einem Staatenverein verbunden zu ſeyn, können Staaten neben einander exiſtiren. Ein Staatenverein ſetzt Bedingungen ſeiner Möglichkeit voraus, und an dieſen Bedingungen kann es auf mancherley Weiſe fehlen.

Die Territorien weniger und kleiner Staaten mögen ſich neben dem eines großen Staats befinden. Wenn weder Verhältniſſe dieſer Staaten unter einander, noch ihre Verhältniſſe zu andern Völkern ihnen eine gemeinſchaftliche Regierung zum Bedürfniß machen, ſo iſt die Beherrſchung dieſer kleinen Staaten von Seiten des Regenten der großen Nation eine Anmaßung. Dieſer Staatenverein iſt eine Einbildung, und Gewaltthätigkeiten ſind die Regierungshandlungen dieſes Regenten. Die dem kleinen Staate von ihm aufgelegten Contributionen ſind Räubereyen. Dieſe Auflagen, und auch Polizeyhandlungen, welche die Regierung des großen Staats, ſich auf dem Gebiete des kleinen, ihr zu widerſtehen ohnmächtigen Staats ſich erlaubt, z. B. die eigenmächtige Nacheile ſolcher Perſonen, die ſie der Theilnahme an einem gegen ſie gerichteten Verbrechen im Verdachte hat, als einen Gebrauch ihres Rechts des Stärkern vorſtellen wollen, heißt den Rechtsbegriff und ſeine Anwendung zum Gegenſtande des Spottes machen. Als eine Nothwendigkeit, welche die Pflicht der Selbſterhaltung dieſer Re-

gierung auflegt, dieſe Polizeyhandlungen vorzuſtellen ſuchen, dieſer Zweck wird nicht gelingen. Denn zu gleichen Polizeyhandlungen auf ihrem Staatsterritorium die Erlaubniß den Regierungen der kleinen Staaten zu bewilligen, davon iſt doch dieſe Regierung weit entfernt. Wer aber kann an der Güte des Mittels zweifeln, dem Majeſtätsverbrechen und dem Hochverrath alle Hoffnung des Gelingens zu benehmen, das in der Weisheit und Gerechtigkeit aller Regierungshandlungen beſteht, nach welchen moraliſchen Eigenſchaften ſich eine mächtige Regierung auch des Mißbrauchs ihrer Uebermacht gegen kleine Staaten enthalten wird? Fühlbarer als dieſe eigenmächtigen Polizeyhandlungen iſt das Ungemach des Krieges, wenn die Regierung des großen Staats, um Vortheile über ihre Feinde zu gewinnen, Durchzüge ihrer Truppen durch das Gebiet des kleinen Staats beſchließt, und es der Gefahr, Kriegsſchauplatz zu werden, ausſetzt, ohne zur Beſorgniß einigen Grund zu haben, daß der kleine Staat die Abſichten ihrer Feinde begünſtigt, und ſelbſt ohne mit einem Beyſpiel gleicher Verletzungen fremder Staatsgebiete, von Seiten ihrer Feinde, ihre Frevelthat, von welcher Völkerrechtsverletzung ſie ſelbſt das erſte Beyſpiel giebt, beſchönigen zu können. Die Krone dieſer Nichtswürdigkeiten iſt die Vernichtung dieſer kleinen Staaten. Die Einwilligung ihrer Feinde bey der

Wiederherſtellung des Friedens in dieſe Gewaltthätigkeit, und ihre Theilnahme an derſelben, kann dieſes Unrecht, das einem dritten geſchieht und einem Morde gleich zu achten iſt, nicht in Recht umwandeln. Das durch den Krieg veränderte Verhältniß der Völker kann freylich Staatsvereine hervorbringen und nothwendig machen. Natürlich und wie von ſelbſt können dieſe zuſammengeſetzten Staaten entſtehen. Sie werden, wie ſich nicht anders erwarten läßt, zum mindeſten in ihrem Beginnen von militäriſchen Regierungen beherrſcht werden. Für eine Stelle unter mehrern Völkern kann die Pflicht vorhanden ſeyn, ſich als Beherrſcherin dieſer Völker zu führen. Die Pflicht, dieſe Staaten in einem Staatenverein zuſammenzuhalten, mag ihr einziger und wohlgegründeter Beruf zu Thaten ihrer höchſten Gewalt ſeyn, und eines andern Rechtsgrundes, ſich als Beherrſcher eines Staatenvereins zu führen, wird es oft nicht bedürfen. Aber den Bürgerverein eines Staats aufheben, und den bisher beſtandenen Staat vernichten, iſt nichts weniger, als eine Perſon vertilgen.

Die Perſönlichkeit eines Volks iſt aber eine Größe. Das Maaß derſelben iſt ſeine republikaniſche Regierung. Eine militäriſche und ihr Volk despotiſch beherrſchende Regierung unterdrückt die Perſönlichkeit deſſelben. Wenn ein mächtiger Regent ein ſo beherrſchtes Volk, das über ſeine Angelegenheiten zu urtheilen unfähig

iſt, und in dieſer Unfähigkeit erhalten worden, ſeiner weiſern Regierung unterwirft, ſo kann dieſe Umſchaffung deſſelben aus einem Sklavenvolk zu einem Theile der perſönlichen Einheit ſeines wohlregierten Staats für einen Gewinn der Menſchheit zu halten ſeyn. Einen Staat aber vernichten, der, ſo klein er auch ſeyn mag, doch eine Verbindung wirklicher Staatsbürger iſt, die, zufrieden mit der Regierung, die ſie beherrſcht, die Vereinigung mit einem andern Staate verabſcheuen, dieſe That, und mehr noch die dem Völkerrecht aufge=zwungenen Grundſätze, die ihr zum Rechtsfundamente dienen ſollen, deren laute Aeußerung entweder eine Verachtung des Rechts der Menſchen, wenn dieſe ohn=mächtig ſind, ſich ihres Rechts theilhaftig zu machen, oder eine große Ueberredung von ihrer Gültigkeit an=zeigt, die das Privatintereſſe dem Mächtigen eingiebt, empören das Gefühl jeder Seele, die ſich von dem Gedanken nicht trennen kann, daß das Recht ein mo=raliſcher Begriff iſt, und es noch andere Beſtimmungen für den Werth unſerer Handlungen giebt, als die bloße Gewalt, die mächtig iſt, ſchwachen Widerſtand beſiegen zu können.

„Land und Unterthanen ſind das Eigenthum des Fürſten, der ſie beherrſcht.„ Dieſer Grundſatz ſpricht die Regenten von der Verbindlichkeit frey, bey Erb= und Veräußerungsverträgen über Staatsterritorien,

den Willen ihrer Unterthanen zu befragen, der ſich gewiß offenbaren würde, wenn dieſe Verträge nicht geſchloſſen und ausgeführt würden, ehe ſie bekannt werden, oder nicht Gründe vorhanden wären, die eine öffentliche Meinung über dieſe jeden Staatsbürger ſo nahe angehende Angelegenheit unmöglich machen, oder ihr doch alle Wirkſamkeit entziehen. Einen Regenten, zu deſſen Staatsgebiet eine mächtigere Regierung Belieben hat, für den Verluſt deſſelben mit einem andern Staate entſchädigen, dieſe That mit Rechtsideen zu vereinbaren, dazu wird ſelbſt dieſer Grundſatz kaum zureichen. Denn die Entſchädigung einer Rechtsverletzung kann das Verbrechen nicht vertilgen. Auch ſetzt dieſe Entſchädigungstheorie das Daſeyn ſolcher Staaten voraus, die als res nullius angeſehen werden können. Staaten, die ihren Regenten nach keinem Erbrechte angehören, ſcheinen aber freylich als Gegenſtände dieſes Begriffs ſich von ſelbſt zu erkennen zu geben.

„Der Fürſt iſt das Eigenthum ſeines Volks, das er beherrſcht.„ Daß eine bloß ſymboliſche Vorſtellungsart des Verhältniſſes des Regenten zu ſeinem Volk, vermittelſt des Begriffs von Eigenthum, dieſes Urtheil beabſichtigt, iſt von ſelbſt klar. Daß aber die Rechte des Regenten ſtets ſeiner Pflicht, den bürgerlichen Zuſtand ſeines Volks zu erhalten, angemeſſen ſind, und Rechte des Fürſten, die nicht von dieſem Fundament

getragen werden, leere Einbildungen ſind, die Wahrheit dieſes Grundſatzes, die der ſymboliſche Ausdruck meint, kann nur die Einfalt bezweifeln, und nur die Schmeicheley wird dieſes Urtheil zum Verbrechen machen. Anmaßungen ſind jene Rechte, die der Begriff des Obereigenthums des Staatsbodens erkennen laſſen ſoll. Dieſer Begriff, nach der Ausdehnung, die man ihm giebt, iſt furchtbar genug, um den Sklaven am Staatsunterthan zu finden. Weiſe Fürſten werden der Verſicherung, daß ſie dieſe Rechte haben, keinen Glauben geben, und wohldenkende Miniſter in dieſer Ueberredung nicht ihr Vaterland verrathen.

§. 48.

Verhältniſſe der Staaten zu einander, die keiner gemeinſchaftlichen Regierung unterworfen ſind. Eine Regierung, die ihr Volk zu iſoliren ſucht, beraubt der Wohlthat ſeines Daſeyns auch andere Nationen. Maximen der Regierung, die den Frieden der Welt nicht ſtören will. Die Vergrößerung ihrer ſtehenden Armee in Friedenszeiten von einer Regierung berechtigt andere Völker zum Kriege. Verbindung unabhängiger Staaten gegen einen ungerechten Feind. Wirkung des fremden Intereſſe, das ein Bundesgenoſſe in dieſe Verbindung bringt. Gerechte Art, den Krieg zu führen. Gewaltthätigkeiten im Kriege, die den ungerechten Feind bezeichnen, und ſich auch nach dem Wiedervergeltungsprincip nicht als gerechte Handlungen vorſtellen laſſen. Durch ſie verletzt die Regierung die Wohlfahrt ihres eigenen Volks. Verſündigung an der Menſchheit einer Regierung, die ihre Unterthanen zu Räubereyen einladet.

Bemächtigung der Magazine und Kriegsvorräthe der feindlichen Macht iſt nicht unrecht. Rechtliches Verfahren einer Regierung gegen den Fremden, der dem Feinde Kriegsnothwendigkeiten zuführt. Aushungerungsſyſtem. Lügenhafte und tückiſche Thaten, den Feind zu überwältigen, ſind ungerecht. Unter dieſem Begriff ſteht die Kriegsliſt nicht. Verträge mit dem Feinde während des Krieges. Gerechte und ungerechte Friedensbedingungen. Beweis der Gerechtigkeitsliebe einer Regierung noch in der Abtretung eines Landes, das ſie nicht behaupten kann.

Große Staaten in ihren Beziehungen zu einander verhalten ſich als Mächte. Ihrer Rechte gegen einander theilhaftig zu werden, giebt es keine ihnen gemeinſchaftliche Regierung.

Die freye Wirkſamkeit der Capitalien in dem Verkehr der Völker, den keine Abgabe beſchweren, und keine Geſetze beſchränken, von dem auch die thätige Polizey der Regierungen gegenſeitige Rechtswidrigkeiten, die ihn ſtören und ſeine Lebhaftigkeit hemmen würden, entfernt hält, vergrößert die Nationalcapitalien und die Wohlfahrt dieſer Nationen. Taxen auf die Ausfuhr der Producte des vaterländiſchen Bodens und des Fleißes ſeiner Bewohner, und Abgaben, welche die Einfuhr fremder Waaren beſchweren, hindern einen Theil des Nationalcapitals, einen Weg zu gehen, den er des größern Gewinnes wegen gehen würde, und zwingen ihn, ſich mit kleinerm Gewinne zu begnügen. Ausfuhrverbote und Einfuhrverbote verſchließen dieſe

Wege. Einen ſolchen ſeiner Größe und Beſchaffenheit angemeſſenen Weg darf unter Ausfuhr- und Einfuhrverboten kein Capital gehen. Die Summe aller Privatcapitalien iſt aber das Nationalcapital, und die Summe aller Gewinne der Privatcapitalien iſt der Gewinn des Nationalcapitals. Durch jede Hinderniſſe des Verkehrs mit andern Völkern verzögert die Regierung den Fortſchritt der Nationalwohlfahrt ihres eigenen Volks, und indem ſie ihr Volk mehr oder minder zu iſoliren ſucht, beraubt ſie der Wohlthat ſeines Daſeyns auch andere Nationen.

Auf ſo falſchen Wegen ihr Volk glücklich zu machen, wirkt eine Regierung auch der Verbeſſerung des Wohlſtandes anderer Nationen entgegen. Retorſionen mit Ausfuhr- oder Einfuhrverboten, oder mit Beſteurung der Waaren dieſes fremden Verkehrs von Seiten dieſer andern Völker, ſind nicht unrecht. Aber unvernünftig iſt doch die Rache, die ſich ſelbſt ſchadet, um einem Andern wehe zu thun. Weiſer handelt die Regierung, die ihrem Volk geſtattet, die nützliche Seite anderer Nationen ſo weit zu benutzen, als die Thorheit ihrer Regierungen es nicht hindert. Denn ganz unfruchtbar für die Welt den Platz zu machen, den ein Volk einnimmt, das kann doch ſeiner Regierung nicht gelingen.

Wenn eine Regierung vor andern Völkern in dem

Verkehr mit ihren Unterthanen eine gewiſſe Nation begünſtigt, indem ſie andern Völkern die Einfuhr oder die Ausfuhr gewiſſer Waaren nicht geſtattet, oder auf eingehende und ausgehende Waaren einen höhern Zoll legt, ſo mögen die Vortheile, die ſie ſich verſprechen läßt, den Schaden anfänglich überwiegen, den die Erſchwerung der Concurrenz anderer Völker mit der begünſtigten Nation ihren eigenen Unterthanen zufügt. Die Iſolirung zweyer Nationen, die ſich ſo verbinden, in ſo mancher Hinſicht von der übrigen Welt, iſt aber doch der Vermuthung entgegen, daß ein Vertrag dieſer Art beiden zugleich nützlich ſeyn, und daß er dauernde Vortheile auch nur einem paciſcirenden Theile bringen könne. Mögen aber dieſe Verträge das Intereſſe eines Volks für eine gewiſſe Zeit befördern. Dem weltbürgerlichen Intereſſe an der Verbreitung der Glückſeligkeit über alle Völker des Erdbodens, und an der Vergrößerung dieſer allgemeinen Wohlfahrt genügen dieſe Verträge nicht.

Ungerecht würde ein Krieg ſeyn, der geführt wird, um eine Nation zum Verkehr zu zwingen, d. i., ihre Regierung zu zwingen, ihre Ausfuhr- oder Einfuhrverbote aufzuheben, oder die Zölle zu vermindern oder aufzuheben, die dieſen Verkehr beſchweren. Denn im Naturzuſtande der Völker iſt der Gebrauch der Gewalt eines Volks, um gegen ein anderes theilhaftig zu wer-

den des Gegenſtandes ſeines Willens, nur dann gerecht, wenn die Regel dieſes Zwanges auch die Maxime dieſer andern iſt. Wenn aber eine Nation den ausſchließlichen Verkehr mit einem Volke gegen andere Völker mit Gewalt zu behaupten ſucht, ſo iſt der Gebrauch gleich kräftiger Mittel, ihr dieſe Anmaßung zu widerlegen, nicht für unrecht zu halten. Die Behauptung einer Herrſchaft auf dem Meere erklärt ihre Abſicht, der Vergrößerung der allgemeinen Wohlfahrt ſich zu widerſetzen, um nur allein reich und mächtig zu ſeyn. Wie kann für menſchenfreundlich ihr Beginnen eine Regierung ausgeben, die zwar nicht als Menſchenfeindin das Glück anderer Völker zerſtört, es doch nicht unterläßt, an dem Fortſchritt zur allgemeinen Glückſeligkeit das Menſchengeſchlecht zu hindern, um nur das Glück ihrer Nation zu befördern?

Dasjenige ſich mit Gewalt zu verſchaffen, was eine andere Nation ihm mit Gewalt verſagen will, dieſer Gebrauch eines Volks von ſeiner Macht iſt gerecht, wenn der Gegenſtand ſeines Willens noch die Probe aushält, daß er ſelbſt und dieſe Art, ſich deſſelben theilhaftig zu machen, der Idee des allgemeinen Willens aller Völker nicht widerſpricht. Was ein Volk und ſeine Regierung im Verhältniß zu andern Völkern für recht hält, davon zu Gunſten anderer Völker abzugehen, dazu giebt es freylich keine Verbindlichkeit, und in dieſem

Naturzuſtande der Völker ſind die Geſetze ihres allgemeinen Willens allerdings nicht als poſitive vorhanden. Aber die Maximen einer tugendhaften Regierung, die den Frieden der Welt nicht ſtören will, zu beſtimmen, das ſcheint gleichwohl nicht unmöglich zu ſeyn.

Im Verkehr mit ihren Unterthanen keiner Nation Vorzüge zugeſtehen, und indeſſen keine Gründe der Aufmunterung zu irgend einem Verkehr, auch keine Mittel von ihr gebraucht werden, die Luſt zu einem Verkehr ihrer Unterthanen mit Unterthanen anderer Staaten niederzuſchlagen, durch eine wachſame Polizey und eine unparteyiſche und ſchnelle Rechtspflege den Verkehr mit Fremden erleichtern; kein Anſehen ſich geben, als wolle ſie das Recht anderer Regierungen, ſich ihre ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätze im Verhältniß des Verkehrs ihrer Unterthanen mit Fremden ſelbſt zu wählen, bezweifeln, — ganz nach Grundſätzen des Civilrechts, die auch, um den gröſstmöglichen Gebrauch der Capitalien im Volk zu bewirken, kein Geſetz vertragen, das den Gebrauch ſeines Capitals dem Staatsbürger zur Pflicht macht, und die ihm die volle Freyheit zugeſtehen, ſein Capital auch zu vergraben; eben dieſe Freyheit für ſich ſelbſt behaupten; ſich den Regenten anderer Staaten bereitwillig zeigen, ihre ſtehende Armee zu verkleinern, auch ganz von dieſem Zuſtande des

Krieges in Friedenszeiten, ihr Volk und die Welt zu befreyen, — dieſe Grundſätze bezeichnen die wahrhaft friedliebende Regierung, die das Glück ihres Volkes iſt, und iſt ſie mächtig, auch der Segen für die Welt ſeyn wird.

Mit Vergrößerung ihrer ſtehenden Armee in Friedenszeiten bedroht eine Regierung andere Staaten, und zwingt auch dieſe, um zur Selbſtvertheidigung bereit zu ſeyn, einen großen und den wirkſamſten Theil ihrer Nationalcapitalien nutzlos zu machen. Wenn der friedliche Zuſtand nachbarlicher Staaten einer Regierung zu dieſer Bedrohung kein Recht giebt, ſo iſt ſie Beleidigung dieſer Staaten, und gerecht iſt der Krieg, der gegen dieſe wirklich feindſelige Regierung geführt wird. Der auf wehrloſe Staaten gerichtete Angriff einer Regierung, um unter irgend einem Vorwande das Gebiet derſelben zu verkleinern, und ihre eigene Macht zu vergrößern, oder ſie auch zu einem Staatenverein zu zwingen, den ſie militäriſch beherrſchen will, giebt andern benachbarten Staaten, ob ſie gleich ſelbſt unmittelbar noch nicht verletzt worden, ein Recht zum Kriege, ſofern auch ſie von dieſer übermächtig werdenden Regierung gefährdet werden. Aber das große Uebel, das der Krieg über die Völker bringt, da er einen ſchätzbaren Theil ihrer Nationalcapitalien verzehrt, wird doch einer weiſen Regierung die Theil-

nahme an einem Kriege abrathen, und ſie wird die Differenzen anderer Regierungen als ſie nicht angehende anſehen, ſo lange ſie nicht beſorgen darf, daß eine Uebermacht entſtehen werde, die der Selbſtſtändigkeit auch ihres eigenen Staats Gefahr bringt. Gerecht und weiſe iſt die Verbindung unabhängiger Staaten durch Vertrag zur gegenſeitigen Hülfe gegen einen ungerechten Feind, d. i., gegen denjenigen, der, ohne bedroht zu werden, einen von ihnen bedroht. Dieſe Verbindung unabhängiger und von einander unabhängig bleibender Staaten iſt kein Staatenverein. Eine Regierung, die andere Zwecke, in dieſen Völkerbund zu gehen, beſtimmt, als der Zweck, die Bedrohung von Seiten einer feindlich geſinnten nachbarlichen Macht zu vernichten, bringt ein fremdes Intereſſe in die Verbindung. Indem ſich dieſes zu zeigen anfängt, entzweyet es die Verbindung. Mangel des gegenſeitigen Vertrauens zur Redlichkeit der Abſichten der Bundesgenoſſen ſchwächt und vernichtet in dieſem Naturzuſtande der Völker auch die Verbindlichkeit, einander ihre Verſprechen zu erfüllen. Eben daher läßt ſich kaum vermuthen, daß eine weiſe Regierung zur Theilnahme an einer ſolchen Verbindung unter mehrern Völkern, von andern Bewegungsgründen als von der Beſorgniß beſtimmt werden könne, daß die herrſchſüchtige Regierung eines mächtigen nachbarlichen Staats

auch ſie und ihr Volk ihrer Willkühr unterwerfen wolle. Denn nur dieſe Gefahr giebt gegenſeitiges Vertrauen zur Treue der Verbundenen, ſo wie dieſes Vertrauen die Verbindlichkeit eines jeden von ihnen verſtärkt, das zu leiſten, was er in dieſem Vertrage zu leiſten verſprochen hat.

Auch ein gerechter Krieg kann auf ungerechte Art geführt werden. Die den Unterthanen der feindlichen Regierung zugefügten Uebel, wenn dieſe Thaten die Macht dieſer Regierung zu ſchwächen nur wenig beytragen können, ſind Ungerechtigkeiten.

Die öffentlichen Einkünfte zu erheben aus den Provinzen, deren er ſich bemächtigt hat, ſie auch durch Contributionen ſich vorauszahlen zu laſſen und die öffentlichen Caſſen in Beſchlag zu nehmen, dazu berechtigt den Feind der Krieg, den er mit der Regierung führt, die dieſe Provinzen beherrſcht. Nur an die Magiſtråte der Provinzen und ihrer Gemeinden darf er ſeine Forderung der Taxe richten, die er dieſen Låndern auflegen will. Als einſtweilige Regierung dieſer Provinzen iſt er verpflichtet, auf eine gerechte, dem Gewinn ſeines Capitals eines jeden angemeſſene Vertheilung der Taxe von Seiten dieſer Obrigkeiten zu achten. Die erhobenen Taxen, die Einquartierungen und die Bekoͤſtigungen ſeiner Truppen zu beſcheinigen, iſt Pflicht des Feindes. Alles, was Provinzen und ein-

zelne Staatsunterthanen vor andern gelitten haben, iſt als eine dem Vaterlande gemachte Anleihe anzuſehen. Denn daß die Laſten des Krieges nicht ohne Ungerechtigkeit, einzelnen Theilen des Staats aufgelegt werden, indeſſen andere Theile verſchont bleiben, das iſt von ſelbſt klar, und daß eine in der Beſteuerung ihrer Unterthanen offen handelnde Regierung, die es ſich angelegen ſeyn läßt, den Betrag der öffentlichen Einkünfte und ihre Anwendung zur öffentlichen Kunde zu bringen, zu einer Abgabe, die beſtimmt iſt, einen Theil des Elendes, das einzelne Provinzen durch den Krieg erlitten haben, von ihnen abzuleiten und auf alle Staatsunterthanen proportionirlich zu vertheilen, eine allgemeine Bereitwilligkeit finden werde, das iſt nicht weniger gewiß.

Ungerecht aber iſt das Verfahren des Feindes gegen eroberte Provinzen, wenn er die Werkſtätten und Werkzeuge ihres Kunſtfleißes ihnen entreißt, ſie der Kunſtproducte und der wiſſenſchaftlichen Werke, ſie mögen öffentliches Gut oder Privateigenthum ſeyn, beraubt, und ſo und auf andere Weiſe die bisher blühende allgemeine Wohlfahrt dieſer Provinzen an ihrer Wurzel verletzt. Dieſe Gewaltthätigkeiten bezeichnen den ungerechten Feind, deſſen Grundſätze und die Art, wie er den Krieg führt, den Fluch der Welt verdienen. Die ganz gleiche Maxime derjenigen Regierung, mit der er im

Kriege iſt, entſchuldigen den Frevel nicht, der ihren Unterthanen widerfährt. Dieſe Verletzung der Wohlfahrt der Provinzen vermindert nur wenig oder gar nicht die Macht ihrer Regierung. Aber die Urſachen dieſer Wohlfahrt wieder herzuſtellen, die ein böſer Feind vernichtete, das wird oft das Vermögen der patriotiſch geſinnten Regierung überſteigen. Denn nur Zeit und glückliche Verhältniſſe legen und befeſtigen die Wurzel der allgemeinen Wohlfahrt ganzer Länder und Städte.

So ungerecht handelt eine Regierung, auch wenn ſie den Unterthan der feindlichen Regierung desjenigen beraubt, das dieſer als Capital in ihrem Staate und zum Verkehr mit ihren Unterthanen angelegt hat. Der Begriff von Wiedervergeltung iſt hier nicht anwendbar. Denn dieſer Begriff kann Rechtsverletzungen, die einem Weltbürger widerfahren, der nichts verbrochen hat, nicht zu gerechten Handlungen machen. Dieſe Gewaltthätigkeiten einer Regierung, die ſich zum Kriege entſchließt, zu einer Zeit, da der Fremde es nicht erwartet, können zwar das Vermögen dieſer Regierung, die Kriegskoſten zu beſtreiten, vergrößern; die Macht der feindlichen Regierung werden ſie nur wenig vermindern. Mag aber dieſe Art, ſich die Mittel zum Kriege zu verſchaffen, die Unterthanen der Regierung, die ſo verfährt, immerhin nicht unmittelbar beſchweren. Dieſes Syſtem einer Regierung ſchwächt das Vertrauen des Fremden auch

in Friedenszeiten. Ein großes Capital auch in Friedenszeiten zum Verkehr mit ihren Unterthanen anzulegen, wird der Fremde für gewagt halten. Er wird im Kriege ihren Unterthanen kein Capital anvertrauen, deſſen ſie ihn beraubt, ſobald ſie es entdeckt. Mit dieſen Grundſätzen, die den Unterthan der feindlichen Regierung als Feind anſehen, ob er gleich keiner feindlichen That ſich ſchuldig machte und Gelegenheit, ſich zu bereichern, ihren eigenen Unterthanen anbietet, bedrückt eine Regierung ihr Volk mehr, als es ſelbſt die Taxe thun würde, die dem Betragen gleich kommt, den dieſe Plünderungen ihr verſchaffen. Denn dieſe Maxime ſchmälert ihrem Volk die Möglichkeit, Capitalien anzulegen, indeſſen Taxen bloß den Gewinn derſelben verkleinern und ihrer Vergrößerung entgegenwirken. Preiswürdig und zuträglich ihrem eigenen Volk ſind die der Störung ſeines Verkehrs mit den Unterthanen des feindlichen Staats abgeneigten Maximen einer Regierung, auch dann, wenn die feindliche Regierung bey entgegengeſetzten Grundſätzen beharret. Kaum aber iſt zu glauben, daß dieſe und alle andere weiſe und weltbürgerliche Grundſätze der Art, wie ein Volk Krieg führt, ohne Wirkung zur Nachfolge für andere Völker und ihre Regierungen bleiben werden.

Weniger als durch Beraubungen auf eigenem Staatsgebiet der Unterthanen der feindlichen Regierung

handelt eine Regierung zum Schaden ihrer eigenen Unterthanen, wenn ſie Beraubungen der Unterthanen der feindlichen Macht in dem Verkehr derſelben mit fremden Völkern beſchließt, und Gefahren ihren Capitalien auf ihrer Reiſe zu Völkern bereitet, mit welchen ſie ſelbſt in Frieden lebt. Aber der allgemeinen Wohlfahrt und ihrer Verbeſſerung ſucht ſie ſo Abbruch zu thun, und von Feindſeligkeiten gegen das Menſchengeſchlecht ſind dieſe Beſchlüſſe und Thaten kriegführender Mächte nicht weit entfernt. Größer als dieſe völkerrechtliche Verſündigung iſt jedoch das Verbrechen an der Menſchheit, deſſen ſich Regierungen ſchuldig machen, wenn ſie ihre Unterthanen zu dieſen Räubereyen einladen. Was kann man von Menſchen halten, die fähig ſind, ihr Capital zu einer Speculation anzulegen, die das Verderben des unſchuldigen Weltbürgers beabſichtigt, deſſen nützliche Betriebſamkeit das Wohl der Welt vergrößert? Was kann man von Regierungen halten, die dem, was innerlich verabſcheuungswürdig iſt, Legalität aufdrücken, und die Fähigkeit, ſo verbrecheriſch zu handeln, in ihren Unterthanen aufkommen laſſen? — Die ſichere Ueberzeugung einer Regierung, daß die Welt ſie verabſcheuen werde, wenn ſie bey dieſen Grundſätzen beharrt, indeſſen die mit ihr kriegführende Macht von dieſem Verfahren entfernt bleibt, wird auch ſie bewegen, dieſe menſchenfeindliche Maxime aufzugeben. Mit dem Wie-

dervergeltungsprincip kann alſo eine Regierung ſich ſelbſt bloß täuſchen, wenn ſie die Welt zu überreden ſucht, daß das gleiche Betragen ihres Feindes ſie zu dieſen Gräueln berechtiget.

Zur Schwächung der Macht des Feindes gereicht die Bemächtigung und Zerſtörung der zum Unterhalt ſeiner Truppen beſtimmten Magazine und ſeiner Kriegsvorräthe. Dieſe Thaten ſind nicht Verletzungen des Völkerrechts. Auch bleibt eine Regierung innerhalb der Grenzen des Rechts, wenn ſie dem Fremden dieſe Mittel, den Krieg zu führen, die er dem Feinde zuführt, abnimmt. Dem Fremden, der gegen Warnungen der kriegführenden Macht, die ihn mit dem Verluſt ſeines Capitals bedrohen, doch dieſe Unternehmung wagte, geſchieht nicht Unrecht, wenn er des angelegten Capitals für verluſtig erklärt wird. Nur darf die Ausführung dieſer Drohung nicht Strafe heißen. Denn Strafe ſetzt ein Verbrechen voraus. Da der Fremde keiner der mit einander kriegführenden Mächte verpflichtet iſt, der andern nicht Kriegsnothwendigkeiten zuzubringen, ſo iſt ſeine Unternehmung, bey der er ein Capital wagt, unſchuldig. Bedrohung des Fremden mit härtern Uebeln als mit dem Verluſt dieſes Capitals, und Mißhandlung des Fremden, der keine Drohung vorhergegangen iſt, zwingen den Begriff des Verbrechens unſchuldiger Unternehmungen auf und ſind von dem Vorwurf der

Ungerechtigkeit nicht frey zu ſprechen. Will aber eine Regierung durch Drohungen, und will ſie durch Anſtalten, dieſe Drohungen zu realiſiren, den Fremden an der Zufuhr auch ſolcher Dinge hindern, welche die Führung des Krieges dem Feinde nicht erleichtern können, ſo ſind dieſe menſchenfeindlichen Thaten, beſtimmt, der Nation der feindlichen Regierung wehe zu thun, moraliſche Abſcheulichkeiten. Wenn eine Regierung an dem Gedanken eines Aushungerungsſyſtems nichts Anſtößiges, und den Beſchluß deſſelben mit ihrem Gewiſſen verträglich hält, ſo kann ſie nicht klärer als dadurch eine ihrer Würde unwürdige Leidenſchaft, ihren perſönlichen Haß gegen den Feind der Welt offenbaren. Dieſe Beſchlüſſe gehören zu der ungerechten Art, Krieg zu führen. Die Ungerechtigkeit des Krieges ſelbſt, auf Seiten der Regierung, die ſich dieſer Thaten fähig zeigt, geben ſie nicht undeutlich zu erkennen.

Wenn gleich der Begriff des Krieges den Gebrauch von ihrer Gewalt ausdruckt, womit eine Regierung den Widerſtand der andern zu bezwingen ſucht, und der Krieg auch gerecht geführt werden kann, ſo werden doch lügenhafte und tückiſche Thaten, den Feind zu überwältigen, nimmermehr gerechtfertigt werden können. Auch zu dieſen Handlungen kann das Wiedervergeltungsprincip nicht berechtigen. Vergiftung der Lebensmittel, die man vom Feinde erbeuten läßt;

der Verding des Meuchelmörders, um den ihr gehäſſigen feindlichen Regenten, oder Perſonen, die ihm nahe ſind und auf ſeine Beſchlüſſe Einfluß haben, aus der Welt zu ſchaffen; Anzettelung einer Verſchwörung gegen dieſen Regenten in ſeinem Volk und in ſeiner Armee, um die öffentliche Meinung von ſeiner höchſten Gewalt ihm zu entziehen; der Geſandtenmord, um den die verbrecheriſche Regierung nichts gewußt zu haben vorgiebt: dieſer Thaten kann nur eine laſterhafte und im höchſten Grade verderbte Regierung fähig gehalten werden. Selbſt der Gebrauch der Spione im Kriege iſt unerlaubt. Dieſer und der Vertrag mit dem Verräther ſeines Vaterlandes ſind eines edel geſinnten Feindes unwürdig.

Kriegsliſt aber, die in Stellungen beſteht, die ein Befehlshaber ſeine Armee annehmen läßt, um den Feind in Anſehung ſeiner Abſichten irre zu führen, iſt erlaubt. Sie iſt keine lügenhafte Nachricht, auch keine lügenhaft gemeinte Antwort auf eine an ihn gerichtete Frage. Zu der Meinung, daß ſein Gegner Abſichten habe, die er wirklich nicht hat, den Feind zu verleiten, iſt freylich die Abſicht dieſer Geberden. Dieſe Stellungen ſind aber nur Probleme. Der Feind mag die wahre Abſicht des Gegners zu errathen ſuchen. Daß er ſie nicht errathen, und entweder unvorbereitet auf derjenigen Seite ſeyn mö-

ge, auf der man ihn angreifen will, oder daß er die ſchwache Seite ſeines Gegners nicht bemerken möge, iſt der natürliche und erlaubte Zweck dieſer Vorſtellungen. Lügenhafte Nachrichten, die man dem Feinde, z. B. der Beſatzung einer belagerten Feſtung, von der verlornen Schlacht ihrer Regierung giebt, um ſie zur Uebergabe zu bewegen, ſchänden den Befehlshaber, der ſie ihr zuſendet, und eine völkerrechtswidrige Maxime legt die Regierung an den Tag, wenn ſie dieſen Betrug ihrem Feldherrn nicht verweiſet.

Der Gebrauch ſolcher Waffen im Kriege, deren Verletzung den Untergang des Unglücklichen bewirken ſoll, den ſie verwunden, iſt eine menſchenfeindliche That. Mißhandlung und Verbrechen iſt das dem feindlichen Soldaten, der ſich für beſiegt erklärt, angethane Uebel, wenn ſein Verderben die Abſicht deſſelben iſt, und verbrecheriſch handelt die Regierung, die dieſe Thaten gebietet, oder ſie geſtattet. Jede Verwahrloſung des verwundeten Kriegsgefangenen iſt eine völkerrechtswidrige und menſchenfeindliche That.

Bey Verträgen mit dem Feinde während des Krieges, ſie mögen Auswechſelung der Kriegsgefangenen, einen Waffenſtillſtand betreffen, oder einen andern Gegenſtand haben, iſt die Wahrhaftigkeit der Verſprechen das heilige Geſetz. Wenn aber der eine der paciſcirenden Theile von der Treuloſigkeit des an-

dern verſichert iſt, ſo iſt er berechtigt, auch ſein Verſprechen unerfüllt zu laſſen. In den Augen der Welt wird er gerechtfertigt erſcheinen, wenn er von der Wahrheit dieſer Beſchuldigung ſie überzeugen kann. Auch läßt das Verhältniß freyer und keiner gemeinſchaftlichen Regierung unterworfenen Nationen zu einander rechtliche Gründe denken, die ihre Regierungen beſtimmen dürfen, ihre Verträge zu brechen. Wenn die Erfüllung des Verſprechens einer Regierung ihren Staat in Gefahr ſetzt, ſeine Unabhängigkeit zu verlieren, ſo ſteht der Pflicht, ihr Verſprechen zu leiſten, die Pflicht der Selbſterhaltung entgegen, und dieſe letzte vernichtet die erſte. Dieſe Pflicht des Regenten, den Staat, den er beherrſcht, von keiner fremden Macht abhängig werden zu laſſen, ſetzt Gränzen ſeinen durch Verträge eingegangenen Verbindlichkeiten, und eine ſich von ſelbſt verſtehende Bedingung eines jeden Vertrages, den eine Regierung mit dem Beherrſcher eines andern Volks ſchließen mag, iſt die Vorausſetzung, daß die Leiſtung ihres Verſprechens der Unabhängigkeit ihres Staates nicht nachtheilig werde, mögen veränderte Verhältniſſe der Staaten dieſe Folge zu irgend welcher Zeit zu erkennen geben.

Unter allen dem geſchlagenen Feinde zu machenden Friedensbedingungen ſcheint keine den Beyfall der Welt ſo zuverläſſig zu verdienen und für gerecht

gehalten werden zu müſſen, als die Einſtellung der Drohung im Frieden, indeſſen der Sieger bereit iſt, auch ſeinerſeits jeden Grund zu entfernen, der nachbarliche Staaten für ihre Sicherheit beſorgt machen kann. Abtretung eines Theils ſeines Staatsgebietes, dieſe Forderung an den Beſiegten, ſofern ſie auf die öffentliche Meinung dieſer dem Sieger gefälligen Provinzen nicht achten will, iſt ungerecht. Wenn aber dieſer Wechſel ihrer Regierung einer Provinz heilſam iſt, und von ihr ſelbſt dafür gehalten wird, ſo trifft der Vorwurf der Ungerechtigkeit die Friedensbedingung nicht, die dieſe Veränderung verlangt. Eine militäriſche und ihr Volk despotiſch beherrſchende Regierung, die nicht gewohnt iſt, ihre Pflicht, den bürgerlichen Zuſtand des Volks zu erhalten, für den Grund und für das Maaß ihrer Rechte gegen ihre Unterthanen zu halten, kann die gleiche Anſicht ihres Feindes nicht befremden. Dieſe Regierungsart giebt dem Feinde ein Recht, ſich in Anſehung einer Provinz, mit der er ſeinen Staat vergrößern will, im Rechtsverhältniſſe bloß zu ihrer Regierung zu denken, und die vergrößerte Wohlfahrt ſo acquirirter Länder nimmt dieſen Erwerbungen das völkerrechtswidrige Anſehen. Widerſinnig aber und rechtswidrig iſt das Vorgeben beſonderer Rechte der neuen Regierung gegen eroberte und im Friedensſchluſſe ihr zugeſtandene Länder, zu welchen

nicht die Pflicht, ihren rechtlichen Zuſtand zu erhalten, ſondern die bloße Bemächtigung den Grund hergeben ſoll. Die Meinung von einem Recht des Stärkern, die der Sieger für ſich hat, vernichtet dieſer Grundſatz, und die ſichtbare Verſchlechterung der Wohlfahrt eines Landes unter der Regierung ſeines Eroberers beweiſt die Ungerechtigkeit dieſer Acquiſition, die es einer beſſern Regierung entriſſen hat. Noch in der Abtretung einer Provinz, die ſie nicht behaupten kann, an einen Regenten, deſſen ſo ungerechte Grundſätze bekannt ſind, wird eine Regierung ihre Gerechtigkeitsliebe der Welt offenbaren, wenn ſie die Fortdauer der beſſern Regierungsart, mit der ſie das Land beherrſchte, ſich von ihm verſprechen läßt. Aber nur die Achtung für die öffentliche Meinung ſeiner Unterthanen und für das Urtheil der Welt kann die Leiſtung des Verſprechens des neuen Beherrſchers verbürgen, daß er Einrichtungen nicht aufheben werde, die bisher beſtanden, und die als ſichtbare Zeichen, an welchen die gerechte und die ungerechte Regierungsart ſich deutlich erkennen läßt, Verletzungen der Rechte ſeiner Unterthanen dem neuen Staatsoberhaupt abrathen werden.

Berichtigungen.

S. 17, Z. 15, ſt. ein l. im Bewußtſeyn
S. 21, Z. 5, ſt. ihre l. ihm Grundſätze
S. 39, Z. 19, ſt. gewiſſen l. größere
S. 45, Z. 3 v. u., ſt. den l. der dieſe
S. 71, Z. 5, ſt. Anſprüchen l. Ausſprüchen
S. 114, Z. 17, ſt. Beſtimmung l. Beyſtimmung
S. 126, Z. 4 v. u., ſt. natürlichen l. unnatürlichen
S. 136, Z. 5 v. u., ſt. entgegen l. entzogen
S. 197, Z. 7 v. u., ſt. unglücklichen l. glücklichen
S. 207, Z. 8, ſt. zu häufigen l. zu eifrigen
S. 221, Z. 10, ſt. denſelben l. demſelben
S. 252, Z. 14, ſt. gewiſſer l. größer
S. 429, Z. 18, ſt. ſehr weit l. ſo weit
S. 515, Z. 11, ſt. andern, der l. andern und der
S. 516, Z. 10, ſt. Beſtimmung l. Beyſtimmung
S. 520, Z. 3 v. u., ſt. den er l. die er
S. 555, Z. 7, ſt. zu ſeyn, und l. zu ſeyn verräth, und
S. 558, Z. 10, ſt. dieſer Promiſſar l. dieſer Depoſitar
S. 558, Z. 12, ſt. erweiſen hat l. erweiſen ſucht
S. 563, Z. 8 v. u., ſt. dieſer Paciſcenten l. der Paciſcenten
S. 588, Z. 11, ſt. die ihnen l. die ihm
S. 627, Z. 2, ſt. Richter bezweifelt l. Richter nicht bezweifelt